

29. Subventions- bericht des Bundes 2021 – 2024



Bundesministerium
der Finanzen

Sub- ventionen

29. Subventionsbericht des Bundes

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024 (29. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	7
2 Subventionspolitik	11
3 Subventionsentwicklung	17
3.1 Entwicklung der Subventionen des Bundes.....	17
3.2 Entwicklungen der Subventionen der Gebietskörperschaften	28
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen	32
5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen	34
5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis.....	34
5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen.....	36
5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft	36
5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft.....	38
5.2.3 Verkehrswesen.....	45
5.2.4 Wohnungswesen und Städtebauförderung.....	46
5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge	48
6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik	50
6.1 Befristung	50
6.2 Degression	51
6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression	52

	Seite
6.4	Evaluierungen..... 52
6.5	Nachhaltigkeitsprüfung 55
6.6	Treibhausgaswirkung von Subventionen..... 57
7	Beihilfeentwicklung in Deutschland und Europa 58

Verzeichnis der Übersichten im Text

	Seite
Übersicht 1: Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Bereichen	18
Übersicht 2: Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes	19
Übersicht 3: Die 20 größten Steuervergünstigungen	20
Übersicht 4: Veranschlagte und verausgabte Finanzhilfen.....	25
Übersicht 5: Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Bereichen.....	30
Übersicht 6: Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU	31
Übersicht 7: Neue Steuervergünstigungen.....	33
Übersicht 8: Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Zielsetzung.....	35
Übersicht 9: Auswertung zur Befristung	51
Übersicht 10: Auswertung zur Degression	51
Übersicht 11: Auswertung zur Evaluierung.....	53
Übersicht 12: Auswertung zu Nachhaltigen Entwicklungsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie	56
Übersicht 13: Staatliche Beihilfen der EU-27 im Jahr 2021.....	59

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Abbildung 1: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen	8
Abbildung 2: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen.....	8
Abbildung 3: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen.....	9
Abbildung 4: Subventionsquoten im Zeitverlauf.....	23
Abbildung 5: Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitverlauf.....	24
Abbildung 6: Unternehmensbezogene Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise	28

Verzeichnis der Hintergrundinformationen im Text

	Seite
Hintergrundinformation 1: Subventionspolitische Leitlinien (laut Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015)	14
Hintergrundinformation 2: Klima- und Transformationsfonds (KTF)	15
Hintergrundinformation 3: Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und - entwicklung	25
Hintergrundinformation 4: Unternehmensbezogene Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine	26
Hintergrundinformation 5: Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen	31

Verzeichnis der Anlagen

	Seite
Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2021 bis 2024.....	63
Anlage 2: Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2021 bis 2024	95
Anlage 3: Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2021 bis 2024.....	115
Anlage 4: Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes.....	127
Anlage 5: Subventionsberichterstattung der Länder.....	131
Anlage 6: Methodische Erläuterungen zum Subventionsbericht.....	135
Anlage 7: Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1.....	145
Anlage 8: Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2.....	451
Anlage 9: Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und Anlage 3	615

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StabG

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/6275	573/07
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. Januar 2010	17/465	20/10
Dreiundzwanzigster Subventionsbericht vom 9. August 2011	17/6795	449/11
Vierundzwanzigster Subventionsbericht vom 19. August 2013	17/14621	651/13
Fünfundzwanzigster Subventionsbericht vom 2. September 2015	18/5940	405/15
Sechszwanzigster Subventionsbericht vom 28. August 2017	18/13456	616/17
Siebenundzwanzigster Subventionsbericht vom 13. November 2019	19/15340	619/19
Achtundzwanzigster Subventionsbericht vom 25. August 2021	19/32170	690/21

1 Zusammenfassung

Die Subventionspolitik ist Teil der zukunftsorientierten Finanzpolitik der Bundesregierung. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 steht wie schon der Bundeshaushalt 2023 im Zeichen einer Finanzpolitik der Zeitenwende. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine prägt neben den Nachwirkungen der pandemiebedingten Ausnahmesituation die haushaltspolitische Ausgangslage.

Deutschland hat mit den Maßnahmen in den Entlastungspaketen, den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen sowie verschiedenen Härtefallregelungen entschieden auf die ökonomischen Belastungen der Inflation und dabei insbesondere der gestiegenen Energiekosten reagiert. Die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen sowie die Härtefallregelungen werden aus dem hierfür neu ausgerichteten Sondervermögen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanziert.

Durch gezielte finanzielle Unterstützung aus dem Bundeshaushalt ist es gelungen, die negativen wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in Deutschland zu begrenzen. Gleichzeitig treibt die Bundesregierung Maßnahmen für den digitalen und ökologischen Wandel voran, um die Zukunft zu gestalten und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu stimulieren. Hierzu dienen auch Subventionen mit den Schwerpunkten in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Sie verbessern die Angebotsseite zielgerichtet und bilden die Grundlage, um Innovationen und private Investitionen anzureizen und somit die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

Die energetische Gebäudesanierung, die Dekarbonisierung der Industrie sowie der Ausbau der Elektromobilität, der Ladeinfrastruktur und der erneuerbaren Energien sind zentrale Aufgabenschwerpunkte des Klima- und Transformationsfonds (KTF). Auch der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft wird zukünftig vollständig im KTF verortet, unabhängig davon, ob es sich um nationale oder internationale Maßnahmen handelt. Mit der Übernahme der Halbleiterförderung wird der KTF um einen neuen Förderzweck erweitert werden. Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse Important Projects of Common European Interest (IPCEI) bilden einen Schwerpunkt der Förderpolitik.

Um diese Prioritäten innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben umsetzen zu können, hat die Bundesregierung bei der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2024 erneut alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt. Einsparpotenziale werden gehoben und Ausgabeansätze abgesenkt, die in der Vergangenheit Minderausgaben verzeichneten. Die Bundesregierung wird auch in den Folgejahren ihre kritische Überprüfung aller Subventionstatbestände fortsetzen.

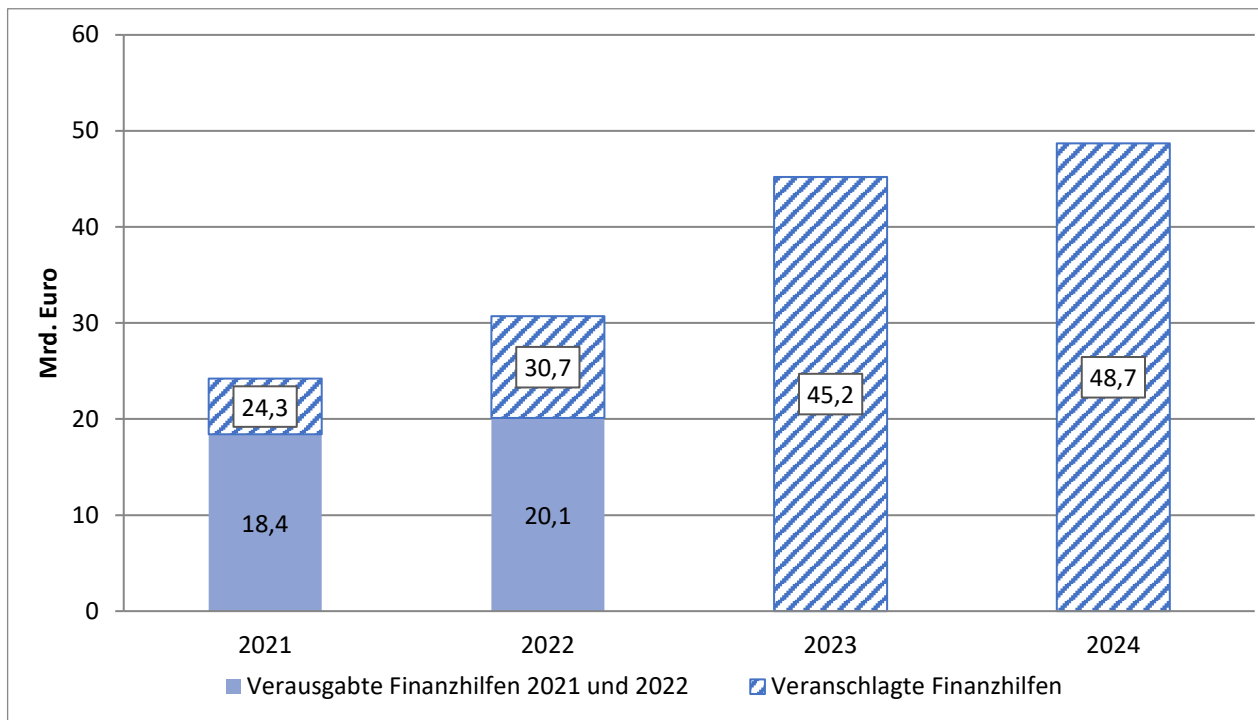
Die Subventionspolitik der Bundesregierung wird weiterhin sehr stark durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Neben dem Klimaschutz als einem politischen Kernanliegen liegen weiterhin aktuelle Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität.

Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im Berichtszeitraum von 37,9 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 67,1 Mrd. Euro im Jahr 2024. Die Erhöhung um rund 29 Mrd. Euro beruht dabei ausschließlich auf dem Anstieg der Finanzhilfen um rund 30 Mrd. Euro von verausgabten 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf veranschlagte 48,7 Mrd. Euro im Jahr 2024, siehe Abbildung 1. Der Anstieg der Haushaltsansätze der Finanzhilfen von 2023 auf 2024 um 3,5 Mrd. Euro entspricht überschlägig dem Ausgabenzuwachs aus den Vorhaben, die im Rahmen von IPCEI gefördert und aus EU-Mitteln kofinanziert werden. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen sinken von 19,5 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2024, siehe Abbildung 2.

Im Jahr 2023 weisen 83 der 138 Finanzhilfen mit einem veranschlagten Finanzvolumen von insgesamt 39 Mrd. Euro einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzzielen auf. Ihr Anteil am Gesamtvolumen der Finanzhilfen beträgt im Jahr 2023 insgesamt 86,3 Prozent, was einem Anteil von 63,3 Prozent an den gesamten Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) entspricht.

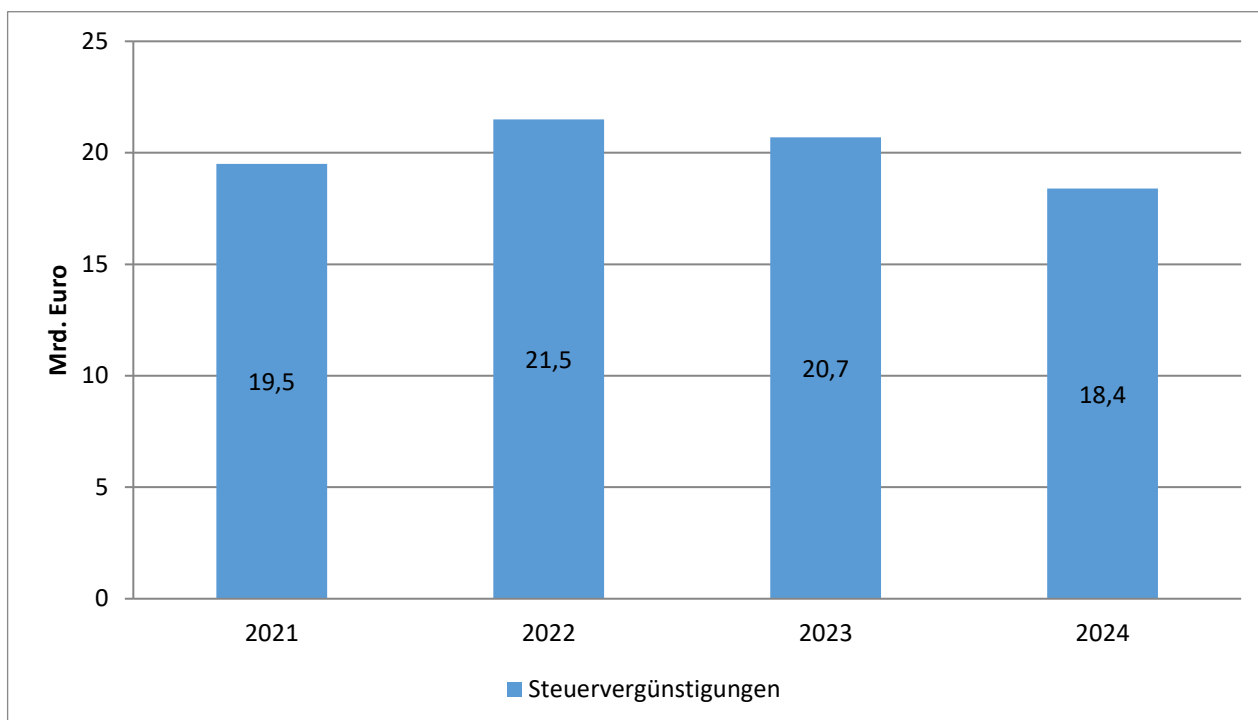
Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 25 Finanzhilfen neu eingeführt. Die bedeutendsten neuen Finanzhilfen sind die Maßnahmen im Rahmen IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sowie IPCEI Wasserstoff.

Abbildung 1: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen



Für unternehmensbezogene Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Bundesregierung Mittel im Sondervermögen WSF bereitgestellt. Aufgrund gesunkener Energiepreise wurde bisher nur ein geringer Teil der bereitgestellten Mittel abgerufen. Das Volumen der Unternehmenshilfen zur Überwindung der Energiekrise beläuft sich auf 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2022 und auf rund 20,3 Mrd. Euro im Jahr 2023.

Abbildung 2: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen

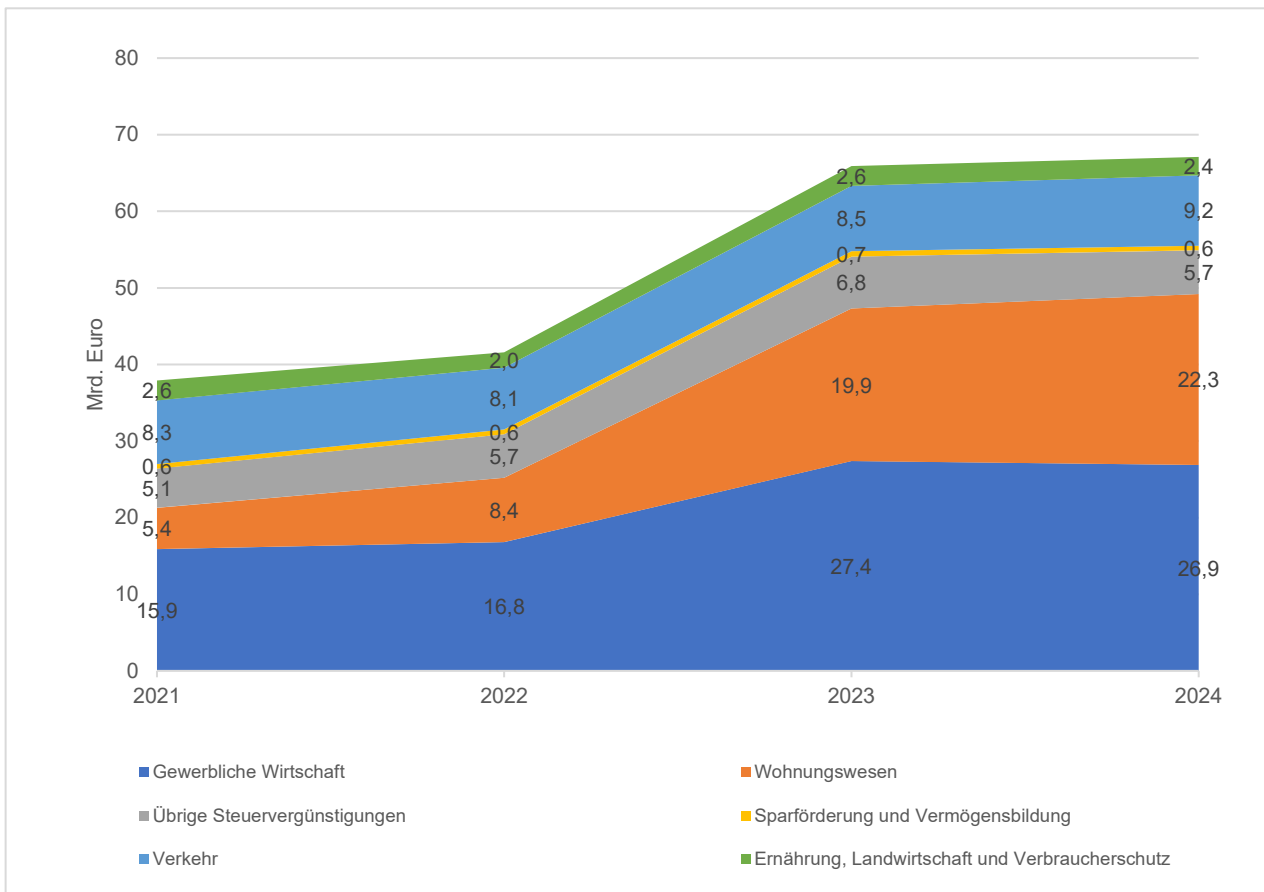


Der Großteil des Anstiegs der Subventionen entfällt auf den Sektor „Wohnungswesen“, wie Abbildung 3 veranschaulicht. Im Berichtszeitraum steigen diese von verausgabten 5,4 Mrd. Euro im Jahr 2021 um 16,9 Mrd. Euro auf rund 22,3 Mrd. Euro veranschlagte Mittel im Jahr 2024. Dies entspricht einem Anteil von 33,2 Prozent aller Subventionen im Jahr 2024. Maßgeblich hierfür ist der Anstieg der Finanzhilfe „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ von 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 18,8 Mrd. Euro im Jahr 2024. Im Sektor „gewerbliche Wirtschaft“ steigen die Subventionen im Berichtszeitraum von 15,9 Mrd. Euro auf 26,9 Mrd. Euro. Hier wirken sich die neuen Finanzhilfen zur Mikroelektronik und zur Wasserstoffstrategie der Bundesregierung aus. Im Verkehrssektor steigen die Ausgaben von 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 9,2 Mrd. Euro im Jahr 2024, vor allem in Folge der Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen und Bussen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben, sowie den Finanzhilfen zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur.

Der vorliegende 29. Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2021 bis 2024 insgesamt (Kapitel 3) und nach Wirtschaftsbereichen (Kapitel 5) und dokumentiert in einheitlich konzipierten und vergleichbaren Datenblättern für jede einzelne Subvention, inwieweit die Subventionspolitischen Leitlinien umgesetzt wurden (vgl. Anlagen 7 und 8). Kapitel 4 skizziert die steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen. Kapitel 6 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand der Leitlinien.

Die Subventionspolitischen Leitlinien bilden die Leitplanken der Subventionspolitik der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2). Sie erhöhen Transparenz und Rechtfertigungsdruck und schärfen das Steuerungspotenzial von Subventionen, damit diese möglichst zielsicher, effizient und zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung wirken.

Abbildung 3: Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen



Entsprechend den subventionspolitischen Vorgaben werden die meisten im Berichtszeitraum neu eingeführten Finanzhilfen zur Förderung prioritärer Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität und Digitalisierung befristet gewährt.

Die regelmäßige Evaluierung von Subventionen in Bezug auf ihre Zielgenauigkeit und Effizienz sowie eine Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind die Kernelemente eines effektiven Subventionscontrollings. Hierdurch sollen insbesondere Fehlallokationen vermieden sowie Optimierungspotenziale und weitere instrumentelle Gestaltungsoptionen aufgezeigt werden. Die Fokussierung auf zukunftsorientierte Maßnahmen gelingt aber nur, wenn nicht mehr erforderliche Subventionen systematisch zurückgeführt werden.

Die Nachhaltigkeitsprüfung erweitert das Prüfungsspektrum der Subventionskontrolle und richtet den Blick auf eine ganzheitliche Bewertung von Subventionen, bei der die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus unterschiedlichen – nachhaltigkeitsrelevanten – Perspektiven und die Offenlegung etwaiger Zielkonflikte im Mittelpunkt stehen.

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen („European Recovery Program“) ausgewiesen (vgl. Kapitel 3.2).

Ebenfalls dargestellt wird die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union, die einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht der Bundesregierung folgt (vgl. Kapitel 7).

2 Subventionspolitik

1. Die Subventionspolitik ist Bestandteil der zukunftsorientierten Haushalts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Sie trägt dazu bei, die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine abzufedern und die digitale und klimaneutrale Transformation der Volkswirtschaft voranzubringen. Neue Subventionen dienen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und zur Umsetzung zentraler politischer Kernanliegen, vor allem in den Bereichen Klimaschutz, dem sozialen Wohnungsbau, dem Netzausbau der digitalen Infrastruktur oder der Förderung von Innovationen.

2. Der Aufwuchs des Subventionsvolumens ist durch das derzeitige – äußerst ungewöhnliche – Zusammenreffen von Transformationsaufgaben im Hinblick auf die Erreichung der digitalen und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und Krisenbewältigung zur Überwindung der Energieknappheit, Eindämmung der Inflation und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine begründet. Ein Großteil der staatlichen Hilfen zur Überwindung der Energiekrise wird spätestens im April 2024 auslaufen.

3. Viele der neuen Finanzhilfen dienen dazu, einen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu leisten. Subventionen werden darüber hinaus genutzt, um Innovationen und Investitionen zu fördern, regionale Disparitäten abzubauen, negative Auswirkungen von Marktberaumungsprozessen abzumildern oder lenkend in den Strukturwandel einzugreifen. Dabei sind die wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen der Fördermaßnahmen zu berücksichtigen, was externe Effekte und mögliche Folgekosten einschließt.

4. Bereits bestehende klima- und umweltfreundliche Subventionen, insbesondere zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung und zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung, werden auf Basis der Klimaschutzprogramme deutlich ausgeweitet und durch neue Maßnahmen im Rahmen des KTF und der IPCEI-Programme ergänzt (siehe Hintergrundinformation 2). Mit diesem Programm trägt die Bundesregierung zur Einhaltung ihrer Klimaziele bei.

5. Im Berichtszeitraum sind 15 Finanzhilfen entfallen. Die einzelnen Maßnahmen sind der Anlage 4 zu entnehmen. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen. Die bisherigen Finanzhilfen „Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien“ und „Pumpen- und Heizungsoptimierung“ sind als gesonderte Maßnahmen entfallen, das Finanzvolumen und die Förderung ist jetzt aber Bestandteil der Finanzhilfe Nr. 131 „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“. Die bisherigen Finanzhilfen Nr. 122. „Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes“ und Nr. 123. „Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen von Bonn nach Berlin“ werden seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Finanzierung der Aufwendungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohnungsfürsorge des Bundes – insbesondere für den Erhalt und die Qualitätssicherung des Wohnungsbestandes, für die Beschaffung von Wohnungsbelegungsrechten sowie für den Wohnungsneubau zur Unterbringung von Bediensteten des Bundes – erfolgt seither im Rahmen der zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse aus dem Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

6. Subventionen bedürfen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung einzelner Marktteilnehmer zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die Veränderung der relativen Preise zu gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen führen und dadurch Fehlallokationen von Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten andere, wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige unternehmerische Anpassungen unterbleiben bzw. Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative zurückgehen. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltige Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung.

7. Die für Subventionen eingesetzten Mittel werden anderen Verwendungen entzogen (Opportunitätskosten). Darüber hinaus können sich die Selbstfinanzierungsquoten von staatlichen Förderprogrammen durch Mitnahme-, Verdrängungs- und Finanzierungseffekte deutlich verringern. Daher sollten Subventionen grundsätzlich zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet werden. Die Bundesregierung überprüft zudem kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittel- und langfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasierende Lösungen ersetzt werden können.

8. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen sind Subventionen kritisch zu hinterfragen. Der mit einer Subvention verbundene Ressourcenverbrauch, Schäden an Umwelt und Gesundheit bzw. Kosten für deren Beseitigung müssen gegen den Subventionszweck abgewogen werden. Zu einer umwelt- und klimafreundlichen Ausgestaltung des Steuer- und Abgabensystems gehört auch die Vermeidung von Subventionen mit umwelt- und klimaschädlicher Wirkung. Dementsprechende Beschlüsse hat die Bundesregierung zuletzt im Entwurf für ein Klimaschutzprogramm 2023 gefasst. Die Bundesregierung setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dafür ein, dass unter Berücksichtigung von Verbraucher- und sonstigen volkswirtschaftlichen Interessen solche Subventionen abgebaut beziehungsweise in Investitionen für zukunftsorientierte, klimafreundliche und sozial-ökologisch gerechte Maßnahmen umgewidmet werden. Hierzu tragen auch Initiativen auf G7- und G20-Ebene bei, ineffiziente Subventionen für fossile Energieträger abzubauen. In dem Zusammenhang hat die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen G7-Staaten die Absicht bekräftigt, bis 2025 ineffiziente Subventionen fossiler Kraftstoffe abzuschaffen. Über die Umsetzung wird im Rahmen des Klimaschutzberichts berichtet.

Subventionsbegriff

9. Die Subventionsberichterstattung der Bundesregierung hat vor allem die Aufgabe, dem Deutschen Bundestag notwendige Informationen für Haushaltsentscheidungen bereitzustellen und zugleich auch den Bundesrat entsprechend zu informieren. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt und umfasst Leistungen bzw. Vergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Unter Finanzhilfen werden Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

10. Als Finanzhilfen nennt § 12 StabG insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar der privaten Wirtschaft zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

11. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

12. Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Diese Regelungen begünstigen mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – oder mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die Methodik sowie die Datengrundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitte 4 und 5, erläutert.

13. Nicht zu den Subventionen zählen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt, vor allem, weil aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht dokumentiert. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen, Zuschüsse oder Kapitalaufstockungen werden nicht einbezogen. Über die unterschiedlichen Fachpolitiken der Bundesregierung geben zudem andere Berichte der Bundesregierung gezielt Auskunft, zu den Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes.

14. Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen wird kontinuierlich überprüft und auch anhand von Fallbeispielen weiterentwickelt. Der Subventionsbegriff in § 12 StabG ist nicht abschließend definiert. Was unter einer Subvention zu verstehen ist, wird in Wissenschaft und Politik unterschiedlich weit ausgelegt. Mit der generellen Beschränkung des Subventionsberichts in § 12 StabG auf Hilfen für private Unter-

nehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Abgrenzungen den Subventionen zuzurechnen sind.

15. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich mit demjenigen anderer Institutionen enthält die Anlage 6.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

16. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Hintergrundinformation 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen und bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen.

17. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als die einzige in Frage kommende Lösung dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg ohne oder mit wesentlich geringerem Mitteleinsatz sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund und zur Sicherung einer tragfähigen Finanzpolitik sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

18. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme, im englischen Sprachgebrauch werden sie daher auch „tax expenditures“ genannt. Sie weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind ihrer Höhe nach nicht über Haushaltsansätze limitiert und auch nicht Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Höhe der in Kauf genommenen Einnahmeausfälle kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte „tax expenditures“ werden wie Gemeinschaftsaufgaben, aber entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen, von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates. Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden und bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen von Evaluierungen auf die Möglichkeit einer Umwandlung in Finanzhilfen oder etwa ordnungsrechtliche Maßnahmen überprüft werden.

19. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen unverzüglich eingestellt werden. Ebenso gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

20. Um den Rechtfertigungsdruck zu erhöhen, hat die Bundesregierung die Subventionspolitischen Leitlinien um eine nachgelagerte Nachhaltigkeitsprüfung erweitert und grundsätzlich regelmäßige Evaluationszyklen beschlossen.

21. Die Nachhaltigkeitsprüfung verankert das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Sie orientiert sich grundsätzlich an den Zielen, Indikatoren und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie¹ und der seit der 16. Legislaturperiode im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsprüfung. Im Fokus der Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen stehen deren langfristige ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen. Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung finden sich in Kapitel 6.5. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind im Einzelnen in den Datenblättern der Anlagen 7 und 8 dokumentiert. Um der stärkeren klimapolitischen Orientierung der Subventionen der Bundesregierung im vorliegenden Bericht Rechnung zu tragen, wurde die Klimawirksamkeit von Subventionen im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung der einzelnen Maßnahmen in den Datenblättern besonders hervorgehoben.

22. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine schwer zu korrigierende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht

¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1>

den Anspruch der Bundesregierung, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Transparenz zu schaffen.

23. Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen gemindert oder verhindert werden. Die Befristung schafft die Grundlage, um Finanzhilfen regelmäßig auf deren Wirksamkeit zu überprüfen und setzt den Anlass, sie ggf. abzuschaffen bzw. neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Allerdings liegen diesen Aufgaben regelmäßig befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen zu Grunde. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Aufgabenerfüllung zu überprüfen.

Hintergrundinformation 1: Subventionspolitische Leitlinien (laut Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015)

Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.

Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.

Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.

Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Im Subventionsbericht der Bundesregierung wird dargelegt, inwiefern die Subventionen nachhaltig sind.

Alle Subventionen werden grundsätzlich regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert.

Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.

Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

Ausführliche Erläuterungen zur Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien finden sich in Kapitel 6.

Umwelt- und klimapolitische Beschlüsse zur Subventionspolitik

24. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, zusätzliche Haushaltsspielräume dadurch zu gewinnen, dass überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben abgebaut werden.

25. Mit dem Entwurf des Klimaschutzprogramms 2030 hat die Bundesregierung vereinbart, ein Reformkonzept vorzulegen, um klimaschädliche Subventionen abzubauen oder im Sinne einer weniger schädlichen Klimawirkung umzugestalten. In diesem Zuge beabsichtigt die Bundesregierung auch einen einheitlichen Definitionsrahmen für klimaschädliche Subventionen zu vereinbaren. Sie plant eine intensivere und regelmäßige Prüfung von Subventionstatbeständen mit Blick auf ihre Klimawirkung durchzuführen (z. B. im Rahmen von Spending Reviews) sowie die Berichterstattung über klimaschädliche Subventionen weiterzuentwickeln. In einem ersten Schritt wird die Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzberichts 2030 eine Zusammenstellung klimaschädlicher Subventionen und klimaschädlicher subventionsähnlicher Tatbestände vorlegen.

26. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung gemäß Entwurf des Klimaschutzprogramms 2030 das Finanzierungssystem aus Steuern, Umlagen und Abgaben im Energiebereich grundlegend reformieren und konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität auszurichten. Mit der Reform könnten wirksame Anreize und konsistente Rahmenbedingungen zur Senkung der THG-Emissionen, für die sektorübergreifende Nutzung von erneuerbaren Energien (Elektrifizierung/Sektorkopplung), dezentrale Erzeugungsmodelle, Systemdienlichkeit (zum Beispiel Flexibilisierung der Nachfrage) und zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen werden.

27. Auch in der klimapolitischen Langfriststrategie der Bundesregierung, dem Klimaschutzplan 2050, ist der Auftrag verankert, zu prüfen, wie das Steuer- und Abgabensystem in Deutschland schrittweise weiterentwickelt werden kann, damit die Klimaschutzziele 2050 bzw. 2045² erreicht werden können. Außerdem wird im Klimaschutzplan 2050 angekündigt, dass die Bundesregierung die ökonomischen Anreize zur Vermeidung von Umweltbelastung und zur Umstellung auf nachhaltige Produktions- und Konsumweise stärken wird. Dazu sollen auch die klimaschädlichen Anreizwirkungen verschiedener Steuern betrachtet werden. Im Klimaschutzplan 2050 wird außerdem ausgeführt, dass zu einer klimafreundlichen Ausgestaltung des Finanz- und Steuerrahmens auch der weitere Abbau umweltschädlicher Subventionen gehört.³

28. Im Klimaschutz Sofortprogramm 2022 ist das Ziel gesetzt, Steuervergünstigungen, für die umwelt- und klimaschädliche Nebenwirkungen im 27. Subventionsbericht der Bundesregierung festgestellt wurden, hinsichtlich ihres Fortbestandes auf Basis vorliegender Evaluierungsergebnisse zu überprüfen. Außerdem wurde angekündigt, einen konsistenteren Rahmen für Investitionen in den Klimaschutz zu schaffen. Um die Wirksamkeit klimapolitischer Fördermaßnahmen zu verbessern, sieht das Sofortprogramm vor, dass die klimapolitischen Förderprogramme auf Effizienz und Zielgenauigkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Von einer derzeit laufenden externen Evaluierungsstudie wird eine zielgenauere Quantifizierung dieser Treibhausgasminde- rungspotentiale im Rahmen der Subventionsberichterstattung erwartet. Alle Ressorts machen zudem die digitale Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung bei neuen Fördermaßnahmen zum Standard.

29. Im Rahmen der EU-Governance Verordnung wurde festgelegt, dass im Kontext des jährlichen Berichts über die Lage der Energieunion auch über den Fortschritt der Mitgliedstaaten beim Abbau von Energiesubventionen, insb. von fossilen Energieträgern berichtet wird. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus dem europaweiten Ziel, bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Die Mitgliedsstaaten berichten auch in ihren Nationalen Energie- und Klimaplänen (NECP) über den Fortschritt beim Abbau von Subventionen für fossile Energieträger.

30. Im Rahmen der G20 haben sich die Mitgliedsstaaten bereits im Jahr 2009 dazu bekannt, ineffiziente Subventionen für fossile Energieträger zu reduzieren und auslaufen zu lassen. Im Rahmen der G7 hat sich die Bundesregierung dazu bekannt, dass fossile Subventionen nicht im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris stehen. In diesem Kontext hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet bis 2025 alle ineffizienten Subventionen auf fossile Energieträger abzubauen. Um die Transparenz bei der Umsetzung dieser Verpflichtung zu verbessern, wurde die Absicht erklärt, im Jahr 2023 über den Fortschritt zur Erreichung dieses Ziels zu berichten. In Deutschland wird über die Umsetzung erstmals im Rahmen des Klimaschutzberichts 2023 berichtet.

31. Mit der im Jahr 2022 erfolgten Weiterentwicklung des „Energie- und Klimafonds“ (EKF) zum „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) steht ein zentrales Instrument zur Finanzierung umfangreicher Förderprogramme für die Transformation der Industrie und anderer Maßnahmen zur Verfügung (siehe Hintergrundinformationen 2).

Hintergrundinformation 2: Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Zur Flankierung der Dekarbonisierung hat die Bundesregierung mit dem KTF ein Instrument zur Finanzierung umfangreicher Maßnahmen, die der Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität dienen, zur Verfügung gestellt. Im Zeitraum zwischen 2024 und 2027 sind im Wirtschaftsplan des KTF insgesamt Programmausgaben in Höhe von rund 211,8 Mrd. Euro vorgesehen.

Förderschwerpunkt ist der Gebäudebereich (Sanierung und Neubau) mit rund 18,9 Mrd. Euro. Für die EEG-Förderung sind mit 12,6 Mrd. Euro im Jahr 2024 erstmals Mittel eingeplant. Die Weiterentwicklung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur soll mit rund 4,5 Mrd. Euro gefördert werden. Darüber hinaus sind 4 Mrd. Euro für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur im Jahr 2024 vorgesehen. Zur Förderung der Halbleiterproduktion stehen im Jahr 2024 rund 4 Mrd. Euro und für den Aufbau der Wasserstoffindustrie insge-

² Inzwischen ist das Ziel der Treibhausgasneutralität im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes auf das Jahr 2045 vorgezogen worden.

³ „Zu einer klimafreundlichen Ausgestaltung unseres Finanz- und Steuerrahmens gehört auch der weitere Abbau umweltschädlicher Subventionen. Umweltschädliche Subventionen belasten öffentliche Haushalte doppelt: heute durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Staates und künftig durch erhöhte Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umwelt und Gesundheit. Die Bundesregierung wird sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dafür einsetzen, dass unter Berücksichtigung von Verbraucher- und sonstigen volkswirtschaftlichen Interessen umweltschädliche Subventionen abgebaut beziehungsweise in Investitionen für zukunftsorientierte, sozial-ökologisch gerechte Maßnahmen umgewidmet werden.“ URL: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/klimaschutzplan-2050.pdf?__blob=publicationFile&v=1

samt rund 3,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Des Weiteren sind Entlastungen für besonders energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 2,6 Mrd. Euro veranschlagt (Strompreiskompensation).

Der KTF finanziert sich im Jahr 2024 aus eigenen Einnahmen aus dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel in Höhe von rund 19,1 Mrd. Euro. Zudem ist eine Globale Mehreinnahme in Höhe von 9,3 Mrd. Euro vorgesehen. Darüber hinaus steht dem Sondervermögen eine Rücklage zur Verfügung, die sich Anfang 2024 im Soll auf rund 70,7 Mrd. Euro belaufen wird. Eine Bundeszuweisung an das Sondervermögen ist weiterhin nicht vorgesehen.

Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft wird zukünftig vollständig im KTF verortet, unabhängig davon, ob es sich um nationale oder internationale Maßnahmen handelt. Mit der Übernahme der Halbleiterförderung wird der KTF um einen neuen Förderzweck erweitert werden. Projekte der Important Projects of Common European Interest (IPCEI) von gemeinsamem europäischem Interesse bilden einen Schwerpunkt der Förderpolitik.

3 Subventionsentwicklung

32. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst insgesamt vier Jahre. Der vorliegende 29. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2021 bis 2024.

33. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht ausschließlich auf die Ausgaben des Bundes ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen jedoch die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

34. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2021 und 2024 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (siehe Hintergrundinformation 1).

3.1 Entwicklung der Subventionen des Bundes

35. Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 37,9 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 67,1 Mrd. Euro im Jahr 2024. Diese Erhöhung des Subventionsvolumens um 29,2 Mrd. Euro beruht vor allem auf einem Aufwuchs bei den Finanzhilfen des Bundes. Nicht enthalten sind die unternehmensbezogenen Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Sie belaufen sich auf weitere rund 20,3 Mrd. Euro im Jahr 2023 (siehe Hintergrundinformation 4). Diese Maßnahmen sind als temporäre Hilfen nicht Bestandteil des Subventionsvolumens des Subventionsberichts.

36. Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen) und für laufende und geplante Haushaltsjahre auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet wird. Die veranschlagten Haushaltsmittel sind in den letzten Jahren in großen Teilen aber nur unvollständig abgerufen worden. Der Anstieg der Finanzhilfen im Berichtszeitraum wird aufgrund der Diskrepanz zwischen Soll und Ist überzeichnet (siehe dazu auch Hintergrundinformation 3).

37. Der Anstieg der Finanzhilfen von 2021 bis 2024 beträgt 30,3 Mrd. Euro, davon 25,1 Mrd. Euro vom Jahr 2022 (IST-Zahlen) auf das Jahr 2023 (SOLL-Zahlen). Er beruht vor allem auf Mehrausgaben für Klimaschutzmaßnahmen. So wurden z. B. die Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, die Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen und die Mittel zur Dekarbonisierung der Industrie erheblich erhöht. Ebenso stiegen die Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur und des Ausbaus von Gigabitnetzen, sowie die Unterstützung des Sozialen Wohnungsbaus. Darüber hinaus wurden IPCEI-Projekte, wie die DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff und die Maßnahme IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien erstmalig veranschlagt.

38. Der weitere Anstieg der Finanzhilfen im Jahr 2024 um nochmals 3,5 Mrd. Euro gegenüber 2023 beruht auf den Beschlüssen der Bundesregierung im Rahmen des KTF. Hier wurden die Mittel für die Förderung der Digitalisierung und der Mikroelektronik und für die Unterstützung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung im Rahmen der IPCEI-Maßnahmen nochmals aufgestockt. Die Vorhaben, die im Rahmen von IPCEI gefördert werden, sind aus EU-Mitteln kofinanziert.

39. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen sinken von 19,5 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2024. Dazu tragen insbesondere fallende Steuervergünstigungen beim ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit 945 Mio. Euro und bei der pauschalen Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage (sogenannte Tonnagebesteuerung) mit knapp 1,9 Mrd. Euro bei. Demgegenüber führen die steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Einführung einer Forschungszulage mit 534 Mio. Euro, sowie die erhöhte Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung mit 440 Mio. Euro zu höheren Steuermindereinnahmen. Beim ermäßigten Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen und dem ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsleistungen steigen die Mindereinnahmen um 554 Mio. Euro, bzw. um 280 Mio. Euro.

Übersicht 1: Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Bereichen

Bereich	2021 (Ist) Finanzhilfen Mio. Euro	2021 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro	2022 (Ist) Finanzhilfen Mio. Euro	2022 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro	2023 (Soll) Finanzhilfen Mio. Euro	2023 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro	2024 (RegE) Finanzhilfen Mio. Euro	2024 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1.439	1.114	902	1.084	1.581	1.069	1.242	1.118
2. Gewerbliche Wirtschaft	7.530	8.338	8.365	8.412	18.893	8.557	19.857	7.029
3. Verkehr	4.065	4.244	2.547	5.551	5.031	3.450	5.641	3.562
4. Wohnungswesen	5.259	173	8.136	265	19.527	390	21.813	491
5. Sparförderung und Vermögensbildung	147	495	160	467	215	454	170	464
6. Sonstige	0	5.142	0	5.706	0	6.760	0	5.732
Summe 1. bis 6.	18.440	19.506	20.110	21.485	45.247	20.680	48.723	18.396

Die größten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

Die Finanzhilfen des Bundes steigen von Ist-Ausgaben in Höhe von 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf veranschlagte 48,7 Mrd. Euro im Jahr 2024. Von den insgesamt 138 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2024 rund 85 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die bedeutendsten Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum sind wie im vorangehenden Bericht die Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, danach die neue Finanzhilfe „Förderung der Mikroelektronik“ und die Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen.

Übersicht 2: Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Rang	Kapitel	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 29. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	2024 Reg E Mio. Euro	2023 Soll Mio. Euro
1	60 92	131	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich	18.772	16.862
2	60 92	61	Förderung der Mikroelektronik	3.968	879
3	60 92	30	Strompreiskompensation	2.630	2.993
4	60 92	27	Projekte IPCEI Wasserstoff	2.462	1.293
5	60 92	117	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	2.210	1.935
6	25 01	135	Sozialer Wohnungsbau	1.583	1.275
7	60 02	88	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	1.280	1.456
8	60 92	83	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	963	582
9	60 92	84	Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie/Klimaschutzverträge	925	2.208
10	60 92	31	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	854	914
11	60 92	86	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus)	810	2.100
12	60 92	34	Transformation Wärmenetze	800	550
13	25 01	136	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“	749	841
14	60 92	124	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	624	407
15	60 92	125	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	536	471
16	60 92	35	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	512	684
17	60 92	41	Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Abs. 2)	491	337
18	12 04	87	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	491	732
19	10 03	7	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	486	760
20	09 02	68	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	408	388

40. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen sinken im Berichtszeitraum von 19,5 Mrd. Euro auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2024.

41. Der größte Anteil der Steuervergünstigungen des Bundes entfällt im Jahr 2024 mit 38,2 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den übrigen Steuervergünstigungen mit 31,2 Prozent, d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich mit 19,4 Prozent (vgl. Übersicht 1). Damit

haben im Verlauf der letzten Subventionsberichte bei den Steuervergünstigungen die Hilfen für den Verkehrsbe-
reich und die sonstigen Hilfen gegenüber dem Wohnungswesen an Bedeutung gewonnen. Letztere machen mitt-
lerweile nur noch 2,7 Prozent an den gesamten Steuervergünstigungen aus.

42. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahr 2024 rund 80 Prozent
der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus
Sicht des Bundes ist die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für kulturelle und unterhaltende Lei-
stungen mit knapp 2,3 Mrd. Euro. Die größte Steuervergünstigung ist die Vergünstigung für Erwerber von Betrie-
ben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall, deren Steuermindereinnahmen vollstän-
dig den Ländern zuzurechnen sind.

Übersicht 3: Die 20 größten Steuervergünstigungen

Rang	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 29. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	2024 Steuerminderein- nahmen Mio. Euro Insgesamt	2024 Steuerminderein- nahmen Mio. Euro Bund
1	45	<u>§ 13a ErbStG</u> Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	4.500	0
2	101	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 12 und 13 i. V. m. Nummer 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nummer 7 UStG</u> Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	4.335	2.289
3	97	<u>§ 3b EstG</u> Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	3.235	1.375
4	38	<u>§ 35a Absatz 3 EstG</u> Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	2.205	937
5	68	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG</u> Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr	2.000	1.056
6	54	<u>§§ 37, 53 EnergieStG</u> Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1.750	1.750
7	102	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG</u> Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	1.660	877
8	65	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG</u> Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybrid-elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	1.505	640
9	64	<u>§ 5a EStG</u> Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	1.320	375
10	108	<u>Forschungszulagengesetz</u> Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage	1.100	543

Rang	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 29. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	2024 Steuermindereinnahmen Mio. Euro Insgesamt	2024 Steuermindereinnahmen Mio. Euro Bund
11	61	<u>§ 9b StromStG</u> Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	950	950
12	30	<u>§ 4h EStG, § 8a KStG</u> Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. Euro im Rahmen der Zinsschranke	890	258
13	86	<u>§ 7b EstG</u> Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	815	318
14	62	<u>§ 9a StromStG</u> Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	750	750
15	94	<u>§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79 bis 99 EStG)</u> Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)	695	295
16	60	<u>§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG</u> Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	668	668
17	104	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG</u> Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	640	338
18	78	<u>§ 27 Absatz 2, § 52 Absatz 1 EnergieStG</u> Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	584	584
19	103	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG</u> Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	500	264
20	18	<u>§ 3 Nummer 7 KraftStG</u> Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)	485	485
1 bis 20		Insgesamt	30.587	14.752
1 bis 20		In Prozent der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 29. Subventionsberichts	84,6 Prozent	80,2 Prozent

Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

43. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Förderung der Energiewende der bedeutendste Subventionsbereich. Die Subventionen steigen in diesem Bereich von 15,9 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf voraussichtlich 26,9 Mrd. Euro im Jahr 2024. Maßgeblich hierfür ist der erhebliche Anstieg der Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Im Jahr 2024 wird der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, voraussichtlich bei 40,1 Prozent liegen.

44. Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen im Berichtszeitraum von knapp 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf voraussichtlich 9,2 Mrd. Euro im Jahr 2024. Zum Anstieg der Verkehrssubventionen tragen vor allem die erhebliche Erhöhung der Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur bei. Außerdem die Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und die Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben, sowie die Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus).

45. Die Subventionen für das Wohnungswesen steigen im Berichtszeitraum nochmals deutlich von 5,4 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf voraussichtlich 22,3 Mrd. Euro im Jahr 2024. Maßgeblich hierfür ist eine weitere erhebliche Aufstockung der Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich auf 18,8 Mrd. Euro im Jahr 2024. Außerdem steigen die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau. Das Wohnungswesen mit einem Anteil von rund 33,2 Prozent am Gesamtvolumen ist der zweitgrößte Subventionsbereich.

46. Im Bereich Ernährung und Landwirtschaft sinken die Subventionen von 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf voraussichtlich 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2024. Die Absenkung beruht im Wesentlichen auf einer Kürzung der Mittel bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der geringeren Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft.

47. Bei der Sparförderung und Vermögensbildung bleibt das Subventionsvolumen im Berichtszeitraum konstant. Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) und das Volumen der Wohnungsbauprämie ist etwa gleichbleibend. Insgesamt liegen die Subventionen im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung im Jahr 2024 voraussichtlich bei unter 0,7 Mrd. Euro. Der Anteil am Gesamtvolumen aller Subventionen beträgt knapp 1 Prozent.

48. Die übrigen Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von 5,1 Mrd. Euro auf 5,7 Mrd. Euro. Die Positionen mit den größten Volumina in diesem Bereich sind die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für kulturelle und unterhaltende Leistungen, die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen.

49. Der Subventionsbericht bildet auch einen wesentlichen Teil der Vorhaben der Bundesregierung im Bereich Klima- und Umweltschutz ab, insbesondere durch Finanzhilfen des KTF. Mit einem umfassenden Paket aufeinander abgestimmter Instrumente und Maßnahmen sollen für Unternehmen und Privathaushalte die Anreize für klimafreundliches Verhalten verstärkt werden, um den CO₂-Ausstoß in allen Sektoren zu verringern und somit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Förderprogramme werden im Subventionsbericht berücksichtigt. Die vorgesehene ordnungsrechtliche Flankierung folgt dem Gedanken, dass Förderung – wie auch in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegt – grundsätzlich befristet gewährt werden sollte.

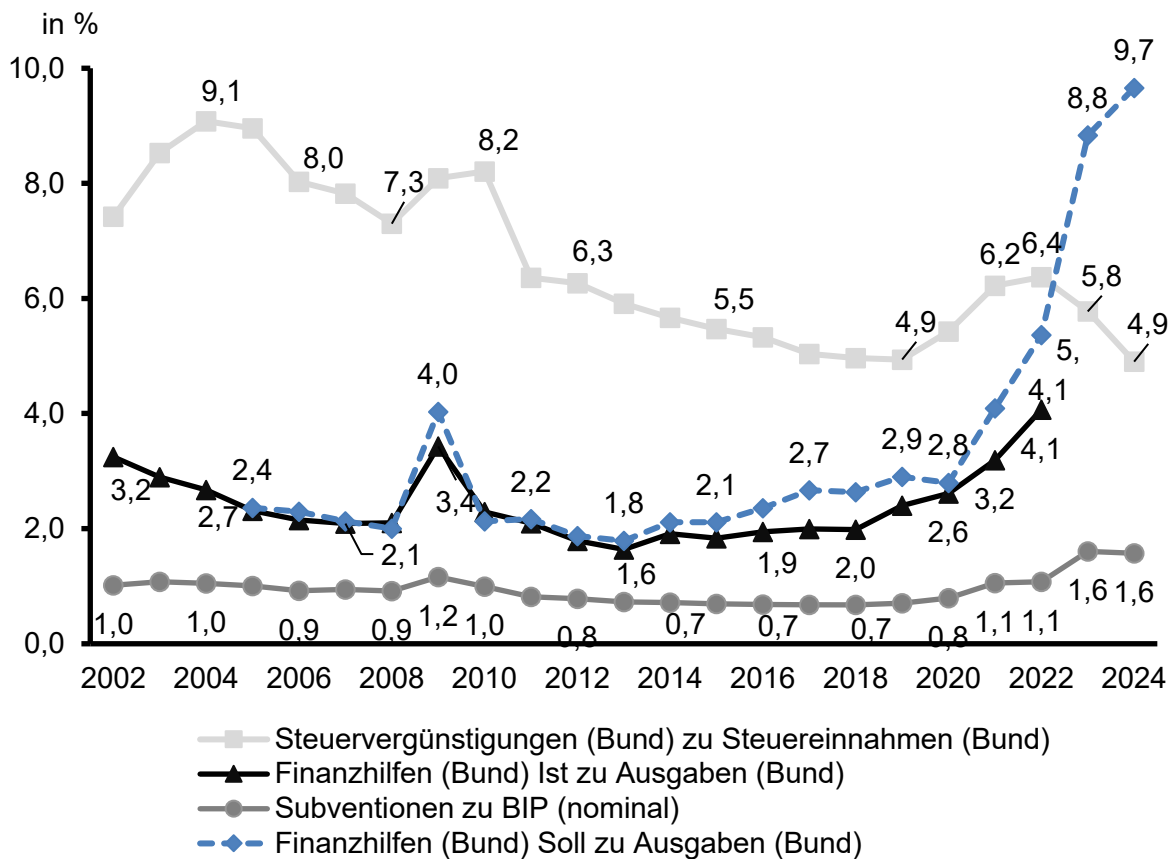
50. Im aktuellen Subventionsbericht werden Finanzhilfen berücksichtigt, für die im Haushaltsjahr 2024 Mittel veranschlagt werden. Neue Steuervergünstigungen würden erst nach Abschluss der Gesetzgebung berücksichtigt. Die unternehmensbezogenen Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden zugeschnitten auf die jeweils aktuelle Situation und sind überwiegend zeitlich befristet. Sie sind bei Erscheinen des 29. Subventionsberichts zu einem erheblichen Teil bereits ausgelaufen. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Subventionsberichts, Bundestag und Bundesrat im zeitlichen Rahmen der Haushaltsaufstellung eine Entscheidung über die Gewährung von Subventionen zu ermöglichen, werden im aktuellen Subventionsbericht nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die auch für den Bundeshaushalt 2024 noch

Relevanz haben und somit zur zukunftsgerichteten Information des Haushaltsgesetzgebers beitragen.

Langfristige Entwicklung der Subventionen des Bundes

Um die Entwicklung der Subventionen einschätzen zu können, sind in Abbildung 4 verschiedene Subventionsquoten in Relation zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Bundeshaushalts und zum Bruttoinlandsprodukt ausgewiesen:

Abbildung 4: Subventionsquoten im Zeitverlauf

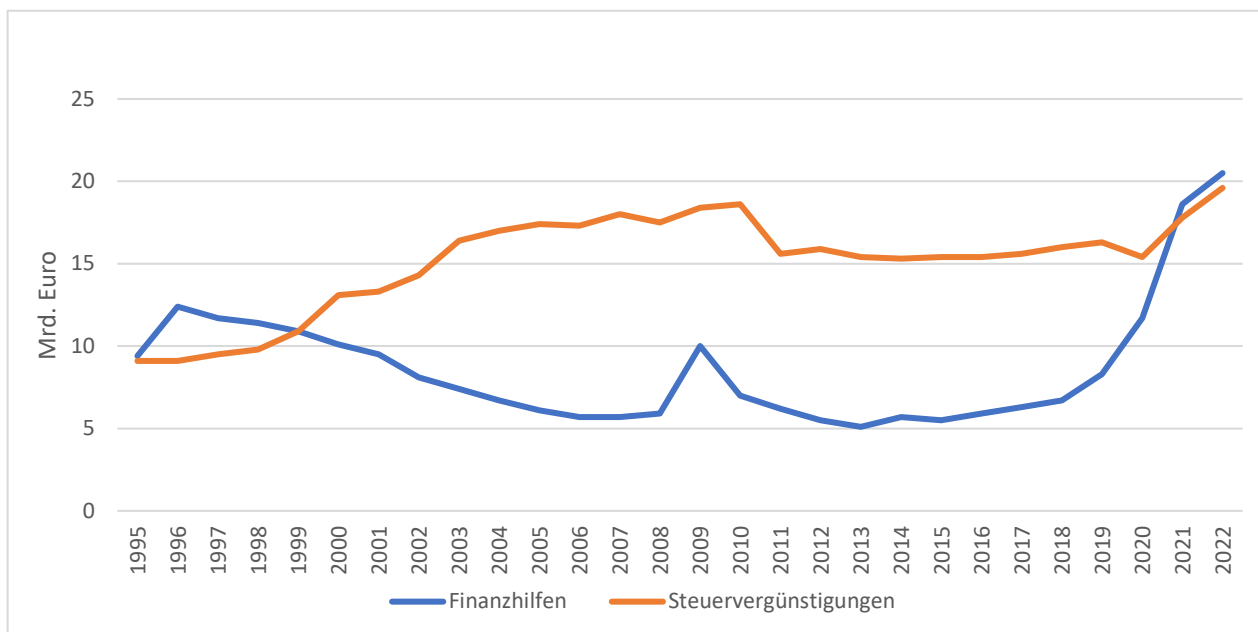


51. Das Subventionsvolumen in Relation zum BIP betrug im Jahr 2022 1,1 Prozent und steigt im Planjahr 2023 und auf 1,6 Prozent. Es übersteigt damit das Niveau der Vorjahre deutlich. In 2024 stagniert das Niveau

52. Zwischen 2002 und 2008 sank der Anteil der verausgabten Finanzhilfen an den Bundesausgaben stetig, bevor es krisenbedingt zu einem Anstieg im Jahr 2009 kam. Nachdem der Anteil der Finanzhilfen von 2010 bis 2020 konstant bei etwa 2 Prozent lag, stieg er in den Jahren 2021 und 2022 auf 3,2 Prozent bzw. 4,1 Prozent. Für die Planjahre 2023 und 2024 sind 45,2 Mrd. Euro bzw. 48,7 Mrd. Euro an Finanzhilfen veranschlagt (8,8 Prozent bzw. 9,7 Prozent der veranschlagten Ausgaben). Der Zuwachs um 3,5 Mrd. Euro entspricht überschlägig dem Ausgabenzuwachs der drei aus EU-Mitteln kofinanzierten IPCEI-Projekte.

53. Die Steuervergünstigungen stiegen nominal von 2021 zu 2022 um rund 2 Mrd. Euro, im Verhältnis zu den Steuereinnahmen stiegen sie auf 6,4 Prozent. Für den Bundeshaushalt 2023 werden 20,7 Mrd. Euro an Steuervergünstigungen erwartet, was einer Relation von 5,8 Prozent der Steuereinnahmen entspricht. Für das Haushaltsjahr 2024 sind 18,4 Mrd. Euro bzw. 4,9 Prozent an Steuervergünstigungen vorgesehen.

Abbildung 5: Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitverlauf



54. Abbildung 5 zeigt die langfristige Entwicklung des Volumens der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1995 bis 2022 in Mrd. Euro (nominal).

55. Die Finanzhilfen des Bundes steigen von umgerechnet 9,1 Mrd. Euro im Jahr 1995 auf 12,4 Mrd. Euro im Jahr 1996. Der Anstieg ist vor allem durch die Abschaffung des sogenannten Kohlepfennigs bedingt, der ab 1995 durch Verstromungshilfen aus dem Bundeshaushalt abgelöst wurde. Bis 2002 wurden die Hilfen für den Steinkohlebergbau ebenso wie Zuwendungen an Landwirtschaft und Wohnungswesen abgebaut und das Eigenkapitalhilfeprogramm aus dem Bundeshaushalt in das ERP-Sondervermögen verlagert. Die Finanzhilfen des Bundes sinken bis 2006 kontinuierlich auf 5,7 Mrd. Euro.

56. Bedingt durch die konjunkturellen Maßnahmen zur Stärkung der PKW-Nachfrage (Umweltprämie) und die Bereitstellung von Mitteln zur Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms, steigen die Finanzhilfen im Zuge der Finanzkrise 2008/2009 sprunghaft von 5,9 Mrd. Euro auf 10 Mrd. Euro an. Daneben wurde eine verstärkte Förderung von emissionsarmen Lkw im Rahmen der Mautharmonisierung implementiert. In den Folgejahren sanken die Finanzhilfen auf ihr Vorkrisenniveau. Ab 2015 steigen die Finanzhilfen von 5,5 Mrd. Euro auf 20,5 Mrd. Euro in 2022. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf den Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung, wie der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, der Unterstützung des flächendeckenden Breitbandbaus, der Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge und zur Errichtung von Ladeinfrastruktur.

57. Zwischen 1995 und 2007 steigen die Steuervergünstigungen des Bundes von 9,1 Mrd. Euro auf 18 Mrd. Euro. Der Anstieg ist maßgeblich auf die ökologische Steuerreform im Jahr 1999 zurückzuführen, zu der die Einführung des Stromsteuergesetzes (StromStG) und die Reform des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) gehörten. Seitdem unterliegt elektrischer Strom grundsätzlich der Stromsteuer. In diesem Zusammenhang gewährte Steuervergünstigungen sind für einen wesentlichen Teil des Anstiegs von Steuermindereinnahmen verantwortlich. Im Jahr 1999 betragen die Steuermindereinnahmen für Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform ca. 1,8 Mrd. Euro, im Jahr 2004 bereits 5,6 Mrd. Euro. Die Steuervergünstigungen erreichen 2010 ein Volumen von 18,6 Mrd. Euro und sinken im Folgejahr auf 15,6 Mrd. Euro. Diese Entwicklung ist vor allem durch das Auslaufen der Eigenheimzulage bedingt.

58. Zwischen 2010 und 2020 bleiben die Steuervergünstigungen stabil bei ca. 15 Mrd. Euro und steigen dann bis 2022 auf 19,6 Mrd. Euro an. Infolge massiv gestiegener Frachtraten in der Corona-Pandemie führen vor allem die Steuermindereinnahmen aus der Tonnagebesteuerung von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zu diesem Anstieg. Daneben tragen die Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall, wie auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zum Anstieg der Steuervergünstigungen bei.

Hintergrundinformation 3: Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Bei der Analyse und Bewertung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen sind eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten. Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Zahlen für 2023 sind die veranschlagten Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Voranschlägen für 2024 liegt der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 zugrunde. Für die abgelaufenen Jahre 2021 und 2022 sind verausgabte Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts berichtet. Im Allgemeinen liegen die Soll-Zahlen tendenziell über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.

Übersicht 4 fasst die Differenz von Soll zu Ist nochmals kompakt zusammen. Das Soll entspricht hier den geplanten Ausgaben, wie im jeweils vorangegangenen Subventionsbericht angegeben. Somit kommen auch Ist-Werte für Maßnahmen hinzu, die bei der Erstellung des vorangegangenen Subventionsberichtes noch nicht in Haushalts- und Regierungsentwurf absehbar waren.

Bereitgestellte Haushaltsmittel wurden im jeweiligen Haushaltsjahr nicht komplett abgerufen. Ursächlich hierfür waren z. B. Kapazitäts- und Planungsengpässe sowie Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Vergabeverfahren. Mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 werden Ausgabeansätze abgesenkt, die in der Vergangenheit Minderausgaben verzeichnet haben. Der Anstieg der Finanzhilfen würde somit deutlich überzeichnet, wenn Steigerungsraten gegenüber Vorjahren auf Basis eines Vergleichs von veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben berechnet würden.

Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Bei der Quantifizierung sind aber regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Geschätzt werden ausschließlich die sich aus der Regelung jeweils ergebenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den bei einer Abschaffung der Regelung zu erreichenden Mehreinnahmen.

Übersicht 4: Veranschlagte und verausgabte Finanzhilfen

Jahr	Veranschlagt (Soll) Mrd. Euro	Verausgabt (Ist) Mrd. Euro	Differenz
2019	10,5	8,3	2,2
2020	14,4	11,7	2,7
2021	24,3	18,4	5,9
2022	27,7	20,1	7,6
2023	45,2		
2024	48,7		

Über den Berichtszeitraum hinausgehende Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. So wird beispielsweise seit 2008 bei den ERP-Finanzhilfen nur der ökonomische Subventionswert erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in den Vorjahren – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich dadurch ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen.

Hinter den ausgewiesenen Finanzhilfen und den aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So waren in den Finanzhilfen in der Vergangenheit z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, deren Subventionswert nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag entspricht. Ein vergleichbarer Effekt tritt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen auf, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich im Regelfall nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken, aber mit ihrem temporären Steuerausfall erfasst werden. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes.

Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird z. B. der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu fallenden Steuervergünstigungen, da dadurch der Referenzwert absinkt, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bildet.

Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese angereizten Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen können, sind für gewöhnlich beabsichtigt.

Hintergrundinformation 4: Unternehmensbezogene Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine

Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind die Energiepreise für viele Unternehmen und private Haushalte sprunghaft angestiegen. Um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Preisschocks auch für Unternehmen zu begrenzen, hat die Bundesregierung im Laufe des Jahres 2022 zielgerichtete Maßnahmen ergriffen, durch die die Energiekosten deutlich reduziert wurden, jedoch gleichzeitig Anreize zur Transformation und Einsparung von Energie erhalten bleiben. Es handelt sich hierbei um temporäre Maßnahmen, die die Wirtschaft insgesamt entlasten.

Die unternehmensbezogenen Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine beliefen sich insgesamt auf 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2022. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass im Jahr 2023 ca. 20,3 Mrd. Euro für unternehmensbezogene Krisenhilfen ausgezahlt werden. Das Gesamthilfevolumen ergibt sich aus folgenden Einzelmaßnahmen:

Erdgas-Wärme-Soforthilfe und Strom- sowie Erdgas-Wärme-Preisbremsen

Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG oder auch sog. „Dezember-Soforthilfe“), dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG oder auch sog. „Gaspreisbremse“) und dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG oder auch sog. „Strompreisbremse“) wurden vor dem Hintergrund der starken Energiepreissteigerungen in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine finanzielle Entlastungen für Verbraucher von Strom, Erdgas und Wärme eingeführt. Die Entlastungen werden dabei grundsätzlich dadurch gewährt, dass Kunden von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen (im Folgenden zusammen auch als Lieferanten bezeichnet) eine Entlastung in Höhe eines Differenzbetrages zwischen Arbeitspreis und Referenzpreis für ein Entlastungskontingent erhalten. Diese Entlastung wird von den Lieferanten gegen die laufenden Rechnungen der Kunden (Verbrauch, berechnet mit dem Arbeitspreis) gegengerechnet. Die Entlastung besteht grundsätzlich in der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Arbeitspreis (dem Differenzbetrag), bezogen auf die Referenzmenge. Die Lieferanten erhalten für die von ihnen zu gewährenden Entlastungen eine Erstattung sowie Vorauszahlungen auf diese Erstattung. Die Entlastungen sind zunächst bis 31. Dezember 2023 befristet.

Da alle Letztverbraucher von Strom und Erdgas sowie Kunden von Wärme die Entlastungen automatisch ohne vorherigen Antrag erhalten, kann der Anteil der Entlastungen, der auf Unternehmen entfällt, vorläufig nur grob geschätzt werden, wobei dies auf Basis historischer Anteile am Gesamtverbrauch von Strom, Erdgas und Wärme erfolgt. Im Rahmen des EWSG entfallen nach dieser Schätzung rd. 1,54 Mrd. Euro an Entlastungen im Dezember 2022 auf Unternehmen. Für das EWPBG wird das auf Unternehmen entfallende Entlastungsvolumen im Jahr 2023 auf rd. 8,27 Mrd. Euro geschätzt. Bei der Strompreisbremse beläuft sich das geschätzte Entlastungsvolumen für Unternehmen im Jahr 2023 vorläufig auf 11,23 Euro Mrd.

Härtefallhilfen

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der Energiekrise trotz der Entlastungen des Bundes, wie die Dezember-Soforthilfe oder die Gas- und Strompreisbremsen, unter besonderen Härten aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten leiden, wurden separate Härtefallregelungen geschaffen. Der Bund hat im Dezember 2022 zugesagt, hierfür über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bis zu 1 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Dabei liegt die Ausgestaltung der Härtefallhilfen sowie die damit verbundene Administration der Antragstellung und Abwicklung in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Um den Fokus auf tatsächliche Härtefälle zu legen, wurden durchgängig restriktive Kriterien für eine Unterstützung festgelegt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinen Sitzungen am 25. Januar 2023 und 8. Februar 2023 für die KMU-Härtefallhilfen bislang Mittel in Höhe von insgesamt 400 Mio. Euro entsperrt. Die ergänzenden Länderprogramme wurden im März 2023 gestartet. Zum Stand 3. August 2023 waren 293 Anträge mit einem Antragsvolumen von rd. 11,6 Mio.

Euro eingegangen. Das Auszahlungsvolumen belief sich auf rd. 1,7 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Ausgaben für die KMU-Härtefallhilfen deutlich geringer ausfallen werden, als ursprünglich angenommen.

Bund und Länder haben sich im November 2022 darüber verständigt, bis zu 1 Mrd. Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für den Kulturfonds Energie des Bundes zur Verfügung zu stellen. Der Kulturfonds Energie des Bundes wird als Bund-Länder-Kooperation umgesetzt, aufbauend auf den bewährten Strukturen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen. Anträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde des Landes zu stellen, in dem die Kultureinrichtung liegt bzw. die Veranstaltung stattgefunden hat. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 eine erste Tranche in Höhe von 375 Mio. Euro freigegeben. Um auch hier den Fokus auf tatsächliche Härtefälle zu legen, wurden durchgängig restriktive und klare Kriterien für eine Unterstützung festgelegt. Zum Stand 29. Juni 2023 sind 1.869 Anträge mit einem Antragsvolumen in Höhe von rd. 7,7 Mio. Euro in Bearbeitung. Das Auszahlungsvolumen der 224 abgeschlossenen Fälle beläuft sich auf rund 380.000 Euro. Des Weiteren befinden sich ca. 3.000 Antragsentwürfe im Zulauf auf der Antragsplattform, die im Zuge des Antragsverfahrens noch finalisiert werden müssen. Die Frist der ersten Fördertranche endete am 30. Juni 2023, so dass ggf. noch mit weiteren Anträgen zu rechnen ist. Gleich wohl – wie auch bei den KMU-Härtefallhilfen – davon auszugehen, dass die Ausgaben für die Hilfen aus dem Kulturfonds Energie des Bundes deutlich geringer ausfallen werden, als ursprünglich angenommen.

Gemäß § 26e Abs. 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes berichtet die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ab dem 1. Januar 2023 mindestens halbjährlich über die Verausgabung der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Gemäß Ziffer 2 des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 2022 soll außerdem dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie ab dem 1. Januar 2023 jeweils monatlich zum Monatsanfang über die Verwendung der bis dahin verausgabten Mittel berichtet werden.

Steuerliche Maßnahmen

Zur kurzfristigen Abfederung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft, insbesondere im Handwerk und in der Logistikbranche, durch die gestiegenen Kraftstoffpreise wurden im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 die Energiesteuersätze für die im Wesentlichen im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe auf die Höhe der Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) reduziert. Die temporäre Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe hatte im Jahr 2022 ein Gesamtvolumen von 3,44 Mrd. Euro. Die Besteuerung von Energieerzeugnissen erfolgt ohne Feststellung des gewerblichen oder nichtgewerblichen Anteils, daher kann der unternehmensbezogene Anteil nur grob geschätzt werden. Demnach beläuft sich der unternehmensbezogene Anteil auf ca. 1,69 Mrd. Euro. Die Maßnahme ist ausgelaufen.

Zur Abfederung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gaspreise wurde der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen im Erdgasnetz von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Die Maßnahme ist befristet vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024. Das Gesamtvolumen der Steuerausfälle wird im Jahr 2022 auf rund 2 Mrd. Euro, im Jahr 2023 auf rund 6,5 Mrd. Euro und im Jahr 2024 auf rund 2,8 Mrd. Euro geschätzt.

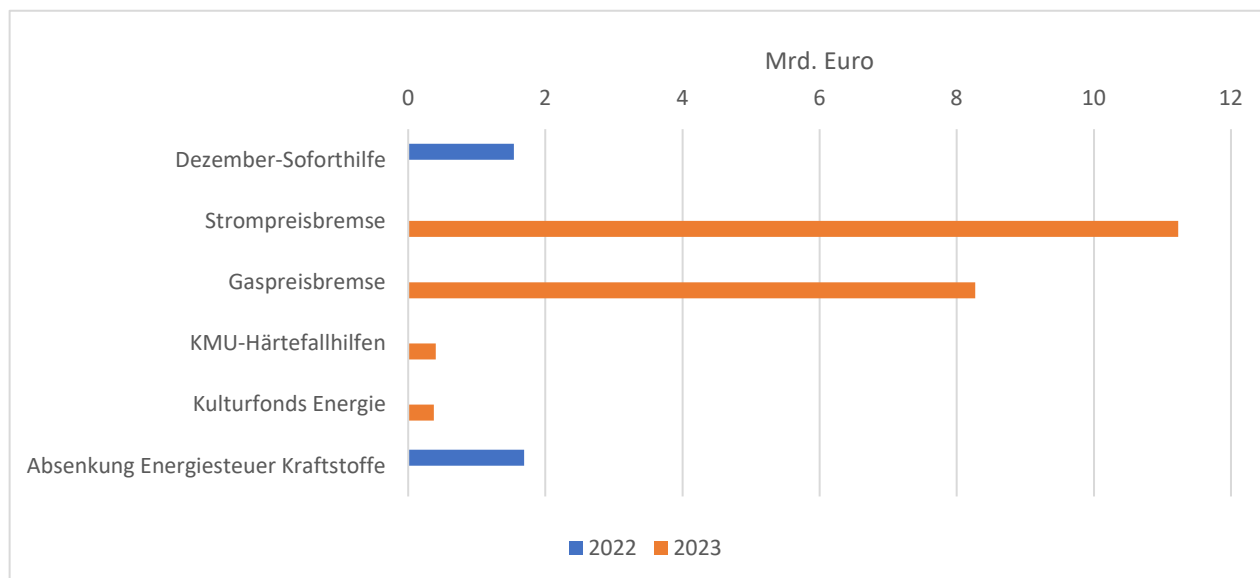
Zur Abfederung der Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gaspreise wurde auch der Umsatzsteuersatzes für Fernwärme befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Die Steuerausfälle hierfür werden im Jahr 2022 auf rund 400 Mio. Euro, im Jahr 2023 auf rund 1,2 Mrd. Euro und im Jahr 2024 auf rund 500 Mio. Euro geschätzt.

Die umsatzsteuerlichen Entlastungen betreffen weit überwiegend Bürgerinnen und Bürger und öffentliche Einrichtungen. Nur ein als gering eingeschätzter Anteil und damit eine geringe Entlastung entfällt auf Unternehmen, da diese nur entlastet sein können, wenn ihnen kein Vorsteuerabzug zusteht, wie beispielsweise Arztpraxen oder Kleinunternehmer.

Bei der Senkung der Regelsteuersätze der Energiesteuer und der Umsatzsteuer handelt es sich um keine Subvention im Sinne des Subventionsbegriffs der Bundesregierung.

Abbildung 6 veranschaulicht die Volumina der unternehmensbezogenen Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise in den Jahren 2022 und 2023. Die finanziell bedeutendsten Entlastungsmaßnahmen sind die Strom- und Gaspreisbremse.

Abbildung 6: Unternehmensbezogene Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise



3.2 Entwicklungen der Subventionen der Gebietskörperschaften

59. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 6 nachrichtlich einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des European Recovery Program (ERP) und der EU. Die Schätzungen der Finanzhilfen der Gemeinden wurden bis zum Jahr 2022 fortgeschrieben. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden – soweit vorhanden – die Marktordnungsausgaben der EU sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt. Wie auch schon in vergangenen Berichten liegen für die Finanzhilfen der Länder, den ERP und die Marktordnungsausgaben der EU keine Daten über den gesamten Berichtszeitraum vor.

60. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Daten werden mittels einer Auswertung von einschlägigen Gruppierungen und Funktionen der Haushalte der Länder ermittelt.⁴

61. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster wurde in den 1980er-Jahren in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise ermittelt werden. Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen werden zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfecharakters nicht im Einzelnen untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen. Für die Berichtsjahre ab 2013 hat die ZDL das Raster an den im Jahr 2012 geänderten Funktionenplan des Haushalts angepasst und in diesem Zuge in Abstimmung mit den Ländern einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen, so dass die Zeitreihe der Länderfinanzhilfen ab 2013 nur noch eingeschränkt mit der vorherigen Entwicklung vergleichbar ist.

62. Die ZDL hat im Auftrag des BMF für den 26. Subventionsbericht eine Methode entwickelt, mit der sich analog zu den Finanzhilfen der Länder Daten für die kommunale Ebene ermitteln lassen, damit Angaben zu Ländern und Gemeinden auf gleicher methodischer Grundlage beruhen. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden für diesen Bericht anhand der Methode der ZDL bis 2022 vom BMF fortgeschrieben.

⁴ Im Artikel „Bestimmung der Länder- und Gemeindegeldsubventionen“ im BMF-Monatsbericht Januar 2018, S. 22 bis 29, ist die Methodik eingehend beschrieben.

63. Die kommunalen Finanzhilfen wurden durch die ZDL für den 26. Subventionsbericht anhand eines Rasters aus Gruppierungen und Funktionen (Kennzeichnungen für Ausgabearten und Aufgabenbereiche in der Haushaltssystematik) in der kommunalen Jahresrechnung ermittelt. Aufgrund der benötigten Detailtiefe musste auf eine Sonderauswertung zurückgegriffen werden, die nur bis zum Jahr 2011 vorliegt.

64. Im Zentrum stehen die kommunalen Ausgabearten der Gruppen 71 (Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke), 72 (Schuldendiensthilfen), 92 (Gewährung von Darlehen) und 98 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen). Innerhalb der einzelnen Gruppen wird aber nicht der gesamte Zahlungsverkehr herangezogen, sondern jeweils nur die Finanzströme an kommunale Sonderrechnungen, an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, an private Unternehmen und an übrige Bereiche. In einem weiteren Schritt werden die Ausgabearten mit Aufgabenbereichen gekreuzt. Dabei werden nur solche Bereiche gewählt, die Erhaltungs-, Anpassungs- oder Produktionshilfen für Unternehmen und Wirtschaftszweige darstellen bzw. die privaten Haushalte bei ihrer Spar- und Wohnraumförderung unterstützen. Nicht als Subventionen betrachtet werden Leistungen der Daseinsvorsorge und der Infrastrukturausstattung.

65. Das Vorgehen lieferte für das Jahr 2011 das Gesamtvolumen der auf Gemeindeebene erfassten Finanzhilfen. Es ermöglicht aber nur eine technische Näherung für ein komplexes Thema, das den aggregierten Einzelfällen nicht gerecht werden kann. Eine solche technisch standardisierte Lösung bietet aber den Vorteil, dass sich die Angaben regelmäßig und verhältnismäßig einfach fortschreiben lassen.

66. Die Ist-Ausgaben für das Basisjahr 2011 wurden vor dem Hintergrund der Datenlage mit Annahmen fortgeschrieben. Für die Jahre 2012 bis 2018 wurden die Veränderungsraten der Nettoausgaben der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden angenommen, ab 2019 stammen die Veränderungsraten der Nettoausgaben aus der Projektion der Gemeindehaushalte (Stand: Stabilitätsprogramm 2021). Danach betrug das Subventionsvolumen der Städte und Gemeinden rund 3 Mrd. Euro im Jahr 2020 und erreicht eine Größenordnung von 3,4 Mrd. Euro im Jahr 2022 (vgl. Übersicht 6).

67. In den Ländern liegen die Finanzhilfen im Jahr 2021 bei 18,6 Mrd. Euro. Dieser Betrag übertrifft das bisherige Rekordhoch von gut 17,7 Mrd. Euro aus dem Jahr 2020. Im Jahr 2022 ist das Niveau auf einen vorläufigen Ist-Wert von 16,2 Mrd. Euro zurückgegangen und für das Soll 2023 rechnen die Länder mit einem weiteren Rückgang auf 16,0 Mrd. Euro. Anders als in der Vergangenheit lagen im Jahr 2021 die verausgabten Mittel (18,6 Mrd. Euro) deutlich höher als die im Soll veranschlagten (13,6 Mrd. Euro, ersichtlich in Übersicht 5 des 28. Subventionsberichts). Hintergrund dieser ungewöhnlich hohen Volumina und ihrer abnehmenden Tendenz sind die Effekte aus der Covid-19-Pandemie mit umfangreichen Lockdowns und Unterstützungsmaßnahmen vonseiten der öffentlichen Hand.

68. Wie schon erwähnt, weisen die Subventionen der Länder im Jahr 2022 ein Rekordhoch von 18,6 Mrd. Euro auf. Dieser Effekt ist auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Dies zeigt auch Übersicht 5, in der die Finanzhilfen der Länder in fünf Aufgabenbereiche untergliedert sind. Ein deutlich höherer Anteil als in der Vergangenheit ist bei den Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft (Bereich II) zu verzeichnen, die im Jahr 2021 62 Prozent der gesamten Subventionstatbestände der Länder umfassten. Dabei zeigt dieser hohe Anteilswert nur einen Teil des finanziellen Engagements der Länder, da zum einen nicht alle Länder ihre Corona-Maßnahmen für die Unternehmen über die relevanten Haushaltsstellen abgewickelt haben (die Länder nutzten insbesondere auch die Gruppen 686 und 697, die nicht vom Subventionsraster erfasst werden) und zum anderen ein Teil der Länder ihre Pandemie-Unterstützungsleistungen über Extrahaushalte und Sondervermögen ausgezahlt haben, die nicht Gegenstand der Subventionserfassung sind. Auch weitere Teilbereiche der gewerblichen Wirtschaft (z. B. Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe in der Oberfunktion 63) verzeichneten im Jahr 2021 aufgrund der Pandemie einen deutlichen Anstieg ihrer Finanzhilfen. Zur Klarstellung: Die durchgeleiteten Bundesmitteln im Zusammenhang mit der Pandemie (z. B. Corona-Unternehmenshilfen des Bundes) wurden – sofern subventionsrelevant verbucht – herausgerechnet.

69. Zu den weiteren Bereichen in Übersicht 5: Die finanziellen Hilfen im Bereich I (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sind räumlich stark konzentriert: Mehr als ein Drittel der Hilfen fallen in den ostdeutschen Flächenländern an und knapp ein Viertel in einem süddeutschen Land. Im Bereich III (Verkehr) liegt das Niveau der Finanzhilfen der Länder deutlich über dem im 28. Subventionsbericht. Der Aufwuchs ist mit der Kompensation von Einnahmerückgängen in der Corona-Pandemie zu erklären, hinzu kommt ab dem Jahr 2023 die Mitfinanzierung der Länder am Deutschlandticket (die Bundesmittel sind an dieser Stelle entsprechend der Methodik abgesetzt). Die Bereiche Wohnungswesen und Städtebau (Bereiche IV und V) weisen keine besondere Entwicklung auf und bewegen sich in einer ähnlichen Größenordnung wie im vorangegangenen Subventionsbericht des Bundes.

Übersicht 5: Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Bereichen

	2021 Ist Mio Euro	2021 Ist Prozent	2022 Ist Mio Euro	2022 Ist Prozent	2023 Soll Mio Euro	2023 Soll Prozent
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2.445,1	13,1	2.443,6	15,1	3.273,1	20,4
<i>(darunter Darlehen)</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	11.531,1	61,9	7.957,7	49,0	7.734,5	48,2
<i>(darunter Darlehen)</i>	468,8	61,9	105,8	21,3	25,5	5,4
III. Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)	2.174,9	11,7	3.003,0	18,5	2.695,1	16,8
<i>(darunter Darlehen)</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	1.459,0	7,8	1.707,4	10,5	1.134,2	7,1
<i>(darunter Darlehen)</i>	288,4	38,1	389,9	78,7	450,0	94,6
IV. Städtebau	1.017,5	5,5	1.123,0	6,9	1.197,3	7,5
<i>(darunter Darlehen)</i>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)	18.627,5	100,0	16.234,7	100,0	16.034,2	100,0
<i>(darunter Darlehen)</i>	757,2	100,0	495,7	100,0	475,6	100,0

70. Die ERP-Finanzhilfen lagen im Jahr 2021 bei rd. 128 Mio. Euro. Bei den ERP-Mitteln wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr das gesamte neu vergebene Darlehensvolumen ausgewiesen, sondern nur noch der Subventionswert, der sich im Wesentlichen aus den enthaltenen Zinsvergünstigungen ergibt. Damit konnte für das Jahr 2021 ein Volumen in Höhe von rd. 7,5 Mrd. Euro zugesagt werden.

71. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Bereiche Gründung und Innovation zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen steuert die Verbilligungskomponente bei, die Refinanzierung der Darlehen obliegt der KfW. Übersicht 6 weist die Summe der gewährten Zinsverbilligungen des jeweiligen Jahres aus. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

72. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft nach Deutschland. Darin sind auch die landwirtschaftlichen Direktzahlungen enthalten.

Übersicht 6: Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU

	1991	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzhilfen											
Bund	10,1	9,4	10,1	6,1	7,0	5,5	11,7	18,4	20,1	45,2	48,7
Länder	11,5	10,7	11,2	10,3	8,9	8,4	17,7	18,6	16,2	16,0	
Gemeinden	1,5	1,5	1,6	1,4	2,4	2,7	3,0	3,4	3,6	3,7	3,8
2. Steuervergünstigungen											
Bund	9,0	9,1	13,1	17,4	18,6	15,4	15,4	19,5	21,5	20,7	18,4
Länder, Gemeinden	10,9	12,9	12,0	12,5	10,5	16,7	14	20,4	23,6	18,7	17,8
3. ERP-Finanzhilfen	5,5	5,9	5,7	3,2	0,3	0,4	0,2	0,1	0,2	0,2	
4. Marktordnungsausgaben der EU⁴⁾	5,4	5,4	5,6	6,3	5,7	5,2	4,9	4,7	4,8		
Summe 1. bis 4.	53,9	55,0	59,4	57,2	53,4	54,3	66,9	85,1	90,0	104,5	88,7

Anmerkungen: Angaben in Mrd. Euro. Daten der Länder: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL). Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder; ab 2010 ZDL. ERP: Ab 2008 Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind. Für die Jahre 2023 und 2024 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU vor. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Daten für die ERP-Finanzhilfen sowie Finanzhilfen der Länder vor.

Hintergrundinformation 5: Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden tragen ihren Anteil entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses an den Steuermindereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Finanzierung durch eine staatliche Ebene die Regel. Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StabG handelt es sich demgegenüber um Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91a, 91b GG, einzelne Finanzhilfen nach den Artikeln 104b, 104c, 104d GG oder um aus unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6).

Im Einzelnen umfasst dies u. a. folgende Finanzhilfen:

- Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG)
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Finanzhilfen nach den Artikeln 104b/104c GG, u. a.
- Städtebauförderung
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
- Finanzhilfen zum Bau von Radschnellwegen
- Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
- Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
- Innovationshilfen für deutschen Schiffsbau

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen

73. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bestimmten in der jüngsten Zeit maßgeblich das finanz- und steuerpolitische Handeln der Bundesregierung. Um die Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine abzufedern, stellte die Bundesregierung zielgerichtete Entlastungsmaßnahmen in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten: Zunächst um Beschäftigte und ihre Arbeitsplätze, Unternehmen und Selbstständige vor den Folgen der Corona-Pandemie zu schützen, inzwischen wurde dieser Kurs der Entlastungen mit Blick auf die Energiekrise und die hohe Inflationsrate mit Maßnahmen wie dem Inflationsausgleichsgesetz weiter fortgesetzt. Wichtige Impulse zur wirtschaftlichen Erholung wurden bereits mit den Corona-Steuerhilfegesetzen, dem Steuerentlastungsgesetz 2022, sowie dem Jahressteuergesetz 2022 gesetzt, die nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlasteten, sondern auch gezielte Investitionsanreize für Unternehmen setzten. Die Steuerpolitik hat sich als wichtige Stellschraube der Krisenbewältigung erwiesen. Die umfangreichen Maßnahmenpakete der Bundesregierung haben dazu beigetragen, die deutsche Wirtschaft zu stabilisieren, den Grundstein für eine schnelle Erholung zu legen und gleichzeitig Impulse für Zukunftsinvestitionen zu setzen.

74. Ziel der Bundesregierung ist es, trotz aufeinanderfolgender Krisen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Standortes Deutschland zu stärken und Produktivität und Wohlstand in einer globalisierten Welt zu sichern. Um dies zu erreichen, muss ein entsprechend investitionsfreundliches Umfeld bestehen. Steuerpolitik kann hierbei einen wichtigen Beitrag leisten.

75. Ein tragfähiges, klimafreundliches und inklusives Steuer- und Abgabensystem bleibt ein wichtiges Ziel der Bundesregierung, um die Grundvoraussetzungen für eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen durch nachhaltiges Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung zu schaffen.

76. Wachstum erfordert auch über die nationalen Grenzen hinaus ein modernes und faires steuerliches Umfeld. Insofern ist es wichtig, dass sich die EU-Mitgliedstaaten im Dezember 2022 auf die Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung mittels gemeinsamer EU-Richtlinie verständigt haben. Dadurch wird eine einheitliche und zeitnahe Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung innerhalb der EU sichergestellt. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem deutschen Umsetzungsgesetz, das diese Reform möglichst bürokratiearm umsetzt.

77. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, steuerliche Ausnahmetatbestände regelmäßig zu überprüfen und ggf. abzubauen. Dies trägt dazu bei, die Effizienz des Steuersystems sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern. Dabei wird eine nachhaltige und klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.

78. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien (vgl. Kapitel 2) sollen u. a. neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden. Im Berichtszeitraum lag der Fokus neu eingeführter Fördertatbestände bei den Finanzhilfen. Ferner werden entsprechend den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015 zu allen Steuervergünstigungen in diesem Bericht Aussagen zur Nachhaltigkeit insbesondere zur Klimaschutzwirkung der einzelnen Maßnahmen getroffen, und es wird zusätzlich über die Prüfung zu den maßgeblichen Evaluierungsergebnissen insbesondere mit Blick auf das Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des FiFo Köln, ZEW Mannheim, ifo Instituts und Fraunhofer FIT des Jahres 2019 berichtet (vgl. Anlage 8 und Abschnitt 6.4).

Veränderungen bei den erfassten Steuervergünstigungen

79. Im Vergleich zum 28. Subventionsbericht verändert sich das Subventionsvolumen der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen vor allem durch die erhöhte Inanspruchnahme einiger bestehender Maßnahmen und die höhere Auswirkung der Tonnagebesteuerung (§ 5a EStG). Insbesondere infolge massiv gestiegener Frachtraten in den Jahren 2021 und 2022 wird ein sehr viel höheres Steuerausfallvolumen als im 28. Subventionsbericht geschätzt. Es handelt sich im Wesentlichen um pandemiebedingte Sondereffekte, die bereits wieder rückläufig sind.

80. Im Berichtszeitraum des 29. Subventionsberichts sind keine Steuervergünstigungen der Anlage 2 ausgelaufen.

Neue Steuervergünstigungen

81. Im Berichtszeitraum des 29. Subventionsberichts wurden zwei neue Steuervergünstigungen im Sinne des Subventionsbegriffs der Bundesregierung mit einem Subventionsvolumen in Höhe von 70 Mio. Euro beschlossen (siehe **Übersicht 7**). Davon entfallen auf den Bund 37 Mio. Euro.

Übersicht 7: Neue Steuervergünstigungen

Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro Insgesamt	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro Bund
<u>§ 3 Nummer 72 EStG</u> Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen	0	0
<u>§ 12 Absatz 3 UStG</u> Umsatzsteuersatzsenkung auf 0 Prozent für Photovoltaikanlagen und Speicher	70	37
Summe	70	37

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

82. Subventionen beruhen grundsätzlich auf rechtlichen Regelungen, die Transparenz über Vergabekriterien herstellen. Finanzhilfen setzen eine Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber voraus. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind bei 127 der 138 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen von der Exekutive erlassene Regelungen, wobei auch vertragliche Vorgaben berücksichtigt wurden, die der Bund z. B. mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme vereinbart hat. 11 Finanzhilfen werden aufgrund gesetzlicher Regelung gewährt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß immer auf gesetzlicher Grundlage.

83. Die rechtlichen Bindungen erhöhen die Transparenz hinsichtlich der Kriterien einer Vergabe von Vergünstigungen für Bürger und Wirtschaft. Einzelheiten zum Vergabeverfahren sind einheitlich geregelt und nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. In der fachlichen und haushaltspolitischen Prüfung von Förderrichtlinien sind auch Aspekte maßgeblich, deren Bedeutung in Kapitel 6 näher erläutert wird (Befristung, Evaluierung und Degression). Weitere Prüfkriterien sind u. a. die Mess- und Überprüfbarkeit des Förderziels, die Abgrenzung der Förderberechtigten, die Vermeidung von Doppelförderungen bzw. Kumulierungen, die möglichst wettbewerbliche Vergabe, Nachvollziehbarkeit von Förderhöhe und Eigenbeteiligung, die Mitfinanzierung Dritter, die Notwendigkeit der Förderung im Lichte vorhandener gesetzlicher Vorgaben, das Vorhandensein eines zu behebenden Marktversagens sowie die Vermeidung von Präjudiz-Fällen.

Gleichzeitig fördert die rechtliche Bindung tendenziell die Perpetuierung von Subventionen. Sehr deutlich wird dieses bei Subventionen, die auf einem Gesetz beruhen. Sie werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Dies trifft insbesondere auf Steuervergünstigungen zu, die alle gesetzlich geregelt werden müssen. Demgegenüber sind Finanzhilfen, die überwiegend auf Richtlinien beruhen, in der Regel leichter zu ändern. Anstöße zur Überarbeitung entstehen beispielsweise im jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren.

84. Nicht alle der hier erfassten Subventionen stellen auch Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts dar. Bei insgesamt 102 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von 73,9 Prozent entspricht. Dies zeigt einerseits die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass die beiden Begriffe nicht synonym verwendet werden können. Beispielsweise handelt es sich bei Maßnahmen, die allgemein, d.h. nicht nur für bestimmte (Gruppen von) Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige gelten, nicht um Beihilfen, da Beihilfen Selektivität voraussetzen. Der Beihilfebegriff ist u. a. auch dann nicht erfüllt, wenn es sich um Förderungen mit rein lokalen Auswirkungen handelt, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Ziele der Maßnahmen

85. Die Bundesregierung hebt in ihren Leitlinien zur Subventionspolitik die Bedeutung von klaren Zielvorgaben hervor, um eine Erfolgskontrolle für alle Maßnahmen zu ermöglichen. Die Subventionsdatenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8) enthalten Angaben über die Ziele, die mit den jeweiligen Subventionen verfolgt werden.

86. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz gibt zudem vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Diese Zuordnung ist nicht immer eindeutig.

Übersicht 8: Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Zielsetzung

	2021 Ist Mio. Euro	2021 Ist Prozent	2022 Ist Mio. Euro	2022 Ist Prozent	2023 Soll Mio. Euro	2023 Soll Prozent	2024 RegE Mio. Euro	2024 RegE Prozent
Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	13.738	74,5	12.694	63,1	27.326	60,4	29.026	59,6
Erhaltungshilfen	3.245	17,6	1.054	5,2	1.032	2,3	1.253	2,6
Anpassungshilfen	6.331	34,3	6.655	33,1	10.644	23,5	7.649	15,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1.636	8,9	2.043	10,2	7.551	16,7	11.886	24,4
Sonstige Finanzhilfen	2.527	13,7	2.942	14,6	8.099	17,9	8.237	16,9
Finanzhilfen für private Haushalte	4.702	25,5	7.416	36,9	17.921	39,6	19.697	40,4
Summe Finanzhilfen	18.440	100,0	20.110	100,0	45.247	100,0	48.723	100,0
Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	18.160	93,1	20.154	93,8	19.326	93,5	16.992	92,4
Erhaltungshilfen	7.867	40,3	8.345	38,8	8.880	42,9	6.039	32,8
Anpassungshilfen	3.624	18,6	4.673	21,8	2.479	12,0	2.522	13,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	3.184	16,3	3.312	15,4	3.560	17,2	3.780	20,5
Sonstige Finanzhilfen	3.485	17,9	3.824	17,8	4.407	21,3	4.651	25,3
Steuervergünstigungen für private Haushalte	1.346	6,9	1.331	6,2	1.354	6,5	1.404	7,6
Summe Steuervergünstigungen	19.506	100,0	21.485	100,0	20.680	100,0	18.396	100,0
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	31.898	84,1	32.848	79,0	46.652	70,8	46.018	68,6
Erhaltungshilfen	11.112	29,3	9.399	22,6	9.912	15,0	7.292	10,9
Anpassungshilfen	9.955	26,2	11.328	27,2	13.123	19,9	10.171	15,2
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	4.820	12,7	5.355	12,9	11.111	16,9	15.666	23,3
Sonstige	6.012	15,8	6.766	16,3	12.506	19,0	12.888	19,2
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für private Haushalte	6.048	15,9	8.747	21,0	19.275	29,2	21.101	31,4
Summe insgesamt	37.946	100,0	41.595	100,0	65.927	100,0	67.119	100,0

87. Im Jahr 2023 werden die Erhaltungshilfen voraussichtlich einen geringen Anteil von rund 2,3 Prozent der gesamten Finanzhilfen ausmachen (vgl. Übersicht 8). Den Kern der Anpassungshilfen, die voraussichtlich 23,5 Prozent der Finanzhilfen 2023 betragen werden, bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und zur Agrarstrukturförderung sowie die Strompreiskompensation. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen wird im Jahr 2023 16,7 Prozent betragen. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, diese liegen bei 17,9 Prozent. Hierzu zählen etwa die Förderung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie, sowie der Breitbandausbau und der Ausbau von Gigabitnetzen. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft

begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt 39,6 Prozent. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich und die Zuschüsse im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus.

88. Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 8 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit 42,9 Prozent im Jahr 2023 den größten Anteil am Volumen der Steuervergünstigungen. Hierunter fallen beispielsweise die im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Energiesteuer- und Stromsteuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes dienen. Zu den Anpassungshilfen, die mit 12,0 Prozent der Steuervergünstigungen im Beobachtungszeitraum konstant geblieben sind, gehören insbesondere Freibeträge bzw. Steuerbefreiungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaft. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (17,2 Prozent) gehören z. B. die Energiesteuerentlastungen für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK). Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (21,3 Prozent) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (6,5 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung und Vermögensbildung aus.

Finanzieller Charakter der Hilfen

89. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht (vgl. Anlagen 1 und 7). Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die in der Regel für die Durchführung des Programms einen Zinszuschuss erhalten und ausgereichte Darlehen über den Markt finanzieren. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestanche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des Gesamtwertes der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich z. B. mit einem Förderzeitraum von zehn Jahren – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre. Der Umfang der Bindungswirkung geht zum Teil über den Horizont der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes hinaus.

90. Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass ihre Inanspruchnahme das Steueraufkommen mindert (vgl. Anlage 8). Auf Steuervergünstigungen besteht stets ein gesetzlicher Anspruch. Bei Zulagen wie beispielsweise der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

91. Im Ergebnis werden aus Gemeinschaftsteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen enthalten die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8).

5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft

92. Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und den Strukturwandel sozial zu flankieren. Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft bilden eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz. Dies ist ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

93. Der Marktaustritt von Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie von älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurde mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)“ sowie „Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ gefördert. Die Ausgeschiedenen erhalten direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

94. Durch die Zuschüsse wird ein Teil der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) für die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer gesenkt. Dadurch werden die Unternehmer unmittelbar kostenmäßig entlastet. Zuschussberechtigt sind vor allem bodenbewirtschaftende Unternehmer, deren Jahresbeitrag einen jährlich festgelegten Grenzwert (zurzeit 305 Euro) übersteigt.

95. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird.

96. Fischereibetriebe werden durch Finanzhilfen für die Existenzgründung von Fischern und durch Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet und sind im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt von der Zahlung der Energiesteuer befreit. Aufgrund des Ukraine-Krieges stellt die Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 ausnahmsweise Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen zur Verfügung, um im Rahmen der europäischen Vorschriften die gestiegenen Betriebskosten abzufedern und die deutsche Fischereiwirtschaft auch in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten.

97. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht speziell die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern.

98. Der ökologische Landbau zeichnet sich insbesondere durch eine ressourcenschonende und umweltgerechte Landbewirtschaftung und tiergerechte Haltungssysteme aus. Das Bundesprogramm „Ökologischer Landbau“ (BÖL) bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Die Mittel des BÖL dienen dem Ausbau und der Verbesserung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen, besonders vor und in der Phase der Umstellung auf ökologischen Landbau sowie der Wissensvermittlung an verschiedene Zielgruppen. Außerdem dienen die Mittel der Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zu Erzeugnissen des ökologischen Landbaus. Darüber hinaus leistet das Programm einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“.

99. Das Ziel des „Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ ist es, durch Beratungs- und Investitionsförderung sowie Wissenstransfermaßnahmen die CO₂-Emissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung in landwirtschaftlichen Betrieben zu senken. Das Programm ist Teil des BMEL-Maßnahmenpaketes zum Klimaschutzprogramm 2030 und des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 der Bundesregierung.

100. Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO₂ und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Zugleich sind die Wälder zunehmend auch selbst von den Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich ihrer Stabilität und Vitalität betroffen. Die Folgen des Klimawandels haben in den letzten Jahren deutliche Spuren in Deutschlands Wäldern hinterlassen. Der Waldklimafonds (WKF) soll helfen die Wälder besser an den Klimawandel anzupassen und ihre positive Klimabilanz weiter zu sichern und auszubauen. Der Schwerpunkt des WKF liegt auf der Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Modell- sowie Kommunikationsvorhaben. Durch die Förderung von praxisrelevanten Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben sowie Kommunikationsmaßnahmen wird die Wissensgrundlage gebildet, die für die Weiterentwicklung der forstlichen Praxis sowie Konzeption und Umsetzung waldbezogener Maßnahmen der Bundesregierung unerlässlich ist. Bis zum Jahresende 2022 wurden mit Hilfe des WKF 499 Vorhaben mit einem Gesamtfördervolumen von 186 Mio. Euro bewilligt.

101. Die privaten und kommunalen Forstbetriebe sind mit wirtschaftlichen Herausforderungen und Härten konfrontiert. Die Folgen der Extremwetterereignisse der Jahre 2017 bis 2020 mit Stürmen, Dürreperioden und Schädlingsbefall wurden infolge der Corona-Pandemie durch negative Auswirkungen auf die Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen zusätzlich verstärkt. Daher stellte die Bundesregierung in den vergangenen Jahren – über die bestehenden Fördermöglichkeiten hinaus – im Rahmen des Corona-Konjunktur- und Zukunftspaketes insgesamt 500 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer Prämie zur Verfügung. Sie unterstützte Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die eine aktive, nachhaltige und verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung durch eine unabhängige Zertifizierung dokumentieren. Kommunale und private Bewirtschafter erhielten je nach Zertifikat auf Antrag 100 bzw. 120 Euro pro Hektar zertifizierte Waldfläche.

102. Das Ziel, Waldökosysteme in ihrer Resilienz und Anpassungsfähigkeit zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Waldbesitzende ihre Verantwortung bei der Entwicklung ihrer Wälder hin zu mehr Resilienz im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wahrnehmen. Zweck der Maßnahme ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt. Ein klimaangepasstes Waldmanagement im Sinne des Förderprogramms Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes umfasst dabei insgesamt 12 Kriterien, die in der Förderrichtlinie festgelegt sind und die über die Anforderungen der bestehenden Zertifizierungssysteme in Deutschland hinausgehen. Waldbesitzende, die an dem Programm teilnehmen, müssen die Einhaltung der Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements auf ihrer gesamten bewirtschafteten Waldfläche in dem festgelegten Zeitraum durch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen forstlichen Zertifizierungsgebers nachweisen. Die Förderrichtlinie wurde am 11. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 12. November in Kraft getreten. Insgesamt wurden seit Programmstart bereits über 9.000 Anträge gestellt (Stand August 2023) und bis zum Jahresende 2022 rund 1.300 bewilligt. Die Förderrichtlinie wurde mit Wirkung zum 16. Mai 2023 geändert und beihilferechtlich freigestellt, so dass die Zuwendung ohne de-minimis-Auflage gewährt werden kann.

103. Die Notwendigkeit einer Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland ist parteiübergreifender Konsens. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen können die tierhaltenden Betriebe nicht alleine tragen. Daher wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, die Landwirtinnen und Landwirte bei dem Umbau zu einer tier- und umweltgerechteren Tierhaltung zu unterstützen. Im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind ab 2023 zwei Titel veranschlagt, mit denen Investitionen in Stallbaumaßnahmen zur Einhaltung höherer Tierwohlstandards und laufende Mehrkosten, die den Tierhaltern durch die Einhaltung höherer Tierwohlstandards entstehen, gefördert werden können. Damit sind die haushälterischen Grundlagen für ein Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung in Form einer Anschubfinanzierung in Höhe von einer Milliarde Euro geschaffen. Die beihilferechtliche Notifizierung wurde eingeleitet.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

104. Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft stehen horizontale Ziele wie beispielsweise die rationelle Energieverwendung, die Forschungsförderung oder die strukturelle Förderung im Vordergrund.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

105. Um die für den Klimaschutz notwendigen Ziele zu erreichen und im Interesse der Energie-Versorgungssicherheit soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch in Deutschland und Europa weiter deutlich steigen. Die Europäische Union soll bis 2050 treibhausgasneutral sein. Dieses Ziel und das neue 2030-Ziel einer EU-internen Minderung der Netto-Treibhausgas-Emissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 wurden im 2021 verabschiedeten Europäischen Klimagesetz verankert.

106. Die EU-Kommission hat am 14. Juli und am 15. Dezember 2021 das sog. „Fit-for 55-Paket“ zur Umsetzung des neuen 2030-Klimaziels vorgelegt, dessen Gesetzesvorschläge durch das REPowerEU-Paket der EU-Kommission vom Mai 2022 in Teilen nochmals geändert wurden. Mit der Umsetzung dieses Legislativpakets / „Fit-for-55-Pakets“ wird die EU ihre Treibhausgasemissionen sogar um rechnerisch 57 Prozent bis 2030 ggü. 1990 mindern. Die einzelnen Dossiers des Pakets sind unterschiedlich weit fortgeschritten. In der vorläufigen Trilogieeinigung vom März 2023 zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) haben sich die EU-Kommission, der Rat und das Europäische Parlament geeinigt auf ein neues verbindliches EU-Gesamtziel 2030 von mindestens 42,5 Prozent (statt bislang mindestens 32 Prozent) Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch plus ein indikatives Top-up von 2,5 Prozent. Hinsichtlich der Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) haben sich die Trilogparteien geeinigt auf ein verbindliches EU-Gesamtziel von mindestens 11,7 Prozent Endenergieeinsparung im Vergleich zu einem KOM-Referenz-Szenario 2020 (andere Metrik als die derzeitigen mindestens -32,5 Prozent des Primärenergieverbrauchs) sowie ein indikatives Primärenergieeinsparziel. Darüber hinaus ist die Novelle der Vorschriften für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgesehen, die u. a. einheitliche Standards zur Renovierung des Gebäudebestands sowie für „Nullemissionsgebäude“ vorsieht. Hierzu werden die Trilogverhandlungen zeitnah beginnen. Bereits begonnen haben die Trilogverhandlungen zur Novellierung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets, das auf die Dekarbonisierung des Gasmarktes abzielt und u. a. Regelungen zu den Rahmenbedingungen für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes enthält. Damit ist ein wichtiger Grundstein dafür gelegt, dass der europäische Rahmen auch künftig die Energiewende in Deutschland und Europa unterstützt. Deutschland hat bereits 2021 das Bundes-Klimaschutzgesetz novelliert und damit das Ziel der Klimaneutralität 2045 rechtlich verankert. Auch die bislang geltenden

Zwischenziele für das Jahr 2030 wurden von mindestens 55 Prozent auf 65 Prozent Minderung gegenüber dem Jahr 1990 angepasst und um das Minderungsziel von mindestens 88 Prozent im Jahr 2040 ergänzt.

107. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland erfolgt auf der Basis des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 und den Beschlüssen zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende aus dem Jahr 2011 sowie vor dem Hintergrund der im Klimaschutzplan 2050 festgelegten mittel- bis langfristigen nationalen Klimaschutzziele. Die deutsche Energiewende basiert vor allem auf zwei Säulen: erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. So sieht es die Zielbestimmung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) 2023 vor. Die EEG-Umlage ist seit Juli 2022 für den Letztverbraucher entfallen. Die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien erfolgt nun vollständig aus dem KTF. Hierfür sind erstmals für das Jahr 2024 Mittel eingeplant. Im Osterpaket 2022 wurden weitere Maßnahmen zum Ausbau des Stromnetzes, zur Förderung von Offshore Windenergie sowie zur Vereinfachung von Genehmigungsprozessen und zur Ausweitung von Flächen für Windenergieanlagen an Land beschlossen. Seit dem 29. Juli 2022 ist darüber hinaus im EEG gesetzlich festgelegt, dass erneuerbare Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Um kurzfristig für Investitionssicherheit zu sorgen, hat der Gesetzgeber in einem ersten Schritt Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und Solarenergie für das Jahr 2022 beschlossen.

108. Das Förderprogramm „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme einschließlich Contracting-Check und Energiemanagementsystemen“ unterstützt gezielt Kommunen, mittelständische Unternehmen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen durch Zuschüsse zu Energieberatungen durch qualifizierte Fachleute. Es werden energetische Schwachstellen aufgezeigt und konkrete Effizienzmaßnahmen oder ein Sanierungskonzept vorgeschlagen.

109. Das Anfang 2019 in Kraft getretene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ sowie das im April 2019 gestartete Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ ersetzen die Programme zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien, zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung, zur Förderung klimaschonender Produktionsprozesse, zur Förderung von Energiemanagementsystemen sowie zur Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen (STEP up!). Bewährte Elemente aus den bisherigen Programmen wurden übernommen, weiterentwickelt und im neuen Förderpaket gebündelt. Damit sollen insbesondere Investitionen in komplexere und stärker auf eine systemische energiebezogene Optimierung der Produktionsprozesse ausgerichtete Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung erfolgt wahlweise als direkter Zuschuss oder als Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit oder alternativ als Zuschuss im wettbewerblichen Verfahren. Die Programme stehen offen für private und kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Förderziel ist es, bis Ende 2023 die Menge der Treibhausgasemissionen um insgesamt 3,5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr zu reduzieren.

110. Kommunen, die sich zu Netzwerken zusammenschließen, um rentable Effizienzpotenziale zu erkennen und von anderen Teilnehmern zu lernen, können im Rahmen der Kommunalrichtlinie unterstützt werden.

111. Am 26. Juli 2023 verabschiedete das Bundeskabinett die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS 2023). Die NWS 2023 mit Zieljahr 2030 ist auf die zweite Phase des Wasserstoffmarkthochlaufs ausgerichtet – von Forschung und Demonstration in der ersten Phase nun hin zur industriellen Skalierung. Aufgegriffen wurde auch die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, die inländischen Elektrolysekapazitäten für grünen Wasserstoff auf 10 Gigawatt bis 2030 gegenüber der ursprünglichen Zielsetzung zu verdoppeln und der Erzeugung auf Basis erneuerbarer Energien Priorität einzuräumen. Für einen schnellen Hochlauf und bis eine günstige Versorgung mit ausreichend grünem Wasserstoff möglich ist, soll auf eine technologieoffene Ausgestaltung der Wasserstoffregulatorik gesetzt werden. Der Einsatz von Wasserstoff soll dabei prinzipiell nicht auf bestimmte Anwendungsfelder begrenzt werden. Mögliche Anwendungsgebiete ergeben sich insbesondere in Wirtschaftssektoren bei denen der Einsatz von Elektrizität prozessbedingt nur schwer möglich ist (z. B. Stahl- und Chemieindustrie). Dabei soll auch das Instrument von Klimaschutzverträgen eingeführt werden. Mit Klimaschutzverträgen sollen Mehrkosten klimafreundlicher ggü. konventioneller Industrieanlagen ausgeglichen werden.

112. Durch die aus dem KTF finanzierte Strompreiskompensation soll eine Verlagerung der besonders stromintensiven und im starken internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ins außereuropäische Ausland aufgrund von Auswirkungen des europäischen CO₂-Emissionshandels (sog. „Carbon Leakage“) verhindert werden. Die Strompreiskompensation erfolgt nachschüssig für die indirekten CO₂-Kosten des Vorjahres. Die überarbeitete und für die Abrechnungsjahre 2021-2030 gültige Fassung der Förderrichtlinie wurde am 01. September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 01.09.2022 B1).

113. Die Förderung von nationalen Projekten im Rahmen des IPCEI „Wasserstoff“ wird ebenfalls aus dem KTF finanziert.

Das übergeordnete Ziel der geplanten Förderung aus dem Titel „Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion“ besteht in der fundamentalen Umstellung des Industriesektors auf neue Technologien, um die Klimaziele zu erreichen. Eines der wichtigsten Innovationsfelder auf diesem Gebiet sind Wasserstofftechnologien, die insbesondere in der Stahl-, Chemie- und Zementindustrie Anwendung finden können.

Ein Schwerpunkt der geplanten Förderung aus dem Titel „Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie“ liegt insbesondere auf integrierten Projekten, die die Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff und dessen Derivaten abdecken. Ziel ist es, eine Förderung über die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette zu ermöglichen. So sollen durch die vorausgewählten deutschen IPCEI-Projekte ein erstes Startnetz für den Wasserstofftransport (ca. 1.800 km) und eine Gesamt-Elektrolyse-Leistung von ca. 2,5 GW realisiert werden. Ergänzend sollen zunehmend auch einzelne Elemente der Wasserstoff-Wertschöpfungskette im Rahmen von nationalen Förderinstrumenten unterstützt werden, z. B. im Bereich der Wasserstoffherzeugung. Hierfür sieht die Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine Verdopplung des geplanten Ausbauziels bis 2030 von 5 GW auf 10 GW vor.

Im Rahmen der geplanten Förderung aus dem Titel „DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff“ beabsichtigen Deutschland und Frankreich den Aufbau großer Elektrolyse-Kapazitäten zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, den Aufbau einer Transportinfrastruktur für Wasserstoff, die Entwicklung einer europäischen Wertschöpfungskette für u. a. Brennstoffzellensysteme und die Errichtung einer Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur. Die aus diesem Titel zu fördernden Wasserstoffprojekte mit DEU-FRA-Bezug wurden im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens „IPCEI Wasserstoff“ Anfang 2021 ausgewählt und sollen, wie im deutsch-französischen Technologiedialog BKamt/Elysée am 13. Oktober 2020 beschlossen, zu einem Gelingen des europäischen Markthochlaufs im Wasserstoffbereich beitragen.

114. Durch die aus dem KTF finanzierten Beihilfen nach § 11 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) werden indirekter Belastungen ausgeglichen. Gemäß § 11 Absatz 1 BEHG können Unternehmen eine finanzielle Kompensation zur Vermeidung der unzumutbaren Härte infolge der Einführung des Brennstoffemissionshandels erhalten. Diese Regelung steht weiterhin unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt und ist nicht in Kraft.

Gemäß § 11 Absatz 3 BEHG können Unternehmen eine finanzielle Kompensation zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage im nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon Leakage Verordnung – BECV) hat entsprechende Kompensationsregelungen festgelegt und ist nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 28. Juli 2021 in Kraft getreten. Vor der Gewährung von Beihilfen unter der BECV bedarf es weiterhin noch der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Technologie- und Innovationsförderung

115. Als Subventionen im Sinne von § 12 StabG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen. Erläuterungen zur Abgrenzung der Forschungsförderung von den Subventionen sind in Anlage 6 dieses Berichts enthalten. Über die Ausgaben des Bundes im gesamten Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) berichtet die Bundesregierung in anderen Berichten.

116. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein bundesweites technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für KMU und für mit diesen zusammenarbeitenden wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen. Es startete am 1. Juli 2008 und bietet kleinen und mittleren Unternehmen eine Unterstützung ihrer Innovationsbemühungen.

ZIM ist mit den Fördermodulen „Kooperationen“, „Innovationsnetzwerke“, „Einzelprojekte“ und „Durchführbarkeitsstudien“ das Basisprogramm der Bundesregierung für die marktorientierte Technologieförderung im Mittelstand. Die Ziele sind: Anregung von KMU zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, Verminderung der mit FuE verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken von technologiebasierten Projekten, zügige Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktwirksame Innovationen, Stärkung der Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen, Förderung von FuE-Kooperationen von KMU und die

Teilnahme an innovativen Netzwerken und Verbesserung des Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagements in KMU.

117. Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital hat zum Ziel, die Finanzierungsbedingungen für kleine, junge und innovative Unternehmen zu verbessern. Er soll Anreize für private Investoren – insbesondere Business Angels – schaffen, diesen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise muss der Privatinvestor voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben, diese mindestens drei Jahre halten und dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. Das finanzierte Unternehmen muss innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Investor 25 Prozent der Investitionssumme steuerfrei bis zu einer maximalen Investitionssumme in Höhe von 400.000 Euro vom Staat erstattet bekommen (Erwerbzuschuss). Der sogenannte Exit-Zuschuss in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns stellt eine pauschalierte Kompensation der Steuerbelastung des steuerlichen Veräußerungsgewinns dar.

118. Die Bundesregierung will verstärkt die Förderung digitaler Schlüsseltechnologien als politisches Ziel verfolgen. Die Entwicklung dieser Technologien wird dabei als Treiber des Standorts Deutschland auf Basis europäischer Werte verstanden, um so Zukunftsfähigkeit und Wohlstand des Landes zu sichern. Dabei werden von der Bundesregierung mit den Investitionen in Künstliche Intelligenz (KI), Quantentechnologien, Cybersicherheit, Distributed-Ledger-Technologie (DLT), Robotik und weiteren Zukunftstechnologien wichtige Schwerpunkte gesetzt.

119. Mit Important Projects of Common European Interest (IPCEI) werden strategische Technologiefelder gefördert. IPCEI-CIS dient dabei dem Aufbau der nächsten Generation von Cloud-Infrastrukturen und -Services in Europa. Das Projekt wird die digitale Souveränität Europas und die Zukunftsfähigkeit der europäischen Industrie stärken. Ziel ist es, die Skalierbarkeit, Interoperabilität und Vertrauenswürdigkeit von Cloud-Infrastrukturen zu erhöhen, um so volkswirtschaftlich langfristig durch eine Neuorganisation des industriellen Wertschöpfungsnetzwerks profitieren zu können.

Die Beteiligung Deutschlands am IPCEI-CIS ist von zentraler Bedeutung für die technologische Souveränität der deutschen Industrie. Das IPCEI-CIS ermöglicht künftige, hochkomplexe und neue datenbasierte Geschäftsmodelle und Prozesse, die für die nachhaltige Transformation der deutschen und europäischen Industrie dringend erforderlich sind. Auch fördert es CO₂-reduzierende Technologien und nachhaltige Anwendungen im Bereich Cloud. Dies erfordert den Aufbau eines grundlegend neuen Datenökosystems.

Dazu ist finanzielle Förderung notwendig, da ohne öffentliche Beteiligung die großen FuE-Leistungen und der immense Koordinationsaufwand für dieses ambitionierte Vorhaben nicht umsetzbar wären. Deutschland stellt aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARF) insgesamt bis zu 750 Mio. Euro für Förderprojekte zur Verfügung, die 2023 starten werden. Die Projekte sollen bis 2026 umfassende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erzielen, um die digitale und technologische Souveränität speziell im Bereich Cloud deutlich zu stärken.

120. Mit Gaia-X wird ein wesentliches Element für den Aufbau einer souveränen und sicheren Dateninfrastruktur für Europa entwickelt. Dabei werden bestehende europäische Angebote über Open Source-Anwendungen und interoperable Standards miteinander vernetzt (föderiert), wodurch Daten und Services auf unterschiedlichen Infrastrukturen gemeinsam betrieben und vertrauensvoll genutzt werden können. Die föderierte Infrastruktur basiert auf einheitlichen Regeln und Standards.

Eine solche Dateninfrastruktur ist Voraussetzung für das Entstehen eines innovativen digitalen Ökosystems, das die Entwicklung von wettbewerbsfähigen und skalierbaren Daten- und KI-Anwendungen ermöglicht. Im Ergebnis soll ein offenes, transparentes und vitales digitales Ökosystem aus Daten und Services entstehen. Das Kernziel des Projektes Gaia-X ist es damit, die europäische digitale Souveränität und den Wettbewerb im Bereich Daten und Cloud zu stärken.

Das BMWK fördert u. a. mit dem Gaia-X Förderwettbewerb die Umsetzung von Anwendungen und den Aufbau von Datenräumen, die auf Gaia-X aufsetzen.

121. Das BMWK realisiert in den Bereichen Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien aktuell ein weiteres wichtiges Projekt von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI). Das IPCEI ME/KT steht unter dem Motto „Safety, Security, Sustainability and Sovereignty“. Es hat dabei alle Halbleitergrößen im Blick. Insbesondere hat es das Ziel, bei Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien vor allem dort aufzuholen, wo Europa zum Teil technologisch abhängig von Drittstaaten ist, beispielsweise bei Hochleistungsprozessoren und Spezialchips für KI und autonomes Fahren. Damit gliedert sich das Vorhaben (neben dem Europäischen Chips Act) ein in die Zielsetzung der EU, bis 2030 beim Marktanteil an der weltweiten Chipproduktion von derzeit etwa acht auf 20 Prozent aufzuholen.

Elektromobilität

122. Elektromobilität ist eine Schlüsselkomponente für eine umweltfreundliche und klimaschonende Mobilität und zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors. Sie ist daher fest verankert im Klimaschutzplan 2050 und im Klimaschutzprogramm 2030. Gleichzeitig birgt sie eine große wirtschaftliche Chance, weil mit ihr neue Wertschöpfungsketten entstehen können. Politik und Industrie verfolgen das gemeinsame Ziel, Deutschland als Leitmarkt und als Leitanbieter für Elektromobilität zu etablieren.

Die öffentliche Förderung umfasst dabei Elemente der Grundlagenforschung, die auf die Erweiterung der Wissensbasis in bestimmten Themenbereichen gerichtet ist, z. B. im Bereich der Batterieforschung. Sie enthält mit verbesserter Marktreife der entwickelten Produkte und Dienstleistungen zunehmend auch Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungskraft der beteiligten Unternehmen und Dienstleister sowie zur Unterstützung des Markthochlaufs und Etablierung eines Massenmarktes.

Die Elektrifizierung von Personenkraftwagen hat in den letzten Monaten eine neue Dynamik entwickelt. Mittlerweile sind rund eine Million rein elektrisch angetriebene Pkw auf deutschen Straßen unterwegs. Deutschland ist damit auf dem besten Wege, sich als Leitmarkt und -anbieter für Elektromobilität zu etablieren. Die Bundesregierung möchte die Zielmarke von 15 Millionen zugelassenen Elektrofahrzeugen bis 2030 erreichen.

Zentrale Komponenten, neben der Angebotssteigerung und Preisreduktion im Bereich der Fahrzeuge, sind der Aufbau einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Infrastruktur zum Betrieb elektrischer Fahrzeuge und die zuverlässige Interaktion zwischen Fahrzeugen und Infrastruktur.

123. Durch die Umstellung des Verkehrsbereichs auf alternative treibhausgasarme Antriebe, kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors sowie der Schadstoffbelastung der Luft geleistet werden. Die Bundesregierung fördert den Kauf bzw. das Leasing neuer und junger gebrauchter elektrisch betriebener Fahrzeuge mit Hilfe einer Prämie. Ab 01. Januar 2023 gilt eine reformierte Förderrichtlinie für den Umweltbonus mit einer stärkeren Ausrichtung auf Klimaschutz. Es werden nur noch rein elektrisch betriebene und Brennstoffzellenfahrzeuge gefördert. Die Fördersätze sind bis 2024 degressiv ausgestaltet und ab 1. September 2023 wird nur noch die private Nutzung gefördert. Daneben werden Elektrofahrzeuge und die für deren Betrieb notwendige Ladeinfrastruktur über die Förderrichtlinie Elektromobilität gefördert, die auf gewerbliche und kommunale Flottenanwendungen mit einer hohen Laufleistung ausgerichtet ist. Da der Markthochlauf der Elektromobilität eng an ausreichend zur Verfügung stehende Lademöglichkeiten geknüpft ist, werden über verschiedene Förderrichtlinien Mittel für den Aufbau von flächendeckender und bedarfsgerechter Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Ziel sind eine Million Ladepunkte bis 2030. Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II hat die Bundesregierung hierfür die Grundlage geschaffen. Im Bereich der Nutzfahrzeuge und Busse fördert die Bundesregierung den Ankauf von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie die für den Betrieb notwendige Infrastruktur mit mehreren Förderprogrammen.

Regionale Strukturpolitik

124. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Bewältigung von Transformationsprozessen zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen.

125. Das wichtigste Instrument der regionalen Strukturpolitik ist die Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), deren Finanzierung sich Bund und Länder jeweils hälftig teilen. Die Hauptziele der GRW sind die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und Einkommen, der Ausgleich von Standortnachteilen und die Beschleunigung von Transformationsprozessen hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft. Dazu werden gezielt unternehmerische Investitionsvorhaben gefördert. Die an die Unternehmen ausgereichten Finanzmittel sind Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes. Keine Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes sind hingegen die Maßnahmen zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur, die nicht-investiven der GRW Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation sowie die weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität.

Die maßgeblichen Förderregelungen sowie die Festlegungen zu den Fördergebieten und der Mittelausstattung sind im Koordinierungsrahmen aufgeführt, der in seiner jüngsten Fassung seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist. Er beinhaltet auch die von der EU-Kommission genehmigte Fördergebietskarte für die aktuelle Förderperiode 2022-2027.

Im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode 2014 bis 2021 spiegelt die aktuelle Fördergebietskarte wider, dass auch in einigen westdeutschen Regionen der regionalpolitische Handlungsbedarf gestiegen ist. Beispielsweise hat NRW (Ruhrgebiet) deutlich an Fördergebiet hinzugewonnen; in einigen anderen Regionen erfolgte eine Hochstufung in höhere Förderkategorien. Zudem reflektiert die neue Fördergebietskarte die regionale Ausdifferenzierung der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland, dass gleichwohl weiterhin flächendeckend zum Fördergebiet gehört. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gelten gestaffelte Förderhöchstsätze. Die Förderung kann je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Insgesamt haben sich die Anforderungen an die GRW in den letzten Jahren aufgrund erforderlicher Transformation hin zu Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, der wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiekrise sowie der demografischen Alterung grundlegend geändert. Auch vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2022 die bisher größte GRW-Reform in der Programmgeschichte beschlossen. Dabei wurden u. a. die Zielsystematik angepasst, stärkere Anreize für klimafreundlichen Investitionen geschaffen und Fördermöglichkeiten erweitert.

126. Die mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine einhergehende Abkehr von russischem Öl stellt die ostdeutschen Raffineriestandorte Leuna und Schwedt sowie die für den Import und Transport von Öl zur Raffinerie Schwedt bedeutenden Hafenstandorte in Rostock und Lubmin vor besondere Herausforderungen. Daher haben Bund und Länder im Dezember 2022 ein GRW-Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen verabschiedet. Von Januar 2023 bis Dezember 2032 stellt der Bund insgesamt 375 Mio. Euro bereit, mit denen in den sechs betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zusätzliche Maßnahmen entsprechend den Möglichkeiten des GRW-Koordinierungsrahmens finanziert werden können.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

127. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (sog. Gewerbeförderung). Mit den unter Tz. 109 und 117 genannten Programmen werden außerdem auch Investitionen in die Erhöhung der Energieeffizienz und von Innovationen dieser Unternehmen gefördert.

128. Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere die Unternehmensnachfolge erleichtert. Mit der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken und der Umsatzsteuer-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen wird gezielt das Hotel- und Gaststättengewerbe unterstützt.

Schiffbau

129. Die Förderung des Schiffbauindustries dient dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition. Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ werden deutsche Werften mit Zuschüssen für die erstmalige industrielle Aufwendung schiffbaulicher Innovationen unterstützt. Die Förderung beträgt für große Unternehmen bis zu 25 Prozent, für KMU bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten für die industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen oder die Entwicklung innovativer Verfahren. Bei der Anwendung innovativer Verfahren können großen Unternehmen bis zu 15 Prozent und KMU bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten als Zuschuss erhalten.

Breitbandförderung

130. Leistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass die Chancen des digitalen Wandels umfassend genutzt werden können. Der Ausbau dieser Netze erfolgt ganz überwiegend privatwirtschaftlich, d.h. ohne staatliche Förderung. Alleine für den Ausbau der Glasfasernetze hat die Branche Investitionen in Höhe von rund 50 Mrd. Euro angekündigt. Mit der im Juli 2022 verabschiedeten Gigabitstrategie schafft die Bundesregierung geeignete Rahmenbedingungen für einen zügigen Ausbau der Netze. Ziel ist der flächendeckende Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen bis 2030. Die rund 100 Maßnahmen der Strategie sehen u. a.

vor, dass Genehmigungsverfahren digitalisiert und beschleunigt werden und der Einsatz alternativer Verlegemethoden gestärkt wird. Durch ein neues Gigabit-Grundbuch, das im Dezember 2022 veröffentlicht wurde, wird mehr Transparenz über mitnutzbare Infrastrukturen und den Versorgungsstand in Festnetz- und Mobilfunk verbessert. Die staatliche Förderung soll optimiert werden und auch weiterhin nur dort greifen, wo kein privater Ausbau zu erwarten ist. Mit einem Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus in unwirtschaftlichen Gebieten (Schließung weißer und grauer Flecken) wird der Breitbandausbau durch die Bundesregierung unterstützt. Bis Ende 2022 erfolgte die Ausfinanzierung von den Breitbandprojekten, die in Förderaufrufen vor der Novellierung des Bundesförderprogramms im Jahr 2018 bewilligt wurden (sog. „Altprogramm“ zum Breitbandausbau). Hierfür sind Fördermittel im Umfang von bisher ca. 5,1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt worden. Ein Teil der Projekte wurde zu Beginn des Jahres 2023 in das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ überführt.

Im Hinblick auf den angestrebten flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen erfolgte am 3. Juli 2018 ein Relaunch des Bundesförderprogramms für weiße Flecken. Ab dem 1. August 2018 konnten nur noch Förderanträge für Gigabitnetze gestellt werden, bis Ende 2018 konnten Förderprojekte mit Vectoring auf FTTB (Gigabit) angehoben werden. Außerdem wurde seit dem 16. November 2018 auch die Gigabitschließung von Schulen und Krankenhäusern außerhalb von Projektgebieten gefördert. Die Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten wurde fortgesetzt. Das am 26. April 2021 in Kraft getretene Förderprogramm für „graue Flecken“ (Versorgung ≥ 30 Mbit/s) ermöglichte in einer ersten Förderstufe bis Ende März 2023 die Förderung von Anschlüssen, die über weniger als 100 Mbit/s verfügen und knüpfte an die bisherige Förderung an. Die Erschließung sozioökonomischer Schwerpunkte (z. B. Schulen, Behörden, Krankenhäuser, bestimmte Unternehmen) war ab April 2021 möglich, auch wenn sie die 100 Mbit/s-Grenze überschritten haben.

131. Das Graue-Flecken-Förderprogramm des Bundes ist Ende 2022 bis März 2023 verlängert worden. Zugleich ist die erweiterte Förderfähigkeit von Beratungsleistungen in der Übergangsphase zum neuen Förderprogramm geregelt worden. Zur Fortführung der Gigabitförderung 2023 haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände (unter Einbindung der Branche) auf das neu ausgerichtete Graue-Flecken-Förderprogramm 2.0 geeinigt, welches seit April 2023 eingesetzt wird. Die Fördermittel sollen gezielt in Gemeinden mit dem größten Nachhol- bzw. Förderbedarf gelenkt werden.

132. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wurde im Jahr 2018 errichtet und dient u. a. der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen (schnelles Internet) insbesondere in ländlichen Gebieten. Das Sondervermögen speist sich unter anderem aus den Erlösen der Vergabe der 5G-Frequenzen für den Mobilfunk durch die Bundesnetzagentur. Insgesamt wurden bis Ende 2022 rd. 12,8 Mrd. Euro an Bundesmitteln für die Breitbandförderung gebunden bzw. ein Teil bereits ausgezahlt. Für 2023 stehen überwiegend im Sondervermögen weitere rd. 4,3 Mrd. Euro zur Mittelbindung zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ weitere Mittel in unterversorgten ländlichen Gebieten zur Verfügung, um bestehende Lücken in der Breitbandinfrastruktur zu schließen.

Mobilfunkförderung

133. Neben der flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Festnetzanschlüssen ist ein zentrales digitalpolitisches Anliegen der Bundesregierung eine bundesweit flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunkversorgung.

Im Jahr 2022 hat ein insgesamt dynamischer eigenwirtschaftlicher Ausbau stattgefunden. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) setzt als beliehener Projektträger das mit 1,1 Mrd. Euro ausgestattete Bundesmobilfunkförderprogramm um, welches dazu beiträgt, verbleibende sogenannte Weiße Flecken in der Mobilfunkversorgung zu schließen. Dazu hat sie in 2022 insgesamt 1.060 Markterkundungsverfahren veröffentlicht, mit denen vorab geprüft wird, ob für bisher als nicht versorgt identifizierte Gebiete zeitnah ein eigenwirtschaftlicher Ausbau vorgesehen ist. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden für ca. 1/5 (164 Fälle) eigenwirtschaftliche Ausbauabsichten mitgeteilt. Für Gebiete, die für ein Förderverfahren in Frage kommen, werden dann alle Voraussetzungen für Errichtung und Betrieb des Standorts belastbar geklärt (Identifizierung geeigneter Grundstücke, vorvertragliche Bindung, vorvertragliche Sicherung der späteren Nutzung durch mindestens einen Mobilfunknetzbetreiber). Schlussendlich konnten Ende 2022 zwölf Förderaufrufe veröffentlicht werden. Für 2023 plant die MIG bis zu 98 Standorte zu fördern, bis zu 446 in 2024. Die MIG nimmt darüber hinaus weitere Aufgaben wahr, um dazu beizutragen, Lücken in der Mobilfunkversorgung zu schließen und den Ausbau zu beschleunigen. So soll sie auch weitere Maßnahmen aus der Gigabitstrategie zur Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus planen und umsetzen und insbesondere den Netzausbau als „Kümmerer vor Ort“ begleiten.

Filmwirtschaft

134. Beim Deutschen Filmförderfonds (DFFF) handelt es sich um eine Maßnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland. Die Maßnahme dient dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern und nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen.

135. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus seit 2016 die deutsche Filmwirtschaft mit dem Förderprogramm „German Motion Picture Fund“ (GMPF). Gefördert werden sogenannte High-End-Produktionen, die auf Video on Demand-Plattformen oder im Fernsehen ausgewertet werden. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf hochkarätigen, international vermarktbareren Serienproduktionen mit hohen Herstellungskosten und Ausgaben in Deutschland. Das Förderprogramm stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Produktionsstandortes Deutschland, der deutschen Studios und der digitalen und filmtechnischen Infrastruktur. Der GMPF bietet unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums einen Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen.

Klimaschutz

136. Das neue Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) verfolgt das Ziel Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz stärken. Dafür sind insgesamt vier Mrd. Euro vorgesehen, die aus dem KTF bereitgestellt werden sollen. Der ANK-Entwurf wurde am 29. März 2023 vom Bundeskabinett beschlossen.

137. Die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge befindet sich aktuell in beihilferechtlicher und zuwendungsrechtlicher Prüfung. Dieses Instrument hat die Förderung von klimaneutralen Produktionstechnologien im Bereich der Industrie zum Ziel. In erster Linie sollen technologische Lern- und Kostensenkungseffekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette angestoßen und beschleunigt werden. Dies leistet nicht nur einen Beitrag zur Erreichung nationaler Klimaziele im Bereich Industrie, sondern fördert auch den Innovations- und Industriestandort Deutschland. Hierzu werden die Klimaschutzverträge nach dem Prinzip der Carbon Contracts for Difference (CCfD) ausgestaltet. Vom 6. Juni 2023 bis 7. August 2023 lief das vorbereitende Verfahren, in dem Unternehmen ihr Interesse bekunden konnten.

5.2.3 Verkehrswesen

138. Subventionen im Verkehrswesen dienen der effizienten Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs, insbesondere der Reduzierung negativer Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und den Menschen. Hierzu dient u. a. die Umstellung auf einen emissionsarmen Verkehr mit Elektrofahrzeugen mit Batterie und Brennstoffzelle. Vor diesem Hintergrund gibt es eine Vielzahl von Steuervergünstigungen im Verkehrsbereich. Darüber hinaus werden Finanzhilfen für Schienen- und Straßenverkehr sowie die Binnenschifffahrt gewährt.

139. Von erheblicher Bedeutung ist die steuerliche Förderung des öffentlichen Personenverkehrs, vor allem durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung im Schienen- und Nahverkehr. Der gewerbliche inländische Luftverkehr und die Binnenschifffahrt sind von der Zahlung einer Steuer auf Kraftstoffe befreit. Im internationalen Luft- und Seeverkehr werden Steuern auf Kraftstoffe generell nicht erhoben. Ferner gelten für erdgasbetriebene Fahrzeuge bis Ende 2026 ermäßigte Energiesteuersätze.

140. Zur Förderung des Schienengüterverkehrs werden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) anteilig von den von bundeseigenen Betreibern der Schienenwege erhobenen Trassenentgelten entlastet. Zur Unterstützung insbesondere des Einzelwagenverkehrs werden die EVU ebenfalls anteilig bei den in bundeseigenen und nicht-bundeseigenen Serviceeinrichtungen erhobenen Anlagennutzungsentgelten der Kategorie Zugbildung unterstützt. Hierdurch sollen finanzielle Spielräume der EVU für Innovationen vergrößert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Zudem werden über das Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ Innovationsprojekte in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik finanziell gefördert und mit der weiterentwickelten Anschlussförderung Anreize für private Investitionen in Zugänge für den Güterverkehr zum Schienennetz gesetzt

141. Im Straßenverkehr wird der Kauf von Elektrofahrzeugen durch Finanzhilfen und der Betrieb durch eine teilweise emissionsbezogene Steuerbemessung und Steuervergünstigungen gefördert. Beispielsweise werden reine Elektrofahrzeuge befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, danach gilt auf Dauer ein ermäßigter Kraftfahrzeugsteuersatz. Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge werden bei der sog. Dienstwagenbesteuerung

begünstigt. Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität wird gefördert, um Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter zu entwickeln.

142. Aus den Mitteln der Lkw-Maut werden zudem Maßnahmen der Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie die Aus- und Weiterbildung in diesen Unternehmen subventioniert. Mit dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften soll die Verwendung der Mauteinnahmen neu geregelt werden, damit diese ab 2024 zweckgebunden sowohl für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen als auch für Mobilität und dabei ganz überwiegend für die Schieneninfrastruktur verwendet werden können.

143. Mit der Richtlinie über die Förderung von alternativen, klimaschonenden Nutzfahrzeugen und Infrastruktur (KsNI) vom 2. August 2021 fördert die Bundesregierung technologieoffen insbesondere die Beschaffung von und Umrüstung in Nutzfahrzeuge mit Batterie und Brennstoffzelle (EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3) sowie (Oberleitungs-) hybridelektrischen Nutzfahrzeugen (N3) und die Errichtung der betriebsnotwendigen Tank- und Ladeinfrastruktur. Die Richtlinie soll den Markthochlauf von klimafreundlichen insbesondere schweren Nutzfahrzeugen anreizen und läuft bis 31. Dezember 2026.

144. See- und Binnenschifffahrt werden bei der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Flottenmodernisierung unterstützt. Die Binnenschifffahrt wird seit 2019 durch die Abschaffung der Befahrungsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (ausgenommen Nord-Ostsee-Kanal) entlastet. Diese Entscheidung ist in Folge der Entlastung des Schienengüterverkehrs bei den Trassenpreisen getroffen worden (vgl. Tz. 122).

145. Mit der Förderung des Kombinierten Verkehrs wird die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger und die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße unterstützt.

146. Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren. Zuschüsse werden zur Förderung von bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten für Fahrzeuge (Pkw, Busse, Züge, Schiffe) und für Brennstoffzellensysteme zur autarken Energieversorgung kritischer oder netzferner Infrastrukturen sowie bis zu 80 Prozent der Errichtungskosten für Betankungsinfrastruktur und 45 Prozent der Errichtungskosten für Elektrolyseure gewährt. Außerdem werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr gefördert.

147. Das IPCEI ist ein transnationales, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, das mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet und zu ihrer Versorgungssicherheit beiträgt. Das von der EU KOM eingesetzte Strategic Forum on IPCEI hat dabei im Jahr 2019 Wasserstofftechnologien und -systeme als eine von 6 Schlüsselwertschöpfungsketten identifiziert. Das gemeinsam durch BMWK und BMDV umgesetzte IPCEI Wasserstoff hat die Förderung über die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette zum Ziel, um Erzeugung, Transport, Speicherung und Anwendung von Wasserstoff ganzheitlich zu ermöglichen.

Die geförderten IPCEI-Projekte setzen Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, aus dem Koalitionsvertrag und aus der Nationalen Wasserstoffstrategie um. Sie ermöglichen den Einsatz von Wasserstoff im Verkehrssektor und dadurch die Minderung von Treibhausgas-Emissionen in Bereichen, die schwer zu dekarbonisieren sind. Über das IPCEI wird die Brennstoffzellen-Entwicklung von der Komponentenentwicklung, über die Stackmodule bis hin zu den Brennstoffzellen-Systemen, sowie Brennstoffzellen-betriebene Fahrzeuge und die Validierung umfassender Prä-Industrialisierung emissionsfreier H₂-Flugzeuge gefördert und die industrielle Fertigung initiiert.

5.2.4 Wohnungswesen und Städtebauförderung

148. Fördermittel des Bundes für das Wohnungswesen werden den Ländern als Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus oder als direkte Förderung zur Unterstützung des energieeffizienten Sanierens und Bauens, des demografischen Wandels, der Eigenheimbildung und damit verbunden der Vermögensbildung und Altersvorsorge gewährt. Die Städtebauförderung, für die der Bund den Ländern Finanzhilfen gewährt, ermöglicht durch Förderung von städtebaulichen Maßnahmen die Stärkung insbesondere von Innenstädten, trägt deren Anpassung an veränderte Bedarfe sowie dem demografischen Wandel Rechnung und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung bei.

Förderprogramme zum energieeffizienten Sanieren und Bauen sowie zur Unterstützung des demografischen Wandels

149. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gehört neben dem Gebäudeenergiegesetz zu den wichtigsten Instrumenten für Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich. Die Förderung steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurde die BEG verstärkt auf die Förderung energetischer Sanierungen ausgerichtet, da hier – im Vergleich zum Neubau – eine höhere Fördereffizienz (CO₂-Einsparung / Fördereuro) erreicht wird. Im Rahmen der BEG werden energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie an gewerblich genutzten Gebäuden gefördert. Die Förderung von über den gesetzlich geforderten Standard hinausgehenden Einzelmaßnahmen erfolgt über das BAFA (Zuschussvariante), Komplettisanierungen (Kreditvariante) werden über die KfW gefördert.

150. Für den energetisch hochwertigen Neubau ersetzt das Programm Klimafreundlicher Neubau (KFN) seit dem 1. März 2023 das bisherige Neubauprogramm der BEG. Zum 1. Juni 2023 ist die Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) gestartet. Damit unterstützt der Bund Familien mit Kindern und geringen und mittleren Einkommen. Beide Förderprogramme erfolgen über zinsverbilligte Kredite, die durch die KfW ausgereicht werden. Für kommunale Gebäude werden Zuschüsse ermöglicht.

151. Seit Ende 2011 werden die auf das Einzelgebäude bezogenen Fördermaßnahmen der KfW durch quartiersbezogene Programme der „Energetischen Stadtsanierung“ ergänzt. Mit den Programmen werden konzeptionelle Planungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Quartier sowie deren Umsetzung gefördert. In den Quartieren soll eine abgestimmte Herangehensweise an Investitionen in die energetische Gebäudesanierung sowie in die quartiersbezogenen Wärme- und Kälteversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Mobilität sowie in die grüne Infrastruktur der Quartiere unterstützt werden. Die nicht investive Förderung für Konzepte und Managements erfolgt über Zuschüsse an Kommunen, die zum Teil an kommunale Wohnungsunternehmen weiter gereicht werden. Die investive Förderung erfolgt über Kredite mit Zinsverbilligung und Tilgungszuschuss, die an Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen vergeben werden.

152. Seit 2014 ergänzt der Bund das Eigenmittel-Kreditprogramm der KfW „Altersgerecht Umbauen“ mit einer Zuschussvariante aus Bundesmitteln. Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden und die Sicherheit erhöht wird. Es ermöglicht älteren und Menschen mit Behinderungen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung. Neben diesen Personengruppen kommt es auch Familien mit Kindern zugute.

Städtebauförderung

153. Hauptziel der Städtebauförderung ist es, die Städte und Gemeinden bei der Beseitigung städtebaulicher Missstände zu unterstützen und sie damit nachhaltig als Wirtschafts- und Wohnstandorte zu stärken. Die Programmstruktur der Städtebauförderung wurde 2020 fortentwickelt und auf die folgenden drei Programme konzentriert:

Mit dem Programm „Lebendige Zentren“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen gefördert. Ziel ist die Entwicklung attraktiver und identitätsstiftender Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Mit dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ werden Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von sozioökonomisch benachteiligten Stadt- und Ortsteilen gefördert. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, der Nutzungsvielfalt, zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit, der Bildungschancen und der Wirtschaftskraft in den Stadt- und Ortsteilen, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Erhöhung der Sicherheit und der Umweltgerechtigkeit geleistet werden.

Mit der Förderung aus dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ werden Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, unterstützt. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu fördern.

Voraussetzung für die Förderung jeder städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind Maßnahmen des Klimaschutzes und / oder zur Anpassung an den Klimawandel.

154. Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104b Absatz 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebracht kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt und durch die Kommunen weitergegeben werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf den privaten Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StabG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

155. Die soziale Wohnraumförderung dient der Unterstützung privater Haushalte, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.

Als Ergebnis der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform zum Abbau von Mischfinanzierungstatbeständen ist die Gesetzgebungskompetenz für die Wohnraumförderung auf die Länder übergegangen. Zum Ausgleich des damit verbundenen Wegfalls der Finanzhilfen des Bundes erhielten die Länder höhere Anteile am Umsatzsteueraufkommen und bis Ende 2019 Kompensationsmittel, die jedoch ab 2014 lediglich einer investiven Zweckbindung unterlagen. Mit Blick auf den gestiegenen Bedarf an Sozialwohnungen ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Artikel 104d in das Grundgesetz eingefügt worden, der es dem Bund ermöglicht, gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau zu übernehmen, indem er zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewährt. Für das Jahr 2024 sind 3,15 Mrd. Euro an Programmmitteln für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Einzelheiten zu den Finanzhilfen werden in für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Für das Programmjahr 2023 wurde neben der Verwaltungsvereinbarung zum „klassischen“ sozialen Wohnungsbau erstmals eine Verwaltungsvereinbarung zum „Jungen Wohnen“ abgeschlossen, die auf die Förderung von Wohnheimplätzen in Auszubildenden- und Studierendenwohnheimen zielt.

Baukindergeld

156. Ziel des Baukindergeldes war, Familien mit Kindern beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum zu unterstützen. Das Baukindergeld senkte die individuelle Finanzierungsbelastung und erleichterte dadurch Familien den Schritt in das Wohneigentum. Es diente zugleich der Altersvorsorge. Das Baukindergeld konnte bis zum 31. Dezember 2022 beantragt werden, bereits gewährte Förderungen werden ausfinanziert.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

157. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist.

Sparförderung und Vermögensbildung

158. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

159. Gefördert werden in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro im Kalenderjahr. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte). Vermögenswirksame Leistungen, die in Bausparverträge und Ähnliches fließen bzw. Aufwendungen zum Wohnungsbau darstellen, werden darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 470 Euro im Kalenderjahr gefördert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt hier 9 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 17.900 Euro bzw. 35.800 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

160. Der Vermögensbildung der Arbeitnehmer dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nummer 39 EStG durch den Arbeitgeber. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen beträgt 1.440 Euro im Kalenderjahr. Eine Beitragsfreiheit gilt nicht bei der Entgeltumwandlung.

161. Über das 5. VermBG hinaus wird das Bausparen und Ähnliches auch durch das Wohnungsbau-Prämien-gesetz (WoPG) gefördert. Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge sind grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prämi- enbegünstigt. Die Wohnungsbauprämie bemisst sich nach den im Sparjahr geleisteten prämi- enbegünstigten Aufwen- dungen; sie beträgt 10 Prozent der Aufwendungen, jedoch maximal von 700 Euro bzw. 1.400 Euro. Das jährlich zu versteuernde Einkommen (Einkommensgrenze) darf nicht mehr als 35.000 Euro für Alleinstehende bzw. 70.000 Euro für Verheiratete/Verpartnerte betragen.

Förderung der Altersvorsorge

162. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG eingeführt. Die- ser wurde ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es insbesondere auch Beziehern kleinerer Ein- kommen und Familien mit Kindern ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer Leistung aus einem gesetzli- chen Alterssicherungssystem gewähren.

163. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde ab dem Veranlagungsjahr 2008 die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen inte- griert. Seither können beispielsweise auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen.

164. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2014 weitere Vereinfachungen bei der Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums vorgenommen und die Stellung der Verbraucher am Markt weiter verbessert. So ist ab diesem Zeitpunkt u. a. auch eine steuerliche För- derung für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus einer Wohnung möglich.

165. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 wurde ab dem Beitragsjahr 2018 u. a. die Grundzulage für Riester-Sparer von 154 Euro pro Jahr auf 175 Euro pro Jahr erhöht.

166. Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 wurde zusätzlich ab dem Veranlagungszeit- raum 2024 eine weitere steuerliche Förderung bei selbstgenutztem Wohneigentum aufgenommen. So ist ab die- sem Zeitpunkt eine steuerliche Förderung auch für die Finanzierung von klimaschonenden und bestimmten ener- getischen Sanierungsmaßnahmen in oder an einer selbstgenutzten Wohnung möglich.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

167. Befristung, Degression, Evaluierung und Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind Kernelemente der in Kapitel 2 dargestellten Subventionspolitischen Leitlinien. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben wird für jede einzelne Subvention in den einheitlich konzipierten Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentiert.

168. Die Subventionspolitischen Leitlinien stellen eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung dar. Perspektivisch ist zu prüfen, ob die Leitlinien insbesondere mit Blick auf den hier im Subventionsbericht verwendeten Subventionsbegriff angepasst werden (vgl. hierzu Anlage 6). Die Leitlinien sollen bei jeder Neueinführung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Der Stand der Umsetzung wird in diesem Kapitel dokumentiert.

169. Die regelmäßige Prüfung von Subventionen unter Effizienz- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sowie Befristung und Degression von Subventionen tragen zu einer fortlaufenden Neubewertung bei und leisten so auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wirkungsorientierung öffentlicher Ausgaben. Wirkungsorientierung schafft Transparenz und bietet eine Grundlage, um die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns zu verbessern. Die Vorgaben der Subventionspolitischen Leitlinien tragen hierzu bei: Insbesondere in Förderrichtlinien und anderen Rahmenbedingungen sind die Zielsetzungen von Subventionen so darzulegen, dass eine zielgerichtete Erfolgskontrolle möglich ist.

6.1 Befristung

170. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen ist befristet (vgl. Übersicht 9). Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen eine eher untergeordnete Rolle, da der Großteil der Finanzhilfen auf Förderrichtlinien der Ressorts beruht (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Vorgaben. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen bzw. im Koordinierungsrahmen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne bzw. der Koordinierungsrahmen die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt.

171. Im Vergleich zum vorherigen Subventionsbericht konnte der Anteil der unbefristeten Finanzhilfen von 24,2 Prozent auf 21,0 Prozent reduziert werden. Die fehlende Befristung hat unterschiedliche Gründe. Teilweise handelt es sich um bereits bei Einführung der Leitlinien bestehende Maßnahmen, deren Rahmenbedingungen seither unverändert geblieben sind. Andere Maßnahmen werden auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben, ein weiterer auf der Kofinanzierung von Maßnahmen im europäischen Kontext, die nicht befristet sind.

172. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 15 von 108 Regelungen ein vergleichsweise geringerer Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, deren Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch solche, deren Abschaffung parlamentarisch beschlossen wurde, weil die Regelung überholt oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist.

Übersicht 9 Auswertung zur Befristung

	Befristet insgesamt	darunter: bereits in der Auslaufphase	Jährlicher Beschluss/ Keine Befristung	Summe
Finanzhilfen Anzahl	109	3	29	138
Finanzhilfen in Prozent	79,0	2,2	21,0	100
Finanzhilfen Volumen Mio. Euro (2023)	38.733	10	6.514	45.247
Finanzhilfen Volumen in Prozent	85,6	0,0	14,4	100
Steuervergünstigungen Anzahl	15	2	93	108
Steuervergünstigungen in Prozent	13,9	1,9	86,1	100
Steuervergünstigungen Volumen Mio. Euro (2023)	4.201	0	16.479	20.680
Steuervergünstigungen Volumen in Prozent	20,3	0	79,7	100

6.2 Degression

173. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Ausgestaltungen unterscheiden. Degression kann zum einen bedeuten, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung für einen bestimmten Subventionsempfänger im Zeitablauf absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch zum anderen aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen insgesamt im Zeitablauf zurückgeht. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle zurückgeht. Beide Ausprägungen der Degression werden in den Datenblättern (vgl. Anlage 7) berücksichtigt.

Gegen die degressive Ausgestaltung einer Maßnahme können auch fachliche Gründe sprechen, z. B. wenn durch eine Degression die Erreichung des eigentlichen Förderzweckes gefährdet wäre. Auch wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine Degression je Wirtschaftssubjekt bietet. Ferner ist eine Degression nicht sinnvoll, wenn eine Befristung der Maßnahme auf einen sehr kurzen Förderzeitraum vorgesehen ist, z. B. bei Gewährung einer Finanzhilfe nur für ein Haushaltsjahr.

174. Bei den Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung selten möglich. In der Übersicht 10 ist die Gestaltung von Finanzhilfen und Steuervergünstigen hinsichtlich der Steuerdegression aufgeführt.

Übersicht 10: Auswertung zur Degression

	Finanzhilfen Anzahl	Finanzhilfen in Prozent	Steuervergünstigungen Anzahl	Steuervergünstigungen in Prozent
Degressiv gestaltet	16	11,6	1	0,9
Keine Degression	122	88,4	107	99,1
Summe	138	100	108	100
Nachrichtlich ausgelaufen	3	2,2	2	1,9

175. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 16 degressiv angelegt. Dazu gehören vor allem Finanzhilfen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt dann den jeweiligen Ressorts überlassen.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

176. In der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurden nur laufende Subventionen berücksichtigt. Bei Subventionen in der Auslaufphase greift die Befristung; schon aufgrund fehlender Neufälle geht das Fördervolumen in der Regel zurück. Unter den laufenden Maßnahmen sind im Berichtszeitraum 11 Finanzhilfen sowohl befristet als auch degressiv angelegt. Zahlreiche Finanzhilfen weisen zwar eine Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen liegen fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen.

177. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet deren Abschaffung zum festgelegten Zeitpunkt, die mit einer Degression einhergehen kann.

6.4 Evaluierungen

178. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien sind grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz zu evaluieren. Die Subventionen sollen im Sinne eines Subventionscontrollings immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Effektivität (einschließlich externer Effekte), auf ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung sowie mit Blick auf Optimierungspotenziale überprüft werden. Eine regelmäßige interne oder externe Erfolgskontrolle zielt insbesondere auch darauf ab, Potenziale für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau oder eine Optimierung bzw. Feinjustierung – bspw. mit sozialer und ökologischer Wirkung – in der Subventionsausgestaltung zu erschließen.

179. Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist auch zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Förderung weiterhin besteht, sowie ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits bei Einführung von Subventionen die angestrebten Ziele hinreichend konkretisiert und idealerweise mit operationalen Indikatoren unterlegt werden. Insbesondere die Unterlegung von Maßnahmen mit geeigneten und messbaren Indikatoren ist jedoch oft schwierig. Qualitativ hochwertige Wirkungsanalysen erfordern zudem Einschätzungen, welche Entwicklung die Märkte bzw. die betrachteten Bereiche ohne den jeweiligen Eingriff des Staates genommen hätten. Die Generierung und Bereitstellung der hierfür benötigten Daten ist oftmals nicht möglich oder wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Eine kausale Erfolgskontrolle von Subventionen stößt insoweit aktuell auf erhebliche methodische und praktische Umsetzungsschwierigkeiten (vgl. TZ 185, 191).

180. Die in den Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentierten Evaluierungen basieren auf verschiedenen Arten der Erfolgskontrolle, wie z. B. internen Erfolgskontrollen und Evaluierungen durch die Ressorts oder nachgeordnete Behörden, Evaluierungen mit den Ländern oder im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder Spending Reviews sowie Prüfungen durch den Bundesrechnungshof oder externe Gutachter.

181. Diese unterschiedlichen Verfahren der Erfolgskontrolle sind auch Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung. Beispielsweise kommt bei finanziell weniger bedeutsamen Maßnahmen häufig eine interne Prüfung in Betracht, wenn mit einer externen Prüfung unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden wären. Ferner ist bei befristeten Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase abzuwägen, ob der mögliche Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand rechtfertigen kann.

182. In den Datenblättern der Anlagen 7 und 8 des Subventionsberichts werden für jede Subvention auch Aussagen zur Evaluierung getroffen, insbesondere über Turnus, Methodik und Ergebnisse von Evaluierungen. Die Evaluierungsergebnisse sollen politischen Entscheidungsträgern auch eine Hilfestellung bei der Abwägung geben, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert oder abgeschafft werden sollte.

183. Insgesamt wurden 72 der 138 Finanzhilfen intern oder extern evaluiert, was einem Anteil von 52,2 Prozent entspricht (vgl. Übersicht 11). Das Volumen der evaluierten Finanzhilfen macht 67,9 Prozent des gesamten Fördervolumens aus. Dies stellt gegenüber dem 28. Subventionsbericht einen Anstieg von 13,4 Prozentpunkten dar. Bei 66 der Finanzhilfen wurde laut Datenblättern keine Evaluation durchgeführt. Die nicht evaluierten Finanzhilfen machen insgesamt einen Anteil von 32,1 Prozent am gesamten Fördervolumen im Jahr 2023 aus. Mit 25 neuen Finanzhilfen enthält der aktuelle Subventionsbericht erneut viele Maßnahmen, die erst nach einer Anlaufphase sinnvoll zu evaluieren sind oder für einen so kurzen Zeitraum angesetzt sind, dass eine Evaluierung – wenn überhaupt – erst nachträglich erfolgen kann.

184. Bei der Entscheidung über die Abschaffung oder Anpassung einer Subvention müssen die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen beachtet werden. Das gegenwärtige makroökonomische Umfeld mit hohen Inflationsraten, steigenden Zinsen, Lieferkettenengpässen und Fachkräftemangel stellt sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen vor große Herausforderungen. Die Abschaffung von Subventionen wird in der Regel für bisher Begünstigte zu zusätzlichen Belastungen führen. Für betroffene Wirtschaftssektoren können Abschaffungen von Steuervergünstigungen ohne anderweitige Kompensation preistreibend wirken, sofern der damit verbundene Kostenanstieg an die Konsumenten weitergegeben wird. Bei hoher Preiselastizität der Nachfrage kann der Anstieg der Kostenbestandteile von Unternehmen nur begrenzt weitergegeben werden. Unternehmen mit geringer Marktmacht – insbesondere KMU – würden dadurch belastet und potenziell in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt.

185. Abweichend von den Empfehlungen der Wissenschaft und der Steuertheorie werden derzeit die für eine Beibehaltung der Subvention sprechenden Argumente zumeist höher gewichtet als die Vorteile aus einer breit angelegten Anpassung der Subventionspolitik.

186. Im Bereich der Steuervergünstigungen wurde in der vorherigen Legislaturperiode eine Evaluierung großer Steuervergünstigungen durchgeführt, die entweder noch nicht oder in den vergangenen zehn Jahren nicht mehr extern evaluiert worden sind. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum interne Überprüfungen, insbesondere bei den indirekten Steuern durchgeführt.

Übersicht 11 Auswertung zur Evaluierung

Evaluierungen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	Extern	Intern	Keine abgeschlossene Evaluierung
Finanzhilfen Anzahl	44	28	66
Finanzhilfen in Prozent	31,9	20,3	48,7
Finanzhilfen Volumen Mio. Euro (2023)	7.590	23.125	14.532
Finanzhilfen Volumen in Prozent	16,8	51,1	32,1
Steuervergünstigungen Anzahl	46	10	52
Steuervergünstigungen in Prozent	42,6	9,3	48,1
Steuervergünstigungen Volumen Mio. Euro (2023)	14.151	354	6.175
Steuervergünstigungen Volumen in Prozent	68,4	1,7	29,9

187. Im Oktober 2019 wurde das umfassende externe Forschungsprojekt „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim (ZEW), dem Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo) und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) abgeschlossen.⁵ Die wesentlichen Einzelergebnisse der Evaluierung werden als Position der Gutachter in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen in der Anlage 8 dargestellt.

Im Rahmen des Forschungsauftrags wurden die größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen sowie hiermit im engen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Regelungen aus Anlage 2 des 26. Subventionsberichts systematisch untersucht.

188. Somit lagen die Evaluierungsschwerpunkte im Bereich der Energie- und Stromsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Einkommensteuer und umfassten ein breites Spektrum der damit verbundenen Politikbereiche (Gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Wohnungswesen und Städtebau, Mitarbeiterkapitalbeteiligung). Die Evaluierung der insgesamt 33 Steuervergünstigungen erfolgte im Sinne erhöhter Transparenz und Vergleichbarkeit anhand eines einheitlichen Schemas. Mit dieser Herangehensweise konnten subventionspolitisch relevante Aspekte bei allen Vergünstigungen in gleicher Form adressiert werden. Ausführlichere Informationen zu den Evaluierungskriterien des Gutachtens finden sich in Kasten 5 des 27. Subventionsberichts. Das umfangreiche For-

⁵ Die gesamte aktuelle Studie mit den ausführlichen Ergebnissen der Forscher kann auf den Internetseiten des FiFo Köln eingesehen werden (www.fifo-koeln.de).

schungsvorhaben leistete somit einen wirkungsvollen Beitrag zu einer evidenzbasierten Finanzpolitik. Die Gutachter weisen in ihrem zusammenfassenden Ergebnis- und Methodenband darauf hin, dass häufig abweichende Argumente für und gegen Veränderungen von Steuervergünstigungen sprechen und es dem Gesetzgeber obliege, Vor- und Nachteile anvisierter Verbesserungen abzuwägen.

189. Die im Gutachten des Fifo-Instituts aus dem Jahr 2019 als „schwach“ oder „ausreichend“ bewerteten Subventionen wurden einer internen Überprüfung unterzogen und sofern erforderlich, Stellungnahmen der Fachressorts eingeholt. Es wurden die Kriterien der Relevanz, Wirksamkeit, instrumentellen Eignung, Nachhaltigkeit und Transparenz der Subventionen herangezogen, um eine mögliche Abschaffung oder Anpassung der Subventionen zu prüfen. Aus rein ökonomischer und finanzwissenschaftlicher Sicht wären alle schwach bewerteten Subventionen abzuschaffen oder zu reformieren. Zudem sind in der Regel direkte Finanzhilfen gegenüber Steuervergünstigungen zu bevorzugen, da Finanzhilfen zielgerichteter wirken sowie gedeckelt und degressiv ausgestaltet werden können. Steuervergünstigungen zeigen meist hohe Mitnahmeeffekte auf, tendieren dazu, sich zu verfestigen und sind schwer reformierbar. Ohne eine zeitliche Befristung der Steuervergünstigungen gewöhnen sich die Begünstigten daran und es steigt deren Abhängigkeit von staatlichen Mitteln.

190. Nach Auffassung der Ressorts sollte die überwiegende Anzahl der schwach evaluierten Steuervergünstigungen zunächst beibehalten werden.

191. Reformoptionen oder alternative Instrumente zur verbesserten Zielerreichung oder einer zielgerichteteren Wirkung von Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nicht gesehen oder die Ressorts schlagen eine tiefergehende Prüfung vor. Für tiefergehende Prüfungen und Wirkungsanalysen der Steuervergünstigungen fehle es jedoch oftmals an den notwendigen Daten. Dies führt auch zu einem unzureichenden Monitoring von Subventionen, wie es vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an mehreren Stellen bemängelt wird. Die Bundesregierung setzt sich für eine Verbesserung der Datenlage ein.

192. Eine Steuervergünstigung wird von Seiten der Ressorts derzeit zur Abschaffung vorgeschlagen. Seitens des BMG wird die Abschaffung der Steuerfreiheit für Tabakwaren-Deputate empfohlen. Sie erfülle keine der angeführten Kriterien, die für eine Beibehaltung sprächen. Bezüglich der ggf. zeitnahen Abschaffung der Deputate wird das weitere Vorgehen derzeit geprüft.

193. Die Bundesregierung wird auch in den Folgejahren ihre kritische Überprüfung aller Subventionstatbestände fortsetzen. Subventionen, insbesondere solche, die als umweltschädliche Subventionen einzustufen sind, werden von den Fachressorts weiter überprüft und die Bundesregierung wird nach erfolgter Überprüfung ggf. Änderungen vorschlagen.

194. Vorgänger des Evaluierungsprojekts ist die im November 2009 abgeschlossene Untersuchung der 20 größten Steuervergünstigungen durch das FiFo Köln in Zusammenarbeit mit dem ZEW Mannheim und Copenhagen Economics.⁶ Wesentliche Evaluierungsergebnisse dieser Studie sind Bestandteil der Datenblätter zu den jeweiligen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 8).

195. Darüber hinaus hat das Bundesfinanzministerium im Auftrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009 ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) erstellen lassen. Hier wurden die Steuersatzermäßigungen für eine der aufkommensstärksten Steuern systematisch evaluiert, wobei diese allerdings nur teilweise Subventionen im Sinne des Subventionsberichts sind. Das Gutachten wurde im September 2010 abgeschlossen. Für die betroffenen Steuervergünstigungen gemäß Anlage 2 des Subventionsberichts finden sich wesentliche Evaluierungsergebnisse in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 8.

196. Mit aktuellem Stand des vorliegenden Berichts wurden von den 108 Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum insgesamt 46 (bzw. 42,6 Prozent) extern und 10 (bzw. 9,3 Prozent) intern evaluiert. Rund die Hälfte der Steuervergünstigungen wurde bislang noch nicht evaluiert. Das Volumen der bereits evaluierten Steuervergünstigungen des Bundes macht aktuell rund 70 Prozent des gesamten steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes aus.

⁶ Die Studie mit den zusammenfassenden Ergebnissen der Forscher aus dem Jahr 2009 kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf heruntergeladen werden; die entsprechenden pdf-Links mit BAND-II und BAND-III enthalten die Detailuntersuchungen.

6.5 Nachhaltigkeitsprüfung

197. Gemäß den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien unterliegen alle Subventionen einer Nachhaltigkeitsprüfung. Federführend sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien. Im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsprüfung steht die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Perspektive, die insbesondere Zielkonflikte in den Blick nimmt.

198. Nachhaltigkeit als politisches Leitprinzip der Bundesregierung zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung sind so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

199. Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung ist die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021“ (DNS) die am 10. März 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde⁷. Die DNS orientiert sich an der global ausgerichteten VN-Agenda 2030 und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung, den sogenannten Sustainable Development Goals – SDGs. Sie weist allen 17 SDGs ein indikatorengestütztes deutsches Unterziel zu. Die Nachhaltigkeitsstrategie bildet somit den Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler Ebene.

200. Durch die Orientierung des deutschen Ziel- und Indikatorensystems an den VN-Nachhaltigkeitszielen werden auch international bedeutsame Zielsetzungen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, wie etwa die Förderung menschenwürdiger Arbeit (SDG 8) oder nachhaltiger Produktions- und Konsummuster (SDG 12), in den Blick genommen. Bestandteil der Nachhaltigkeitsprüfungen der Ressorts sind somit auch Auswirkungen der im Inland auf Basis von Richtlinien und weiterer rechtlicher Vorgaben gewährten Subventionen auf die Wertschöpfungskette. Die in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegte Nachhaltigkeitsprüfung berücksichtigt damit die Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

201. Bei ihrer Prüfung greifen die Ressorts auf das in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entwickelte Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die dort verankerten sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und die definierten Ziele und Indikatoren zurück. Zu betrachten sind die langfristigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen der jeweiligen Subvention, etwa in Bezug auf wirtschaftlichen Wohlstand und Zukunftsvorsorge, Klimaschutz und Ressourcenschonung oder Beschäftigungssicherung.

202. Aufgabe der Nachhaltigkeitsprüfung ist es, für jede Subvention darzulegen, zu welchen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Prinzipien, Indikatorenbereichen oder Zielen Beiträge erwartet werden und Zielkonflikte offen zu legen. Subventionen können auf die vielfältigen Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie unterschiedlich wirken und sind insoweit differenziert zu bewerten. Deshalb werden neben den mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zielen und beabsichtigten Wirkungen auch mögliche Nebenwirkungen betrachtet, so dass im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfungen insbesondere auch Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen erkennbar werden.

203. Der Nachhaltigkeitsprüfung liegen zurzeit überwiegend qualitative Beurteilungen zugrunde. Ziel muss es sein, belastbare Aussagen zu den quantitativen Wirkungen von Subventionen auf das Ziel- und Indikatorensystem der DNS zu ermöglichen.

204. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel ständig zu erhöhen und führt dazu jährlich themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) durch. Diese sind ein wichtiges Element einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung. Im Review-Zyklus 2023/2024 führt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu dem Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ die 11. Spending Review durch. Dadurch soll der im Koalitionsvertrag verankerte Prozess der Verbesserung der Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts weiter gestärkt und mit den Ergebnissen der 10. Spending Review „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ verbunden werden.

205. Darüber hinaus hat das von BMUV 2023 in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Green Budgeting: Haushaltspolitik als Instrument der Umweltlenkung“ zum Ziel, praktikable, integrative und innovative Konzepte für ein Greening der Haushaltspolitik zu erarbeiten. Dabei geht es letztlich um konkrete Vorschläge für ein Green Budgeting auf Bundesebene, die deutlich machen, wie Nachhaltigkeitsziele (v. a. SDGs, DNS) mit dem Bundes-

⁷ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1>

haushalt verknüpft werden können (Ausgabenfelder, Indikatoren). Perspektivisch wäre auch eine ex-ante Bewertung der Nachhaltigkeit von Subventionen möglich.

206. Finanzhilfen können – bei entsprechender Eignung nach dem Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere vom 24. August 2020 – als anrechenbare Ausgaben den Emissionserlösen Grüner Bundeswertpapiere zugeordnet sein. Mit der Emission Grüner Bundeswertpapiere soll die Entwicklung des Marktes grüner Anleihen unterstützt und die Nachhaltigkeit im Finanzmarkt gestärkt werden.

207. Die überwiegende Anzahl der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weist einen direkten oder mittelbaren Bezug zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und den einzelnen Indikatoren bzw. Indikatorenbereichen der DNS auf. Subventionen führen tendenziell zu einem erhöhten Verbrauch an finanziellen, materiellen und/oder natürlichen Ressourcen und können insoweit Zielkonflikte mit anderen in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen, wie z. B. Ressourcenschonung, Klimaschutz und Staatsverschuldung verursachen. Die nachteiligen Wirkungen auf andere Ziele und die daraus resultierenden Zielkonflikte begründen u. a. den Rechtfertigungszwang, dem Subventionen unterliegen.

208. Im vorliegenden 29. Subventionsbericht wird erstmalig im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung die Klimawirksamkeit aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen hervorgehoben. Die Datenblätter sind um Einschätzungen zur Klimawirkung innerhalb der bisherigen Kategorie „Nachhaltigkeit der Maßnahme“ ergänzt worden. Bei einzelnen Maßnahmen sind darüber hinaus quantitative Einschätzungen zur Emissionswirkung bzw. Emissionsminderungswirkung aufgenommen worden, wenn entsprechende belastbare Informationen im Rahmen von Evaluierungen und Gutachten vorliegen.

209. Die wesentlichen Aussagen zur Nachhaltigkeit sind für jede Subvention in den Datenblättern der Anlagen 7 und 8 dokumentiert. Insgesamt zeigt eine Auswertung der verfolgten Ziele nachfolgendes Bild. Viele Finanzhilfen leisten einen Beitrag zu mehreren Zielen. Im Durchschnitt dienen Finanzhilfen einem der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und zwei der 17 SDGs der DNS. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen leistet vor allem einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen im Zusammenhang mit dem 4. Prinzip – Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft – und dem 3. Prinzip – Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, vor allem durch Klimaschutz, Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung sowie Innovationsförderung.

210. Die Mehrheit der Steuervergünstigungen konzentriert sich auf die Stärkung nachhaltiger Wirtschaft (Nachhaltigkeitsprinzip Nr. 4) und unterstützt vor allem das Erreichen des SDG 8 – Wachstum, Vollbeschäftigung und Arbeit für alle (vgl. **Übersicht 12**). Stärker als die Finanzhilfen dient sie auch dem Nachhaltigkeitsprinzip der Nr. 5 – Sozialer Zusammenhalt.

Übersicht 12: Auswertung zu Nachhaltigen Entwicklungsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeitsprinzip	Finanzhilfen Anzahl	Finanzhilfen in Prozent	Steuervergünstigungen Anzahl	Steuervergünstigungen in Prozent
1. Konsequente Anwendung Leitprinzipien	2	1,4	1	0,9
2. Übernahme globaler Verantwortung	11	8,0	0	0,0
3. Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen	75	54,3	17	15,7
4. Stärkung nachhaltiger Wirtschaft	83	60,1	94	87,0
5. Sozialer Zusammenhalt	20	14,5	36	33,3
6. Bildung, Wissenschaft, Innovation	23	16,7	1	0,9

211. Subventionen als Instrument der Wirtschafts- und Finanzpolitik dienen in einem hochentwickelten Industrieland wie Deutschland nicht in gleichem Maße allen SDG, sondern vor allem den auf die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung gerichteten SDG 3, 7 - 9, 11 und 13. Für die übrigen SDG erfolgt eine Benennung eher vereinzelt je nach Ausrichtung der Maßnahmen.

212. Positiv auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie wirken vor allem die 25 neu eingeführten und im vorliegenden Bericht als Subventionen erfassten Finanzhilfen (vgl. Anlage 4): Insgesamt zielen 14 dieser Maßnahmen vor allem auf positive ökologische Wirkungen, wie die Förderung des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung oder des Ausbaus erneuerbarer Energien. Vorrangig oder zusätzlich dienen 14 der neuen Finanzhilfen der

wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge und Leistungsfähigkeit sowie Innovation und Beschäftigung. Das Ziel der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung erfüllt eine der neuen Finanzhilfen. Die Übernahme globaler Verantwortung befördert ebenfalls eine neue Finanzhilfe. Ebenso erfüllt eine neue Finanzhilfe das Prinzip „sozialer Zusammenhalt“.

213. 83 der 137 Finanzhilfen haben eine positive Wirkung auf den Klimaschutz. Das SDG 13 (Klimaschutz inkl. Finanzierung) ist angesprochen. Das Gesamtvolumen beträgt 39,0 Mrd. Euro im Jahr 2023 und umfasst damit 86,3 Prozent aller Finanzhilfen.

214. Von den 108 Steuervergünstigungen haben 25 eine positive Wirkung auf den Klimaschutz (SDG 13). Das Gesamtvolumen beträgt 5,7 Mrd. Euro im Jahr 2023, davon entfallen 3,5 Mrd. Euro auf den Bund, dies entspricht einem Anteil von 16,8 Prozent aller Steuervergünstigungen. Eine teilweise negative Wirkung auf den Klimaschutz haben 12 Steuervergünstigungen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen die positiv auf das SDG 8. „Wachstum, Vollbeschäftigung und Arbeit für alle“ wirken, aber das Ziel 13 „Klimaschutz“ negativ beeinflussen. Das Gesamtvolumen dieser Maßnahmen beträgt rund 6 Mrd. Euro.

215. Diese Steuervergünstigungen sind auch im internationalen Kontext zu bewerten. So haben z. B. einige Erhaltungshilfen im Bereich der Energiesteuervergünstigungen zwar keine unmittelbare positive ökologische Wirkung im Inland, sind aber insoweit durchaus ökonomisch und ökologisch begründbar, als sie eine Produktionsverlagerung in Drittstaaten mit geringeren Umweltschutz- und Energiestandards verhindern. Die Rechtfertigung mit indirekten Wirkungen, die auf Verhältnisse im Ausland abstellen, muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

216. Auch bereits länger bestehende Subventionen sollen im Rahmen ihrer Evaluierung regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft werden. Vor diesem Hintergrund war die Nachhaltigkeitsprüfung auch erstmals ein eigenständiger Analysebestandteil des 2019 abgeschlossenen Forschungsvorhabens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“. Die Ergebnisse des Gutachtens zu Nachhaltigkeitswirkungen wurden in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 8 mitberücksichtigt und haben somit auch zu einer differenzierteren Betrachtung der Wirkungen der untersuchten Subventionen und einer stärkeren Herausarbeitung von Zielkonflikten beigetragen.

6.6 Treibhausgaswirkung von Subventionen

217. Neben der allgemeinen Nachhaltigkeitsprüfung ist es insbesondere mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erforderlich, dass die Emissionswirkung von Subventionen der Bundesregierung grundsätzlich künftig systematischer evaluiert wird.

218. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung des Subventionsberichtes der Bundesregierung wurde bisher für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen geprüft, ob ein Subventionstatbestand im Widerspruch zu den Maßgaben der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021“ steht, sich negativ darauf auswirkt oder Zielkonflikte mit ökologischen Zielen identifiziert. Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie wiederum orientiert sich an den global ausgerichteten UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals (SDGs)). Mit Blick auf die Klimaschutzwirkung von Subventionen ist insbesondere das Ziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) relevant. Ferner wurde in den Anlagen 7 und 8 des 28. Subventionsberichts entsprechend vermerkt, wenn in dem Kontext des spezifischen Subventionstatbestandes mit Blick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems grundsätzlich erforderlich erscheint.

219. Mit dem 29. Subventionsbericht wird nun erstmals innerhalb der Nachhaltigkeitsprüfung die Klimaschutzwirkung aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen obligatorisch bewertet. Die Maßnahmen werden dabei in klimafreundliche, klimaschädliche und klimapolitisch nicht relevante Tatbestände gruppiert (Anlagen 7, 8).

7 Beihilfeentwicklung in Deutschland und Europa⁸

220. Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzen den rechtlichen Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten. Hiernach gelten der Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt sowie der Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission für diese Beihilfen. Zudem werden die Voraussetzungen normiert, unter denen staatliche Beihilfen ausnahmsweise als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

221. Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird, den Wettbewerb zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

222. Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit dem im Subventionsbericht verwendeten Begriff der Finanzhilfe, der z. B. keine Bürgschaften berücksichtigt und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellt.

223. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen im Jahr 2021 – ohne Maßnahmen im Schienenverkehr – insgesamt rund 334,54 Mrd. Euro bzw. 2,3 Prozent des BIP der EU-27 (vgl. Übersicht 13). Im Jahr 2020 lag das Beihilfevolumen – ohne Maßnahmen im Schienenverkehr – insgesamt bei rund 320,22 Mrd. Euro bzw. 2,39 Prozent des BIP 2020 der EU-27 (bezogen auf die EU-27 Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich: 384,33 Mrd. Euro bzw. 2,43 Prozent des BIP). Im Vergleich zu 2019 ist das Beihilfevolumen im Jahr 2020 beinahe um das Zweieinhalbfache gestiegen (+ 137 Prozent bzw. + 185,13 Mrd. Euro gegenüber 2019), im Jahr 2021 (bezogen auf die EU-27) im Vergleich zu 2020 hingegen nur um 14,32 Mrd. Euro (4,47 Prozent). Die hohe Summe für die Jahre 2020 und 2021 im Vergleich zu 2019 lässt sich insbesondere mit den umfangreichen Beihilfen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erklären.

224. In absoluten Zahlen gewährte Deutschland mit 121,21 Mrd. Euro im Jahr 2021 die meisten staatlichen Beihilfen (ebenso wie im Jahr 2020 mit 114,94 Mrd. Euro), gefolgt von Frankreich mit 63,3 Mrd. Euro, Italien mit 31,53 Mrd. Euro und Spanien mit 20,45 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 13).

225. Werden diese Beihilfen hingegen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine andere Rangfolge (vgl. Übersicht 13). Der Anteil staatlicher Beihilfen gemessen am BIP betrug im Jahr 2021 in Deutschland 3,37 Prozent. Damit lag Deutschland an dritter Stelle der EU-Staaten und über dem Durchschnitt der EU-27 (2,3 Prozent des BIP). Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen gemessen am BIP hatten Malta (4,58 Prozent) und Ungarn (3,47 Prozent). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland vor Frankreich (2,53 Prozent), Spanien (1,69 Prozent) und Italien (1,77 Prozent). Irland (0,74 Prozent) und Luxemburg (0,90 Prozent) gewährten, bezogen auf das BIP, die wenigsten Beihilfen. Im Vergleich dazu lag Deutschland im Jahr 2020 mit Beihilfeausgaben in Höhe von 3,49 Prozent des BIP an fünfter Stelle aller EU-Mitgliedstaaten. Obgleich Deutschland in absoluten Zahlen im Jahr 2021 mehr Beihilfen gewährte als im Jahr 2020, sank das Beihilfevolumen gemessen am BIP im Vergleich zu 2020 um 0,12 Prozentpunkte.

⁸ Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die online einsehbaren Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission. Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen entstammen dem aktuellen Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission 2022 vom 24. April 2023 mit den Zahlen für 2021 (Quelle: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/state_aid_scoreboard_note_2022_0.pdf, zuletzt aufgerufen am 05.05.2023), dem Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission 2021 vom 6. September 2022 mit den Zahlen für 2020 (Quelle: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html, zuletzt abgerufen am 05.05.2023) sowie weiteren von der Europäischen Kommission veröffentlichten Daten (Quelle: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html; zuletzt aufgerufen am 11.05.2023).

Übersicht 13 Staatliche Beihilfen der EU-27 im Jahr 2021

	Beihilfen insgesamt in Mrd. Euro	Beihilfen insgesamt in Prozent des BIP
Belgien	6,34	1,26
Bulgarien	1,21	1,70
Dänemark	5,29	1,57
Deutschland	121,21	3,37
Estland	0,45	1,44
Finnland	3,96	1,58
Frankreich	63,30	2,53
Griechenland	5,37	2,96
Irland	3,14	0,74
Italien	31,53	1,77
Kroatien	1,29	2,21
Lettland	0,93	2,77
Litauen	0,99	1,77
Luxemburg	0,65	0,90
Malta	0,67	4,58
Niederlande	16,20	1,89
Österreich	10,48	2,58
Polen	10,50	1,83
Portugal	2,88	1,34
Rumänien	4,98	2,08
Schweden	6,64	1,23
Slowakei	2,26	2,29
Slowenien	1,52	2,92
Spanien	20,45	1,69
Tschechische Republik	6,42	2,70
Ungarn	5,34	3,47
Zypern	0,52	2,16
EU-27	334,54	2,30

226. Im Jahr 2021 betragen die Beihilfen ohne Corona-Bezug der EU-27-Mitgliedstaaten 143,89 Mrd. Euro (ausgenommen Beihilfen für den Schienenverkehr) und damit um 1,66 Prozent weniger als im Jahr 2020 (146,32 Mrd. Euro). Während die Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von 2020 bis 2021 im Wesentlichen unverändert blieben (1,31 Prozent des BIP der EU-27 im Jahr 2021 gegenüber 1,32 Prozent im Jahr 2020) sank das Volumen der Beihilfen ohne Corona-Bezug das erste Mal seit 10 Jahren gemessen am BIP der EU-27 (0,99 Prozent des BIP der EU-27 im Jahr 2021 gegenüber 1,06 Prozent des BIP der EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2020). Dies scheint dadurch bedingt zu sein, dass die Mitgliedstaaten angesichts der 2021 anhaltenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Notwendigkeit, auch die Corona-Hilfsmaßnahmen zu verlängern, ihre Ausgaben für andere Ziele reduziert haben.

COVID-19-Beihilfen⁹

227. In dem Wissen um die wirtschaftlich bedrohliche Situation für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen haben die EU-Kommission sowie die Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 19. März 2020 (ABl. 2020/C 91 I/01) einen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Temporary Framework (TF) COVID) erlassen (zuletzt geändert am 7. November 2022, ABl. 2022/C 423/04). Auf dieser Grundlage konkretisiert die Kommission ihre Ermessensausübung hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmevorschrift des Artikels 107 Absatz 3 lit. b und c AEUV im Lichte der pandemiebedingten Krisensituation. Die Mitgliedstaaten konnten die Instrumente des Befristeten Rahmens überwiegend bis zum 30. Juni 2022 anwenden.

228. Die Kommission hat für befristete Beihilfemaßnahmen festgelegt, dass diese nach Artikel 107 Absatz 3 lit. b und c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und kurzfristig genehmigt werden. Auf dieser Grundlage wurden durch die Mitgliedstaaten zahlreiche Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen angemeldet. Der Befristete Rahmen erlaubte z. B. Zuschüsse, steuerliche Vorteile, Darlehen, Bürgschaften und Eigenkapitalmaßnahmen an gewerbliche Unternehmen bis zu 2,3 Mio. Euro. Zudem waren weitergehende Bürgschaften und Darlehen, Förderungen coronabezogener Forschung und Entwicklung sowie Rekapitalisierungsmaßnahmen möglich.

229. Der Befristete Rahmen bildete in Deutschland die Grundlage für verschiedene beihilferechtliche Rahmenregelungen wie die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (zuletzt in der fünften geänderten Regelung vom 21. Dezember 2021 gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission unter der Beihilfe-Nr. SA. 100743 (2021/N)). Hierunter fallen beispielsweise die Soforthilfen, Teile der Überbrückungshilfen und verschiedene KfW-Programme. Weitere Bundesregelungen bestanden für Fixkostenhilfen, Bürgschaften, niedrigverzinsliche Darlehen sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen. Auch das Regelwerk des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wurde unter dem Befristeten Rahmen genehmigt.

230. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie haben viele Mitgliedstaaten neben dem Befristeten Rahmen Beihilfen auch in direkter Anwendung des Vertrages angemeldet, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 b) AEUV, in dessen Rahmen Unternehmen für Verluste entschädigt werden konnten, die diesen infolge des Ausbruchs entstanden und unmittelbar auf den Ausbruch der Pandemie zurückzuführen sind.

231. Die von den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich im Kontext der COVID-19-Pandemie bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen in den Jahren 2020 und 2021 nominal (d. h. ohne Berücksichtigung der ökonomischen Unterschiede der verschiedenen Beihilfeinstrumente) insgesamt rund 940 Mrd. Euro, was 3,39 Prozent des jährlichen BIP der EU-27 entspricht. Das entsprechende Beihilfeelement (das den mit einer Beihilfe einhergehenden wirtschaftlichen Vorteil beziffert) betrug im Jahr 2020 insgesamt 227,97 Mrd. Euro, im Jahr 2021 insgesamt 190,65 Mrd. Euro.

232. Deutschland hat dabei im Jahr 2020 nominal insgesamt 111,46 Mrd. Euro im Zusammenhang mit pandemiebezogenen Unterstützungsmaßnahmen ausgezahlt – rund 18 Prozent des entsprechenden Gesamtbetrags aller EU-Mitgliedsstaaten und des Vereinigten Königreichs. Damit lag Deutschland in absoluten Zahlen hinter Frankreich (158,03 Mrd. Euro), jedoch vor Italien (111,04 Mrd. Euro) und Spanien (53,17 Mrd. Euro). In Bezug auf das jeweilige nationale BIP liegt Deutschland damit jedoch mit 3,3 Prozent (nur) an zehnter Stelle. Frankreich zahlte mit 6,9 Prozent den höchsten relativen Betrag im Verhältnis zum BIP aus, gefolgt von Italien (6,7 Prozent), Polen (6,0 Prozent), Spanien (4,39 Prozent) und Portugal (3,9 Prozent).

233. Im Jahr 2021 zahlte Deutschland im Zusammenhang mit pandemiebezogenen Unterstützungsmaßnahmen nominal rund 95,16 Mrd. Euro aus, was etwa 23,5 Prozent der entsprechenden von den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2021 ausgezahlten Beträge entspricht. Auch hier ergibt sich aber ein anderes Bild, sobald dieser Betrag mit dem jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt wird. Mit 2,6 Prozent liegt Deutschland insoweit an siebter Stelle hinter Spanien (6,7 Prozent), Italien (5,1 Prozent), Ungarn (4,0 Prozent), den Niederlanden (3,6 Prozent), Griechenland (3,3 Prozent) und Malta (2,8 Prozent).

⁹ Über aktuelle Entwicklungen zu den COVID-19-Beihilfen in der EU informiert die Europäische Kommission (Quelle: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/covid_19.html, zuletzt abgerufen am 05.05.2023). Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen entstammen den Anzeigern für staatliche Beihilfen 2021 (https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/state_aid_scoreboard_note_2021.pdf, zuletzt abgerufen am 05.05.2023) und 2022 (https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/state_aid_scoreboard_note_2022_0.pdf, zuletzt abgerufen am 05.05.2023) sowie einer Zusammenstellung der Europäischen Kommission vom Oktober 2022 (https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2022-11/state_aid_brief_3_2022_kdam22003enn_coronavirus.pdf, zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

234. Das Beihilfeelement der von Deutschland im Jahr 2020 ausgezahlten Hilfen betrug rund 63,66 Mrd. Euro. In relativen Zahlen im Verhältnis zum BIP entspricht dies 1,9 Prozent, womit Deutschland an sechster Stelle der EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs liegt (hinter Polen und Griechenland (3,8 Prozent und 3,6 Prozent), Malta (3 Prozent), Slowenien (2,5 Prozent) und Ungarn (2,1 Prozent)). In Schweden und Irland war das Beihilfeelement im Verhältnis zum jeweiligen nationalen BIP mit 0,2 Prozent am geringsten.

235. Bei dem von Deutschland im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Pandemie ausgezahlten Betrag betrug das Beihilfeelement rund 64,3 Mrd. Euro. Insoweit liegt Deutschland in relativen Zahlen im Verhältnis zum jeweiligen nationalen BIP mit 1,8 Prozent auf Platz sieben. Bei Malta und Griechenland war das Beihilfeelement im Verhältnis zu ihrem jeweiligen BIP mit 2,48 Prozent und 2,46 Prozent am höchsten, bei Schweden und Belgien mit 0,21 Prozent und 0,22 Prozent am geringsten.

236. Im Jahr 2020 wurden damit rund 55,2 Prozent aller deutschen Beihilfeausgaben für COVID-19 bezogene Ziele ausgegeben; im Vergleich dazu lag der Durchschnitt der EU-27 bei 55,5 Prozent. Im Jahr 2021 wurden rund 53,1 Prozent aller deutschen Beihilfeausgaben für COVID-19 bezogene Beihilfen ausgegeben, auch insoweit liegt Deutschland unter dem EU-Durchschnitt von 57 Prozent.

237. Die Mitgliedstaaten haben das von der Kommission genehmigte Budget für pandemiebezogene Beihilfen bei weitem nicht ausgereizt: Von den seitens der Mitgliedstaaten angemeldeten und von der Europäischen Kommission freigegebenen Budgetsummen (ca. 3,1 Billionen Euro) wurden bis 2021 nominal lediglich etwa 940 Mrd. Euro gewährt (d. h. ca. 30 Prozent), was ungefähr 3,39 Prozent des jährlichen BIP in der EU entspricht.

238. Die meisten der in Deutschland unter dem Befristeten Rahmen gewährten Beihilfen (ca. 77,56 Mrd. Euro) entfielen in den Jahren 2020 und 2021 auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Auf zinsgünstige Darlehen (Abschnitt 3.3 des Befristeten Rahmens) entfielen in Deutschland bis Ende 2021 etwa ein Viertel der COVID-19-bezogenen Ausgaben (Darlehen im Wert von 54,71 Mrd. Euro). Zu nennen sind weiterhin Fixkostenhilfen (Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens), die bis Ende 2021 in Deutschland in einem Umfang von 12,32 Mrd. Euro gewährt wurden.

Beihilfen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Kriegs in der Ukraine

239. Die Kommission hat am 23. März 2022 den Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine erlassen („Temporary Crisis Framework“ – TCF). Der Krisenrahmen ist auf Artikel 107 Absatz 3 lit. b AEUV gestützt und zielt darauf ab, die wirtschaftlichen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie die gestiegenen Gas- und Energiepreise durch eine vereinfachte Gewährung von Beihilfen schnell und effektiv abzufedern. In Deutschland beruhen eine Reihe weiterer Maßnahmen auf diesem Krisenrahmen bzw. auf hierunter von der Kommission genehmigten Beihilfe(rahmen-)regelungen, insbesondere der Großteil des Schutzschilds der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen (KfW-Sonderprogramm UBR 2022; Margining-Programm; Erweiterung der in der Corona-Pandemie eingeführten Programme der Bürgschaftsbanken und des Großbürgschaftsprogramms; Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)) sowie die Gas- und Strompreisbremsen.

240. Der Befristete Krisenrahmen wird von der Kommission regelmäßig an neue Herausforderungen in Zusammenhang mit der Krise angepasst. So wurden mittlerweile beispielsweise Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und für die Dekarbonisierung der Industrie aufgenommen. Am 9. März 2023 hat die Kommission die dritte Überarbeitung des Rahmens angenommen, welche diesen in den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (Temporary Crisis and Transition Framework – TCTF) weiterentwickelt. Die Überarbeitung erfolgte auch in Umsetzung des Grünen Industriepans der Kommission („Green Deal Industrial Plan“ (GDIP)¹⁰ und wurde zugleich dafür genutzt, den Rahmen auf die staatliche Förderung von Investitionen in Technologien, die für die grüne Transformation strategisch bedeutsam sind, auszuweiten.

241. Die von Deutschland im Kontext des Befristeten Krisenrahmens bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 31,7 Mrd. Euro. Dabei wurden mit ca. 30 Mrd. Euro die meisten Mittel auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für Bürgschaften und niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ gewährt (94 Prozent). Hierbei wurden überwiegend subventionierte Darlehen als Beihilfeinstrument verwendet

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Industriepan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, 1.2.2023, COM(2023) 62 final.

(99,7 Prozent). Daneben wurden 1,6 Mrd. Euro im Rahmen der „BKR- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ gewährt.

242. Zur Abfederung der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurden im Rahmen der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung im Jahr 2022 einmalig insgesamt Beihilfen in Höhe von rund 132 Mio. Euro, davon 59 Mio. Euro aus EU- und 73 Mio. Euro aus nationalen Mitteln gewährt. Die Beihilfe wurde an 40.965 landwirtschaftliche Betriebe aus den Sektoren Freilandgemüsebau; Obstbau; Weinbau; Hopfen; Hühner-, Puten-, Enten- und Gänsemast; Schweinemast, Ferkelaufzucht und Sauenhaltung gewährt.

Anlage 1 – Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2021 bis 2024

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 23
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	24 bis 85
2.1. Bergbau	24 bis 25
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	26 bis 41
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	42 bis 61
2.4. Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	62 bis 67
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	68 bis 69
2.6. Sonstige Maßnahmen	70 bis 90
3. Verkehr	91 bis 127
4. Wohnungswesen	128 bis 137
4.1. Städtebauförderung	128
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	129 bis 133
4.3. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	134 bis 137
5. Sparförderung und Vermögensbildung	138

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
–	=	nichts vorhanden
E	=	Erhaltungshilfen
A	=	Anpassungshilfen
P	=	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen
S	=	Sonstige Hilfen für Unternehmen
H	=	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
–AUS–	=	lediglich ein Teil des Haushaltstitels stellt eine Finanzhilfe dar

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
1. Ernährung und Landwirtschaft												
1	10 01	636 02	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	176.950.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge b. Haushaltsgesetz	nein	Z	nein
2	10 01	636 03	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	8.653.000	7.343.000	9.000.000	8.000.000	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.1983	Z	ja
3	10 01	636 06	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	602.000	549.000	600.000	600.000	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.1996	Z	nein
4	10 05	686 43 -AUS-	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus	A	1.000.000	1.400.000	2.900.000	2.900.000	a. Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette. b. Haushaltsgesetz, Richtlinien („Beratungsrichtlinie“, „Informations- und Absatzrichtlinie“, „Messerichtlinie“, „Richtlinie Bio-Wertschöpfungsketten“)	nein	Z	ja
5	10 10	892 01	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	12.000	13.600	300.000	300.000	a. – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei, – nachhaltige Nutzung der Fischreissourcen, – Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion, – Modernisierung der Kutterflotte. b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)	nein	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
6	10 10	683 04	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte	A	1.451.000	2.609.000	2.200.000	2.200.000	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen. b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)	nein	Z	ja
7	10 03	632 90, 632 92, 632 93, 632 96 -AUS-, 632 97, 882 90, 882 92, 882 94, 882 95, 882 96 -AUS-, 882 97	7. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	A	668.343.220	620.719.333	759.600.000	486.210.000	a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU; Gewährleistung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja
8	10 05	686 05 893 05	8. Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus)	A	2.200.000	1.300.000	1.000.000	1.600.000	a. Erhalt ländlicher Regionen als attraktive, lebenswerte und vitale Lebensräume und Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Deutschland durch bundesweite Unterstützung innovativer Projekte der ländlichen Entwicklung und Forschungsvorhaben. b. Beschluss des Deutschen Bundestages	nein	Z	ja
9	60 92	606 06 -AUS-	9. Waldklimafonds	S	572.383	410.785	27.000.000	29.275.000	a. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz b. Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO ₂ -Minderungspotentials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel	31.12.2022	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
10	60 92	686 22 893 07	10. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau	S	25.622.958	10.548.000	34.870.000	34.870.000	a. Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 b. Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 18. August 2021 Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil B – Teil B: Erneuerbare Energieerzeugung vom 18. August 2021	Ja	Z	ja
11	10 10	892 02	11. Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls	A	8.249.761	14.957.921	0	0	a. Förderung zur vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung b. Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen	31.12.2021	Z	ja
12	10 10	892 11 -AUS-	12. Investitionsprogramm Wald	E	43.210.548	4.072.306	0	0	a. Durchführung von investiven Maßnahmen zur Kalamitätsbewältigung, der nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft und zur notwendigen Anpassung der Wälder an den Klimawandel b. Richtlinie für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft und Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	31.12.2021	Z	ja
13	10 10	892 11 -AUS-	13. Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	E	15.498.335	2.654.089	200.000	0	a. Förderung von investiven Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft und Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie der Weiterentwicklung des Bauens mit Holz b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft	31.12.2021	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
14	10 10	683 12	14. Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder	E	338.586.542	6.144.719	0	0	a. Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie. b. Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder	31.12.2021	Z	ja
15	10 10	683 13	15. Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	P	837.099	0	0	0	a. Förderung einer beschleunigten Entwicklung, Einführung und Verbreitung von innovativen Technologien, Verfahren, Produkten und Dienstleistungen (digitale Transformation) zur stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff. b. Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	31.12.2021	Z	ja
16	1010	892 03 686 04	16. Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft	A	145.263.026	123.280.369	196.250.000	139.598.000	a. Unterstützung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen durch Förderung von Investitionen in emissionsarme Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittel-ausbringungstechnik, Wirtschaftdüngerlagerung und -aufbereitung durch Separierung b. Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft	31.12.2024	Z	nein
17	10 06	687 06 -AUS-	17. Förderung von bilateralen Forschungsk Kooperation und Wissensaustausch für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung	A	1.548.064	1.520.465	2.200.000	2.200.000	a. Förderung von Maßnahmen der forstlichen Forschungszusammenarbeit und der Weitergabe und des Austausches von Fachwissen im Forstbereich b. Richtlinie zur Förderung der bilateralen Forschungsk Kooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung	31.12.2025	Z	nein
18	10 10	686 21 893 21	18. Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung	A	0	0	150.000.000	150.000.000	a. Förderung von konsumtiven und investiven Maßnahmen für den zukunftsfähigen und tiergerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung b. Haushaltsgesetz	31.12.2033	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
19	60 92	616 18 -AUS-	19. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	S	10.780	129.574	28.550.000	20.550.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Bisher drei Förderaufrufe. a) Klimaschutzprogramm 2030 b) Erneuerbare-Energien-Verordnung	nein	Z	ja
20	60 92	686 20	20. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau	S	0	2.045.000	12.000.000	12.000.000	a. Förderung von Aktivitäten zum Humuserhalt und Humusaufbau, um das Kohlenstoffspeicherungspotenzial der Böden zu verstärken. b. Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion	nein	Z	ja
21	60 92	686 21 -AUS-	21. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung	S	180.827	369.444	25.000.000	37.050.000	a. Förderung der Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen aus Paludikultur als Beitrag für großflächige Umstellung der Bewirtschaftung hin zu torferhaltender, nasser Moornutzung; Förderung von Torfersatzstoffen. b. Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ des BMEL	nein	Z	ja
22	60 92	893 05	22. Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	S	0	751.352	30.000.000	14.450.000	a. Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung. b. Richtlinie vom 13.01.2022	30.06.2024	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
23	60 92	686 30	23. Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement	S	0	1.442.000	200.000.000	200.000.000	a) Zwei Module: 1. Fördermaßnahme „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur finanziellen Entgeltung von zusätzlichen Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen, 2. Finanzierung von Beratungsdienstleistungen für Waldbesitzende zum klimaangepassten Waldmanagement (in Planung). b. Richtlinie vom 28.10.2022	nein	Z	ja
1 bis 23			1.-23. Ernährung und Landwirtschaft insgesamt		1.438.791.543	902.259.957	1.581.670.000	1.241.803.000				
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau												
24	09 03	683 11	24. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	A	264.800.000	264.800.000	0	0	a. Sicherung des sozialverträglichen Auslaufens des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 b. Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 ; Richtlinien des BMWi zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen, Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU)	2018	Z	ja
25	09 03	698 11	25. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	60.609.000	48.685.000	45.500.000	29.000.000	a. sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis 2018 b. Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008	2027	Z	Nein
24 bis 25			24.+25. Summe Bergbau		325.409.000	313.485.000	45.500.000	29.000.000				

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien												
26	09 04 ab 2024 60 92	896 02 -AUS- 896 01	26. Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff	P	6.843.000	1.819.000	42.511.000	284.017.000	a. Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) sieht den Aufbau und Förderung von internationalen Wertschöpfungs- und Lieferketten vor. b. Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte.	31.12.2024	Z	ja
27	60 92	892 02 892 03 892 07	27. DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff	P	4.800.000	19.000.000	1.292.900.000	2.462.458.000	a. Finanzierung von Wasserstoffprojekten im Rahmen der Important Projects of Common European Interest (IPCEI) b. IPCEI-Mitteilung vom 25.11.2021	nein	Z	nein
28	60 92	686 14 -AUS-	28. Beratung Energieeffizienz	S	8.600.000	19.800.000	20.000.000	20.000.000	a. Unabhängige und individuelle Beratung von Unternehmen b. Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme; Richtlinien über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude	31.12.2024	Z	nein
29	60 92	686 03 -AUS-	29. Querschnittsaufgabe Energieeffizienz	S	89.057.823	76.314.000	186.750.000	87.761.000	a. Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung b. EKF-Gesetz, Einrichtung Sondervermögen, Richtlinien des BMWi	ja	Z	ja
30	60 92	683 03	30. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	A	833.371.923	806.047.000	2.993.000.000	2.629.951.000	a. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen b. Richtlinie vom 24. August 2023	31.12.2030	Z	ja
31	6092	686 08	31. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	S	356.712.752	281.396.000	914.000.000	854.000.000	a. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien für Prozesswärme. b. Richtlinie des BMWK	31.12.2026	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
32	60 92	686 05	32. Nationale Klimaschutzinitiative, Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	S	173.224.000	218.859.000	363.500.000	387.900.000	a. Beitrag zur Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um 80-95 % gegenüber 1990) b. Haushaltsgesetz, EKF-Gesetz, Richtlinien des BMWK, §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide	nein	Z	teilweise
33	60 92	686 23	33. Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	S	13.646.160	0	0	0	a. Beitrag zur Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Klimaschutzprogramm 2030 und weitestgehende Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050) b. EKF-Gesetz, Richtlinien des BMU, §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide	nein	Z	teilweise
34	60 92	893 03 683 08	34. Transformation Wärmenetze: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	S	5.636.000	51.739.000	550.000.000	800.000.000	a. Förderung von Planung und Bau hochinnovativer multivaltenter Wärmenetzsysteme der 4. Generation b. Förderbekanntmachung des BMWK vom 27. Juni 2017	31.12.2028	Z	ja
35	60 92	893 04	35. Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	P	54.838.905	102.249.000	684.235.000	511.907.000	a. Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie	31.12.2031	Z	ja
36	60 92	686 15	36. Ressourceneffizienz und -substitution	S	5.779.785	27.187.000	59.000.000	129.000.000	a. Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen und der Ressourcensubstitution entlang der gesamten Wertschöpfungskette b. Förderbekanntmachung des BMWK vom 1. April 2020	31.12.2030	Z	ja
37	60 92	686 16	37. CO ₂ -Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien	S	365.623	3.640.000	240.000.000	10.000.000	a. Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken. b. Förderrichtlinie des BMWK (in Vorbereitung)	31.12.2024	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
38	60 92	686 17	38. Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie	S	9.709.975	23.904.000	50.000.000	0	a. CO₂-Einsparungen und CO₂-Bindung entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Werkstoffe b. Förderbekanntmachung des BMWK vom 1. April 2020	31.12.2030	Z	ja
39	60 92	882 01	39. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen	A	22.791.368	12.493.000	50.000.000	30.000.000	a. Unterstützung von Investitionen in Hafinfrastrukturen zur Verbesserung der Landstromversorgung von Schiffen während der Hafenziegezeit b. Verwaltungsvereinbarung, die am 3. November 2020 in Kraft getreten ist	31.12.2025	Z	nein
40	60 92	686 34	40. Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe	S	0	0	15.000.000	21.500.000	a. Qualifizierung von Fachkräften zur Steigerung der Installationskapazitäten b. Förderrichtlinie veröffentlicht am 23.03.2023, Start zum 01.04.2023	30.09.2025	Z	ja
41	60 92	697 02 -AUS-	41. Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Abs. 2)	E	0	0	337.700.000	491.400.000	a. Nach § 11 BEHG können indirekte Belastungen infolge der nationalen CO₂-Bepreisung ausgeglichen werden: In Abs. 1 ist die finanzielle Kompensation zur Vermeidung unzumutbaren Härten geregelt, in Abs. 3 ist die inanzielle Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit geregelt. b. BECV (Umsetzung § 11 Abs. 3 BEHG), Förderrichtlinie (verfassungsrechtlich gebotener Mindestschutz angelehnt an § 11 Abs. 1 BEHG)	31.12.2030	Z	nein
26 bis 41			26.-41. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien		1.585.377.314	1.644.447.000	7.798.596.000	8.719.894.000				
2.3 Technologie- und Innovationsförderung												
42	09 01	686 26 -AUS-	42. Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem GAIA-X	P	42.000	22.537.536	45.036.880	37.874.906	a. Entwicklung eines digitalen, global wettbewerbsfähigen Ökosystems b. Förderbekanntmachung vom 22. Februar 2021	31.12.2024	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
43	09 01	892 23	43. IPCEI Cloud und Datenverarbeitung	P	0	1.511.000	180.000.000	155.000.000	a. Förderung der Entwicklung von Cloud- und Edge-Infrastrukturen, -Services und -Plattformen b. beihilferechtliche Genehmigung der EU KOM steht noch aus, Förderbeginn wird für 2023 erwartet	31.12.2026	Z	ja
44	09 01	686 23 -AUS-	44. „go-digital“	P	19.812.000	14.700.000	23.426.000	22.414.000	a. Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Geschäftskonzepten b. Förderrichtlinie des BMWK „go-digital“ vom 13. Dezember 2021	31.12.2024	Z	ja
45	09 01	686 25	45. Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU	P	13.000.000	46.100.000	98.300.000	82.049.000	a. Förderung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse von KMU b. Förderrichtlinie des BMWK „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020 und vom 4. August 2021 und vom 22. Februar 2022 (Änderung der Richtlinie)	31.12.2023	Z	ja
46	09 01	683 01 -AUS-	46. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	303.000.000	321.600.000	375.000.000	332.000.000	a. Stärkung der Innovationskraft und damit Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissen- und Technologietransfer) sowie Unterstützung der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten. Beitrag zum volkswirtschaftlichem Wachstum insbesondere durch Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen. b. Richtlinie zum ZIM	31.12.2024	Z	teilweise
47	09 01	683 01 -AUS-	47. Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)	P	6.400.000	10.800.000	5.300.000	4.000.000	a. Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Selbständigen und jungen Unternehmen. b. Förderrichtlinie zum IGP vom 1. Juni 2023	31.12.2027	Z	teilweise
48	09 10	662 01	48. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	-803.600	-42.000	500.000	500.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbG) vom März 1995 sowie Dezember 2000	01.11.2004	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
49	09 01	683 02 -AUS-	49. Innovationsgutscheine "go-Inno"	P	3.406.000	4.100.000	5.121.000	5.000.000	a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie des BMWK vom 20. November 2020	31.12.2025	Z	nein
50	09 01	683 05	50. Förderprogramm „Industrielle Bioökonomie“	P	263.000	2.301.000	9.800.000	14.380.000	a. Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die industrielle Bioökonomie b. Förderrichtlinie des BMWK vom 16.11.2021 und Bekanntmachung des BMWK vom 08.05.2023 zur Änderung der Förderrichtlinie vom 16.11.2021	31.12.2025	Z	ja
51	09 02	662 02	51. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	24.096.000	25.560.000	50.871.000	50.789.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben durch Darlehen b. Mandatarverträge mit KfW und DIA	30.06.2020	S	teilweise
52	09 01	685 01 -AUS-	52. KMU Patentaktion	S	2.767.751	3.500.000	3.500.000	3.500.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie WIPANO vom 16. Dezember 2019	30.06.2023	Z	nein
53	09 02	686 07 -AUS-	53. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital	P	39.148.000	53.129.000	45.930.000	45.930.000	a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital b. Förderrichtlinie des BMWi vom 21. Dezember 2020	31.12.2026	Z	ja
54	09 10	683 11	54. Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung	P	753.000	1.500.000	16.000.000	21.000.000	a. Anreize für verstärkte Innovationstätigkeit in der Produktion von Schutzausrüstung b. Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021 (Neubekanntmachung)	30.06.2025	Z	ja
55	09 10	892 11	55. Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte	P	24.253.000	0	0	0	a. Anreiz der deutschen Filtervliesproduktion als Vorprodukt zur Schutzmaskenherstellung. b. Förderrichtlinie des BMWK vom 20. Mai 2020 (Neubekanntmachung)	31.12.2020	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
56	09 10	892 12	56. Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte	P	28.966.000	904.000	0	0	a. Anreiz der deutschen Schutzmaskenherstellung b. Förderrichtlinie des BMWK vom 20. Mai 2020 (Neubekanntmachung)	31.12.2020	Z	ja
57	09 10	892 14 -AUS-	57. Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2	P	0	0	1.500.000	0	a. Erhöhung der nationalen Produktion von Antigentests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten b. Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 10. Dezember 2020	31.12.2021	Z	ja
58	09 10	683 12 -AUS-	58. Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion	P	100.000	22.100.000	0	0	a. Ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und deren Vorprodukten b. Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021	31.12.2021	Z	ja
59	09 10	892 14 -AUS-	59. Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2	P	0	0	20.500.000	0	a. Erhöhung der nationalen Produktion von PoC-NAT-Schnelltests b. Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 23. Dezember 2021	31.10.2022	Z	ja
60	09 01	892 21	60. IPCEI im Bereich Mikroelektronik/ IPCEI 1	P	76.377.000	37.957.000	0	0	a. Europäische Kompetenzen in der Mikroelektronik erhalten und weiter ausbauen b. Beihilferechtliche Genehmigung IPCEI 1 vom 18.12.2018; IPCEI-Mitteilung; Beihilferechtliche Genehmigung IPCEI 2 am 08.06.2023 durch die Europäische Kommission erteilt.	31.12.2022	Z	ja
61	09 01 ab 2024 60 92	892 21 892 10	61. Förderung der Mikroelektronik	P	0	0	879.000.000	3.968.150.000	a. Förderung von Investitionen in Mikroelektronik b. beihilferechtliche Genehmigung am 8. Juni 2023 durch die Europäische Kommission erteilt. Verordnungsvorschlag für einen European Chips Act durch die Europäische Kommission vom 08.02.2022 (Formale Billigung durch EP am 10.07.2023 und Rat am 25.07.2023)	noch offen	Z	ja
42 bis 61			42.-61. Summe Technologie- und Innovationsförderung		541.580.151	568.257.536	1.759.784.880	4.742.586.906				

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
2.4 Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren												
62	09 01	683 03	62. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien	P	1.975.000	336.000	0	0	a. Stärkung der Innovationskraft von überwiegend in der Verteidigungswirtschaft tätigen Unternehmen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien b. Förderrichtlinie vom 24. November 2016	01.01.2019	Z	ja
63	09 01	686 11	63. Zukunftsfonds Automobilindustrie	P	894.000	10.925.000	70.464.000	81.864.000	a. Umfassende Stärkung der Automobilindustrie durch Unterstützung der Transformation b. Förderbekanntmachungen des BMWK vom 2. Juli 2021 und 5. Oktober 2021	31.12.2025	Z	nein
64	09 01	892 11	64. Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster	P	102.509.000	248.014.000	315.869.000	305.631.000	a. Förderung der digitalen und klimafreundlichen Transformation der Fahrzeugindustrie in den Bereichen Investitionen, Forschung und Entwicklung, sowie Innovationscluster b. Förderichtlinien des BMWK vom 16. März 2021	31.12.2024	Z	ja
65	09 01	892 10	65. Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze	P	29.886.000	21.785.000	37.000.000	37.000.000	a. Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie b. Förderrichtlinie vom 25. November 2021	31.12.2023	Z	ja
66	09 01	892 12	66. LNG-Bunkerschiffe	A	0	203.000	20.683.000	23.943.000	a. Förderung nachhaltiger erneuerbarer Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt b. Förderrichtlinie des BMWK vom 26.10.2021	31.12.2023	Z	ja
67	60 92	686 28	67. Klimaneutrales Schiff	P	0	0	30.000.000	30.000.000	a) Förderung der Entwicklung von klimaneutralen „Nullemission“-Schiffen (alternative Antriebskonzepte, alternative Kraftstoffe, Steigerung der Energieeffizienz, Technologien zur Reduktion von Emissionen)	noch offen	Z	ja
62 bis 67			62.-67. Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren		135.264.000	281.263.000	474.016.000	478.438.000				

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen												
68	09 02	882 01 -AUS-	68. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	A	331.987.948	334.072.000	388.243.200	407.600.000	a. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten b. Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009	31.12.2021	Z	ja
69	09 02	882 05	69. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen	A	0	0	7.500.000	16.415.000	a. Unterstützung der erfolgreichen Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten Leuna und Schwedt sowie einzelnen ostdeutschen Häfen, damit neue Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale erschlossen werden. b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, Beschluss des GRW- Koordinierungsausschusses vom 13. Dezember 2023 zum Sonderprogramm sowie der jeweils aktuelle Koordinierungsrahmen (aktuell ab 1. Januar 2023).	31.12.2032	Z	ja
68 bis 69			68.-69. Summe „Regionale Strukturmaßnahmen“		331.987.948	334.072.000	395.743.200	424.015.000				
2.6 Sonstige Maßnahmen												
70	09 02	686 04, 686 05 -AUS-, 686 08, 893 01	70. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	A	129.800.000	140.200.000	149.304.000	136.493.000	a. Mittelstand : Gründen, Wachsen Investieren b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien des BMW i	nein	Z	teilweise
71	09 02	686 02 -AUS-	71. Zuschuss an RKW Kompetenzzentrum	P	6.500.000	6.200.000	7.161.000	7.061.000	a. Institutionelle Förderung des Kompetenzzentrums des RKW;RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
72	09 02	686 02 -AUS-	72. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)	P	1.632.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
73	09 04	687 05 -AUS-	73. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P	28.484.000	30.900.000	46.370.000	51.708.000	a. Förderung von Maßnahmen der Exportinitiativen Energie, Umwelttechnologien, Markterschließungsmaßnahmen für KMU, Förderung der Teilnahme junger innov. Unternehmen an Inlandsleitmessern, Wirtschaftsnetzwerk Afrika b. Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge	nein	Z	nein
74	09 04	687 05 -AUS-	74. CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte insbesondere nach Afrika; Deutsches Institut für angewandte Afrikaforschung	P	373.699	374.000	4.840.000	4.300.000	a. Unterstützung deutscher Exporte nach Afrika und Wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung b. Haushaltsgesetz, Verträge, Zuwendungsbescheide	31.12.2024	Z	nein
75	04 52	683 22	75. Anreiz zur Stärkung der Film- und Serienproduktion in Deutschland	P	117.387.000	113.830.000	165.958.000	150.000.000	a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen b. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 1. März 2023; Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 1. März 2023	nein	Z	ja
76	04 52	892 22	76. Zukunftsprogramm Kino	E	46.000.000	25.000.000	15.000.000	10.000.000	a. Strukturförderung für Arthouse - Kinos und Kinos im ländlichen Raum b. §§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“)	31.12.2024	Z	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
77	16 01	892 01	77. Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	17.525.000	23.293.000	40.000.000	38.000.000	a. Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes b. Richtlinie des BMUV vom 28. Februar 2023	nein	Z	ja
78	16 01	687 04 ab 2022: 892 02	78. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	P	10.810.000	12.707.000	14.404.000	13.000.000	a. Verbreitung von Wissen und Anwendung von Umwelt- sowie Klimaschutztechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf b. Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 30. April 2021	nein	Z	teilweise
79	16 01	686 03	79. Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz	S	157.000	1.488.000	3.500.000	2.000.000	a. Innovationspotenzial heben, das in der Vernetzung von Umwelt- und Technologieszene und -Know how steckt b. Förderrichtlinie #mobilwandel2035 – Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität vom 2. Februar 2021	31.12.2022	Z	teilweise
80	16 01	687 06	80. Internationaler Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere	S	23.040.000	13.744.000	25.000.000	20.000.000	a. Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes – insbesondere gegen die Vermüllung der Meere b. § 2 EKFG; MarineDEFERAG-Förderrichtlinie	nein	Z	nein
81	16 02 ab 2023 16 01	685 05 ab 2023 685 01	81. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	S	11.164.000	41.461.000	60.000.000	39.571.000	a. Projektförderung regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels b. Förderrichtlinien des BMUV	nein	Z	nein
82	16 01	686 04	82. Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen	P	0	247.000	8.000.000	8.000.000	a. Förderprogramms zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen zielgerichtet Digitalisierung als Mittel zur effizienteren Nutzung von Ressourcen einzusetzen b. Förderrichtlinie des BMUV	31.12.2024	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
83	60 92	686 31	83. Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	S	0	4.319.000	582.000.000	963.300.000	a. Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) mit dem Ziel, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. b. Förderrichtlinien des BMUV	nein	Z	nein
84	60 92	892 01	84. Dekarbonisierung der Industrie/Klimaschutzverträge	A	4.306.324	9.007.000	2.208.422.000	925.181.000	a. Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie, Klimaschutzverträge b. Förderrichtlinien des BMWK	nein	Z	Ja
85	60 92	683 04 -AUS-	85. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	198.645.642	187.500.000	433.100.000	288.600.000	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um die Elektromobilität energieeffizienter, kostengünstiger, alltagstauglicher sowie klima- und umweltverträglicher zu gestalten b. Maßnahmen des BMWK, BMUV und BMDV	31.12.2025	Z	Ja
86	60 92	893 01	86. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus)	A	3.085.289.667	3.463.579.150	2.100.000.000	809.640.000	a. Zuschuss für private und gewerbliche (bis 31.08.2023) Käufe/Leasing elektrisch betriebener Fahrzeuge b. Förderrichtlinie BMWK	31.12.2024	Z	nein
87	12 04	894 03	87. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	S	763.397.000	826.018.000	732.050.000	490.700.000	a. Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie	26.04.2021	Z	ja
88	60 97 ab 2024: 6002	894 11 ab 2024: 712 03 -AUS-	88. Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	S	129.477.000	271.721.719	1.456.184.000	1.280.662.000	a. Förderungen von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Regionen b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie	31.12.2023	Z	ja
89	60 97 ab 2024: 6002	892 11 ab 2024: 712 03 -AUS-	89. Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus	S	3.853.000	4.700.000	296.100.000	174.912.000	a. Förderung einer hochleistungsfähigen Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datendiensten (mindestens 4G) in Gebieten, in denen bisher noch keine Mobilfunkversorgung besteht bzw. die Mobilfunkversorgung nur mit 2G realisiert wird. b. Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“	31.12.2024	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
90	12 04 ab 2022 09 01	683 04 ab 2022 683 22	90. Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene	P	32.951.000	45.399.000	70.000.000	48.727.000	a. Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele. b. Förderrichtlinie „Computerspieleförderung des Bundes“ vom 28.08.2020	31.12.2023	Z	ja
70 bis 90			70.-90. Summe Sonstige Maßnahmen		4.610.792.332	5.223.287.869	8.418.993.000	5.463.455.000				
24 bis 90			24.-90. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt		7.530.410.745	8.364.812.405	18.892.633.080	19.857.388.906				
3. Verkehr												
91	12 10	683 11	91. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	44.536.000	45.129.000	46.534.000	46.534.000	a1. Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschifffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe zu stärken, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, führen. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf diesen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. a2. Förderung der Ausbildung des seemannischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinie des BMDV für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt	a1. 31.12.2027 a2. 31.12.2027	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
92	12 10	683 12	92. Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt	E	2.255.000	2.103.000	6.880.000	6.840.000	a. Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Anzahl der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2022.	31.12.2025	Z	ja
93	12 10	683 13	93. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen	A	1.623.000	10.415.000	50.000.000	50.000.000	a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren und emissionsmindernden Technologien. Zusätzlich können auch kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert werden. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 24. Juni 2021	31.12.2023	Z	ja
94	12 10	683 15	94. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen	A	127.000	3.118.000	20.000.000	19.000.000	a. Modernisierung der Küstenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren, Technologien und Anlagen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und zur Verbesserung der Energieeffizienz. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen	30.06.2024	Z	ja
95	12 10	892 41	95. Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr	A	31.384.000	43.887.000	62.700.000	77.280.000	a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf den Schienen- und Wasserweg b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen	31.12.2026	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
96	12 10	892 42	96. Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs	A	15.776.000	20.575.000	24.000.000	30.000.000	a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene b. Haushaltsgeetz ind Verminderung mit Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)	31.12.2025	Z	ja
97	12 01	684 21, 684 22, 684 23, 684 24	97. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	314.626.000	267.561.000	386.900.000	386.900.000	a. Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. € jährlich b. § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz; § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz; Richtlinien zur Anschaffung besonders emissionsarmer LKW; Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sowie Richtlinie zur Förderung des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen	nein	Z	ja
98	12 10	892 06	98. Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen	A	2.000.000	12.093.000	37.000.000	45.000.000	a. Schaffung zusätzlicher Stellplätze für Lkw in der Nähe von Autobahnen zur Entlastung der Autobahnrastanlagen b. Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen vom 10. Juni 2021	31.12.2024	Z	nein
99	12 10	686 61 891 62 -AUS-	99. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie	P	10.850.954	27.102.959	63.492.000	15.600.000	a. Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien LNG-SeeschiffRL	nein	Z	ja
100	1210	892 62	100. Förderung umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung	A	1.629.000	1.907.000	3.600.000	6.600.000	a. Marktaktivierung von alternativen Technologien zur bordseitigen und mobilen landseitigen Stromversorgung von See- und Binnenschiffen b. Haushaltsgesetz i. V. m. Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech II)	31.12.2026	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
101	12 10	686 62	101. Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements	A	1.595.000	692.000	1.500.000	5.000.000	a. Beitrag zum Klimaschutz b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“	31.12.2025	Z	ja
102	12 10	683 03	102. Förderung innovativer Hafentechnologien	A	11.860.000	11.277.000	12.000.000	11.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Logistik und digitaler Infrastruktur b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)	31.12.2025	Z	ja
103	1204	891 01	103. Digitale Testfelder in Häfen	A	14.000.000	18.500.000	15.000.000	15.000.000	a. Förderprogramm zur Entwicklung der deutschen Häfen zu High-Tech-Standorten der Spitzenklasse b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen	31.12.2025	Z	ja
104	12 10	682 52	104. Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr	E	944.070.000	380.428.000	377.000.000	350.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte	30.06.2023	Z	ja
105	1210	682 53	105. Reduzierung Trassenpreise im Personenfernverkehr	E	1.778.928.000	596.926.000	130.000.000	10.000.000	a. Minderung der pandemiebedingten Schäden und Förderung der Erholung im Personenfernverkehr von den Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte	31.12.2022	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
106	12 10	682 51	106. Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr	E	76.200.000	37.141.000	84.850.000	85.000.000	a. Förderung des Einzelwagenverkehrs als Alternative zum LKW durch Entlastungen bei den Anlagenpreisen zur stärkeren Verlagerung von Gütern auf die Schiene. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr – APF	30.11.2025	Z	ja
107	12 10	682 54	107. Förderung des Einzelwagenverkehrs	E	0	0	80.000.000	300.000.000	a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs vor allem gegenüber dem LKW-Verkehr durch Stärkung des Einzelwagenverkehrs als Rückgrat des Schienengüterverkehrs. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der künftigen Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)	31.12.2027	Z	ja
108	12 10	683 52	108. Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit	A	29.493.000	37.790.000	23.000.000	0	a. Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen. b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie „Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern“	31.12.2024	Z	nein
109	12 10	686 02	109. Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen	S	6.740.000	6.965.000	9.250.000	9.250.000	a. Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbiegender Kraftfahrzeuge. b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie „Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen“ vom 29.3.2021	31.12.2024	Z	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
110	12 10	891 91	110. Modellvorhaben Radverkehr	H	3.204.000	5.520.000	55.500.000	18.000.000	a. Förderung innovativer Projekte zur Stärkung des Radverkehrs, insbesondere Unterstützung investiver Maßnahmen b. Haushaltsgesetz i. V. m. Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.12.2020	31.12.2026	Z	Nein
111	6092	892 06	111. Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	A	3.642.731	16.118.000	65.000.000	73.000.000	a. Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr zur kurzfristigen Elektrifizierung von regionalen Strecken b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie „Beschaffung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“	30.06.2024	Z	ja
112	12 10	891 81	112. Hardware-Nachrüstung von Dieselnbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs	A	2.195.000	0	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr“ vom 21.02.2018 und 19.11.2018	31.12.2020	Z	ja
113	12 10	892 81	113. Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen	A	236.000	231.000	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinien	31.12.2021	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
114	12 10	891 83 ab 2023: 891 05	114. Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen	P	7.134.000	13.782.000	20.000.000	20.000.000	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie vom 15. Dezember 2020	30.06.2026	Z	ja
115	12 10	891 82	115. Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen	A	840.000	611.000	0	0	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinien	31.12.2021	Z	ja
116	12 10 ab 2023: 6092	892 03 -AUS- 2023 892 05	116. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 - 2026	A	68.743.000	65.167.000	234.300.000	148.131.000	a. Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt b. Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie Forschung Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP II) vom 05.07.2021	31.12.2026	Z	ja
117	60 92	893 02 -AUS-	117. Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	P	310.291.093	480.557.000	1.935.000.000	2.210.000.000	a. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMDV vom 13.02.2017, geändert am 28.06.2017; Ladeinfrastruktur vor Ort* des BMDV vom 24. März 2021 und Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss vom 06. Oktober 2020	31.12.2025	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
118	60 92	892 04	118. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt	P	7.129.605	27.648.000	77.000.000	73.807.000	a. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe b. Förderrichtlinien des BMDV und BMUV	31.12.2026	Z	ja
119	60 92	686 25 -AUS-	119. Entwicklung regenerativer Kraftstoffe	P	0	130.000	3.500.000	5.176.000	a. Angewandte Entwicklung von Kraftstoffherstellungsverfahren b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRL ErK) vom 5. Mai 2021, in der Fassung vom 3. März 2022	30.06.2024	Z	ja
120	12 05	671 02	120. Unterstützung der Erbringung gebührenfinanzierter Flugsicherungsleistungen im Gebührenbereich 2 (§ 1 Abs. 1a FSAAKV)	S	10.672.000	31.264.000	50.000.000	50.000.000	a. Entlastung kleinerer Flugplätze bei den Kosten der Flugsicherung b. Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist	nein	Z	nein
121	12 10	683 06	121. Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr	A	77.757.000	0	0	0	a. Unterstützung von Reisebusunternehmen bei der Erbringung von Vorhaltekosten b. Haushaltsgesetz i. V. m. der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Billigkeitsrichtlinie des BMDV Richtlinie „Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“.	30.06.2021	Z	ja
122	12 10	683 51	122. Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“	A	8.883.000	23.419.000	29.625.000	40.000.000	a. Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Schienengüterverkehr b. Haushaltsgesetz i. V. m. der Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)	31.12.2024	Z	ja

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
123	60 92	633 02	123. Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr	S	2.024.342	31.957.000	148.979.000	141.223.000	a. Unterstützung von Modellprojekten, die zur Stärkung des ÖPNV geeignet sind und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. b. Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021	31.12.2023	Z	ja
124	60 92	893 08 -AUS-	124. Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	A	7.332.290	21.962.000	406.538.000	623.658.000	a. Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor sowie Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 in Bezug auf das Handlungsfeld Nutzfahrzeuge b. Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	31.12.2024	Z	ja
125	60 92	893 09	125. Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	P	162.563.675	126.611.000	471.652.000	536.373.000	a. Maßnahmen zur Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des ÖPNV b. Richtlinien des BMWK und BMDV zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr	21.12.2025	Z	ja
126	60 92	893 11	126. Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge	A	104.455.181	178.138.000	76.807.000	45.000.000	a. Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI b. Förderrichtlinie des BMDV	30.06.2021	Z	ja
127	60 92	892 05 892 07 893 08 -AUS-	127. Projekte mit Verkehrsbezug im Rahmen des IPCEI Wasserstoff	A	0	0	23.100.000	187.500.000	a. Förderung ausgewählter Projekte im Rahmen des europäischen Important Projects of Common Interest (IPCEI) Wasserstoff b. Einzel-Notifizierung der Projekte durch die Europäische Kommission im Rahmen der IPCEI Wasserstoff auf Grundlage der IPCEI-Mitteilung der Europäische Kommission (2021/C 528/02).	nein	Z	ja
91 bis 127			91.-127. Verkehr insgesamt		4.064.795.871	2.546.724.959	5.030.707.000	5.640.872.000				

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schulden- diensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
4. Städtebauförderung und Wohnungswesen												
4.1 Städtebauförderung												
128	06 04 ab 2022: 25 02	882 11, 882 12, 882 13, 882 14, 882 15, 882 16, 882 17, 882 18, 882 19, 882 91, 882 92, -AUS-	128. Förderung des Städtebaus	S	220.731.000	237.400.000	263.307.000	254.091.000	a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern	nein	Z	nein
4.2 Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich												
129	60 92	661 01	129. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung - Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier	S	15.355.087	16.634.000	70.393.000	78.273.000	a. Neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich b. Vertrag zwischen dem BMWStB und der KfW	31.12.2026	Z, D	Ja
130	06 04 ab 2022: 25 01	661 08 891 03	130. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KfW-Bankengruppe	H	111.233.000	54.474.000	70.250.000	91.800.000	a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barriere-reduzierter Wohngebäude bundesweit b. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe	31.12.2023	Z	nein
131	60 92	893 10	131. Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	H, S	3.863.035.414	6.501.441.000	16.862.136.000	18.772.451.000	a. Anreiz von Investitionen in Gesamtmaßnahmen mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. b. Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude jeweils in der aktuell veröffentlichten Fassung	31.12.2030	Z, D	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
132	60 92	893 15	132. Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien	S	0	0	15.400.000	129.026.000	a. Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien b. Förderrichtlinie	31.12.2030	Z, D	nein
133	60 92	661 09	133. Bundesförderung Serielle Sanierung	S	1.642.876	4.022.000	127.277.000	150.000.000	a. Anreiz von Investitionen in die energetische Serielle Sanierung von Gebäuden. b. Förderrichtlinie des BMWK	31.12.2023	Z	ja
129 bis 133			129.-133. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich		3.991.266.377	6.576.571.000	17.145.456.000	19.221.550.000				
4.3 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens												
134	06 04 ab 2022: 2501	893 03	134. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“ der KfW Bankengruppe	H	36.171.000	28.265.000	0	0	a. Wirksamere Bekämpfung der Einbruchskriminalität b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes	31.12.2025	Z	nein
135	06 04 ab 2022: 25 01	882 06	135. Sozialer Wohnungsbau	S	355.142.000	568.060.000	1.275.000.000	1.582.500.000	a. Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG. b. Artikel 104d GG, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarung	nein	Z	nein
136	06 04 ab 2022: 25 01	893 05	136. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	H	656.003.000	725.715.000	841.042.000	749.472.000	a. Förderung des Baus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern. b. Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes vom 19.02.2019	31.03.2021	Z	nein
137	06 04 ab 2022: 25 01	661 01	137. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbst-genutzten Wohnraum	H	0	1.000	2.600.000	5.200.000	a. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Privatpersonen b. Freiwillige Leistung	31.12.2021	Z	nein

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2021 Ist	2022 Ist	2023 Soll	2024 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/ nein	Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
134 bis 137			134.-137. Summe Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens		1.047.316.000	1.322.041.000	2.118.642.000	2.337.172.000				
128 bis 137			128.-137. Städtebauförderung und Wohnungswesen insgesamt		5.259.313.377	8.136.012.000	19.527.405.000	21.812.813.000				
5. Sparförderung und Vermögensbildung												
138	06 04 ab 2022: 25 01	893 01	138. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	H	146.785.000	160.268.000	215.000.000	170.000.000	a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbau-Prämiengesetz	nein	Z	nein
1 bis 138			1.-138. Finanzhilfen insgesamt		18.440.096.536	20.110.077.321	45.247.415.080	48.722.876.906				

**Anlage 2 – Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)}
in den Jahren 2021 bis 2024**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 20
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	21 bis 63
2.1. Bergbau	
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	21 bis 63
3. Verkehr	64 bis 84
4. Wohnungswesen und Städtebau	85 bis 93
5. Sparförderung und Vermögensbildung	94 bis 96
6. Übrige Steuervergünstigungen	97 bis 108

Anmerkungen zu Anlage 2, 3 und 8

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im Allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
- 6) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 7) Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

- 8) Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Quantifizierung dieser Steuervergünstigung können insbes. auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands die resultierenden Steuermindereinnahmen nicht zuverlässig ermittelt werden.
- Auch die Gutachter des mehrjährigen, im Sommer 2019 abgeschlossenen Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ kommen zu keinem konkretisierbaren Quantifizierungsergebnis und sehen für das Volumen der Maßnahme eine weitreichende Spanne im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Die Probleme bei der Quantifizierung sind vor allem auf die eingeschränkte Datenlage zurückzuführen, die nur unter Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht mit erheblichem Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung verbessert würde.
- 9) Die Regelung des § 7c EStG wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 eingeführt. Sie ist bislang aufgrund der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission noch nicht in Kraft getreten.
- 10) Quantifizierung anhand der BMF-Geschäftsstatistik zur KraftSt. Angaben nur für zugelassene Fahrzeuge.
- 11) Die besonders hohen Schätzungen für die Jahre 2021 und 2022 sind darauf zurückzuführen, dass die Frachtraten in den letzten zwei Jahren durch die hohe Nachfrage nach Transport stark gestiegen sind. Es handelt sich im Wesentlichen um pandemiebedingte Sondereffekte, die bereits wieder rückläufig sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
1. Ernährung und Landwirtschaft												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
1	Freibetrag i. H. v. 900 Euro/1.800 Euro für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 Euro/61.400 Euro (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt	A	55 ⁵	23	50 ⁵	21	45	19	40	17	a) § 13 Absatz 3 EstG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 151.000	unbefristet
2	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 13 Absatz 4 EstG	unbefristet
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	35	15	40	17	40	17	40	17	a) § 13 Absatz 5, § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 4 EstG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 4.700	unbefristet
4	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro	A	75 ⁵	32	80 ⁵	34	80	34	80	34	a) § 14 EstG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 5.000	unbefristet
5	Tarifermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren	E	110 ⁶	47	30 ⁵	13	. ⁶	.	110	47	a) § 32c EstG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 550.000	31.12.2022
6	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	25 ⁵	11	25 ⁵	11	25	11	25	11	a) § 34b EstG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 31.000	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
7	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
8	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KStG	unbefristet
9	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG	unbefristet
10	Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: 9	unbefristet
b. Gewerbesteuer												
11	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nummer 7 GewStG	unbefristet
12	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nummer 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet
13	Steuerbefreiung der Vermietungs-genossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nummer 15 und 17 GewStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
c. Umsatzsteuer												
14	Steuerbefreiung für die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebsshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG	unbefristet
15	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 12 Absatz 2 Nummer 3 und 4 UStG	unbefristet
d. Versicherungsteuer												
16	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 Euro nicht übersteigt	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 4 Absatz 1 Nummer 9 VersStG	unbefristet
17	Steuerermäßigung für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“	A	60 ⁵⁾	60	60 ⁵⁾	60	60	60	60	60	a) § 5 Absatz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 2 Nummer 4 VersStG b) eigene Berechnungen	unbefristet
e. Kraftfahrzeugsteuer												
18	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und anhängеr),	A	475 ⁵⁾	475	480 ⁵⁾	480	480	480	485	485	a) § 3 Nummer 7 KraftStG b) Geschäftstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1,7 Mio.	unbefristet
f. Branntweinsteuer												
19	Steuerermäßigung für Abfindungs-brennereien, Stoffbesitzer und inländische	E	6	6	8	8	8	8	7	7	a) § 2 Absatz 2 AlkStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung	
			2021		2022		2023		2024				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
	Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A												
g. Energiesteuer													
20	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	445 ⁵	445	440 ⁵	440	440	440	440	440	440	a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik Fallzahl: 168.000	unbefristet
1 bis 20	Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		1.286	1.114	1.213	1.084	1.178	1.069	1.287	1.118			
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)													
2.1. Bergbau													
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin													
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
21	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen	A	15	6	15	6	15	6	15	6		a) § 3 Nummer 71 EStG	unbefristet
22	Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen	P	–	–	–	–	. ⁶	.	. ⁶	.		a) § 3 Nummer 72 EStG	unbefristet
23	Steuerbefreiung für Sanierungserträge	P	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.		a) § 3a EStG i. V. m. § 3c Absatz 4 EStG und § 7b GewStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
24	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	210 ⁵	54	190 ⁵	49	190	49	185	49	a) § 6b Absatz 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	unbefristet
25	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 6b Absatz 8 und 9 EStG	unbefristet
26	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 Prozent der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	60	16	60 ⁵	16	10	2	–	–	a) § 7g Absatz 5 und 6 EStG	unbefristet
27	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 Euro	A	570 ⁵	144	660 ⁵	166	575	144	455	114	a) § 7g Absatz 1 bis 4 und 6 EStG	unbefristet
28	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	210 ⁵	89	210 ⁵	89	210	89	205	87	a) § 16 Absatz 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 26.000	unbefristet
29	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	25 ⁵	11	20 ⁵	9	20	9	20	9	a) § 17 Absatz 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 8.000	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
30	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. Euro im Rahmen der Zinsschranke	A	845 ⁵	274	825 ⁵	266	840	271	890	258	a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
31	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 4 KStG	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 5 Absatz 1 Nummer 17 KStG	unbefristet
34	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG ⁷⁾	E	450	125	320 ⁵	88	390	109	405	114	a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
35	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag	E	195 ⁵	52	225 ⁵	61	260	72	300	83	a) § 8d KStG b) Körperschaftsteuerstatistik Fallzahl: ca. 3.000	unbefristet
36	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 22 KStG	unbefristet
37	Freibetrag bis zu 5.000 Euro für bestimmte Körperschaften	E	25 ⁵	13	25 ⁵	13	25	13	30	15	a) § 24 KStG b) Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: ca. 36.100	unbefristet
38	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	1.990 ⁵	846	2.025 ⁵	861	2.110	897	2.205	937	a) § 35a Absatz 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 12 Mio.	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
b. Gewerbesteuer												
39	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 3 Nummer 21 GewStG	unbefristet
40	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 3 Nummer 22 GewStG	unbefristet
41	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 3 Nummer 24 GewStG	unbefristet
42	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14.3.1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Absatz 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik Fallzahl: ca. 2.800	unbefristet
c. Umsatzsteuer												
43	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 4 Nummer 11 UStG	unbefristet
44	Umsatzsteuersatzsenkung auf 0 Prozent für Photovoltaikanlagen und Speicher	E	–	–	–	–	60	32	70	37	a) § 12 Absatz 3 UstG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 20.000 (bisherige Kleinunternehmer)	unbefristet
d. Erbschaftsteuer												
45	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	4.500 ⁵	–	4.500 ⁵	–	4.500	–	4.500	–	a) § 13a bis 13c ErbStG, § 28a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020; eigene Berechnungen Fallzahl: 25.000 bis 30.000	unbefristet
46	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und	E	40 ⁵	–	40 ⁵	–	40	–	40	–	a) § 19a ErbStG b) Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften										2021; eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 250	
e. Verbrauchsteuer												
– Tabaksteuer												
47	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	5	5	3	3	3	3	3	3	a) § 30 Absatz 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV	unbefristet
– Biersteuer												
48	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	23	–	22	–	22	–	22	–	a) § 2 Absatz 2 BierStG	unbefristet
49	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	–	1	–	1	–	1	–	a) § 23 Absatz 2 Nummer 5 BierStG	unbefristet
– Energiesteuer												
50	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	. ^{6,8}	.	. ^{6,8}	.	. ^{6,8}	.	. ^{6,8}	.	a) § 2 Absatz 3 i. V. m. § 3 EnergieStG Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
51	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	271 ⁵	271	234 ⁵	234	270	270	270	270	a) §§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 219	unbefristet
52	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 28 Absatz 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
53	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	395 ⁵	395	446 ⁵	446	450	450	450	450	a) §§ 37, 51 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.514	unbefristet
54	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	P	1.782 ⁵	1.782	1.762 ⁵	1.762	1.750	1.750	1.750	1.750	a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 510	unbefristet
55	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	201 ⁵	201	195 ⁵	195	200	200	.6	.	a) § 53a Absatz 6 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 12.349	unbefristet
56	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	98 ⁵	98	84 ⁵	84	85	85	240	240	a) § 53a Absatz 1 und 4 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 8.045	unbefristet
57	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	168 ⁵	168	172 ⁵	172	170	170	170	170	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 13.683	unbefristet
58	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	171 ⁵	171	176 ⁵	176	175	175	.6	.	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 4.584	31.12.2023
– Stromsteuer												
59	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	56	56	60	60	64	64	69	69	a) § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
60	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	P	539	539	579	579	622	622	668	668	a) § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
61	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	928 ⁵	928	959 ⁵	959	950	950	950	950	a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 29.826	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
62	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	723 ⁵	723	743 ⁵	743	750	750	750	750	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 1.784	unbefristet
63	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.371 ⁵	1.371	1.375 ⁵	1.375	1.375	1.375	. ⁶	.	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 7.802	31.12.2023
21 bis 63	Summe 2.3: Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)		15.867	8.338	15.926	8.412	16.132	8.557	14.663	7.029		
21 bis 63	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft insgesamt (ohne Verkehr)		15.867	8.338	15.926	8.412	16.132	8.557	14.663	7.029		
3. Verkehr												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
64	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	7.910 ^{6,1} ₁	2.239	11.125 ^{6,1} ₁₎	3.122	2.225	624	1.320	375	a) § 5a EstG b) eigene Berechnungen	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission
65	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	P	470 ⁵	200	755 ⁵	320	1.110	472	1.505	640	a) § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Satz 3 Nummer 2 bis 5 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EstG b) eigene Berechnungen Fallzahl: in 2022 rd. 300.000 Dienstwagen	31.12.2030
66	Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder	P	. ⁶⁾ ₉₎	.	. ⁶⁾ ₉₎	.	. ⁶⁾ ₉₎	.	. ⁶⁾ ₉₎	. ⁶⁾ ₉₎	a) § 7c EstG (beihilferechtlicher Inkraftretensvorbehalt) b) eigene Berechnungen	31.12.2030

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
67	Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	27 ⁵	11	35 ⁵	15	35	15	35	15	a) § 41a Absatz 4 EstG b) Lohnsteuer-Anmeldestatistik Fallzahl: in 2022 rd. 140 Arbeitgeber	31.05.2027
b. Umsatzsteuer												
68	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	1.455 ⁵	768	1.715 ⁵	906	1.905	1.006	2.000	1.056	a) § 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2021 Fallzahl: ca. 20.000	unbefristet
c. Versicherungsteuer												
69	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	105 ⁵	105	105 ⁵	105	105	105	110	110	a) § 4 Absatz 1 Nummer 10 VersStG	unbefristet
d. Kraftfahrzeugsteuer												
70	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	45	45	50 ⁵	50	50	50	50	50	a) § 3 Nummer 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 101.000	unbefristet
71	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	8 ⁵	8	8 ⁵	8	8	8	8	8	a) § 3 Nummer 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 22.000	unbefristet
72	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge	P	40 ⁵	40	70 ⁵	70	105	105	145	145	a) § 3d KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1,1 Mio. Fahrzeuge	31.12.2025
73	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent für reine Elektrofahrzeuge	P	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 9 Absatz 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahrt-Bundesamt Fallzahl: ca. 8.600	unbefristet
74	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger	E	40 ⁵	40	45 ⁵	45	45	45	45	45	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 286.000	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
75	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31.12.2024	P	15 ⁵	15	25 ⁵	25	35	35	50	50	a) § 10b KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 773.000	31.12.2025
e. Energiesteuer												
76	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	71 ⁵	71	45 ⁵	45	36	36	27	27	a) § 2 Absatz 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2026
77	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
78	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	319 ⁵	319	434 ⁵	434	504	504	584	584	a) § 27 Absatz 2, § 52 Absatz 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Luftfahrtindustrie Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
79	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	122 ⁵	122	115 ⁵	115	115	115	115	115	a) § 27 Absatz 1, § 52 Absatz 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
80	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	64 ⁵	64	51 ⁵	51	65	65	65	65	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.160	unbefristet
f. Stromsteuer												
81	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	107	107	110	110	115	115	115	115	a) § 9 Absatz 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 263	unbefristet
82	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 9 Absatz 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 57	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
83	Steuerverlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	P	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 c StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 43	unbefristet
g. Luftverkehrssteuer												
84	Steuerverbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrssteuer	E	62 ⁵	62	102 ⁵	102	122	122	134	134	a) §§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG b) Steuerstatistik Fallzahl: ca. 3,4 Mio. (2021) ca. 5,4 Mio. (2022)	unbefristet
64 bis 84	Summe 3: Verkehr		10.888	4.244	14.818	5.551	6.608	3.450	6.336	3.562		
4. Wohnungswesen und Städtebau												
85	Steuerverbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a) § 3 Nummer 59 EStG	unbefristet
86	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	A	90 ⁵	36	295 ⁵	116	570	225	815	318	a) § 7b EStG	31.12.2026
87	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	60	25	60	25	60	25	60	25	a) § 7h EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 15.000	unbefristet
88	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	80	33	80	33	80	33	80	33	a) § 7i EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 15.000	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
89	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	160 ⁵	68	165 ⁵	70	180	77	195	83	a) § 10f EstG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 56.000	unbefristet
90	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	5	2	5	2	5	2	5	2	a) § 10g EstG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 2.000	unbefristet
91	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	S	20 ⁵	9	45 ⁵	19	65	28	70	30	a) § 35c EstG b) eigene Berechnungen	31.12.2029
92	Eigenheimzulage: Grundförderung	H	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 9 Absatz 2 EigZulG	31.12.2005
93	Eigenheimzulage: Kinderzulage	H	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 9 Absatz 5 EigZulG	31.12.2005
85 bis 93	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		415	173	650	265	960	390	1.225	491		
5. Sparförderung und Vermögensbildung												
94	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)	H	770	327	690 ⁵	293	670	285	695	295	a) § 10a EstG/Abschnitt XI des EstG (§§ 79–99 EstG) b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: 16 Mio. Verträge und ca. 10 Mio. geförderte Personen	unbefristet
95	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	350 ⁵	149	370 ⁵	157	370	157	370	157	a) § 3 Nummer 39 EstG b) eigene Schätzungen, auf Basis des Forschungsvorhabens zur Evaluierung von Steuervergünstigungen des Fifo Köln und Fraunhofer FIT	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
96	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	44 ⁵	19	39 ⁵	17	28	12	28	12	a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik Fallzahl: ca. 650.000 Verträge	unbefristet
94 bis 96	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		1.164	495	1.099	467	1.068	454	1.093	464		
6. Übrige Steuervergünstigungen												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
97	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	2.875 ⁵	1.222	2.970 ⁵	1.262	3.205	1.362	3.235	1.375	a) § 3b EstG b) u. a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	unbefristet
98	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	E	100 ⁵	43	95 ⁵	40	90	38	90	38	a) § 18 Absatz 3 EStG (vgl. § 16 Absatz 4 EStG) b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: rd. 8.000	unbefristet
99	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	H	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 37a EStG	unbefristet
b. Gewerbesteuer												
100	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nummer 13 GewStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
c. Umsatzsteuer												
101	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	3.285 ⁵	1.735	3.390 ⁵	1.790	4.080	2.155	4.335	2.289	a) § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2, sowie Nummer 12 und 13 i. V. m. Nummer 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Absatz 2 Nummer 7 UStG und § 12 Absatz 2 Nummer 14 UStG b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
102	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	S	1.130 ⁵	597	1.365 ⁵	721	1.560	824	1.660	877	a) § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2021 Fallzahl: ca. 35.000	unbefristet
103	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	E	2.290	1.209	2.805 ⁵	1.481	3.285	1.735	500	264	a) § 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG b) eigene Berechnungen, Umsatzsteuerstatistik Fallzahl: rd. 170.000	31.12.2023
104	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	605 ⁵	320	620 ⁵	327	630	333	640	338	a) § 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2021 Fallzahl: ca. 13.200	unbefristet
d. Versicherungsteuer												
105	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2021		2022		2023		2024			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
e. Kraftfahrzeugsteuer												
106	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	7 ⁵	7	8	8	8	8	8	8	a) § 3 Nummer 8 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 21.000	unbefristet
f. Andere												
107	Zuweisung von bis zu 96 Prozent des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer sowie aus der Sportwettensteuer, soweit durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert, an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 7 RennwLottG (Änderung durch RennwLottG zum 25. Juni 2021)	17.12.2027
108	steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage	A	20 ⁵	9	155 ⁵	77	615	305	1.100	543	a) Forschungszulagengesetz b) eigene Berechnungen, Geschäftsstatistik Forschungszulage Fallzahl: rd. 2.000	unbefristet
97 bis 108	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		10.312	5.142	11.408	5.706	13.473	6.760	11.568	5.732		
1 bis 108	Summe der Steuervergünstigungen		39.932	19.506	45.114	21.485	39.419	20.680	36.172	18.396		

Anlage 3 – Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾ in den Jahren 2021 bis 2024

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 25
b. Gewerbesteuer	26 bis 36
c. Umsatzsteuer	37 bis 43
d. Versicherungssteuer	44 bis 45
e. Kraftfahrzeugsteuer	46 bis 47
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	48
g. Grundsteuer	49 bis 50
h. Erbschaftsteuer	51 bis 52

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro –										Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung	
		2021		2022		2023		2024		insgesamt	darunter Bund			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund					
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer														
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	•	a. soziale Erwägungen (seit 1925) b. § 3 EStG	unbefristet
2	Freigrenze von 44 Euro monatlich für bestimmte Sachbezüge (bis 31. Dezember 2003: 50 Euro, ab 1. Januar 2022 50 Euro)	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	•	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Absatz 2 EStG	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 Euro	105 ⁵	45	140 ⁵	60	180	77	215	91				a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Absatz 3 EStG c. U. a. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch Fallzahl: rd. 370.000 in 2022	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Altersvorsorgeaufwendungen) Neuordnung nach dem Altersentkürftengesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 Euro resp. 1.500 Euro, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 Euro auf 2.800 Euro/1.900 Euro erhöht. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zählt ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen	195 ⁵	83	185 ⁵	79	170	72	165	70				a. soziale Erwägungen b. § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. Absatz 4 und 4a EStG n. F. c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2022: ca. 1,4 Mio.	unbefristet § 10 Absatz 4a EStG – befristet bis 31.12.2019
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4.195 ⁵	1.783	4.320 ⁵	1.836	4.480	1.904	4.620	1.964				a. Begünstigung anerkannter gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen b. § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2022: ca. 12,7 Mio.	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ – in Mio. Euro –												Befristung	
		2021		2022		2023		2024							
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund						
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 Euro p. a.) ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	120 ⁵⁾	51	125	53	135	57	145	62					a. Förderung bestimmter privater Schulen b. § 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2022: ca. 0,5 Mio.	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.905	810	1.950 ⁵⁾	829	2.080	884	2.215	941					a. Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert) für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. § 10b EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2022: ca. 9,8 Mio.	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	85 ⁵⁾	36	90 ⁵⁾	38	95	40	100	43					a. Steuerliche Begünstigung b. § 34g EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2022: ca. 870.000	unbefristet
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten („Mini-Jobber“)	90 ⁵⁾	38	90 ⁵⁾	38	90	38	95	40					a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Absatz 1 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2022: ca. 361.000	unbefristet
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	600 ⁵⁾	255	615 ⁵⁾	261	645	274	680	289					a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Absatz 2 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2022: ca. 4,3 Mio.	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ – in Mio. Euro –										Befristung
		2021		2022		2023		2024		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
11	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verflechtungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 2,5 Prozent	20 ⁵	9	25 ⁵	11	30	13	40	17		a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EstG c. VDR Geschäftsreiseanalyse Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent bzw. 15 Prozent	195 ⁵	83	190 ⁵	81	185	79	180	77		a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b. § 40b EstG c. u. a. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•		a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 des Erdölbevorragungsgesetzes b. § 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•		a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•		a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 2a KStG	unbefristet
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•		a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeeignet bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Absatz 1 Nummer 3, 8 und 9 KStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro –												Befristung			
		2021		2022		2023		2024									
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
17	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet
18	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet
19	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet
20	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet
21	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet
22	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	•	•	•	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage
c. Statistik

a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen
1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse
1994: eingeeignet bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien
b. § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 KStG

a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben
b. § 5 Absatz 1 Nummer 7 KStG

a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen
1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse
1994: eingeeignet bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien
b. § 5 Absatz 1 Nummer 15 KStG

a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben
b. § 5 Absatz 1 Nummer 18 KStG

a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben
b. § 5 Absatz 1 Nummer 19 KStG

a. Förderung sozialer Zwecke
b. § 5 Absatz 1 Nummer 20 KStG

a. Förderung sozialer Zwecke
b. § 5 Absatz 1 Nummer 21 KStG

a. Förderung sozialer Zwecke
b. § 5 Absatz 1 Nummer 22 KStG

a. Förderung sozialer Zwecke
b. § 5 Absatz 1 Nummer 22 KStG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro –										Befristung	
		2021		2022		2023		2024		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	170 ⁵	85	175 ⁵	90	180	90	190	95			a. Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert) b. § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 164.000	unbefristet
b. Gewerbesteuer													
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 des Erdölbevorratungsgesetzes b. § 3 Nummer 1 GewStG	unbefristet
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt. b. § 3 Nummer 1 GewStG	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 3 Nummer 2 und 3 GewStG	unbefristet
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992; erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994; eingeeignet bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 3 Nummer 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation unter gewissen Voraussetzungen	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994 b. § 3 Nummer 20 GewStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. Euro –										Befristung
		2021		2022		2023		2024		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	unbefristet
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	unbefristet
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	unbefristet
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	unbefristet
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	170 ⁵	-5	170	-5	175	-5	190	-5	190	-5	unbefristet
	c. Umsatzsteuer											
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	18.940 ⁵	10.002	19.765 ⁵	10.438	20.360	10.752	20.975	11.077	20.975	11.077	unbefristet

a. **Befreiung aus sozialen- und gesundheitspolitischen Gründen**
b. § 4 Nummer 14 UStG
c. Statistiken zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung; Kostennachweis der Krankenhäuser 2021 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.3), Schätzungen
Fallzahl: nicht bekannt

a. **Förderung sozialer Zwecke**
b. § 3 Nummer 29 GewStG

a. **Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.**
b. § 8 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 GewStG
c. Mikrosimulationsmodell
Fallzahl: ca. 258.000

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ – in Mio. Euro –										Befristung	
		2021		2022		2023		2024		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 4 Nummer 15 und 15a USG), Erbringer von Arbeitsmarktförderleistungen (§ 4 Nummer 15b und 15c USG), mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Nummer 16 USG), der Blutsammelstellen (§ 4 Nummer 17 USG), der Einrichtungen ohne Gewinnstreben (§ 4 Nummer 18 USG) und der Blinden (§ 4 Nummer 19 USG)	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b. § 4 Nummer 15 bis 19 USG (ausgenommen § 4 Nummer 18a USG)	unbefristet
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung b. § 4 Nummer 18a USG	unbefristet
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nummer 20 und 22 USG	unbefristet
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergswerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nummer 23 bis 25 USG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ – in Mio. Euro –								Befristung	
		2021		2022		2023		2024			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	650 ⁵	343	665 ⁵	351	670	354	675	356	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen. 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen. b. § 12 Absatz 2 Nummer 1 Anlage Nummer 51 und 52 und § 12 Absatz 2 Nummer 9 UstfG c. Umsatzsteuerstatistik 2021 Fallzahl: ca. 13.250</p>	unbefristet
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mititärer und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	415 ⁵	219	415 ⁵	219	415	219	415	219	<p>a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen. 2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs selbst verwirklicht werden. b. § 12 Absatz 2 Nummer 8 UstfG c. Umsatzsteuerstatistik 2021 Fallzahl: ca. 4.100</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ – in Mio. Euro –										Zielsetzung der Maßnahme a. Rechtsgrundlage b. Statistikk	Befristung
		2021		2022		2023		2024		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
d. Versicherungssteuer													
44	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Sozialpolitische Gründe b. § 4 Absatz 1 Nummer 2 VersStG	unbefristet
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	• 6	•	a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben b. § 4 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	unbefristet
e. Kraftfahrzeugsteuer													
46	Steuerbefreiungen für – Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Zollverwaltung; – Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften; – Straßenreinigungsfahrzeuge; – Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, zivile Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge; – Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland	75 ¹⁰	75	75 ¹⁰	75	75 ¹⁰	75	75 ¹⁰	75	75 ¹⁰	75	a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen b. § 3 Nummer 2 bis 5a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 266.000	unbefristet
47	Steuerbefreiung für schwerbehinderte Fahrzeughalter, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind; Steuerermäßigung um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter (Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck)	100 ⁵	100	95 ⁵	95	90	90	90	90	90	90	a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984: Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr § 3a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 745.000	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ – in Mio. Euro –										Befristung
		2021		2022		2023		2024		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
f. Rennwett- und Lotteriesteuer												
48	Steuerbefreiungen von Lotterien und Auspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 Euro; in allen anderen Fällen von erlaubten öffentlichen Lotterien und Auspielungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro der geleisteten Teilnahmeentgelte	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	unbefristet
g. Grundsteuer												
49	Volle Steuerbefreiung des zum Bundesbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	unbefristet
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	unbefristet
h. Erbschaftsteuer												
51	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	• 6	-	unbefristet
52	Einführung eines Verschonungsabschlages von 10 Prozent für vermietete Wohnimmobilien	180 ⁵	-	180 ⁵	-	180	-	180	-	180	-	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

c. Statistik

a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993, 2002 und 2012; Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken

b. § 28 RnmwLotStG

a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1.1.1994) (Bundesbahnvermögen)

b. § 3 Absatz 1 Nummer 2 GrStG

a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe

b. §§ 3 und 4 i. V. m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG

a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen

b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG

a. Förderung privater Vermieter von Wohnimmobilien

b. § 13c Absatz 1 ErbStG nach Reform 2016; § 13d ErbStG

c. Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2020; eigene Berechnungen

Fallzahl: ca. 40.000

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁹⁾ – in Mio. Euro –								Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2021		2022		2023		2024			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
1 bis 52	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	28.210	14.012	29.270	14.549	30.235	15.013	31.245	15.501		

Anlage 4 – Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 29. Subventionsberichts	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
8	Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung
18	Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung
23	Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement
26	Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft
27	DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff
40	Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe
41	Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Absatz 2)
42	Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem GAIA-X
43	IPCEI Cloud und Datenverarbeitung
58	Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion
59	Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2
61	IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien/ IPCEI 2
66	LNG-Bunkerschiffe
67	Klimaneutrales Schiff
69	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen
82	Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen
83	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz
98	Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen
100	Förderung umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung
103	Digitale Testfelder in Häfen
105	Reduzierung Trassenpreise im Personenfernverkehr

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 29. Subventionsberichts	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
107	Förderung des Einzelwagenverkehrs
119	Entwicklung regenerativer Kraftstoffe
127	Projekte mit Verkehrsbezug im Rahmen des IPCEI Wasserstoff
132	Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 28. Subventionsberichts	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen – Anlage 1 –
10	Unterstützungsmaßnahmen für durch die Dürre geschädigte landwirtschaftliche Betriebe
17	Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen, nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt
23	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung
29	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien
33	Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur
34	Pumpen- und Heizungsoptimierung
60	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke
61	Beschleunigte Modernisierung von Luftfahrzeugflotten – Innovationsprämie Luftfahrt
64	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms
69	Filmwirtschaft
72	Digitalisierung von Musikclubs
73	Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe bei Livemusikclubs
119	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich
122	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Bundes und für Zuwendungsempfänger, die zu mehr als 50 Prozent durch den Bund finanziell unterstützt werden, sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten
123	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen von Bonn nach Berlin

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 29. Subventionsberichts	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
22	§ 3 Nummer 72 EStG – Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen
44	§ 12 Absatz 3 UStG – Umsatzsteuersatzsenkung auf 0 Prozent für Photovoltaikanlagen und Speicher

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 28. Subventionsberichts	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
–	Keine

Anlage 5 – Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 5). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Die Berichtspflichten nach § 12 StabG richten sich allerdings unmittelbar nur an die Bundesregierung, die Länder werden insoweit nicht unmittelbar adressiert. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StabG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2023 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg

Die Bereitstellung umfassender Informationen über Förderprogramme und Subventionen für den Landtag erfolgt in elektronischer Form, verbunden mit einer jährlichen schriftlichen Unterrichtung. Die aktuelle Unterrichtung aus dem Jahr 2022 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2019 bis 2021 (jeweils Ist) und ist unter der Internetadresse: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/> verfügbar.

Bayern

Der derzeit aktuelle Bericht über die Finanzhilfen des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 und ist seit Januar 2023 verfügbar.

Berlin

Die Berichterstattung erfolgt in Berlin über die Zuwendungsdatenbank. Sie enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert. Die Internetadresse lautet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank>.

Brandenburg

Brandenburg hat bislang auf der Grundlage eines in der 5. Wahlperiode gefassten Landtagsbeschlusses zwei Subventionsberichte erstellt. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt. Der zweite Bericht, erstellt im Jahr 2014, enthält die Ist-Angaben der Jahre 2011 bis 2013. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Bremen

In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Bericht über die verausgabten Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung erstellt. Da die Einzelförderungen seit dem Jahr 2017 bereits quartalsweise und damit wesentlich aktueller im Transparenzportal veröffentlicht werden, steht seither bei dem jährlichen Bericht die Ist-Entwicklung der Zuwendungen auf Ressortebene insgesamt und das damit erzielte Ergebnis im Vordergrund, sog. Rechenschaftsbericht. Dieser wird im Wesentlichen aus dem Datenstand der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen erstellt; zuletzt für das Jahr 2021 Dieser wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft im März 2023 vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadressen: <https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/haushalt/zuwendungsbericht-1702> und Stadtkämmeri – Bremerhaven.de

Hamburg

In Hamburg erfolgt die Berichterstattung über einzelne Zuwendungen nach § 46 der Landeshaushaltsordnung im „Transparenzportal Hamburg“. Internetadresse: Transparenzportal Hamburg (hier Suchbegriff z.B. „Zuwendungsvorgänge 2022“) Ein Subventionsbericht wird nicht erstellt. Darüber hinaus erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung über Zuwendungen im Geschäftsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg (aktuell Geschäftsbericht 2021, Seite 234 ff.). Internetadresse: <https://www.hamburg.de/fb/geschaeftsbericht/>

Hessen

Im Rahmen des 22. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2019 bis 2022 (Landtagsdrucksache 20/6435) aus dem Jahr 2021 wurden auf Grundlage des Produkthaushalts sämtliche Fördertatbestände des Landes, die in den sog. Fördermittelbuchungskreisen veranschlagt sind, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, abgebildet. Die Einzelübersichten enthalten darüber hinaus rd. 40 Wirkungsanalysen, die annähernd die Hälfte des gesamten Fördervolumens des Landes abbilden. Diese setzen sich zum einen aus den 20 größten freiwilligen Leistungen des Landes zusammen. Die weiteren 20 Wirkungsanalysen wurden hinsichtlich politischen beziehungsweise finanziellen Schwerpunkte auf die Ressorts aufgeteilt.

Im Jahr 2022 erfolgte turnusgemäß eine verkürzte Berichterstattung. Der Fokus liegt entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses aus dem Jahr 2007 ausschließlich auf einer Zusammenstellung der freiwilligen Leistungen des Landes. Der 7. verkürzte Bericht umfasst die Jahre 2020 bis Doppelhaushaltsentwurf 2023/2024 (Landtagsdrucksache 20/9367). In 2023 wird der 23. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2021 bis 2024 erstellt werden. Internetadresse: <https://finanzen.hessen.de/Haushalt/Finanzhilfen>

Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Landesregierung regelmäßig im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes unterrichtet. Die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 auf Basis des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 enthält mit der Anlage 3 eine titelgenaue Übersicht der geplanten Subventionen des Landes für die Haushaltsplanjahre 2022 und 2023 sowie die Finanzplanjahre 2024 bis 2026. Die Kriterien zur Berücksichtigung von Subventionen für die Berichterstattung orientieren sich dabei am Subventionsbericht des Bundes. Internetadresse: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Mittelfristige-Finanzplanung/>

Niedersachsen

Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 15. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025. Internetadresse: <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/haushalt/subventionsbericht/subventionsbericht-1430.html>

Nordrhein-Westfalen

Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den davor existierenden Subventionsbericht. Der zuletzt aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder- und Politikbereichen, Förderzielen und –instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes. Ein weiterer Förderbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Rheinland-Pfalz

Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom September 2022 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern).

Internetadresse: <https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/finanzhilfebericht/>

Saarland

Am 8. September 2020 hat die Landesregierung die saarländische Transparenz-datenbank in Betrieb genommen. Die Transparenzdatenbank enthält neben Informationen zur Vergabe von Zuwendungen auch sog. Billigkeitsleistungen, die den durch die Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) Betroffenen bzw. Geschädigten (z. B. gewerbliche Unternehmen, Soloselbständige, gemeinnützig anerkannte Vereine u. a.) zur Unterstützung ausgereicht wurden. Über eine interaktive Suchmaske kann gezielt nach bestimmten Förderungen gesucht werden und die Suchergebnisse lassen sich in Excel-Listen darstellen. Die Transparenzdatenbank wird regelmäßig aktualisiert. Die nächste Aktualisierung ist für das 2. Quartal 2023 vorgesehen. Bereits mit der letzten Aktualisierung wurden die bfragemöglichkeiten um die Angaben

- Haushaltsstellen (Kapitel, Titel)
- Rechtsgrundlagen

erweitert, um so eine Verzahnung mit der Struktur des Subventionsberichtes zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Subventionsberichterstattung evaluiert. Die bisher im Subventionsbericht enthaltenen finanzrelevanten Informationen sind auch zukünftig über die Seite der Transparenzdatenbank abrufbar. Die Internetadresse der Transparenzdatenbank lautet: https://www.saarland.de/mfe/DE/portale/haushaltundfinanzen/transparenzdatenbank/transparenzdatenbank_node.html

Sachsen

Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung von deren Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und -gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2023/2024 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2023/2024 erstellt. Die Veröffentlichung ist gegen Ende der ersten Jahreshälfte 2023 geplant.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist im Internet verfügbar.

Internetadresse: <http://www.finanzen.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt

Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat mit Landtagsdrucksache 19/1915 vom 7. Januar 2020 einen Subventionsbericht für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2017 bis 2022) vorgelegt. Der Bericht berücksichtigt den vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seinem Auftrag formulierten Subventionsbegriff und enthält neben einer thematisch gegliederten Darstellung auch Wirkungsanalysen zu den einzelnen Subventionen.

Die Landtagsdrucksache kann im Internet (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01900/drucksache-19-01915.pdf>) eingesehen werden.

Der Subventionsbericht für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2022 bis 2027) soll nach aktueller Planung im Laufe des Jahres 2024 vorgelegt werden.

Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wurde dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Anlage 6 – Rechtliche und methodische Grundlagen der Subventionsberichtserstattung

1. Der Subventionsbegriff des Subventionsberichts und seine gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage des Subventionsberichts der Bundesregierung ist § 12 Absatz 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes – StabG – (vgl. Kasten). Dementsprechend berichtet die Bundesregierung alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Der Subventionsbegriff konzentriert sich auf die aus Bundesmitteln gewährten Hilfen sowie steuerlichen Sonderregelungen, die private Unternehmen und Wirtschaftszweige unmittelbar oder zumindest mittelbar begünstigen. Dabei wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie Sonstigen Hilfen unterschieden.

§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG)

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StabG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundes-tag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

- 1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,*
- 2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und*
- 3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen*

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigelegt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

Erhaltungshilfen sind Subventionen, die insbesondere der Aufrechterhaltung bestimmter Sektoren oder Produktionsverfahren bzw. der Abfederung auslaufender Prozesse dienen. Sie sind vornehmlich wirtschafts-, verteilungs- und/oder regionalpolitisch motiviert und kommen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, dem Schiffbau sowie dem Schienengüterverkehr zugute. Auch Energiesteuerbegünstigungen für bestimmte Bereiche oder Wirtschaftszweige werden teilweise als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sollen allerdings nicht zeitlich unbegrenzt gewährt werden, um Anpassungsprozesse nicht dauerhaft zu verhindern.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen.

Produktivitätshilfen dienen vor allem der Förderung von Innovationen und Wachstum in Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Als Sonstige Hilfen werden vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht unmittelbar an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht fügt sich in ein umfassendes Berichtssystem ein. Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen auch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt oder steuerliche Erleichterungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert; so sind z. B. Umfang und Bedeutung von Sozialleistungen im Sozialbericht der Bundesregierung ausführlich dokumentiert.

2. Abgrenzung von Subventionen zu sonstigen staatlichen Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Die Formulierung in § 12 StabG stellt darauf ab, dass Subventionen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden. Leistungen, die der Bund selbst erbringt, sind somit nicht erfasst. Da explizit private Betriebe und Wirtschaftszweige als Empfänger genannt werden, sind Leistungen des Bundes an die Länder und Gemeinden oder solche, die von Sozialversicherungen erbracht werden, nicht Gegenstand der Betrachtung. Das gilt auch für Leistungen, bei deren Erbringung sich der Bund anderer Träger bedient.

Inhaltlich sind Verwaltungsleistungen, Sozialtransfers und Infrastrukturaufgaben, die der Bund durchführt, nicht Bestandteil der Subventionsberichterstattung. Schwierig ist die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. So ist z. B. im Verkehrsbereich der Straßen- und Schienenbau nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl staatliche Maßnahmen den Wettbewerb unter den Verkehrsträgern beeinflussen können. Die Nichtberücksichtigung im Subventionsbericht liegt darin begründet, dass Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur nicht auf die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen zielen.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen berücksichtigt, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zur Abgrenzung wurden folgende Kriterien entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dies dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Sozialleistungen

Der damals zuständige Bundestagsausschuss für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen führte in seinem Bericht am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) aus, dass in § 12 StabG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss wies aber darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Subventionen in Form von Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden (z. B. Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen, „Riester-Rente“). Ferner werden in Anlage 3 steuerliche Vergünstigungen mit sozialpolitischem Hintergrund ausgewiesen.

3. Abgrenzung von Finanzhilfen

Als Finanzhilfe werden im Subventionsbericht alle aus dem Bundeshaushalt verausgabten Subventionen bezeichnet. Diese werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen ausbezahlt. Der Subventionsbericht berücksichtigt alle Zahlungen in voller Höhe. In Relation zu Zuschüssen wird der Subventionswert von Darlehen oder bedingt rückzahlbaren Zuschüssen so überzeichnet. Allerdings ist die Bedeutung von Darlehen im Zeitablauf kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 Prozent.

Gewährleistungen

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Gewährleistungen werden vom Bund insbesondere im Bereich der Binnenwirtschaft sowie der Außenwirtschaftsförderung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts übernommen. Sie dürfen nur übernommen werden, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss. Zudem ist für die Übernahme von Gewährleistungen durch den Bund ein grundsätzlich risikoadäquates Entgelt zu zahlen.

Beteiligungen

Auch Kapitalerhöhungen bei Unternehmen des Bundes oder Anteilserwerbe berücksichtigt der Subventionsbericht nicht.

Finanzhilfen nach Artikel 104b GG ff. und Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen ist nicht zu verwechseln mit dem 1969 im Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) (jetzt Artikel 104b Absatz 1 GG) eingeführten gleichlautenden Begriff. Nach Artikel 104b GG kann der Bund auf Sachgebieten, auf denen er über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Des Weiteren kann der Bund nach Artikel 104c GG Finanzhilfen zugunsten der kommunalen Bildungsinfrastruktur sowie nach Artikel 104d GG für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Diese Finanzhilfen sind Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel können die Länder in einigen Investitionsbereichen wiederum auch als Subventionen einsetzen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 StabG.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder i. S. v. Artikel 104b Abs. 1 und Artikel 104c GG gelten gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 6 GG ähnliche Vorgaben wie für Subventionen (vgl. Kapitel 2, Subventionspolitische Leitlinien). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für Finanzhilfen nach den Artikeln 104b, 104c GG stehen selbständig neben denjenigen für Subventionen. Finanzhilfen nach Artikel 104d GG sind allerdings von den Vorgaben des Artikel 104b Absatz 2 Satz 6 GG befreit.

Als weitere Mischfinanzierungstatbestände sind die Gemeinschaftsaufgaben i. S. des Artikel 91a Absatz 1 GG „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen berücksichtigt werden.

Förderung erneuerbarer Energien

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung innerhalb ihres Fördersystems ein subventionsähnliches Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Zentrale Elemente sind die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und die gesetzlich festgelegten Vergütungssätze für den eingespeisten Strom in Form von festen Einspeisevergütungen oder gleitenden Marktprämien. Betreiber von Erneuerbare Energien-Anlagen, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, erhalten dafür eine gesetzlich festgelegte Vergütung. Dabei wurde bis zum 30. Juni 2022 - wenn die Auszahlungen an die Erneuerbare Energien-Anlagenbetreiber den am Strommarkt erzielbaren Preis überstiegen - die Differenz in Form der EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher überwält. Sie

war Bestandteil des Strompreises und grundsätzlich von allen Stromverbrauchern zu zahlen, wobei energieintensive Betriebe Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen konnten. Die EEG-Umlage wurde zum 1. Juli 2022 auf null gesenkt und zum 1. Januar 2023 abgeschafft. Anstelle der EEG-Umlage erfolgt die Finanzierung nun vollständig durch die Mittel des Klima- und Transformationsfonds, wofür für das Jahr 2024 erstmals Mittel eingeplant sind.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten.

Die Beurteilung, ob eine steuerliche Regelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts auszuweisen ist, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Danach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet und somit nicht als Subvention ausgewiesen. Dies gilt z. B. für den Freibetrag bei Belegschaftsrabatten in der Einkommensteuer.

Einige subventionsähnliche Regelungen werden jedoch – seit 1977 in Anlage 3 – ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Da der Begriff der Steuervergünstigung im allgemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne als im Subventionsbericht verwendet wird, führt diese unterschiedliche Abgrenzung zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht unter „Steuervergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des § 12 Absatz 2 StabG sind. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Ein vollständiges Bild ergibt sich auch nicht aus den in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und den – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen.

5. Ermittlung des Subventionsvolumens

Quantifizierung der Finanzhilfen

Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre vorgelegt. Er umfasst einen Berichtszeitraum von jeweils vier Jahren, endend mit jenem Haushaltsjahr, für das zeitgleich der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt vorgelegt wird. Bei der Bezifferung der Finanzhilfen stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Für die ersten beiden - abgelaufenen - Jahre des Berichtszeitraumes werden jeweils Ist-Ergebnisse, für das laufende Jahr dagegen üblicherweise Soll-Ansätze des Bundeshaushaltes ausgewiesen. Für das letzte Jahr der Berichterstattung wird der jeweils aktuell vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts dargestellt.

Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, einschließlich Steuerrechtsänderungen, die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Bei Steuerrechtsänderungen wird regelmäßig im Finanztableau der jeweiligen Gesetzentwürfe die Schätzung der durch eine neue steuerliche Regelung verursachten Steuermindereinnahmen oder des erwarteten Steuermehraufkommens ausgewiesen.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der nachrichtlich aufgeführten Regelungen (vgl. Anlage 3) im Subventionsbericht erfolgt grundsätzlich auf gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Steuermindereinnahmen mit den Subventionsberichten bis zum Jahr 1994 wird der Solidaritätszuschlag bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen seit 1995 nicht ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierungen sind die Ergebnisse der amtlichen Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes. Diese liegen aufgrund der steuerlichen Veranlagungsfristen und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik in der Regel rund vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vor.

Statistische Auswertungen können erst belastbar abgeschlossen werden, wenn die Steuer für den Veranlagungszeitraum weitgehend festgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß werden gerade die für das Steueraufkommen bedeutendsten Fälle mit hohen Einkünften häufig erst ein bis zwei Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums veranlagt. Diese Veranlagungen werden außerdem im Beobachtungszeitraum der ersten vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums häufig geändert, beispielsweise aufgrund von Betriebsprüfungsergebnissen. Ohne Berücksichtigung dieser Fälle wären die Ergebnisse der Statistiken nicht belastbar, da sie überproportional zum Steueraufkommen beitragen. Beispielsweise tragen die oberen 10 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen (gemessen an der Höhe der Einkünfte) rund 57 Prozent des gesamten Lohn- und Einkommensteueraufkommens bei.

In den letzten Jahren wurden umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken im Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Neben kontinuierlichen beträchtlichen Erweiterungen der Statistiken werden die wichtigsten Steuerstatistiken im jährlichen Turnus erstellt. Bei der Nutzung dieser Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst und weiterverarbeitet wurden bzw. im Rahmen der Veranlagung ermittelt werden. Steuerstatistische Daten stehen nicht zu allen steuerlichen Regelungen zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände, beispielsweise die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern häufig auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, vorhandene Informationen weiter zu erschließen, unter Begrenzung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Verwaltungsvollzug.

Erforderlichenfalls werden zudem über die Steuerstatistiken hinaus auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug; Branchenangaben oder auch Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass vorliegende steuerstatistische Vergangenheitsdaten in die Zukunft fortzuschreiben sind. Ergeben sich durch aktuellere Statistikjahre Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Subventionsbericht wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Schätzwerte vorgenommen. Diese Änderung der Steuermindereinnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 gekennzeichnet. Darüber hinaus muss sich die Fortschreibung auch in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung einpassen (z. B. mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen), um Inkonsistenzen zu vermeiden.

Aktuell setzt das Bundesministerium der Finanzen Mikrosimulationsmodelle für die Ermittlung von finanziellen Auswirkungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer, der Unternehmensbesteuerung und der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Diese Modelle beruhen auf einzelnen, repräsentativ ausgewählten, anonymisierten und gewichteten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten aus Steuererklärung und Steuerbescheid. Sie werden im

Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen vom Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik betreut und wissenschaftlich weiterentwickelt.

Bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen bestehender Steuervergünstigungen werden regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt, die bei Abschaffung der Regelung aber zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich nicht mehr begünstigten Tätigkeiten). Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können. Dies gilt es bei der Interpretation der im Subventionsbericht ausgewiesenen Mindereinnahmen zu beachten.

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Neben dem Subventionsbegriff, den die Bundesregierung ihrem Bericht zugrunde legt, werden in Wissenschaft und Praxis sowie im politischen Raum weitere, zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen verwendet.¹ Die Unterschiede in der Definition von Subventionen sind im Wesentlichen auf die Zweckorientierung des jeweils gewählten Begriffs zurückzuführen.

Abgrenzung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) entsprechend sind Subventionen laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte) oder Organe der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten. Die Subventionen untergliedern sich in Gütersubventionen und Sonstige Subventionen. Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder importierten Ware oder Dienstleistung geleistet. Zu den Sonstigen Subventionen zählen (i.) Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, (ii.) Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, (iii.) sowie Zinszuschüsse. Nicht als Subventionen gelten: (i.) laufende Transfers an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten, (ii.) laufende Transfers zwischen staatlichen Stellen untereinander in ihrer Eigenschaft als Produzenten nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, (iii.) Investitionszuschüsse, (iv.) Sonderzahlungen an Systeme der sozialen Sicherung, (v.) Transfers an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und (Quasi-)Kapitalgesellschaften zwecks Deckung von angesammelten oder außerordentlichen Verlusten, (vi.) Aufhebung von Schulden produzierender Einheiten gegenüber dem Staat, (vii.) Schadenleistungen für Katastrophenschäden an Anlagegütern, (viii.) Erwerb von Beteiligungen, (ix.) Übernahme von Zahlungen zur Erfüllung außergewöhnlicher Alterssicherungslasten von öffentlichen Unternehmen sowie (x.) Zahlungen an Marktproduzenten zur (vollständigen oder teilweisen) Deckung der Kosten von Waren oder Dienstleistungen, die diese privaten Haushalten aus sozialen Gründen zur Verfügung stellen und auf die die privaten Haushalte einen Anspruch haben.

Beihilfen im unionsrechtlichen Sinn nach Artikel 107 AEUV

Bei staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ein wesentliches Merkmal, dass sie den Handel im europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Von einzelnen Subventionen können solche Beeinträchtigungen ausgehen. Deckungsgleich sind die Begriffe jedoch nicht.

Nach der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist der Begriff der Subvention enger, als der der staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Der EuGH weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass als staatliche Beihilfe insbesondere Maßnahmen gelten, die die von einem Unternehmen regelmäßig zu tragenden Belastungen vermindern und somit, obwohl sie keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen nach Art und Wirkungen gleichstehen (vgl. EuGH v. 16.3.2021, Rs. C-596/19 P – Kommission / Polen, Rn. 36).

¹ Einen Überblick hierüber – vor allem im internationalen Kontext – gibt beispielsweise das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellte und im Juni 2014 veröffentlichte Forschungsgutachten „Institutionelle Strukturen zur Verbesserung von Transparenz und Wirksamkeit von Subventionen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln).

In ihrer Berichterstattung über Beihilfen weist die EU-Kommission alle staatlichen Beihilfen aus, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach den Artikeln 107 und 108 AEUV sind. Damit berücksichtigt sie ein breites Spektrum: Neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen können beispielsweise auch Bürgschaften oder Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff fallen.

Ein beihilferechtlich relevanter Vorteil im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV ist jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte – es kommt also auf den Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder anderweitigen Vertragspartners an. Grundsätzlich ist für die Zwecke des Beihilferechts das Beihilfeelement maßgeblich, d. h. in der Regel das Bruttosubventionsäquivalent, welches sich aus der Höhe der Beihilfe ergibt, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre (vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben).

Insoweit könnte eine Subvention, die gleichzeitig eine Beihilfe ist, im Beihilfebericht der Kommission mit einem geringeren Beihilfevolumen ausgewiesen werden als im Subventionsbericht der Bundesregierung.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Der Subventionsbegriff in der Betrachtung von WTO und OECD

Die Definition des Subventionsbegriffes des Agreement on Subsidies and Countervailing Measures (SCM Agreement) der WTO ist Grundlage zahlreicher Handelsabkommen. Der dort definierte Subventionsbegriff ist weit gefasst und umfasst im Wesentlichen direkte Transfers wie etwa Zuschüsse, Darlehen, Eigenkapitalhilfen, aber auch staatliche Garantien für Darlehen. Er erstreckt sich weiterhin auf Steuervergünstigungen und die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die über die Infrastrukturbereitstellung hinausgeht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Subventionierung unmittelbar durch staatliche Stellen erfolgt, oder die Gewährung der Subventionen von der öffentlichen Hand auf private Institutionen ausgelagert wurde.

Begriffsbestimmung einer Subvention im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

1.1. Im Sinne dieses Übereinkommens liegt eine Subvention vor, wenn

- a) 1. eine Regierung oder öffentliche Körperschaft im Gebiet eines Mitglieds (in diesem Übereinkommen „Regierung“ genannt) eine finanzielle Beihilfe leistet, d. h. wenn
 - i) diese Praktik der Regierung einen direkten Transfer von Geldern (z. B. Zuschüsse, Kredite und Kapitalzufuhren) sowie potentielle direkte Transfers von Geldern oder Verbindlichkeiten (z. B. Kreditbürgschaften) beinhaltet;
 - ii) die Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet oder diese nicht erhebt (z. B. Steueranreize wie Steuergutschriften)*
 - iii) eine Regierung Waren oder Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören, zur Verfügung stellt oder Waren aufkauft;
 - iv) eine Regierung Zahlungen an einem Fördermechanismus leistet oder eine private Einrichtung mit der Wahrnehmung einer oder mehrerer der in i) bis iii) genannten Aufgaben, die normalerweise der Regierung obliegen, betraut oder dazu anweist und sich diese Praktiken keiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden

oder

- a) 2. irgendeine Form der Einkommens- oder Preisstützung im Sinne des Artikels XVI des GATT 1994 besteht und
- b) dadurch ein Vorteil gewährt wird.

* Gemäß den Bestimmungen des Artikels XVI des GATT 1994 (Anmerkung zu Artikel XVI) und den Bestimmungen der Anhänge I bis III dieses Übereinkommens gilt die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern, die auf gleichen, für den inländischen Verbrauch bestimmten Waren liegen, oder die Erstattung solcher Zölle und Steuern bis zu einem Betrag, der den tatsächlich erhobenen Betrag nicht übersteigt, nicht als Subvention. Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.

In ihrer Definition des Subventionsbegriffs greift die OECD auf die Definition der WTO zurück, erweitert ihre Betrachtung jedoch noch um drei weitere Themengebiete: Zölle, staatlich bereitgestellte Infrastruktur und nicht internalisierte negative externe Effekte, wie zum Beispiel auf die Umwelt. Auch Weltbank und der Internationale Währungsfonds verfolgen vergleichbar erweiterte Ansätze.

Die Subventionsbegriffe von WTO, OECD, Weltbank und Internationalem Währungsfonds gehen weit über die Definition nach § 12 StabG hinaus. Sie werfen zusätzliche Abgrenzungs- und Quantifizierungsprobleme auf, insbesondere sollen auch externe Effekte in die Betrachtung einbezogen und beziffert werden. In Deutschland haben das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) diese Begriffe und Ansätze – in Anlehnung an die oben aufgeführten Institutionen – exemplarisch in mehreren Publikationen aufgegriffen und angewandt.

Abgrenzung zum Subventionsbegriff des Umweltbundesamts (UBA)

Das UBA verwendet in den Publikationen der Reihe „Umweltschädliche Subventionen in Deutschland“ einen erweiterten Subventionsbegriff, der insbesondere auf die Umwelt- und Klimawirkung abzielt. Subventionen seien demnach nicht nur Begünstigungen an Unternehmen, die ohne oder mit einer geringer als marktüblichen Gegenleistung einhergehen, sondern auch Hilfen an Privathaushalte, die eine Lenkungswirkung im Konsum entfalten und somit mittelbar das Wirtschaftsgeschehen beeinflussen. Jenseits der im Subventionsbericht erfassten Steuervergünstigungen und Finanzhilfen beinhaltet dieser Subventionsbegriff auch in Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien. Neben diesen nach Auffassung des UBA „expliziten“ Subventionen seien zudem „implizite“ Subventionen zu beachten, worunter nicht in Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien,

eine gezielte Begünstigung bei staatlicher Regulierung sowie die staatliche Bereitstellung von Gütern, Leistungen und Rechten unter dem Marktpreis gezählt werden.

Umweltschädlich seien Subventionen dann, wenn sie sich negativ auf die Umweltgüter Klima, Luft, Boden, Wasser und Artenvielfalt auswirken, umweltbezogene Gesundheitsbelastungen hervorrufen oder den Rohstoffverbrauch begünstigen. Beispiele für Maßnahmen, die das UBA als Subvention definiert und die nicht dem Subventionsbegriff nach §12 StabG unterliegen, sind die Entfernungspauschale oder der niedrigere Steuersatz für Dieselmotoren im Vergleich zu Benzin (gemessen am Energiegehalt).

Abgrenzung zum Subventionsbegriff des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Der Subventionsbegriff des IfW ist ebenfalls weit gefasst. Gemeinsames Merkmal aller vom IfW als Subvention qualifizierten Tatbestände ist, dass sie nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. In der Abgrenzung des IfW können daher nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst Empfänger von Subventionen sein. So werden in den Untersuchungen des IfW zur Subventionsentwicklung z. B. auch Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Finanzhilfen erfasst. Sozial- oder verteilungspolitisch motivierte Transferzahlungen, wie etwa das Kindergeld oder Arbeitslosengeld und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden, gehören lt. IfW nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Bei den Steuervergünstigungen orientiert sich das IfW stark an den in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen gehört lt. IfW jedoch insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind. Zu den zusätzlich vom IfW als Steuervergünstigung berücksichtigten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale.

Weiterentwicklung des Subventionsbegriffs

Vor dem Hintergrund dieser Debatte und der internationalen Anschlussfähigkeit wird die Bundesregierung den Subventionsbegriff im Subventionsbericht der Bundesregierung überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Bundesregierung im 30. Subventionsbericht berichten.

Anlage 7 – Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

Bezeichnung der Finanzhilfe	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung			
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten. Hierfür werden für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 99 Mio. Euro des Gesamtvolumens verwendet. Eine Million Euro werden aufgrund eines Haushaltsvermerks verbindlich für die Beratung und Betreuung von Saisonarbeitern und Wanderarbeitern im Arbeits- und Gesundheitsschutz verwendet.			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	177,0	100,0	100,0	100,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschüsse zur Unfallversicherung land- und forstwirtschaftlicher sowie gärtnerischer Unternehmer. Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Unternehmer grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird. Die Bundeszuschüsse kommen den Unternehmern unmittelbar zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.			
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich intern die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei werden einerseits die Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe			

	durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung berücksichtigt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Jahr 2021 wurde bei rund 338.500 Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung – 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften der §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	8,7	7,3	9,0	8,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuansträge möglich sind, wird die Zahl der Bedarfswälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2021 erhielten noch rd. 2.400 Personen eine laufende Landabgaberente.			
Ausblick	Eine Wiedereinführung der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit			
Ziel	<p>Soziale und ökonomische Absicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und – älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. <p>Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.</p>			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 06			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,6	0,5	0,6	0,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
Degression	Da keine Neuansträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2021 erhielten noch 12 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 660 Personen einen Flächenzuschlag.			

Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (BÖL)			
Ziel	<p>Generelles Ziel des Bundesprogramms: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und die ökologische Lebensmittelwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieses Sektors zu ermöglichen.</p> <p>Spezielle Ziele der Förderrichtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; – Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; – Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; – Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch Vermittlung fachspezifischer Informationen. 			
Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen (Beratungsrichtlinie);</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie öko);</p> <p>Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie öko);</p> <p>Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus (Richtlinie Beratung AHV: RIBE);</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten (Richtlinie WSK - RIWERT).</p>			
Haushaltstitel	Kap. 10 05, Tit. 686 43			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1,0	1,4	2,9	2,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus.</p> <p>Im Einzelnen werden Zuwendungen gewährt: für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der in Rechnung</p>			

	<p>gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 4.000 Euro je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung; für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundenen Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau; der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben;</p> <p>für die Teilnahme an überregionalen und internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und in Deutschland stattfinden; der Zuschuss beträgt bis zu 80 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben;</p> <p>für die Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten, die Zuwendung kann bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer max. Förderhöhe von 245.000 Euro (wenn alle Förderteilbereiche beantragt werden) betragen.</p> <p>Für die Förderung von Beratungen einschließlich damit verbundener Mitarbeiterschulungen von AHV-Unternehmen oder deren Einrichtungen, die ihr Speisenangebot nachhaltiger und gesünder gestalten wollen und dafür Bio-Lebensmittel in ihr Speisenangebot neu aufnehmen oder deren Anteil am Gesamtwareneinsatz ausweiten möchten. Der Zuschuss für die Beratung beträgt maximal 80 Prozent der Beratungskosten. In Kindertageseinrichtungen und Schulen, in denen Erzeugnisse selbst vor Ort zubereitet werden, beträgt der Zuschuss maximal 90 Prozent der Beratungskosten. Der maximale Höchstbetrag für die Beratung eines Unternehmens der AHV darf 35.000 Euro (netto) nicht überschreiten.</p>
Befristung	Nein
Degression	Nein.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Ziele des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig; da sie mit dem ökologischen Landbau eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform unterstützen und seine Ausdehnung fördern.</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem Nr. 4c – nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten- sowie Nr. 3a -natürliche Lebensgrundlagen erhalten- der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung des Nachhaltigkeitsmanagementkonzeptes der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Als zentrales Finanzierungs- und Förderinstrument des Bundes leistet das Programm einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland und damit zur Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche. Das Bundesprogramm unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/Stickstoffüberschuss sowie 2.1.b – Landbewirtschaftung/ Ökologischer Landbau.</p> <p>Im Bestreben, einen möglichst geschlossenen Nährstoffkreislauf zu erreichen, und mit spezifischen Düngeregelungen trägt der ökologische Landbau auch zur Verringerung des Stickstoffüberschusses bei. Mit seinen verschiedenen Fördermaßnahmen ist das BÖL zudem ein wesentlicher Baustein für die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels „Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Fläche auf 20 Prozent in 2030“ sowie des Ziels der Bundesregierung zur Erhöhung des ökologisch bewirtschafteten Flächennanteils auf 30 Prozent bis 2030.</p>

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen, da der Öko-Landbau zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen beiträgt. Die Maßnahme ist klimafreundlich.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst. – Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen. – Im Herbst 2010 startete ein Projekt zur Evaluierung der Richtlinien im Informationsbereich des Programms. – Die Evaluierung der Richtlinien „Beratung“, „Information und Absatz“ sowie „Messen“ wurde im April 2013 abgeschlossen und bescheinigt im Wesentlichen einen effizienten Mitteleinsatz und eine erfolgreiche Umsetzung der Projekte. – Die Zuwendungsempfänger der Förderrichtlinien im Informationsbereich müssen eine Eigenevaluierung vornehmen. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Abschlussberichts. <p>Eine Quantifizierung im Sinne einer Ursachen-Wirkungen-Beziehung ist nicht möglich, weil die Nachfrage- und Angebotsentwicklung von einer Vielzahl von weiteren Faktoren beeinflusst wird.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Das BÖL trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach Öko-Produkten in Deutschland kontinuierlich steigt, und die Anbauflächen des ökologischen Landbaus zunehmen. Die Anzahl der geförderten Projekte im Jahr 2022 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Messerichtlinie öko“: 42 – „Messerichtlinie nachhaltig“: 2 – „Info- und Absatzrichtlinie öko „: 9 – „Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig“: 1 – „Umstellungsrichtlinie“: 35 – Richtlinie WSK: 26 – - Richtlinie Beratung AHV: 0
<p>Ausblick</p>	<p>Das Programm wird weitergeführt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei, – nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen, – Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion, – Modernisierung der Kutterflotte, – die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt. 			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,1	0,1	0,3	0,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Maßnahmen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmungsgründungen durch junge Fischer, – Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs, – Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen, – Meeresumwelt und Artenschutz, – Verbesserung der Energieeffizienz – Austausch oder Modernisierung einer Haupt- und Hilfsmaschine, – Qualitätssteigerung und Vorhaben zur Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen. – Überwachung und Durchsetzung und – Investitionen zur Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeit. <p>Die Mittel dienen der nationalen Kofinanzierung für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bzw. des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).</p>			
Befristung	Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung,			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen, sowie 15.1 und 15.2 – Artenvielfalt und Ökosysteme.</p> <p>Zielsetzung und Mittelpunkt der Finanzhilfe ist die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei, die Schonung und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen, die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt, die Unterstützung des Klimaschutzes und eine ausgewogene und integrative Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Ökonomisch führt die Förderung zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus, zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe und zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion. Die durch die Investitionen ausgelösten Aufträge werden ausschließlich in der Küstenregion vergeben. Ohne eine Förderung könnten die notwendigen Investitionen von den Fischereibetrieben nicht geleistet werden, insofern dient die Finanzhilfe von der sozialen Wirkung her vielfach der Sicherung und Erhöhung des Beschäftigungsstandes in der Küstenregion und der Existenzsicherung von Fischereibetrieben.</p> <p>Ökologisch vorteilhafte Wirkungen werden insbesondere durch die Modernisierungsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen hinsichtlich der damit bewirkten Schonung der Fischereiressourcen und des Klimaschutzes erzielt.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF bzw. des EMFAF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Für den EMFAF ist gemäß Dach-Verordnung ein Evaluierungsplan aufzustellen. Dieser befindet sich zurzeit in der Entwicklung. Die Maßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der bisherigen Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Zur Unterstützung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe, der Entwicklung der Küstenregionen, zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten sind weiterhin Mittel für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen erforderlich.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 683 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1,5	2,6	2,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Sowie auch nationale De-minimis-Beihilfen.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen sollen Zuschüsse gewährt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitmaßnahmen bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit, 2. Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen, 3. ggf. andere gemeinschaftsrechtlich zulässige Anpassungsmaßnahmen. 			
Befristung	Eine Befristung ist wegen der notwendigen Ko-Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und des absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die Fangmöglichkeiten in bestimmten Zeiträumen und bestimmten Fanggebieten sowie des Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Fischerei nicht möglich.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen. Zudem wird mit der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit ein Beitrag zu den Indikatorenbereichen 15.1 – Artenvielfalt und 15.2 – Ökosysteme geleistet.</p> <p>Wissenschaftliche Gutachten haben gezeigt, dass die Bestandssituation und der derzeitige Grad der Befischung in bestimmten Gebieten noch nicht gänzlich den fischereipolitischen Zielen der EU entsprechen. Deshalb muss die Fangtätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung und der Ressourcenschonung den Fangmöglichkeiten weiter angepasst werden. Dies liegt auch im</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Interesse der vom Fischfang abhängigen Betriebe und den betroffenen Regionen. Die Unterstützung von Betrieben bei der Nachwuchsausbildung dient der Entwicklung der deutschen Fischereiflotte, der Verfügbarkeit von Fachpersonal, einer Steigerung des Beschäftigungsniveaus, dem Bestand der Betriebe und der Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion insgesamt.</p> <p>Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.</p>
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF bzw. des EMFAF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Für den EMFAF ist gemäß Dach-Verordnung ein Evaluierungsplan aufzustellen. Dieser befindet sich zurzeit in der Entwicklung. Die Fördermaßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Die Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Bisher andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern. Im Fortgang schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.</p>
Ausblick	<p>Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten. Im überschaubaren Zeitrahmen ist die weitere Mittelbereitstellung notwendig.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	7. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“			
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
Rechtsgrundlage	Artikel 91a des Grundgesetzes (GG), Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) sowie jährlicher Rahmenplan Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap. 10 03, Tit. 632 90, Tit. 632 92; Tit. 632 93; Tit. 632 96 -AUS-; Tit. 632 97, Tit. 882 90; Tit. 882 92, Tit. 882 94; 882 95; Tit. 882 96 -AUS-, Tit. 882 97			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, d. h. ohne Mittel für Küstenschutz, 50 Prozent der investiven Mittel für: Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie 50 Prozent der investiven Mittel für die Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ und „Förderung der ländlichen Entwicklung“			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	668,3	620,7	759,6	486,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Entsprechend dem GAKG werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann.</p> <p>Über die GAK werden Maßnahmen in folgenden Bereichen durch Zuschüsse gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Integrierte ländliche Entwicklung – Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen – Verbesserung der Vermarktungsstrukturen – Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege 			

	<ul style="list-style-type: none"> – Forsten – Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere – Wasserwirtschaftliche Maßnahmen – Küstenschutz – Benachteiligte Gebiete <p>Über vier Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“, „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“, „Förderung der ländlichen Entwicklung“ und Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ werden den Ländern zusätzliche Mittel für diese Bereiche zur Verfügung gestellt..</p>
Befristung	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) von Bund und Ländern als wichtigstes nationales Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küstenschutzes hat sich die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht zum Ziel gemacht. Insbesondere soll die GAK nach § 2 Absatz 1 GAKG zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Land- und Forstwirtschaft, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet und im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union wettbewerbsfähig ist, beitragen und eine nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete sicherstellen. Dabei sind stets die Erfordernisse und Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 1 GAKG).</p> <p>Mit diesen Zielsetzungen steht die GAK in Übereinstimmung mit den wesentlichen Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und setzt diese für ihren Regelungsbereich um. Dass diese Nachhaltigkeitsziele von den konkreten Maßnahmen adressiert werden, ist integraler Bestandteil der Entscheidungsprozesse von Bund und Ländern über die Aufnahme jeder Maßnahme in das GAK-Förderprogramm. Gleichmaßen findet dies darüber hinaus Eingang in die kontinuierlich stattfindende Überarbeitung und Fortführung der GAK-Maßnahmen. Damit stellt diese Überprüfung auch gleichzeitig die Einhaltung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sicher.</p> <p>Dass die GAK darauf ausgelegt ist, besonders nachhaltige Maßnahmen zu fördern, bestätigt auch der derzeitige GAK-Rahmenplan. Dieser beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf die von der Bundesregierung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgestellten Nachhaltigkeitsprinzipien und -indikatoren Bezug nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ stellt beispielsweise verschiedene Planungsinstrumente für die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundversorgung im ländlichen Bereich zur Verfügung. Damit schafft Förderbereich 1 die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und trägt wesentlich zur Erfüllung des fünften Nachhaltigkeitsprinzips der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“), welches die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse anstrebt, bei. Daneben unterstützt Förderbereich 1 durch die Breitbandförderung die Digitalisierung des ländlichen Raumes und leistet damit einen

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>wichtigen Beitrag zur Erfüllung des sechsten Nachhaltigkeitsprinzips der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).</p> <ul style="list-style-type: none">– Der gegenwärtige Rahmenplan enthält insbesondere in den Förderbereichen 2 A und 4 F verschiedene Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls. Damit trägt der GAK-Rahmenplan dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung, nach dem die Landwirtschaft nur dann als nachhaltig einzustufen ist, wenn sie auch den Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung gerecht wird.– Förderbereich 2 B fördert Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, des Tierwohls, der Ressourceneffizienz und des Umwelt-, Natur und Klimaschutzes. Derartige Beratungsleistungen sind besonders wichtig, um landwirtschaftliche Unternehmen für die genannten Themen zu sensibilisieren und langfristig auch eine Umstellung hin zu einer ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft, wie sie von der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in Prinzip 4 c) gefordert wird, zu unterstützen.– Förderbereich 4 beinhaltet verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dem Schutz der Ökosysteme und der Artenvielfalt dienen. Davon umfasst ist auch der ökologische Landbau. Diese Ziele sind deckungsgleich mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die Artenvielfalt und Ökosysteme zu erhalten (vgl. Schlüsselindikator 15.1 und 15.2) sowie den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (vgl. Schlüsselindikator 2.1 b)) zu erhöhen.– Den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend (vgl. Prinzip 3) a) sowie Indikator 15.3), werden in Förderbereich 5 „Forsten“ verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Waldes unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte gefördert.– Förderbereich 9 ermöglicht schließlich Ausgleichszulagen für Betriebe, die in landwirtschaftlich besonders schwer zu bewirtschaftenden Gegenden liegen, um auch dort eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. <p>Um eine sinnvolle Verzahnung der angebotenen Fördermaßnahmen zur Nachhaltigkeit auf nationaler Ebene zu erreichen, stimmt sich das BMEL zudem mit den anderen Ressorts ab.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz /Treibhausgase reduzieren) wird von einigen GAK-Fördermaßnahmen gezielt angesprochen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der Förderbereiche 4 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und 5 (Forstmaßnahmen) sowie des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“. Darunter fallen beispielsweise die Wiederbewaldung, die Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland sowie der Ökolandbau.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Bund und Länder kommen in regelmäßigen zeitlichen Abständen zusammen, um die bestehenden Fördergrundsätze zu besprechen, über Optimierungsmöglichkeiten und -bedarfe zu beraten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen des GAK-Förderprogramms vorzunehmen. Dadurch ist ein kontinuierlicher Optimierungsprozess hinsichtlich der Ziele der GAK und damit auch der Nachhaltigkeitsstrategie sichergestellt.</p>

	<p>Zudem erfolgt nach § 9 Absatz 2 GAKG für jedes Jahr eine Berichterstattung, deren Informationen unter anderem zur Weiterentwicklung der GAK herangezogen werden. Die Länder berichten im Zuge der Berichterstattung über die Umsetzung der GAK. Aufgrund der Heterogenität der zahlreichen Fördermaßnahmen handelt es sich im Rahmen der Berichterstattung bislang um möglichst einheitliche übergreifende Indikatoren, wie die geförderte Fläche, die Anzahl der Förderfälle und die verausgabten Mittel.</p> <p>Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmen und der Berichterstattung findet jährlich statt. Regelmäßige externe Evaluierungen sind bei der Vielzahl der Fördermaßnahmen extrem aufwändig und können daher nur in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Gefördert wurden 2021 in der regulären/allgemeinen GAK z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">– 1.134 Anträge für Gebäude (überwiegend Stallbauten) im Rahmen einzelbetrieblichen Investitionsförderung, (AFP), davon 236 in ökologisch wirtschaftenden Betrieben;– rd. 118.487 Betriebe über die Ausgleichszulage;– 16.658 Haushalte wurden mit einem schnelleren Breitbandanschluss versorgt– etwa 9.730 ha Waldumbau– 3.264 Maßnahmen zur Dorfentwicklung– ca. 1.173.285 ha ökologische Anbauflächen im Rahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege (MSUL)– 706 Hochwasserschutzmaßnahmen
Ausblick	<p>Siehe unter Maßnahme.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	8. Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus)			
Ziel	<p>Übergeordnetes Ziel ist es, ländliche Regionen als attraktive, lebenswerte und vitale Lebensräume zu erhalten und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Deutschland beizutragen. Dazu setzt das BULEplus bundesweit Impulse und unterstützt bundesweit innovative Projekte der ländlichen Entwicklung und Forschungsvorhaben – mit einem besonderen Fokus auf strukturschwache Regionen. Damit werden Struktur- und Kompetenzbildung sowie Vernetzung vor Ort („bottom up“) ermöglicht. Über praxisnahes, zielgruppengerecht aufbereitetes Wissen werden darüber hinaus langfristige Wirkungen erzielt.</p> <p>Durch die fachliche Auswertung der Fördermaßnahmen (BULEplus fungiert als Wissensprogramm) werden Erkenntnisse zu Erfolgsfaktoren der Modellvorhaben gewonnen, die u. a. der Weiterentwicklung und Optimierung der Regelförderinstrumente in ländlichen Räumen (GAK ILE) dienen.</p>			
Rechtsgrundlage	Beschluss des Deutschen Bundestages			
Haushaltstitel	Kap. 10 05, Tit. 686 05, 893 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2,2	1,3	1,0	1,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein, jedoch kann die Erbringung eines Eigenanteils durch Landkreise oder Gemeinden erforderlich werden, falls diese selbst die Begünstigten einer Zuwendung sind.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Kernelemente des BULEplus bilden sogenannte Modellprojekte, Modellregionen sowie Forschungsvorhaben. Darüber hinaus werden alle Fördermaßnahmen fachkundig begleitet und evaluiert sowie die Erkenntnisse daraus kommuniziert.			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, insbesondere werden regional gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.1 bis 11.4 – Flächeninanspruchnahme, Mobilität, Wohnen und Kulturerbe. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Evaluationsbericht der Bundesregierung über die einzelnen Förderbereiche des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) vom 22.10.2020, darüber hinaus kontinuierliche fachliche Auswertung der einzelnen Fördermaßnahmen, um Erkenntnisse zu Erfolgsfaktoren und Stolpersteinen zu gewinnen			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bislang konnten bereits mehr als 2.000 Projekte unterstützt werden (Zeitraum 2015 bis 2023).
Ausblick	Das Programm wird fortgeführt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	9. Waldklimafonds			
Ziel	Mit dem Waldklimafonds (WKF) sollen Maßnahmen von besonderem Bundesinteresse umgesetzt werden, die der Anpassung der Wälder an den Klimawandel dienen und den unverzichtbaren Beitrag naturnaher, struktur- und artenreicher Wälder zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Dauer erhalten. Die positiven Effekte für die Erschließung des CO ₂ -Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz sollen verstärkt werden. Die Maßnahmen des WKF unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO ₂ -Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel vom 20. März 2017, verlängert am 30. März 2021			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 06			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,6	0,4	27,0	29,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anpassung der Wälder an den Klimawandel: Ziel ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO₂-Senke sowie zur Sicherung des CO₂-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten. – Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO₂-Bindung von Wäldern: Ziel ist die Sicherung und Erhöhung der CO₂-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Vermeidung von THG-Emissionen. Diese Ziele sollen auch durch Maßnahmen der Vorsorge und des Risikomanagements bei Schadereignissen unterstützt werden. – Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO₂-Minderung und Substitution durch Holzprodukte: Ziel ist die Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung. Ferner wird die Reduktion der THG-Emissionen durch die Erhöhung der stofflichen und energetischen Substitution energieintensiver Materialien auf Basis fossiler Rohstoffe, durch Einsparung von energieaufwendigen Prozessen sowie durch möglichst weitgehende Schließung von Stoffkreisläufen unterstützt. – Forschung und Monitoring zur Unterstützung: Ziel ist, bestehende Forschungslücken zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme, zu Potenzialen einer umwelt- 			

	<p>und naturverträglichen Erhöhung der Kohlenstoffspeicherleistung und CO₂-Minderung von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder und der Forstbetriebe an den Klimawandel zu schließen. Die Ergebnisse sollen unmittelbaren Nutzen für die Praxis haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information und Kommunikation: Ziel ist die Information und Qualifizierung von Waldbesitzern, forstlichen Unternehmern, anderen Akteuren, Entscheidungsträgern und Multiplikatoren sowie die Information der Endverbraucher zur Rolle von Wald und Holz bei Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. – Weitere Informationen zu den Förderschwerpunkten des WKF finden sich hier: https://www.waldklimafonds.de.
Befristung	31. Dezember 2022
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren und 15.1 bis 15.3 – Artenvielfalt, Ökosysteme und Wälder.</p> <p>Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO₂ und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Ein Hauptziel des WKF ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO₂-Senke sowie zur Sicherung des CO₂-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten. Außerdem zielt der WKF auf die Sicherung und Erhöhung der CO₂-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung.</p> <p>Maßnahmen zur Forschung, Kontrolle und Beobachtung der Wirkungen des Klimawandels auf die Wälder und Waldökosysteme (Monitoring) sowie zur konkreten Steigerung des CO₂-Minderungspotenzials von Holz und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sollen Wissenslücken schließen und die Grundlage für Innovationen legen.</p> <p>Ferner werden Wirkungen im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erreicht, die dem gezielten Wissens- und Methodentransfer an Waldbesitzer, forstliche Unternehmer, andere Akteure, Entscheidungsträger und Multiplikatoren sowie der Information der Endverbraucher dienen.</p> <p>Sie sind Voraussetzung, um aktuelle Erkenntnisse, Handlungsoptionen und -empfehlungen möglichst praxisorientiert und verständlich an die entsprechenden Zielgruppen heranzutragen und zur notwendigen Bewusstseinsbildung und breiten Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beizutragen. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird in der Summe einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz durch Wald und Holz liefern.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz ist betroffen. Der WKF zeichnet sich durch seine Zielsetzung in besonderem Maße als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung aus: Seine Maßnahmen unterstützen die Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	

	Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.
Evaluierungen	Der WKF wurde im Juni 2013 eingerichtet. Die Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie erfassen in der Regel aufgrund der Natur der Sache mehrjährige Projekte. Eine erste interne Zwischenbilanz wurde mit positiven Ergebnissen Anfang 2016 gezogen. Eine externe Evaluierung der Fördermaßnahme wurde im Jahr 2022 durchgeführt und ein umfänglicher Abschlussbericht wurde im August 2022 vorgelegt. Dieser ist auch Grundlage weiterer Anpassungen der Neuaufgabe der Förderrichtlinie WKF.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den Mitteln des WKF soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden.
Ausblick	<p>Die positiven Effekte für die Erschließung des CO₂-Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz und für die Anpassung an den Klimawandel sollen mit dem WKF verstärkt werden. Die Maßnahmen des WKF unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.</p> <p>Die FRL WKF ist am 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Eine neue FRL WKF wird aktuell von BMEL und BMUV, welche gemeinsam für den WKF verantwortlich sind, entwickelt. Die neue, überarbeitete FRL soll noch vor Juni 2023 veröffentlicht werden. Der Schwerpunkt des WKF soll zukünftig auf Forschungs-, Entwicklungs- und Modell- sowie Kommunikationsvorhaben liegen. Zukünftig soll die Schnittstelle zwischen F&E und Praxis noch weiter ausgebaut werden. Der Fokus liegt auf Praxistauglichkeit und Wissenstransfer.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	10. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau			
Ziel	2016 als Teil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) gestartet, wird das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ seit dem 1. Januar 2020 aus dem KTF finanziert. Es ist Teil des Klimaschutzpakets des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Ziel ist es, die aus der stationären und mobilen Energienutzung in Landwirtschaft und Gartenbau bedingten CO ₂ -Emissionen deutlich zu verringern. Deshalb umfasst das Programm neben der Förderung von Energieberatung und Energieeinsparinvestitionen zusätzlich die Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf sowie den Bereich der mobilen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer vom 18. August 2021 Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil B – Erneuerbare Energieerzeugung vom 18. August 2021			
Haushaltstitel	Kap. 60 92; Tit. 686 22, 893 07			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	25,6	10,5	34,9	34,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Es wird die einzelbetriebliche Beratung landwirtschaftlicher KMU für ein, die Energienutzung betreffendes, betriebliches CO₂-Einsparkonzept gefördert. Das CO₂-Einsparkonzept ist Voraussetzung für die Förderung größerer investiver Vorhaben.</p> <p>Die investive Förderung besteht aus den Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelmaßnahmen: Austausch oder Nach- bzw. Umrüstung von einzelnen, technisch hocheffizienten Anlagenteilen zur Energieeinsparung, beispielsweise elektrische Motoren und Antriebe; Pumpen; Ventilatoren; Reifendruckregelanlagen für Traktoren. – Modernisierung und Neubau: Schwerpunkt ist die Steigerung der Energieeffizienz durch technische Modernisierungen an bestehenden Anlagen und Gebäuden. – Erneuerbare Energieerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf und Abwärmenutzung. – Mobile Maschinen und Geräte: E-Mobilität auf dem Acker, Biomethantraktoren. 			
Befristung	Ja			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Programm ist von der Landwirtschaft und dem Gartenbau wirksam angenommen worden. 2016 bis 2022 wurde eine Fördersumme i. H. v 168 Mio. Euro beantragt. Es wurden gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">– 2.032 Anträge auf Energieberatung, Wissenstransfer– 5.457 Anträge auf Investitionszuschüsse. <p>Die in Landwirtschaft und Gartenbau angestoßenen Investitionen belaufen sich auf insgesamt 560 Mio. Euro und ermöglichen seit Bestehen des Programms überschlägig eine jährliche Einsparung von 297.000 t CO₂-Äquivalenten.</p>
Ausblick	<p>Die Erhöhung der Energieeffizienz und die Minderung der CO₂-Emissionen aus der direkten Energienutzung (Heiz- und Kraftstoffe) in der Landwirtschaft und im Gartenbau sind Teil des Klimaschutzprogramms 2030. Das Minderungspotential wird auf jährlich bis zu 1,5 Millionen t CO₂-Äquivalente geschätzt, die unter anderem mit Unterstützung des Programms realisiert werden sollen.</p> <p>Die aktuellen Förderrichtlinien sind für Teil A bis Juni 2023 bzw. für Teil B bis Dez.2023 befristet, sollen aber auf Grundlage des geltenden, neuen EU-Beihilferechts fortgeführt werden.</p> <p>Das BMEL beabsichtigt, 2023 Teil A und Teil B der Förderrichtlinien nach Überarbeitung bekanntzumachen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	11. Investitionsförderung für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls			
Ziel	Förderung zur vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung des Stallumbaus zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit.892 02			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2021	2022	2023	2024
	8,2	15,0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Investitionsförderungsprogramm für den Stallumbau zur vorzeitigen Umsetzung der Anforderungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (im Hinblick auf die Sauenhaltung) im Rahmen des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets.</p> <p>Es werden Zuschüsse bis max. 500.000 Euro je Betrieb und Bauvorhaben gefördert. Die Förderintensität beträgt max. 40 Prozent. Förderfähig ist auch die einzelbetriebliche Beratung für die Erstellung eines Um- oder Ersatzbaukonzepts. Die geförderten Bauvorhaben dürften nicht mit einer Vergrößerung des Tierbestandes verbunden sein.</p>			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nummer 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Es wird eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert, die die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung beachtet. Sie unterstützt somit insbesondere den Nachhaltigkeitsindikator 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluiierungen	Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahme findet nach Bedarf und zum Ende der Laufzeit statt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 30. September 2021 wurden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 142 Anträge gestellt.			
Ausblick	Aufgrund der kurzen Laufzeit können nur Landwirte die Förderung in Anspruch nehmen, die nicht mit einem aufwendigen Genehmigungs- und Prüfungsverfahren rechnen müssen. Die vorgesehenen Mittel werden daher nicht vollständig verausgabt werden können.			

	<p>Um die Umsetzbarkeit der Förderrichtlinie zu erhöhen, wurde die Antragsfrist vom 15. März 2021 auf den 30. September 2021 verschoben. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, das Vorhaben auch dann noch gefördert werden können, wenn der Abschluss des Vorhabens erst nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen kann.</p>
--	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	12. Investitionsprogramm Wald			
Ziel	Durchführung von investiven Maßnahmen zur Kalamitätsbewältigung, der nachhaltigen Forst- und Holzwirtschaft und zur notwendigen Anpassung der Wälder an den Klimawandel			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft und Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit. 892 11 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	43,2	4,1	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Forstbetriebe, forstliche Dienstleistungsunternehmen und Baumschulen können bei Anschaffung von Maschinen, Geräte und IT-Anwendungen, die Anforderungen an Arbeitssicherheit, Ergonomie, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit in besonderem Maße erfüllen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 40 Prozent erhalten.			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Einmaliger Zuschuss in den Haushaltsjahren 2020 und 2021			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent zu berücksichtigen sind, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Eine Überprüfung der Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Investitionsprogramm wurde sehr gut angenommen und die Mittel wurden bereits vollständig beantragt.			
Ausblick	Dem Erhalt der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt eine besondere Bedeutung zu. Die seit dem Jahr 2017 aufgetretenen Extremwetterereignisse (Stürme, Hitze- und Dürreperioden) und der nachfolgende Schädlingsbefall haben die Forstbetriebe bereits vor große wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen wurden durch einbrechende Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen im Zuge der globalen Corona-			

	Pandemie zusätzlich verstärkt. Die Maßnahme wird im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes der Bundesregierung einmalig durchgeführt.
--	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	13. Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft			
Ziel	Förderung von investiven Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft. Schwerpunkte sind die Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie die Weiterentwicklung des Bauens mit Holz. Darüber hinaus soll die Förderung eine Lenkungswirkung in Bezug auf Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Klimaschutz entfalten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Holzwirtschaft			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit. 892 11 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Anteilig			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	15,5	2,7	0,2	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Maßnahme ist ein Baustein der im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes beschlossenen Mittelbereitstellung für den Bereich Wald und Holz. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Modernisierung der Holzwirtschaft. Die Stärkung der Nutzung von Kalamitäts- und Laubholz sowie die Weiterentwicklung des Bauens mit Holz sind dabei Schwerpunktthemen. Darüber hinaus soll die Förderung Lenkungswirkung in Bezug auf Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Klimaschutz entfalten. Die Förderung zielt auf Unternehmen der Holzwirtschaft. Für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird die Beihilfe nach Maßgabe von Artikel 17 AGVO und für große Unternehmen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) gewährt.			
Befristung	Bewilligungszeitraum unverändert bis 31. Dezember 2021. Durch weltmarktbedingte Lieferverzögerungen Abwicklung des Förderprogramm bis zum 30. Juni 2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> – Minderung der THG-Emissionen – Schonung nicht-erneuerbarer Naturgüter – - Ersatz nicht-erneuerbarer Ressourcen durch Nutzung erneuerbarer Ressourcen 			
Evaluierungen	Die Richtlinie trat am 4. März 2021 in Kraft und trat am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Eine Evaluierung hat nicht stattgefunden.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die im Rahmen der Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Mittel sind vollständig beantragt und bewilligt			

Ausblick

Durch Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde die praktische Umsetzung von Investitionsvorhaben zusätzlich erschwert, da sich die Lieferzeiten für Investitionsgüter (insb. Anlagen) ausgeweitet haben. In 2023 erfolgen noch Ausgaben für begonnene und noch nicht abgeschlossene Projekte.

Bezeichnung der Finanzhilfe	14. Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder			
Ziel	Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	338,6	6,1	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Waldbesitzern können die Bundeswaldprämie von 100 bzw. 120 Euro pro Hektar Waldfläche beantragen, sofern die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zertifiziert ist und die Beitragszahlung der Unfallversicherungsbeiträge nachgewiesen wird.			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Einmaliger Zuschuss in den Haushaltsjahren 2020 und 2021			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4a und c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 12.2 (nachhaltige Produktion).			
Evaluierungen	Eine Überprüfung der Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Bundeswaldprämie wurde sofort sehr gut angenommen und die beabsichtigte Lenkungswirkung zu mehr zertifizierter Waldfläche tritt bereits ein			
Ausblick	Die Maßnahme wird im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes der Bundesregierung einmalig durchgeführt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	15. Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz			
Ziel	Förderung einer beschleunigten Entwicklung, Einführung und Verbreitung von innovativen Technologien, Verfahren, Produkten und Dienstleistungen (digitale Transformation) zur stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz			
Haushaltstitel	Kap. 10 10 Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,8	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU				
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Maßnahme ist ein Baustein der im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes beschlossenen Mittelbereitstellung für den Bereich Wald und Holz. Gefördert werden Beratungsleistungen mit dem Ziel der stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff und der Auf- und Ausbau von Innovationsclustern im Bereich Holzbau. Die Förderung von Beratungsleistungen zur stärkeren Nutzung von Holz (Nadel-/Laubholz) als klimafreundlicher Bau- und Werkstoff zielt auf den beschleunigten Einsatz zukunftsfähiger, innovativer Technologien und Methoden im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen, Verfahren und Dienstleistungen sowie der unternehmensübergreifenden Zusammenarbeit ab. Mit der Förderung von Innovationsclustern sollen Netzwerkbeziehungen zwischen Unternehmen, Forschung und Lehre gestärkt und Synergien sowohl im FuE-Bereich als auch bei der Gestaltung von Wertschöpfungsketten erschlossen werden. Gefördert werden sowohl bereits bestehende Innovationscluster als auch Innovationscluster in der Initiierungsphase. Die Förderung soll Unternehmen der kleinstrukturierten Branche besseren Zugang zum notwendigen Know-how und aktuellen Erkenntnissen aus FuE im Bereich des klimafreundlichen Bauens mit Holz ermöglichen und Wege überbetrieblicher Zusammenarbeit eröffnen. Gleichzeitig soll ein besseres Verständnis zum Einsatz von Zukunftstechnologien (u. a. Digitalisierung, KI) in der Produkt-, Verfahrens- und Prozessgestaltung und der Umsetzung in die Praxis geschaffen werden. Die Förderung stützt sich auf Art 18 und 27 AGVO und De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.</p>			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Minderung der THG-Emissionen 			

	<ul style="list-style-type: none">– Schonung nicht-erneuerbarer Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich zu nutzen– Ersatz nicht-erneuerbarer Ressourcen durch Nutzung erneuerbarer Ressourcen.
Evaluierungen	Die Richtlinie trat am 4. März 2021 in Kraft und endete am 31. Dezember 2021. Eine Evaluierung hat nicht stattgefunden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Wirkungsschwerpunkte der Maßnahme liegen in unterschiedlichen Bereichen. Aufgrund der Beschränkungen der Corona-Pandemie konnte das Programm nicht erwartungsgemäß umgesetzt werden.
Ausblick	Das Programm wurde fristgerecht abgeschlossen. Eine Fortführung ist nicht vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	16. Zuweisungen an die Landwirtschaftliche Rentenbank für das Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft			
Ziel	Der Zweck dieser Förderrichtlinie ist die Unterstützung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen. Diese Förderrichtlinie soll demnach die Landwirtschaft in den anstehenden Transformations-prozessen unterstützen und diese Prozesse beschleunigen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 27. Mai 2022 und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 892 03 und 686 04			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	145,3	123,3	196,3	139,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderfähig sind über eine Positivliste definierte Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Kleinanlagen zur Gülleseparation. Außerdem hiermit in direktem Zusammenhang stehende Planungs- und Beratungsleistungen. Die Zuschusshöhe beträgt zwischen 10 bzw. 20 Prozent (gewerbliche Maschinenringe und landwirtschaftliche Lohnunternehmer) und 40 Prozent (Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion).			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a und 13.a) insbesondere in folgenden Bereichen: Minderung der THG-Emissionen.			
Evaluierungen	Monitoring der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen in Bezug auf Emissionsminderungen durch Johann Heinrich von Thünen-Institut in Bearbeitung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit können noch keine Angaben gemacht werden			

Ausblick	Kapazitätsengpässe bei Landtechnikherstellern bestehen, wenn auch in verringertem Umfang, aufgrund der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine fort. Hierdurch wird die praktische Umsetzung von Investitionsvorhaben, insb. für Maschinen der Außenwirtschaft, erschwert. Dies erschwert eine Abschätzung der Anzahl von Bewilligungen und des Mittelabflusses für das laufende Jahr und das Folgejahr.
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	17. Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung			
Ziel	Generelles Ziel der Förderung: Die Nutzung der Wälder weltweit auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung umzustellen, um fortschreitender Entwaldung und der Degradierung des Waldes entgegenzuwirken. Dazu gilt es, vor allem die Wissensgrundlage in den jeweiligen Ländern auf alle Ebenen zu erweitern.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung			
Haushaltstitel	Kap. 10 06, Tit. 687 06 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1,5	1,5	2,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU				
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zum Erreichen der Ziele werden Maßnahmen in den Förderbereichen der forstlichen Forschungszusammenarbeit und der Weitergabe und des Austausches von Fachwissen im Forstbereich gefördert.</p> <p>Die Maßnahmen gliedern sich in unterschiedliche Förderschwerpunkte. Im ersten Förderschwerpunkt (forstliche Forschungszusammenarbeit) werden bi- und multilaterale forstliche Forschungsvorhaben gefördert.</p> <p>In den weiteren Förderschwerpunkten wird die Weitergabe und der Austausch von Fachwissen im Forstbereich gefördert. Darunter werden forstwissenschaftlicher Austausch im Rahmen von Fachveranstaltungen, Wissensweitergabe (Gruppenschulungen und Fachinformationsreisen) in Deutschland und Gruppenschulungen im Ausland gefördert.</p>			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a, 4c und 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 12.2 (nachhaltige Produktion), 13.1.a.(Klimaschutz) und 15.3 a. (Weltweit Entwaldung vermeiden und Böden schützen).</p> <p>Die Ziele der Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig; da sie dazu beitragen die Nutzung der Wälder weltweit auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung umzustellen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Indikatoren 13.1.a. (Klimaschutz) und 15.3.a (Weltweite Entwaldung vermeiden und Böden schützen) sind angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, dass der Wald als wichtiger			

	Kohlenstoffspeicher weltweit auf eine nachhaltige und an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung umgestellt wird und zur Reduzierung der Treibhausgase beiträgt. Auch den Erhalt und Wiederaufbau von resilienten Wäldern in den Tropen und Subtropen soll die Kohlenstoffspeicherkapazität des Ökosystems, einschließlich Böden, optimieren und ist auch Teil der Ziele der Maßnahme
Evaluierungen	Derzeit keine Evaluierung geplant
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Gesamt-Fördersumme der bisher abgeschlossenen Maßnahmen sowohl im Bereich forstliche Forschungszusammenarbeit als auch im Bereich Weitergabe und Austausch von Fachwissen im Forstbereich: 7,32 Mio. Euro
Ausblick	Die Aktualisierung der Richtlinie ist derzeit für 2024 geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	18. Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung			
Ziel	Ziel des in Vorbereitung befindlichen Bundesprogramms ist es, die landwirtschaftliche Tierhaltung tier- und umweltgerecht umzubauen und zukunftsfest zu machen. Dafür sind die Förderung investiver Maßnahmen zur Einhaltung höherer Tierwohlstandards und die Förderung der laufenden Mehrkosten, die durch eine besonders tier- und umweltgerechte Tierhaltung entstehen, geplant.			
Rechtsgrundlage	Grundlage der Förderung sollen die beiden folgenden Richtlinien werden: <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023 bis 2033 <li style="padding-left: 20px;">– Investive Vorhaben – Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023 bis 2033 <li style="padding-left: 20px;">– Laufende Mehrkosten 			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 686 21, 893 21			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	150,0	150,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Förderung für investive Maßnahmen für die Einhaltung über die rechtlich bindenden Mindeststandards des Tierschutzrechts hinausgehender, aus Gründen des Tierschutzes aber gleichwohl wünschenswerter Anforderungen (Premiuanforderungen). Geplant ist, dass für Investitionen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro der Fördersatz 60 Prozent beträgt, für ein darüberhinausgehendes Investitionsvolumen bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro soll der Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen. Für förderfähige Ausgaben, die demselben Investitionsvorhaben zuzuordnen sind und nicht bereits nach Satz 1 oder Satz 2 berücksichtigt wurden, soll bis zu einem Betrag von 5.000.000 Euro eine Zuwendung in Höhe von 30 Prozent gewährt werden.</p> <p>Förderung laufender Mehrkosten, die bei einer besonders tier- und umweltgerechten Tierhaltung entstehen. Der Fördersatz soll bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben pro Tier für bis zu 50 Sauen, 1.500 aufgezogene Ferkel und 1.500 Mastschweine betragen. Für darüberhinausgehende Tierzahlen ist bis zu 200 Sauen, 6.000 aufgezogene Ferkel und 6.000 Mastschweine ein Fördersatz von 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben vorgesehen.</p> <p>Beide Förderrichtlinien sollen eine Vorgabe zum maximalen Viehbesatz auf dem antragstellenden Betrieb (max. 2,0 GVE / ha LF) beinhalten.</p>			
Befristung	31. Dezember 2033			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Das vorgesehene Bundesprogramm betrifft vor allem die Nummer 4c der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie benannten Prinzipien (Nachhaltiges Wirtschaften stärken). Es wird eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert, die die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung beachtet.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Unterstützt wird der Nachhaltigkeitsindikator 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“; zudem werden u.a. durch die Vorgaben zum maximalen Viehbestand ein Beitrag zu den Indikatorenbereichen 2.1.a „Landbewirtschaftung / In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren“ und 13.1.a „Klimaschutz / Treibhausgase reduzieren“ geleistet.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Durch die Ausrichtung des Bundesprogramms werden weniger Tiere besser gehalten. Die vorgesehene Flächenbindung führt zu einer Stärkung der Kreislaufwirtschaft und damit einhergehend verringerten Umwelt- und Klimabelastungen.</p>
Evaluierungen	<p>Es ist beabsichtigt, auch im Projektverlauf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Wirkungsschwerpunkte der Maßnahme liegen in unterschiedlichen Bereichen. Sie kann wesentliche Impulse für den Umbau der Tierhaltung setzen, diese zukunftsfest gestalten sowie das Umfeld stabilisieren (z.B. Revitalisierung der Wirtschaftskraft des Sektors, Erhöhung des Anteils besonders tiergerechter Haltungssysteme).</p>
Ausblick	<p>Die beihilferechtliche Notifizierung wurde eingeleitet. Angestrebt wird ein Start des Bundesprogramms im 4. Quartal 2024.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	19. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement			
Ziel	Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung			
Rechtsgrundlage	FuE, MuD: Bisher drei Förderaufrufe. a) Klimaschutzprogramm 2030 b) Erneuerbare-Energien-Verordnung			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 686 18			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2021	2022	2023	2024
	0,1	0,1	28,6	20,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	a) Zuschüsse zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) sowie Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD). b) Anschlussförderung von Güllekleinanlagen zur Absenkung der EEG-Umlage			
Befristung	31. Dezember 2035			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a 7.2.a und b, 9.1.a, 13.1.a). Zweck der Maßnahme ist die Reduzierung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen (insbesondere Methan) aus dem Umgang mit Wirtschaftsdüngern durch deren Nutzung in Biogasanlagen. Aktuell stellt die Biogastechnologie die einzige technisch und wirtschaftlich etablierte Option zur Reduktion insbesondere der Methanemissionen beim Wirtschaftsdüngermanagement dar. Gleichzeitig wird durch die energetische Nutzung dieser Substrate ein Beitrag zur Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien geleistet.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	FuE sowie MuD-Vorhaben sollen weitere Potenziale für die Minderung von THG-Emissionen bei der Wirtschaftsdüngervergärung erschließen. Die Ergebnisse sollen möglichst zeitnah in die Praxis transportiert werden und dort zu direkten Emissionsminderungen führen.			
Evaluierungen	nein			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Jahr 2022 wurde mit den Forschungsarbeiten in 14 FuE Vorhaben begonnen. Insgesamt werden zum 31. Dezmbler 2022 18 Vorhaben von Hochschulen, Forschungsinstituten und Privatunternehmen mit einem			

	<p>Fördervolumen von ca. 5,32 Mio. Euro gefördert. Bei den Forschungsarbeiten sind Angaben zu direkten CO₂-Minderungen nicht quantifizierbar. Der Erkenntnisgewinn sollte jedoch konkrete Emissionsvermeidungsmöglichkeiten für die Praxis aufzeigen. Die tatsächlich erreichbare CO₂-Minderung hängt vom Umfang der Realisierung der entwickelten Technologien im Markt ab.</p>
Ausblick	<p>Seit Anfang 2023 starten die Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD). Durch das Zusammenwirken von Wirtschaft (Industrie) und Wissenschaft werden praxisnahe Schlüsseltechnologien entwickelt und in realer Einsatzumgebung getestet. Bezüglich der THG-Minderung sind die indirekten Wirkungen wesentlich, die durch die Nachahmung und Übertragung der geförderten MuD-Vorhaben in die breite Praxis entstehen.</p> <p>Mit einem aktuellen FuE-Förderaufruf sollen weitere vielversprechende Ansätze zur Nutzung von Wirtschaftsdüngern und anderen Reststoffen gefördert werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	20. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau			
Ziel	Im Rahmen des Gutachterprozesses zur Konzeption des Klimaschutzprogramms 2030 durch Thünen-Institut das Reduktionspotenzial der Klimaschutzmaßnahme Humuserhalt und -aufbau mit 1-3 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalenten jährlich beziffert. Um dieses Potenzial bis 2030 und darüber hinaus linear steigend zu erreichen, müssen Aktivitäten zum Humuserhalt und zusätzlichen Humusaufbau entsprechend gefördert werden. Dabei ist es wichtig, dass diese Aktivitäten durch eine kontinuierliche und nachhaltige Ausweitung der geförderten Flächen den geplanten Klimaschutzbeitrag liefern können. Das Kohlenstoffspeicherpotenzial der Böden muss verstärkt aktiviert werden.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 686 20			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	2,0	12,0	12,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Ab 2021: Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) „Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden“ („HumusKlimaNetz“); im März 2022 Veröffentlichung von Bekanntmachungen zum MuD „Humusaufbau im Obst- und Gemüsebau sowie im Anbau von Wein und Hopfen“ sowie über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur „Anwendung von Pflanzenkohle für eine Landwirtschaft im Klimawandel“			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit zu nutzen sowie ihre weiteren ökologischen Funktionen nicht zu beeinträchtigen. Humusaufbau ist eine langfristige und nachhaltige Klimaschutzmaßnahme. Humus im Boden bindet große Mengen an Kohlenstoff. So ist der Humus in Böden der größte terrestrische Speicher für organischen Kohlenstoff. Zudem ist der Humus in landwirtschaftlichen Böden für zentrale Funktionen, wie das Bodenleben und die Bodenfruchtbarkeit, den Wasserhaushalt, die Nährstoffverfügbarkeit oder Erosionsminderung von großer Bedeutung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt unmittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 13.1.a Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren). Die Maßnahme ist demnach als klimafreundlich einzustufen. Ziel ist es, durch eine humusmehrende Bewirtschaftung den			

	Humuserhalt und -aufbau zu fördern und somit CO ₂ als Kohlenstoff im Boden zu binden.
Evaluierungen	Die Vorhaben werden durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Der wichtigste Ergebnisindikator wird der zusätzlich im Boden gespeicherte Kohlenstoff sein.</p> <p>Derzeit können die Veränderungen im Kohlenstoffgehalt der Böden noch nicht in der Klimaberichterstattung abgebildet werden, da es hierfür jährlicher Daten bzw. Hochrechnungen bedarf. Es wird darauf hingearbeitet, die Veränderungen im Kohlenstoffgehalt der Böden in der Klimaberichterstattung darzustellen.</p> <p>Die Finanzierung der Maßnahme beginnt in 2021. Daher können Ergebnisse erst nach Anlaufen der Umsetzung berichtet werden.</p>
Ausblick	Die Klimaschutzmaßnahme Humuserhalt und -aufbau im Ackerland dient der Sicherung der Netto-Nullemissionsvorgabe des Klimaschutzgesetzes für den LULUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft), der auch die Maßnahmen zum Wald, Holz, Grünlanderhalt und Moorbodenschutz umfasst. Dieser Sektor soll bis 2030 und darüber hinaus eine Senke von Kohlendioxid bleiben und nicht zu einer weiteren Quelle werden. Humusaufbau ist eine langfristige und nachhaltige Klimaschutzmaßnahme, die eine über viele Jahre hinweg notwendige Anpassung hin zu einer klimaschonenden Bewirtschaftung erfordert.

Bezeichnung der Finanzhilfe	21. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung			
Ziel	<p>Für den Moorbodenschutz wurde im Rahmen des Gutachterprozesses zur Konzeption des Klimaschutzprogramms 2030 gemeinsam durch das Öko-Institut und das Thünen-Institut eine THG-Minderungsspanne von 3,0 bis 7,0 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente jährlich ermittelt. Bund und Länder haben sich das Ziel gesetzt, die jährlichen THG-Emissionen aus Moorböden von ca. 53 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten (2019) bis zum Jahr 2030 um 5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente zu senken.</p> <p>Die Maßnahme umfasst insbesondere die Förderung der großflächigen Umstellung der Bewirtschaftung von Moorböden auf freiwilliger Basis, bei denen diese in nasse Nutzungen überführt bzw. extensiviert und wiedervernässt werden. Auch durch die Nutzung von Torf werden Treibhausgase freigesetzt. Unter der Annahme, dass Holzfasern einen hinreichend guten Näherungswert für andere relevanten Torfersatzstoffe bieten und die stark torfreduzierten Substrate funktionsäquivalent sind, schätzt das Thünen-Institut folgendes ab: im Gartenbausektor lassen sich ca. 0,1 bis 1 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente jährlich einsparen, wenn mehr als 50 Prozent Torf ersetzt wird.</p>			
Rechtsgrundlage	Zuwendungs- und beihilferechtliche Grundlage der Förderung ist das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ des BMEL.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 686 21			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,1	0,4	25,0	37,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben – Modell- und Demonstrationsvorhaben – Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen – Fachinformationen für Gartenbaubetriebe zur Torfminderung 			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 13.1.a).</p> <p>Mit der Vernässung von Moorböden sind erhebliche Nutzungseinschränkungen verbunden. Dies bedeutet Eingriffe in Eigentumsrechte. Und es betrifft zum Teil das Lebenswerk vieler Generationen auf den Höfen und in den Dörfern. Ein Schutz von Moorböden geht deshalb nur mit Rücksicht auf regionale Gegebenheiten und auf freiwilliger Basis.</p>			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Ca. 1,45 Mio. Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche befinden sich auf trockengelegten Moorböden. Damit sind Moorböden wichtige Produktionsstandorte der Land- und Forstwirtschaft. Zur Reduktion der THG-Emissionen bedarf es jedoch einer Wiedervernässung. Die nachhaltige und dauerhafte Nutzung von wiedervernässten Moorböden soll deshalb Mithilfe der Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung ermöglicht werden.</p> <p>Mit der Maßnahme wird der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) angesprochen. Die Maßnahme trägt bei Umsetzung der Ergebnisse aus den geförderten FuE- und MuD-Vorhaben zur THG-Minderung bei. Ziel der Maßnahme ist es, den Wissensstand zum Schutz von intakten Mooren, zur Wiedervernässung entwässerter Moore und zum Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau zu steigern und durch die anschließende Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Vorhaben werden durch eine wissenschaftliche Begleitung evaluiert.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Finanzierung der Maßnahme startete in 2021. Bisher wurden im Bereich Moorbodenschutz und Torfminderung insgesamt 55 Vorhaben mit einem Mittelvolumen von insgesamt 29,4 Mio. Euro bewilligt, davon 41 Vorhaben zum Themenbereich Torfminderung mit einem Mittelvolumen von 23 Mio. Euro und 14 Vorhaben mit einem Mittelvolumen von 6,4 Mio. Euro.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme ist ein langfristiger Planungshorizont und eine angemessene Mittelausstattung. Grundsätzlich müssen bei den Kalkulationen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Moorböden einige Unsicherheiten berücksichtigt werden. Das liegt insbesondere daran, dass die naturräumlichen Bedingungen der jeweiligen Moorgebiete im gesamten Bundesgebiet sehr heterogen sind. So ist die Degradierung der Bodeneigenschaften unterschiedlich weit fortgeschritten. Auch spielt der unterschiedliche Untergrund bei geplanten Wiedervernässungen eine wichtige Rolle.</p> <p>Eine Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz trat am 20. Oktober 2021 in Kraft.</p> <p>Zudem hat BMEL eine Torfminderungsstrategie erstellt. Die Torfminderungsstrategie setzt den Fokus auf den Ersatz von Torf als Blumenerde bzw. als Kultursubstrat und zur Bodenverbesserung.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	22. Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement			
Ziel	Umsetzung der Maßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ im Klimaschutzprogramm 2030 auch mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung			
Rechtsgrundlage	Richtlinie vom 13. Januar 2022			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 893 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0,7	30,0	14,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschüsse zu Investitionen bzgl: – der gasdichten Lagerung von Gärresten bei Bestands-Biogasanlagen (BGA) – der Umrüstung von Bestands-BGA hin zu höherem Wirtschaftsdüngereinsatz – wirtschaftsdüngerspezifischer Anlagenteile bei neuen BGA			
Befristung	Ja (Anträge bauliche Maßnahmen bis 31. Dezember 2023, sonstige Maßnahmen 30. Juni 2024)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren. Die Maßnahme unterstützt mittelbar die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 7.1.a 7.2a und b, 9.1.a, 13.1a). Zweck der Maßnahme ist die Reduzierung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen (insbesondere Methan) aus dem Umgang mit Wirtschaftsdüngern durch deren Nutzung in Biogasanlagen. Aktuell stellt die Biogastechnologie die einzige technisch und wirtschaftlich etablierte Option zur Reduktion insbesondere der Methanemissionen beim Wirtschaftsdüngermanagement dar. Angestrebt wird eine THG-Minderung von 2,0 bis 2,4 Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalenten. Gleichzeitig wird durch die energetische Nutzung dieser Substrate ein Beitrag zur Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien geleistet.			
Evaluierungen	Das DBFZ ist mit dem Monitoring der Investitionsrichtlinie mit regelmäßigen Berichten insbesondere zur THG-Minderung beauftragt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bei den Investitionsvorhaben sind die Baumaßnahmen überwiegend noch im Gang. Materielle Ergebnisse sind erst über das Monitoring zu beziffern.			

Ausblick	Die Maßnahme ist aus verschiedenen Gründen (zeitaufwändige Baugenehmigungen, Handwerker-mangel, Lieferengpässe, unsichere Rahmenbedingungen Nutz-tierhaltung und Biogasanlagen) bislang eher zögerlich angenommen worden. Hier sind weitere Anstrengungen vorgesehen.
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	23. Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement			
Ziel	Ziel der Maßnahme ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements zu fördern, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie vom 28.10.2022, geändert am 25.04.2023			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 30			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	5,1	200,0	200,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Fördermaßnahme „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur finanziellen Entgeltung von zusätzlichen Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen, über die Zuschüsse zur Durchführung eines klimaangepassten Waldmanagements gemäß den Kriterien 2.2.1 bis 2.2.11/12 der Richtlinie gewährt werden			
Befristung	Keine			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Treibhausgase zu reduzieren.</p> <p>Durch die Maßnahme soll unmittelbar ein Beitrag zum Klimaschutz erbracht werden. Durch die Stärkung der Robustheit der Wälder hinsichtlich sich ändernder klimatischer Bedingungen trägt die Maßnahme zum Ziel SDG 15.2 Nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie indirekt zum Ziel SDG 13.1 bei. Durch die Unterstützung der natürlichen Waldentwicklung und Stärkung der Entwicklung hin zu klimaangepassten Baumarten wird die Wirkung von Wäldern als Kohlenstoffsenke sowie als Dämpfungsfaktor hinsichtlich des Klimawandels gestärkt.</p> <p>Die Maßnahme hat weiterhin durch die Förderung von Mikrohabitaten eine positive Wirkung hinsichtlich Artenvielfalt und unterstützt durch die direkten und indirekten Wirkungen der geänderten Bewirtschaftungsformen die Wasserhaltefähigkeit von Wäldern.</p>			
Evaluierungen	Geplant			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Maßnahme ist zum 12. November 2022 begonnen worden und langfristig über 10 bzw. 20 Jahre angelegt. Belastbare Ergebnisse konnten daher noch nicht erzielt werden.			
Ausblick	Die Maßnahme ist bislang gut angenommen worden. Zum 16. Mai 2023 erfolgt die beihilferechtliche Freistellung auf Basis des geänderten EU-Beihilferechts damit für weitere Interessierte eine Antragstellung und damit der Beitrag zum Klimaschutz attraktiv wird.			

	<p>Als weitere Maßnahme ist die Finanzierung von Beratungsdienstleistungen für Waldbesitzende zum klimaangepassten Waldmanagement vorgesehen. Die Maßnahme befindet sich noch in der konzeptionellen Planung.</p>
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	24. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen			
Ziel	Die Subventionen haben es ermöglicht, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Mit der Schließung der letzten beiden Bergwerke zum 31. Dezember 2018 wurde die Subventionierung des Absatzes deutscher Steinkohle beendet (Nachschüssige Zahlung der Absatzbeihilfen 2018 in 2019).			
Rechtsgrundlage	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Koksrohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) i. d. F. vom 6. Juli 2011. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU).			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	264,8	264,8	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafonidierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (ab 2013 mit 32 Mio. € pro Jahr). Der deutsche Steinkohlenbergbau war wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Mit der Schließung der letzten Bergwerke in 2018 sind die Absatzbeihilfen ausgelaufen. Nachfolgend wurden nur noch Beihilfen für die Bewältigung von Bergbaualllasten gemäß § 4 Steinkohlefinanzierungsgesetz (in 2020) sowie für die Stilllegung der letzten Bergwerke (2020 bis 2022) gewährt.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll.			
Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2022 noch einmal um rund 80 Prozent abgenommen. Ein Aufwuchs in 2020 resultierte aus der einmaligen			

	Zahlung von Zuschüssen für die Bewältigung von Bergbaualtlasten gemäß § 4 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten sowie sozialen Zusammenhalt wahren. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Eine Fortführung des unwirtschaftlichen Steinkohlebergbaus würde insbesondere der Nr. 3a der Nachhaltigkeitsprinzipien – nicht-erneuerbare Naturgüter, wie z.B. fossile Energieträger so sparsam wie möglich nutzen - widersprechen und vor allem den Indikatorenbereich 7.1.a – Ressourcenschonung konterkarieren. Die Subvention wurde gewährt, um den sozial- und regionalverträglichen Ausstieg aus dem nicht wettbewerbsfähigen Steinkohlenbergbau zu gestalten. Der Steinkohlenbergbau hatte negative Auswirkungen auf Klimaschutz und Ressourcenschonung. Auch deswegen wurden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut.</p> <p>An Bedeutung gewannen die Stilllegungsaufwendungen und die Kosten für die Beseitigung von Altlasten, womit negative Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf die Umwelt verringert werden können. Die sogenannten Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus bleiben über die Beendigung des Bergbaus hinaus bestehen. Sie werden jedoch nach Auslauf des Bergbaus nicht über Beihilfen finanziert, sondern aus dem Vermögen der RAG-Stiftung.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme dient auch der Beendigung negativer Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf den Klimaschutz und ist somit klimafreundlich.</p>
Evaluierungen	<p>Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Die EU-Kommission hat den Stilllegungsplan für den deutschen Steinkohlenbergbau und die damit verbundenen Subventionen geprüft und genehmigt. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Rückzahlungen.</p> <p>Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Beihilfen und Steinkohleförderung sind degressiv. Sie entwickeln sich im Rahmen der Vereinbarungen aus dem Jahr 2007 und der Stilllegungsplanung. Der Personalabbau erfolgt sozialverträglich, hierzu dient auch die Gewährung von Anpassungsgeld.</p>
Ausblick	<p>Die Subventionen für den Steinkohlebergbau sind planmäßig ausgelaufen. Mit der Zahlung der letzten Rate der Stilllegungsbeihilfen in 2022 hat der Bund seine im Rahmen des Ausstiegs aus der Steinkohlegewinnung übernommenen finanziellen Verpflichtungen vollständig erfüllt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	25. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus			
Ziel	Die Zuwendungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Ende des Jahres 2018.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 698 11			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	60,6	48,7	45,5	29,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 58 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Eine rückläufige Anzahl an Beschäftigten wird darüber hinaus noch für die Stilllegung der Gruben benötigt. Die derzeit aktuellen APG-Richtlinien gelten vor diesem Hintergrund noch bis zum Jahre 2027.			
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Fälle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten sowie sozialen Zusammenhalt wahren. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen.</p> <p>Eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen geordneten sozial- und regionalverträglichen Personalabbau im Rahmen des Auslaufens der subventionierten Steinkohleförderung ist die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, durch die Inanspruchnahme von APG als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum frühest möglichen Renteneintritt vorzeitig aus dem Betrieb auszuschneiden. Die APG-Leistung spiegelt die soziale Verantwortung von Bund und den Revierländern im Rahmen ihrer kohlepolitischen Verständigung zum Auslaufen der subventionierten Steinkohleförderung wider.</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Gewährung von Anpassungsgeld ist als Teil des Ausstiegs aus der Steinkohleförderung zu sehen und ist deshalb klimafreundlich.
Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des ausführenden BAFA jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Anfang des Jahres 2008 waren 32.803 Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2022 wurde die Beschäftigtenzahl sozialverträglich auf 655 Arbeitnehmer abgeschmolzen.
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von APG nach 2027 vorgegeben.

Bezeichnung der Finanzhilfe	26. Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff			
Ziel	<p>Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) sieht den Aufbau und Förderung von internationalen Wertschöpfungs- und Lieferketten vor. Dies soll einerseits zur Erhöhung der Versorgungssicherheit Deutschlands mit grünem Wasserstoff beitragen. Andererseits soll bei den geförderten Kooperationsprojekten gezielt deutsche Technologie zur Wasserstofferzeugung eingesetzt werden und somit beitragen, Wertschöpfung in Deutschland anzureizen und die internationale Spitzenposition der deutschen Industrie bei Wasserstofftechnologien weiter auszubauen.</p> <p>Der strategische Ansatz der Förderung ist der Aufbau von Produktionskapazitäten und neuen Lieferketten im Ausland, um den internationalen Markthochlauf von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten zu unterstützen, die Preissenkung durch Skalierung zu beschleunigen sowie logistische Strukturen und Handelsbeziehungen für den Import von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten aufzubauen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem möglichen Anteil der deutschen und europäischen Unternehmen. Gleichzeitig leistet die internationale Förderung einen Beitrag zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskabinetts zum Klimaschutzprogramm 2030 für das Erreichen der Klimaziele.</p>			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte			
Haushaltstitel	Kap. 09 04, Tit. 896 02 -AUS-; ab 2024 Kap. 60 92 Tit. 896 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	6,8	1,8	42,5	284,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Förderrichtlinie sollen der Aufbau von Wasserstofferzeugungsanlagen, die Herstellung von Derivaten, die Speicherung und der Transport sowie die integrierte Anwendung im Ausland, außerhalb der EU und den EFTA-Staaten, unterstützt werden. Die Förderung orientiert sich beihilferechtlich am Rahmen der AGVO. Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt somit maximal 15 Mio. Euro und kann unter Artikel 25 (Forschung, Entwicklung und Innovation), Artikel 36 (Förderung des Umweltschutzes) und Artikel 41 (Förderung erneuerbarer Energien) erfolgen.</p> <p>Mit der Förderrichtlinie soll vorrangig ein Angebot zur Förderung der Investitionskosten für den Aufbau von kleinen und mittelgroßen Anlagen und Projekten entlang der Wertschöpfungskette gemacht werden. Die Förderrichtlinie hat die klare industriepolitische Zielsetzung den Einsatz deutscher Technologien im Ausland zu fördern.</p>			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			

<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Die Förderung adressiert die Prinzipien 2a, 2b (Globale Verantwortung), 4a (Nachhaltiges Wirtschaften) und die SDGs 3.2a (Luftbelastung), 7.2 a (Erneuerbare Energien), 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).</p> <p>Mit der Förderrichtlinie sollen der Aufbau von Wasserstoffherstellungsanlagen, die Herstellung von Derivaten, die Speicherung und der Transport sowie die integrierte Anwendung im Ausland, außerhalb der EU und den EFTA-Staaten, unterstützt werden.</p> <p>Die Förderrichtlinie hat die klare industriepolitische Zielsetzung den Einsatz deutscher Technologien im Ausland zu fördern.</p> <p>Mittelfristig soll ein Beitrag zur Minderung von CO₂-Emissionen durch den Einsatz von grünem Wasserstoff und Derivaten in den Partnerländern sowie längerfristig, abhängig von der Entwicklung von Transport- und Speicheroptionen, in Deutschland geleistet werden. Den besonderen Belangen von kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei in der Umsetzung von geförderten Vorhaben Rechnung getragen. Neben der Förderung von Einzelanlagen, Transport, Verteilung und Anwendungen bietet die Förderrichtlinie die Möglichkeit zur Förderung integrierter Projekte. Damit sollen, wo möglich, Partnerländer bei der Entwicklung einer energie- und industriepolitischen Perspektive im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens unterstützt und frühzeitig internationale Handelsbeziehungen für grünen Wasserstoff aufgebaut werden.</p> <p>Die Maßnahme trägt zu SDG 13.1.a bei und ist als klimafreundlich einzustufen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Ist in Planung</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Das erste Förderprojekt ist abgeschlossen und startet im April 2023 die Wasserstoffproduktion.</p> <p>Weitere 5 Projekte sind in der Umsetzung.</p> <p>In allen Projekten sind deutsche Unternehmen entweder als Zulieferer, Betreiber oder Partner beteiligt.</p> <p>In allen Partnerländern konnten damit die Perspektiven für die Produktion von Wasserstoff deutlich verbessert und weitere Projekte angestoßen werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Im Jahr 2023 können voraussichtlich weitere 5 – 7 Zuwendungsbescheide übergeben werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	27. IPCEI Wasserstoff			
Ziel	Finanzierung von Wasserstoffprojekten im Rahmen der Important Projects of Common European Interest (IPCEI)			
Rechtsgrundlage	IPCEI-Mitteilung vom 25.11.2021			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 892 02, 892 03 und 892 07			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendung			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	4,8	19,0	1292,9	2.462,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Maßnahme dient dem Anreizen von Investitionen in Wasserstofftechnologien zum Hochlauf der Wasserstoff-Wertschöpfungskette und zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion (insbes. Stahl und Chemie). Relevante Technologien existieren bereits oder sind kurz vor der Marktreife, erfordern jedoch im Vergleich zu herkömmlichen Technologien erheblich höhere Investitions- und Betriebskosten. Daher soll ein Teil dieser Kosten mit öffentlichen Geldern finanziert werden, um eine privatwirtschaftliche Umsetzung der Wasserstofftechnologien zu unterstützen. Ein frühzeitiger Einstieg in Wasserstofftechnologien für eine klimafreundliche Industrieproduktion ermöglicht darüber hinaus Chancen für den Maschinen- und Anlagenbau.</p>			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –, nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. – Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a, 7.1.b, 7.2.a, 7.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz.</p> <p>Weitere Nachhaltigkeitsziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten in Deutschland und damit die Sicherung der Beschäftigung nach 8.5 a und b indem industrielle Arbeitsplätze in Deutschland gehalten werden. Die Maßnahme trägt zudem zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit und dadurch Verhinderung von Carbon Leakage und Technologietransfer durch Abwanderung der Industrie bei.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Indikatorenbereiche 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz sind angesprochen Die Maßnahme ist als klimafreundlich einzustufen</p>			

Evaluierungen	Während der Laufzeit der Projekte ist vorgesehen, genaue Daten zur Fördereffizienz und Meilensteinerreichung durch unabhängige, externe Auftragnehmer zu erheben. Eine Evaluation soll ebenfalls stattfinden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit liegen noch keine Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung vor.
Ausblick	Erste Zuwendungsbescheide und Auszahlungen sollen im Jahr 2023 vorgenommen werden. Aufgrund des aufwendigen beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens ist es schwierig abzuschätzen, in welchem Umfang die Genehmigungen 2023 erteilt werden können.

Bezeichnung der Finanzhilfe	28. Beratung Energieeffizienz			
Ziel	Die Förderung der Energieberatung soll es kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen wie Heizung und Gebäude, Haushalt, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einzurichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können um dadurch Fehlinvestitionen zu vermeiden. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO ₂ -Reduzierung, geleistet.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme; Richtlinien über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW).			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 14 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig; mit 80 Prozent			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Zuwendung			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	8,6	19,8	20,0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Zuschuss für Kosten der Energieberatung.</p> <p>Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher fördert BMWK über das BAFA die Energieberatung im Mittelstand (jetzt Teil der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme). Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Produktionsprozesse, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Es werden auch bei Unternehmen und Kommunen Konzepte zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden gefördert.</p> <p>Im Wohngebäudebereich wird die Energieberatung für Wohngebäude gefördert, bei der qualifizierte Energieberater Maßnahmen empfehlen, die aufeinander abgestimmt auch bei schrittweiser Sanierung am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Auch die finanziellen Möglichkeiten sollen Berücksichtigung finden (individueller Sanierungsfahrplan). Es können auch kleine und mittlere Unternehmen als Eigentümer von Wohngebäuden Zuschüsse erhalten.</p>			
Befristung	<p>Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme durch Richtlinie bis 31. Dezember 2024.</p> <p>Energieberatung für Wohngebäude (EBW) durch unbefristete Richtlinie bis 31. Dezember 2026.</p>			

<p>Degression</p>	<p>Degression durch Absenkung des Förderhöchstbetrages auf die Höhe des durchschnittlichen Förderbetrages. Die Umsetzungsbegleitung wird nicht mehr gefördert und daher die Zuschüsse gesenkt. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende, Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer wichtiger werden (Teil NAPE)</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit dieser Förderung wird durch die angestoßenen Investitionen und die dadurch bedingte Energieeinsparung belegt.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, durch die infolge der Beratung ausgelösten Investitionen die aus der Beheizung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, dem Betrieb von Anlagen und aus Produktionsprozessen bedingten CO₂-Emissionen deutlich zu verringern. Die Maßnahme ermöglicht überschlägig eine jährliche Einsparung von 400.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Energieberatung im Mittelstand (seit 1. Januar 2021 Teil der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme) ist 2018 extern evaluiert worden.</p> <p>Die Vor-Ort-Beratung (Energieberatung für Wohngebäude) ist Ende 2019 evaluiert worden.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>In der Evaluierung durch PwC (September 2018) hat sich gezeigt, dass die Unternehmen durch Umsetzung der Maßnahmenvorschläge im Durchschnitt 13,88 Prozent Energie gespart haben. Pro eingesetzten Euro Förderung wurden 8,05 Euro an Investitionen ausgelöst. Insgesamt trägt die EBM mit jährlich 502 Gigawattstunden zum Einsparziel bei. Die Qualität der Berichte hat sich verbessert.</p> <p>Durchschnittliche Netto-Endenergieeinsparung durch die Energieberatung für Wohngebäude lag bei 8.027 Kilowattstunden (kWh) pro Beratungsfall im gewichteten Mittel. Verglichen mit den Werten der Vorgängerevaluation (RL 2012: 6.150 kWh) lässt sich ein qualitativer Sprung erkennen. Neben den induzierten Endenergie- und THG-Einsparungen wurden die Beratungsempfänger durch die Energieberatung auf investive Fördermöglichkeiten aufmerksam, haben die Sanierungsmaßnahmen mit höherer Intensität durchgeführt und konnten Fehlinvestitionen vermeiden. Darüber hinaus gaben 40 Prozent der Beratungsempfänger an, im Alltag jetzt mehr auf energieeffizientes Verhalten zu achten.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Projekte werden an neue Entwicklungen angepasst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungen. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	29. Querschnittsaufgabe Energieeffizienz			
Ziel	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung			
Rechtsgrundlage	KTF, Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010, EU-Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU; EED)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 686 03 –AUS-;			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	89,0	76,3	186,8	87,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen im Rahmen folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs (EEE-RL) – Pilotprogramm Einsparzähler 			
Befristung	Ja, entsprechend der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, d.h. u. a. Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Anstieg der Nachfrage nach Energie verringern, Abnahme der Verbräuche durch Effizienzgewinne (absolute Entkopplung). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.1.b – Ressourcenschonung - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen, da dauerhaften Einsparung und unterstützen neben der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso die Umsetzung der Energiewende. Darüber hinaus tragen sie zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei und leisten einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Bei der EEE-RL ergibt sich die Klimaschutzwirkung einerseits aus den Fördervoraussetzungen. Eine Voraussetzung für Zuwendungen aufgrund der EEE-RL ist die Verbesserung der Energieeffizienz um mindestens 2 Prozent im Vergleich des Kalenderjahres vor Antragstellung mit dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr. Die Zielerreichung muss jeder Antragsteller per Testat eines Wirtschaftsprüfers nachweisen. Zur Berechnung der jeweiligen CO₂-Einsparung wird die Verbesserung der Energieeffizienz bei der selbst erbrachten elektrischen Verkehrsleistung herangezogen.</p> <p>Die Klimawirkung ergibt sich andererseits aus den gemäß EEE-Richtlinie förderfähigen Gegenständen. Über die technische Lebensdauer der Zuwendungsgegenstände, z. B. der Betrieb energieeffizienteren rollenden Materials, wird eine nachhaltige Klimawirkung erzielt.</p>			

	<p>Das Ziel des Pilotprogramm Einsparzähler war es, durch die Förderung innovativer digitaler Plattformen und Dienstleistungen Energieeinsparungen bei Verbrauchern und Unternehmen zu ermöglichen. Diese Plattformen bieten Informationen über den Energieverbrauch und zeigen auf, wo Einsparpotenziale bestehen. Durch die individuelle Auswertung des Energieverbrauchs und der Benutzungszeiten der Geräte können konkrete Handlungsempfehlungen gegeben werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Dienstleistungen wie Beratung, Finanzierung und weitere Energiespartipps angeboten. Die Förderung innovativer Projekte und Dienstleistungen soll dazu beitragen, dass Unternehmen und Verbraucher ihre Energiekosten reduzieren und somit zur Klimaschutzwirkung beitragen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Evaluierung der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz wurde 2016 beauftragt und im zweiten Quartal 2019 abgeschlossen (Evaluierungszeiträume: 2011 bis 2017, teilweise 2018). Die Evaluation wurde von folgenden Institutionen durchgeführt: Institut für Energie- und Umweltforschung, Prognos, Stiftung Umweltenergierecht. Fraunhofer ISI. Der Evaluationsbericht ist auf der Homepage des BMWK hinterlegt: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/evaluierung-und-weiterentwicklung-des-energieeffizienzfonds.html</p> <p>Die Evaluierung der Einzelmaßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz wurde anhand einer einheitlichen Methodik durchgeführt.</p> <p>Die EEE-Richtlinie endete zum 31. Dezember 2022. Eine ex-post-Evaluierung der Maßnahme ist geplant.</p> <p>Das Pilotprogramm Einsparzähler war zunächst bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Mit der Förderbekanntmachung vom 21. Februar 2019 wurde es um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Eine ex-post-Evaluierung der Maßnahme ist offen.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Evaluierung der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz enthält neben der Bewertung der Einzelmaßnahmen auch Aussagen zu der Einsparwirkung des Gesamtfonds. Die Empfehlungen der Gutachter zur Weiterentwicklung der Förderlandschaft wurden bereits zu weiten Teilen von der Förderstrategie aufgegriffen und teilweise auch schon umgesetzt.</p> <p>Kernaussagen der Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die bereits abgelaufenen bzw. aktuellen Maßnahmen der Querschnittsaufgabe Energieeffizienz haben bzw. werden ihre CO₂- bzw. Energieeinsparziele voraussichtlich erreichen bzw. diese übererfüllen. – Die von den Evaluierern quantifizierbaren Einsparwirkungen (da der Querschnittstitel auch Studien und Konzepte finanziert, ist eine Quantifizierung nur für einige der Maßnahmen sinnvoll durchführbar) beliefen sich allein im Jahr 2017 auf 3,4 Terawattstunden (TWh) (Endenergie, brutto) bzw. 1,2 Mio. Tonnen CO₂ (brutto). Die Evaluierer gehen davon aus, dass die tatsächliche Einsparwirkung aller Maßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz deutlich über die Ergebnisse der Evaluation hinausgeht (wenn auch ihre Höhe nicht in jedem Einzelfall quantifiziert werden kann). – Die Fördereffizienz der EEE-RL beträgt: <ul style="list-style-type: none"> ○ 2019: Eingesparte Kohlendioxidemission: 164.271.789 Kilo wattstunden (kWh) * 474 Gramm CO₂ / 1000000 = 77.864,83 Tonnen CO₂

	<p>Fördereffizienz= 45.612.466,67 Euro / 77.864,83 Tonnen CO₂ = 585,79 Euro/Tonne CO₂</p> <ul style="list-style-type: none">○ 2020: Eingesparte Kohlendioxidemission: 96.073.962 kWh * 401 Gramm CO₂ / 1000000 = 38.525,66 Tonnen CO₂ <p>Fördereffizienz = 51.488.623,87 Euro / 38.525,66 Tonnen CO₂ = 1.336,48 Euro/Tonne CO₂.</p> <ul style="list-style-type: none">○ 2021: Eingesparte Kohlendioxidemission 268.224.754 kWh * 366 Gramm CO₂ / 1000000 = 98.170,26 Tonnen CO₂ <p>Fördereffizienz = 36.731.293,06 Euro / 98.170,26 Tonnen CO₂ = 374,16 Euro/Tonne CO₂</p> <p>Konkrete THG-Einsparungen und auch die THG-Fördereffizienz sind beim Pilotprojekt Einsparzähler erst Ende der Förderung hinreichend zu beziffern. Die Evaluation ist ausstehend.</p>
Ausblick	<p>Um die Ziele der Energiewende allgemein und die Energieeffizienzziele im Speziellen zu erreichen, werden die Maßnahmen der Querschnittsaufgaben Energieeffizienz fortlaufend hinsichtlich ihrer Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit sowie dem Verfahrensablauf kontrolliert und angepasst.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	30. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen			
Ziel	Entlastung der stromintensiven Industrien von den indirekten CO ₂ -Kosten zur Verringerung des Risikos einer Verlagerung von Produktionstätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union und Verhinderung eines dadurch bedingten Anstiegs der globalen Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO ₂ -Kosten).). Die nationale Förderrichtlinie wurde nach Genehmigung durch die Europäische Kommission am 01. September 2022 veröffentlicht.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	833,4	806,0	2.993,0	2.630,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Anteilige Erstattung emissionshandelsbedingter Stromkosten für stromintensive Industrien.</p> <p>Mit der Strompreiskompensation (SPK) werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis abgewälzten Kosten aus dem europäischen Emissionshandel gewährt. Die SPK können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Energieintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren legte die EU-Kommission in den für diese Beihilfe maßgeblichen Beihilfe-Leitlinien fest.</p> <p>Die SPK wurde erstmals für die 3. Handelsperiode (2013 bis 2020) des EU-ETS eingeführt. Mit Übergang in die 4. Handelsperiode (2021 bis 2030; ab Haushaltsjahr 2022) wurde die Kompensation durch eine aktualisierte Förderrichtlinie fortgeführt.</p> <p>Bei Unternehmen, die die effizienteste Technologie im jeweiligen Sektor nutzen, werden die indirekten Emissionen in voller Höhe berücksichtigt. Die Beihilföhe beträgt – ausgehend von dem Benchmark - grundsätzlich 75 Prozent der beihilfefähigen Kosten. In den Beihilfeleitlinien der EU-Kommission ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten für Unternehmen, bei denen eine Kostenkompensation von 75 Prozent ihrer indirekten CO₂-Kosten unzureichend wäre, um einen angemessenen Schutz gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu gewährleisten, den auf Unternehmensebene zu zahlenden Betrag der indirekten Kosten auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens im Jahr begrenzen können (Super Cap). Die nationale Förderrichtlinie ergänzt das Super Cap um einen Sockelbetrag von 5 Euro/Tonne CO₂ bzw. 5 Prozent des EU-ETS Zertifikatepreises. Dadurch wird ein Mindestpreis festgelegt, den</p>			

	<p>die Unternehmen in jedem Fall selbst zahlen müssen. Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2023 werden die Kosten für das Jahr 2022 erstattet.</p>
Befristung	31.Dezember 2030
Degression	Ja; die Beihilfeshöchstintensität betrug 2013 bis 2015 zunächst 85 Prozent und wurde für 2016 bis 2018 weiter auf 80 Prozent und seit 2019 auf 75 Prozent abgesenkt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten), 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftsleistung umwelt- und Sozialverträglich steigern, 8.5.a – Beschäftigung (Beschäftigungsniveau steigern) sowie 13.1.a – Klimaschutz (Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Die SPK dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Ziel ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie als wesentlichem Erfolgsfaktor des Industriestandortes. Gerade die energieintensiven Industrien sind für viele erfolgreiche und zukunftsgerichtete Wertschöpfungsketten unverzichtbar. Die SPK hilft insbesondere dabei, die Produktion im Inland zu sichern, was angesichts der im Vergleich zum Nicht-EU-Ausland hohen Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards in Deutschland dem Klima- und Umweltschutz dient.</p> <p>Durch die Ausgestaltung der SPK ist sichergestellt, dass Anreize zur Erhöhung des Stromverbrauchs vermieden werden. Denn für die wichtigsten Produktgruppen (NE-Metalle, Stahl, Grundstoffchemie) wird die Beihilfe berechnet auf der Grundlage produktbezogener Stromeffizienzbenchmarks. So wird nur diejenige Strommenge in die Beihilfe einbezogen, die in einer sehr effizienten Anlage zur Herstellung dieses Produkts erforderlich ist. Der ökonomische Anreiz für Effizienzverbesserungsmaßnahmen bleibt damit gerade bei den Unternehmen voll erhalten, die bislang ineffizienter produzieren als der Benchmark.</p> <p>Damit setzt die SPK Wachstumsimpulse und Anreize für wichtige Zukunftsinvestitionen.</p> <p>Der Indikator 13.1.a – Klimaschutz (Treibhausgase reduzieren) wird durch die Maßnahme adressiert. Ziel ist die Verhinderung von Carbon Leakage und damit einhergehender globaler Emissionssteigerungen.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	
Evaluierungen	Die SPK für den Zeitraum 2013 bis 2017 ist im Jahr 2020 extern evaluiert worden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Studie „Evaluation der Beihilfen für indirekte Kosten des EU-Emissionshandels im Rahmen der Strompreiskompensation für den Zeitraum 2013 – 2017“ hat keine Verlagerung von CO₂-Emissionen festgestellt. Sie bestätigt die Wirkung der SPK indem sie feststellt, dass sich das Risiko für Produktionsverlagerungen ins Ausland durch ihre Existenz verringert.</p> <p>Eine konkrete Aussage zur Effektivität der SPK in Bezug auf ihre Zielsetzung konnte die Studie nicht treffen. Dies liegt vor allem daran, dass die Quantifizierung von Carbon Leakage und somit auch die Quantifizierung von Umwelteffekten bislang nicht möglich sind.</p>

	<p>Das Gleiche gilt für eine quantifizierte Angabe zur erreichten Treibhausgaseinsparung. Stattdessen erfolgte eine Abschätzung des durch indirekte CO₂-Kosten verursachten Carbon-Leakage-Risikos mithilfe der indirekten Emissionsintensität als Indikator. Dies entspricht der EU-weit etablierten Methodik zur Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos einzelner Sektoren. Gezeigt wurde, dass die indirekte Emissionsintensität (unter Berücksichtigung der nicht kompensierten Strommengen) durch die SPK gesenkt und das Risiko somit entsprechend reduziert wird.</p>
Ausblick	<p>Die Fortführung des Super Caps, hinausgehend über das Haushaltjahr 2023, wird aktuell überprüft.</p> <p>Die EU-Kommission hat angekündigt, die Leitlinien 2025 anzupassen, um die Stromverbrauchseffizienzbenchmarks, die geografischen Gebiete und die CO₂-Emissionsfaktoren zu aktualisieren.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	31. Bundesförderung für Energie - und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft			
Ziel	Förderung von Investitionen in die Treibhausgas-Reduktion und Energieeffizienzsteigerung in den Sektoren Industrie und Gewerbe, damit einhergehend Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Verbreitung von Effizienztechnologien.			
Rechtsgrundlage	Diverse beendete Förderrichtlinien zur Ausfinanzierung; Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit; Richtlinie für die zur Bundesförderung für Energie und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 08			
(EU-) Beihilfe	Zuschuss und Kredit: Ja Förderwettbewerb: Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	356,7	281,4	914,0	854,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Gefördert werden Maßnahmen im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz in der Industrie und Gewerbe, insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschuss und Tilgungszuschuss für Anlagen- und Prozessoptimierung, Einführung hocheffizienter Technologien und Bereitstellung von Prozesswärme durch erneuerbare Energien, Förderung von Ressourceneffizienz, <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Förderung von spezifischen Einzelmaßnahmen (Querschnittstechnologien). 1.2 Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien, 1.3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik sowie Software zur Unterstützung von betrieblichen Energiemanagement, 1.4 Technologieoffene Förderung zur THG-Reduktion und insbesondere von Maßnahmen zur Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs von Anlagen und Prozessen 1.5 Transformationskonzepte 1.6 Elektrifizierung von kleinen Unternehmen 2. Wettbewerbliche Ausschreibung; technologieoffene Förderung zur THG-Reduktion und insb. der energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz und für den Ausbau der Bereitstellung aus Prozesswärme aus erneuerbaren Energien. <p>Ausfinanzierung der bisherigen Förderprogramme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!) 			

	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung bei der Markteinführung hocheffizienter Querschnittstechnologien – Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und -nutzung
Befristung	31. Dezember 2026
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 7.1.b – Ressourcenschonung (Senkung des Primärenergieverbrauchs), – 7.2. a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch erhöhen – 13.1.a – Klimaschutz (Minderung der Treibhausgasemissionen). <p>Insgesamt tragen die Maßnahmen stark zur Zielerreichung zur Reduzierung von Energieverbrauch und CO₂ im Bereich der Industrie bei.</p>
Evaluierungen	<p>Die Förderrichtlinien werden extern und begleitend durch das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) im Konsortium mit Prognos AG Basel, Öko-Institut e. V. und Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung- Uni Stuttgart evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation wird die Fördereffizienz im Einklang mit dem Methodikleitfaden (Fraunhofer ISI et al. 2020) über die Lebensdauer der Einsparung unter Berücksichtigung der Projektträgerkosten berechnet. Laut aktuellem Evaluationsbericht liegt die Fördereffizienz im Zeitraum 2019 bis 2021 bei einem Bruttowert von etwa 47 Euro / Tonne CO₂-Äquivalente. Bereinigt um die Mitnahme- und Vorzieheffekte, Spill-Over-Effekte und Nachlaufeffekte ergibt sich eine Netto-Fördereffizienz von etwa 56 Euro / Tonne CO₂-Äquivalente Die Evaluationsberichte werden ab dem Bericht des Jahres 2021 auf der Seite des BMWK: https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Evaluationen/evaluationen.html veröffentlicht</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (Zuschuss und Kredit/Förderwettbewerb) unterstützt Maßnahmen zur</p> <p>Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland. Das Förderprogramm wird von der Wirtschaft gut angenommen. Das belegen die stetig steigenden Antragszahlen in der Zuschuss- und Kreditvariante des Programms. Auch der Förderwettbewerb ist gut nachgefragt und jede Wettbewerbsrunde ist überzeichnet.</p> <p>Aus den bewilligten Anträgen ergeben sich addierte Endenergieeinsparungen in Höhe von 9.654 Gigawattstunden (GWh) (brutto) für die Jahre 2019-2021 und Treibhausgasminderungen von 2.828 kt CO₂-Äquivalente (brutto) für die Jahre 2019 bis 2021. Die Fördereffizienz lag in den Jahren 2019 bis 2021 bei 47 Euro / Tonnen CO₂-Äq. Brutto.</p>
Ausblick	<p>Die Richtlinien sollen zum 1. März 2024 novelliert werden. Im Zuge dieser Novellierung sollen u. a.</p> <p>-Die Richtlinien an die neue AGVO angepasst werden</p>

	Das Programm wird kontinuierlich durch Monitoring und Evaluation überprüft, sodass Anpassungen kurzfristig vorgenommen werden können.
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	32. Nationale Klimaschutzinitiative, Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz			
Ziel	Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	<p>Förderprogramme im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) – Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte – Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie) – Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären und Fahrzeug-Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie) – Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten (Kleinserien-Richtlinie) – Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz zur Stärkung des Radverkehrs (Klimaschutz durch Radverkehr) – Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte – Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz (Kurze Wege für den Klimaschutz) – Förderaufruf für modellhafte Vorhaben Klimaschutz im Alltag in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften – Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen zur klimafreundlichen gewerblichen Nahmobilität (Mikro-Depot-Richtlinie) – Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen (E-Lastenfahrrad-Richtlinie) 			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 686 05			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	173,2	218,9	363,5	387,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für Maßnahmen zum Klimaschutz auf Basis der o.g. Förderprogramme bzw. Richtlinien			
Befristung	Teilweise			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Sie unterstützt primär den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, liefert jedoch auch Beiträge zu den Indikatorenbereichen 11.1.a und 11.1.b – Flächeninanspruchnahme (bspw. bei der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten im			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Rahmen der Kommunalrichtlinie), sowie 12.1.a und 12.1.b – nachhaltiger Konsum (bspw. im Rahmen der Nachbarschaftsprojekte und der Projekte Klimaschutz im Alltag).</p> <p>Die Maßnahme ist wegen ihres primären Bezugs zum Indikatorenbereich 13.1.a als klimafreundlich einzustufen.</p> <p>Die NKI trägt aufgrund ihrer unmittelbaren Klimaschutzwirkung (Reduktion von CO₂- und Methan-Emissionen) dazu bei, die THG-Minderungsziele Deutschlands zu erreichen. Die Evaluationen haben die Energieeinsparungen, den Beitrag zur Transformation hin zu einer klimafreundlichen Gesellschaft und die THG-Minderungen bestätigt.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Transformationsbeitrag, Reichweite und ökonomische Effekte. Die Evaluierungsergebnisse für die Zeiträume 2008 bis 2011, 2012 bis 2014, 2015 bis 2017 und 2018 bis 2019 sind auf www.klimaschutz.de veröffentlicht (siehe dort „Über uns; https://www.klimaschutz.de/de/ueber-die-initiative). Die aktuelle Evaluierung für den Zeitraum der in den Jahren 2020 bis 2021 abgeschlossenen Projekte erfolgt durch ein Konsortium unter Leitung des Öko-Instituts e. V.</p> <p>Im Gesamtzeitraum 2008 bis 2022 wurden rund 45.200 Projekte gefördert (abgeschlossen), die zu THG-Minderungen in Höhe von rund 38,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente (über die Wirkdauer) beigetragen haben bzw. weiter beitragen. Die Minderung resultieren zu knapp 40 Prozent aus investiven Vorhaben und zu rund 60 Prozent aus strategischen, d. h. nicht-investiven Vorhaben. Unter den letzteren haben vor allem die geförderten Stellen für (kommunales) Klimaschutzmanagement eine herausragende Bedeutung, denn sie tragen zu rund 50 Prozent zum Gesamteffekt bei.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die NKI ist ein zentraler Baustein, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, indem sie einen Beitrag zur Senkung der THG-Emissionen leistet. Seit dem Start der NKI wurden bis Ende 2022 rund 45.200 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden über 1,54 Mrd. Euro an Fördermitteln bereitgestellt. Durch diese Projekte wurden und werden Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 38,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente über deren Wirkdauer gemindert.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und Klimaschutzplans 2050 werden die Förderprogramme der NKI fortgeführt, fortlaufend weiterentwickelt und insbesondere um investive Maßnahmen ergänzt. Die Förderung des kommunalen Klimaschutzes im Rahmen der Kommunalrichtlinie wurde mit Einführung einer Förderung für die kommunale Wärmeplanung (gültig seit 1. September 2022) weiter verbessert. Darüber hinaus ist die investive Förderung für gewerblich genutzte Elektro-Lastenräder erfolgreich angelaufen und die investiven Förderungen im Bereich kommunale Modellprojekte und Klimaschutz durch Radverkehr werden weitergeführt. Im Rahmen der Kälte-Klima-Richtlinie werden ausschließlich Anlagen mit nicht-halogenhaltigen Kältemitteln gefördert. Die Förderung von stationären Kälteanlagen im Lebensmitteleinzelhandel sowie von Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Bahnen wurde mit Beginn des Jahres 2023 eingestellt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	33. Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz			
Ziel	Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm, 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“ 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 686 23			
(EU-) Beihilfe	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	abhängig von der Maßnahme			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss (Art ist abhängig von der Maßnahme)			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	13,6	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	teilweise			
Art der Subvention	abhängig von der Maßnahme			
Maßnahme	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm Gefördert werden Investitionen mit Demonstrationscharakter, u.a. modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, zur Verminderung von Umweltentlastungen, insbesondere zum Schutz des Klimas.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz Die Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz sollen Maßnahmen zu THG-Minderungen auf Moorböden entwickeln und erproben als Grundlage für eine mögliche großflächige Umsetzung in Deutschland. Im Mittelpunkt stehen Forschung und eine modellhafte Entwicklung von Optionen zu einer klimafreundlichen Moorbodennutzung unter Berücksichtigung sozioökonomischer, betriebswirtschaftlicher Aspekte. Das THG-Minderungspotenzial für Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern wurde bspw. auf bis zu 15 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr geschätzt Die Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz hat zum Ziel eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von nassen Moorböden zu ermöglichen.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“ Mit dem Wettbewerb „Zukunft einer nachhaltigen Mobilität für mehr Umwelt- und Klimaschutz im Verkehr“ sollen das Thema „Mobilität“ im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Klimaschutz adressiert und lokale Akteure durch eine Förderung darin unterstützt werden, sich proaktiv, kreativ und partizipativ mit den zukünftigen Herausforderungen zu beschäftigen und Lösungsansätze zu entwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei Ansätze für eine umweltfreundliche Mobilität, die zu mehr Lebensqualität in Stadt und Land führen. Es sollen Zielbilder entwickelt</p>			

	<p>werden, wie eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität in der jeweiligen Kommune/Region unter Berücksichtigung der Potenziale der Digitalisierung und der Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz im Jahr 2035 aussehen könnte bzw. sollte. Daraus sollen konkrete Handlungsschritte für die kommenden Jahre abgeleitet werden. Hierzu sollen (neue) Partizipationsformen, mit denen adäquat auf die Herausforderungen bei der Entwicklung von Zielbildern reagiert werden kann, entwickelt und umgesetzt werden. Die Wettbewerbsbeiträge sollen sich insbesondere einem oder mehreren der Schwerpunkte Pendlerverkehr, Wirtschaftsverkehr (insbesondere Güter- und Wirtschaftsverkehr) sowie ländlicher Raum widmen, bei denen großer Handlungsdruck gesehen wird. Die Digitalisierung ist als Querschnittsthema zu berücksichtigen.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Umgesetzt werden Maßnahmen die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens (Aufstellung des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds 2020 / 2021) beschlossenen wurden. Gefördert werden neben Investitionen in effiziente und klimafreundlichen Technologien auch Maßnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger. Das Maßnahmenpaket ist aktuell in die folgenden Themen und Einzelprojekte untergliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regionale Modellvorhaben zum Klimaschutz <ul style="list-style-type: none"> ○ Klärschlamm-trocknungsanlage in Strullendorf ○ Nullenergiehaus in Hirschaid ○ Grundschule in Nusse – Lernen am CO₂ neutralen Alltagsbau <ul style="list-style-type: none"> ○ Klimaneutrale Sanierung Lichtenfels (FADZ) ○ Klimagerechter Neubau einer BMX Halle auf dem Gelände des Mellowpark Berlin ○ Sanierung des Ebracher Naturbads – Service Learning – Gemeinsam für den Wandel des Klimas in der Stadt <ul style="list-style-type: none"> ○ MITMACHKLIMA Bamberg ○ KlimaKiez Berlin
Befristung	teilweise
Degression	nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen:</p> <p>Verringerung oder Vermeidung von insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden, – Abfällen nach Art und Menge, – Lärmemissionen sowie eine – Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018– Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Sie unterstützt primär den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, liefert jedoch auch Beiträge zu den Indikatorenbereichen 2.1 – Landwirtschaftung, 9.1 – Innovation, 15.1 – Artenvielfalt, 15.2 – Ökosysteme.</p> <p>Im Rahmen der Pilotvorhaben soll untersucht werden, welche ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen veränderte Bewirtschaftungsformen auf wiedervernässten Moorböden mit sich bringen. Ergebnisse sind erst gegen Ende der Projektlaufzeiten zu erwarten.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021– Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a bis c – Mobilität sichern – Umwelt schonen.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die Nr. 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, weitere Bezugspunkte adressieren die Nr. 7.1.b und 7.2. b</p> <p>Die Maßnahme ist wegen ihres primären Bezugs zum Indikatorenbereich 13.1.a als klimafreundlich einzustufen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Evaluation geplant.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Evaluation geplant, sowohl während der Laufzeit als auch nach Abschluss der Vorhaben im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Mit Beginn der Förderungen ab Mitte 2021 startet eine begleitende Prozess-Evaluierung.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Die Klimaschutzwirkungen der einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen eines projektinternen Monitorings erhoben und anhand projektspezifischer Wirkketten weitestgehend quantifiziert.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können</p>

	<p>kostenfrei aus der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen oder unter www.umweltinnovationsprogramm.de eingesehen werden.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Durch diese Projekte sollen soweit möglich THG-Emissionen auf den im Projektgebiet befindlichen Moorböden reduziert werden. Die eigentliche Bedeutung der Projekte liegt jedoch darin, dass sie die Grundlagen für eine breite Umsetzung des Moorbodenschutzes zur umfänglichen Reduktion von THG-Emissionen aus Mooren legen sollen.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Mit der Förderung wurde Mitte 2021 begonnen, daher kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Wesentliches Ergebnis der geförderten Projekte ist die Minderung von Treibhausgasen. Darüber hinaus zeichnen sich die geförderten Modellprojekte durch eine bundesweite Übertragbarkeit im Sinne eines Leuchtturmvorhabens aus. Die Projekte veranschaulichen, mit Hilfe welcher technischen und gesellschaftlichen Maßnahmen lokale Treibhausgasreduzierungsmaßnahmen gehoben werden können.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</p> <p>Die positiven Effekte für die Verminderung von Umweltbelastungen, Erschließung von Energiepotentialen im technologischen und produzierenden Bereichen, Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Unternehmen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung weiterer Arbeitsplätze sollen mit dieser Maßnahme verstärkt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Umsetzung dem Schutz des Klimas dienender Vorhaben. In 2018 wurde ein neuer Förderschwerpunkt eingerichtet, der in den Folgejahren durchgeführt wird und zur Notwendigkeit der weiteren Mittelverstärkung des Umweltinnovationsprogramm beiträgt, mit der der umweltpolitischen Entwicklung Rechnung getragen wird.</p> <p>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</p> <p>Die umfängliche Nutzung der Ergebnisse aus den Pilotvorhaben soll eine möglichst klimaschonende Nutzung von Moorböden ermöglichen, die mit einer deutlichen Reduktion der THG-Emissionen verbunden ist. Sie stellt einen Bestandteil des Klimaschutzplans der Bundesregierung dar.</p> <p>zu 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“</p> <p>Mit der Ausrichtung auf eine umweltfreundliche Mobilität ergibt sich auch ein Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen im Verkehr und damit zum Klimaschutz. Eine weitere Konkretisierung und insbesondere eine Aufnahme konkreter Zielwerte für die CO₂-Minderung ist aufgrund der Spezifik der geplanten Förderung und den zu fördernden Projekten (ausschließlich konzeptionelle Arbeiten in Förderphase I, lediglich Umsetzung von Pilot-Maßnahmen in Förderphase II mit Wirkhorizont 2035) nicht sinnvoll möglich.</p> <p>zu 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</p> <p>Aufgrund der aktuell laufenden Antragsbearbeitung (betrifft regionale Modellvorhaben) und den noch nicht vorliegenden Antragsunterlagen (betrifft Service-Learning und Lernen am CO₂-neutralen Alltagsbau) können konkrete Minderungen von THG-Emissionen noch nicht abgeschätzt und quantifiziert werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	34. Transformation Wärmenetze: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze			
Ziel	<p>WNS 4.0: Systemische Förderung von innovativen Niedertemperatur-Wärmenetzen der vierten Generation mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien.</p> <p>BEW: Ziel der Förderung ist es, Investitionen anzureizen, mit denen der Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen in Deutschland gesteigert werden kann. Gefördert werden Investitionskosten, Begleitmaßnahmen und Machbarkeitsstudien.</p> <p>Zudem werden Betriebskosten für Anlagen zur erneuerbaren Wärmebereitstellung gefördert, wenn und soweit deren Betrieb eine Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmeerzeugung aufweist.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 („Wärmenetzsysteme 4.0“ oder auch WNS 4.0)</p> <p>Förderrichtlinie zur Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)</p>			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 893 03; 683 08			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	5,6	51,7	550,0	800,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>WNS 4.0:</p> <p>Förderung der Planung und Vorbereitung und Realisierung von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“: Modul I: Machbarkeitsstudien. Modul II: Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 durch Neubau oder Transformation eines Netzes oder eines räumlich abgrenzbaren Teilbereichs eines bereits bestehenden Wärmenetzes mittels Investitionszuschüssen.</p> <p>BEW:</p> <p>Gefördert werden Maßnahmen zur Transformation von Wärmenetzen und zur Errichtung von Wärmenetzen mit hohen Wärmeanteilen aus erneuerbaren Energien und Abwärmenutzung. Die Förderung verfolgt grundsätzlich einen systemischen Ansatz und zielt auf die Transformation des Wärmenetzes als Gesamtsystem ab. Zusätzlich zu der bisherigen, nun integrierten Förderung für Neubaunetze (vormals Modellvorhaben „Wärmenetze 4.0“) soll insbesondere auch für städtische Großnetze ein weiterer Anreiz geschaffen werden, mittels klimafreundlicher Technologie eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 zu erreichen. Flankiert werden diese systematischen Maßnahmen durch die Förderung von solchen Einzelmaßnahmen, die unabhängig von oder im Vorgriff auf einem Gesamtkonzept kurzfristig zur Dekarbonisierung von Netzen beitragen. Gefördert werden Investitionskosten, Begleitmaßnahmen Transformationspläne und Machbarkeitsstudien.</p> <p>Betriebskosten werden für die Dauer von 10 Jahren für Anlagen zur erneuerbaren Wärmebereitstellung gefördert, wenn und soweit deren</p>			

	Betrieb eine Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber fossiler Wärmeerzeugung aufweist.
Befristung	WNS 4.0: 14.09.2022 (abgelöst durch BEW) BEW: Die Richtlinie ist am 15. September 2022 in Kraft getreten. Ihre Geltungsdauer ist auf sechs Jahre begrenzt.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>WNS 4.0:</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a/b und 7.2.a - Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die Maßnahme trägt zur Erreichung des SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ bei, indem insbesondere Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien signifikant erhöht werden. Ebenso setzt die Maßnahme einen Schwerpunkt auf die Erzielung von Kostendegressionseffekten und Innovationen und dient der Umsetzung der Energiewende und somit dem Klimaschutz. Die Fördermaßnahme trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältemarkt, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung u. a. durch Einkopplung von erneuerbaren Energien und Abwärme bei. Sie dient der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG), des Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), des 1.Juli-Pakets, des Klimaschutzprogramms 2030 und zur Erreichung des Ziels des § 1 Absatz 2 EEWärmeG sowie zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele. Für die CO₂ -Einsparungen wurde unterstellt, dass die Wärmenetze 40 Jahre betrieben werden</p> <p>BEW:</p> <p>Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze soll die Transformation bestehender Wärmenetze anreizen und damit einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der Wärmeversorgung bis 2045 leisten. Die BEW integriert das bisherige Förderprogramm „Wärmenetzsysteme 4.0“ und erweitert dieses um die Komponente einer Förderung für die langfristige, schrittweise und nachhaltige Transformation von Bestandsnetzen. Hierdurch soll in besonderem Maße die Transformation urbaner Großnetze ermöglicht werden. Mit Blick auf diese städtischen Großnetze, aber auch für mittlere und kleine Wärmenetze schafft die BEW ein Förderregime, das in der Perspektive bis spätestens 2045 die Transformation zu einer sicheren, wirtschaftlichen und dabei klimaneutralen Wärmeversorgung sicherstellt. Analog zur Maßnahme WNS 4.0 betrifft die BEW vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.2.a - Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien sowie 13.1.a - Klimaschutz. Neben SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ trägt die Maßnahme durch die Transformation und Dekarbonisierung von bestehenden Netzen auch zur Erreichung des SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ bei. Mit dieser Richtlinie soll bis 2030 die Installation von durchschnittlich bis zu 681 Megawatt erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr gefördert und somit Investitionen von durchschnittlich rd. 1.174 Mio. Euro</p>

	<p>jährlich angestoßen werden. Dadurch soll die Menge der Treibhausgasemissionen um 4,2 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr im Jahr 2030 reduziert werden. Die THG-Minderungswirkungen werden erst nach Umsetzung der i. d. R. langfristigen Maßnahmen realisiert.</p> <p>Aufgrund der kurzen Programmlaufzeit (Start 15.09.2022) ist es zum aktuellen Zeitpunkt nur begrenzt möglich, qualifizierte Aussagen zur Zielerreichung und zur Fördereffizienz zu machen.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme ist klimafreundlich, sie betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt v. a. den Indikatorenbereich 13.1.a.</p>
Evaluierungen	<p>Mit Inkrafttreten der neuen „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ am 15. September 2022 wurde das Programm „Wärmenetze 4.0“ in diese überführt. Eine ex-post-Evaluierung für die Förderperiode 2017 - 2021 ist geplant.</p> <p>Für die BEW wird eine begleitende Evaluation erfolgen. Die Evaluation beginnt im zweiten Quartal 2023 und endet am 31. Dezember 2028.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>WNS 4.0:</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2022 wurden im Rahmen des Förderprogramms „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ seit Programmstart insgesamt 425 Anträge mit einem Bewilligungsvolumen von 211.173 T Euro beschieden.</p> <p>BEW:</p> <p>Aufgrund der kurzen Programmlaufzeit (Programmstart 15. September 2022) ist es zum aktuellen Zeitpunkt nur begrenzt möglich, qualifizierte Aussagen zur Zielerreichung zu machen.</p> <p>Verteilung der bewilligten Anträge und Bewilligungsvolumen auf Fördertatbestände, Stand 31. Dezember 2022:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 65 Transformationspläne / Machbarkeitsstudien: 17.345 T Euro – 18 Einzelmaßnahmen: 15.000 T Euro
Ausblick	<p>Mit Inkrafttreten der neuen „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ wurde das Programm „Wärmenetze 4.0“ in diese überführt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	35. Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher			
Ziel	Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern; Stärkung und Vernetzung von deutschem und europäischem Knowhow im Bereich Zellchemie, Fertigungstechnik, Materialforschung und weiterer Branchen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Bekanntmachung eines Interessensbekundungsverfahrens (BAnz AT 22. Februar 2019 B1)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 893 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	rückzahlbare Vorschüsse, Kredite, Garantien oder Zuschüsse			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	54,8	102,2	684,2	511,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Förderung von Arbeitsgemeinschaften im Bereich der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher („Batteriezellfertigung“) unter dem Beihilfeinstrument eines „wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse“ („Important Project of Common European Interest“, IPCEI). Dabei soll durch die Arbeitsgemeinschaft die gesamte Wertschöpfungskette von den Ressourcen und den Elektroden-Materialien über die eigentliche Batteriezellproduktion bis zur Integration der Zellen in Produkte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft im Sinne eines integrierten Projektes berücksichtigt sein. Ein besonderer Fokus liegt auf CO2-armen Produktionsbedingungen sowie auf einer ökologisch und sozial nachhaltigen Ressourcennutzung, die auch das Recycling und/oder die Nachnutzung der produzierten Batteriezellen mit einschließt.			
Befristung	31. Dezember 2031			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ Nr. 3a und Nr. 4a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten „ und „Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln“). Sie fasst erstens die nachhaltige, ressourceneffiziente und CO2-arme Produktion von Batteriezellen direkt ins Auge. Zweitens trägt sie aufgrund der strategischen Bedeutung der nachhaltigen Batteriezellproduktion für die Durchsetzung der Elektromobilität und die Unterstützung bei der Kopplung der Sektoren Energie und Verkehr entscheidend zur Umsetzung der Energiewende sowie der Klimaschutzziele im Verkehr bei.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche der Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs):</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<ul style="list-style-type: none">– 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren),– 12.2: Nachhaltige Produktion (Umweltstandards in der Batterieproduktion, Umsetzung EMAS in den Förderprojekten)– 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen) bei Betrieb mit EE-Strom). <p>Die Maßnahme deckt einen weiten Bereich sowohl hinsichtlich der behandelten Themen als auch der „Technology Readiness Levels“ ab und trägt innerhalb der europäischen Gesamtinitiative jeweils inkrementell dazu bei, in Summe eine nachhaltige und THG-arme Batteriewertschöpfungskette in Europa zu etablieren.</p>
Evaluierungen	Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung ist geplant. Betreffende unterstützende Dienstleistungen werden zu gegebener Zeit extern ausgeschrieben.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine Aussage möglich.
Ausblick	Die Förderung strategisch wichtiger Vorhaben zum Aufbau eines „Ökosystems Batteriezellfertigung“ (insbesondere FuE-Konsortialprojekte zu den Themen Ressourcen/Rohstoffe, Recycling, nachhaltige Produktion, Industrie 4.0 & Digitalisierung, Test & Zertifizierung sowie Anwendung neuer Batterietechniken) wurde im Rahmen eines Förderaufrufs unter dem 7. Energieforschungsprogramms durchgeführt, entsprechende Projekte sind in Bewilligung. Des Weiteren wird unter einer zweiten vertiefenden Fördermaßnahme die Fachkräftesicherung im Batteriesektor adressiert. Ziel ist die Flankierung der im ersten Förderschnitt angestoßenen IPCEI-Projekte zum Aufbau einer Batteriezellproduktion sowie die weitere Vertiefung relevanter Schwerpunktthemen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	36. Ressourceneffizienz und -substitution			
Ziel	Die eingestellten Mittel werden zusammen mit dem KTF-Titel 6092 686 17 für die Finanzierung des Technologietransfer-Programms Leichtbau (TTP LB) herangezogen. Der Leichtbau gehört zu den Transformationstechnologien. Neben der Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stehen beim TTP LB die Sicherung des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ebenso im Fokus wie die Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft. Mit dem hier vorliegenden Titel wird Forschung, Entwicklung und Innovation im Themenfeld Leichtbau gefördert. Die Projekte sollen zu CO ₂ -Einsparung durch Ressourceneffizienz und –substitution in der industriellen Produktion beitragen.			
Rechtsgrundlage	Bekanntmachung zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Technologietransfer-Programms Leichtbau (TTP LB) vom 01.04.2020			
Haushaltstitel	Kap. 60 92; Tit. 686 15			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	5,8	27,2	59,0	129,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Förderung von anwendungsnaher Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich Leichtbau. Schwerpunkte der Förderung sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Entwicklung von neuen Ansätzen zum effizienten Einsatz von Ressourcen, der Substitution treibhausgasintensiver Ressourcen sowie durch die Entwicklung und Anwendung von ressourceneffizienten Verfahren entlang des gesamten Lebenszyklus von industriellen Produkten. – Ressourceneffizientes, klimaneutrale Design, Nutzung bionischer Strukturen und digitaler Tools für die Schaffung von möglichst vollständig digitalisierten und vernetzten Wertschöpfungsketten – Das Prinzip der Kreislaufwirtschaft soll so weit in die Produktionsprozesse integriert werden, dass bislang nicht ausgeschöpfte Emissionsminderungspotenziale aufgezeigt und zukünftig genutzt werden können. 			
Befristung	voraussichtlich bis 2030			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ Nr. 3a und Nr. 4a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten „ und „Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln“).			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>In dem Programm wird anwendungsnahe Forschung, Entwicklung und Innovation mit relevanter Industriebeteiligung gefördert. Es werden relevante Beiträge zu Ressourceneffizienz, Energieeinsparungen und Klimaschutz im Bereich von Leichtbau-Anwendungen bei gleichzeitiger Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, insbesondere des Mittelstands, erwartet. Die Beiträge lassen sich den folgenden Indikatorenbereichen zuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.1 – Ressourcenschonung – 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – 8.5 – Beschäftigung – 9.1.a – Innovation – 12.1.b – Nachhaltiger Konsum – 12.2 – Nachhaltige Produktion – 13.1.a - Klimaschutz <p>Mit dem begleitenden Monitoring konnte eine erste Abschätzung der THG-Minderungspotenziale auf Basis von 80 der inzwischen mehr als 160 in den KTF-Titeln 686 15 und 686 17 geförderten Projekten vorgenommen werden. Demnach schätzen die 80 mit insgesamt 117 Mio. Euro geförderten Projekte ein THG-Minderungspotenzial kumuliert über 7 Jahre nach Projektende ein Potenzial von 35 Mio. Tonnen CO_{2eq} ab. Diese Abschätzung zu Projektbeginn ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Unter der Annahme, dass 10 Prozent der Projekte erfolgreich beendet werden und eine wirtschaftliche Verwertung am Markt erreichen, wird ein THG-Minderungspotenzial von 3,5 Mio. Tonnen CO_{2eq} abgeschätzt.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Für Mitte 2025 ist die Ausschreibung einer Zwischenevaluierung geplant. Maßnahmen zur Evaluierung werden durch ein begleitendes Monitoring der Projekte vorbereitet.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die ersten Projekte im TTP LB sind Ende 2020 gestartet. Aufgrund der meist dreijährigen Laufzeit der Projekte liegend derzeit noch keine Ergebnisse vor.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Fördergrundlage soll novelliert werden (Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie Mitte 2023 vorgesehen). Geplant ist eine Erweiterung der Förderschwerpunkte, um insbesondere weitere Bereiche der Materialeffizienz zu fördern.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	37. CO₂-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien			
Ziel	Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK (in Vorbereitung)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 16			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,4	3,6	240,0	10,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Förderung von Maßnahmen im Bereich CCS/CCU zur CO ₂ -Vermeidung in der Grundstoffindustrie. Das Programm zielt auf die Anpassung und Skalierung von CO ₂ -Abscheidemethoden auf industrielle Anlagen, die Modellierung und ggf. Entwicklung von regionalen, überregionalen und ggf. europäischen CO ₂ -Netzwerken und Anforderungen an CO ₂ -Ströme beim Transport, die europäische Zusammenarbeit zur Speicherung von CO ₂ im tiefen Untergrund sowie auf einen Dialogprozess zu CCS ab.			
Befristung	Noch offen			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) und Nr. 4a (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterhin soll die Maßnahme auch die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betreffen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Hier sind insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1.a (Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und 13.1.a (Treibhausgasemissionen) betroffen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wird zu gegebener Zeit vor Ablauf der Geltung durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine Aussage möglich, da noch nicht begonnen			
Ausblick	Förderaufruf nach Verabschiedung der Carbon Management Strategie.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	38. Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie			
Ziel	Die eingestellten Mittel werden zusammen mit dem KTF-Titel 6092 686 15 für die Finanzierung des Technologietransfer-Programms Leichtbau (TTP LB) herangezogen. Der Leichtbau gehört zu den Transformationstechnologien. Neben der Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stehen beim TTP LB die Sicherung des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ebenso im Fokus wie die Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft. Mit dem hier vorliegenden Titel wird Forschung, Entwicklung und Innovation im Themenfeld Leichtbau gefördert, Die Projekte sollen zu einer signifikanten CO ₂ -Einsparung führen oder eine Bindung von CO ₂ unterstützen und somit zu einer emissionsarmen Industrie beitragen.			
Rechtsgrundlage	Bekanntmachung zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Technologietransfer-Programms Leichtbau (TTP LB) vom 01.04.2020			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 17			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	9,7	23,9	50,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Schwerpunkte der Förderung sind u. a.:</p> <p>Materialeffiziente Konstruktionstechniken</p> <p>Ein wesentlicher Treiber für eine Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz ist die Anwendung innovativer und gewichtseinsparender Konstruktions- und Fertigungstechniken. Ein ganzheitlicher Ansatz unter Berücksichtigung des Lebenszyklusgedankens ist für eine klimapolitisch erfolgreiche Implementierung der Maßnahmen zur Material- und Ressourceneffizienz wichtig. Damit werden die Ziele einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in der Industrie im Sinne eines Life Cycle verfolgt und ein entscheidender Beitrag zur Emissionsminderung geleistet.</p> <p>Neue Materialien</p> <p>Neue Materialien ermöglichen eine präzise auf den jeweiligen Einsatzbereich zugeschnittene Anwendung. Dadurch können Ressourcen eingespart und THG-Emissionen verringert werden. Darüber hinaus bieten neue Materialien die Möglichkeit, Kohlendioxid langfristig einzufangen und zu binden. So könnten etwa durch die Bindung von Kohlenstoff hochwertige biogene Karbon-Fasern hergestellt werden (hier doppelter Beitrag zum Klimaschutz durch langfristige Bindung von Kohlenstoff sowie Gewichts- und Emissionsreduzierung durch die Nutzung des Leichtbaupotentials).</p>			
Befristung	voraussichtlich bis 2030			

Degression	nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) und Nr. 4a (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>In dem Programm wird anwendungsnahe Forschung, Entwicklung und Innovation mit relevanter Industriebeteiligung gefördert. Es werden relevante Beiträge zu Ressourceneffizienz, Energieeinsparungen und Klimaschutz im Bereich von Leichtbau-Anwendungen bei gleichzeitiger Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, insbesondere des Mittelstands, erwartet. Die Beiträge lassen sich den folgenden Indikatorenbereichen zuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.1 – Ressourcenschonung – 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – 8.5 – Beschäftigung – 9.1.a – Innovation – 12.1.b – Nachhaltiger Konsum – 12.2 – Nachhaltige Produktion – 13.1.a - Klimaschutz
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Mit dem begleitenden Monitoring konnte eine erste Abschätzung der THG-Minderungspotenziale auf Basis von 80 der inzwischen mehr als 160 in den KTF-Titeln 686 15 und 686 17 geförderten Projekten vorgenommen werden. Demnach schätzen die 80 mit insgesamt 117 Mio. Euro geförderten Projekte ein THG-Minderungspotenzial kumuliert über 7 Jahre nach Projektende ein Potenzial von 35 Mio. Tonnen CO_{2eq} ab. Diese Abschätzung zu Projektbeginn ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Unter der Annahme, dass 10 Prozent der Projekte erfolgreich beendet werden und eine wirtschaftliche Verwertung am Markt erreichen, wird ein THG-Minderungspotenzial von 3,5 Mio. Tonnen CO_{2eq} abgeschätzt.</p>
Evaluierungen	<p>Für Mitte 2025 ist die Ausschreibung einer Zwischenevaluierung geplant. Maßnahmen zur Evaluierung werden durch ein begleitendes Monitoring der Projekte vorbereitet.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die ersten Projekte im TTP LB sind Ende 2020 gestartet. Aufgrund der meist dreijährigen Laufzeit der Projekte liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor.</p>
Ausblick	<p>Die Fördergrundlage soll novelliert werden (Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie Mitte 2023 vorgesehen). Geplant ist eine Erweiterung der Förderschwerpunkte, um insbesondere weitere Bereiche der Materialeffizienz zu fördern.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	39. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen			
Ziel	Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern durch eine landseitige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien sollen insbesondere Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO ₂), Stickoxiden (NO _x), Schwefeloxiden (SO _x) und Feinstaub (PM) reduziert werden. Konkrete quantitative Ziele werden über die jährlich vorzulegenden Länderprogramme festgelegt.			
Rechtsgrundlage	Verwaltungsvereinbarung, die am 3. November 2020 in Kraft getreten ist, auf Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes, der Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen in Infrastrukturen vorsieht			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 882 01			
(EU-) Beihilfe	nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig. Überwiegend werden Häfen in öffentlicher Trägerschaft unterstützt, antragsberechtigt können auch Unternehmen oder Anstalten in öffentlicher Trägerschaft sein.			
Art der Haushaltsmittel	Finanzhilfen des Bundes an die Bundesländer als Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	22,8	12,5	50,0	30,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja, 2020 und 2021 75 Prozent der über das Bundesland gewährten Förderung, 2023 bis 2024 50 Prozent des Förderbetrages.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Unterstützung von Investitionen in Hafeninfrastrukturen zur Verbesserung der Landstromversorgung von Schiffen während der Hafenziegezeit. Dadurch Substitution der fossilen Stromerzeugung an Bord durch Strom aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung von THG und Feinstaub			
Befristung	Förderzeitraum 2020 bis 2025			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die SGD Ziele 3 (Indikator 3.2.a), 7 (Indikator 7.2.a/b) und 13 (Indikator 13.1.a) werden adressiert. Insb. Ziele der Luftreinhaltung als auch des Klimaschutzes werden unterstützt. Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern mittels der zu errichtenden Landstromanlagen sollen insbesondere folgende Emissionen der Schiffsmaschinen verringert werden: a) Kohlenstoffdioxid (CO ₂) b) Schwefeloxide (SO _x) c) Stickoxide (NO _x) d) Feinstaub (PM)			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern durch eine landseitige Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu ersetzen und so die			

	Emissionen zu reduzieren. Die Maßnahme ermöglicht überschlägig eine jährliche Einsparung von ca. 45.000 Tonnen CO ₂ -Äquivalenten unter Berücksichtigung der Angaben der Länder aus den aktuellen Landesprogrammen.
Evaluierungen	Konzept zur Evaluierung wird derzeit mit den Ländern abgestimmt
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Höhe der eingesparten Emissionen hängt vom Umfang der Landstromnutzung ab. Mit den Finanzhilfen wird der Aufbau der dazu nötigen Infrastruktur durch die Länder unterstützt. Da die Finanzhilfen in 2020 erstmalig gewährt wurden und es sich z. T. um mehrjährige Projekte handelt, konnten von den Ländern noch keine Monitoringdaten zur Verfügung gestellt werden.
Ausblick	Wegen der Pandemie wird die Maßnahme verzögert umgesetzt. Für die folgenden Jahre ist zu erwarten, dass die Finanzhilfen in voller Höhe abgerufen werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	40. Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe			
Ziel	Qualifizierung von Fachkräften zur Steigerung der Installationskapazitäten			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie veröffentlicht am 23. März 2023, Start zum 1. April 2023			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 34			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	15,0	21,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Das Programm fördert Kurzschulungen und Coachings zu Auslegung, Einbau und Einregulierung von Wärmepumpen im Gebäudebestand. Die Förderung richtet sich direkt an Unternehmen, denen Handwerkerinnen und Handwerker aus den relevanten Gewerken, TGA-Planende und Energieberatende angehören. Mit der Bezuschussung wird ein Anreiz gesetzt, Weiterqualifizierungsmaßnahmen umzusetzen und Kompetenzlücken zu schließen.			
Befristung	Das Förderprogramm ist bis 30. September 2025 befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Der Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung des Wärmesektors sind wesentliche Bausteine zur Emissionsminderung. Laut Novelle des Klimaschutzgesetzes in 2021 darf der Gebäudesektor 2030 noch 67 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren. Mit dem Ziel, in Deutschland ab 2024 mindestens 500.000 Wärmepumpen jährlich zu installieren, wird maßgeblich zum Gelingen der gebäudebezogenen Wärmewende beigetragen. Derzeit stehen hierfür nicht ausreichend ausgebildete Fachkräfte im Handwerk und der Planung zur Verfügung. Das Handwerk inkl. Fachplanende können die notwendigen Installationsgeschwindigkeiten nur leisten, wenn sie stets auf dem neusten Stand der technischen Entwicklung vor allem in den Bereichen Energie und Umwelt sind.</p> <p>Die Fördermaßnahme leistet somit einen wesentlichen Beitrag, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu unterstützen und die Elektrifizierung der Wärmeversorgung mit Wärmepumpen durch Nutzung von Umweltwärme zu beschleunigen.</p> <p>Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Fördermaßnahme insbesondere den Indikatoren 7.2.a „Erneuerbare Energien – Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen“ sowie 13.1.a „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren“ zuzuordnen.</p> <p>Sie ist damit in ihrer Wirksamkeit als „klimafreundliche“ Maßnahme einzustufen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				

Evaluierungen	Eine Evaluierung ist geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	offen (neue Maßnahme)
Ausblick	Die Entwicklung des Förderprogramms wird anhand der Erfolgskontrolle und der geplanten programmbegleitenden Evaluation überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Bezeichnung der Finanzhilfe	41. Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Absatz 2 AG)			
Ziel	Nach § 11 BEHG können indirekte Belastungen infolge der nationalen CO ₂ -Bepreisung ausgeglichen werden: In Absatz 3 ist die finanzielle Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit geregelt. Außerhalb von § 11 sollen über eine Förderrichtlinie infolge der CO ₂ -Bepreisung entstehende unzumutbare Härten ausgeglichen werden.			
Rechtsgrundlage	BECV (Umsetzung § 11 Absatz 3 BEHG), Förderrichtlinie (verfassungsrechtlich gebotener Mindestschutz angelehnt an § 11 Absatz 1 BEHG)			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 697 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	337,7	491,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	<p>Für die Förderrichtlinie zum Ausgleich von infolge der CO₂-Bepreisung entstehenden unzumutbaren Härten: <i>(noch in Abstimmung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – E = Erhaltungshilfe – dient der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen. <p>Für die Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage nach § 11 Absatz 3 BEHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – S = Sonstige Leistungen 			
Maßnahme	<p>Mit dem nationalen Emissionshandel (nEHS) hat Deutschland 2021 ein Klimaschutzinstrument eingeführt, um den Ausstoß von CO₂-Emissionen vor allem in den Sektoren Wärme und Verkehr einschließlich von nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegender industrieller Prozesswärme zu reduzieren. Dabei gilt, für jede Tonne CO₂, die bei der Verbrennung von Brennstoff freigesetzt wird, muss ein nEHS-Zertifikat abgegeben werden. Die Einführung des nEHS könnte dazu beitragen, dass Unternehmen Produktionsprozesse und damit auch die verbundenen Emissionen aufgrund von Wettbewerbsnachteilen ins Ausland verlagern. Die auf Grundlage von § 11 Absatz 3 BEHG erlassene BECV wirkt diesem Carbon-Leakage-Risiko (Abwanderung von Produktion und den damit einhergehenden THG-Emissionen in Länder mit niedrigeren Umweltauflagen) entgegen.</p> <p>Die Beihilfe nach § 11 BEHG wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2023 werden die Kosten für das Jahr 2022 und 2021 erstattet.</p> <p>Eine weitere Beihilfe wird für die ursprünglich nach § 11 Absatz 1 BEHG im Wege einer Rechtsverordnung vorgesehene Kompensation zur Vermeidung unzumutbarer Härten gewährt. Hiermit wird zur Vermeidung unzumutbarer und damit unverhältnismäßiger Härten aus der zusätzlichen Kostenbelastung in der Einführungsphase des Brennstoffemissionshandels bis einschließlich 2026 in atypisch gelagerten Einzelfällen eine finanzielle Kompensation als Form des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestschutzes für betroffene Unternehmen angeboten. Aufgrund eines Hinweises der Europäischen Kommission zur Erforderlichkeit einer</p>			

	<p>beihilferechtlichen Genehmigung im Einzelfall wird diese Beihilfe nunmehr unter demselben Titel, jedoch nicht auf Grundlage einer Rechtsverordnung, sondern auf Grundlage einer Förderrichtlinie gewährt.</p>
Befristung	<p>Förderrichtlinie zum Ausgleich von infolge der CO₂-Bepreisung entstehenden unzumutbaren Härten (noch in Abstimmung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bis Abrechnungsjahr 2026 (Antrags-/Auszahlungsjahr: 2027) <p>Für die Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage nach § 11 Absatz 3 BEHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bis Abrechnungsjahr 2030 (Antrags-/Auszahlungsjahr: 2031)
Degression	nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Ab dem Abrechnungsjahr 2023 knüpft die BECV gemäß der §§ 10 bis 12 das Gewähren der Beihilfe an das Erbringen der sogenannten „ökologischen Gegenleistungen“. Zu den ökologischen Gegenleistungen zählt das Betreiben eines Energie-/Umweltmanagementsystems (§ 10 BECV – Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 oder nach EMAS) und das Investieren in Klimaschutzmaßnahmen (§ 11 BECV). Anrechenbare klimafreundliche Investitionsmaßnahmen sind dabei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Dekarbonisierungsmaßnahmen. Innerhalb des notwendigen Transformationsprozesses der Industrieproduktion soll durch die BECV eine Verknüpfung zwischen der beabsichtigten Entlastung der Betriebskosten durch die Beihilfe und Anreizen für Durchführung klimafreundlicher Maßnahmen im Rahmen der Investitionsplanung der Unternehmen hergestellt werden.</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, Unternehmen, die durch die Einführung des nEHS, welcher als Klimaschutzinstrument vor allem den Ausstoß von CO₂-Emissionen insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr bepreisen soll, von einer unzumutbaren Härte betroffen sind, abzufedern. Dies erhöht die Akzeptanz des nEHS als Klimaschutzinstrument.</p>
Evaluierungen	<p>Förderrichtlinie zum Ausgleich von infolge der CO₂-Bepreisung entstehenden unzumutbaren Härten: (noch in Abstimmung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfolgt im Rahmen der Evaluierung nach § 23 BEHG. Die Ergebnisse werden in den Erfahrungsbericht nach § 23 BEHG aufgenommen. <p>Für die Kompensation zur Vermeidung von Carbon-Leakage nach § 11 Absatz 3 BEHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jährliche Auswertung der durchgeführten Beihilfeverfahren für das vergangene Abrechnungsjahr sowie jährliche Konsultation von Interessenverbänden, Sozialpartnern sowie Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Carbon-Leakage-Schutzes, Berichterstattung durch die zuständige Behörde. – Evaluierung der Kompensationsregelungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage bis zum 30.09.2024 und dann alle vier Jahre.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Aktuell kann keine Aussage zur Wirksamkeit getätigt werden, da Mittel für die Beihilfe in der Vergangenheit noch nicht abgeflossen sind.</p>

Ausblick

Die Förderrichtlinie ist aktuell noch nicht in Kraft. Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission steht ebenfalls noch aus. Es ist nicht absehbar, wann Ergebnisse hier vorliegen werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	42. Innovative und praxisnahe Anwendungen und Datenräume im digitalen Ökosystem Gaia-X (Gaia-X Förderwettbewerb)			
Ziel	Entwicklung eines digitalen, global wettbewerbsfähigen Ökosystems			
Rechtsgrundlage	Förderbekanntmachung vom 22. Februar 2021			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 686 26-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,1	22,5	45,0	37,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Gaia-X ist ein offenes Rahmenwerk für den Aufbau einer dezentralen, souveränen europäischen Dateninfrastruktur. Dabei werden bestehende europäische Angebote über gemeinsame Regeln, Open Source Code und interoperable Standards für einen breiten Anwenderkreis nutzbar gemacht. Eine solche dezentrale Dateninfrastruktur ist Voraussetzung für das Entstehen eines innovativen digitalen Ökosystems, das die Entwicklung von wettbewerbsfähigen und skalierbaren Daten- und KI-Anwendungen ermöglicht.</p> <p>Das BMWK fördert u .a. mit dem Gaia-X Förderwettbewerb die Umsetzung von Anwendungen und den Aufbau von Datenräumen, die auf Gaia-X aufsetzen. Die elf geförderten im vorwettbewerblichen Bereich liegenden Verbundprojekte haben Leuchtturmcharakter und sollen Impulse für Nachfrage nach Gaia-X-basierten datengetriebenen Anwendungen und Datenräumen generieren. Hierzu sollen Kooperationen, etwa zwischen Anwendern und Anbietern aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Sektor im Rahmen von Leuchtturmprojekten Anwendungsbeispiele entwickeln und nutzbar machen.</p>			
Befristung	31. Dezember 2024 (Laufzeitende der Projekte)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a (Strukturwandel) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG 9.1a).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt			
Evaluierungen	Das BMWK wird gemäß VV Nr. 2.2 Absatz 2 zu § 7 BHO während der Durchführung der Projekte eine begleitende Erfolgskontrolle und nach Abschluss der Projekte eine abschließende Erfolgskontrolle durchführen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch öffentlichkeitswirksame Demonstrationen sollen die erfolgreichen Ergebnisse bekannt gemacht werden, um Impulse für weitere Nachfragen nach Gaia-X-basierten datengetrieben Anwendungen und			

	Datenräumen, sowohl in Deutschland als auch international zu generieren. Dabei soll anhand von Anwendungsbeispielen (sog. Use Cases) die technologische Machbarkeit, wirtschaftliche Umsetzbarkeit und Nutzbarkeit sowie gesellschaftliche Akzeptanz innovativer digitaler Technologien, Anwendungen und Datenräume demonstriert werden.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	43. IPCEI Cloud und Datenverarbeitung			
Ziel	Förderung der Entwicklung der nächsten Generation von Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Diensten			
Rechtsgrundlage	beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission steht noch aus, Förderbeginn wird für 2023 erwartet			
Haushaltstitel	Kapitel 09 01, Titel 892 23			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	DARP-Mittel			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	1,5	180,0	155,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Das IPCEI Next Generation Cloud Infrastructure and Services (IPCEI-CIS, IPCEI Industrial Cloud) wird dazu beitragen, die digitale Souveränität Europas herzustellen, die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft zu stärken und den Weg für innovative digitale Innovationen, Produkte und Dienste zu ebnen. Dazu soll die Entwicklung der nächsten Generation hochskalierbarer, förderierter, interoperabler, vertrauenswürdiger und energieeffizienter Cloud- und Edge-Infrastrukturen, -Services und -Plattformen gefördert werden. Die Förderung zielt insbesondere auf umfangreiche FuE-Tätigkeiten, u. a. auf die Entwicklung und Definition von Open-Source-Technologien ab. Ebenfalls sind Investitionen in erste industrielle Anwendungen Gegenstand des Programms. Die Leistungsfähigkeit soll mit der Implementierung hochkomplexer Anwendungsfälle demonstriert werden.</p>			
Befristung	Ja. Die Laufzeit des IPCEI-CIS auf europäischer Ebene und der deutschen FuE-Vorhaben ist begrenzt bis zum 31. Dezember 2026. Dies ist auch Gegenstand des Deutschen Aufbau- und Resilienzplanes (DARP).			
Degression	Nein. Es handelt sich nicht um eine fortlaufende Maßnahme, sondern um eine einmalige Förderung mehrjähriger Projekte mit einer klar begrenzten Förderdauer.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>In Bezug auf die Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie betrifft die Maßnahme insbesondere die Prinzipien 4b (Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln) und 6c (Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Innovationsprozessen). Die Maßnahme unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge), 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und 9.1.a (Innovation). Im Rahmen der geförderten Projekte wird die Entwicklung energieeffizienter dezentraler Datenverarbeitung und die optimierte Nutzung erneuerbarer Energien im Cloud-Edge-Computing vorangetrieben. Insofern unterstützt die Maßnahme zudem die Indikatorenbereiche 7.1 (Ressourcenschonung) und 7.2 (Erneuerbare Energien).</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.
Evaluierungen	Die begleitende Erfolgskontrolle auf Vorhabenebene, durchgeführt vom Projektträger, nutzt die von den Zuwendungsempfängenden erstellten Berichte und Abrechnungsdaten in einem kontinuierlichen Erhebungsprozess. Die abschließende Erfolgskontrolle auf Vorhabenebene nutzt Schlussberichte und Verwendungsnachweise. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden, ob eine externe Evaluation zur Unterstützung der Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme benötigt wird. In einer externen Evaluation können Methoden wie Dokumentenanalysen, Online-Befragungen, Fallstudien auf Vorhabenebene, Interviews mit Zuwendungsempfängenden und Fachgespräche mit Expertinnen und Experten sowie Vergleichsgruppenansätze zusätzliche Erkenntnisse liefern, die dem Fachreferat und dem Projektträger nicht aus der Förderung vorliegen. Als externe Datenquellen kommen z. B. Daten der statistischen Ämter in Frage. Auf europäischer Ebene können sich im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission weitere spezifische Vorgaben für eine Evaluation ergeben.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Neue Maßnahme
Ausblick	Die beihilferechtliche Genehmigung ist für Herbst 2023 zu erwarten. Das BMWK beabsichtigt zudem, eine weitere Förderrichtlinie zu diesem IPCEI mit Schwerpunkt auf nachhaltige und resiliente Nutzungsszenarien zu veröffentlichen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	44. „go-digital“			
Ziel	„go-digital“ zielt auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (unter 100 Mitarbeiter und 20 Mio. Euro Jahresumsatz/-bilanz), indem diese KMU und Handwerksunternehmen in fünf Schlüsselbereichen der Digitalisierung unterstützt werden: im Bereich der Digitalisierungsstrategie, der IT-Sicherheit, der Datenkompetenz, der digitalen Markterschließung und den digitalen Geschäftsprozessen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK „go-digital“ vom 13. Dezember 2021			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 686 23 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	19,8	14,7	23,4	22,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse für externe Beratungs- und Umsetzungsleistungen autorisierter Beratungsunternehmen in den fünf Modulen „Digitalisierungsstrategie“, „IT-Sicherheit“, „Digitalisierte Geschäftsprozesse“, „Datenkompetenz – go-data“ und „Digitale Markterschließung“ gewährt. Das Förderprogramm „go-digital“ unterstützt damit die Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Um die begünstigten KMU von Bürokratie zu entlasten, sind die autorisierten Beratungsunternehmen die Zuwendungsempfänger.			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung – sowie 9.1 – Innovation durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Digitalisierung als wesentlichen Treiber zukünftiger Wettbewerbsfähigkeit (Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation, flexible Reaktion auf Kundenwünsche, digitaler Vertrieb) – IT-Weiterbildung von Mitarbeitern (Beschäftigungssicherung und ggf. –zuwachs) – mögliche Verbesserung technologischer Entwicklungen. <p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks. Damit geht eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen einher, die letztlich zur Erhöhung des BIP beiträgt.</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Zudem unterstützt die Maßnahme den Indikatorbereich 7.1.a Ressourcenschonung. Durch die zunehmende Digitalisierung von KMU und Handwerksbetrieben sollen Ressourceneinsätze optimiert und bspw. papierbasierte Arbeitsformen abgelöst werden.</p> <p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>
Evaluierungen	<p>Das Förderprogramm wurde im Jahr 2021 durch Ramboll extern evaluiert (ex post). Der Abschlussbericht ist unter https://www.innovationberatung-foerderung.de/INNO/Redaktion/DE/Downloads/Unterlagen-go-digital/go-digital_evaluation-2021.html veröffentlicht.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die externe Evaluation konnte dem Förderprogramm eine hohe Zielerreichung und Wirksamkeit attestieren.</p>
Ausblick	<p>Aufgrund der Ergebnisse der externen Evaluation wurde das Förderprogramm – mit inhaltlichen Anpassungen – verlängert.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	45. Digital Jetzt - Investitionsförderung für KMU			
Ziel	Ziel des Programms ist es, durch Anregung zu mehr Investitionen in den Bereichen digitale Technologien und Know-How sowohl die Digitalisierung der Geschäftsprozesse von KMU, Handwerk und freien Berufen zu fördern als auch die Chancen für die Nutzung neuer Geschäftsmodelle durch diese zu ermöglichen, um so die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der geförderten Unternehmen zu stärken. Außerdem sollen die Mitarbeiter der geförderten Unternehmen befähigt werden, die Chancen der Digitalisierung zu erkennen, zu bewerten und neue Investitionen in die Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle im Unternehmen anzustoßen. Daneben soll das Programm auch zur Erhöhung der IT-Sicherheit der geförderten Unternehmen beitragen und insb. auch Unternehmen in wirtschaftlich strukturschwachen Regionen stärken.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ vom 19. Mai 2020, in der geänderten Fassung vom 4. August 2021 und vom 22. Februar 2022 (Zwei Änderungen der Richtlinie)			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit. 686 25			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	13,0	46,1	98,3	82,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das Förderprogramm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“ bietet KMU, einschließlich des Handwerks und der freien Berufe, mit 3 bis 499 Mitarbeitenden seit September 2020 Zuschüsse zu Investitionen in digitale Technologien und Anwendungen (insb. Hard-/ Software) sowie in die Qualifizierung von Mitarbeitenden zu Digitalthemen. Die Förderung übernimmt, antiproportional zur Anzahl der Mitarbeitenden im Unternehmen, 30 bis 60 Prozent der Investitionskosten, in der Regel maximal bis zu 50.000 Euro pro Unternehmen. Investitionen in die interne und externe Vernetzung (Wertschöpfungskette) der Unternehmen, die IT-Sicherheit sowie Unternehmen aus strukturschwachen Regionen werden erhöht bezuschusst.			
Befristung	31. Dezember 2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a, 5, 6a sowie Nr. 6c (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestalten; sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, indem regional gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt werden; Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a sowie 9.1.a – Innovation aufgrund der bezuschussten und damit höheren Investitionen			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	in Digitalisierung der Geschäftsprozesse und -modelle von KMU und damit Sicherung von deren Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, – der verbesserten Qualifikation der Mitarbeitenden und – des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen. Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.
Evaluierungen	„Digital Jetzt“ ist im September 2020 gestartet. Am 01.02.2023 wurde eine externe begleitende und ex-post Evaluation mit Laufzeit bis zum 31.01.2025 und einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre beauftragt, die insb. auch das Programm „Digital Jetzt“ umfasst.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse liegen noch nicht vor.
Ausblick	Die Unterstützung von KMU sowie des Handwerks und der freien Berufe bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Bezeichnung der Finanzhilfe	46. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)			
Ziel	Das ZIM zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit mittelständischer Unternehmen, auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissens- und Technologietransfer) sowie auf Unterstützung der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten. Das ZIM trägt zum volkswirtschaftlichen Wachstum, insbesondere durch Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale, bei.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum ZIM (Richtlinie vom 20. Januar 2020)			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Titel 683 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, 56%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	303,0	321,6	375,0	332,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für FuE-Einzelprojekte von Unternehmen, FuE-Kooperationsprojekte und Managementleistungen von Netzwerken. Ca. 56 Prozent der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 44 Prozent betrifft mit den KMU kooperierende Forschungs- und Netzwerke- Einrichtungen (keine Subvention) sowie Kosten für die Projektträgerinstitutionen.			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 6b sowie Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten; wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen; Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken). Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1.a) – Innovation aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> – der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, – der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, – der höheren Investitionen in FuE von KMU, – des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und – des gesellschaftlichen Wissenszuwachses. 			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Das ZIM ist nicht direkt dem Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) zuzuordnen. Allerdings haben rd. ein Drittel der geförderten Projekte einen Bezug zum Thema Nachhaltiges Wirtschaften (Energie-/Ressourceneffizienz, Recycling, Erneuerbare Energien u. a.), das ZIM kann damit als tendenziell klimafreundlich gelten</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Seit Start des ZIM wurden mehrere externe Evaluationen sowie Studien durchgeführt, die alle unter www.zim.de > Infothek > Studien und Statistiken veröffentlicht sind. Die letzte umfassende externe Evaluation nach den Maßgaben eines gemeinsam mit der EU entwickelten Evaluierungsplans wurde im Sommer 2019 zum Ende der Laufzeit der letzten Richtlinie abgeschlossen (Evaluatoren: KMU Forschung Austria/IHS Wien/RKW-Kompetenzzentrum). Die Ergebnisse fließen in die Neufassung der bis Ende 2024 gültigen ZIM-Richtlinie ein.</p> <p>Es werden darüber hinaus jährliche Wirkungsanalysen durchgeführt, die u. a. auf Vollerhebungen zu allen Projekten beruhen, die ca. zwei Jahre vorher abgeschlossen wurden.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die im Sommer 2019 abgeschlossene umfassende externe Evaluation des ZIM bestätigt die positive Rolle des Programms:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das ZIM ist ein starkes Kooperations- und Transfer-Instrument: Geförderte Unternehmensprojekte liefern Impulse für den Technologielevel in der gesamten Wertschöpfungskette; für den Transfer wichtig sind Kooperationen von Wirtschaft und Wissenschaft- sie stärken Know-How-Flüsse in beide Richtungen und sind der größte ZIM-Förderbereich mit wachsendem Gewicht. – Kernzielgruppe des ZIM bleiben kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, darunter viele Erstfördernehmer. – Die im Rahmen der Evaluation durchgeführten ökonomischen Analysen schätzen, dass die geförderten Unternehmen ihre Forschungsintensität durch das ZIM verdoppeln. – Positiv wird auch die Effizienz der Administration und die Positionierung des ZIM in der Förderlandschaft bewertet. Ein Pluspunkt ist dabei der klare, themenoffene Bottom-Up-Förderansatz, bei dem die Unternehmen und ihre Partner aus der Wissenschaft die Richtung der Innovation selbst bestimmen. – Angesichts der positiven Ergebnisse ist die wichtigste Handlungsempfehlung der Evaluation, das ZIM unter Beibehaltung seiner Erfolgsfaktoren als breites, themenoffenes Programm weiter zu führen. <p>Auch die regelmäßigen Expertisen zum ZIM bestätigen die Effizienz, Zielgenauigkeit und Transferstärke des Programms. So rechnen beispielsweise die befragten Unternehmen mit Vermarktungsplänen bereits für das Jahr nach dem Projektabschluss mit durchschnittlich rund 153.000 Euro projektinduziertem Umsatz, für das darauf folgende Jahr sind es über 208.000 Euro.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll die Unterstützung aus dem ZIM auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	47. Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)			
Ziel	Mit IGP soll die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft über technische Entwicklungen hinaus gestärkt werden, womit auch einem ganzheitlicherem Innovationsverständnis Rechnung getragen wird. In Ergänzung der Förderung von vornehmlich technikorientierter Forschung und Entwicklung öffnet das IGP den Fokus für nichttechnische Innovationen. Dabei zielt das IGP insbesondere auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Selbständigen und jungen Unternehmen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum IGP (Richtlinie vom 1. Juni 2023)			
Haushaltstitel	Kap 09 01, Titel 683 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, 89 Prozent			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	6,4	10,8	5,3	4,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für Innovations-Einzelprojekte von Unternehmen und Innovations-Kooperationsprojekte. Einzel- und Kooperationsprojekte können sowohl als kleinere Projekte in der innovativen Frühphase wie auch als komplexere Projekte bis zur Marktreife durchgeführt werden. Ca. 89 Prozent der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 11 Prozent betrifft mit den KMU kooperierende Forschungseinrichtungen (keine Subvention).			
Befristung	31. Dezember 2027			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem Nr. 4a (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten), Nr. 6b (wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen) und Nr. 6c (Innovationsfreudigkeit und -reichweite stärken) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Sie wirkt positiv auf die Erreichung der Schlüsselindikatoren 8.4 – (Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern), 8.5.a – (Beschäftigungsniveau steigern) – sowie 9.1.a – (Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten) aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> – der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, – der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, – der höheren Investitionen in Innovationenvon KMU, – des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und – des gesellschaftlichen Wissenszuwachses. 			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Je nach Thema der Ausschreibungsrunden können u. a. auch ökologische und Klimathemen in den Fokus des IGP rücken. Die Förderung ist aber nicht darauf beschränkt Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.
Evaluierungen	2021/22 befasste sich eine erste umfassende Begleitevaluation mit dem IGP (Evaluator: Technopolis Deutschland GmbH); der Evaluationsbericht ist auf www.bmwk.de/igp veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Evaluation zieht ein positives Fazit zum IGP, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">– Es schließt eine Leerstelle in der Förderlandschaft, indem erstmals explizit nichttechnische Innovationen gefördert werden.– Das IGP trifft auf eine sehr hohe Nachfrage der Unternehmen, wobei junge, kleine Unternehmen mit oft hohem Digitalisierungsbezug sehr stark vertreten sind.– Die Erfolgsprognose zu den Förderprojekten ist gut (positive Wirkungen auf Fördernehmer selbst und Dritte).– Die neu entwickelten Förderverfahren (inkl. Jury; Pitches) werden positiv bewertet. <p>Die Evaluatoren empfehlen deshalb explizit eine Verstetigung des IGP.</p>
Ausblick	Im Juni 2023 wurde nach erfolgreicher Pilotphase eine Folgerichtlinie veröffentlicht, die den Förderansatz weiter verbessert und verstetigt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	48. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen			
Ziel	Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000			
Haushaltstitel	Kap. 09 10, Tit. 662 01 – BTU-Programm			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	-0,8	-0,1	0,5	0,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von KMU bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbg für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbg-Variante).			
Befristung	Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden von der KfW Bankengruppe allein getragen.			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1a – Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten. Dies gilt für den Gesamtförderzeitraum von 1995 bis 2004. Die Maßnahme ermöglichte kleinen und jungen Technologieunternehmen, sich im Frühphasensegment des Ende der neunziger Jahre kaum existierenden Beteiligungskapitalmarktes zu etablieren. Die geförderten Technologieunternehmen wurden in die Lage versetzt, neue Produkte und Technologien zu entwickeln. In den geförderten Unternehmen wurden zudem neue Arbeitsplätze geschaffen. Seit 2004 werden nur noch Altzusagen ausfinanziert.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum, 1995 bis 2004 durch die KfW Bankengruppe.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Programmziele:</p> <ul style="list-style-type: none">– Etablierung eines Frühphasensegments im damals kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt in Deutschland.– Anreize setzen, sich in jungen technologie-orientierten Unternehmen zu engagieren. <p>Ergebnis der Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none">– BTU-Programm hat mit seinen attraktiven Konditionen in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre maßgeblich zur Entwicklung des Frühphasensegments des Beteiligungskapitalmarktes beigetragen. Wesentlicher Verdienst des Programms ist es, im damals bankdominierten Finanzsystems Deutschlands einen bis dahin kaum existierenden Frühphasenbeteiligungskapitalmarkt maßgeblich mitentwickelt zu haben. <p>Mit dem hohen Risiko von Investitionen in junge TU kam es auch zu hohen Ausfallraten von geförderten Unternehmen. Diesen stand jedoch ein hohes Wachstumspotential erfolgreicher BTU-geförderter Unternehmen gegenüber.</p>
Ausblick	<p>Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	49. Innovationsgutscheine „go-inno“			
Ziel	Mit den Innovationsgutscheinen werden in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu steigern, Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMWK vom 20. November 2020 gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 683 02-AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	3,4	4,1	5,1	5,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse für externe Beratungen durch autorisierte Beratungsunternehmen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in Unternehmen mit technologischem Potenzial gewährt. Die Förderung soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken.			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie-Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Positive Wirkung auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen – im Durchschnitt wächst die Zahl der Beschäftigten bei den geförderten Unternehmen im Mittel um 2 Arbeitsplätze und 1,7 FuE-Arbeitsplätze.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Von den geförderten Projekten haben etwa 12 Prozent der Beratungen direkten Bezug zur Klimaschutzwirkung, welche u. a dem Indikatorenbereich 7 zugeordnet werden können. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Evaluierung 2020 durch Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE-IT GmbH für den Zeitraum Januar 2016 bis Juni 2019.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	52 Prozent der geförderten Unternehmen nennen eine Umsatzsteigerung als primäre Einflussgröße.			

Ausblick

Die Heranführung von KMU sowie des Handwerks an Produkt- und Verfahrensinnovationen hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Bezeichnung der Finanzhilfe	50. Förderprogramm „Industrielle Bioökonomie“			
Ziel	<p>Mit der „Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die industrielle Bioökonomie“ werden folgende Ziele verfolgt:</p> <p>1. Industrie-/wirtschaftspolitische Ziele:</p> <p>1.1 Demonstration zur industriellen Umsetzbarkeit, Serientauglichkeit und zum Kostenreduktionspotenzial bioökonomischer Produkte und Verfahren.</p> <p>1.2 Generierung zusätzlicher Wertschöpfung.</p> <p>1.3 Ermöglichung branchenübergreifender Anwendungen</p> <p>1.4 Integration skalierte biobasierter Produkte und Verfahren in industrielle Wertschöpfungsnetze</p> <p>2. Klima- und Nachhaltigkeitsziele:</p> <p>2.1 Verminderung von Treibhausgasemissionen.</p> <p>2.2 Steigerung der Ressourceneffizienz</p> <p>Indikatoren:</p> <p>1.1 Anzahl der geförderten Projekte; Entwicklung des TRL; Art der Rohstoffe, die ersetzt werden.</p> <p>1.2 Wertschöpfung (Anteil gesicherter und geschaffener Arbeitsplätze in den geförderten Unternehmen).</p> <p>1.3 Anzahl der geförderten branchenübergreifenden Projekte.</p> <p>1.4 Anzahl der geförderten Projekte zum Aufbau</p> <ul style="list-style-type: none"> – neuer bioökonomischer Wertschöpfungsnetze, – durchgeführter Pilotproduktionen; – überführter Pilotproduktionen in die industrielle Praxis <p>2.1 Vermiedene Treibhausgasemissionen.</p> <p>2.2 Gesamtrohstoffproduktivität bzw. substituierte fossile Rohstoffe und genutzte Abfallstoffe in Prozent der verwendeten Rohstoffe.</p> <p>=> Bezüglich der Nutzung und Messung von Indikatoren orientieren wir uns insbesondere auch an dem „Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWi“ und der LCA-Analyse.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Förderrichtlinie des BMWK vom 16. November 2021, veröffentlicht im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 1. Dezember 2021 (ersetzt die Förderrichtlinie des BMWK vom 16. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtlichen Teils des Bundesanzeigers am 28. Dezember 2020) und Bekanntmachung des BMWK vom 8. Mai 2023 zur Änderung der Förderrichtlinie vom 16. November 2021, veröffentlicht im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 19. Mai 2023.</p>			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit.683 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,3	2,3	9,8	14,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Derzeit nein; geplant ist die künftige Kofinanzierung aus EU-Mitteln für Projektförderungen nach o. g. Förderrichtlinie			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			

<p>Maßnahme</p>	<p>Mit der o. g. Richtlinie soll die Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die industrielle Bioökonomie in Form von drei Modulen A, B und C realisiert werden.</p> <p>Zum einen sollen innovationsunterstützende Dienstleistungen in Form der anteiligen Kosten für den Zugang zu oder die Nutzung von Multi-Purpose-Demonstrationsanlagen (Mehrzweck-Demonstrationsanlagen) für Startups, KMU, mittelständische Unternehmen mit maximal 1.000 Beschäftigten und in Ausnahmefällen für Großunternehmen gefördert werden. Durch Nutzung dieser Anlagen soll nachgewiesen – demonstriert – werden, dass sich technisch bereits validierte Verfahren, die noch auf der Stufe der industriellen Forschung stehen und in der Regel einen mittleren Technologiereifegrad (Technology Readiness Level, TRL 4 - 5) haben, in marktgängige und wirtschaftlich tragfähige industrielle Anwendungen mit einem höheren, bis zur Markteinführung reichenden Technologiereifegrad überführen lassen (Modul A).</p> <p>Zum anderen sollen vorbereitende Tätigkeiten und Durchführbarkeitsstudien zur Errichtung von unternehmenseigenen Single-Purpose-Demonstrationsanlagen (Single-Use-Demonstrationsanlagen, Demonstrationsanlagen, die nur einem Zweck dienen) von Unternehmen jeder Größe gefördert werden (Modul B).</p> <p>Mit der FRL vom 16. November 2021 wurde das Förderprogramm um das Modul C erweitert, mit dem sog. Beispielregionen gefördert werden.</p> <p>Die bestehende FRL wurde durch die im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 19. Mai 2023 veröffentlichte Bekanntmachung vom 8. Mai 2023 zur Änderung der FRL in wenigen Punkten geändert (s. u.).</p>
<p>Befristung</p>	<p>31. Dezember 2025 (Verlängerung der Befristung der FRL vom 16. November 2021 über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum 31.12.2025 gem. o. g. Bekanntmachung vom 8. Mai 2023 zur Änderung der FRL)</p>
<p>Degression</p>	<p>Nein</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Klimaschutz-.</p> <p>Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung folgender Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SDG 9 (breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) Indikator: substituierte fossile Rohstoffe und genutzte Abfallstoffe in Prozent der verwendeten Rohstoffe – SDG Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), darin Indikator. 13.1.a ((Klimaschutz) -> Indikator: Reduktion der Treibhausgasemissionen (hier: THG-Einsparung bis 2030 um mindestens 65 Prozent bis 2040 um mindestens 88 Prozent gegenüber 1990 und Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2045); vgl. hierzu Grundsatzbeschluss 2022 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Stand: Kabinettsbeschluss vom 30. November 2022: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2146150/1cc38031193bf28e03327ba17eb6666b/2022-11-30-dns-grundsatzbeschluss-data.pdf?download=1; siehe auch: https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgasminderungsziele-deutschlands).
<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen, die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, mit den</p>

	<p>Projektförderungen der industriellen Bioökonomie und der damit verbundenen Ökobilanzierung der Projekte (LCA-Analyse) einen Beitrag zu leisten, um die o. g. THG-Einsparungsquoten zu erreichen.</p>
Evaluierungen	<p>Ex-ante-Evaluation durch den Projektträger Jülich (15. März 2020 bis 15. Juni 2020), Schlussbericht in der finalen Fassung vom 18. September 2020 im Vorfeld der Erarbeitung der o. g. Förderrichtlinie. Erfolgskontrolle vom 20. Oktober 2022</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Materielle Ergebnisse zur Zielerreichung konnten aus der Erfolgskontrolle kaum gewonnen werden, da in den ersten zwei Jahren des Förderprogramms nur wenige Anträge zu den ersten zwei Förderbausteinen der FRL bewilligt werden konnten und insbesondere die bis dahin bewilligten Projekte zu Baustein B der FRL zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle noch nicht abgeschlossen waren.</p>
Ausblick	<p>Mit neuem Fokus auf Klimaschutz wurde das Förderprogramm Industrielle Bioökonomie in den Entwurf für ein Klimaschutzsofortprogramm aufgenommen. In dem Zuge wurde die Ökobilanzierung als Förderbestandteil aufgenommen, um die Klimaschutzwirkung des Förderprogramms über die Förderprojekte dokumentieren zu können. Der Nachweis der Klimaschutzwirkung und Ressourceneffizienz ist neben der technischen Funktionalität für den Erfolg der Förderprojekte am Markt entscheidend.</p> <p>Als Ergebnis der in 2022 durchgeführten Erfolgskontrolle wurden konkrete umfangreiche Verbesserungsvorschläge für die FRL festgehalten, von denen einige bereits umgesetzt wurden.</p> <p>Von den noch nicht umgesetzten Verbesserungsvorschlägen wurden die notwendigsten, insbesondere die einmalige Einrichtung einer zusätzlichen Einreichungsfrist für Antragsskizzen zum 15. Oktober 2023, die Geltendmachung und Abrechnung pauschalierter Ausgaben bzw. Kosten, sowie die Verlängerung der Projektlaufzeit bei Baustein A von zuvor 6 auf in der Regel bis zu 12 Monate (beginnend ab dem Zugang zu der Demonstrationsanlage), kurzfristig in der am 19. Mai 2023 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Änderungsbekanntmachung der FRL umgesetzt.</p> <p>Mittelfristig ist bis Ende 2024 eine inhaltliche Neufassung der FRL vorgesehen, mit dem Ziel, das Förderprogramm für Interessenten attraktiver zu machen und so die Anzahl der Projektförderanträge zu steigern.</p> <p>Im Jahr 2024 oder zu einem noch zu bestimmenden späteren Zeitpunkt ist schließlich eine weitere Erfolgskontrolle vorgesehen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	51. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschlussfinanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW-Bankengruppen und BMWK bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen, insbesondere Auftragschreiben vom 26.06.2020 zur ERP-Innovationsfinanzierung			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 662 02			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	24,1	25,6	50,9	50,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu dem ERP-Programm ERP-Innovationsfinanzierung. Die ERP-Innovationsfinanzierung besteht aus zwei Programmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit steht zur Finanzierung von Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben zur Verfügung. 2. ERP-Mezzanine für Innovation dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse. <p>In der Vergangenheit wurden darüber hinaus folgenden ERP-Programme finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) – ERP-Startfonds – Strategische Wagniskapitalfinanzierung <p>Die Programme ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) und ERP-Startfonds sind seit Jahren ausgelaufen und wurden nur noch ausfinanziert. Die Strategische Wagniskapitalfinanzierung ist ab 2023 ebenfalls nicht mehr Teil des Titels, da lediglich die Anlaufphase finanziert werden sollte.</p>			
Befristung	Ja. Die ERP-Innovationsfinanzierung ist gemäß Verlängerung des Gesamtauftragschreibens (29. Juni 2017) vom 21. Juni 2023 nun befristet bis 30. Juni 2026. Eine Verlängerung darüber hinaus ist geplant. Für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm sowie den ERP-Startfonds werden seit 2012 aus dem Bundeshaushalt nur noch Altzusagen ausfinanziert.			
Degression	Nein. Eine Degression nicht geplant.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Die ERP-Innovationsfinanzierung soll kleinen und mittleren sowie jungen Unternehmen ermöglichen, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Sie zielen damit darauf ab, dass der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestaltet wird.</p> <p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. Die aus dem Titel mitfinanzierten ERP-Programme wurden 2011 (für Zeitraum 2005 bis 2010) von externen Gutachtern (Ramboll Management Consulting, Hamburg) evaluiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei den geförderten ERP-Programmen um effiziente und wirkungsvolle Instrumente der Mittelstandsförderung handelt.</p> <p>2018 wurde die ERP-Innovationsfinanzierung einer Zwischenevaluation durch die KfW unterzogen. Im Ergebnis bestätigt diese die volkswirtschaftliche Wirkung des Programms. Es wird festgestellt, dass die ERP-Innovationsfinanzierung den Finanzierungsschwierigkeiten in der Breite des innovativen Mittelstands Rechnung trägt, einem weiteren Nachlassen der Innovationstätigkeit gerade bei Mittelständlern, die nicht zu den Vorreitern zählen, entgegen wirkt und die Verbreitung neuer digitaler Technologien im Mittelstand fördert.</p> <p>2020 hat die KfW das ZEW [Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim] mit der Durchführung einer Evaluation des Programms „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ für die Förderaktivitäten der Jahre 2017 bis 2019 beauftragt. Die im Abschlussbericht Juni 2020 dargelegten Untersuchungsergebnisse zeigen ebenfalls eine positive Gesamtbilanz des Programms auf. Das Programm trägt dazu bei, die Innovationspotenziale mittelständischer Unternehmen in Wachstum umzusetzen. Insbesondere die kausale Wirkungsanalyse des ZEW unterstreicht eine Reihe von positiven Programmwirkungen, die ursächlich der Förderung zugeordnet werden können.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Förderung aus den Programmen hat zu einer Erhöhung der Zahl neuer Arbeitsplätze und zu einer deutlichen Steigerung der Sicherung bestehender Arbeitsplätze beigetragen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem FuE-Bereich.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	52. KMU Patentaktion			
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms WIPANO unterstützt KMU bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide gemäß den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung Richtlinie WIPANO vom 16. Dezember 2019			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 685 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2,8	2,5	3,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es können Zuschüsse von 50 Prozent der Inanspruchnahme externen Sachverständs, insgesamt höchstens 8.000 Euro, gewährt werden. Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt.			
Befristung	Die Maßnahme ist bis 31.Dezember 2023 befristet. Die Fortführung der KMU Patentaktion in unveränderter Form wurde vom Evaluator in der Evaluierung vom März 2019 empfohlen und entsprechend umgesetzt. Mit Billigung der Hausleitung wird das Förderprogramm WIPANO ab 1. Januar 2024 in modifizierter Form fortgeführt, die KMU-Patentaktion wird unverändert fortgeführt.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.5a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung und 9.1 – Innovation . Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext nachhaltig , da mit der Teilnahme an diesem Lernprogramm das erworbene Wissen über die Anwendung geistiger Schutzrechte auch im weiteren Geschäftsbetrieb genutzt wird und eine regelmäßige Fortbildung dazu stattfindet (Teilnahme wiederholt möglich nach mind. fünf Jahren). Darüber hinaus verleihen Schutzrechte, insbes. Patente, ihrem Inhaber Exklusivpositionen und sichern die Rentabilität von Investitionen in Produktionsanlagen und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Eine ex-ante Evaluierung von WIPANO ist im März 2019 vom Fraunhofer-Institut ISI in Karlsruhe abgeschlossen worden. Es wird eine			

	<p>Fortsetzung der Förderung empfohlen und Vorschläge für die Modifikation und Erweiterung von WIPANO gemacht. Einige dieser vorgeschlagenen Modifikationen werden im Entwurf der neuen Richtlinie berücksichtigt (z. B. mehr Flexibilität: Neuheitsprüfung jetzt auch in Eigenleistung möglich oder die Auflockerung des Zeitabstandes bis zu einer erneuten Förderung). Die Evaluation zu den Wirkungen und zur Zielerreichung von WIPANO zeigte, dass die drei Förderlinien spezifische Stärken und erkennbare Alleinstellungsmerkmale im Förderportfolio des Bundes und der Länder aufweisen. Geförderte der drei Förderschwerpunkte betonen die Wichtigkeit des Angebots für ihre Aufgaben im Verwertungsprozess von Erfindungen bzw. für die pränormative Forschung. Dies trifft begrenzt auf die Förderlinie „Öffentliche Forschung - Weiterentwicklungsprojekte“ zu, die nur von einem kleinen Teil der befragten Hochschulen/auFE genutzt wird. Das Vorgängerprogramm SIGNO wurde im Frühjahr / Sommer 2014 von Fraunhofer ISI mit positivem Ergebnis evaluiert.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die KMU-Patentaktion hat ihre Ziele in hohem Maße erreicht. Es wurde eine große Anzahl an KMU (vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen, viele Gründungen) unterstützt, die erstmals FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen. Die Befragungsergebnisse zeigen einen signifikanten Beitrag durch die Förderung, damit bei diesen geförderten Unternehmen ein strategisches Verständnis des Patentsystems entstanden ist und sie gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte sensibilisiert wurden.</p>
Ausblick	<p>Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	53. INVEST – Zuschuss für Wagniskapital			
Ziel	Motivation und Anreiz für Privatpersonen, Investitionen in junge innovative Unternehmen erstmals zu tätigen bzw. auszubauen; Den Zugang junger innovativer Unternehmen zu Wagniskapital und damit die Kapitalausstattung dieser Unternehmen dauerhaft zu verbessern.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 06. Februar 2023			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 07 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	39,1	53,1	45,9	45,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für die Beteiligung an innovativen Unternehmen</p> <p>Beteiligen sich Privatinvestoren an jungen, innovativen Unternehmen, so erhalten sie 25 Prozent der Investitionssumme steuerfrei zurückerstattet (Erwerbszuschuss). Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Privatinvestor muss normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben und diese mindestens drei Jahre halten. Zudem darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein. – Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein. – Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. Jeder Investor kann bis zu einer maximalen Beteiligungshöhe von insgesamt 400.000 Euro gefördert werden. – Pro natürlicher Person werden maximal 100 000 Euro an Erwerbszuschüssen bewilligt. <p>Mit dem Exitzuschuss erhält der Investor (natürliche Personen) eine pauschale Steuerkompensation in Höhe von 25 Prozent des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbszuschuss geförderten Anteile erzielt wurde. Der Exitzuschuss ist auf 25 Prozent des Investitionsbetrags der INVEST-Anteile begrenzt.</p>			
Befristung	31. Dezember 2026			
Degression	Nein. Nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten.</p> <p>Fokus der Maßnahme ist es, jungen innovativen Unternehmen den Zugang zu einer Finanzierung zu öffnen. Es handelt sich dabei vor allem um Unternehmen mit Wachstumspotenzial, in denen viele zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Die Maßnahme ist außerdem technologieoffen</p>			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>und ist damit auch offen für Startups im Bereich Cleantech, die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.</p> <p>Insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) werden unmittelbar adressiert, da mit der INVEST-Förderung Innovationen gefördert, zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit gestärkt und damit auch ein Beitrag zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge geleistet wird.</p> <p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Im Juni 2016 wurde eine externe Evaluierung durch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) abgeschlossen. Dabei wurde INVEST seine grundsätzliche Wirksamkeit bescheinigt und ein hoher Mobilisierungseffekt nachgewiesen. Der enorm hohe Mobilisierungseffekt von INVEST wurde auch in den darauffolgenden Evaluationen aus den Jahren 2019 und 2022 erneut bestätigt.</p> <p>Die Ergebnisse der Evaluationen aus den Jahren 2016, 2019 und 2022 sind unter www.invest-wagniskapital.de abrufbar.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Es wurden bereits über 18.400 Bewilligungen auf den Erwerbszuschuss mit einem Volumen von über 287 Millionen € ausgesprochen und damit eine große Breitenwirksamkeit erzielt. Die in 2016, 2019 und 2022 durchgeführten Evaluierungen bescheinigten, dass das Förderprogramm INVEST die gesteckten Ziele erreicht hat. Zusätzlich engagieren sich die INVEST-geförderten Investoren auch häufig nicht-monetär im Unternehmen. Schließlich wird die Programmabwicklung beim BAFA von allen Beteiligten als unbürokratisch und insgesamt schnell empfunden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Maßnahme soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Business Angel-Kultur in Deutschland liefern und so auch zukünftig mehr Wagniskapital für junge Wachstumsunternehmen mobilisieren. Denn Business Angel stellen einen wichtigen Baustein in der Finanzierung junger Unternehmen dar, die keinen oder kaum Zugang zum klassischen Bankkredit haben. Mobilisierungseffekte gibt es vor allem bei erstmals investierenden Angels bzw. Business Angels mit bisher nur wenigen Investments und weniger bei erfahrenen Investoren. Es wird Potenzial darin gesehen, wohlhabende Personen zu einem Einstieg in den Wagniskapitalmarkt zu mobilisieren. Zudem soll mit INVEST eine nachhaltige Belebung des Business-Angel-Marktes erfolgen, was vor allem gelingt, wenn unerfahrene Investoren neu in den Markt eintreten und dann auch dauerhaft am Markt bleiben.</p> <p>Nachhaltigkeitsprüfung soll Bestandteil von zukünftigen Evaluationen des INVEST-Programms sein.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	54. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung			
Ziel	Anreize für verstärkte Innovationstätigkeit in der Produktion von Schutzausrüstung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und damit einen Beitrag zur Erhaltung von Produktionskapazitäten am Standort DEU und damit zur Sicherung der Versorgung in DEU und EU zu leisten.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021 (Neubekanntmachung)			
Haushaltstitel	Kap 09 10, Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,7	1,5	16,0	21,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätsbeihilfe			
Maßnahme	<p>Mit Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung soll die Produktion nachhaltiger und funktionsintegrativer Schutzausrüstung am Standort Deutschland entlang der gesamten Wertschöpfungskette gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Großteil der deutschen Produzenten von Schutzausrüstung sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Die anspruchsvollen regulatorischen Anforderungen sowie hohe Kosten insbesondere für Konformitätsbewertungen stellen die KMU vor besondere Herausforderungen. Mit dieser Fördermaßnahme sollen insbesondere auch Anstrengungen in Forschung und Entwicklung der KMU sowie die verstärkte Kooperation mit weiteren Unternehmen der Branche sowie wissenschaftlichen Einrichtungen angeregt und gestärkt werden.</p>			
Befristung	30. Juni 2025			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Förderung trägt hinsichtlich Nachhaltigkeit zu den Zielen SDG 9 (Innovationen) Indikatorenbereich 9.1.a (Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und SDG 12 (Nachhaltige/r Produktion und Konsum) bei. Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machende technische Modernisierung sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden. Die Maßnahme trägt mit dem Forschungsgegenstand Schutzausrüstung auch zu 3.3 der globalen Pandemieprävention und -reaktion bei.</p> <p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				
Evaluierungen	Am Ende der Laufzeit ist eine interne Evaluierung vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	68 Projekte werden gefördert			

Ausblick	<ul style="list-style-type: none">– Steigerung des Anteils an mehrfach verwendbaren und wiederaufbereitbaren zertifizierten Produkten, insbes. im Bereich Atemschutzmasken– Steigerung des Anteils an zertifizierten recyclebaren bzw. kreislauffähigen Produkten– Digitalisierung und Automatisierung von Produktionsprozessen– Erschließung neuer Bedarfsmfelder durch neue Produkte sowie Begleitung durch Standardisierung– Entwicklung neuer Inhaltsstoffe und Verfahren– Optimierung der CO₂-Einsparung in der Produktion– Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	55. Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte			
Ziel	Anreiz der deutschen Filtervliesproduktion als Vorprodukt zur Schutzmaskenherstellung. Ziel ist die Überbrückung des Versorgungsmangels an Schutzmasken insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 20. Mai 2020 (Neubekanntmachung)			
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 892 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	24,2	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Gefördert wurden Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt zur Herstellung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – filternden Schutzmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ und „FFP3“; – Medizinischen Gesichtsmasken erfüllt. <p>Die Förderung für den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten erfolgte auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderfähig sind alle erforderlichen Investitionskosten (einschließlich Nebenkosten) zur erstmaligen zweckentsprechenden Inbetriebnahme der Produktionsanlagen. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist insgesamt auf maximal 10 Millionen Euro je Unternehmen (inklusive Tochterunternehmen) begrenzt. Investitionen werden mit bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.</p>			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b – Länger gesund leben – und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.</p> <p>In diesem Sinne hat die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (Gesundheit) einen Beitrag geleistet.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Das Programmziel, die in Deutschland existierende Produktionskapazität von Filtervlies um 4.000 Tonnen/Jahr zu erhöhen, wurde erreicht. Eine externe Evaluierung ist nicht erforderlich.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufgrund der anteiligen Investitionsförderung konnten 26 Produktionsanlagen in Betrieb genommen werden.
Ausblick	Die Produktion an Schutzmasken wurde erfolgreich intensiviert, ein weiterer Bedarf besteht hierzu nicht.

Bezeichnung der Finanzhilfe	56. Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte			
Ziel	Anreiz der deutschen Schutzmaskenherstellung. Ziel ist die Überbrückung des Versorgungsmangels an Schutzmasken insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 20.Mai 2020 (Neubekanntmachung)			
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 892 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	29,0	0,9	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Modul Sprinter: Gefördert wurden kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken mit Investitionen in Anlagen zur Produktion von zertifizierten Produkten bis zu einer jährlichen Produktionskapazität von maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> – 750 Millionen filtrierenden Schutzmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ und „FFP3“ und – 1 750 Millionen Medizinischen Gesichtsmasken <p>Förderhöhe: bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Modul Innovation: Gefördert wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben für Investitionen in den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen sowie Komponenten zur Produktion zertifizierter Produkte soweit am Ende des Vorhabens eine in Deutschland verkehrsfähige Produktionsanlage steht. – Kosten zur Entwicklung von Anlagen zur Produktion zertifizierter Produkte soweit das Vorhaben in sich sinnvoll abgeschlossen ist und das Ziel einer neuartigen, innovativen Produktionsanlage hat. <p>Förderhöhe: bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Unternehmen, die nachweislich mindestens 70 Prozent der zur Produktion notwendigen Vorprodukte, Anlagenteile und Komponenten (Wertschöpfungsketten) innerhalb von Deutschland oder der EU beziehen, erhalten einen Bonus von 10 Prozentpunkten.</p>			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b -Länger gesund leben – 3.3 - Beitrag Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Ziel der Maßnahme war der kurzfristige Aufbau von Produktionskapazitäten in Deutschland. Die Maßnahme trägt zur ökonomischen Nachhaltigkeit bei. Mit effizienten Produktionsanlagen kann der ökonomische Ertrag bei gleichbleibenden Eingangsressourcen gesteigert werden. Die Eingangsressourcen waren aufgrund der weltweiten Nachfrage limitiert. Auch zur sozialen Nachhaltigkeit (Gesundheit) hat die Maßnahme einen Beitrag geleistet.</p> <p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>
Evaluierungen	<p>Die operativen Programmziele, Aus- und Aufbau von zusätzlichen Produktionskapazitäten von 2,5 Mrd. Schutzmasken/Jahr (Modul Sprinter) und 4,5 Mrd. Schutzmasken/Jahr (Modul Innovation) wurden erreicht. Eine externe Evaluierung ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Modul Sprinter: 127 Bewilligungen für 2,3 Mrd. Schutzmasken (darunter 0,7 Mrd FFP 2 / 3 Masken).</p> <p>Modul Innovation: 46 Bewilligungen für 5,5 Mrd. Schutzmasken (darunter 1,3 Mrd. FFP 2 / 3).</p>
Ausblick	<p>Die Produktion an Schutzmasken wurde erfolgreich intensiviert, ein weiterer Bedarf besteht hierzu nicht.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	57. Investitionszuschüsse für Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2			
Ziel	Erhöhung der nationalen Produktion von Antigentests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten			
Rechtsgrundlage	Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 15. Dezember 2020			
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 892 14 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Beihilferechtliche Grundlage für die gegenständliche Bundesförderung ist die „Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs-, Investitionsbeihilfen“, basierend auf dem „Temporary Framework“ der Europäischen Kommission			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	1,5	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen die Produktion von Antigen-Tests in DEU intensiviert und mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Die Förderrichtlinie ist am 16.12.2020 in Kraft getreten. Gefördert werden Unternehmen, die seit dem 11.11.2020 in neue Produktionsanlagen oder in die Erweiterung bestehender Produktionsanlagen in Deutschland investieren bzw. investiert haben. Unternehmen können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben erhalten. Unternehmen, die nachweislich mindestens 70 Prozent der zur Produktion notwendigen Vorprodukte, Anlagenteile und Komponenten innerhalb von Deutschland oder der Europäischen Union beziehen, erhalten einen Bonus von 10 Prozentpunkten. Die Förderung ist auf maximal 30 Millionen Euro je Antragsteller begrenzt. Für die Förderung stehen insgesamt bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung.</p>			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b – Länger gesund leben – und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.</p> <p>In diesem Sinne leistet die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) einen Beitrag.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Nein.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Hierzu sind aktuell keine Angaben möglich. Anträge auf Förderung konnten bis zum 31. März 2021 gestellt werden.			

Ausblick	<p>Die ausreichende Verfügbarkeit von hochsensiblen PoC-Schnelltests bleibt ein zentrales Element für die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung von Pandemien, insbesondere der Corona-Pandemie. Es ist absehbar, dass der Bedarf an qualitativ hochwertigen PoC-Schnelltests, auf Grundlage der Nukleinsäureamplifikationstechnik, mittelfristig bestehen und mit Blick auf künftige Anpassungen der Nationalen Corona-Teststrategie und hiermit einhergehende Öffnungsszenarien noch weiter zunehmen wird.</p> <p>Daher wird geprüft, ob die Bundesförderung um ein weiteres Fördermodul für den Ausbau von Produktionskapazitäten von PoC-NAT-Schnelltests ergänzt werden soll.</p>
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	58. Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion			
Ziel	Ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und deren Vorprodukten sowie Produkten des sogenannten Impfbereichs ist ein zentrales Element für die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung der Corona-Pandemie.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 22. April 2021			
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,1	22,1	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen die Produktion von Borosilikatrohrglas und Glasvials als Impfstoffverpackung intensiviert und mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Die Förderrichtlinie ist am 23. April 2021 in Kraft getreten. Die Förderung wird für den Erwerb von neuen Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten sowie für die Erweiterung bestehender Anlagen zur Produktion von Borosilikatrohrglas und Glasvials. Produktionsanlagen für Borosilikatrohrglas werden mit 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert. Die Produktionsanlagen für Glasvials können mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Je zügiger die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt, kann in Abstufungen ein Bonus von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.</p>			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft).</p> <p>Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b – Länger gesund leben – 3.3 – Beitrag Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.</p> <p>In diesem Sinne leitet die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) einen Beitrag.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Nein.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit insgesamt sieben Bewilligungen wurden die Ziele der Richtlinie, Produktionskapazitäten von 10.000 Tonnen Borosilikatrohrglas und 200 Mio. Stück Glasvials erreicht.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	59. Bundesförderung von Produktionsanlagen für PoC-NAT-Schnelltestgeräte und für die dazu notwendigen Testkartuschen zum Nachweis von SARS-CoV-2			
Ziel	Erhöhung der nationalen Produktion von PoC-NAT-Schnelltests und Reduzierung bisheriger nationaler/europäischer Importabhängigkeiten			
Rechtsgrundlage	Gemeinsame Förderrichtlinie des BMWK und BMG vom 23. Dezember 2021			
Haushaltstitel	Kap 09 10 Tit. 892 14			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	20,5	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Bundesförderung werden Unternehmen dabei unterstützt, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten aufzubauen. Durch die Förderung sollen die Produktion von PoC-NAT-Schnelltests in DEU intensiviert und mittelfristig Abhängigkeiten von außereuropäischen Produkten und internationalen Lieferketten reduziert werden. Die Förderrichtlinie ist am 24. Dezember 2021 in Kraft getreten. Die Förderung wird für den Erwerb von neuen Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten sowie für die Erweiterung bestehender Anlagen zur Produktion von PoC-NAT-Schnelltestgeräten und von dafür notwendigen Testkartuschen angeboten. Unternehmen können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben erhalten. Der Bonus von 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben wird bei Kombination aus Produktionsanlage für PoC-NAT-Schnelltests und Produktionsanlage für Testkartuschen gewährt. Die Förderung ist insgesamt auf maximal 30 Millionen Euro je Unternehmen (inklusive Tochterunternehmen) begrenzt.</p>			
Befristung	31. Oktober 2022			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft).</p> <p>Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.1.a und 3.1.b – Länger gesund leben – 3.3 - Beitrag Deutschlands zur globalen Pandemieprävention und -reaktion und 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge.</p> <p>In diesem Sinne leitet die Maßnahme insbesondere zur sozialen Nachhaltigkeit (nationale Gesundheit) einen Beitrag.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Nein.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Hierzu sind aktuell keine Angaben möglich. Die Verwendungsnachweise müssen zunächst ausgewertet werden.
Ausblick	Nein.

Bezeichnung der Finanzhilfe	60. IPCEI im Bereich Mikroelektronik/ IPCEI 1			
Ziel	Europäische Kompetenzen in der Mikroelektronik erhalten und weiter ausbauen			
Rechtsgrundlage	Beihilferechtliche Genehmigung vom 18.12.2018; IPCEI-Mitteilung			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit. 892 21			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	76,4	38,0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Investitionshilfe			
Maßnahme	<p>Die Mikroelektronik ist ein zentraler Baustein für den industriellen Innovationsstandort DE und Grundlage für die Digitalisierung der Wirtschaft (u. a. Industrie 4.0). Sie ermöglicht vielfältige Innovationen in den Anwendungsgebieten der DE Kernbranchen wie Maschinen- und Anlagenbau, Elektroindustrie, Automobilbau oder erneuerbare Energien. Basierend auf dem Rahmenprogramm der Bundesregierung für Forschung und Innovation 2016 bis 2020 sollen mit dieser Fördermaßnahme die Aktivitäten der europäischen Mikroelektronikindustrie unterstützt und das Know-how sowie die Produktion in Schlüsselbereichen in Europa gehalten werden. Insgesamt sind 1 Mrd. Euro an Zuwendungen für die Jahre 2019 bis 2023 bereitgestellt worden Dies soll Investitionen in DE i. H. v. über 2,6 Mrd. Euro auslösen. Am 18. Dezember 2018 erfolgte die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission. BMWi unterstützt 18 Unternehmen mit Standort in DE dabei, moderne Chip-Fabriken zu errichten, leistungsfähige und energieeffiziente Mikroelektronikkomponenten bis zum Start der Massenproduktion zu entwickeln und so zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Der industrielle Kern dieser integrierten europäischen Maßnahme besteht aus großen Halbleiterfirmen, aber auch KMU in DE, FR, IT, UK und AT. Das IPCEI Mikroelektronik umfasst 5 Themenschwerpunkte, die die gesamte Wertschöpfungskette für die Fertigung anwendungsspezifischer Komponenten abbilden. Die Partner aus DE beteiligen sich an allen Themenschwerpunkten: Energiesparende Chip-Technologien, Leistungshalbleiter, Sensoren, Fertigungssysteme sowie Verbindungshalbleiter. Folgende Anwendungen werden avisiert: Industrie 4.0; hochautomatisiertes Fahren, Elektromobilität; Medizintechnik; Consumerelektronik; Intelligente Stromnetze.</p>			
Befristung	31. Dezember 2022			
Degression	Nein, nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Wirtschaft). Die Maßnahme berücksichtigt insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 8 (8.1. Ressourcenschonung, 8.3. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a. Beschäftigung) und SDG 9 (9.1. Innovation). Die Maßnahme			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>ermöglicht ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel SDG 8). Es entstehen neue Arbeitsplätze und der Industriesektor Mikroelektronik, sowie die davon profitierenden Anwendungsfelder werden gestärkt um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.</p> <p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>
Evaluierungen	<p>Im Jahr 2020 wurde eine begleitende und ex-post Evaluierung ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde Anfang 2021 gegenüber der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) gemeinsam mit der Strategy& (Germany) GmbH als Unterauftragnehmer erteilt. Die Evaluierung läuft bis zum 30. Juni 2023.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Fördermaßnahme hat allein in Deutschland Investitionen i. H. v. von 2,6 Mrd. Euro ausgelöst. Das Ziel dieser Maßnahme ist primär die Stärkung von Mikroelektronikbereichen, in denen Deutschland und Europa gut aufgestellt sind (z. B. Leistungselektronik, Sensorik, Spezialchips für Automotive). Durch die Maßnahme sind beispielsweise neue oder deutlich erweiterte Chip-Fabriken mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen entstanden.</p>
Ausblick	<p>Ein weiteres IPCEI im Bereich Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien ist derzeit in DE und auf europäischer Ebene in Planung. Mit dem 2. IPCEI will DE und Europa in den Bereichen aufholen und die Versorgungssicherheit sicherstellen, in denen Europa sehr abhängig ist von Drittstaaten (z.B. Spezialchips für KI, Hochleistungsprozessoren, Speicher). Ziel soll es sein, Europa im Bereich der Mikroelektronik und Kommunikation deutlich zu stärken und dadurch mittel- und langfristig die aktuelle Abhängigkeit von außereuropäischen Produzenten bei neuesten Technologien und Produkten z. B. im Bereich 5G, KI zu reduzieren.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	61. Förderung der Mikroelektronik			
Ziel	Förderung von Investitionen in Mikroelektronik			
Rechtsgrundlage	Aktualisierte IPCEI-Mitteilung vom 25. November 2021, Beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission liegt seit 8. Juni 2023 vor. Verordnungsvorschlag für einen European Chips Act durch die Europäische Kommission vom 8. Februar 2022 (Formale Billigung durch EU-Parlament am 10. Juli 2023 und Rat am 25. Juli 2023)			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit, 892 21; ab 2024 Kap. 60 92 Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Noch offen			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	879,0	3.968,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Es sind u.a. Mittel aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) vorgesehen.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Mikroelektronik ist als Schlüsseltechnologie für die erfolgreiche Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen und Transformationsprozessen in allen Industriebranchen von großer Relevanz. Ein erheblicher Teil der Innovationen in deutschen Kernbranchen wie Maschinen- und Anlagenbau, Elektroindustrie, Automobilbau oder erneuerbare Energien ist nur durch weitere Fortschritte in der DEU / EUR Mikroelektronik möglich. Um bei Digitalisierungsmaßnahmen (z. B. KI, Industrie 4.0, Autonomes Fahren) in vorderster Reihe zu stehen, um die digitale Souveränität nicht zu verlieren und um die digitale Sicherheit zu gewährleisten, benötigt die deutsche Wirtschaft / Industrie eine leistungsstarke Mikroelektronikbranche mit Entwicklung und Fertigung in DEU. Darüber hinaus können Projekte im Bereich Mikroelektronik einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Es besteht das Potenzial, durch energieeffizientere Technologien über 40 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr einzusparen. Mit den Förderung von Projektvorhaben im Rahmen des IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (IPCEI ME/KT) sollen vorhandene Arbeitsplätze in der Branche gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zusätzlich soll mit standortsichernden Maßnahmen eine Technologie-Abwanderung in das außereuropäische Ausland verhindert werden. DEU koordiniert auf europäischer Ebene die Prozesse zur Konzipierung des IPCEI ME/KT. Seit Januar 2022 können die beteiligten DEU Unternehmen Anträge für die nationale Förderung stellen. Seit April 2022 besteht die Möglichkeit im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Die Europäische Kommission hat am 8. Juni 2023 das IPCEI ME/KT mit rund 100 Projekten von 20 EU-Mitgliedstaaten entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Mikroelektronik beihilferechtlich genehmigt. Das BMWK strebt an, noch in 2023 Zuwendungsbescheide auszureichen und erste Fördermittel auszuzahlen. Die Bundesländer, in denen Projekte im Rahmen des IPCEI geplant sind, beteiligen sich mit 30 Prozent an der Förderung der Projekte.</p>			

	<p>Zusätzlich wird die Förderung von Projekten (u. a. Intel, TSMC und Infineon) im Rahmen des European Chips Acts beabsichtigt. Das BMWK steht mit potenziellen Unternehmen im Austausch.</p> <p>Dadurch wird ein Beitrag zum Ziel, dass bis 2030 Europas Anteil an der Weltproduktion von hochinnovativen und nachhaltigen Mikrochips auf 20 Prozent erhöht werden soll, geleistet.</p>
Befristung	Noch offen
Degression	Nein, nicht vorgesehen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Wirtschaft). Die Maßnahme berücksichtigt insbesondere die Nachhaltigkeitsziele SDG 8 (8.1. Ressourcenschonung, 8.3. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5.a. Beschäftigung) und SDG 9 (9.1. Innovation). Die Maßnahme ermöglicht dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Nachhaltigkeitsziel SDG 8): es entstehen neue Arbeitsplätze und der Industriesektor Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sowie die davon profitierenden Anwendungsfelder werden gestärkt um im globalen Wettbewerb bestehen zu können.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>
Evaluierungen	Eine externe Evaluierung ist geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Maßnahme beginnt in 2023, Ergebnisse können erst nach Anlaufen der Umsetzung berichtet werden.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	62. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien			
Ziel	Das Programm verfolgte die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft durch die Förderung von Innovationen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien. Durch die Reduzierung der mit experimenteller Entwicklung und technischen Innovationen einhergehenden finanziellen Risiken wurden Anreizeffekte für eine Diversifizierung in zivile Sicherheitstechnologien geschaffen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 24. November 2016			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2,0	0,3	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätsbeihilfe			
Maßnahme	Es werden unternehmerische Aufwendungen für Innovationen im Bereich der Technologien, Produkte und technischen Dienstleistungen der zivilen Sicherheit bezuschusst. Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach EU-beihilferechtlichen Maßgaben.			
Befristung	1. Januar 2019			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation.</p> <p>Innovationskraft ist Voraussetzung für eine nachhaltig wettbewerbs- und leistungsfähige Verteidigungsbranche, die einen bedeutenden Beitrag zur effektiven Wahrnehmung deutscher sicherheitspolitischer Interessen leistet und hochqualifizierte Beschäftigung sichert. Das Innovationsprogramm verfolgte die Erhöhung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Verteidigungsindustrie durch Hebung vorhandenen Innovationspotenzials.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Das Programm wurde zum 1. Januar 2019 eingestellt. Vor diesem Hintergrund und wegen der nur geringen Anzahl an geförderten Projekten (vier) wird keine Evaluierung durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Drei der geförderten Projekte wurden abgeschlossen, das vierte wurde vorzeitig beendet. Die Förderziele wurden vollständig erreicht, alle drei			

	abgeschlossenen, industrieseitig entwickelten Produkte liegen jetzt marktverfügbar für interessierte Akteure des zivilen Sicherheitsbereiches vor. Die Ausfinanzierung erfolgte bis zum 31.12.2022.
Ausblick	Eine Neuauflage des Programms ist nicht geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	63. Zukunftsfonds Automobilindustrie			
Ziel	Umfassende Stärkung der Automobilindustrie, durch Unterstützung der Transformation			
Rechtsgrundlage	Förderbekanntmachungen des BMWK vom 2. Juli 2021 und 5. Oktober 2021			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit. 686 11			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,9	10,9	70,5	81,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Transformationsnetzwerke: Gefördert werden insgesamt 27 Transformationsnetzwerke mit 86 Zuwendungsempfängern. Zuwendungsempfangende sind öffentliche oder nicht gewinnorientiert arbeitende Einrichtungen wie Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Vereine und Verbände, Wirtschaftsförderer, Gewerkschaften, Kammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften. Gefördert werden Aktivitäten zur regionalen Strategiebildung und kosten- und diskriminierungsfreie Angebote (insb. Information, Vernetzung, Wissenstransfer, Qualifikation und Erfahrungsaustausch) um in automobilwirtschaftlich geprägten Regionen transformatorische wirtschaftliche Herausforderungen (insb. Abkehr vom Verbrennungsmotor) aufzufangen und Transformationsprozesse zu gestalten.</p> <p>Transformations-Hubs: Gefördert werden insgesamt 11 Transformations-Hubs mit 48 Zuwendungsempfängern. Zuwendungsempfangende sind öffentliche oder nicht gewinnorientiert arbeitende Einrichtungen wie Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen, Vereine und Verbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wesentliche Aufgaben und Mehrwerte der Transformations-Hubs sind die Aufbereitung, Übersetzung und Anpassung von Ergebnissen und Lösungen aus Forschung und Entwicklung an die spezifischen Bedarfe der fahrzeug- und industriegeprägten Regionen (themenspezifisch, bundesweit) und deren Inkubation mit gezielten Formaten für diese Zielgruppe. Die Transformations-Hubs nehmen dabei insb. Funktionen der Information, Drehscheibe, Skalierung und Vernetzung entlang unterschiedlicher thematischer Wertschöpfungspfade der Automobilindustrie wahr</p>			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Zuordnung Prinzipien und Indikatoren der nachhaltigen Entwicklung: unmittelbar: – 4a) Nachhaltiges Wirtschaften – Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – SDG 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen mittelbar: – 6) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen – SDG 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern – SDG 11.2.b Endenergieverbrauch im Personenverkehr – SDG 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen <p>Der übergeordnete Fokus der Maßnahmen bezieht sich auf die Abmilderung von negativen wirtschaftlichen Effekten durch die Abkehr vom Verbrennungsmotor. Die Transformation der Automobilindustrie stellt, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit ihren bestehenden Produkten und Geschäftsmodellen, eine große Herausforderung dar.</p> <p>Die Unterstützung und Gestaltung dieser Transformationsprozesse schließt durch das Maßnahmen-Design mittelbar auch Aspekte des Klimaschutzes ein. Beide Maßnahmen sind als klimafreundlich einzustufen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Evaluation zum Laufzeitende geplant</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Förderung bezweckt den Aufbau und Betrieb von sogenannten Transformationsnetzwerken und Transformations-Hubs während des Förderzeitraums. Verstetigungen dieser Einrichtungen nach dem Förderende sind vorgesehen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Durch die geplante begleitende Evaluation werden Erkenntnisse zu Wirkungsweisen, Wirkmechanismen, Zielerreichung und Nachhaltigkeit der Maßnahmen erwartet, aus denen sich Schlüsse zu Verbesserungen, Anpassungen und ggf. Verstetigungen der Förderinstrumente ableiten lassen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	64. Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zuliefererindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster			
Ziel	Förderung der digitalen und klimafreundlichen Transformation der Fahrzeugindustrie in den Bereichen Investitionen, Forschung und Entwicklung, sowie Innovationscluster			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien des BMWK vom 16. März 2021			
Haushaltstitel	Kap 09 01 Tit. 892 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2021	2022	2023	2024
	102,5	248,0	315,9	305,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	DARP gegenfinanziert			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zur Stärkung der Fahrzeugindustrie ist ein ganzheitlicher Förderansatz zur Unterstützung von Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und Zulieferbetriebe verankert (Konjunkturpaket Ziffer 35c). Dieser soll in mehreren Modulen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Modernisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz, (b) neue, innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft im Rahmen des Programms „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“, sowie (c) gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen <p>Zusammen bilden diese Module den Förderrahmen „Zukunftsinvestitionen Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“. Der Förderrahmen dient dazu, transformationsrelevante Innovationen und Investitionen insbesondere in unternehmensübergreifenden Wertschöpfungssystemen zu unterstützen und dadurch Innovationsfähigkeit, Produktivität und Nachhaltigkeit der Fahrzeug- und Zulieferindustrie zu steigern sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu sichern. Forschung und Entwicklung für transformationsrelevante Innovationen und neue regionale Innovationscluster der Zuliefererindustrie sind dabei von besonderer Bedeutung. Bei der Umstellung ihrer Produktionsprozesse und der Erforschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt werden.</p>			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.b) und 4.a) der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Gesundheit und Wirtschaft).			

Mit der Finanzhilfe werden die vier Indikatoren 9.1.a „Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten“, 11.2.a „Mobilität sichern – Umwelt schonen“, 12.2 „Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen“ und 13.1.a „Treibhausgase reduzieren“ adressiert.

Modul (a):

Modul a fördert die Digitalisierung von KMU und großen Unternehmen im Einklang mit den Kriterien zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Notwendigkeit dieses Beitrags ist in den Zielen der Förderrichtlinie verankert: Jeder erfolgreiche Projektantrag muss zeigen, dass eine Steigerung von der Effizienz der Produktion und eine verbesserte Ressourcen- und Energieeffizienz durch die Förderung erreicht werden. Es wird erwartet, dass der größte Teil der gesamten Fördermittel als Investitionszuschüsse in den Schwerpunkten umweltfreundliche Produktionsverfahren der mittelständisch geprägten Zulieferindustrie zur Bewältigung der Transformation der Fahrzeugindustrie fließen werden. Es werden hierbei Investitionen gefördert in neue Fertigungsmethoden und Maschinen, welche einen geringeren Energieverbrauch haben. Weiterhin werden Investitionen in eine moderne, digital vernetzte Produktion gefördert, welche durch die sich ergebenden Möglichkeiten der Industrie 4.0 eine intelligente Auslastungssteuerung haben, welche über den gesamten Lebenszyklus einen geringeren Energieverbrauch bewirken. Weiterhin wird über die Investitionen in eine moderne Produktion ein Beitrag zur Energieeffizienz der neuen, intelligenten Produktionsanlagen geleistet, da die Auslastung der Gesamtheit aller Maschinen besser gesteuert werden kann.

Modul (b):

Im Modul b werden maßgeblich FuE-Projekte im Bereich automatisiertes Fahren, innovative Fahrzeuge und Systemtechnologien gefördert. Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Digitalisierung von Fahrzeugen und innovativen Fahrzeug- und Mobilitätskonzepten, die mehrheitlich der Verringerung von Treibhausgasemissionen dienen und die Energieeffizienz des Fahrzeugsystems insgesamt erhöhen. Insbesondere für die Programmschwerpunkte „Automatisiertes Fahren“ und „Systemtechnologien“ geht der aktuelle Stand der Forschung von einer deutlichen Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die fortschreitende Automatisierung und Vernetzung von Fahrzeugen aus. Es werden im automatisierten Fahrzeug ein effizienterer Betrieb und im gesamten System ein effizienterer Verkehrsfluss mit weniger Staus und weniger Primärenergieverbrauch (und damit weniger Treibhausgasemissionen) erwartet. Laut einer aktuellen Studie des Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung können allein durch eine verbesserte Energieeffizienz des automatisierten Fahrzeugs im Straßenpersonen- und -Güterverkehr bis zum Jahr 2050 7,6 Prozent THG-Emissionen eingespart werden und 11,1 Prozent bei Berücksichtigung neuer Mobilitätskonzepte (wie z. B. Nutzung neuer automatisierter Sharingkonzepte). Eine weitere Studie der Forschungsstelle für Energiewirtschaft nimmt verstärkt das gesamte System in den Blick (z. B. im Hinblick auf Modal Split und Platooning) und kommt zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2050 der Energieverbrauch im Personenverkehr um 24,6 Prozent reduziert werden kann gegenüber dem Szenario, dass bis 2050 keine Automatisierungsfortschritte gemacht wurden. Die aktuell laufenden Verbundprojekte der Programmsäule „Innovative Fahrzeuge“ dienen alle der Energieeffizienzsteigerung von Fahrzeugen. Die Schwerpunkte sind Effizienzsteigerung durch Leichtbau, Optimierte aerodynamische Eigenschaften, Reduzierte Reibungswiderstände im kompletten

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Antriebsstrang und Innovative Antriebstechnik. Weiterhin geben zukünftige Fahrzeugentwicklungen die Möglichkeit, nicht nur den Betrieb von Fahrzeugen zu verändern, sondern auch zukünftige Fahrzeuge völlig anders zu konstruieren und außerdem neue Betreibermodelle umzusetzen (bspw. autonome Taxis), welche ebenfalls zur Einsparung des Primärenergieverbrauchs beitragen. Leichtere und effizientere Antriebe verbrauchen weniger Ressourcen und verbessern so die Energieeffizienz.</p> <p>Modul (c):</p> <p>Modul (c) der Fördermaßnahme fördert maßgeblich Innovationscluster zur Erarbeitung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen und Kompetenznetzwerke in den Bereichen der Digitalisierung und Modernisierung der Produktion mit Beiträgen zu CO₂-armer Wirtschaft und Resilienz, Umstellung der Produktion auf neue alternative zero-emission Antriebe sowie digitale und alternative Fahrzeugkonzepte als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.</p> <p>Die Maßnahme ist über alle drei Module klimafreundlich.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Evaluation zum Laufzeitende geplant</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Neue Maßnahme</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Durch einen raschen Start der Projekte, erhält die Transformation der deutschen Fahrzeugindustrie aktuell einen entscheidenden Impuls.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	65. Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze			
Ziel	Die Maßnahme zielt darauf ab, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie zu stärken. Die Förderung soll Anreize für verstärkte Investitionen in innovative Produkte und Verfahren setzen sowie die hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken beim Bau von Prototypen, die im Schiffbau immer zugleich auch kommerziell verwertet werden müssen, mindern.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 25. November 2021			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2021	2022	2023	2024
	29,9	21,8	37,0	37,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße betragen die Fördersätze der Innovationsförderung bis zu 25 Prozent bei großen Unternehmen, 35 Prozent bei mittleren Unternehmen und bis zu 45 Prozent bei kleinen Unternehmen bezogen auf die förderfähigen Kosten für erstmalige industrielle Anwendungen schiffbaulicher Produktinnovationen oder die Entwicklung innovativer Verfahren. Bei der Anwendung innovativer Verfahren betragen die Fördersätze höchstens 15 Prozent bei großen Unternehmen und höchstens 50 Prozent bei KMU. Die Zuschüsse werden – nach Maßgabe der haushaltsgesetzlichen Regelungen bei Kap. 09 01 Tit. 892 10 – zu einem Drittel durch die Länder kofinanziert bzw. bei KMU zu 100 Prozent durch den Bund finanziert.			
Befristung	31. Dezember 2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1.a – Innovation</p> <p>Die Förderung von Innovationen dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften und der Sicherung von Arbeitsplätzen in teilweise strukturschwachen Gebieten. Typischerweise leisten die geförderten Innovationen einen Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit (z. B. bei Antrieben), mehr Effizienz oder zielen direkt auf Umwelt- und Klimaschutz ab (z. B. Abgasreinigungsanlagen).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Eine externe Evaluierung ist im Jahr 2016 durch die Prognos AG erfolgt.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Förderung ist geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen.</p> <p>Insbesondere wurde festgestellt, dass die geförderten Projekte einen Beitrag zu den Zielen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Qualifizierung von Mitarbeitern liefern.</p> <p>Im Konkreten tragen die geförderten Projekte insbesondere dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der Produktion und des Betriebs eines Schiffes zu verbessern, was ganz dem Anspruch des international preisgetriebenen Marktes im Schiffbau entspricht. Des Weiteren leistet das Förderprogramm einen großen Beitrag zur Verbesserung der Produktionsprozesse.</p>
Ausblick	<p>Durch die frühzeitige Implementierung innovativer Technologien kann der Technologievorsprung von in Deutschland ansässigen Schiffbauern gestärkt bzw. ausgebaut werden. Dies hat einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen am High-Tech-Standort Deutschland.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	66. LNG-Bunkerschiffe			
Ziel	Förderung nachhaltiger erneuerbarer Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK vom 26. Oktober 2021			
Haushaltstitel	Kapitel 09 01, Titel 892 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0,2	20,7	23,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Finanzielle Anreize für nachhaltige Investitionen in den Neubau von mobiler Betankungsinfrastruktur für LNG und erneuerbare nachhaltige Kraftstoffalternativen. Gefördert werden Investitionen in den Neubau von Betankungsschiffen, die bei einer Werft mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland in Auftrag gegeben werden und deren Fertigung in der EU erfolgt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben (einschließlich Planungsausgaben), wobei der Zubetrag die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben und den mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen darf (Finanzierungslücke). Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote bewegt sich, je nach Umfang und Innovationsgrad des Vorhabens, zwischen 25 und 40 Prozent.</p>			
Befristung	31. Dezember 2023 (Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2024 hinaus.)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Die Maßnahme trägt über die angestrebte Luftschadstoffemissionsminderung durch die Nutzung alternativer Kraftstoffe zur Erreichung von SDG 3 (Gesundheit) bei, hier Indikator 3.2.a: Luftbelastung/Gesunde Umwelt erhalten. Des Weiteren wird zu SDG 8, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, hier Indikator 8.3: Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge/Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP, beigetragen. Ebenso wird – im Sinne des SDG 9 – der Aufbau einer hochwertigen, verlässlichen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur gefördert, um so wirtschaftliche Entwicklung und menschliches Wohlergehen zu unterstützen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Auch wenn darüber hinaus langfristig mit der Reduzierung von Treibhausgasen durch den zukünftigen Einsatz von nachhaltigen erneuerbaren Kraftstoffalternativen ein Beitrag zur Bekämpfung des			

	Klimawandels geleistet werden kann, ist der Indikator 13 (Klimaschutz) nicht direkt betroffen.
Evaluierungen	Förderrichtlinie ist neu. Noch keine Evaluierung erfolgt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die drei geförderten Projekte sind noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse liegen daher aktuell nicht vor.
Ausblick	Derzeit ist keine weitere Förderung über die Befristung hinaus vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	67. Klimaneutrales Schiff			
Ziel	Förderung der Entwicklung von klimaneutralen Schiffen (alternative Antriebskonzepte, alternative Kraftstoffe, Steigerung der Energieeffizienz, Technologien zur Reduktion von Emissionen)			
Rechtsgrundlage	Befindet sich derzeit noch in der Konzeption			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 28			
(EU-) Beihilfe	(voraussichtlich) Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Befindet sich derzeit noch in der Konzeption			
Art der Haushaltsmittel	Die Förderung befindet sich derzeit noch in der Konzeptionierung.			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	30,0	30,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden sollen anwendungsorientierte Projekte für Forschung und Entwicklung (FuE) aus dem vorwettbewerblichen Bereich, in denen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen – vorrangig industriegeführt – im Verbund zusammenwirken. Ergänzend dazu werden Investitionen in (Groß-)Demonstratoren gefördert, um die Marktdurchdringung zu beschleunigen. Hierfür soll das Maritime Forschungsprogramm um einen fünften Förderschwerpunkt Klimaneutrales Schiff (Maritime.ZeroGHG) ergänzt werden.			
Befristung	Die Förderung befindet sich derzeit noch in der Konzeptionierung.			
Degression	nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.2.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Luftbelastung/Gesunde Umwelt erhalten.</p> <p>Diese Maßnahme betrifft u.a. den Indikator Nr. 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Infolge der Maßnahme werden folgende Entwicklungsschwerpunkte fokussiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Alternative Antriebskonzepte (Elektrifizierung durch Brennstoffzellen und Batterien, vgl. Koalitionsvertrag S. 28, Z. 829 ff.) – Verwendung alternativer Kraftstoffe für konventionelle Schiffsantriebe (Ammoniak, Methanol, Wasserstoff) – Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Antriebsunterstützung durch Windkraftnutzung) – Technologien zur Reduktion von Schadstoff- und THG-Emissionen (Carbon Capture). 			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, die THG-Emissionen durch die Entwicklung von relevanten Technologien (Brennstoffzelle, Methanol- und Ammoniakmotoren etc.) zu reduzieren.			
Evaluierungen	Nein, die Förderung befindet sich derzeit noch in der Konzeptionierung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	–			

Ausblick

Um eine rasche Reduzierung der THG-Emissionen der Schifffahrt zu unterstützen, soll das Maritime Forschungsprogramm um einen fünften Schwerpunkt Klimaneutrales Schiff (MARITIME.zeroGHG) ergänzt werden. Darin soll die marktnahe Entwicklung und Demonstration aller relevanten Technologien, wie z. B. Brennstoffzelle, Methanol- und Ammoniakmotoren, aber auch die Stromerzeugung auf Kreuzfahrtschiffen, unterstützt werden. Die Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie ist im 3. Quartal 2023 geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	68. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)			
Ziel	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Beschäftigung und Einkommen sowie zum Ausgleich von Standortnachteilen sowie – Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Bewältigung und Beschleunigung von Transformationsprozessen hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft – Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen – Nichtinvestive Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation sowie Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge – Beteiligung an Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft, Bürgschaften, Zinsverbilligungen 			
Rechtsgrundlage	Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes vom 13 April 2021 (BGBl. I S. 770) sowie der Koordinierungsrahmen ab 1. Januar 2023.			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 Tit. 882 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (gewerbliche Förderung ca. 60 Prozent des Soll)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	332,0	334,1	388,2	407,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung von gewerblichen Investitionen (je nach Unternehmensgröße: Errichtung neuer Betriebsstätten, Kapazitätserweiterungen, Diversifizierungen, Änderungen von Produktionsprozessen, Übernahme von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebstätten, Verbesserung von Umweltschutz und Energieeffizienz). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: C oder D), der Unternehmensgröße, den mit der Investition verbundenen regionalwirtschaftlichen Effekte (Schaffung von mindestens 10 Prozent neuer Arbeitsplätze oder Investitionsvolumen von mindestens 50 Prozent über den Abschreibungen) und der Art der Investitionsvorhaben (Errichtung, Erweiterung, Anpassung von Betriebstätten oder Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft). Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt. Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und			

	<p>Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der GRW verstärkt werden.</p> <p>Außerdem können zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge gefördert werden.</p> <p>Die Durchführung der GRW ist allein Sache der Länder. An der Finanzierung der GRW sind Bund und Länder je zur Hälfte beteiligt.</p>
Befristung	<p>Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Förderung werden im Koordinierungsrahmen konkretisiert. Die darin enthaltenen Regelungen zur gewerblichen Investitionsförderung wurden bei der EU-Kommission bis Ende 2023 unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angezeigt.</p> <p>Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2027 von der EU-Kommission genehmigt.</p>
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 a – Nachhaltiges Wirtschaften stärken – den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1 a – Ressourcenschonung – sowie 8.3, 8.4 und 8.5 a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation und 13.1 a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Übergeordnetes Ziel der GRW ist es, strukturschwachen Regionen über die Stärkung von Wachstum und Beschäftigung sowie den Ausgleich von Standortnachteilen im Strukturwandel zu unterstützen, damit diese Regionen Transformationsprozesse besser bewältigen und Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten. Dies entspricht insbesondere auch der regionalen Dimension von SDG 10, also der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.</p> <p>Durch die geförderten gewerblichen Investitionen nimmt die GRW damit unmittelbar Einfluss auf die wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung sowie die Steigerung der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Da die GRW nicht nur die Errichtung neuer Betriebsstätten fördert, sondern auch verschiedene Investitionen in bestehende Betriebsstätten unterstützt, kann in der Gesamtbetrachtung keine überwiegend negative Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme durch die Subvention gesehen werden.</p> <p>Gleichzeitig werden in Folge der Ende 2022 abgeschlossenen Reform der GRW Ziele wie Ressourcenschonung, Innovation und Klimaschutz bei der Förderung stärker in den Blick genommen. Forschungsintensive Unternehmen und Unternehmen, die in den Umwelt- und Klimaschutz investieren, erhalten etwa einen erleichterten Zugang zur GRW. Für sie gelten Erleichterungen beim Arbeitsplatz- bzw. Investitionskriterium. Zudem sind neue Fördermöglichkeiten für Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft vorgesehen.</p> <p>Die Prüfung der nachhaltigen Wirkung der GRW-Förderung findet in den Ländern im Zuge des Antragsverfahrens, durch Verwendungsnachweiskontrollen sowie der Kontrolle der ausgelösten</p>

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>regionalwirtschaftlichen Effekte (Arbeitsplatzeffekte nach einer mindestens fünfjährigen Überwachungszeit oder Abschreibungskriterium zum Zeitpunkt der Antragstellung) und besonderen Beiträge zu Innovation und Klimaschutz sowie durch regelmäßige Evaluierungen statt. Auf Bundesebene werden ex-post-Evaluierungen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der GRW regelmäßig durch externe Gutachter durchgeführt, zuletzt im Juni 2020 durch das IWH (s. u.). Voraussichtlich im dritten Quartal 2023 ist ein Ergänzungsbericht zur GRW-Evaluation aus dem Jahr 2020 vorgesehen.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Bund und Länder führen regelmäßig gemeinsam wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrollen durch, die fortlaufend weiterentwickelt werden. Zuletzt hat das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) im Juni 2020 den Abschlussbericht zur GRW-Evaluation vorgelegt. Mit Hilfe moderner ökonometrisch-statistischer Verfahren wurden GRW-geförderte Betriebe hinsichtlich ihrer Entwicklung mit einer Kontrollgruppe von sehr ähnlichen, nicht von der Förderung begünstigten Betrieben, verglichen. In der Gesamtschau fallen die Evaluationsergebnisse positiv aus. Insbesondere die Beschäftigungseffekte der GRW-Förderung sind hierbei hervorzuheben. Das Wachstum der Beschäftigung in GRW-geförderten Betrieben liegt bis fünf Jahre nach Ende der Förderung knapp zwölf Prozentpunkte höher als in nicht geförderten Betrieben. Eines der zentralen Ziele der GRW, dauerhafte Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, wird damit erreicht. Die Ergebnisse der Evaluation sind online abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/gemeinschaftsaufgabe-evaluierung.html Zusätzlich geben auch die Länder regelmäßig Evaluationsstudien in Auftrag.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Im Dreijahreszeitraum 2020 – 2022 konnten die Länder GRW-Bewilligungen für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Umfang von rd. 4,1 Mrd. Euro erteilen. Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rd. 16 Mrd. Euro angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 29.748 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 108.202 Dauerarbeitsplätze gesichert.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Mit der GRW-Reform im Jahr 2022 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die GRW als modernes, regelgebundenes, zielgenaues und wirkungsvolles Instrument auch in Zukunft das Rückgrat der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wird.</p> <p>Die GRW ist auch Bestandteil des zum 1. Januar 2020 neu eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen (GFS), in dem die Bundesregierung über 20 Bundesprogramme bzw. Programmfamilien aus sechs Bundesressorts unter einem gemeinsamen Dach bündelt. Zur weiteren Stärkung der regionalen Strukturpolitik steht insbesondere die Weiterentwicklung des GFS im Fokus. Hier soll zunächst die Förderung der raumwirksamen Programme transparent gemacht und evaluiert werden. Weitere Ansatzpunkte sind eine stärkere Ausrichtung des Fördersystems auf die Transformation der Wirtschaftsstruktur und gleichwertige</p>

	Lebensverhältnisse sowie die bessere Beratung von Kommunen bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln.
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	69. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Sonderprogramm zur Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen			
Ziel	<p>Unterstützung der erfolgreichen Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten Leuna und Schwedt sowie einzelnen ostdeutschen Häfen, damit neue Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale erschlossen werden.</p> <p>Das Sonderprogramm verfolgt die Ziele der GRW und umfasst hierzu die Gesamtheit der im neuen GRW-Koordinierungsrahmen seit 1. Januar 2023 eröffneten Fördermöglichkeiten (siehe 62. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)).</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes vom 13 April 2021 (BGBl. I S. 770), Beschluss des GRW-Koordinierungsausschusses vom 13. Dezember 2023 zum Sonderprogramm sowie der jeweils aktuelle Koordinierungsrahmen (aktuell ab 1. Januar 2023).</p>			
Haushaltstitel	Kapitel 09 02, Titel 882 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (gewerbliche Förderung ca. 60 Prozent)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2021	2022	2023	2024
	0	0	7,5	16,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Das Sonderprogramm umfasst die Gesamtheit der im neuen GRW-Koordinierungsrahmen seit 1. Januar 2023 eröffneten Fördermöglichkeiten (siehe 62. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)). Dazu zählen die Bereiche gewerbliche Investitionen von Unternehmen, wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen sowie nichtinvestive und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge.</p> <p>Die Durchführung der Fördermaßnahmen ist Aufgabe der beteiligten Länder. An der Finanzierung des Sonderprogramms sind der Bund und die beteiligten Länder je zur Hälfte beteiligt.</p>			
Befristung	31. Dezember 2032			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	siehe 68. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)			
Evaluierungen	Der Bund und die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt werden die Regelungen des GRW-Sonderprogramms vier Jahre nach dessen Beginn überprüfen, um so auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren zu können.			

	Der Bund wird zudem die Wirkung des Sonderprogramms nach dessen Abschluss evaluieren. Im Sinne eines programmbegleitenden Monitorings: berichten die Länder dem Bund jährlich sowie auf Anforderung über die Durchführung des Sonderprogramms.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	–
Ausblick	<p>Das GRW-Sonderprogramm ist zentraler Bestandteil des von der Bundesregierung am 16. September 2022 vorgelegten Zukunftspakets „Sicherung der PCK und Transformation in den Raffineriestandorten und Häfen beschleunigen“, dessen Umsetzung der Maßnahmen in vollem Gange.</p> <p>Die Länder werden dem Bund jährlich sowie auf Anforderung über die Durchführung des Sonderprogramms berichten.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	70. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien des BMWi, Zuwendungsbescheide im Rahmen des Haushaltsgesetzes			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 Tit. 686 04, 686 05 -AUS-, 686 08, 893 01			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	129,8	140,2	146,4	136,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z. B. Unternehmensberatungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger, zur Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie zur Herstellung einer Willkommenskultur und Integration von ausländischen Auszubildenden, Flüchtlingen und Fachkräften), wobei die Zuwendungsempfänger wesentliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Nein. Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 4.1.b – Bildung sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Durch die Förderung wird das unternehmerische Know-how von KMU insbesondere im Handwerk und hierdurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gesteigert. Wie die Evaluation ergeben hat (s. u.) werden dadurch Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und neu geschaffen. Insbesondere das Handwerk bildet nach wie vor im Vergleich zu seiner Beschäftigtenzahl überproportional und über seinen eigenen Bedarf hinaus aus. Damit leistet die Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und damit zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftssandortes Deutschland.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.			
Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Die Relevanz der Förderprogramme bleibt laut Evaluation in den kommenden Jahren weiterhin hoch. Die Evaluierung der Förderung unternehmerischen Know-hows hat z. B. ergeben, dass			

	<p>die befragten Unternehmen die Kompetenz der Berater, und die Qualität des Beratungsprozesses wie auch die Anwendbarkeit der Beratungsergebnisse – auch im Vergleich zu anderen Beratungsprogrammen – mit „gut“ bis „sehr gut“ bewerten.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>2022 wurden beispielsweise rd. 12.000 Unternehmensberatungen für KMU, über 35.000 Betriebsberatungen im Handwerk, mehr als 446.000 Teilnehmer/innen in Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU) und 64 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS, davon 38 Digitalisierungsvorhaben) gefördert.</p> <p>Zudem konnten im Jahr 2022 über die Programme Passgenaue Besetzung sowie Willkommenslotsen rund 9.000 individuelle Beratungen von Unternehmen durchgeführt und dadurch rund 4.500 junge Menschen mit und ohne Fluchthintergrund in Ausbildung, Praktika, Arbeit und Einstiegsqualifizierungen vermittelt werden.</p> <p>Durch die geförderten Beratungsleistungen haben über 60 Prozent der Unternehmen ihre Organisation verbessert, 64 Prozent Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert und 46 Prozent ihren Gewinn gesteigert. Im Durchschnitt wurden je Beratung rd. vier Arbeitsplätze geschaffen und 9,5 gesichert. Durch die Beratung wurden durchschnittlich Sachinvestitionen in Höhe von rd. 325.000 € und Gewinnsteigerungen von rd. 42.000 Euro (+18 Prozent) ausgelöst. Mit 0,12 Euro Fördermitteln wurde bei den beratenen Unternehmen ein Gewinnanstieg von je 1 Euro erzielt.</p>
Ausblick	<p>Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifischen Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Da auch große Unternehmen zunehmend von Fachkräfteengpässen betroffen sind, sollen diese zukünftig aber nicht mehr in allen Programmen ausgeschlossen werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	71. RKW Kompetenzzentrum			
Ziel	<p>Ziel ist die Stärkung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von KMU. Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich dabei mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Innovationsstrategien für KMU – Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in KMU – Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und bei der Umsetzung der Mittelstandspolitik insbesondere zur Stärkung der Gründungsdynamik und Fachkräftesicherung – Förderung des Dialogs mit Sozialpartnern zu innovations- und mittelstandspolitischen Fragen. <p>Die Arbeiten des RKW Kompetenzzentrums tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den KMU wegen geringerer Entwicklungskapazitäten gegenüber Großunternehmen bei der Einführung neuer Methoden aufweisen.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 im Rahmen des Marshallplanes durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium neu konstituiert wurde.</p> <p>Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs-, Entwicklungs- und Transfereinrichtung des RKW auf Bundesebene.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	6,5	6,2	7,2	7,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Institutionelle Zuwendung an das RKW Kompetenzzentrum.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit des RKW Kompetenzzentrums sind die Anpassung von KMU an die Bedingungen des demografischen Wandels (Fachkräftegewinnung, -sicherung, Unternehmenssicherung), die Stärkung der Gründungskultur und Verbesserung der Chancen für Neu- und Nachfolgegründungen, die Hebung des betrieblichen Innovationspotenzials durch Innovationsförderung und Innovationsmanagement in Produktion und Dienstleistung sowie Wissenstransfer im Bereich Digitalisierung.</p>			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			

Degression	Nein. Eine Degression ist nicht geplant, die konkreten Aufgaben des RKW Kompetenzzentrums werden an den sich wandelnden Bedarf der KMU angepasst.
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Das RKW Kompetenzzentrum trägt vor allem zur Erreichung der Ziele 8.3 (wirtschaftliche Zukunftsvorsorge), 8.4. (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und 8.5a (Beschäftigungsniveau steigern) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.</p> <p>Das RKW unterstützt mit seinem Netzwerk eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU insbesondere durch praxisnahe und branchenübergreifende Informationen und Handlungshilfen für den Mittelstand zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftswachstums.</p> <p>Die o. g. Ziele des RKW Kompetenzzentrums adressieren auch den Klimaschutz. So widmet sich z. B. der Fachbereich Gründung den sog. „nachhaltigen Gründungen“, der Fachbereich Innovation und Digitalisierung zeigt z. B. nachhaltige Geschäftsmodelle für KMU auf, die RG Bau beschäftigt sich mit energie- und ressourceneffizienten Bauweisen.</p> <p>Für institutionelle Zuwendungsempfänger des Bundes gelten darüber hinaus Empfehlungen, die sich an den Regelungen für Bundesbehörden orientieren.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz) ist nicht betroffen da nur ein mittelbarer Zusammenhang zwischen der Arbeit des RKW Kompetenzzentrums und möglichen positiven Klimawirkungen besteht.</p>
Evaluierungen	<p>Im Rahmen der Evaluation im Oktober 2012 wurde die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums als inhaltlich gut bewertet. Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird durch Fachbeiräte permanent begleitend evaluiert. Die Fachbeiräte sind mit Vertreterinnen und Vertreter aus Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Sozialpartnern und Verwaltung kompetent besetzt.</p> <p>Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird derzeit erneut evaluiert, die Evaluation des RKW Kompetenzzentrums wird voraussichtlich im 4. Quartal 2023 abgeschlossen werden.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Im Nachgang zu der im Kalenderjahr 2012 erfolgten Evaluierung wurde Verbesserungspotenzial bei der Steigerung der Transfernachfrage erschlossen.</p> <p>Neben unmittelbaren Unternehmenskontakten, Projektarbeit, Veranstaltungen und Wettbewerben erfolgt der Transfer zunehmend durch moderne Kommunikationskanäle (u. a. Internet, online-tools, social media).</p> <p>Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Mittelstand zu stärken und strukturelle Nachteile von KMU gegenüber Großunternehmen auszugleichen.</p>
Ausblick	Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird fortlaufend an die Bedarfe der KMU angepasst.

Bezeichnung der Finanzhilfe	72. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)			
Ziel	<p>Aufgabe der AWV mit Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft.</p> <p>Zu den Zielen der AWV gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen, – reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und Verwaltung (B2G), – leistungsstarke, wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Verwaltungen, – Abbau des Reformstaus in Staat und Wirtschaft und – praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung von – öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und drittem Sektor („best practice“). <p>Durch diese Aufgabenstellung und ihre Mitgliederstruktur (Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, freie Berufe) erfüllt sie eine zentrale Scharnierfunktion zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Die AWV befasst sich verstärkt mit Fragestellungen des Bürokratieabbaus und erarbeitet anhand praktischer Fälle in der Wirtschaft Wege, die dazu beitragen, Verwaltungsanforderungen und -verfahren gegenüber der Wirtschaft zu reduzieren oder zu vereinfachen und dadurch die entstehenden Kosten für alle Beteiligten zu senken. Sie unterstützt auch in starkem Maße die Digitalisierung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung. Die AWV fördert die reibungslose, effiziente Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Verwaltung und dem Dritten Sektor durch konkrete Aktivitäten: In rund 40 Arbeitsgremien sind Expertinnen und Experten aus allen drei Sektoren vernetzt, um die Optimierungen von administrativen Prozessen – insbesondere an sektorenübergreifenden Schnittstellen – zu fördern.</p> <p>Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u. ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.</p>			
Rechtsgrundlage	Die AWV wurde am 2. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie neu konstituiert.			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2021	2022	2023	2024
	1,6	1,6	1,6	1,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Institutionelle Förderung der AWV mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen			

	<p>Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.</p>
Befristung	<p>Nein. Die Maßnahme ist nicht befristet.</p>
Degression	<p>Nein. Eine Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig und generationengerecht gestalten. Die AWV hat sich u.a. dem Ziel verschrieben, dass ihre Maßnahmen wirtschaftlich erfolgreich, im deutschen/globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden (Nachhaltiges Wirtschaften stärken). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen gestalten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Nachhaltige Beschaffung – 12.3.a.</p> <p>Nachhaltigkeit und Klimaschutz werden in der Facharbeit mitgedacht. Besonders herauszustellen ist das Thema Bürokratieabbau: Die AWV identifiziert zusammen mit Akteuren aus Wirtschaft und Verwaltung praktikable Lösungen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Reduzierung von Kosten für alle Beteiligten.</p> <p>Durch die Förderung von Digitalisierungsvorhaben wird der Ressourcenverbrauch zusätzlich reduziert. Allein durch die elektronische Rechnung, die elektronische Bestellung und Beschaffung und den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten – alles Produkte der AWV-Facharbeit – werden Millionen von Papiermeldungen vermieden</p> <p>Gleichwohl ist Klimaschutz in der Regel nicht prioritäres Thema der Facharbeitsthemen, sondern ergibt sich indirekt aus den Bemühungen um effektivere Ressourcenverwendung im Rahmen von Digitalisierung und Entbürokratisierung.</p> <p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p>
Evaluierungen	<p>Das BMWK hat die Anregung aus der letzten Evaluation des Instituts und des BRH zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWV aufgegriffen.</p> <p>Die AWV erstellt ein mehrjähriges Programmbudget für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, das periodisch fortgeschrieben wird. Darin werden insbesondere die Ziele für die Facharbeit fixiert und die jeweils kurz- und mittelfristigen Leistungen festgelegt. Das BMWK bringt sich bei der Erarbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und vor allem des Bürokratieabbaus unmittelbar mit ein. Ausweislich der letzten Evaluation aus 2014 hat die AWV ihre Ziele im Evaluationszeitraum 2011 bis 2013 erreicht Der Evaluationsbericht ist abrufbar auf bafa.de.</p> <p>Die nächste Evaluation ist für 2023 geplant.</p>

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die institutionelle Förderung der AWV e.V. ist ein auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effizientes Instrument, mit dem die zwei Hauptziele</p> <ul style="list-style-type: none">– eine ergebnisorientierte Kommunikation zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Dritten Sektor auf neutraler Plattform zu ermöglichen– der Transfer der Arbeitsergebnisse aus der Facharbeit in die Öffentlichkeit <p>verfolgt werden.</p> <p>Unterstützung und Durchführung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z. B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II und der elektronischen Rechnung in Deutschland.</p>
Ausblick	<p>Die Tätigkeiten der AWV leisten für das BMWK einen wichtigen Beitrag, insbesondere wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen beispielsweise beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüchen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung.</p> <p>Die Arbeiten können durch BMWK nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	73. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur Auslandsmarkterschließung für KMU			
Rechtsgrundlage	Bundestagsbeschlüsse, Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge			
Haushaltstitel	Kap. 09 04 Tit. 687 05 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	28,5	30,9	46,4	51,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <p>Die Exportinitiative bietet verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z. B. die Unterstützung des Exports von klimafreundlichen Technologien (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Speicher, intelligente Netze, Wasserstoff und Brennstoffzelle) bei der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU an. Auf ihre speziellen Bedürfnisse geht die Exportinitiative mit einem umfassenden, themen- und marktspezifischen Angebot von standardisierten Modulen ein. Dazu gehören Maßnahmen zur Geschäftsanbahnung, insbesondere Geschäftsreisen, aber auch Maßnahmen zur Unterstützung der Realisierung von Referenzprojekten im Rahmen des Renewable-Energy-Solutions Programms (RES) sowie ein Sondermesseprogramm, das es deutschen Unternehmen ermöglicht, ihre Produkte im Ausland zu präsentieren. Darüber hinaus bietet die Exportinitiative Unterstützung bei der Konsortialbildung sowie eine Finanzierungsberatung für Teilnehmer an Geschäftsreisen an, Besonders hervorzuheben ist das Projektentwicklungsprogramm für Entwicklungs- und Schwellenländer (PEP), mit dem deutschen Unternehmen bereits von der GIZ vorentwickelte Projekte vermittelt werden, um ihnen die hohen Anfangsrisiken der Projektrealisierung in schwer zu erschließenden Märkten zu nehmen. Dies und die dazu gehörenden German Training Weeks als Capacity-Building-Maßnahme dienen der Verzahnung von Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit.</p> <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Das MEP unterstützt insbesondere KMU in ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte. Es ist ein branchenoffenes Programm, das in Form von standardisierten Modulen umgesetzt wird. Unternehmen können ein oder mehrere Module nutzen und damit ihre Bedarfe in verschiedenen Stadien der Auslandsmarkterschließung befriedigen. Zielgruppe des MEP sind KMU, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit Geschäftsbetrieb in Deutschland.</p> <p>Die Förderung erfolgt im Rahmen von sechs standardisierten Modulen: Durchführung von Informationsveranstaltungen in Deutschland, Geschäftsanbahnungs- und Markterkundungsreisen dt. Unternehmen ins Ausland, Leistungspräsentationen dt. Unternehmen im Ausland,</p>			

	<p>Informations- und Einkäuferreisen ausländischer Entscheidungsträger und Unternehmen nach Deutschland.</p> <p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen (Young Innovators).</p> <p>Das Programm fördert die Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland. Ziel des Programms „Young Innovators“ ist es, die Vermarktung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen, um so Exportmärkte zu erschließen.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Die Exportinitiative für Umwelttechnologien soll einerseits KMU, die über eine spezielle umwelttechnologische Produktpalette bzw. entsprechende Dienstleistungsangebote verfügen, bei der Erschließung von ausländischen Märkten unterstützen. Andererseits sollen ausländische Entscheidungsträger die Möglichkeit erhalten, spezifische Lösungen für ihre Probleme vor Ort in Deutschland zu finden. Die Exportinitiative Umwelttechnologien ist ein Unterprogramm des Markterschließungsprogramms und nutzt die dort gängigen Module.</p> <p>e. Wirtschaftsnetzwerk Afrika</p> <p>Als dritte Säule des im Rahmen der Compact with Afrika-initiative eingerichteten Entwicklungsinvestitionsfonds der Bundesregierung bietet das Wirtschaftsnetzwerk Afrika ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Unternehmen, insbesondere KMU, die in Afrika wirtschaftlich aktiv werden wollen. Afrika-Partnerinnen und Afrika-Partner in der Geschäftsstelle des Wirtschaftsnetzwerks Afrika fungieren als Ansprechpersonen für Unternehmen während des Markteinstiegs. Zur Erstberatung verweisen sie an das IHK-Netzwerkbüro Afrika der DIHK Service GmbH zur Außenwirtschaftsförderung und die Agentur für Wirtschaft & Entwicklung zur Entwicklungszusammenarbeit. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika bietet auch zusätzliche Außenwirtschaftsfördermaßnahmen an: Mit Beratungsgutscheinen Afrika erhalten KMU bis zu 75% ihrer Kosten für passgenaue Beratung zu ihren Vorhaben mit max. drei Beratungsgutscheinen für jeweils 15 Beratungstage jährlich (max. Förderwert pro Unternehmen und Kalenderjahr 40.500 EUR netto). Branchenexpertinnen und Branchenexperten identifizieren an ausgewählten AHK Geschäftsmöglichkeiten in zukunftsträchtigen, innovativen, nachhaltigen Sektoren. Zudem bietet das Wirtschaftsnetzwerk Afrika zielmarktspezifische Angebote, um den Markteinstieg in attraktiven Sektoren zu fördern. Die teilnehmenden Unternehmen durchlaufen dabei mehrere Module (siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm).</p>
Befristung	Nein.
Degression	Nein.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die o. g. Programme betreffen in ihrer Breite alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützen mehrere Indikatorenbereiche, insbesondere:</p> <p>1.1a „Armut begrenzen“ und 8.5a „Erwerbstätigenquote erhöhen“, da durch das Programm im In- und Ausland Arbeitsplätze geschaffen und so geregelte Einkommen generiert werden.</p> <p>3.1. „Gesundheit und Ernährung“, da der Zugang zu und die Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen in Entwicklungs- und Schwellenländern verbessert wird.</p>

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>4.1.a+b „Bildung“, da durch Projekte zu Bildungsdienstleistungen der Transfer von dt. Bildungsstandards ins Ausland ermöglicht wird.</p> <p>6.2. „Trinkwasser- und Sanitärversorgung“, da insbesondere in Entwicklungsländern die Anzahl der Menschen mit Zugang zu diesen Bereichen erhöht wird.</p> <p>7.1. „Ressourcenschonung“, da durch entsprechende Projekte im Bergbau sowie der maritimen Wirtschaft durch moderne Anlagen und Verarbeitungsprozesse insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern eine ressourcenschonende Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen ermöglicht wird.</p> <p>7.2. „Erneuerbare Energien“, da durch Projekte die Verbreitung von deutschen Technologien im Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien eine zukunftsfähige Energieversorgung ausgebaut werden kann.</p> <p>13.1.a „Klimaschutz/Senkung der Treibhausgasemissionen“, da durch den Export z. B. von klimafreundlichen Energietechnologien, Abfallentsorgungstechnologien oder moderner Bahntechnologien ein Beitrag zur Senkung der Emissionen geleistet wird.</p> <p>17.2. „Wissenstransfer im technischen Bereich“ sowie 17.3. „Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen“, da durch Ziellandschwerpunktsetzungen (z. B. Afrikastrategie) Entwicklungsländern der Zugang zu dt. Technologien und Dienstleistungen erleichtert wird.</p> <p>Durch das Programm Young Innovators werden wichtige Impulse zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung ausgelöst, auch wenn die Durchführung von Messen derzeit noch nicht klimaneutral ist. Ziel der deutschen Messewirtschaft ist es, bis 2040 klimaneutral zu werden. Das Inlandsmesseprogramm „Young Innovators“ zeichnet sich durch eine ressourcenschonende Verwendung von Systemstandbau, mithin durch eine hohe Wiederverwendbarkeit von Standbauelementen, aus. Durch die Konzentration des Programms auf neue Technologien, Verfahren, Produkte und Dienstleistungen (etwa im Bereich erneuerbare Energien) werden durch das Programm klimafreundliche Innovationen marktfähig gemacht, die einen erheblichen Beitrag zur positiven Klimabilanz leisten. Junge Unternehmen werden gefördert, ihre innovativen Produkte auf internationalen Leitmessen zum Zwecke der weltweiten Markterschließung auszustellen. Damit werden Arbeitsplätze in Deutschland gesichert, Deutschland als Investitionsstandort gestärkt und innovative Ideen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen mit weltweiter Tragweite und in allen Lebensbereichen unterstützt.</p> <p>Die Maßnahme unterstützt somit die Indikatorenbereiche 3 (Gesundheit und Ernährung), 7 (Erneuerbare Energien), 8.1 (Ressourcenschonung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge), 8.4 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit), 8.5.a (Beschäftigung), 9.1.a (Innovationen), 12.1.a (Nachhaltiger Konsum), 12.2 (Nachhaltige Produktion), 13.1.a (Klimaschutz). Zudem unterstützt sie damit die Prinzipien 1-4 der DNS.</p> <p>Mit dem Fokus auf innovativen und nachhaltigen Sektoren, wie Wasser- und Abwasserwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung sowie Abfall- und Kreislaufwirtschaft, trägt das Wirtschaftsnetzwerk Afrika auch zum Klimaschutz und zur Ressourceneffizienz auf dem afrikanischen Kontinent bei.</p> <p>Mit dem Fokus auf klimafreundliche Energietechnologien trägt die Exportinitiative vollständig zum Klimaschutz bei.</p> <p>Das Markterschließungsprogramm ist offen für alle Branchen und trägt zur Innovation in den Zielmärkten bei. Da es sich i.d.R. um</p>
--	---

	<p>effizienzsteigernde Maßnahmen handelt, wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</p> <p>Die Bezifferung des genauen Umfangs der Klimaschutzwirkung / CO₂-Reduktion ist wegen des Charakters der mittelbaren Förderung (z. B. Unterstützung bei der Netzwerkbildung) bei den hier genannten Maßnahmen nicht möglich.</p>
Evaluierungen	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <p>Externe Evaluation der Zusammenführung der Exportinitiativen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz zur Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zeitraum 2015 bis 31. August 2018</p> <p>Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Langfassung unter: https://www.reguvis.de/fileadmin/Betrifft-Recht/Dokumente/edrucksachen/pdf/1915343.pdf</p> <p>Eine weitere über 3 Jahre laufende, begleitende Evaluierung des Geschäftsreise-, des RES- und des Projektentwicklungsprogramms wurde Mitte 2019 begonnen, musste aber aufgrund der Corona-bedingten Reisebeschränkungen zum 1.03.2021 abgebrochen werden.</p> <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Die externe Evaluierung des Markterschließungsprogramms sowie angeschlossener Unterprogramme (u. a. Exportinitiativen für Umwelttechnologien und zivile Sicherheit) wurde im Dezember 2016 abgeschlossen. Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Kurz- und Langfassung unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/markterschliessungsprogramm.html</p> <p>Die nächste externe Evaluierung des Programms ist für 2022 vorgesehen.</p> <p>Es erfolgt zudem ein jährliches internes Monitoring des Programms seit 2012 (Programmstart).</p> <p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmesse (Young Innovators)</p> <p>Eine externe Evaluierung des Programmes zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesse in Deutschland liegt für den Förderzeitraum 2012 bis 2014 vor. Zuvor Evaluierung 2009 und Monitoring 2011. Methodik: Befragung geförderter und nicht geförderter Unternehmen sowie der Messegesellschaften. Eine weitere externe Evaluierung ist nach dem Jahr 2024 geplant, um die Auswirkungen der neuen Förderrichtlinie zu überprüfen.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.</p> <p>e. Wirtschaftsnetzwerk Afrika</p> <p>BAFA evaluierte Anfang 2022 verschiedene Aspekte der Tätigkeit der Geschäftsstelle des Wirtschaftsnetzwerks Afrika. Zu dessen zusätzlichen Außenwirtschaftsmaßnahmen erfolgt eine begleitende Erfolgskontrolle, ebenso zu den Fachveranstaltungen der Geschäftsstelle. BAFA beurteilte die Fachveranstaltungen positiv und Zusammenarbeit mit Durchführern von Projekten grundsätzlich positiv. Die Rückmeldungen zu den Pilot- und Regionalprojekten 2021 und 2022 aus der begleitenden Erfolgskontrolle sind positiv, ebenso die Rückmeldungen zu den Branchenexpertinnen und -experten und den Beratungsgutscheinen Afrika sowie zu den Fachveranstaltungen.</p>

<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <ul style="list-style-type: none">– Hoher Bekanntheitsgrad bei der Zielgruppe (KMU),– Am Puls der Zielgruppe - Weiterentwicklung der Maßnahmen aufgrund von eigenem internen Monitoring / schnelle Reaktion auf Impulse,– Hohe Zufriedenheit der Teilnehmer mit den verschiedenen Programmangeboten (über 80 Prozent der Teilnehmer bewerten die verschiedenen Angebote mit „gut“ oder „sehr gut“,– Steigende Nachfrage der Zielgruppe nach den Angeboten,– Positive Bewertung der betriebswirtschaftlichen Effekte der Förderung in den teilnehmenden Unternehmen,– Positive Arbeitsplatzeffekte bei teilnehmenden Unternehmen,– Steigender Umsatz bei Unternehmen, die die Programmangebote genutzt haben,– Verkürzung des Markteintritts dt. Unternehmen aufgrund der umfangreichen Informationsangebote zur Auslandsmarkterschließung.– Verbreitung klimafreundlicher deutscher Energietechnologien weltweit, durch die erhebliche Mengen an CO₂ eingespart und gleichzeitig Energiearmut bekämpft wird. <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Das MEP hat eine sehr gute Zielgruppenerreichung mit einem hohen KMU-Anteil von 75 Prozent (davon 25 Prozent Kleinunternehmen) sowie eine sehr gute regionale Teilnehmerverteilung über alle Länder. Die Gesamtprogrammszufriedenheit liegt bei 80 bis 90 Prozent je nach Modul (Angaben aus Monitoring 2021). Am Programm teilnehmende Unternehmen gaben Exportumsätze im bereinigten Dreijahresdurchschnitt (2018 bis 2020) in Höhe von rund 373,5 Mio. Euro an. Die für die Maßnahmen bereitgestellten Haushaltsmittel lagen 2020 bei ca. 7,1 Mio. Euro. Das Verhältnis von generierten Exportumsätzen zum Fördervolumen beläuft sich im Durchschnitt für das Jahr 2020 auf 57:1.</p> <p>Am Programm teilnehmende Unternehmen haben folgende Auswirkungen für ihr Unternehmen in der Feedbackbefragung für das Programmjahr 2021* angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">– 80 Prozent der befragten Unternehmen haben neue Erkenntnisse in Bezug auf den Markt und den dortigen Rahmenbedingungen erhalten, was zu einer Kostensenkung bei der Informationsbeschaffung für diese Unternehmen führte,– 35 Prozent der befragten Unternehmen haben nachhaltige Geschäftskontakte im Zielland geknüpft– 19 Prozent der befragten Unternehmen sehen positive Effekte bei ihrer Exportentwicklung,– 5 Prozent der befragten Unternehmen haben aufgrund ihrer Teilnahme Arbeitsplätze im In- und Ausland geschaffen und erhalten.– Zahlreiche Netzwerkeffekte führten zudem zur Senkung von Transaktionskosten bei den befragten Unternehmen und sind eine Vorstufe für zu erwartende Umsatzeffekte. <p>* 2021 wurde aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu 88 Prozent digital umgesetzt, sodass sich die Zahlen teilweise von „physischen Programmjahren“ unterscheiden</p>
--	--

	<p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmesssen (Young Innovators)</p> <p>Programm zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesssen in Deutschland: Die Evaluierung 2009 sowie das Monitoring 2011 haben bestätigt, dass die Zielgruppe erreicht wird und die Förderung ursächlich für eine Messeteilnahme ist. Ein begleitendes Monitoring wird seit 2019 jährlich durchgeführt.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.</p> <p>e. Wirtschaftsnetzwerk Afrika</p> <ul style="list-style-type: none">– 50 Partner im Wirtschaftsnetzwerk Afrika (Akteure der Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit, Länder- und Fachverbänden sowie Wirtschaftsfördergesellschaften der Länder)– KMU-Anteil der Beratungsgutscheine Afrika: 100 Prozent, der zielmarktspezifischen Angebote: 80 bis 100 Prozent– Mehr als 50 Prozent der begünstigten Unternehmen planen laut Rückmeldungen auf Umfragen zu den Angeboten Follow-up-Aktivitäten; ebenfalls mehr als 50 Prozent der antwortenden Unternehmen gehen davon aus, dass sie ihr Geschäftsvorhaben im Zielmarkt mittelfristig realisieren können.– Je nach Maßnahme gaben zwischen 42 Prozent und 77 Prozent der Unternehmen eine Zeit- und Kostenersparnis an.– Knapp 9% der teilnehmenden Unternehmen an abgeschlossenen Projekten bestätigen eine getätigte Investition und knapp 30 Prozent eine geplante Investition in afrikanischen Zielländern.– Bei mehr als 70 Prozent der Unternehmen ist das Interesse an afrikanischen Zielmärkten gestiegen.– • Zu den Beratungsgutscheinen Afrika liegen erste durchgehend positive Rückmeldungen vor.
Ausblick	Angesichts der Bedeutung der Programme für die Exportwirtschaft, insbesondere für die Internationalisierung von KMU bei der Auslandsmarkterschließung, ist eine Fortsetzung bzw. Erweiterung der Programme nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	74. CIRR-Festzinsprogramm zur Unterstützung deutscher Exporte insbesondere nach Afrika; Deutsches Institut für angewandte Afrikaforschung			
Ziel	a. Unterstützung deutscher Exporte nach Afrika b. b. Wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz, Verträge, Zuwendungsbescheide			
Haushaltstitel	Kap 09 04 Tit. 687 05 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,4	0,4	4,8	4,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>a. Mit dem Programm Afrika-CIRR werden Exporte gegen Zinsrisiken abgesichert. Das Programm ist auf das Afrika-Geschäft ausgerichtet und soll insbesondere den Compact-with-Africa-Ländern zugutekommen. Es wird von der KfW administriert. Ziel ist die Absicherung von Zinsrisiken afrikanischer Besteller bei der Finanzierung deutscher Exporte. Dies wird mit dem Festzinsprogramm auf CIRR-Basis erreicht. Mit der Übernahme des Zinsrisikos durch den Bund werden deutsche Exporte nach Afrika gefördert bzw. afrikanische Importeure bei der Bestellung hochwertiger deutscher Produkte unterstützt. Dies soll primär die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas fördern und zugleich zur Erhaltung und Entstehung von Arbeitsplätzen in Deutschland beitragen.</p> <p>b. Mit Förderung des Clusters wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung des IfW Kiel soll mittelfristig eine eigenständige, gut sichtbare wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung in Deutschland entstehen. Ziel ist es, eine an den wirtschaftlich und wirtschaftspolitisch relevantesten Themen orientierte wirtschaftswissenschaftliche Forschung zu Afrika aufzubauen und zu verstetigen. Dabei liegt der Fokus auf Unternehmen, Investitionen und Handel sowie Fragen der makroökonomischen Entwicklung, Staatseinnahmen und Schulden in Afrika. Diese Forschung soll die evidenzbasierte Politikberatung zur deutschen und europäischen Afrikapolitik stärken und auch afrikanische Partner einbinden und adressieren. Wichtige Forschungsthemen der wirtschaftswissenschaftlichen Afrikaforschung werden in einem kohärenten Rahmen gebündelt und eine kritische Masse an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird zusammengebracht, um an politikrelevanten Themen zu arbeiten. Die Forschung soll in eine Politikberatung münden, die evidenzbasierte Empfehlungen für die deutsche und europäische Afrikapolitik abgibt bzw. als Diskussionsgrundlage für gegenwärtige Debatten dienen.</p> <p>Im Rahmen der Projektzuwendung werden Forschungspapiere, Pilotstudien und Analyseergebnisse veröffentlicht und zum Teil Datenbanken erstellt. Darüber hinaus werden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt.</p>			
Befristung	CIRR: Nein			

	Afrikaforschung: 31. Dezember 2024
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>a. Mit dem Afrika-CIRR können sehr unterschiedliche Exportvorhaben unterstützt werden. Die Zinsstützung ist antragsgebunden, d. h. es kann nur eine Auswahl unter den von dt. Unternehmen an den Bund herangetragenen Vorhaben getroffen werden.</p> <p>Die Stützung kann sich positiv auf folgende SDGs der VN auswirken: SDG 1 (Armut begrenzen) und 8 (Wirtschaftswachstum/Beschäftigung), da durch Exporte nach Afrika (z. B. von Investitionsgütern) vor Ort und in Deutschland Arbeitsplätze geschaffen und geregelte Einkommen generiert werden. Insoweit Korrespondenz mit DNS Prinzip 5 (Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern). SDG 7, v. a. 7.2 (Erneuerbare Energien), da viele deutsche Exporte gerade auch nach Afrika aus diesem Sektor stammen und mit dem Afrika-CIRR unterstützt werden können. Insoweit Korrespondenz mit DNS Prinzip 3, v. a. 3.a) (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten). SDG 9 (Infrastruktur, Industrialisierung, Innovationen): Der Afrika-CIRR zielt insbesondere auch auf große Infrastrukturprojekte ab, für die in Afrika ein besonderer Bedarf besteht. Insoweit teilw. Korrespondenz mit DNS Prinzip 6 (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen). SDG 13 (Bekämpfung des Klimawandels), da durch den Export moderner Technologie häufig ein Beitrag zur Senkung der Emissionen geleistet wird. Insoweit Korrespondenz insbes. mit DNS Prinzipien 3 und 4. SDG 17, v. a. 17.3: (Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen), da es afrikanischen Bestellern durch das Programm erleichtert wird, qualitativ hochwertige deutsche Produkte zu finanzieren. Insoweit Korrespondenz mit DNS Prinzip 5 (Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern).</p> <p>Wenn SDGs der VN positiv beeinflusst werden steht dies außerdem im Einklang mit dem Prinzip 2 der DNS (Global Verantwortung wahrnehmen). Die genannten SDGs korrespondieren mit den in der DNS für die SDGs genannten Schlüsselindikatoren.</p> <p>Es wird versucht, Zielkonflikte/negative Auswirkungen zu minimieren: Bedingung für eine Unterstützung mit dem Afrika-CIRR ist eine Grundsatzzusage über eine Exportkreditgarantie des Bundes. Diese setzt ab einem gewissen Finanzierungsvolumen eine umfangreiche Prüfung des Exports auf zahlreiche Nachhaltigkeitsaspekte (Schwerpunkt: Umwelt- sowie soziale und menschenrechtliche Auswirkungen) nach internationalen Standards voraus. Insoweit wird insbes. dem Prinzip 3 der DNS (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten) und 4., v. a. 4.a), (Nachhaltiges Wachstum stärken) Rechnung getragen.</p> <p>b. Das Forschungskonzept des IfW entspricht dem Anspruch des Koalitionsvertrags von 2021, in dem sich die BReg der wirtschaftlichen Stärkung Afrikas sowie dem Ausbau von Wissenschaftskooperationen zu Afrika verpflichtet. Darüber hinaus ist das Forschungskonzept des IfW auch im Sinne der Initiative „G20 Compact with Africa“ (CwA), die 2017 unter der deutschen G20-Präsidentschaft ins Leben gerufen wurde. Ziel der Initiative ist es, die Bedingungen für private Investitionen und Beschäftigungsmöglichkeiten in Afrika gemeinsam mit reformorientierten afrikanischen Ländern zu verbessern. Das deutsche Engagement im Rahmen des CwA ist ebenfalls im Rahmen des Koalitionsvertrags 2021 bestärkt worden.</p>

	<p>Afrika findet an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten bislang noch zu wenig Aufmerksamkeit und es bedarf mehr wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse über die afrikanischen Märkte. Die Förderung des Clusters wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung trägt dazu bei, die anwendungsorientierte wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung zu stärken und daraus Maßnahmen abzuleiten, die sich positiv auf folgende SDGs auswirken können:</p> <p>SDG 1 (Armut begrenzen) durch wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu Investitionen und Beschäftigungsmöglichkeiten in Afrika und daraus ableitbaren Maßnahmen,</p> <p>SDG 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), durch Forschungsergebnisse im Bereich Makroökonomische Entwicklung, Stabilität und Öffentliche Finanzen in Afrika (u. a. Wachstumskompass Afrika, Analysen zur Schuldenlage Afrikas) sowie im Bereich Zukunftsmarkt Afrika: Unternehmerische Aktivität in afrikanischen Schlüsseländern und Investitionsmöglichkeiten für die deutsche Wirtschaft (u. a. Bevölkerungswachstum und die neue urbane Mittelschicht; Erfolgsfaktoren schnell wachsender afrikanischer Unternehmen; Chancen und Hemmnisse für KMUs in Afrika; Direktinvestitionen)</p> <p>SDG 17, insb. 17.3 (Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen), durch Forschungsergebnisse im Bereich Handelspolitik (u.a. Handelsnetzwerke zwischen deutschen und afrikanischen Firmen; Handelspolitische Perspektiven in und mit Afrika; Institutionelle Rahmenbedingungen für Handel und Investitionen) und daraus ableitbaren Maßnahmen.</p> <p>a. Voraussetzung für eine Unterstützung mit dem Afrika-CIRR ist die Absicherung des Exportgeschäfts mittels einer Exportkreditgarantie des Bundes. Damit unterliegt eine Unterstützung mit dem Afrika-CIRR indirekt auch den Prüfungsbedingungen der Exportkreditgarantien. Diese setzen ab einem gewissen Finanzierungsvolumen eine umfangreiche Prüfung des Exports auf zahlreiche Nachhaltigkeitsaspekte (Schwerpunkt: Umwelt- sowie soziale und menschenrechtliche Auswirkungen) nach internationalen Standards voraus. Darüber hinaus entwickelt die Bundesregierung für die Exportkreditgarantien gerade eine umfangreiche Klimastrategie. Ziel der Klimastrategie ist es bis 2050 Klimaneutralität des Deckungsportfolios zu erreichen (2045 für Industrieländer). Die Strategie fußt dabei auf zwei Säulen: Anreize für besonders klimafreundliche und zeitlich gestaffelten Ausschlüsse für besonders treibhausgasintensive Geschäfte. Eine Feinsteuerung für sogenannte Schlüsselsektoren (Energie, Transport und Industrie) erfolgt über wissenschaftsbasierte Leitlinien. Mit Inkrafttreten der Klimastrategie werden alle Geschäfte aus den Schlüsselsektoren sowie Geschäfte, die einer USM-Prüfung unterliegen auf ihre Vereinbarkeit mit dem 1,5°C-Ziel hin überprüft.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird keine Exportkreditgarantie übernommen und damit auch keine Festzinsunterstützung aus dem Afrika-CIRR gewährt.</p>
<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>b. SDG 13 (Klimawandel), im Rahmen der Forschung werden verschiedene Aspekte des Klimawandels und der Klimapolitik wie die Rückwirkungen eines veränderten Klimas auf die Pro-Kopf-Einkommen afrikanischer Länder und die Konsequenzen der möglichen Einführung eines europäischen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus untersucht. Die Forschung kann somit einen Beitrag zur Entwicklung von Klimaschutzstrategien und Maßnahmen beitragen.</p>

Evaluierungen	<p>a. Eine interne Erfolgskontrolle fand im Dezember 2022 statt. Die nächste Evaluierung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.</p> <p>b. Zurzeit sind keine Evaluationen geplant, es erfolgen jedoch Verwendungsnachweisprüfungen durch das BAFA in Abstimmung mit dem BMWK, die die Erfolgskontrolle beinhalten.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>a. Die letzte Evaluierung führte zu dem Ergebnis, dass das Programm als erfolgreich eingestuft wurde; die Mandatierung der KfW wurde für weitere drei Jahre (Bis Ende 2024) verlängert. Die bei Entwicklung des Programms festgesetzten Parameter (insbes. das gestützte Finanzierungsvolumen und die Auswirkungen auf deutsche Exporte) zur Erfolgsmessung wurden insgesamt positiv bewertet.</p> <p>b. Das Forschungscluster des IfW ist seit Förderbeginn 2021 sehr gut angelaufen. Es zeichnet sich eine erfolgreiche Vernetzung der deutschen Afrikaforschung unter Einbeziehung unterschiedlicher Fachgebiete ab. In zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat das WCA relevante Fragestellungen untersucht. Auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen und Workshops konnte ein weites Publikum mit den Ergebnissen des WCA erreicht werden. Außerdem konnte sich das WCA erfolgreich in den Medien platzieren. Mit dem „Afrikamonitor“ hat das WCA eine einzigartige Web-basierte interaktive und öffentlich zugängliche Plattform geschaffen, die relevante makroökonomische und entwicklungspolitische Daten zu Afrika sammelt, aufbereitet und verfügbar macht. Mittels spezifisch generierter Datensätze zur afrikanischen Verschuldung ermöglicht das WCA auf innovative Weise eine tiefgreifende Analyse der Schuldenstrukturen afrikanischer Länder.</p>
Ausblick	<p>a. Nach u. a. pandemiebedingten Verzögerungen wurde die Unterstützung 2022 wirksam. Das volatilere und gestiegene Zinsumfeld führt zu einer erhöhten Nachfrage nach dem Festzinsförderprogramm.</p> <p>b. Nach Abschluss der ersten Förderphase 2021 bis 2022 wurde dem IfW Kiel mit Zuwendungsbescheid vom 19. Dezember 2022 eine zweite Förderphase 2023 bis 2024 bewilligt. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2024.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	75. Anreiz zur Stärkung der Film- und Serienproduktion in Deutschland			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen – Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm – Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland – Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen, unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums – Schaffung von international auch gegenüber steuerlichen Modellen anderer EU-Mitgliedstaaten wettbewerbsfähigen Anreizen, um privates Kapital für Film- und HighEnd-Serienproduktionen in Deutschland zu mobilisieren – Steigerung und Verbesserung der Auslastung der filmtechnischen Betriebe und Dienstleister, insbesondere für virtuelle Effekte 			
Rechtsgrundlage	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 1. März 2023 2. 2. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 1. März 2023 			
Haushaltstitel	Kap. 04 52, Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	117,4	113,8	166,0	150,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher Filmförderfonds: Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird beim DFFF I (Produzentenförderung) ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der deutschen Herstellungskosten gewährt; bei deutschen Herstellungskosten über 8 Mio. Euro beträgt der Zuschuss 25 Prozent, jedoch höchstens 4 Mio. Euro pro Film. Projekte, die eine Produktionsförderung nach der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und nach Kapitel 5 Abschnitt 1 „Projektfilmförderung“ des Filmförderungsgesetzes (FFG) erhalten, können einen um bis zu 5 Prozent höheren Zuschuss erhalten. Beim DFFF II (Produktionsdienstleisterförderung) beträgt die Zuwendung 25 Prozent der deutschen Herstellungskosten, jedoch höchstens 25 Mio. Euro pro Film. 2. German Motion Picture Fund: Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe 			

	<p>von 20 Prozent bzw. 25 Prozent der deutschen Herstellungskosten gewährt. Der Zuschuss beträgt bei Filmen und Serien mit deutschen Herstellungskosten von bis zu 20 Mio. Euro höchstens 2,5 Mio. Euro pro Film / Staffel. Bei Serien mit deutschen Herstellungskosten von mehr als 20 Mio. Euro wird ein Zuschuss von bis zu 4 Mio. Euro gewährt. Bei fiktionalen Serien mit deutschen Herstellungskosten von mindestens 24 Mio. Euro und mindestens 70 Punkten im kulturellen Eigenschaftstest werden Zuschüsse von bis zu 10 Mio. Euro gewährt.</p>
Befristung	Nein
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Eine Nachhaltigkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Evaluierung.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Einhaltung ökologischer Standards ist seit 1. März 2023 zur Fördervoraussetzung geworden, sodass die Maßnahme darüber hinaus zu insbesondere ökologisch nachhaltigen Effekten in der Filmwirtschaft führt. Hersteller und Produktionsdienstleister sind dadurch zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Film- und Serienproduktion u. a. zur ressourcenschonenden Ausstattung, zum Einsatz energiesparenderer Geräte und zur Vorlage einer CO₂-Bilanz verpflichtet.</p>
Evaluierungen	<p>Die Evaluierung des DFFF erfolgt durch ein Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWK). Für den ersten Förderzeitraum 2007 bis 2009 liegen insgesamt drei Zwischenevaluierungen sowie eine Endevaluierung vor. Für den zweiten Förderzeitraum 2010 bis 2012 liegen zwei Zwischenevaluierungen und eine Endevaluierung vor. Für den Förderzeitraum 2013 bis 2015 liegen eine Zwischenevaluierung und eine Endevaluierung vor. Zudem wurde in den Förderzeiträumen jeweils eine Analyse der Filmtechnischen Betriebe sowie eine Produzentenbefragung durchgeführt. Die Evaluierung für den Zeitraum 2016 bis 2022 wird derzeit erarbeitet. Die Ergebnisse werden Ende des Jahres 2023 vorliegen.</p> <p>Der GMPF wurde für den Förderzeitraum 2016 bis 7/2018 durch BMWi evaluiert. Die Evaluierung belegt im Ergebnis eine Attraktivitätssteigerung und Stärkung des deutschen Filmstandorts auch durch den GMPF.</p> <p>Bei den Evaluierungen wurde und wird eine Kombination einzelner Methoden angewandt, bei denen verschiedene quantitative und qualitative Erhebungs- und Analysemethoden zur Anwendung kommen (Methodentriangulation).</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Der DFFF und der GMPF haben sich bewährt und tragen entscheidend zur hohen Attraktivität des Filmstandortes Deutschland bei. Die mit dem DFFF anvisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für die deutsche Filmbranche wurden übertroffen. Die volkswirtschaftlichen Effekte des DFFF übersteigen den Einsatz der Haushaltsmittel deutlich. Seit Bestehen des DFFF und bis Ende 2022 wurden 1.685 Produktionen mit 882,4 Millionen Euro gefördert, die rund 5,97 Mrd. Euro Investitionen am Filmstandort Deutschland auslösten. Daraus ergibt sich ein rund 7-facher Hebeleffekt durch den DFFF.</p>

	Im Rahmen der Evaluierung des GMPF wurde ein rund 7-facher Hebeleffekt nachgewiesen.
Ausblick	DFFF und GMPF sind zu einer wesentlichen Säule der Film- und HighEnd-Serien-Produktionen in Deutschland geworden. Da sich die Film- und Serienproduktionslandschaft und die Marktbedingungen stetig ändern, ist eine Fortentwicklung der Förderregularien auf Basis dieser Entwicklungen und der Evaluierungen notwendig und wird zu gegebener Zeit vorgenommen. Die Einführung eines Steueranreizmodells wird entsprechend der Vorgabe im Koalitionsvertrag geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	76. Zukunftsprogramm Kino			
Ziel	Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino in ganz Deutschland, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu leisten. Damit soll auch die Attraktivität ländlicher Regionen sowie kleiner und mittlerer Städte steigern, die von Abwanderung, Überalterung und zunehmenden Versorgungslücken auch im Bereich des kulturellen Angebots bedroht sind. Das mehrjährige Programm richtet sich an Kinos, die eine besondere kulturelle oder strukturelle Funktion an ihrem Standort erfüllen, und konzentriert sich auf nachhaltige investive Maßnahmen, die zur Zukunftsfähigkeit des Kinos unmittelbar beitragen.			
Rechtsgrundlage	§§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“)			
Haushaltstitel	Kap 04 52 Tit. 892 22			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	46,0	25,0	15,0	10,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Kofinanzierung der Länder grundsätzlich vorgesehen; wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie bis Ende 2021 ausgesetzt.			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Antragsberechtigt sind ortsfeste Kinos mit bis zu 7 Sälen:</p> <p>a) in ländlichen Räumen (bis max. 50.000 Einwohner)</p> <p>b) in städtischen Gebieten unter qualifizierten kulturellen Voraussetzungen (Kinoprogrammpreisträger oder hoher deutscher + europäischer Programmanteil)</p> <p>Gefördert werden nachhaltige Investitionen, die die Zukunftsfähigkeit des jeweiligen Kinos sichern (z.B. Saal-, Projektions- und Kassentechnik, digitale Kundenbindung, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz - „Grünes Kino“). Die Höchstförderung beträgt 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen.</p>			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 a („Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten“), 4 b („Energieeffizienz“) sowie 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), 8.3, 8.4 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung) und 11.4 (Zugang zum Kulturerbe verbessern).			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Unterstützt werden beispielsweise Investitionen in die Bereiche „Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren“ und zur Verbesserung der Barrierefreiheit. Bei den Fördergrundsätzen können nur Kinos gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist z. T. klimafreundlich. Ziel ist es, investive Maßnahmen zu fördern, die Zwecke im Rahmen des Grünen Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren verfolgen. Gefördert werden Ausgaben, die Modernisierungsmaßnahmen unter Nachhaltigkeitsaspekten und Verwendung umweltschonender Verfahren beinhalten, z. B. Modernisierung von Heizungsanlagen, Klima- und Lüftung, Sanitäreinrichtungen, Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien, Photovoltaik, LED-Beleuchtung, Kühlgeräte, Systeme zur Trennung von Abfällen sowie zur Reduzierung von Abfällen, Schaffung von Fahrradstellplätzen und E-Ladesäulen im Außenbereich.</p> <p>Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist bei anderen Maßnahmen nicht betroffen, wenn es um die Förderungen z. B. investiver Marketingmaßnahmen, die Barrierefreiheit im Kino oder die Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung geht.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle und nach erfolgter Abwicklung.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Das Programm ist weiterhin erfolgreich und trägt erheblich zum Fortbestand und zur Zukunftssicherung und damit zur Sicherung der kulturellen Vielfalt der Kino-Infrastruktur bei. Im Jahr 2022 konnten 400 Kinos mit insgesamt rd. 28 Mio. Euro gefördert werden. Somit konnte fortwährend nach Programmstart ein großer Beitrag zur Förderung und Erhaltung des Kulturorts Kino, insbesondere in der Fläche geleistet werden. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt weiterhin in der Förderung dringend notwendiger baulicher und sonstiger investiver Maßnahmen der Kinos.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Auch im Jahr 2023 trifft das Programm auf eine hohe Nachfrage, wie die hohe Antragstellung zeigt. Der Investitionsbedarf bei Kinos im ländlichen Raum und bei Arthouse-Kinos ist weiterhin hoch.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	77. Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen			
Ziel	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms (UIP) werden Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMUV zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 28. Februar 2023.			
Haushaltstitel	Kap. 16 01, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	17,5	23,3	40,0	38,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Gefördert werden modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.</p> <p>Eine Förderung wird entweder als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines Kredits gewährt. Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen können mit höheren Fördersätzen gefördert werden. Weiter Informationen sind der Website www.umweltinnovationsprogramm.de zu entnehmen.</p>			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 6.1.a – Gewässerqualität, 7.1 – Ressourcenschonung, 7.2a Erneuerbare Energien, 9.1a Innovation und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen: Verringerung oder Vermeidung von insbesondere</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<ul style="list-style-type: none">– Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden,– Abfällen nach Art und Menge,– Lärmemissionen sowie eine Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz. Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen. Der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz ist angesprochen.
Evaluierungen	Das Förderprogramm wird regelmäßig evaluiert. Die letzte Evaluierung des Programms wurde 2019 abgeschlossen und hat ergeben, dass Vorhaben mit Innovationspotential, Demonstrationscharakter und signifikanten Umweltentlastungen und einem Multiplikationspotential gefördert werden. Eine effizientere Gestaltung des administrativen Prozesses konnte durch die Anpassung von Dokumentenvorlagen erzielt werden. Anvisierte Effekte der Förderung aus technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht konnten erreicht werden. Durch die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Multiplikation der Ergebnisse gegeben, auch die Wirtschaftlichkeit der Förderung wird als gegeben eingeschätzt. Im letzten Evaluationszeitraum wurden insgesamt 184 Vorhaben bewilligt und zu 70 Vorhaben zusätzlich ein Messprogramm durchgeführt und aus dem UIP gefördert. Die letzte Evaluierung kommt zu dem Ergebnis, dass das UIP einen wesentlichen Beitrag zur Erstanwendung, Demonstration und Verbreitung von modernen Technologien zur künftigen Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen sowie auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen liefert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können unter www.umweltinnovationsprogramm.de eingesehen werden.
Ausblick	Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum produktionsintegrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiter im Fokus des Programms stehen. In 2018 wurde ein neuer Förderschwerpunkt „Innovative Abwassertechnik“ eingerichtet. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	78. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur			
Ziel	<p>Seit 2016 unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mit seinem Förderprogramm „Exportinitiative Umweltschutz“ den deutschen GreenTech-Mittelstand bei der Marktvorbereitung innovativer Umwelttechnologien „Made in Germany“ insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern. Es werden wirtschaftliche (insb. Transfer von GreenTech aus Deutschland) und zugleich umweltbezogene Ziele (Beitrag zur int. Verbreitung einheitlicher Umweltstandards) verfolgt. Die Initiative soll in den Zielländern optimierte Umfeldbedingungen für die Implementierung und Anwendung von Umwelttechnologien und – dienstleistungen (insb. Themenbereiche der lokalen Daseinsvorsorge wie Wasser- und Kreislaufwirtschaft, Umweltnutzen dezentraler/lokaler grüner Wasserstoff- und Brennstoffzellensysteme) befördern und damit einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung und bessere Umwelt- und Lebensbedingungen leisten (SDG-Fokus). (www.exportinitiative-umweltschutz.de).</p>			
Rechtsgrundlage	Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 30. April 2021			
Haushaltstitel	Kap. 16 01 Tit. 687 04 ab 2022 Tit. 892 02			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	10,8	12,7	14,4	13,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Maßnahme verbindet Wirtschafts-Knowhow mit Umweltnutzen und stellt den Wissens- und Technologietransfer insbesondere in den Kompetenzfeldern des BMUV in den Vordergrund.</p> <p>Es kommen Projektförderungen (Zuschüsse) in Betracht, die zur Wissensvermittlung beitragen und die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien sowie die Befähigung zum Aufbau und Betrieb von Infrastrukturen im Ausland betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeitsstudien – Pilot- und Modellvorhaben im Ausland – Initialprojekte <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden und die Projekte einen konkreten Nachhaltigkeits-/Umweltnutzen (Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele) sowie Exportpotenziale für dt. GreenTech-Unternehmen beinhalten. Das Förderprogramm kommt besonders kleinen und mittelständischen Betrieben zugute, da diese einen hohen Wettbewerbsdruck und damit Unterstützungsbedarf bei der Internationalisierung ihres „grünen“ Leistungsspektrums haben.</p> <p>Weitere, detaillierte Informationen zum Förderprogramm sind auf der Website www.exportinitiative-umweltschutz.de zu finden.</p>			

Befristung	Nein
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die 2016 gestartete Maßnahme folgt den Prinzipien einer nachhaltigen Politik im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt international zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Umweltschutztechnologien bei.</p> <p>Die Einzelvorhaben müssen generell einen konkreten SDG-Bezug aufweisen (Begründung in der Antragsstellung und Ergebnissicherung im Abschlussbericht). Sie betreffen konkret die Nr. 2, Nr. 4a und b und Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – global Verantwortung übernehmen, Energie und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 6.2.a (Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung weltweit) sowie 17.1 und 17.2 – Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltige Entwicklung unterstützen und Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich/Wissen international vermitteln.</p> <p>Die Maßnahme zielt darauf ab, andere Länder bei der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) konkret zu unterstützen. Hohe Relevanz im Kontext der Projekte der BMUV „Exportinitiative Umweltschutz“ haben auch: SDG 3 (Gesundheit & Wohlergehen), SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Innovation und Infrastruktur), SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum). Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr sind zahlreiche Unterziele sowie weitere SDGs (insb. SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) adressiert.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) wird, neben anderen Messdaten, qualitativ und ggf. auch quantitativ abgefragt. Abfrage wird projektscharf vorgenommen, da nicht alle Maßnahmen direkten Treibhausgas-Bezug aufweisen.</p>
Evaluierungen	<p>Die erste Evaluierung des Förderprogramms für den Zeitraum 2016 bis 2019 wurde 2021 abgeschlossen. Ein Ergebnisbericht ist auf der Programm-Homepage veröffentlicht (https://www.exportinitiative-umweltschutz.de/exportinitiative/evaluation/). Im Fokus der Analyse standen u.a. eine Bewertung der ökologischen, ökonomischen und auch sozialen Wirkungen. BMUV erarbeitet auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse derzeit an einem aktualisierten wirkungsorientierten Monitoringkonzept.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die materiellen Ergebnisse sind projektscharf in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Informationen zu den abgeschlossenen Vorhaben sind auf der Website www.exportinitiative-umweltschutz.de zu finden.</p>
Ausblick	<p>Die Herausforderungen und Ansprüche an umweltgerechte und die Lebensqualität verbessernde Dienstleistungen und Produkte der öffentlichen Daseinsvorsorge (z.B. in den Bereichen Wasser- und Abwasserversorgung, Kreislaufwirtschaft oder smarter, grüner Stadt- und Regionalentwicklung) sind international ungebrochen hoch. Der internationale Wettbewerb im GreenTech-Bereich nimmt an Schärfe zu. Gleichzeitig bieten deutsche Unternehmen (häufig KMU) eine Vielzahl von Anwendungen insb. für lokale Lösungen im GreenTech-Bereich an.</p>

	Trotz schwieriger Bedingungen im Berichtszeitraum (Pandemie; russischer Angriffskrieg) stößt das Programm auf große Resonanz und weist sehr guten Mittelabfluss auf. Die Anschlussfähigkeit zu anderen Programmen – insb. zum BMWK – ist sichergestellt.
--	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	79. Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz			
Ziel	Digitale Technologien und Infrastrukturen hinterlassen einen erheblichen und wachsenden ökologischen Fußabdruck. Damit die Digitalisierung nicht zum Brandbeschleuniger ökologischer Zerstörung wird, braucht es Leitplanken. Gelingt es, die Digitalisierung nachhaltig zu gestalten, kann sie den sozial-ökologischen Umbau entscheidend unterstützen. Die Digitalisierung eröffnet der Umweltpolitik neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Schutz von Klima, Natur und Ressourcen – zum Beispiel durch mehr Transparenz und technologische Innovation. Um die Digitalisierung in den Dienst von Umwelt, Klima und Natur zu stellen, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) die Umweltpolitische Digitalagenda (UPDA) auf den Weg gebracht. Sie definiert strategische Grundsätze und Ziele und soll den Schutz der Umwelt langfristig in der Digitalpolitik verankern. Mit der Förderung von Startups zur Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz soll das Innovationspotential, das in der Vernetzung der Umwelt- und Technologieszene und –KnowHow steckt, gestärkt werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie #mobilwandel2035 – Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität vom 02. Februar 2021			
Haushaltstitel	Kap. 16 01 Tit. 686 03			
(EU-) Beihilfe	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,2	1,5	3,5	2,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Förderung von Projekten mit digitalen Aspekten im Verkehrsbereich. Inwiefern die bereitgestellten Zuschüsse in weiteren Maßnahmen übersetzt werden können, wird derzeit im BMUV geprüft			
Befristung	Die Maßnahmen sind auf das Jahr 2024 begrenzt.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und im Kontext der Digitalisierung insbesondere den Umwelt- und Klimaschutz voranzutreiben.</p> <p>Sie unterstützt u.a. die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 13.1a Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren sowie 9.1a – Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten.</p> <p>Damit soll eine Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Standorts zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftswachstums erreicht werden.</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) wird angesprochen. Die geförderten Maßnahmen zielen darauf ab, zur Einsparung von Treibhausgasen beizutragen. Daher ergibt sich zumindest indirekt ein positiver Klimaeffekt.
Evaluierungen	Eine Evaluierung wird zu gegebener Zeit durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine Aussage möglich, da Förderung noch laufend.
Ausblick	Noch keine Aussage möglich

Bezeichnung der Finanzhilfe	80. Internationaler Umweltschutz – Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere			
Ziel	<p>Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Umweltschutzes – insbesondere gegen die Vermüllung der Meere.</p> <p>Die Bekämpfung der Vermüllung der Meere durch Plastikmüll ist eine der drängendsten politischen Aufgaben im Einsatz für den Umweltschutz und gegen den Klimawandel. Zehn Flüsse weltweit befördern dabei einen signifikanten Anteil des Plastikmülls in die Weltmeere. Die angrenzenden Länder sollen dabei unterstützt werden, die Zufuhr des Plastikmülls durch diese Flüsse und küstenseitige direkte Einträge zu unterbinden</p>			
Rechtsgrundlage	§ 2 EKFG, Förderinformation zum Förderprogramm gegen Meeresmüll (am 18. Mai 2020 auf der Website der ZUG gGmbH veröffentlicht); MarineDeFRAG-Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 16 01 Tit. 687 06			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	23,0	13,7	25,0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Das Programm sieht Zuschüsse für Projekte zur Verringerung von landseitigen Einträgen von Abfällen in die marine Umwelt vor.</p> <p>Potentielle Projekte sollen einen klaren Bezug zur technischen Umsetzung haben und dabei auch eine institutionelle Komponente, beinhalten. Vor dem Hintergrund der angestrebten Erzielung positiver Effekte für den Meeresschutz stehen dabei folgende Maßnahmen im Fokus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projekte, die gemäß der Abfallhierarchie regulatorische und legale Rahmenbedingungen sowie Technologien und Strukturen in Produktion, Vertrieb und Konsum etablieren, die den Anfall von Abfall, insbesondere Kunststoffabfall, und somit dessen möglichen Eintrag in die Meere von vornherein vermeiden. – Etablierung regulatorischer und legaler Rahmenbedingungen sowie technologischer und organisatorischer Maßnahmen und Konzepte, die eine geordnete Erfassung und Einbindung in eine Kreislaufwirtschaft durch hochwertige stoffliche Verwertung sicherstellen. <p>Das Förderprogramm fokussiert sich auf bilaterale und regionale Vorhaben in ODA-fähigen Partnerländern. Mit regionalen Vorhaben sind hauptsächlich transnationale Mehrländervorhaben mit Einfluss auf eine oder mehrere geographisch zusammenhängende Fluss- oder Meeresregionen gemeint. Bei Flüssen ist auch das Flussgebiet bzw. Einzugsgebiet entscheidend für eine sinnvolle Länderkonstellation.</p> <p>Zielregionen sollen als Haupteinträger deshalb vorrangig Asien und Afrika sein; um internationale repräsentative Abdeckung zu gewährleisten, jedoch auch Mittel- und Südamerika.</p>			

	<p>Das Programm fördert Projekte von Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche Ableger internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen, die einen Sitz in Deutschland haben.</p> <p>Weitere Informationen sind auf der Website der Projektträgerin www.z-u-g.org zu finden.</p>
Befristung	Nein
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 2b und Nr. 3 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Handeln in Deutschland soll möglichst nicht zu Belastungen für Menschen und Umwelt in anderen Ländern führen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane) sowie Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden.</p> <p>Die Maßnahme leistet insbesondere zu SDG 14 einen Beitrag, um Ozeane, Meere und Meeresressourcen zu erhalten und nachhaltig nutzen zu können. Damit unterstützt sie im Kontext der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere den Indikatorenbereich 14.1.aa – Meere schützen. Ergänzend unterstützt sie die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 1 (keine Armut), 2 (Kein Hunger), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 15 (Leben an Land).</p> <p>Für die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen des Förderprogramms erfolgt u. a. eine Zuordnung der Vorhaben zu übersektoralen Zielen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und zusätzlichen Vorteilen (Co-Benefits) sowie den Zielen für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der (quantitative) Beitrag zur Verringerung von Meeresmüll.</p> <p>Deutschland übernimmt mit der Adressierung des Themas Meeresvermüllung in Hot-Spot-Regionen der Welt globale Verantwortung, trägt zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen bei und stärkt nachhaltiges Wirtschaften. Die von DE initiierten und national auch umgesetzten Maßnahmen gegen die Vermüllung der Meere setzen ganz wesentlich auf Ressourcenschutz und eine geordnete Kreislaufwirtschaft an Land und die Eintragsvektoren. Vermeidungsmaßnahmen für Meeresmüll leisten in verschiedener Hinsicht in der vorliegenden Wertschöpfungskette einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Umwelt und nachhaltigen Entwicklung. Neben effizienter Nutzung von Rohstoffen und mögliche Substitution, bedingen auch vermiedene Umweltschäden und Behandlungskosten sowie die Wiederverwendung von Kunststoffen einen mittel- und unmittelbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen. Die Bekämpfung des Eintrags insbesondere von Kunststoffmülls in die Meere verringert zudem die nachteiligen Auswirkungen auf Meereslebewesen. In Bezug auf die Fischerei wird eine Belastung der zu vermarktenden Fischereierzeugnisse mit Plastikpartikeln verringert bzw. langfristig verhindert, was die Vermarktbarkeit verbessert resp. erst ermöglicht und mögliche Gesundheitsrisiken für den Menschen minimiert.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Der dauerhafte</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	

	<p>Verbleib von Plastik in der Umwelt sorgt nicht nur für zahlreiche Umweltprobleme, (u. a. Bedrohung von Meereslebewesen durch Verheddern oder Verschlucken, Zerfall in Mikroplastik). Insbesondere diese Partikel verschärfen die Folgen des Klimawandels, weil sie in den Ozeanen die biologische Kohlenstoffpumpe stören. Dieser natürliche Mechanismus sorgt eigentlich dafür, dass Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre von Blaualgen und Phytoplankton gebunden wird und nach deren Absterben in die Tiefe sinkt. Kleine Plastikpartikel in den oberen Schichten der Meere, dem Lebensraum der Blaualgen und des Phytoplanktons, können jedoch deren Wachstum hemmen - etwa aufgrund eingeschränkter Nahrungsaufnahme oder stärkerer Trübung des Wassers. Das hätte zur Folge, dass weniger Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre gebunden würde und weniger Nährstoffe in die Tiefsee gelangen. Dennoch ist eine Quantifizierung der CO₂-Einsparung nicht möglich.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Eine Evaluierung des Programms ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen (siehe auch „Materielle Ergebnisse“).</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Derzeit noch keine Aussagen möglich. Eine Aggregation der Projektergebnisse auf Programmebene kann verlässlich und belastbar erst zu einem Zeitpunkt stattfinden, wenn ausreichende Projektfortschritte dies zulassen. Wegen der Kürze der Laufzeit des Programms (Beginn 2019) und der Komplexität der Projekte konnte bisher kein Projekt abgeschlossen werden. Die ersten Projekte laufen Ende 2023 aus.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Es werden in enger Zusammenarbeit mit etablierten Partnerländern z. B. auf VN-Ebene mit signifikanten Einträgen an Plastikmüll neue Projektideen entwickelt, die dann umgesetzt werden sollen. 6 Projekte aus dem Call 2021 befinden sich in der finalen Prüfphase und werden im Verlaufe des 1. Halbjahres 2023 bewilligt werden</p> <p>Resultat soll langfristig ein den Globus umspannendes Netz mit Knoten und Ausstrahlwirkung sein (anzustrebende Multiplikatoreneffekte u. a. über existierende Flussgebietskommissionen oder Regional Kooperationen zum Meeresschutz).</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	81. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel			
Ziel	<p>Die Bundesregierung begegnet den Herausforderungen des Klimawandels mit der im Jahr 2008 vom Kabinett beschlossenen Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS). Damit soll gewährleistet werden, dass die bestehenden Zielsetzungen der Fachpolitiken auch unter den Bedingungen des Klimawandels realisiert werden können. Mit der DAS wird ein politischer Rahmen für die Anpassung an den Klimawandel vorgegeben, der eine sektorenübergreifende Vorgehensweise des Bundes ermöglicht. Der erste Fortschrittsbericht zur DAS wurde 2015 vom Kabinett beschlossen, der zweite Fortschrittsbericht 2020.</p> <p>Die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bezieht sich u. a. auf</p> <p>a) Projektförderung regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels;</p> <p>b) Projektförderung sozialer Einrichtungen zur Umsetzung von vorbildhaften Anpassungsmaßnahmen auf Grundlage von Konzepten, die zur Nachahmung anregen.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>zu a) Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 19.07.2021.</p> <p>zu b) Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen vom 21.4.2023.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 16 02 Tit. 685 05, ab 2023 Kap. 16 01 Tit. 685 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	11,2	41,5	60,0	39,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Zu a) Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (DAS-FRL) fördert das Bundesumweltministerium Projekte, die Antworten auf die Folgen der Erderwärmung wie Hitzeperioden, Hochwasser oder Starkregenereignisse liefern und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel hebt hervor, dass die konkreten Auswirkungen des Klimawandels und damit der Anpassungsbedarf von der regionalen bzw. lokalen Ausprägung des Klimawandels, dem regionalen und lokalen räumlichen Nutzungen und den regionalen und lokalen Anpassungskapazitäten abhängen.</p>			

	<p>Zuschüsse für Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie Verbände, Vereine und Stiftungen in den folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Förderschwerpunkt A: Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement– Förderschwerpunkt B: Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung <p>Gegenstand der zu fördernden Projekte sind schwerpunktmäßig die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Konzepten in Übereinstimmung mit den Zielen für Nachhaltigkeit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Kommunen. Die Erstellung bzw. Begleitung der Konzepte erfolgt durch eine*n Klimaanpassungsmanager*in. Anträge von Landkreisen sowie von Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen und kommunale Kooperationen, die über die kommunalen Aufgaben hinaus überregionale Auswirkungen des Klimawandels behandeln, werden explizit begrüßt. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung der Förderrichtlinie, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion). Gefördert werden insbesondere Projekte, die innovativen Charakter besitzen, eine breite Außenwirkung erzielen und damit von bundesweitem Interesse sind.</p> <p>Zu b)</p> <p>Mit dem Ziel, transformative Anreize im Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor hin zu einer vorsorgenden Anpassung an die Folgen der Klimakrise zu setzen, wurde die bestehende Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ vom 30.10.2020 neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Gefördert werden wirksame und vorbildhafte Modellvorhaben, die geeignet sind, soziale Einrichtungen klimaresilient zu gestalten und zur Nachahmung anregen. Damit soll sich der weiträumig erforderliche Umbau der sozialen Einrichtungen in Deutschland an guten Beispielen und nachhaltigen Lösungen orientieren.</p> <p>Die Förderung richtet sich an gemeinnützige oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften. Dabei sind solche Stellen adressiert, deren Tätigkeit in engem Bezug zu vulnerablen Personengruppen steht. Ebenso sollte die soziale Einrichtung bereits durch die Auswirkungen der Klimakrise betroffen sein und daher Schritte ergreifen wollen, um sich an diese anzupassen. Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die von besonders vielen klimatischen Extremen betroffen sind oder zukünftig sein werden (sogenannte klimatische Hotspots). Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Anpassung an die Folgen der Klimakrise (maximale Fördersumme 70.000 Euro),– die Umsetzung von vorbildhaften Maßnahmen zur Anpassung an die Klimakrise auf der Grundlage von Klimaanpassungskonzepten (maximale Fördersumme 500.000 Euro) und– die übergeordnete Unterstützung durch „Beauftragte für Klimaanpassung in der Sozialwirtschaft“ (Personalausgabenförderung maximal in Höhe von 175.000 Euro). <p>Insgesamt wird dabei ein Schwerpunkt auf naturbasierte Lösungen gelegt.</p> <p>Darüber hinaus sollen die geförderten sozialen Einrichtungen als Multiplikator*innen dienen, um die vorbildhaften Vorhaben als Best</p>
--	--

	Practice Beispiele möglichst überregional bekannt und sichtbar zu machen sowie zur Nachahmung anzuregen.
Befristung	Nein
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Nachhaltigkeit ist eine der Leitlinien der Deutschen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels. Die Maßnahmen zu a) und b) betreffen daher übergreifend alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere Nr. 1, 3, 4 und 6 – Sicherung und Erhalt von Lebensgrundlagen, Stärkung der Wirtschaft und Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung. Die DAS-FRL unterstützt – nach Definition – den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation und dient in diesem Zusammenhang der Befähigung regionaler und lokaler Akteure sowie mittelständischer Unternehmen zur Eigenvorsorge gegenüber Klimawandelfolgen.</p> <p>Die DAS-FRL wurde neu ausgerichtet. Ein besonderes Anliegen war dabei, darauf hinzuwirken, dass der Prozess der Klimaanpassung in Deutschland in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung gestaltet wird. Es geht darum, die Klimaanpassung so zu steuern, dass die erforderlichen Strategien und Maßnahmen nicht nur die negativen Folgen des Klimawandels abmildern, sondern zugleich zu mehr Lebensqualität und ökologischer Nachhaltigkeit beitragen. Im Rahmen der Neuausrichtung wurden auch Festlegungen von eigenen Indikatoren für die DAS-FRL über die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie hinaus konzipiert.</p> <p>Wie bei der DAS-FRL, gilt es auch bei der novellierten Förderrichtlinie zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo) die Synergien und positiven Nebeneffekte zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität zu stärken. Die Umsetzung resilienzsteigernder Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen zeichnet sich daher durch eine Schwerpunktsetzung auf „naturbasierte Lösungen“ aus. Diese sind besonders gut geeignet, um neben ihren positiven Effekten für die biologische Vielfalt, auch weitere Synergien und positive Nebeneffekte in Bereichen, wie z. B. dem natürlichen Klimaschutz, der Gesundheit, der Luftqualität, dem Lärmschutz, dem Bodenschutz oder der Wasserverfügbarkeit zu schaffen und so einen besonderen Beitrag zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu leisten. Im Rahmen des Monitorings werden daher die Beiträge der Förderrichtlinie zu den Zielen der DNS erfasst und nachverfolgt. Die möglichen geförderten Maßnahmen sind mit den relevanten DNS-Zielen verknüpft: DNS-Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 4 (hochwertige Bildung), 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 15 (Leben an Land).</p> <p>Die Ausgestaltung der DAS-RL stellt die Synergien zu den Zielen der Nachhaltigkeit in den Fokus. Neben der Abmilderung der negativen Effekte der Folgen des Klimawandels, müssen die zu entwickelnden Maßnahmen positive Nebeneffekte zu den Nachhaltigkeitszielen entwickeln, zu denen auch der Klimaschutz zählt. Es ist für die Antragstellenden obligatorisch zu mindestens einem der vier Indikatoren 3, 6, 13 (Klimaschutz) oder 15 zu berichten.</p> <p>Insbesondere im Rahmen des nächsten Förderaufrufs - finanziert durch Mittel aus dem ANK – wird ein Schwerpunkt auf natürlichen Klimaschutz</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	

	und naturbasierte Lösungen gelegt, um die Synergien zwischen natürlichem Klimaschutz und der Klimaanpassung nutzbar zu machen.
Evaluierungen	<p>Das DAS-Förderprogramm wurde im Zeitraum 2016 bis 2018 evaluiert. Die hieraus entwickelten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms sind im Bericht vom November 2018 dargestellt (https://www.z-u-g.org/fileadmin/user_upload/download_pdf/evaluierung_DAS_foerderprogramm_bf.pdf)</p> <p>Die erste Zwischenevaluierung der novellierten DAS-FRL wurde im Jahr 2023 gestartet. Der entsprechend dazugehörige Bericht soll zum Jahresanfang 2024 vorliegen.</p> <p>Die erste Zwischenevaluation der AnpaSo-Förderrichtlinie wird ebenfalls in 2023 durchgeführt. Der dazugehörige Bericht soll bis Jahresende 2023 vorliegen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Sensibilisierung und Stärkung der Resilienz kommunaler Akteure gegenüber Klimawandelfolgen, Verstetigung und Umsetzung der Projektergebnisse auf kommunaler Ebene und bei Unternehmen u.a. auch durch investive Investition durch den Fördernehmer nach Abschluss des Vorhabens, Nutzung der entwickelten Bildungsmodule in bestehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
Ausblick	Die Förderung zur Unterstützung sozialer Einrichtungen wird nach 2023 fortgesetzt. Die Veröffentlichung erfolgte am 25. April 2023. Zum 15.05.2023 erfolgte die Eröffnung eines ersten Förderfensters unter der novellierten AnpaSo-Förderrichtlinie.

Bezeichnung der Finanzhilfe	82. Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen			
Ziel	Im Rahmen Förderprogramms werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unterstützt, zielgerichtet Digitalisierung als Mittel zur effizienteren Nutzung von Ressourcen einzusetzen. Dies eröffnet den Unternehmen in Deutschland wichtige Chancen neue Wege der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, ressourceneffizienteres, transparenteres und auf Echtzeitdaten basiertes Produzieren und entsprechend eine nachhaltige digitale Transformation.			
Rechtsgrundlage	Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt in den bewilligten Ansätzen von 8 Mio./Jahr bis 2024 aus den Geldern des Konjunkturpaketes zur Überwindung der Corona-Krise. Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen – DigiRes“ vom 8. Juli 2022			
Haushaltstitel	Kap. 16 01, Tit. 686 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0,2	8,0	8,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden Vorhaben mit digital-ökologischem Innovationscharakter. Es sollen konkrete Digitalisierungsmaßnahmen entwickelt werden, um einen effizienteren Umgang mit Ressourcen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu ermöglichen. Die Förderschwerpunkte gliedern sich in die drei Bereiche Digitale Optimierung von Produktionsprozessen (FSP 1), Digitale Optimierung der Produktgestaltung (FSP 2), sowie digitale Geschäftsmodelle für ressourceneffiziente und zirkuläre Wertschöpfung (FSP 3). Es können bspw. durch digitale Anwendungen der direkte Ressourceneinsatz in Produkten reduziert, geplante Ausschüsse oder Emissionen vermieden, oder die technische Produktlebensdauer oder Nutzungsdauer erhöht werden. Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, die innovative Lösungen für praxisrelevante Problemstellungen von KMU entwickeln, die beispielgebend für eine umwelt- und klimagerechte digitale Transformation der Wertschöpfung sind.			
Befristung	Die Maßnahme ist auf das Jahr 2024 begrenzt.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Mit dem Förderprogramm „Digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen“ (DigiRes) werden Unternehmen, insbesondere KMU, unterstützt, die Potenziale digitaler Lösungen noch besser nutzen, damit ein Umstieg auf zirkuläre, ressourceneffiziente Produktions- und Wertschöpfungsprozesse in den Unternehmen gelingt.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 b und Nr. 6 c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1 a. und 8.1.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf eine Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, sowie der Verringerung oder Vermeidung von Abfällen nach Art und Menge.</p> <p>Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.</p>
Evaluierungen	bisher noch keine Evaluierung
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	bisher noch keine materiellen Ergebnisse
Ausblick	Das Förderprogramm ist auf große Resonanz bei der Zielgruppe gestossen. Es besteht ein sehr großer Bedarf der Zielgruppe an dieser Förderung, was auch eine Umfrage unter den Unternehmen zeigt. Eine Weiterfinanzierung des Programms über 2024 hinaus, ist jedoch nicht gegeben.

Bezeichnung der Finanzhilfe	83. Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz			
Ziel	Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) mit dem Ziel, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. Diese Klimaschutzleistungen umfassen Minderung, Anpassung und Negativemissionen. Die Natur an Land und im Meer soll besser geschützt und widerstandsfähiger werden, um dauerhaft zu den nationalen Klimaschutzzielen beizutragen. Die Land- und Forstwirtschaft soll nachhaltig werden und mehr Raum lassen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt auf den bewirtschafteten Flächen. Natürlicher Klimaschutz und der erforderliche Ausbau erneuerbarer Energien sollen eng aufeinander abgestimmt und mögliche Synergien genutzt werden.			
Rechtsgrundlage	Die Parteien der Ampelkoalition haben im Koalitionsvertrag festgelegt, das ANK zu entwickeln und dafür eine ausreichende Finanzierung aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bereitzustellen. Es liegt im besonderen Bundesinteresse, einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Für die Erreichung seiner Klimaschutzziele muss der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit und verfügbarer Haushaltsmittel bestehende Möglichkeiten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ergreifen. Unterschiedliche Fördermaßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern werden mit noch zu veröffentlichenden Förderrichtlinien umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 31			
(EU-) Beihilfe	Teilweise, je nach Förderprogramm (Richtlinie)			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	4,3	582,0	963,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Vielfältige Maßnahmen, siehe https://www.bmu.de/download/aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz			
Befristung	nein			
Degression	nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 6.1.a – Gewässerqualität, 7.1 – Ressourcenschonung, 7.2a Erneuerbare Energien, 9.1a Innovation und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Der Natürliche Klimaschutz umfasst Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz, zur Stärkung und zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Wichtig ist dabei, die vielfältigen und komplexen Beziehungen in Ökosystemen insgesamt zu berücksichtigen. Maßnahmen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Treibhausgasbilanz haben, sind ein Baustein von mehreren. Genauso wichtig ist es, die Resilienz unserer Ökosysteme</p>			

	gegen die Auswirkungen der Klimakrise zu stärken. Natürlicher Klimaschutz schafft deshalb auch die dafür notwendigen Voraussetzungen: die Erfassung des Zustands der Ökosysteme, der Ursachen von potentieller oder bereits eingetretener Degradation sowie die Entwicklung geeigneter Maßnahmen.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Spätestens im Jahr 2025 wird die Bundesregierung einen Bericht über den Umsetzungsstand des ANK und die Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die effektiven THG-Einsparungen und weiteren Ziele des Aktionsprogrammes möglichst anhand von messbaren Indikatoren erstellen und veröffentlichen. In diesem Rahmen werden wir die umgesetzten Maßnahmen evaluieren und auf Anpassungsbedarf überprüfen. Da viele der Maßnahmen langfristig wirken, ist auch eine regelmäßige Evaluation über das Jahr 2025 hinaus erforderlich. Dabei muss das ANK mit dem aktuellen Kenntnisstand zur Klimakrise sowie den Erfordernissen seiner Bewältigung abgeglichen werden. Insbesondere sind dabei die Trends der Emissionsbilanzen im LULUCF-Bereich zu berücksichtigen. Zeigen die Emissionsprojektionen, dass die Ziele für den LULUCF-Sektor absehbar verfehlt werden, dann werden die Maßnahmen im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz so angepasst, dass das Programm zum Schließen der Lücke einen substantiellen Beitrag leistet. Diese Prüfung und Anpassung wird alle zwei Jahre auf der Grundlage des jeweils aktuellen Projektionsberichts vorgenommen. Auch sollte eine Evaluierung unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des EU-Klimarahmens erfolgen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken.
Ausblick	Beginn der Umsetzung in 2023.

Bezeichnung der Finanzhilfe	84. Dekarbonisierung der Industrie/Klimaschutzverträge			
Ziel	<p>Die Bundesregierung hat am 9. Oktober 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Erreichung der Sektorziele 2030 beschlossen. Eine der beschlossenen Maßnahmen ist ein nationales Förderprogramm zur Dekarbonisierung in der Industrie mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in emissionsintensiven Industriebranchen mit treibhausrelevanten Energie- und Prozessemissionen. Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Förderrichtlinie setzt diese Maßnahme um. Eine Nachfolgeförderrichtlinie ist geplant, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll.</p> <p>Um die Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie voranzubringen, ist außerdem vorgesehen, mit großen CO₂-Emittenten Klimaschutzverträge (engl. Carbon Contracts for Difference) abzuschließen. Diese sollen die Mehrkosten ausgleichen, die durch eine klimafreundlichere Produktion entstehen. Hierdurch werden neue, transformative Technologien, sehr viel schneller marktfähig. Neue Produktions- und Infrastrukturanlagen, aber auch Know-How in der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb von klimafreundlichen Anlagen werden langfristig in Deutschland etabliert.</p> <p>Langfristiges Ziel ist es, dass die Mehrkosten für klimafreundliche Produktion so weit sinken und grüne Leitmärkte entstehen, sodass die Transformation mit marktwirtschaftlichen Mitteln vollendet werden kann.</p>			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie vom 16. Dezember 2020, Nachfolgerichtlinie noch nicht in Kraft getreten; Förderrichtlinie „Klimaschutzverträge“ noch nicht in Kraft getreten.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	4,3	9,0	2.208,4	925,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit dem Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie sollen Leuchtturm-Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien gefördert werden, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen, die nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar sind, möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Die Projekte leisten einen substanziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität, verbunden mit einer klaren Perspektive zum mittel- bis langfristigen Ersatz fossiler Energieträger bzw. Rohstoffe. Die geförderten Projekte haben einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter und sollen modellhaft auf die Branche übertragbar sein.</p> <p>Klimaschutzverträge befähigen energieintensive Unternehmen zur schnellen Umstellung Ihrer Produktion auf klimafreundliche Technologien, indem sie einen bestimmten Betrag pro eingesparter Tonne Treibhausgas gewähren. Indem Klimaschutzverträge ähnlich wie privatwirtschaftliche Hedging-Verträge die Fördernehmer auch gegenüber gegenwärtig noch nicht kalkulierbaren Preisrisiken</p>			

	(beispielsweise für CO ₂ oder H ₂) absichern, können sie schon jetzt Investitionen in transformative Technologien ermöglichen. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines wettbewerblichen Gebotsverfahrens, wodurch eine effiziente und bürokratiearme Förderung sichergestellt wird.
Befristung	Aufgrund des Auslaufens der beihilferechtlichen Grundlage, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ist das Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Aktuell wird die FRL überarbeitet um sie an die neue AGVO und an Abschnitt 2.6 TCTF anzupassen.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –, nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. – Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a, 7.1.b, 7.2.a, 7.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz.</p> <p>Weitere Nachhaltigkeitsziele sind der Erhalt und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten in Deutschland und damit die Sicherung der Beschäftigung nach 8.5 a und b. Die Richtlinie trägt zudem zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit und dadurch Verhinderung von Carbon Leakage und Technologietransfer durch Abwanderung der Industrie bei.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz ist Kernbereich. Die Maßnahmen sind als klimafreundlich einzustufen.</p>
Evaluierungen	Das Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie wird 2023 von Prognos und dem Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) evaluiert. Im gegenwärtigen Entwurf des Förderprogramms Klimaschutzverträge ist eine Evaluation sowie eine Erfolgskontrolle der geförderten Vorhaben vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit liegen noch keine Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung vor.
Ausblick	<p>Die Förderrichtlinie Dekarbonisierung in der Industrie trat am 1 Januar 2021 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 31. Dezember 2023, befristet. Eine Verlängerung der überarbeiteten Förderrichtlinie bis mindestens 2030 ist vorgesehen.</p> <p>Das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren für die Klimaschutzverträge wurde Ende 2022 eingeleitet. Ziel ist es, dass die Förderrichtlinie für die Klimaschutzverträge im Herbst 2023 in Kraft treten kann, um anschließend das vorbereitende Verfahren würde im Sommer 2023 durchgeführt. Auf Grundlage der hier gesammelten Informationen sollen dann zeitnah und vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Europäische Kommission im Rahmen des Gebotsverfahrens die ersten Klimaschutzverträge vergeben werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	85. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität
Ziel	Das Ziel, dass sich Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei Elektromobilität entwickeln soll, ist weiterhin gültig. Bis 2030 sollen 15 Mio. vollelektrische Pkw auf der Straße und 1 Mio. öffentliche Ladepunkte verfügbar sein. Dies soll u. a. durch Innovationen im Bereich der Fahrzeugtechnik, eine Steigerung des Fahrzeug- und Infrastrukturangebots, sowie die Erschließung von Synergien zwischen Mobilitäts- und Energiesystem u. a. durch gesteuertes und bidirektionales Laden erfolgen. Die technologische Spitzenstellung der deutschen Automobilindustrie soll auch im Bereich der Elektromobilität weiterentwickelt werden. Hierzu gehört u. a. die erfolgreiche Transformation und Systemintegration mit den dazugehörigen Infrastrukturen und innovativen Dienstleistungen
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWK und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 22. Februar 2021, veröffentlicht am 26. März 2021 – Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWK und BMU zur Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich Elektromobilität vom 8. Dezember 2017, veröffentlicht am 15. Dezember 2017 – Förderaufrufe des BMU zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität (Erneuerbar Mobil) vom 19. August 2011, vom 12./25. Juni 2013, vom 23. Oktober 2015 und vom 8. Dezember 2017 – Förderaufrufe des BMU zur Förderung der Elektrifizierung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten (Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil) vom 2. November 2020, 29. April 2021, 10. August 2021 und des BMWK vom 5. Dezember 2022 – Bekanntmachung BMWK Technologiewettbewerb „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ vom 10. Januar 2019, – Förderrichtlinie BMWK Technologiewettbewerb „IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug-Anwendungen und Infrastrukturen“ vom 18. November 2021 – Förderrichtlinie Elektromobilität des BMDV (damals BMVI) vom 9. Juni 2015 (Laufzeit bis 31. Dezember 2020): Umsetzung über jährliche Aufrufe zu den Förderschwerpunkten: Forschung und Entwicklung, Flottenelektrifizierung, Elektromobilitätskonzepte – Förderrichtlinie Elektromobilität BMDV vom 14. Dezember 2020, veröffentlicht am 24. Dezember 2020, gültig bis 2025, Umsetzung über jährliche Aufrufe zu den Förderschwerpunkten: Forschung und Entwicklung, Flottenelektrifizierung, Elektromobilitätskonzepte
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 683 04 -AUS-
(EU-) Beihilfe	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss

Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	198,6	187,5	433,1	288,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse zur Förderung der Elektromobilität, im Einzelnen:</p> <p>Mit dem Technologieprogramm „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ (4. Förderrunde) steht die Entwicklung und Erprobung von offenen, IKT-basierten Systemansätzen im Vordergrund, bei denen (gewerbliche) Elektromobilität optimal in intelligente Mobilitäts-, Logistik- und Energieinfrastrukturen sowie Betriebsumgebungen eingebunden wird.</p> <p>Ziel der Förderrichtlinie „IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug-Anwendungen und Infrastrukturen“ ist die Fortsetzung und inhaltliche Erweiterung der Themen der 4. Förderrunde. Schwerpunkt sind auf IKT basierende Systemansätze und wirtschaftliche Anwendungen zur Verknüpfung gewerblicher Elektromobilität mit fortschrittlichen Energie-, Logistik- und Liegenschaftsinfrastrukturen, hochautomatisierte und autonome Personen- und Cargo-Konzepte, neue Ladeinfrastruktur-Lösungen speziell für schwere E-Nutzfahrzeuge sowie Wasserstoff-/Brennstoffzellen-Anwendungen im Nutzfahrzeugsegment. Im Fokus des Förderprogramms Erneuerbar Mobil des BMWK stehen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.</p> <p>Mit der neuen Fassung der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 14. Dezember 2020 unterstützt das BMDV die Beschaffung von Elektrofahrzeugen (mit dem Ziel der Erhöhung der Fahrzeugzahlen), in kommunalen und gewerblichen Flotten und der hierfür benötigten Ladeinfrastruktur. Daneben werden die Erstellung kommunaler und gewerblicher Elektromobilitätskonzepte und anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert. Zur Umsetzung der Förderrichtlinie Elektromobilität werden Mittel, sowohl für das Ressortprogramm des BMDV, als auch für das Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 – 2020“ sowie dem Konjunkturpaket bereitgestellt. Die Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</p>			
Befristung	<p>Die Maßnahmen sind Bestandteil des Klima- und Transformationsfonds der Bundesregierung (Details s. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“).</p> <p>Richtlinie zu einer Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität vom 8. Dezember 2017, veröffentlicht am 15. Dezember 2017. Die Förderrichtlinie war bis zum 31. Dezember 2020 befristet und wurde in novellierter Fassung am 26. März 2021 veröffentlicht. Die Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet. Sie ist die Grundlage für Förderaufrufe u. a. zur Elektrifizierung des Schwerlastverkehrs, E-Motoren und</p>			

	<p>Systemintegration sowie zur Erschließung von Synergien der E-Mobilität mit dem Energiesystem und bidirektionalen „Flottenkraftwerken“: IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie. Programm endet vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel voraussichtlich Ende 2024 (letzte Einreichungsrunde: 31. Oktober 2021). IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug-Anwendungen und Infrastrukturen“. Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet (ggfs. Verlängerung bis zum 30. Juni 2026). Die Förderrichtlinie Elektromobilität in der Fassung vom 14. Dezember 2020 des BMDV ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.</p>
<p>Degression</p>	<p>Nein.</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 3.2 a und b: Luftbelastung, – 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren), – 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien), – 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien, – 11.2 b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen, – 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen).
<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 und der im Klimaschutzgesetz festgelegten Sektorziele für den Verkehrsbereich wird die Elektromobilität die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz und der Integration erneuerbaren Stroms in Synergie mit dem Verkehrssystem. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Integration erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrssektor – Klimaschutz – Verringerung der Ölabhängigkeit, Verringerung der Energieimportabhängigkeit* – Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie – Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen – Netzintegration: E- Auto als flexibler Abnehmer oder Einspeiser und damit idealer Partner einer fluktuierenden erneuerbaren Stromerzeugung. <p>Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in den Verkehrssektor. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Klimaschutzprogramms 2030.</p>

<p>Evaluierungen</p>	<p>Die geförderten Projekte werden während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet und die Einhaltung zuwendungsrechtlicher Tatbestände kontrolliert.</p> <p>Der Förderschwerpunkt „Antriebstechnologien für die Elektromobilität - ATEM“ war befristet bis zum 31. Dezember 2017. Die Evaluation lehnte sich methodisch eng an die Evaluationen von ELEKTRO POWER I und II an und sichert so eine gute Vergleichbarkeit. Die Befragungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse der Befragungen und Evaluation deuten auf eine hohe Wirksamkeit und Additionalität der eingesetzten Fördermittel für die jeweiligen Projektziele hin, ohne welche die FuE-Maßnahme nicht oder nicht in diesem Umfang hätten durchgeführt werden können.</p> <p>Grundlage für das Verfahren der Erfolgskontrolle/Evaluation des Technologieprogramms „IKT für Elektromobilität“ ist ein abgestimmtes Indikatoren-Set, das von den Förderprojekten mit einem Zwischenbericht etwa zur Hälfte der Laufzeit (begleitende Erfolgskontrolle) und zum Ende der Laufzeit (abschließende Erfolgskontrolle) auszufüllen ist. Der Projektträger wertet die Ergebnisse mit Unterstützung der Begleitforschung zum Technologieprogramm aus und erstellt einen Evaluationsbericht nach Abschluss des Programms.</p> <p>Förderrichtlinie Elektromobilität des BMDV: Die Programmphase 2012 – 2015/16 wurde 2018 evaluiert. Diese Evaluation erfolgte in Teilen parallel zur letzten Förderphase (Phase III, 2016 bis 2020) und integrierte spezifische Fragestellungen der Phase III, u.a. zum Beschaffungsschwerpunkt. Der Evaluationsbericht wurde vorgelegt und zur Weiterentwicklung des Programms genutzt. Das Evaluationskonsortium bestand aus folgenden Institutionen: Prognos AG, i-vector Innovationsmanagement GmbH, KE Consult Kurte&Esser GbR.</p> <p>Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ des BMU wird programmbegleitend extern evaluiert.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Evaluierung der Förderrichtlinie Elektromobilität zeigt, dass die programmatischen Ziele erreicht wurden.</p> <p>Zum Teilprogramm „Erneuerbar Mobil“: Der aktuelle Evaluationsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich die innovative Ausrichtung des Programms innerhalb der Förderlandschaft zur Elektromobilität als tragfähiges Konstrukt erweist, das es erlaubt, auch in langfristiger Perspektive Forschungs- und Innovationsthemen von gesellschaftlicher und marktwirtschaftlicher Relevanz zu besetzen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>ATEM: Durch die Fördermaßnahme werden wesentliche innovative Ansätze zur Elektrifizierung von Antriebssträngen erwartet und damit die Marktfähigkeit elektrischer Fahrzeuge verbessert.</p> <p>ELEKTROPOWER I/II: Durch die Fördermaßnahme wird die Entwicklung neu entstehender Wertschöpfungsketten unterstützt und damit die Produktion von elektrischen Fahrzeugen verbessert.</p> <p>Förderung von FuE im Bereich Elektromobilität (BMWK-Maßnahme „Elektro-Mobil“): Im Fokus der Förderinitiative stehen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Aus industriepolitischer Sicht ist es weiterhin das Ziel, die Wertschöpfungsketten der Elektromobilität zu stärken. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft weiter intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen</p>

	<p>gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.</p>
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	86. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus)			
Ziel	Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer und junger gebrauchter Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden. Die Maßnahmen werden die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWK			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	3.085,3	3.463,6	2.100,0	809,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Die Innovationsprämie (Verdopplung Bundesanteil Umweltbonus) war 2021 bis 2022 eine Maßnahme im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP).			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschuss zum Kauf und zum Leasing elektrisch betriebener Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge, soweit sie im Inland mit der Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen.</p> <p>Die Bundesregierung hat 2016 im Rahmen des Maßnahmenpakets für Förderung der Elektromobilität eine Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschlossen.</p> <p>Der Bundesanteil am Umweltbonus wird gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt wie der Bund (Bundesanteil Umweltbonus ohne Innovationsprämie) und dies im Kaufvertrag oder im Leasingvertrag bzw. in der dazugehörigen Leasingratenkalkulation ausgewiesen ist.</p>			
Befristung	Mit Änderung der Richtlinie zum 1. Januar 2023 wird diese befristet bis Ende 2024 und degressiv ausgestaltet. Ebenfalls entfällt die Förderung für Plug-In-Hybridfahrzeuge.			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 3.2 a und b: Luftbelastung, – 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren), – 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien), 			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien, – 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen, – 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen). <p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr spielen. Für die THG-Einsparung wird als Maßstab für die Fördereffizienz die Anzahl der geförderten Fahrzeuge herangezogen.</p> <p>Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klimaschutz – Verringerung der Ölabhängigkeit – Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie – Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen – Netzintegration: E-Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE-Einspeisung <p>Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, des Aktionsprogramms Klimaschutzpaket 2020 und des Sofortprogramms Klimaschutz.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Ex-Post-Evaluierung in 2023 und begleitende Evaluierung ab März 2023 bis Mitte 2024.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Zum Stand 31.07.2023 sind insgesamt 1.908.606 Anträge für 2.056.175 Fahrzeuge seit Förderbeginn eingegangen.</p> <p>Positiv beschieden wurden 1.811.489 Vorgänge. Insgesamt wurden 1.808.284 Vorgänge i. H. v. 9,24 Mrd. Euro ausgezahlt.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Automobilindustrie unterliegt seit 2020 einer verschärften CO₂-Regulierung und muss deshalb das Angebot an Elektrofahrzeugen ausweiten und/oder Strafzahlungen in Kauf nehmen. Die erwartete und eingetretene Antragsbeschleunigung Ende des Jahr 2022 durch Beendigung der PHEV-Förderung und degressive Ausgestaltung der Fördersätze ab 2023 führte im Dezember zu einem Antragsrekord mit knapp 230.000 beantragten Fahrzeugen. Nach einem darauf zurückzuführenden starken Rückgang im Januar 2023 erholen sich die Antragszahlen bis Mitte März 2023 hiervon langsam, aber stetig.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	87. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen			
Ziel	Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 04, Tit. 894 03, weitere Aufrufe insbesondere seit August 2018 werden aus Kap. 6097 Tit. 894 11 finanziert			
(EU-) Beihilfe	Ja, jedoch durch NGA-RR mit Binnenmarkt vereinbar.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	763,4	826,0	732,1	490,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar; Kofinanzierung durch Kommunen und Länder; teilweise Einsatz von EU-Mitteln			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Breitbandausbaus.			
Befristung	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ war befristet bis zum Start des Folgeprogramms zur Breitbandförderung in „grauen Flecken“, der am 26. April 2021 erfolgte.			
Degression	Ja, da mit fortschreitender Förderung und Erschließung der verbleibende Förderbedarf sinkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr. 2.a - umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr. 4a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. regional gleichwertige Lebensverhältnisse und gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6a -Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung, Nr.6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.</p> <p>Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 8.5.a - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP, sowie Beschäftigung und ist wesentlicher Bestandteil des Indikatorenbereichs 9.1 b Breitbandausbau.</p> <p>Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus Deutschlands mit Glasfasernetzen definiert.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Indikatoren 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) und 3.2.a (Luftbelastung/gesunde Umwelt) sind angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Die mit dem Programm geförderte Digitalisierung und ihre Folgewirkungen schaffen auch indirekt einen wichtigen Beitrag für die CO₂-Emissionsreduzierung und eine Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz. Dies gilt ganz</p>			

	<p>besonders im Bereich der Arbeitswelt und des Verkehrs. Stichworte: elektronische Verkehrsleitsysteme, Homeoffice und Homeschooling.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Dauerhafte begleitende interne Evaluierung, und zusätzlich externe Evaluierung der Wirkungen und der Umsetzbarkeit des Förderprogramms; die Evaluierung hat zu einer Novellierung und damit einhergehenden deutlichen Vereinfachung des Förderverfahrens (insbesondere Anpassung der Förderrichtlinie vom 3. Juli 2018) und das im April 2021 gestartete Graue-Flecken-Förderprogramm geführt.</p> <p>Die externe Evaluierung des Weiße-Flecken-Förderprogramms für den Zeitraum Ende 2015 bis 2020 ist abgeschlossen. Von 2015 bis 2020 hat sich die Versorgung von Haushalten in Deutschland signifikant verbessert. Der Anteil aller Haushalte, die mit mindestens 30 Mbit/s (50 Mbit/s) versorgt sind, ist von 74 Prozent (66 Prozent) auf 91 Prozent (90 Prozent) gestiegen. Gleichzeitig ist auch die bei den Haushalten verfügbare Bandbreite kontinuierlich ausgeweitet worden. In den dichter besiedelten Gebieten ist diese Entwicklung jedoch deutlich stärker ausgeprägt als in weniger dicht besiedelten Regionen. Auf Basis einer ökonometrischen Analyse kann bestätigt werden, dass die Förderung einen signifikanten, positiven Effekt auf die Versorgung der Haushalte in den geförderten Gebieten hat.</p> <p>Programmziel ist es einerseits die Förderung so gering und effektiv wie möglich durchzuführen, um Verzerrungen im Markt auf ein Mindestmaß einzudämmen, andererseits ist ein möglichst hoher Nutzen sicherzustellen. Die externe Evaluierung wurde auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchgeführt und enthält u. a. die Auswertung der im Evaluierungsprozess gesammelten Daten sowie die Ergebnisse der Zwischenberichte. Die Erstellung erfolgte nach definierten Arbeitspaketen. So wurden zunächst die notwendigen Instrumente und Schnittstellen für die elektronische Datenverarbeitung für die Evaluierung vorbereitet. Im ersten Schritt erfolgte die Feststellung und Prüfung der Datengrundlage, die dann im zweiten Schritt die Marktforschungsprozesse bestimmte. Diese Arbeitspakete konnten im Frühjahr 2019 abgeschlossen werden. Insgesamt zeigte sich, dass die neuen Strukturen in den Daten und die individuelle Organisation einzelner Datenlieferungen immer wieder eine Anpassung der Prozesse erforderlich machten. Darüber hinaus hat die Novelle des Bundesförderprogramms auch Rückwirkungen auf den Marktforschungsbedarf. Ein weiteres Arbeitspaket umfasste inhaltliche Analysen quantitativer und qualitativer Art. Nach Erstellung der jährlichen Zwischenberichte folgte Anfang 2021 die Fertigstellung des finalen Abschlussberichtes. Dieser liegt der Europäischen Kommission zur Durchsicht vor.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Ende 2016 waren rd. 75,5 Prozent der Haushalte in Deutschland mit Anschlüssen versorgt, die mind. 50 Mbit/s im Downstream bereitstellen. Mitte 2021 waren bereits 95,1 Prozent mit mind. 50 Mbit/s versorgt. Im Zeitraum Ende 2018 bis Mitte 2021 hat sich die Versorgung mit mind. 1.000 Mbit/s von 27,3 Prozent auf 62,1 Prozent erhöht.</p> <p>In den bisherigen Aufrufen der Bundesförderprogramme für den Breitband- und Gigabitausbau konnten mit den Mitteln aus dem Einzelplan 12 und dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ rund 2.700 Breitbandausbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als rund 12,5 Mrd. Euro bewilligt werden. Hinzu kommen 5.200 Beratungsleistungsprojekte mit rund 220 Mio. Euro Bundesmitteln. Durch</p>

	<p>die beschiedenen Projekte werden rund 3,4 Millionen Teilnehmer (Haushalte, Unternehmen, Schulen, etc.) neu angebunden.</p> <p>Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.</p>
Ausblick	<p>Der flächendeckende Glasfaserausbau Deutschlands soll auch mit Unterstützung durch weitere Förderprogramme bis 2030 umgesetzt werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	88. Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen			
Ziel	Errichtung von flächendeckenden Gigabitnetzen in „weißen Flecken“ und in „grauen Flecken“			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 60 97, Tit. 894 11; ab 2024: Kap. 6002, Tit.712 03 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja, jedoch durch NGA-RR und Gigabit-RR mit Binnenmarkt vereinbar			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	129,5	271,7	1.456,2	1.280,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar; Kofinanzierung durch Kommunen und Länder; Länder setzen teilweise EU-Mittel ein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen			
Befristung	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ war befristet bis zum Start des Folgeprogramms zur Breitbandförderung in „grauen Flecken“, der am 26. April 2021 erfolgte. Das Folgeprogramm war aufgrund eines Zwei-Stufen-Ansatzes zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022 und wurde bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Richtlinie bzw. dem Start des neuen Förderprogramms in 2023 vorübergehend verlängert.			
Degression	Ja, da mit fortschreitender Förderung und Erschließung der verbleibende Förderbedarf sinkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr.2a- umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr.4.a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. - regional gleichwertige Lebensverhältnisse, gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6a - Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung, Nr. 6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.</p> <p>Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4, 8.5.a - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP sowie Beschäftigung und ist wesentlicher Bestandteil vom Indikatorenbereich 9.1 b Breitbandausbau.</p> <p>Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus Deutschlands mit Glasfasernetzen definiert.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Indikatoren 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) und 3.2.a (Luftbelastung/gesunde Umwelt) sind angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Die mit dem Programm geförderte Digitalisierung und ihre Folgewirkungen schaffen auch indirekt einen wichtigen Beitrag für			

	<p>die CO₂-Emissionsreduzierung und eine Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz. Dies gilt ganz besonders im Bereich der Arbeitswelt und des Verkehrs. Stichworte: elektronische Verkehrsleitsysteme, Homeoffice und Homeschooling.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Dauerhafte begleitende interne Evaluierung, und zusätzlich externe Evaluierung der Wirkungen und der Umsetzbarkeit des Förderprogramms; die Evaluierung des Weiße-Flecken-Programms hat zu einer Novellierung und damit einhergehenden deutlichen Vereinfachung des Förderverfahrens (insbesondere Anpassung der Förderrichtlinie vom 03. Juli 2018) und das im April 2021 gestartete Graue-Flecken-Förderprogramm geführt.</p> <p>Die externe Evaluierung des Weiße-Flecken-Förderprogramms für den Zeitraum Ende 2015 bis 2020 ist abgeschlossen. Von 2015 bis 2020 hat sich die Versorgung von Haushalten in Deutschland signifikant verbessert. Der Anteil aller Haushalte, die mit mindestens 30 Mbit/s (50 Mbit/s) versorgt sind, ist von 74 Prozent (66 Prozent) auf 91 Prozent (90 Prozent) gestiegen. Gleichzeitig ist auch die bei den Haushalten verfügbare Bandbreite kontinuierlich ausgeweitet worden. In den dichter besiedelten Gebieten ist diese Entwicklung jedoch deutlich stärker ausgeprägt als in weniger dicht besiedelten Regionen. Auf Basis einer ökonometrischen Analyse kann bestätigt werden, dass die Förderung einen signifikanten, positiven Effekt auf die Versorgung der Haushalte in den geförderten Gebieten hat.</p> <p>Im vierten Quartal 2021 wurde ein Konsortium mit der Durchführung der externen Evaluierung, die begleitend zur Evaluierung durch das Förderreferat und den Projektträger durchgeführt wird, beauftragt. Zeitraum ist vom ersten Quartal 2022 bis zum ersten Halbjahr 2025 mit finalem Abschlussbericht in 2025.</p> <p>Programmziel ist es einerseits die Förderung so gering und effektiv wie möglich durchzuführen, um Verzerrungen im Markt auf ein Mindestmaß einzudämmen, andererseits ist ein möglichst hoher Nutzen sicherzustellen. Die Evaluierung wird auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchgeführt und enthält, u. a. die Auswertung der im Evaluierungsprozess gesammelten Daten sowie die Ergebnisse der Zwischenberichte. Die Erstellung erfolgt voraussichtlich nach definierten Arbeitspaketen. So werden zunächst die notwendigen Instrumente und Schnittstellen für die elektronische Datenverarbeitung für die Evaluierung vorbereitet. Im ersten Schritt erfolgt die Feststellung und Prüfung der Datengrundlage, die dann im zweiten Schritt die Marktforschungsprozesse bestimmt. Ein weiteres Arbeitspaket wird voraussichtlich inhaltliche Analysen quantitativer und qualitativer Art umfassen. Nach Erstellung der jährlichen Zwischenberichte erfolgt im ersten Halbjahr 2025 die Fertigstellung des finalen Abschlussberichtes.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Ende 2016 waren rd. 75,5 Prozent der Haushalte in Deutschland mit Anschlüssen versorgt, die mind. 50 Mbit/s im Downstream bereitstellen. Mitte 2021 waren bereits 95,1 Prozent mit mind. 50 Mbit/s versorgt. Im Zeitraum Ende 2018 bis Mitte 2021 hat sich die Versorgung mit mind. 1.000 Mbit/s von 27,3 Prozent auf 62,1 Prozent erhöht.</p> <p>In den bisherigen Aufrufen der Bundesförderprogramme für den Breitband- und Gigabitausbau konnten mit den Mitteln aus dem Einzelplan 12 und dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ rund 2.700 Breitbandausbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als</p>

	<p>rund 12,5 Mrd. Euro bewilligt werden. Hinzu kommen rund 5.200 Beratungsleistungsprojekte mit rund 220 Mio. Euro Bundesmitteln. Durch die beschiedenen Projekte werden rund 3,4 Millionen Teilnehmer (Haushalte, Unternehmen, Schulen, etc.) neu angebunden.</p> <p>Die im April 2020 gestarteten KfW-Förderprogramme „Investitionskredit Digitale Infrastruktur“ und „KfW-Konsortialkredit Digitale Infrastruktur“, die ebenfalls aus dem Titel 894 11 im Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ finanziert werden, ergänzen das Förderangebot des Bundes zur weiteren Unterstützung des beschleunigten Glasfaserausbaus durch ein Angebot für die bessere Realisierbarkeit eigenwirtschaftlicher Projekte. Die zwei Förderprogramme ermöglichen kommunalen und gewerblichen Unternehmen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in den Ausbau von Glasfasernetzen in Deutschland. Mit rund 66 Mio. Euro an bewilligten Mitteln nehmen diese allerdings nur einen marginalen Anteil an den gesamten Fördermitteln für den Breitbandausbau ein.</p> <p>Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.</p>
Ausblick	Die flächendeckende Glasfasererschließung Deutschlands soll auch mit Unterstützung durch weitere Förderprogramme bis 2030 umgesetzt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	89. Unterstützung des Mobilfunknetzausbaus			
Ziel	Förderung einer hochleistungsfähigen Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datendiensten (mindestens 4G) in Gebieten, in denen bisher noch keine Mobilfunkversorgung besteht bzw. die Mobilfunkversorgung nur mit 2G realisiert wird.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“			
Haushaltstitel	Kapitel 60 97, Tit. 892 11; ab 2024: Kap. 6002, Tit.712 03 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	3,9	4,7	296,1	174,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Aufbau und der Bereitstellung passiver Infrastrukturen für neue Mobilfunkstandorte.			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr.2a- umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr.4.a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. - regional gleichwertige Lebensverhältnisse, gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche, 8.3, 8.4, 8.5a und 9.1 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Steigerung des Bruttoinlandsprodukts, Beschäftigung und Innovation.</p> <p>Die geförderte Infrastruktur ermöglicht technologieneutral das Angebot von Mobilfunkdiensten in Gebieten, die bisher nicht versorgt sind zu verbessern. Die geförderten Standorte sind langfristig nutzbar und bilden somit auch die Basis für zukünftige Angebote und Anwendungen. Weitere Kapazitäten auf dem Standort können (gemäß den Anforderungen der EU-Kommission an den Open-Access für passive Infrastrukturen) für andere Mobilfunkstandards und weitere funkbasierte Lösungen verwendet werden. Die technischen Entwicklungen im Bereich moderner Mobilfunkstandards beachten dabei auch Grundsätze der Nachhaltigkeit, da sie energieeffizientere Datenübertragungen ermöglichen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikatorbereich 13.1a (Klimaschutz) wird von der Maßnahme nicht direkt berührt.</p> <p>Geförderte Mastinfrastrukturen sind immer auf die Nutzung durch mehrere Mobilfunknetzbetreiber ausgelegt und vermeiden dadurch</p>			

	unnötige Umwelteingriffe, Material- und Energieeinsatz beim Mobilfunkausbau in dünn besiedelten Gebieten.
Evaluierungen	Die Evaluierung basiert auf einem von der EU-Kommission genehmigten Evaluierungsplan und wird von einem unabhängigen Evaluierungsgremium durchgeführt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Mobilfunkförderung trägt zur Schließung von Versorgungslücken in dünn besiedelten Gebieten bei.
Ausblick	Die Mobilfunkförderung wird auf breiter Basis umgesetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	90. Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene			
Ziel	Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Computerspieleförderung des Bundes“ vom 28.08.2020			
Haushaltstitel	Kap. 12 04, Tit. 683 04 ab 2022 Kap. 09 01 Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	33,0	45,4	70,0	48,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar im Rahmen der beihilferechtlichen Grenzen.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Finanzielle Unterstützung der Entwicklung von Computerspieleprodukten zur Verbesserung der Standortattraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in diesem Sektor.			
Befristung	31. Dezember 2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Sie und unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung und 9.1. a - Innovation.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Im Bereich der „Educational Games“ werden einige Projekte gefördert, die u.a. Ocean Health, den Klima- und Umweltschutz und Nachhaltigkeitsaspekte behandeln. Es werden Auswirkungen des globalen Klimawandels, aber auch Handlungsoptionen aufgezeigt und so spielerisch ein Bewusstsein für diese wichtigen Themen geschaffen. Nach aktuellem Kenntnisstand hat die Subvention insgesamt nur geringe Gesamtauswirkungen auf die Klimaschutzbilanz.			
Evaluierungen	Kontinuierliches Monitoring der Projektfortschritte, laufende interne Prüfung des Programms auf Erfolg. Eine programmbegleitende Evaluation ist im Februar 2023 gestartet. Darüber hinaus wurden die notwendigen Voraussetzungen zum Teil mit der Studie „Die Games-Branche in Deutschland 2018/2019/2020“ geschaffen. Die Durchführung erfolgte durch die Hamburg Media School (Prof. Dr. Oliver Castendyk). https://www.game.de/wp-content/uploads/2020/12/Games-Studie_2018-20_HMS_2021-01-26_V3.pdf			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erfolgsindikatoren der Maßnahme: – Steigender absoluter bzw. relativer Marktanteil von in Deutschland entwickelten Computerspieleprodukten			

	<ul style="list-style-type: none">– Steigende Anzahl von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen in der Branche– Steigende Anzahl bzw. Größe von in Deutschland ansässigen Unternehmen/Unternehmensvertretungen innerhalb der Branche bzw. Unternehmensgründungen <p>Die Computerspielbranche ist eine weltweit stark wachsende Branche mit prognostiziertem jährlichem Wachstum zwischen 6 Prozent und 12 Prozent. Trotz steigender Gesamtumsätze sinkt jedoch der Marktanteil deutscher Unternehmen an den hiesigen Umsätzen. Parallel zum Umsatzanteil deutscher Produzenten ging in den letzten Jahren auch die Beschäftigtenzahl in der Branche zurück bzw. stagnierte. Ein Hauptgrund hierfür wird in den hohen Produktionskosten für Computerspiele in Deutschland gesehen.</p>
Ausblick	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	91. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt			
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe zu stärken, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, führen. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf diesen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. Des Weiteren dient er der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how am Schifffahrtsstandort Deutschland.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVI für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	44,5	45,1	46,5	46,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit Blick auf oben genannte Zielsetzungen gewährt.			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinien (Lohnnebenkosten bis 31. Dezember 2027 und Ausbildungsplatzförderung bis 31. Dezember 2027).			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 und Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken (hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter einer Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, fahrenden Schiffe) und Bildung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen (Ausbildungsplatzförderung, Ausbildung/Qualifikation des seemännischen Nachwuchses sowie das maritime Know-how kontinuierlich verbessern). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a sowie 4.1.a -Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung (Beschäftigungsniveau in der Seeschifffahrt stabilisieren bzw. steigern sowie Bildung und Qualifikation verbessern).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme fördert die Beschäftigung von Seeleuten und den Nachwuchs in der Seeschifffahrt. Ausreichendes Fachpersonal am Schifffahrtsstandort Deutschland gewährleistet den Gütertransport im Seeverkehr, der im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern im			

	Gütertransport (wie z. B. im Luftverkehr oder grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr) eine klimafreundlichere Bilanz aufweist.
Evaluierungen	<p>Die Wirkungen des Förderprogramms werden mit den Partnern des Maritimen Bündnisses in regelmäßigen Abständen zahlenmäßig erfasst und eingehend diskutiert (Monitoring).</p> <p>Externe Evaluierung des Finanzbeitrags zur Senkung der Lohnnebenkosten erfolgte im Jahr 2020 (Gesamtpaket zur Stärkung der deutschen Flagge, Bericht über die Evaluierung der Maßnahmen vom 29. September 2020). Externe Evaluierung des Finanzbeitrages zur Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt erfolgte in den Jahren 2021/2022 (Bericht über die Evaluierung der Maßnahme vom 15. Juli 2022).</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrt (Kauffahrtei) unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist / Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster: Entwicklung Handelsflotte, Entwicklung seemännisches Bordpersonal auf Schiffen (Kauffahrtei), unter einer Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, Entwicklung Berufseinsteiger seemännische Berufe.
Ausblick	Die Fortschreibung der Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027 ermöglicht den Marktteilnehmern eine mittelfristige Planbarkeit und steht gleichzeitig im Einklang mit der beihilferechtlichen Genehmigungspraxis der Europäischen Kommission sowie mit den Subventionspolitischen Leitlinien des Bundes.

Bezeichnung der Finanzhilfe	92. Beihilfen zur Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt			
Ziel	Die Beihilfe dient der Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt zum Abbau des Fachkräftemangels.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2022.			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2,3	2,1	6,9	6,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen und Weiterbildungsmaßnahmen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Zuschüssen.			
Befristung	Die aktuelle Förderrichtlinie ist bis 31. Dezember 2025 befristet.			
Degression	Nein. Die Maßnahme ist aufgrund der weiterhin bestehenden ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung. Sie kann durch die Anzahl der neu in den Markt eintretenden jungen Binnenschiffer gemessen werden. Die Maßnahme ist darüber hinaus Voraussetzung für die positive Entwicklung verschiedener Schlüsselindikatoren, da für den verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen. Sie hat dementsprechend positive Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 8.1. – Ressourcenschonung, 11.2.a – Mobilität durch eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr und 13.1.a – Klimaschutz/ Reduzierung der Treibhausgase durch verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme fördert den Nachwuchs in der Binnenschifffahrt. Ausreichend Fachpersonal in der Binnenschifffahrt ist eine Voraussetzung für eine Verlagerung von mehr Güterverkehr auf das klimafreundliche Binnenschiff.</p>			
Evaluierungen	Externe Evaluierung durch BearingPoint GmbH im Jahr 2019. Jährliche interne Prüfung des Programms auf Erfolg.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm erreicht eine Vielzahl der Zielwirkungen. Es ist wettbewerbsfähig und kommt bei den angestrebten Empfängern an. Dem Personenmangel in der Binnenschifffahrt konnte begegnet werden.			

	Zudem wurde die Förderrichtlinie von den Nutzern positiv bewertet und angenommen. Somit ist die Richtlinie ein wichtiger Teil in der Förderung des Verkehrsträgers.
Ausblick	Da das Programm einen erheblichen positiven Einfluss auf die Anzahl der deutschen Auszubildenden zum Binnenschiffer und zum Binnenschiffahrtskapitän hat, soll es beibehalten und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	93. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen			
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschifffahrt mit dem Ziel der Minderung von Schadstoff- und THG-Emissionen eingesetzt. Zusätzlich werden kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert. Die Förderung baulicher Modernisierungsmaßnahmen soll zu Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Umwelt und Energieeffizienz von Binnenschiffen beitragen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 24. Juni 2021			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2021	2022	2023	2024
	1,6	10,4	50,0	50,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Schaffung von finanziellen Anreizen durch Zuschüsse für Investitionen in emissionsärmere und alternative Motoren und Antriebe sowie emissionsmindernde und kraftstoffsparende Technologien/Maßnahmen			
Befristung	Geltungsdauer der Richtlinie bis 31. Dezember 2023.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 11.2.a – Reduzierung der Luftbelastung/Emissionen und Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr. Durch den verstärkten Einsatz moderner kraftstoffsparender Motoren in der Binnenschifffahrt werden mineralische Rohstoffe so sparsam wie möglich genutzt und die Freisetzung von Stoffen minimiert.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Förderrichtlinie beschleunigt den Einsatz alternativer Motoren und Antriebe in der Binnenschifffahrt. Dadurch wird der Transport mit dem Binnenschiff, der bereits heute deutlich klimafreundlicher als der Transport mit dem Lkw ist, seine klimaschädlichen Emissionen nochmals deutlich vermindern			
Evaluierungen	Externe Evaluierung durch CapGemini invent in 2022. Permanente interne fachliche Begleitung des Programmverlaufs.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm ist gut bekannt in der Branche. Es wirkt in die Breite und erreicht viele verschiedene Antragssteller bzw. Zuwendungsempfänger. Es leistet einen wichtigsten Beitrag zu den klimapolitischen Zielen durch erhebliche Emissionsminderungen aufgrund der Zunahme der Investitionen in emissionsarme und alternative Motoren und Antriebe in der Binnenschifffahrt sowie in kraftstoffsparende Maßnahmen auf Binnenschiffen.
Ausblick	Die positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Programms sowie mehrere hundert Binnenschiffe, die noch nicht auf emissionsmindernde und/oder kraftstoffsparende Technologien umgerüstet sind, lassen eine weiterhin große Nachfrage nach Förderung erwarten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	94. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen			
Ziel	Modernisierung der Küstenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren, Technologien und Anlagen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, Treibhausgasen und zur Verbesserung der Energieeffizienz.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen.			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 683 15			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,1	3,1	20,0	19,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Schaffung von finanziellen Anreizen durch Zuschüsse für Investitionen in emissionsärmere-Motoren, emissionsmindernden und kraftstoffsparenden Technologien/Maßnahmen sowie Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz.			
Befristung	30. Juni 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme unterstützt insbesondere die Indikatoren Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme, die Nr.4b – Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und zugleich anstreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen kleiner wird durch Effizienzgewinne und abnehmende Verbräuche. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich Nr. 13.1.a – Klimaschutz und Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Durch den verstärkten Einsatz moderner kraftstoffsparender Motoren in Küstenschiffen werden mineralische Rohstoffe so sparsam wie möglich genutzt.</p> <p>Durch das Förderprogramm werden die Verringerung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen und eine Verbesserung der Energieeffizienz von Küstenschiffen unterstützt. Das Programm leistet ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz-, Luftreinhaltungs- und Nachhaltigkeitsziele.</p> <p>Als Indikatoren zur Zielerreichung wurde die Reduktion der Parameter CO₂, CH₄, NO_x, SO_x, und PM festgelegt.</p> <p>Ein Großteil der Zuwendungen fließt in innovative Projekte, wie z. B. die Elektrifizierung von RoRo-Fähren, die Methanol-Ready-Hybridisierung von Schwergutschiffen oder die Umsetzung von Windassistenzsystemen, Diese Maßnahmen haben Vorbildcharakter und reduzieren den CO₂-Ausstoß der Schiffe merklich. Die derzeit laufenden Förderprojekte</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				

	<p>führen zu einer Einsparung von jährlich 40.512 Tonnen CO₂. Die Demonstrationsprojekte zur Dekarbonisierung von Schiffen helfen auch der Zulieferindustrie bei der notwendigen Transformation hin zu alternativen Antriebssystemen, Effizienz steigernden Maßnahmen und Technologien zur Schadstoffreduktion.</p>
Evaluierungen	<p>Die Entwicklung des neuen Förderprogramms wird durch ein internes fachlich begleitendes Monitoring überprüft werden. Eine externe Evaluierung wurde bislang nicht durchgeführt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Indikatoren zur Zielerreichung sind die Reduktion der Parameter CO₂, CH₄, NO_x, SO_x und Pm. In den Jahren 2021 und 2022 sind insgesamt 25 Anträge zur nachhaltigen Modernisierung von Küstenschiffen eingegangen von denen 16 Vorhaben bewilligt wurden. Die Vorhaben bilden alle drei Themenbereiche der Richtlinie ab (Motorenmodernisierung, Schadstoffminderung sowie Energieeffizienz). Aufgrund der pandemie- und geopolitisch bedingten Lage mussten 3 Projekte abgebrochen werden, sodass derzeit 13 Projekte durchgeführt werden. Diese 13 Projekte umfassen Gesamtkosten von rund 71 Mio. Euro mit einer Anteilsfinanzierung von 40 Prozent i. H. v. 28 Mio. Euro. Die Umrüstung der Schiffe bzw. die umweltfreundlichen Schiffsneubauten erreichen innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren eine kumulierte Schadstoffreduktion von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 202.559,80 Tonnen CO₂ - 1.796,62 Tonnen Kohlenwasserstoffe - 4.899,06 Tonnen Stickoxide - 340,66 Tonnen Schwefeloxide - 125,25 Tonnen Partikel. <p>Alle Daten beruhen auf den Antragsdaten, welche die Nutzung des Schiffes in einem typischen Betriebsprofil zeigen. Für Bestandsschiffe werden die Ist- und ein Ziel-Werte betrachtet, d.h. vor und nach der Umrüstung. Für Neubauten wird die Differenz zwischen Planungswert und der höchsten Richtlinienanforderung betrachtet.</p> <p>Datenquellen sind die Betriebsprofile der Schiffe, Herstellererklärungen, Emissionsdatenblätter sowie technische Beschreibungen der Systeme.</p>
Ausblick	<p>Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich überprüft. Das Förderprogramm verzeichnet eine deutliche Zunahme an Förderanträgen, welche den hohen Förderbedarf bei Investitionsvorhaben in einem Transformationsprozess der Schifffahrt belegen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	95. Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 892 41			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	31,4	43,9	62,7	77,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden der Neu- und Ausbau und – seit Dezember 2022 – Ersatzinvestitionen öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße/Wasserstraße gefördert.			
Befristung	31. Dezember 2026			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz /Treibhausgase reduzieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Förderung des KV durch den Bund hat positive Effekte auf die Verlagerung des Güterverkehrs auf die im Vergleich zum Straßengüterverkehr umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Binnenwasserstraße. Durch den KV auf der Schiene und der Binnenwasserstraße wurde im Referenzjahr 2019 die LKW-Fahrleistung im Fernverkehr um über 2 Mrd. LKW-km reduziert. Dies entspricht einer Entlastung von durchschnittlich 17.000 LKW pro Verkehrstag. Dadurch wurden im Referenzjahr Kohlendioxidemissionen i. H. v. 2,75 Mio. Tonnen vermieden. Konkretes Ziel der Bundesförderung ist es, dass in der Gesamtbetrachtung über die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Schiene und/oder Binnenwasserstraße mit je 1 Million Euro Förderung mindestens 54 000 Tonnen CO ₂ eingespart werden.			
Evaluierungen	Die Förderung nach der Förderrichtlinie vom 4. Januar 2017 wurde extern evaluiert. Die veröffentlichungsfähige Schlussfassung des Evaluierungsgutachtens wurde Ende Mai 2021 vorgelegt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse der Evaluierung:			

	<p>Insgesamt wurden zwischen 1998 und 2020 mit Mitteln der KV-Förderrichtlinie 120 Vorhaben in 89 Terminals gefördert. Damit wurde eine zusätzliche Umschlagkapazität von jährlich 7,7 Mio. intermodalen Ladeeinheiten geschaffen. Dies zeigt, dass der durch den Bau zusätzlicher Terminals induzierte Anstieg des Kombinierten Verkehrs entscheidend zur Verlagerung von Gütern von der Straße insbesondere auf die Schiene beiträgt. Ohne den KV betrüge der Modal Split-Anteil der Schiene auf Grundlage der Verkehrsleistung rund 5 Prozentpunkte weniger (bei der Binnenschifffahrt beträgt die Differenz 0,7 Prozentpunkte). Umgekehrt läge der Modalsplit-Anteil des Straßengüterverkehrs über 5,6 Prozentpunkte höher bei über 81 Prozent (Daten bezogen auf 2019).</p> <p>Das Gutachten wurde von der KombiConsult GmbH erstellt.</p> <p>Aus klima- und umweltpolitischer Sicht (Aktionsprogramm Klimaschutz) sollte diese Förderung beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen des KV weiter wachsen wird und KV einen wesentlichen Beitrag zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Binnenschiff leistet.</p>
Ausblick	<p>Die Zuschüsse des Bundes auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs sind erforderlich, um den prognostizierten steigenden Bedarf an Umschlagkapazität im KV zu decken. Um den KV wettbewerbsfähiger und zukunftssicher zu gestalten, wurde mit der seit Dezember 2022 geltenden Förderrichtlinie der Fokus der Förderung auf die Digitalisierung und Automatisierung von KV-Terminals ausgeweitet. Die damit verbundene Erhöhung der Qualität, Sicherheit und Effizienz des KV unterstützt die Verlagerung auf Schiene und Binnenwasserstraße. Außerdem werden mit der neuen Förderrichtlinie erstmals neben den bereits bisher förderfähigen Investitionen in den Neubau und den Ausbau künftig auch Investitionen in den Ersatz von Terminals bzw. Umschlaganlagenteilen gefördert. Es wird aufgrund einer zunehmenden Anzahl von über 20 Jahre alten Umschlaganlagen damit gerechnet, dass in den nächsten Jahren verstärkt Anträge auf Förderung von Ersatzinvestitionen gestellt werden.</p> <p>Eine Evaluierung der Förderung ist für 2025 geplant.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	96. Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 892 42			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	15,8	20,6	24,0	30,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden Neubau, Ausbau und Reaktivierung und Ersatz von Gleisanschlüssen, multifunktionalen Anlagen sowie Zuführungs- und Industriestammgleisen privater Unternehmen gefördert.			
Befristung	31. Dezember 2025.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.</p> <p>Ergebnis der Evaluation im Jahr 2020 ist, dass die durch die Gleisanschlussförderrichtlinie initiierte Verkehrsverlagerung zu einer Einsparung von 3,3 Mio. Tonnen an Treibhausgasemissionen (CO₂) führte. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 35.648 Tonnen CO₂ Einsparung pro 1 Mio. Euro Fördermittel.</p>			
Evaluierungen	Die Gleisanschlussförderung war zuletzt 2019/20 Gegenstand einer Evaluierung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse des Gutachtens zur Gleisanschlussförderung von 2019/20: Insgesamt wurden zwischen 2004 und 2018 mit Mitteln der Gleisanschlussförderrichtlinie 152 Umschlaganlagen gefördert. Die Auswertung des bei 125 Vorhaben begonnenen oder abgeschlossenen Nachweiszeitraums ergab, dass eine Verkehrsverlagerung von insgesamt 38.900 Mio. tkm und somit je geförderten Gleisanschluss im Durchschnitt von 311,2 Mio. tkm erzielt wurde. Je 1 Mio. Euro eingesetzter Fördermittel wurde ein Verkehrsvolumen von 1,3 Mio. Tonnen bzw. eine			

	Verkehrsleistung von 424,4 Mio. tkm generiert. Dies entspricht rechnerisch einer Einsparung von 75.907 LKW-Fahrten je 1 Mio. Euro eingesetzter Fördermittel. Das Gutachten wurde von einem Konsortium der HTC Hanseatic Transport Consultancy Dr. Ninnemann & Dr. Rössler GbR, der DB Engineering & Consulting GmbH sowie Prof. Dr. Urs Kramer (Universität Passau) erstellt.
Ausblick	Eine weitere Evaluierung ist für 2024 geplant, um auf Basis der Ergebnisse über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.

Bezeichnung der Finanzhilfe	97. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes i. H. v. bis zu 450 Mio. Euro jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insgesamt 600 Mio. Euro p. a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG). Richtlinien zur Förderung energieeffizienter und/oder CO ₂ -armer schwerer Nutzfahrzeuge (EEN-Programm) und über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm).			
Haushaltstitel	Kap. 12 01 Tit. 662 21, 684 21, 684 22, 684 23, 684 24			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	314,6	267,6	386,9	386,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge mit dem Ziel, den Endenergieverbrauch und/oder CO₂-Emissionen zu senken – De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.) – • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen 			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgend genannten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:</p> <p>2a) der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen;</p> <p>3a) nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) sind so sparsam wie möglich zu nutzen; die Freisetzung von Stoffen darf nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen;</p> <p>4b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen</p>			

	<p>und Verkehrsleistungen kleiner wird und durch Effizienzgewinne abnehmende Verbräuche (absolute Entkopplung) entstehen.</p> <p>6a) die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und der Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung sind unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter zu verbessern.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 4.1.a – Bildung, 7.1.a - Ressourcenschonung, 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.5.a – Beschäftigung, 11.2.a – Mobilität sowie 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die in den Maßnahmenkatalogen enthaltenen förderfähigen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zu mehr Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und menschlichen Gesundheit bei und wirken dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegen.</p> <p>Die Förderung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge trägt dazu bei, die Umweltbilanz der auf der Straße transportierten Güter (Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen) zu verbessern (Effizienzgewinne je Tonnenkilometer). Die Förderung aus dem De-Minimis-Programm hat positive Auswirkungen auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen und dient dem Schutz vor Gefahren und Risiken für die Gesundheit (Förderung umwelt- und sicherheitsrelevanter Fahrzeugausrüstungen wie z. B. rollwiderstandsoptimierte und geräuscharme Reifen). Die Förderung aus dem Aus- und Weiterbildungsprogramm trägt insbesondere dazu bei, dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegenzuwirken und sorgt für mehr Beschäftigung von qualifiziertem Fahrpersonal im Transportgewerbe; es hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherheit im Verkehr (z. B. Lehrgänge zum Kraftstoff sparenden Fahren).</p>
<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Besondere Klimaschutzwirkung hat das Programm zur Förderung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge, mit dem Anreize gesetzt werden, alte Fahrzeuge mit hohen Abgasausstoß aus dem Fuhrpark zu nehmen und durch klimafreundlichere Fahrzeuge zu ersetzen. Beim De-minimis-Programm sind die Maßnahmen zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs als besonders klimaschutzwirksam hervorzuheben.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Bisher wurden keine spezifischen Evaluierungen zu den genannten Förderprogrammen durchgeführt. Evaluierungen sind zukünftig geplant, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht näher konkretisiert werden.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Zunahme der Sicherheit und Verbesserung der Umweltbilanz von auf der Straße transportierten Gütern (je Tonnenkilometer).</p> <p>Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungseffekte im Güterkraftverkehrsgewerbe.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Entwicklung der Förderprogramme wird kontinuierlich überprüft.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	98. Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen			
Ziel	Schaffung zusätzlicher Stellplätze für Lkw in der Nähe von Autobahnen zur Entlastung der Autobahnrastanlagen			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen vom 10. Juni 2021			
Haushaltstitel	Kap. 1210, Tit. 892 06			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)				
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2,0	12,1	37,0	45,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfen			
Maßnahme	<p>Die Aktivitäten zur Verbesserung der Lkw-Parksituation auf Rastanlagen und in der Nähe der BAB sind seit 2020 in einem 5- Punkte-Plan vom BMDV gebündelt. Bestandteil des 5-Punkte-Plans ist auch ein Förderprogramm, das im Nahbereich von BAB-Anschlussstellen auf private Investitionen abzielt.</p> <p>Inhalt des Förderprogramms:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neu- und Ausbaumaßnahmen für Lkw-Stellplätze insbesondere in Gewerbegebieten (80 Prozent der förderfähigen Kosten) – Ertüchtigung von Parkflächen auf Betriebshöfen privater Unternehmen (90 Prozent der förderfähigen Kosten) <p>Die Lkw-Parkplätze sollen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> – für mindestens 10 Jahre bestehen, – in der Regel ganzjährig mindestens in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr geöffnet sein, – mindestens 30 Lkw-Stellplätze bei Neu- oder Ausbaumaßnahmen bzw. 10 Stellplätze bei der Umgestaltung bestehender Flächen aufweisen <p>ausreichende sanitäre Einrichtungen (WC, Dusche) aufweisen</p>			
Befristung	Ja (2024)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3b (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur vermeiden) und Nr. 4b (Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie Anstieg der Nachfrage nach Energie verkleinern) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme unterstützt die Nr. 8.4 („Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern“) und Nr. 11.2.a („Mobilität sichern –Umwelt schonen“) der Indikatoren einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Mangel an Lkw-Stellplätzen an den Bundesautobahnen führt zu längerem Suchverkehr der Lkw-Fahrer mit der Folge der Überschreitung</p>			

	<p>der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten. Deren Einhaltung dient insbesondere der Vermeidung von Unfällen infolge von Übermüdung der Fahrer. Auch parken Lkw-Fahrer, die keinen geeigneten Parkplatz finden, auf für Lkw nicht vorgesehenen Flächen, wie z. B. im Zu- und Abfahrbereich der Rastanlagen mit der Folge von Verkehrsgefährdungen.</p> <p>Angemessene Ruhe- und Übernachtungsmöglichkeiten sind auch unter dem Gesichtspunkt des sich auch in der Transportbranche verschärfenden Facharbeitermangels wichtig, um den Fahrern attraktive Arbeitsbedingungen bieten zu können.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>In Bezug auf die Indikatoren Nr. 3.2.a („Luftbelastung“) und Nr. 13.1.a („Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren“) können durch die Verbesserung der Lkw-Stellplatzsituation durch die Verringerung der Fahrzeiten infolge der Vermeidung von Suchverkehren Verbesserungen erreicht werden</p>
Evaluierungen	<p>Da das Programm erst im Juli 2021 beim BALM gestartet wurde, erfolgte bisher keine Evaluierung. Eine solche wird im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Verlängerung durchgeführt</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Dem BALM lagen Stand 23. März 2023 67 konkrete Förderanträge für 4.065 zusätzliche Lkw-Stellplätze vor.</p> <p>Es konnten 18 Bescheide für die Schaffung von 821 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen erteilt werden. Bewilligt wurden dafür rund 24,3 Mio. Euro.</p> <p>12 Vorhaben mit insgesamt 568 neuen Lkw-Stellplätzen wurden realisiert. Das Volumen der bisherigen Auszahlung beträgt rund 14,6 Mio. Euro.</p>
Ausblick	<p>Die aktuelle Förderrichtlinie ist bis Ende 2024 befristet, über eine Verlängerung wird nach Abschluss der im 1. Halbjahr 2023 erfolgenden Lkw-Zählungen auf den Rastanlagen der Bundesautobahnen entschieden werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	99. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie			
Ziel	Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz ggf. i. V. m. Förderrichtlinie LNG-SeeschiffRL			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 686 61, 891 62			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	10,9	27,1	63,5	15,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- und Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Gewährung von Zuschüssen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zum Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 Prozent im Bereich LNG) – Investitionen für die Nutzung alternativer Kraftstoffe und in den Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 Prozent im Bereich LNG) – Richtlinie über Zuwendungen für die Aus- und Umrüstung von Seeschiffen zur Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff (LNGSeeschiffRL) 			
Befristung	Ja, teilweise			
Degression	Ja, teilweise			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie – Klimaschutz.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Förderung von Investitionen in die Entwicklung alternativer Antriebe und Kraftstoffe als auch in den Aufbau der dazugehörigen Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe trägt dazu bei, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaschutzziele leistet. Ziel ist die zunehmende Abkehr vom Erdöl und der Umstieg auf alternative Kraftstoffe. Die Förderung von alternativen Kraftstoffen und der Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe dient der nachhaltigen Mobilität im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.</p> <p>Die Nutzung von LNG als alternativen Schiffskraftstoff trägt sowohl zur Senkung der Treibhausgase, als auch der Luftschadstoffemissionen im Vergleich zu herkömmlichen Schiffskraftstoffen bei. Im Gegensatz zu herkömmlichen, ölbasierten Schiffskraftstoffen verursacht LNG so gut wie keinerlei Schwefeloxid-Emissionen (SOx), Stickoxid-Emissionen (NOx) und Partikel-Emissionen (PM) werden im Vergleich zu</p>			

	<p>herkömmlichen Kraftstoffen massiv reduziert. Im Ergebnis der Auswertung der zu erwarteten Betriebszeiten und LNG-Verbräuchen der Vorhaben besteht das größte absolute Reduktionspotenzial im Bereich der Kohlenstoffdioxidemissionen, welches über die geförderten Vorhaben um mehr als 121.170 Tonnen jährlich (\pm -26,57 Prozent) reduziert werden kann. Gleichzeitig steigen aber die Methanemissionen um 53.002 Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent pro Jahr, sodass die jährliche THG-Emissionsreduktion insgesamt bei 68.168 Tonnen erwartet wird (\pm -14,9 Prozent). Im Bereich der Luftschadstoff-Emissionen ergibt sich eine erwartete jährliche Reduktion in Höhe von 3.148 Tonnen Stickoxide (\pm -52,62 Prozent), 1.503 t Schwefeldioxid (\pm -91,53 Prozent) und 140 Tonnen Feinstaub (\pm -85,15 Prozent)</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Es wird je Förderrichtlinie oder Pilotprojekt eine begleitende Evaluation vorgesehen.</p> <p>LNGSeeschiffRL:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Letzte Evaluierung 11/2020 basierend auf den Antragsdaten hatte zum Ergebnis, dass die Ziele für alle festgelegten Indikatoren erwartet werden können. – Aktuell erfolgen Bewertungen im Rahmen des abschließenden Monitorings nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben.
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Aufbau einer sich selbsttragenden Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative umweltfreundliche und nachhaltige Kraftstoffe mit Blick auf die zunehmende Dekarbonisierung des Verkehrs sowie die Umsetzung der europäischen „Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“. (AFID), die die Verfügbarkeit einer angemessenen Anzahl von Tank- und Ladepunkte für alternative Kraftstoffe bis 2025/ 2030 fordert.</p> <p>LNGSeeschiffRL:</p> <p>Eine Auswertung der zu erwartenden Betriebszeiten und LNG-Verbrauchsdaten der Fördervorhaben kommt zu erwarteten jährlichen Emissionsreduzierungen im Bereich der Luftschadstoff-Emissionen in Höhe von 3.148 Tonnen Stickoxide (\pm -52,62 Prozent), 1.503 Tonnen Schwefeldioxid (\pm -91,53 Prozent) und 140 Tonnen Feinstaub (\pm -85,15 Prozent). Die erwartete THG-Emissionsreduktion liegt bei insgesamt 68.168 Tonnen (\pm -14,9 Prozent).</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Fördermaßnahmen laufen bis 2025 aus.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	100. Förderung umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung			
Ziel	Marktaktivierung von alternativen Technologien zur bordseitigen und mobilen landseitigen Stromversorgung von See- und Binnenschiffen			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech II)			
Haushaltstitel	Kapitel 12 10, Titel 892 62			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1,6	1,9	3,6	6,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- und Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit BordstromTech werden Investitionen in die bordseitige Aus- und Umrüstung von See- und Binnenschiffen mit umweltfreundlichen Bordstromversorgungssystemen oder in die Beschaffung mobiler (containerisierter, rollender oder schwimmender) Landstromversorgungssysteme gefördert, bei denen nachfolgende Systeme bzw. Systemkombinationen zum Einsatz kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Energiespeicher; einschließlich erforderlicher Batterie-, Bunker-, Tank-, Lade-, Leitungs-, Steuerungs- und Sicherheitssysteme für die Nutzung alternativer Kraftstoffe (vgl. Nr. 2.3), – Energiewandlersysteme zur Stromerzeugung; Brennstoffzellen oder Gas-Generatoren-Sets (mit Gasmotoren oder Gasturbinen zur Nutzung von Erd-/Methangas oder Wasserstoff), – Plug-In Systeme; zur bordseitigen Aufnahme von Landstrom und Einspeisung in das Bordnetz oder in Batterien, – Stromübergabesysteme; zur Übergabe von Landstrom an See- oder Binnenschiffe oder für das Laden von Akkumulatoren von Schiffen, <p>Die bordseitigen Systeme sind so auszulegen, dass Dieselmotoren während der Liegezeiten zur Bordstromversorgung nicht mehr zum Einsatz kommen müssen. Bordseitige Batteriesysteme sind nur dann förderfähig, wenn diese während der Schiffs Liegezeiten mit Landstrom geladen werden sollen (sogenannte Plug-In Hybrid-elektrische Systeme).</p>			
Befristung	31. Dezember 2026			
Degression	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs und der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so			

	<p>sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie – Klimaschutz.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Förderung von Investitionen in die Entwicklung und Marktaktivierung alternativer Landstromversorgungseinrichtungen und der bordseitige Umbau der elektrischen Anlagen, tragen dazu bei, dass stillliegende Wasserfahrzeuge mehr bzw. überhaupt landseitig bereitgestellten Strom nutzen können und während der Liegezeiten auf die Energieversorgung durch bordeigene Verbrennungsmotoren, gekoppelt mit Stromgeneratoren, zu verzichten.</p>
Evaluierungen	<p>Es wird eine begleitende Evaluation durchgeführt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Mit der Verwendung von landseitig bereitgestelltem Strom werden die Luftschadstoffemissionen während der Liegezeiten in den Häfen erheblich reduziert.</p> <p>Die monetarisierten Umweltfolgekosten liegen über den Beträgen der Fördermittel.</p>
Ausblick	<p>Die Entwicklungen bei den alternativen Energieträgern und Antriebstechnologien läuft auf Hochtouren.</p> <p>Zur Zeit ist noch nicht absehbar, welche Technologie sich dauerhaft erfolgreich zeigen wird. Mit der Unterstützung des Förderprogramms können dazu wichtige Erfahrungen gemacht und als Beitrag für die weiteren Entwicklungen herangezogen werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	101. Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements			
Ziel	Beitrag zum Klimaschutz.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 686 62 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja, sofern wirtschaftliche Tätigkeiten i. S. d. Beihilferechts gefördert werden (Gebietskörperschaften sind ebenfalls antragsberechtigt)			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1,6	0,7	1,5	5,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Anteilige Finanzierung von Maßnahmen, die dazu geeignet sind, durch betriebliches Mobilitätsmanagement umwelt- und klimaschädliche Emissionen des Verkehrssektors zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Pendlermobilität, Fuhrparkmanagement sowie Dienst- und Geschäftsreisen (Infrastrukturmaßnahmen inbegriffen), die zur verstärkten Nutzung umweltverträglicherer Verkehrsmittel und damit zur Reduzierung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen beitragen.</p>			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie Klimaschutz. Die Maßnahme trägt zur Entwicklung zu einem nachhaltigeren Verkehrs- und Mobilitätssystem bei und steigert die Zufriedenheit der Beschäftigten.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Evaluation der bisher erfolgten zwei Förderaufrufe hat gezeigt, dass durch ein effektives betriebliches Mobilitätsmanagement durchschnittlich 320 Kilogramm CO₂ pro Mitarbeitenden und Jahr eingespart werden können. Das Betriebliche Mobilitätsmanagement birgt noch nicht gehobene Potenziale zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Klimaschutzprogramm 2030. Nach Einschätzung der an den bisherigen Förderprojekten beteiligten Experten könnte die Übertragung der im Rahmen von „mobil gewinnt“ geförderten Maßnahme auf nur 10 Prozent aller Beschäftigten kurzfristig mit einer jährlichen Einsparung von hochgerechnet mehr als 1,5 Mio. Tonnen CO₂ zu Buche schlagen.</p>			
Evaluierungen	Es erfolgen Eigenevaluierungen der Projekte sowie eine Programmevaluation			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Dieses Programm schafft durch seine modulartige Struktur und durch die Förderung der Umsetzung von Demonstrationsvorhaben Positivbeispiele,			

	<p>die zu hohen Multiplikatoreffekten führen können und so die Verstärkung in der Betriebslandschaft bewirken. Es bewirkt die Steigerung der Bekanntheit und die effektive Platzierung des betrieblichen Mobilitätsmanagements im betrieblichen Umfeld sowie die Aktivierung und Motivierung von Betrieben zur Konzipierung und Umsetzung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements.</p>
Ausblick	<p>Die Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements (BMM) wird im Rahmen der Initiative „mobil-gewinnt“ fortgesetzt, um damit sowohl innovative Konzepte als auch die Verbreitung bereits bewährter Ansätze weiter zu unterstützen und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Im Fokus stehen technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Arbeitswegen und Dienstreisen, zur Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie zur Optimierung von Fuhrparks und Mobilitätsabläufen.</p> <p>Die neue Förderrichtlinie und drei Förderaufrufe dienen dazu, um BMM-Konzepte weiter in die Fläche zu tragen.</p> <p>Die Förderung umfasst Förderaufrufe mit drei inhaltlichen Schwerpunkten/Modulen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Breitenförderung: Umsetzung von effektiven Standardmaßnahmen,– Initialförderung: Förderung von standortspezifischen BMM-Konzepten durch Erstberater,– Innovationsförderung: Umsetzung von innovativen mehrjährigen Leuchtturmprojekten. <p>Die Förderrichtlinie und ersten beiden Förderaufrufe starteten im Mai 2023. Mit dem dritten Förderaufruf Innovationsförderung, der im Juli 2023 veröffentlicht wurde sollen Vorhaben mit Demonstrationscharakter gefördert werden, um als wichtige Impulse für anwendungsorientierte Zukunftslösungen zu dienen. Perspektivisch ist noch ein zweiter Förderaufruf in der Innovationsförderung geplant, der insbesondere eine Unterstützung von plattformbasierten Mobilitätsbudgets vorsieht, mit denen zielgerichtet eine Umlenkung des Mobilitätsverhaltens von Beschäftigten auf umweltfreundliche multimodale Reiseketten bewirkt werden kann.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	102. Förderung innovativer Hafentechnologien			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Güterumschlag, Logistik und digitaler Infrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	11,9	11,3	12,0	11,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zur Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer innovativer Hafentechnologien werden bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung, bis zu 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien im Rahmen der Förderrichtlinie vom Bund übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zuwendungen für industrielle Forschung auf maximal 80 Prozent, für experimentelle Entwicklung auf maximal 60 Prozent und für Durchführbarkeitsstudien auf maximal 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Zuwendungen auf Ausgabenbasis für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis auf maximal 100 Prozent erhöht werden.</p>			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs und der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 9.1 – Innovation.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Wettbewerbssituation der deutschen See- und Binnenhäfen dauerhaft verbessert werden. Die mit dem Förderantrag einzureichenden Verwertungskonzepte gewährleisten eine weite Verbreitung und Anwendung der entwickelten Technologien bzw. Forschungsergebnisse über die unmittelbar beteiligten Unternehmen hinaus.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung e	Mit neuen innovativen Technologien werden Arbeitsprozesse optimiert und damit ein indirekter Beitrag zum Klimaschutz (weniger Energieverbrauch = weniger Emission) geleistet.			

Evaluierungen	<p>Mit der im September 2019 für den Zeitraum von 2016 bis 2019 beauftragten Evaluation wurde festgestellt, dass durch die mit IHATEC geförderten Maßnahmen die avisierten Ziele wirksam erreicht worden sind und dass die Wirtschaftlichkeit des Förderprogramms im Hinblick auf die Zielerreichung gegeben ist.</p> <p>Mit IHATEC-Projekten konnte ein Wissenszuwachs erreicht werden. Mit den Projekten wurde ein Wissenstransfer eingeleitet und Beiträge über wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht. Alle Indikatoren der Evaluation zeigen, dass die Innovationsfähigkeit in den Unternehmen mit Beginn des Förderprogramms zugenommen haben und dass diese Entwicklung auf die Beteiligung an IHATEC zurückzuführen ist. Zugleich trägt IHATEC wesentlich dazu bei, dass Forschungseinrichtungen ihre Position in ihrem Forschungsfeld verbessern. Die Kooperationsbeziehungen der Forschungseinrichtungen zur Wirtschaft und in Bezug auf technologische Entwicklungen haben in den vergangenen drei Jahren zugenommen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Förderprogramm IHATEC soll unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none">– die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen See- und Binnenhäfen verbessern,– den Güterumschlag, die Fahrgastdienste in den Häfen und den Zu- und Ablaufverkehr optimieren,– die Umschlagsleistungen der Hafenterminals erhöhen, neue Märkte eröffnen,– den Verkehrsfluss optimieren,– Produktinnovationen und neue Hafentechnologien einführen und verbreiten,– - die IT-Systeme und IT-Sicherheit weiterentwickeln.
Ausblick	<p>Die hohe positive Resonanz des IHATEC-Förderprogramms in der maritimen Wirtschaft und die begleitende Erfolgskontrolle zeigen, dass das Förderprogramm IHATEC einen wesentlichen Beitrag zu den Innovations- und Transformationsbemühungen der Häfen leistet. Es macht aber auch deutlich, dass im Bereich der Häfen noch ein weiterer hoher Transformations- und Innovationsbedarf besteht.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	103. Digitale Testfelder in Häfen			
Ziel	<p>Das Förderprogramm soll die Entwicklung der deutschen Häfen zu High-Tech-Standorten der Spitzenklasse ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus soll das Förderprogramm beim Ausbau der Häfen zu zentralen Datenhubs und damit bei der Verbesserung von Qualität und Effizienz logistischer Prozesse, der Reduktion der Kosten logistischer Prozesse durch Digitalisierung, der Erhöhung der Transparenz und Steuerbarkeit logistischer Prozesse und der Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und Veränderung des Modal-Splits von der Straße auf Schiene und Wasserstraße helfen. Angestrebt ist ferner die Schaffung von Infrastrukturen für das Monitoring und die Verwaltung logistischer Prozesse in Echtzeit.</p>			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen			
Haushaltstitel	Kap. 12 04, Tit. 891 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	14,0	18,5	15,0	15,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Gefördert werden Projekte, die nachweislich durch den Aufbau einer technischen digitalen Infrastruktur einem oder mehreren der Ziele der Förderrichtlinie dienen. Es sollen ausschließlich Infrastrukturprojekte gefördert werden, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen.</p>			
Befristung	31. Dezember 2025			
Degression	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs und der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 9.1. –Innovation.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Wettbewerbssituation der deutschen See- und Binnenhäfen dauerhaft verbessert werden. Die mit dem Förderantrag einzureichenden Verwertungskonzepte gewährleisten eine weite Verbreitung und Anwendung der entwickelten Technologien bzw. Forschungsergebnisse über die unmittelbar beteiligten Unternehmen hinaus.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist nicht angesprochen.			
Evaluierungen	Für das Förderprogramm ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Mit dem Förderprogramm werden digitale Infrastrukturen unterstützt und somit können Arbeitsabläufe im Hafen weitergehend digitalisiert und autonome bzw. automatische Prozesse getestet werden.</p> <p>Digitalisierten Arbeitsprozesse tragen zu einer höheren Effizienz und Transparenz der Abläufe bei. Mit den Testfeldern lassen sich innovative Technologien unter Realbedingungen testen. Diese wiederum leisten einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Häfen im internationalen Vergleich und stärken den Hafenstandort Deutschland.</p>
Ausblick	<p>Die hohe positive Resonanz des DigiTest-Förderprogramms in der maritimen Wirtschaft zeigt, dass das Förderprogramm einen wesentlichen Beitrag zu den Innovations- und Transformationsbemühungen der Häfen leistet. Es macht aber auch deutlich, dass im Bereich der Häfen noch ein weiterer hoher Transformations- und Innovationsbedarf besteht und daher die fortlaufende mittelfristige Unterstützung notwendig bleibt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	104. Reduzierung Trassenpreise im Schienengüterverkehr			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 682 52			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	944,1	380,4	377,0	350,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte. Die Förderung erfolgt für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen) entsprechend der Abrechnung nach den Nutzungsbedingungen Netz (NBN) der DB Netz AG.			
Befristung	30. Juni 2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Evaluierungen	Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o. g. Förderrichtlinie verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 9). Sie wurde 2021 durch ein Konsortium aus Prognos AG, SCI Verkehr GmbH und Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität – Recht, Ökonomie und Politik e. V. durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierung hat gezeigt, dass es der Förderung gelungen ist, Verkehrsleistung auf der Schiene zu halten bzw. neue zu generieren. Es besteht eine erhebliche stabilisierende Wirkung hinsichtlich der			

	geförderten Eisenbahnverkehrsunternehmen und des Anteils der Schiene am gesamten Güterverkehr (Modal Split).
Ausblick	Die Förderrichtlinie wurde bis 30. November 2024 verlängert. Aktuell wird eine weitere Fortführung bis 30. November 2028 mit einem degressiven Fördersatz vorbereitet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	105. Reduzierung Trassenpreise im Personenfernverkehr			
Ziel	Minderung der pandemiebedingten Schäden und Förderung der Erholung im Personenfernverkehr von den Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 682 53			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1.778,9	596,9	130,0	10,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte. Die Förderung erfolgt für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen) entsprechend der Abrechnung nach Nutzungsbedingungen Netz (NBN) der DB Netz AG.			
Befristung	31. Dezember 2022, neue FRL mit anderem Förderzweck für 2023 bis 2025 geplant			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Die Maßnahme betrifft die SDG Nr. 11.2.b und 11.2.c – Mobilität sichern – Umwelt schonen der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der Förderung wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des schienengebundenen Personenverkehrs und des Mobilitätsangebots an die Bevölkerung geleistet und die Wettbewerbsfähigkeit des SPFV gegenüber dem Personenverkehr auf der Straße verbessert. Der Indikator 13 1.a – Klimaschutz- ist nicht angesprochen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Verlängerung der Förderung mit Bericht vom 19. April 2022 evaluiert.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Gemäß Evaluierung vom 19. April 2022 wird die Zielerreichung für das Jahr 2021 positiv bewertet. Der gewünschte Schadensausgleich (Ziel 1) bewegt sich in den angestrebten Höhen und hat die Unternehmen deutlich entlastet. Die Förderung hat ganz wesentlich dazu beigetragen,			

	<p>dass die Betriebsleistung sich erhöht hat und das Angebot im SPFV trotz weiterer Pandemiewellen auf stabilem Niveau bereitgestellt wurde. Die angestrebte Sicherung des Mobilitätsangebots trotz Nachfrageeinbruch im SPFV (Ziel 2) ist für das Jahr 2021 ebenfalls erreicht worden. Auch das Ziel, einen Anreiz für die EVU zu geben, trotz pandemiebedingter Erschwernisse Verkehrsleistungen zu erbringen (Ziel 3), wurde für das Jahr 2021 erfüllt. Insbesondere Wettbewerber der DB AG haben ihr Angebot im Sommer 2021 nach Bekanntwerden der geplanten Förderung wieder aufgenommen bzw. ausgeweitet. Weitere Marktanteilsverluste und eine Reduzierung des Fernverkehrsangebots sind nicht eingetreten (Ziel 4). Insgesamt ist festzustellen, dass die Förderung in der vorliegenden Form geeignet ist, die angestrebten Ziele unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.</p>
Ausblick	Die Maßnahme ist beendet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	106. Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr			
Ziel	Förderung des Einzelwagenverkehrs als Alternative zum LKW durch Entlastungen bei den Anlagenpreisen zur stärkeren Verlagerung von Gütern auf die Schiene.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr – APF			
Haushaltstitel	Kap. 12 10; Tit. 682 51			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	76,2	37,1	84,9	85,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den Betreibern von Serviceeinrichtungen (BvSE) des Schienengüterverkehrs in Rechnung gestellten Entgelte für die Nutzung von Anlagen der Zugbildung insbesondere im Einzelwagenverkehr (EWV). Diese Entgelte müssen auf der Basis der mit den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS) veröffentlichten und durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüften Entgeltlisten erhoben werden.			
Befristung	30. November 2025			
Degression	Grundsätzlich ja. Für 2023 wurden die Mittel im parlamentarischen Verfahren über das Entlastungspaket III um 45 Mio. Euro auf knapp 85 Mio. Euro aufgestockt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Evaluierungen	Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o. g. Förderrichtlinie für 2024 verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 7).			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen. Angesichts der weiterhin massiven wirtschaftlichen Probleme im Einzelwagenverkehr erscheint eine Förderung allein durch die APF nicht ausreichend zum Erhalt des Einzelwagenverkehrs.
Ausblick	Im Hinblick auf die geplante Förderung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV, s. u.) ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bevorstehenden Evaluation über Fortführung oder Auslaufen der APF zu entscheiden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	107. Förderung des Einzelwagenverkehrs			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs vor allem gegenüber dem LKW-Verkehr durch Stärkung des Einzelwagenverkehrs als Rückgrat des Schienengüterverkehrs. Dies soll den Erhalt bzw. die Verlagerung von Gütern auf die Schiene fördern und so einen Beitrag für ein nachhaltiges und leistungsfähiges Verkehrssystem der Zukunft leisten.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der künftigen Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)			
Haushaltstitel	Kapitel 12 10, Titel 682 54			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	80,0	300,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Aktuell geplant ist die Förderung der Durchführung von Schienengüterverkehren innerhalb einer vom Antragsteller definierten Systembeschreibung des Einzelwagenverkehrs. Zuwendungsfähig sind tatsächlich durchgeführte Bedienfahrten (Förderlinie 1) und Anschlussfahrten (Förderlinie 2) im Rahmen des Einzelwagenverkehrs innerhalb Deutschlands.			
Befristung	Je nach Start bis 2027/2028			
Degression	Grundsätzlich geplant			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Evaluierungen	Geplant für 2026/2027			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Da die Förderung noch nicht gestartet ist, liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen.			
Ausblick	Das Inkrafttreten ist noch für 2023 angestrebt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	108. Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit			
Ziel	Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie „Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern“			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 683 52			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	29,5	37,8	23,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit dem Programm wird der Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder der Einbau von entsprechenden Filtern gefördert, um das „Kein-Netz-Phänomen“ zeitnah und nachhaltig zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine verbesserte Mobilfunkversorgung von Schienenwegen zu schaffen.</p> <p>GSM-R (Global System for Mobile Communications-Rail) ist ein auf GSM aufbauender Mobilfunkstandard, der den analogen Zugfunk ablöst. GSM-R ist im Eisenbahnnetz in Deutschland weitgehend eingeführt. Dabei tritt seit Jahren das „Kein-Netz-Phänomen“ an bestimmten Stellen des Eisenbahnnetzes auf: Obwohl streckenseitig eine ausreichende Funkabdeckung vorhanden ist, kommt keine Kommunikation über das GSM-R Endgerät zustande. Die Störungen werden hauptsächlich durch starke Signale des benachbarten, öffentlichen Mobilfunks verursacht, die die Empfänger der Eisenbahnfahrzeuge übersteuern. Um dies zu verhindern, „drosseln“ die Mobilfunknetze ihre eigentlich mögliche Leistung. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass einige Abschnitte entlang von Bahnstrecken ganz oder nur sehr schlecht mit öffentlichem Mobilfunk versorgt werden können. Für die Fahrgäste bedeutet dies sowohl an ihren mobilen Endgeräten als auch im WLAN des Zuges eine erhebliche Verschlechterung der eigentlich möglichen Versorgung.</p>			
Befristung	31. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent berücksichtigen, damit Chance für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation.</p> <p>Mit dem (vorzeitigen) Austausch von GSM-R-Modulen sind zunächst eine ökonomische Belastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (durch</p>			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>den zu leistenden Anteil an der Finanzierung der Umrüstung) und eine ökologische Belastung durch die (vorzeitige) Entsorgung von Altgeräten verbunden. Diese sollen jedoch mittelbar durch eine Attraktivitätssteigerung des Schienenverkehrs aufgewogen werden. Positive Effekte werden vermutet, sie sind aber insbesondere im Hinblick auf die Indikatoren zu 11.2.a und 11.2.b (Endenergieverbrauch im Güter- und Personenverkehr) nicht quantifizierbar.</p> <p>Neuere GSM-R-Module umgerüstete GSM-R-Empfänger zeichnen sich durch eine höhere Störfestigkeit und Robustheit gegenüber der elektromagnetischen Umgebung aus. Hierdurch wird die Belastbarkeit der Infrastruktur mittelbar gesteigert und der Innovationsprozess im Schienenverkehr nachhaltig gestaltet.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz) ist nicht angesprochen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Als begleitende und abschließende Erfolgskontrolle wird verankert:</p> <p>(A) Ein jährliches Monitoring zum absoluten und relativen Stand der Umrüstung bezogen auf 20.000 Triebfahrzeuge. (Zielerreichungskontrolle)</p> <p>(B) Eine jährliche Abfrage bei den Mobilfunkunternehmen vorgenommen, bei der diese Angaben zum Grad der Verbesserung der Mobilfunkversorgung treffen müssen. (Wirkungskontrolle)</p> <p>(C) Ein jährliches Monitoring zu den in Anspruch genommenen Mitteln, die ins Verhältnis gesetzt werden zum Grad der Umrüstung (A). (Wirtschaftlichkeitskontrolle)</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Durch Entscheidung der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur vom 23. November 2022 hat diese den technischen Netzzugangsbedingungen der DB Netz AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH mit Wirkung ab 15. Dezember 2024 zugestimmt. Demnach dürfen nur noch Schienenfahrzeuge mit störfesten GSM-R-Endgeräten verkehren. In dem Beschluss wird bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit unter anderem Bezug auf das Förderprogramm genommen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>In Bezug auf die technische Ausstattung der Eisenbahnen und die Weiterentwicklung bestehender Zugsicherungssysteme arbeitet die internationale Eisenbahnunion (UIC) bereits an einem zukünftigen Kommunikationssystem für die Eisenbahnen (Future Rail Mobile Communications System; FRMCS), das das System GSM-R ablösen soll. Dabei zeichnet sich folgender Zeitplan ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Definition der funktionellen Anforderungen bis Ende 2019 – Standardisierung bis 2023 – Einführung und Umstellung bis 2035. <p>Der europäisch harmonisierte FRMCS-Frequenzbereich wurde identifiziert (vgl. ECC-Entscheidung (20)02 vom 20. November 2020).</p> <p>Während der heute geplanten Einführungsphase, die sich nach groben Planungen zwischen 2023 und 2030 bis 2033 erstrecken dürfte, ist nach heutigem Kenntnisstand von einem Parallelbetrieb des Systems GSM-R und des FRMCS auszugehen. Zudem wird eine Rückwärtskompatibilität angestrebt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	109. Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen			
Ziel	Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbiegender Kraftfahrzeuge			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie „Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen“ vom 29. März 2021			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	6,7	7,0	9,3	9,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse zu System- und externen Einbaukosten von genehmigten Abbiegeassistenzsystemen bei der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen gewährt, sowie zu Systemkosten entsprechender Abbiegeassistenzsysteme, die in Neufahrzeugen verbaut werden.			
Befristung	30. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Danach sind Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent zu berücksichtigen, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation. Die vorliegende Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, durch eine freiwillige Ausrüstung neuer Kraftfahrzeuge sowie die freiwillige Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen in Bestandsfahrzeugen die allgemeine Verkehrssicherheit deutlich zu erhöhen.</p> <p>Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr und der Fußverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen werden.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz) ist nicht angesprochen, eine direkte CO₂ Einsparung erfolgt nicht. Allerdings ist durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr eine stärkere Nutzung dieses Verkehrsträgers zu erwarten. Somit wird das Förderprogramm mittelbar zu einer CO₂ Einsparung beitragen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				
Evaluierungen	Begleitend im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und Erfolgskontrolle werden Fragen beantwortet, die Aufschluss über ggfs. vermiedenen Abbiegeunfälle, sowie über den Stand der Ausrüstung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen geben sollen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es wurden ca. 33.000 Zuwendungsanträge für Abbiegeassistenzsysteme bewilligt (Stand 31. Dezember 2022).			

Ausblick	<p>Mit dem derzeitigen Fördervolumen können jährlich ca. 6.200 Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen aus- und nachgerüstet werden. Bis zum Ende des Förderzeitraumes werden bei gleichbleibendem Fördervolumen ca. 37.500 Fahrzeuge aus- und nachgerüstet. Mit der Förderung können in der Regel nicht alle Fahrzeuge der Zuwendungsempfänger aus- bzw. nachgerüstet werden. Vielmehr setzt die Förderung einen Anreiz auf freiwillige Bereitschaft, nur noch Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen (im besten Fall mit Abbiegeassistenzsystemen, die die technischen Vorgaben der „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“ Nr. 149, veröffentlicht im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 erfüllen) einzusetzen und den gesamten Bestand an Fahrzeugen damit auszurüsten. Das Förderprogramm ist Bestandteil der „Aktion Abbiegeassistent“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.</p>
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	110. Modellvorhaben Radverkehrs			
Ziel	Förderung innovativer Projekte zur Stärkung des Radverkehrs, insbesondere Unterstützung investiver Maßnahmen			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21. Dezember 2020			
Haushaltstitel	Kap.12 10 Tit. 891 91			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	3,2	5,5	55,5	18,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Gewährung von Zuschüssen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – innovative Projekte des Radverkehrs in Deutschland, insbesondere investive Maßnahmen, die die weitere Entwicklung des Radverkehrs unterstützen (z. B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und/oder – innovative Projekte, die nachhaltige Mobilität sichern (z. B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen, insbesondere des Radverkehrs einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln) – Maßnahmen, die als Grundlage für förderfähige Vorhaben dienen (z. B. eine Vernetzungsplattform für Entwickler von potenziell förderfähigen Vorhaben oder die vorbereitende Planung eines infrastrukturellen Vorhabens). 			
Befristung	31. Dezember 2026			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Der Radverkehr stellt einen wichtigen Teil eines modernen Verkehrssystems in städtischen und ländlichen Räumen dar. Mit seinen positiven Effekten für die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, die Gesundheit sowie das Klima liefert er einen Beitrag zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf ihre verkehrs-, energie- und klimapolitischen Ziele misst die Bundesregierung der Förderung des Radverkehrs einen hohen Stellenwert bei. Mit der Förderung durch den Bund werden Impulse gesetzt, Anreize geschaffen und – durch die Übertragbarkeit der Ergebnisse – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt.</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen wird. Die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren) sind angesprochen. Die Maßnahme kann als klimafreundlich eingestuft werden
Evaluierungen	Das Förderprogramm soll im Anschluss im Rahmen einer abschließenden Evaluation auf die Erreichung der Ziele untersucht werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Rahmen des Förderprogramms wurden inzwischen 35 Vorhaben bewilligt, vier davon sind bereits fertiggestellt. Neben dem Nutzen vor Ort zielt das Förderprogramm insbesondere auf den Vorbildcharakter der Projekte ab. Diese Wirkung entfaltet sich (z. B. durch öffentlichkeitswirksame Kommunikation) bereits während der Umsetzungsphase.
Ausblick	Noch keine Angabe, da das Förderprogramm erst anläuft und damit nicht abgeschätzt werden kann, welche Maßnahmen zukünftig im Einzelnen gefördert werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	111. Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr			
Ziel	Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr zur Erhöhung des Elektrifizierungsgrad im deutschen Schienenverkehr, u. a. zur zeitnahen Senkung von CO ₂ Emissionen und NO _x -Emissionsbelastungen in Städten. Mit der Richtlinie soll die Etablierung alternativer Antriebe im Markt unterstützt werden.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“			
Haushaltstitel	Kap. 6092 Tit. 892 06			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	3,6	16,1	65,0	73,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung eines Anteils der Investitionsmehrkosten für Batterie-, Brennstoffzellen- und Hybridfahrzeuge und zugehöriger Tank-/Ladeinfrastruktur durch Gewährung eines Zuschusses.			
Befristung	30. Juni 2024			
Degression	Nein. Im Berichtszeitraum ist die weitere Marktdurchdringung alternativer Antriebstechnologien für Züge und hierfür ein anwachsendes Haushaltsvolumen erforderlich.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und THG-Emissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, herkömmliche Schienenfahrzeuge durch klimafreundliche Fahrzeuge im Schienenpersonennahverkehr mit Batterie- bzw. Brennstoffzellenantrieb sowie im Schienengüterverkehr auch durch innovative Hybridvarianten zu substituieren. Aus den bisher bewilligten Fahrzeugen (Materielle Ergebnisse) ergibt sich eine CO ₂ -Einsparung von ca. 1-1,5 Mio.t CO ₂ auf die Lebensdauer von 20 Jahren.			
Evaluierungen	Zum Ende des Förderzeitraums vorgesehen.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bewilligte Fördergegenstände nach zwei Aufrufen (Stand: März 2023): 53 Vorhaben (Studien: 15, Beschaffung: 38), 370 Schienenfahrzeuge und 5 Infrastrukturprojekte
Ausblick	Für das Kalenderjahr 2023 wird ein dritter Förderaufruf vorbereitet. Die Verlängerung der Richtlinie über 2024 hinaus wird angestrebt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	112. Hardware-Nachrüstung von Dieselnbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs			
Ziel	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von Dieselnbussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr“ vom 21. Februar 2018, 19. November 2018 und 26.November.2019			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 891 81			
(EU-) Beihilfe	Ja, Aktualisierung der Förder-RL vom 19.November 2018 und 26.November 2019 notifiziert und daher mit dem Binnenmarkt vereinbar			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2,2	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Landesmitteln kumulierbar			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung der Nachrüstung von ÖPNV-Diesel-Bussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV mit Abgasnachbehandlungssystemen, um einen spürbaren Beitrag zur Erreichung der NO ₂ -Grenzwerte zu leisten. Nach der Notifizierung durch die Europäische Kommission trat die Förder-Richtlinie mit verbesserten Fördermöglichkeiten am 3. Dezember 2018 in Kraft. Weiter verbesserte Fördermöglichkeiten wurden am 26.November 2019 notifiziert.			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein, Anteilsförderung, aber Kappung bei 20.000 Euro pro Fahrzeug			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Evaluierungen	Eine Evaluation hat bisher nicht stattgefunden. Sie wird 2021 nach Abwicklung aller Maßnahmen durch die mit der Programmadministration beauftragte Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Angestrebt wird die Reduzierung des NO _x -Ausstoßes von ÖPNV-Diesel-Bussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV als Beitrag zur Erreichung der NO ₂ -Grenzwerte.			

Ausblick	<p>Der 3. Förderaufruf lief vom 2. Juli 2019 bis 31. Januar 2020 und hatte ein Volumen von 40 Mio. Euro. Am 24. Januar 2020 wurde ein 4. Förderaufruf gestartet. Er lief bis 31. Dezember 2020.</p> <p>Mit den vorgesehenen 107 Mio. Euro können bis 2020 bis zu 7.000 und damit die meisten in Frage kommenden ÖPNV-Busse nachgerüstet werden. Aufgrund der geringen Nachfrage, wurde das Gesamtvolumen mit dem Haushalt 2020 auf 99,8 Mio. Euro reduziert, Eine Fortsetzung des Programms ist daher nicht vorgesehen.</p>
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	113. Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen			
Ziel	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen“ und „Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5 mit Stickoxidminderungssystemen“.			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 892 81			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,2	0,2	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Hardware-Nachrüstung durch ein Stickoxidminderungssystem			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Ja, ab dem 1. Juni 2019 abgesenkte Förderhöchstgrenze			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Evaluierungen	Durch den Projektträger BAV erfolgt die Erarbeitung und Abstimmung eines Evaluierungskonzepts sowie Vergabe und Begleitung der Evaluierungsstudie zum Programm. Durchführung jeweils einer Ex-post-Evaluierung inklusive Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle zur den drei Förderprogrammen. Die Durchführung der Evaluierungen erfolgt durch eine externe und unabhängige Institution. Die Evaluierungen erfolgen gemäß den			

	Anforderungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) an Erfolgskontrollen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stetige Nachfrage seitens potentieller Antragsteller.
Ausblick	Seit dem 11. Juli 2019 befindet sich die Förderrichtlinie in der neuen Fassung in Kraft, die eine Förderquote von bis zu 80 Prozent vorsieht. Durch EUGH-Urteil vom 03.06.2021 (Rechtssache C-635/18; Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland bzgl. Überschreitung der NO ₂ -Werten in den 26 Städten) könnte ggf. die Nachfrage an Hardware-Nachrüstungen erhöht werden

Bezeichnung der Finanzhilfe	114. Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen			
Ziel	Zweck der Förderung ist es, durch einen finanziellen Anreiz die Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei Dieselmotorkraftfahrzeugen zu schaffen und damit einen spürbaren und anhaltenden Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in belasteten Städten und anliegenden Landkreisen zu leisten.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie „Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3,4 und 5 sowie mobilen Maschinen“ vom 15. Dezember 2020			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 891 83 ab 2023: Tit.891 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	7,1	13,8	20,0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Förderrichtlinie regelt die Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen der vorgenannten Typen sowie von Personenkraftwagen und mobilen Maschinen			
Befristung	30. Juni 2026			
Degression	keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.</p> <p>Im Hinblick auf eine mögliche deutlich erhöhte Marktnachfrage im Nachgang zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Luftqualitätsrichtlinie soll über diese Förderrichtlinie sichergestellt werden, dass die Nachrüstunternehmen in die Lage versetzt werden, Systeme im Markt verfügbar zu machen. Die Hardware-Nachrüstung auf freiwilliger Basis kann durch erhöhte Verfügbarkeit nachhaltig angereizt werden. Die Maßnahme ist daher zur raschen Verbesserung der Luftqualität in Ballungsräumen in Deutschland geboten.</p> <p>Des Weiteren hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, mit einem finanziellen Anreiz eine zusätzliche Entwicklung zur Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen von Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeugen (Lkw) sowie mobilen Maschinen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) zu erreichen. Damit soll ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung der Luft geleistet und</p>			

	gleichzeitig eine Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen erreicht werden.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Förderrichtlinie wurde seit 8. August 2022 um einen Gegenstand der Förderung erweitert: Der Einsatz technologisch fortschrittlicher Nach- und Umrüstsysteme kann einen zusätzlichen Beitrag zur Senkung von Emissionen (CO₂ und/oder Schadstoffe) ermöglichen. Förderfähig sind in diesem Sinne auch solche Entwicklungen, die (weitgehend) CO₂-emissionsfreie Antriebstechnologien (z. B. Elektromotoren oder wasserstoffbasierte Verbrennungsmotoren) in benzin- oder dieselbetriebene Bestandsfahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3, Anhänger/Auflieger der Klassen O3 und O4 und mobilen Maschinen integrieren.</p> <p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.</p>
Evaluierungen	Einige bewilligte Projekte haben eine lange Laufzeit, die auch COVID-19-bedingt verlängert werden könnte, und sind noch nicht abgeschlossen. Daher kann erst nach Abschluss aller Projekte eine Evaluierung durchgeführt werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die ersten Forschungsvorhaben sind noch nicht endgültig abgeschlossen. In Form von Schlussberichten (und Verfügbarkeit der HW-Produkte) kann man die Zielerreichung ermitteln
Ausblick	<p>Erwartung einer Erhöhung der Anzahl der Anträge durch die Anpassung der Förderrichtlinie (Mitaufnahme der mobilen Arbeitsmaschinen und Entwicklung von Partikelminderungssystemen).</p> <p>Die Laufzeit der zu fördernden Projekte ist bis zum 30. Juni 2026 befristet.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	115. Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen			
Ziel	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Kommunalfahrzeuge) der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV,V und EEV oder Euro 3, 4 und 5“.			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 891 82			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0,8	0,6	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Hardware-Nachrüstung durch ein Stickoxidminderungssystem			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Ja, ab dem 1. Juni 2019 abgesenkte Förderhöchstgrenze			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme ist klimafreundlich			
Evaluierungen	Durch den Projektträger BAV erfolgt die Erarbeitung und Abstimmung eines Evaluierungskonzepts sowie Vergabe und Begleitung der Evaluierungsstudie zum Programm. Durchführung jeweils einer Ex-post-Evaluierung inklusive Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle zur den drei Förderprogrammen. Die Durchführung der Evaluierungen erfolgt durch eine externe und unabhängige Institution. Die Evaluierungen erfolgen gemäß den Anforderungen der Bundshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundshaushaltsordnung (VV-BHO) an Erfolgskontrollen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stetige Nachfrage seitens potentieller Antragsteller.			
Ausblick	Seit dem 11. Juli 2019 befindet sich die Förderrichtlinie in der neuen Fassung in Kraft, die eine Förderquote von bis zu 80 Prozent vorsieht.			

	Durch EUGH-Urteil vom 3. Juni 2021 (Rechtssache C-635/18; Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland bzgl. Überschreitung der NO ₂ -Werten in den 26 Städten) könnte ggf. die Nachfrage an Hardware-Nachrüstungen erhöht werden.
--	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	116. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 - 2026			
Ziel	Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 11. August 2022 Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 5. Juli 2021			
Haushaltstitel	Kap.12 10 Tit. 892 03 -AUS-ab 2023: Kap. 60 92 Tit. 892 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss, Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	68,7	65,2	234,3	148,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur <ul style="list-style-type: none"> – Förderung von bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten für Fahrzeuge (Pkw, Busse, Züge, Schiffe), Brennstoffzellensystem zur autarken Energieversorgung kritischer oder netzferner Infrastrukturen; sowie bis zu 80 Prozent der Errichtungskosten für Betankungsinfrastruktur und 45 Prozent der Errichtungskosten für Elektrolyseure – Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr, Schwerpunkt der BMDV Förderung liegt bei Maßnahmen der Demonstration, Innovation und Marktvorbereitung 			
Befristung	31. Dezember 2026			
Degression	Nein. Im Berichtszeitraum sind die weitere Marktdurchdringung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie und hierfür ein anwachsendes Haushaltsvolumen erforderlich.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und THG-Emissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.</p>
Evaluierungen	<p>2017 wurde die erste Phase des NIP (2006 bis 2016) im Auftrag des BMDV und BMWK evaluiert. Schwerpunkte waren die Evaluierung der Fördervorhaben, der Programmumsetzung und des Kontextes. Dafür wurden Förderdaten des Projektträgers sowie technische und finanzielle Zielkontrollen herangezogen sowie eine Online-Befragung der Zuwendungsempfänger und Interviews mit Projektleitern ausgewählter Projekte, Programmverantwortlichen, internationalen Partner des NIP und Experten aus Industrie und Forschung durchgeführt. Zudem wurden öffentlich verfügbare Daten zur Industrie- und Marktentwicklung in 12 Ländern ausgewertet. Aus den Erkenntnissen der Evaluation wurden Empfehlungen für die Durchführung der 2. Phase des NIP abgeleitet.</p> <p>Aktuell In 2023 wird eine Zwischenevaluierung durchgeführt; mit den Ergebnissen ist in Q3/2023 zu rechnen</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Ziele des NIP (wettbewerbsfähige Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in Deutschland, Klima- und Umweltschutz) wurden im Berichtszeitraum durch Förderaufrufe zur Marktaktivierung und F&E-Projekte weiter gefördert.</p>
Ausblick	<p>Die Kosten für Brennstoffzellensysteme müssen allerdings noch deutlich sinken, um einen Massenmarkt zu erreichen. Gleichzeitig ist der Hochlauf der Betankungsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Eine Fortsetzung mit weiteren Förderaufrufen (Beschaffung Fahrzeuge und Infrastruktur) und F&E-Projekten ist für das Jahr 2023 und die Folgejahre geplant.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	117. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland			
Ziel	Initiierung des Aufbaus einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur			
Rechtsgrundlage	<p>Haushaltsgesetz i.V.m.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMVI vom 13. Februar 2017, geändert am 28. Juni 2017 – Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des BMVI vom 24. März 2021 – Förderrichtlinie für Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss vom 06. Oktober 2020 – Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“, vom 13. Juli 2021 – Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ vom 15. November 2021 			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 893 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja, wobei Grundlage für die FRL „Ladeinfrastruktur vor Ort“, die FRL „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ und die FRL „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden“ die De-minimis-VO ist.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	310,3	480,6	1.935,0	2210,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur			
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> – Laufzeit der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland bis Juni 2021 – Laufzeit der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ bis Dezember 2021 – Laufzeit der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an Wohngebäuden“ bis Dezember 2023 – Laufzeit der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ bis Dezember 2025 			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1 a – Klimaschutz.			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren – ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.
Evaluierungen	Eine enge Evaluation der Förderprogramme erfolgt durch eine Begleitforschung und einem Monitoring.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten lässt sich der Betrieb von Ladeinfrastruktur aktuell nicht kostendeckend darstellen. Den relativ hohen Investitions- und Betriebskosten stehen noch zu geringe Einnahmen durch die Stromabgabe gegenüber. Hierbei spielen die bislang noch geringe Fahrzeuganzahl und die damit verbundene unzureichende Auslastung der Ladeinfrastruktur eine entscheidende Rolle. Das daraus resultierenden Marktversagen in dem noch jungen Markt der Elektromobilität soll mit den Förderprogrammen für Ladeinfrastruktur überwunden werden.
Ausblick	Am 19. Oktober hat das Bundeskabinett des Masterplan Ladeinfrastruktur II beschlossen. Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II verfolgt die Bundesregierung eine Gesamtstrategie für den Aufbau eines flächendeckenden bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastrukturnetzes. Zur Erreichung der Ziele bedarf es verschiedener Förderprogramme.

Bezeichnung der Finanzhilfe	118. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt			
Ziel	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt			
Rechtsgrundlage	<p>A.: Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität vom 11.08.2022, hier Förderung von Elektrolyseuren</p> <p>B.: Förderrichtlinie für „Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) Phase 2“ vom 05.07.2021, hier Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für die Luftfahrt</p> <p>C.: Förderrichtlinie für Investitionen in Erzeugungsanlagen für fortschrittliche Biokraftstoffe und strombasierte erneuerbare Kraftstoffe (FRLeK Invest) (in Erarbeitung durch BMDV)</p> <p>D.: Fördermaßnahme für den Markthochlauf von Power-to-Liquid-Kerosin (PtL KERO) (in Erarbeitung durch BMDV)</p> <p>E.: Förderprogramm/Richtlinie Förderung der Produktion und des Einsatzes nachhaltiger strombasierter Kraftstoffe für den Luft- und Seeverkehr (in Erarbeitung durch BMWK)</p>			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 892 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	7,1	27,6	77,0	73,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Ein Ziel der Bundesregierung ist es, die THG-Emissionsminderungsziele im Verkehrssektor zu erreichen. Fortschrittliche Biokraftstoffe und strombasierte Kraftstoffe sind für die Dekarbonisierung des Verkehrssektors notwendig. Insbesondere für Sektoren, in denen eine direkte Elektrifizierung mittelfristig nicht oder auch zukünftig nur schwer erreichbar ist. Für die Zielerreichung im Verkehr in 2030 ist ein schneller Hochlauf der Produktion und Nutzung dieser erneuerbaren Kraftstoffe erforderlich.</p> <p>zu A. Die NIP Marktaktivierung (BMDV) fördert Vorhaben auf der Vorstufe des Markthochlaufs für Produkte, die zwar die technische Marktreife erzielt</p>			

	<p>haben, jedoch am Markt noch nicht wettbewerbsfähig sind. Darunter fällt hier auch die Förderung von Elektrolyseuren.</p> <p>zu B.</p> <p>Im Rahmen der NIP Forschungsförderung (BMDV) erfolgt die Förderung der Entwicklung von Brennstoffzellen-Komponenten und -Systemen für die Luftfahrt, z.B. brennstoffzellenbasierten Antriebssträngen. Gegenstand der F&E-Aktivitäten ist dabei die technische Machbarkeit bis hin zur Marktverfügbarkeit für kleine bis mittlere Flugzeuge der allgemeinen Luftfahrt.</p> <p>zu C.</p> <p>Die FRL eK-Invest (BMDV) fördert Investitionen in den Neubau oder die Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von flüssigen und gasförmigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biokraftstoffen aus Abfall- und Reststoffen gemäß Annex IX Teil A der Erneuerbaren Energien Richtlinie der EU (2018/2001), und – strombasierten Kraftstoffen, inklusive Wasserstoff. <p>Die Förderung richtet sich in allen Fällen an Anlagenbetreiber, die in eine neue Anlage investieren oder eine bestehende Anlage für die Kraftstoffproduktion umrüsten.</p> <p>zu D.</p> <p>Die PtL-KERO-Förderung (BMDV) zum Markthochlauf nachhaltiger strombasierter Kraftstoffe hat einen Fokus auf der Kerosinproduktion für den Luftverkehr.</p> <p>zu E.</p> <p>Das BMWK fokussiert seine Förderung ausschließlich auf strombasierte Kraftstoffe für den Luft- und Seeverkehr, um auch in diesen Sektoren perspektivisch Energieversorgungsoptionen zu etablieren, die zu einer Reduzierung der klimarelevanten Emissionen führen. Im Mittelpunkt der Förderung sollen Herstellungsprozesse stehen, deren einzelne Komponenten höchsten ökologischen Anforderungen entsprechen (z. B. in Bezug auf Strom aus erneuerbaren Energien, der CO₂-Quelle, Energieeffizienz, Ressourcen). Ziel ist es, durch eine Fokussierung der Förderung Kostendegressionen über Skalierung zu realisieren. Das BMWK-Programm befindet sich noch in der Konzeptionierung, entsprechende Fördermaßnahmen und deren Ausgestaltung können aktuell noch nicht konkretisiert werden.</p>
Befristung	<p>zu A. und B.</p> <p>NIP: Laufzeit bis 2026</p> <p>zu C. bis E.</p> <p>Die Fördermaßnahmen befinden sich noch in der Ausarbeitung. Eine konkrete Laufzeit ist noch nicht festgelegt.</p>
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahmen betreffen vor allem die Nr. 2a) und 3a) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten - in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.</p>

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und THG-Emissionen unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Mobilität geleistet.
Evaluierungen	zu A. und B. Es ist angestrebt, zur Mitte der Laufzeit des Programms ((Beauftragung erfolgt 2023) sowie zum Ende der Laufzeit eine Evaluation durch einen unabhängigen Auftragnehmer durchführen zu lassen. zu C. und D. Der Evaluierungsplan für die, noch durch BMDV in Bearbeitung befindlichen Förderrichtlinien wird parallel noch erarbeitet. zu E. Für das BMWK-Programm wird eine Evaluierung zu gegebener Zeit angestrebt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Beitrag zu den Klimaschutzzielen im Verkehrssektor
Ausblick	zu A. und B. Die NIP-Förderung läuft und wird weiter fortgesetzt. zu C. und D. Die BMDV-Förderungen sollen voraussichtlich Ende 2023 starten. zu E. Der Start des BMWK-Förderprogramms „Förderung der Produktion und des Einsatzes nachhaltiger strombasierter Kraftstoffe für den Luft- und Seeverkehr“ wird frühestens für das 2. Halbjahr 2024 erwartet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	119. Entwicklung regenerativer Kraftstoffe			
Ziel	Angewandte Entwicklung von Kraftstoffherstellungsverfahren, insbesondere das Heben von Effizienz-/ Optimierungspotenzial			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRL ErK) vom 5. Mai 2021, in der Fassung vom 3. März 2022			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 686 25 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0,1	3,5	5,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	FRL ErK: Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie Innovationsclustern zu erneuerbaren Kraftstoffen, d. h. sowohl strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels) als auch fortschrittlichen Biokraftstoffen, um deren anwendungsorientierte Weiterentwicklung zu unterstützen und damit Optimierungs- und Effizienzpotenziale zu heben sowie deren Marktfähigkeit zu verbessern. Zuwendungen können auch an Unternehmen gehen.			
Befristung	Die FRL ErK läuft bis 30. Juni 2024. Automatische Verlängerung bis 31. Dezember 2024, falls der beihilferechtliche Rahmen (AGVO) ohne inhaltlich relevante Änderung verlängert wird.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem die 3a) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten - in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Die FRL ErK unterstützt die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b – Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a –Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren – ist angesprochen. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Mobilität geleistet.			
Evaluierungen	Der Projektträger wurde mit der Erarbeitung eines Evaluierungskonzepts und der Durchführung einer Zwischenevaluierung betraut. Für die abschließende Erfolgskontrolle wird ein externes Gutachten beauftragt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erste Projekte unter der FRL ErK sind erst im August 2022 gestartet. Materielle Ergebnisse liegen daher noch nicht vor.			
Ausblick	–			

Bezeichnung der Finanzhilfe	120. Unterstützung der Erbringung gebührenfinanzierter Flugsicherungsleistungen im Gebührenbereich 2 (§ 1 Absatz 1a FSAAKV)			
Ziel	Entlastung kleinerer Flugplätze bei den Kosten der Flugsicherung			
Rechtsgrundlage	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist			
Haushaltstitel	Kap. 12 05 Titel 671 02			
(EU-) Beihilfe	nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss, Erstattungsleistung			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	10,7	31,3	50,0	50,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Aktuell werden nur an den Flugplätzen, an denen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt (§ 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG) die Kosten der Flugsicherung über Flugsicherungsgebühren (An-/Abfluggebühr) unmittelbar von den Luftraumnutzern getragen. Die Flugsicherungsdienste werden an diesen Flugplätzen von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erbracht (§ 31b Absatz 1 LuftVG). Die Flugplätze, die von diesen beiden Regelungen nicht erfasst sind, – meist kleinere Flugplätze – beauftragen selbst eine Flugsicherungsorganisation und tragen deren Kosten selbst. Aufgrund der Marktposition der Luftraumnutzer können diese Kosten im Rahmen der Flugplatzentgelte nicht in entsprechender Höhe weitergereicht werden.</p> <p>Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 14. November 2019 die Bundesregierung gebeten, in einem Konzept Kriterien für die Einbeziehung zusätzlicher Flughäfen in das DFS-System der 16 Flughäfen zu erstellen. Es hat sich jedoch gezeigt: Wenn die Vorstellungen des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages buchstabengetreu umgesetzt würden, hätte dies eine Erhöhung der aktuellen Flugsicherungskosten zur Folge, da das Angebot der DFS nicht auf die Dienstleistung an den meist kleineren Flugplätzen ausgerichtet ist. Zusätzlich wäre mit einer vollständigen Integration der zusätzlichen Flugplätze in die Gruppe, bei der die DFS die Flugsicherungsdienste erbringt, erst nach einer mehrjährigen Aufrüstungs- und Umstellungsphase (5 bis 10 Jahre) zu rechnen.</p> <p>Um das vom Haushaltsausschuss erstrebte Ziel dennoch zu erreichen, wird ein zweiter Gebührenbereich für die Flugplätze eingerichtet, die nicht zu den Flugplätzen nach § 27d Absatz 1 LuftVG gehören, bei denen aber eine Flugsicherung erforderlich ist. Für den bestehenden und für den zweiten Gebührenbereich wird ein möglichst einheitliches Gebührenniveau angestrebt. Um ein möglichst einheitliches Gebührenniveau erreichen zu können, sollen verfügbare Bundesmittel</p>			

	eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren verbleibende Finanzlücke auszugleichen.
Befristung	nein
Degression	nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem das Prinzip 5 und hier den Unterpunkt „regional gleichwertige Lebensverhältnisse“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11 (Mobilität). Das Vorhaben leistet einen Beitrag, Luftverkehr auch in der Fläche aufrechtzuerhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu zusätzlichem Luftverkehr führt. Vielmehr könnte die Verlagerung von Flugbewegungen zu anderen Flugplätzen und der damit verbundene Zubringerverkehr sowie ein Ausweichen des Personen- und Güterverkehrs auf die Straße und damit ein Anstieg der Emission von Luftschadstoffen in diesem Bereich verhindert werden. Durch die Förderung kleinerer Flugplätze bleibt zudem die Attraktivität der jeweils umliegenden Region als Wirtschaftsstandort erhalten, was auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Es besteht kein Zielkonflikt zum Indikator 3.2.a (Emissionen von Luftschadstoffen), da das Vorhaben nicht die Entstehung zusätzlichen Luftverkehrs begünstigt. Die Förderung betrifft ausschließlich bereits bestehende Infrastruktur. Zudem erhalten die Luftraumnutzer an den betroffenen Flugplätzen durch die Maßnahme keine Vergünstigungen. Der Indikator 13 – Klimaschutz – ist nicht betroffen.
Evaluierungen	Die erste Evaluierung ist zum 31. Dezember 2024 vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse werden nach der ersten Evaluierung vorgelegt.
Ausblick	Hierzu ist das Ergebnis der ersten Evaluierung abzuwarten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	121. Beihilfen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr			
Ziel	Die Richtlinie unterstützt insbesondere Reisebusunternehmen bei der Erbringung von Vorhaltekosten (Kredit-, Leasing- oder Mietverträge)			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der für das Haushaltsjahr 2021 geltenden Billigkeitsrichtlinie des BMVI Richtlinie „Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“.			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Tit. 683 06			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	77,8	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Ausgleichbar sind Vorhaltekosten, d. h. fortlaufende fixe Finanzierungskosten laufender Kredit-, Leasing- oder Mietverträge (Tilgungs- oder Leasingraten sowie Zinsaufwendungen) für die Anschaffung der Reisebusse vor der Corona-Pandemie sowie seit 2021 auch Abschreibungen für Anlagevermögen (eigenfinanzierte Reisebusse).			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die 4b) – Wirtschaft – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass auch nach der Corona-Pandemie leistungsstarke und erfahrene Busunternehmen eine sichere, umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gewährleisten. Sie unterstützt somit insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4, 8.5.a, 8.5.b sowie 11.2.c.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13.1.a –Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren – ist angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Mit ihr wurde dazu beigetragen, dass Unternehmen, die umweltfreundliche Reisebusverkehre anbieten, vor Insolvenzen während der COVID-19-Pandemie geschützt wurden.			
Evaluierungen	Nicht geplant			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Soforthilfeprogramm hat den Busunternehmen passgenaue Unterstützung zukommen lassen und damit dazu beigetragen, dass Arbeitsplätze in der Reisebusbranche erhalten blieben.			
Ausblick	Anfang 2021 wurde das Soforthilfeprogramm für die Reisebusbranche wegen der anhaltenden Pandemie fortgeführt. Anträge konnten bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	122. Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“			
Ziel	Mit der Zuwendung soll das Ziel erreicht werden, den Schienengüterverkehr wettbewerbsfähiger zu machen. Zu diesem Zweck soll ein Innovationsschub im Schienengüterverkehr erwirkt werden. Das bedeutet, dass innovative Technologien, die den Schienengüterverkehr wettbewerbsfähiger machen, möglichst zeitnah zur Anwendungsreife gebracht und ein Anschub für die Markteinführung gegeben werden. Durch die Zuwendungen des Bundes soll Güterverkehr auf die Schiene verlagert werden. Der Marktanteil der Schiene am gesamten Güterverkehr in Deutschland soll steigen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10; Tit. 683 51			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	8,9	23,4	29,6	40,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt Zuwendungen für die Erprobung und Markteinführung innovativer Technologien des Schienengüterverkehrs in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Schienenfahrzeugtechnik. Das Förderprogramm erfasst verschiedene Entwicklungsstadien, die im Rahmen der Förderrichtlinie in zwei Förderlinien zusammengefasst werden: Gefördert werden zum einen die Erprobung innovativer Technologien im Rahmen von Testfeldern und Piloten beziehungsweise Demonstratoren (Förderlinie 1), zum anderen die Markteinführung innovativer Technologien (Förderlinie 2).			
Befristung	31. Dezember.2024			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a, Nr. 4b und Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme, Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie Chancen für eine nachhaltige Entwicklung nutzen, und Risiken für Mensch und Umwelt vermeiden. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4, 9.1 a, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung von Innovationen wird eine umfassende technologische und prozessuale Modernisierung des Schienengüterverkehrs erwirkt, die die Wettbewerbssituation der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) dauerhaft verbessern wird. Diese Innovationsförderung ist eine grundlegende Voraussetzung für die weitere Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene. Der Branche soll über eine durchschnittliche Förderung im Umfang von max. 50 Prozent die			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Möglichkeit für Investitionen geben werden, um den Schienengüterverkehr nachhaltig zu modernisieren. Dies wird auch über die Verpflichtung der Förderempfänger gewährleistet, dass die geförderten Maßnahmen und die im Rahmen der geförderten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und Daten diskriminierungsfrei zugänglich sein müssen.</p> <p>Die CO₂-Einsparung ist eine mittelbare Folge eines modernisierten Schienengüterverkehrs, die Richtlinie beinhaltet diesbezüglich aber keine operationalisierten Ziele.</p>
Evaluierungen	<p>Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o. g. Förderrichtlinie verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 11). Am 20. April 2023 wurde der Prognos AG der Zuschlag erteilt. Der Schlussbericht soll im Dezember 2023 vorliegen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Programm ist vom SGV-Sektor gut angenommen worden. Projektförderungen können jederzeit beantragt werden. Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie 05/2020 wurden bisher (03/2023) im Rahmen des zweistufigen Antragsverfahrens (Skizze, Förderantrag) beim EBA/ DZSF als Bewilligungsbehörde mehr als 80 Skizzen eingereicht. Davon wurden für 23 Projekte mit insgesamt 49 Projektpartnern Zuwendungsbescheide erteilt.</p> <p>Das Projektvolumen über alle Vorhaben liegt bei ca. 187 Mio. Euro, davon werden ca. 90 Mio. Euro durch das Bundesprogramm Z-SGV gefördert. In der Summe aller bisher genehmigter Vorhaben beträgt die Förderquote 48%.</p>
Ausblick	<p>Die aktuelle Förderrichtlinie ist bis Ende 2024 befristet. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Evaluation wird über die Fortführung entschieden werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	123. Modellprojekte im öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Das Programm unterstützt Modellprojekte, die zur Stärkung des ÖPNV geeignet sind und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. Die geförderten Modellprojekte sollen in ein Gesamtkonzept für eine nachhaltige Mobilität vor Ort eingebettet sein.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 633 02			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Nicht rückzahlbarer Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2,0	32,0	149,0	141,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Eine Kumulierung mit Fördermitteln auf landesrechtlicher Grundlage für denselben Fördergegenstand ist bei inhaltsgleichen Maßnahmen bis zu 95 Prozent der projektbezogenen Ausgaben oder Kosten zulässig.			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die umzusetzenden Maßnahmen sollen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, zur Steigerung der Nutzung des ÖPNV, zur Verlagerung von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs auf den ÖPNV und zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors beitragen.			
Befristung	31. Dezember 2023 (Geltungsdauer aktuelle Förderrichtlinie; eine Verlängerung ist geplant)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und b (Schutz der Umwelt) und 4b (Entkopplung Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche Nr. 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung) sowie Nr. 9.1 (Innovation) und 13.1.a (Klimaschutz).</p> <p>Die Modellprojekte und die umzusetzenden Maßnahmen müssen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms beitragen. Die geförderten Modellprojekte sollen jeweils in ein Gesamtkonzept für eine nachhaltige Mobilität vor Ort eingebettet sein.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Nr. 3a (nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen) und der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) sind angesprochen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Ziel ist es, die aus dem motorisierten Individualverkehr bedingten CO ₂ -Emissionen deutlich zu verringern.			
Evaluierungen	Das Gesamtprogramm wird nach Beendigung der im Rahmen des 1. Förderaufrufs unterstützten Maßnahmen erstmalig evaluiert. Entsprechende Ergebnisse sind voraussichtlich im Jahr 2025 zu erwarten.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Liegen noch nicht vor, da die geförderten Maßnahmen größtenteils noch in der Umsetzung sind.			

Ausblick

Im Rahmen des 1. Förderaufrufs vom 12. Januar 2021 werden Projekte mit einer Laufzeit bis spätestens 31. Dezember 2024 und im Rahmen des 2. Förderaufrufs vom 21. Juli 2022 werden Projekte mit einer Laufzeit bis spätestens 31. Dezember 2025 unterstützt. Noch im laufenden Jahr sollen weitere Projekte zur Förderung ausgewählt werden, die im Rahmen des 3. Förderaufrufs vom 2. Mai 2023 eingereicht worden sind.

Bezeichnung der Finanzhilfe	124. Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben			
Ziel	Ziel der Förderung ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu leisten, sowie die Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 in Bezug auf das Handlungsfeld Nutzfahrzeuge umzusetzen. Mit dem Zuschuss sollen die Investitionsmehrausgaben klimafreundlich betriebener Nutzfahrzeuge gesenkt werden und Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu konventionell betriebenen Nutzfahrzeugen hergestellt werden. Bezuschusst werden außerdem förderfähige Ausgaben für die Errichtung der betriebsnotwendigen Tank- und Ladeinfrastruktur (als Annex zur Fahrzeugförderung).			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) vom 29.07.2021 (KsNI-Richtlinie)			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 893 08 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	7,3	22,0	406,5	623,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Gewährung von Zuschüssen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung von 80 Prozent der Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung von und Umrüstung in elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 – Förderung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Errichtung der betriebsnotwendigen Lade- und Betankungsinfrastruktur – Förderung von 50 Prozent der Ausgaben für die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu 1. und 2.) 			
Befristung	KsNI-Richtlinie: 31.Dezember 2024.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgend genannten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:</p> <p>2a) der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen;</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>3a) Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme;</p> <p>4b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie</p> <p>die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a. - Endenergieverbrauch im Güterverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Durch die KsNI-Richtlinie wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur nachhaltigen Mobilität geleistet</p>
Evaluierungen	<p>Die begleitende Evaluation der Förderrichtlinie erfolgt durch Begleitforschung und Monitoring. Die KsNI-Richtlinie soll im Anschluss im Rahmen einer abschließenden Evaluation auf die Erreichung der Ziele untersucht werden.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Ergebnisse werden erwartet im Hinblick auf die Reduzierung von THG- und Schadstoffemissionen im Verkehrssektor und bei der Etablierung eines Marktes für klimafreundliche Nutzfahrzeuge mit klimafreundlichen Antrieben.</p>
Ausblick	<p>Der (schwere) Straßengüterverkehr verursacht hohe THG-Emissionen trotz einer im Vergleich zum Pkw-Fahrzeugbestand geringen Anzahl an Fahrzeugen. Insofern ist der Austausch eines jeden Nutzfahrzeugs durch ein (lokal) emissionsfreies Fahrzeug mit einer hohen THG-Einsparung verbunden. Die KsNI-Richtlinie soll dazu beitragen, die hohen Investitionsmehrausgaben von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu reduzieren und so den Markthochlauf von elektrisch betriebenen Nutzfahrzeugen anzustoßen. Die Richtlinie KsNI ist eine Maßnahme zur Umsetzung des Gesamtkonzepts klimafreundliche Nutzfahrzeuge des BMDV aus November 2020.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	125. Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben			
Ziel	<p>Etwa zwei Drittel der CO₂-Emissionen des ÖPNV stammen von derzeit im Betrieb befindlichen Dieselmotoren. Maßnahmen zur Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe haben daher eine große Bedeutung für eine Reduzierung der THG-Emissionen des ÖPNV. Vergleichbares gilt grundsätzlich auch für Fahrzeuge, die nicht im ÖPNV eingesetzt werden. Insgesamt sind mit Stand 1. Januar 2023 rund 84.000 Kraftomnibusse in Deutschland zugelassen. Davon werden ca. 40.000 bis 50.000 Busse im Linienbetrieb eingesetzt, die weit überwiegend mit Dieselantrieben ausgerüstet sind. Bei Ersatz der Dieselmotoren durch Elektromotoren und bei Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist eine nahezu vollständige Reduzierung der diesbezüglichen THG-Emissionen möglich. Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2030 mindestens 50% der Stadtbusse zu elektrifizieren (siehe Klimaschutzprogramm 2030) In der Vergangenheit wurden von den Verkehrsunternehmen aufgrund der hohen Anschaffungskosten aber höchstens einzelne Fahrzeuge überwiegend zu Test- und Demonstrationszwecken angeschafft. Damit waren die nationalen und europäischen Klima- und Umweltschutzziele nicht zu erfüllen.</p> <p>Mit dem Förderprogramm wird nicht zuletzt eine Maßnahme aus dem Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzt. Dort heißt es unter 3.4.3.2: „Die Modernisierung und klimaschonende Umrüstung von Busflotten werden durch die Verstärkung der Förderung von Bussen mit elektrischen und wasserstoffbasierten Antrieben sowie Bussen, die mit Biogas betrieben werden, weiter vorangetrieben.“ Die aktuelle Bundesregierung bekennt sich zur Notwendigkeit der Verlängerung des bestehenden Förderprogramms, damit möglichst zeitnah alle neuen Busse klimaneutral fahren.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>BMWK: Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr vom 5. März 2018</p> <p>BMDV: Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr vom 7. September.2021</p>			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 893 09			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	162,6	126,6	471,7	536,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>BMWK: Mit der Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV werden Verkehrsbetriebe, die rein elektrische Batteriebusse beschaffen und im Linienbetrieb einsetzen durch Investitionszuschüsse unterstützt. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Markteinführung von Elektrobussen in Deutschland zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Senkung der</p>			

	<p>Treibhausgasemissionen zu leisten. Gleichzeitig werden positive Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht.</p> <p>BMDV:</p> <p>Auf der Grundlage der technologie-neutralen Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr werden Zuschüsse für die Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben auf Basis von Batterie-, Brennstoffzellen- und Hybrid-Oberleitungstechnologie sowie von Bussen, die zu 100 Prozent mit aus Biomasse erzeugtem Methan betrieben werden, gewährt. Daneben wird die Beschaffung entsprechender Lade- und Tankinfrastruktur und Machbarkeitsstudien unterstützt. Auch die Nachladung batterieelektrischer Oberleitungsbusse während der Fahrt kann gefördert werden. Über diese Förderrichtlinie wird die weitere Markteinführung und der Hochlauf alternativer Antriebe im ÖPNV, im Sinne des Austauschs der Bestandsflotte, unterstützt. Sie leistet Beiträge zur Energieeffizienz im Verkehr, zur Integration erneuerbarer Energien in den Verkehr, zum Klimaschutz im Bereich ÖPNV und zur Reduzierung von lokalen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm). Zudem erhöht sie die Wettbewerbsfähigkeit und Akzeptanz des ÖPNV gegenüber anderen Verkehrsträgern. Durch den zu erwartenden Nachfrageanstieg ist ebenso ein Wirtschaftsimpuls in Richtung der Hersteller zu erwarten, was die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie positiv beeinflusst.</p>
<p>Befristung</p>	<p>BMWK:</p> <p>Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.</p> <p>BMDV:</p> <p>Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.</p>
<p>Degression</p>	<p>Nein</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie trägt die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der SDG Nr. 3.2.a (Luftbelastung, Reduktion Emissionen des Jahres 2005 auf 55 Prozent)), 7.1.b (Ressourcenschonung: Senkung des Primärenergieverbrauchs um 30 Prozent bis 2030 gegenüber 2008),), 11.2.b (Mobilität: Senkung des Endenergieverbrauchs um 15 bis 20 Prozent bis 2030), 12.3.b (Nachhaltiger Konsum: Signifikante Senkung der CO₂-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand) und 13.1.a (Klimaschutz: Minderung der THG-Emissionen um mindestens 40 Prozent bis 2020, um mindestens 55 Prozent bis 2030, jeweils gegenüber 1990; Erreichung von THG-Neutralität bis 2050) bei.</p> <p>Die Förderung der Anschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben trägt insbesondere zur Senkung der THG-Emissionen, aber auch von Luftschadstoffen und zur Vermeidung von Verkehrslärm bei. So kann auch ein wichtiger Beitrag zur Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte und zu Verbesserungen im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in den Städten geleistet werden.</p>

Evaluierungen	BMWK: Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV wird im Rahmen einer Begleituntersuchung evaluiert. Ein Abschlussbericht wird voraussichtlich Mitte 2024 vorliegen. BMDV: Neben den laufenden Untersuchungen im Rahmen der Programmbegleitung ist eine Evaluierung der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr vorgesehen. Ein Abschlussbericht wird voraussichtlich Ende des Jahres 2026 vorliegen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch bereits bestehende Förderprogramme konnte erreicht werden, dass in einzelnen Städten Teile von Busflotten oder zumindest einzelne Buslinien mit emissionsarmen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen betrieben werden. Dadurch konnte zur Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte in besonders belasteten Kommunen beigetragen werden. Innerhalb des Programms des BMDV konnten nach kurzer Programmlaufzeit von 1,5 Jahren bereits ca. 4.000 Elektrobusse bewilligt werden, welche über Ausschreibungs- und Bestellprozesse sukzessive in den Betrieb überführt werden.
Ausblick	Aufgrund der nach wie vor mangelnden Wirtschaftlichkeit im Betrieb insbesondere von Elektrobussen ist eine weitere Verbreitung dieser Fahrzeuge ohne eine Unterstützung der Unternehmen nicht zu erreichen. Die Förderung soll daher fortgesetzt und erweitert werden. Ergebnisse aus Evaluierungen liegen noch nicht vor. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden diese in die Weiterentwicklung und Konzeption der Programme einfließen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	126. Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge			
Ziel	Zweck der Förderung ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI zu schaffen, um auf diese Weise einen wirksamen Wirtschaftsimpuls zugunsten von Fahrzeugproduktion und -zulassung sowie damit einhergehend einen spürbaren und anhaltenden Beitrag zur Absenkung des CO ₂ - und Schadstoffemissionsniveaus der Flotte in einem kurzen Zeitraum zu erreichen.			
Rechtsgrundlage	Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sowie nach Maßgabe der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) ¹ in der jeweils geltenden Fassung.			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 893 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	104,5	178,1	76,8	45,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	keine			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für den Austausch der Bestandsflotte schwerer Nutzfahrzeuge zugunsten moderner schwerer Nutzfahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI zu schaffen			
Befristung	30. September 2021			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlage erhalten in dem die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme erfolgt. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Endenergieverbrauch im Güterverkehr und im Personenverkehr senken und 13.1 a: Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Im Rahmen des „Flottenerneuerungsprogramms „Schwere Nutzfahrzeuge“ wurde kein konkretes CO ₂ -Minderungsziel vereinbart. Es wurden Zuwendungen für rd. 11.500 Fahrzeuge beantragt. Auf Basis der bislang eingegangenen Zwischennachweise wurde die geplante Anschaffung von rd. 7.660 diesel- und rd. 340 gasbetriebenen Lkw			

	<p>angekündigt. Dass insoweit bislang noch keine Anschaffung alternativ angetriebener Fahrzeuge gemeldet worden ist, mag auf die entsprechenden Marktverfügbarkeiten zurückzuführen sein.</p> <p>Dieser Austauschprozess ist zu begrüßen, da er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Emissionsniveaus der Nutzfahrzeugflotte bedeutet.</p> <p>Konkrete Angaben zu dem tatsächlich erfolgten Austausch- bzw. Anschaffungsprozess lassen sich erst verbindlich machen, wenn das Verwendungsnachweisverfahren abgeschlossen sein wird. Ab diesem Zeitpunkt ist die Anzahl der konkreten Fahrzeugwechsel bzw. Trailer-Komponenten, die angeschafft wurden, bekannt, was wiederum Basis für eine Aussage über das CO₂-Einsparpotenzial sein kann. Wegen der starken Einzelfallkonfiguration der Fahrzeuge mit iTT lassen sich allgemein gültige Aussagen zu Einsparpotenzialen nur vorsichtig treffen; realisierbar erscheinen bis zu 5 Prozent je nach Umstand. Es gilt insoweit zu berücksichtigen, dass das Förderprogramm mit Blick auf die förderbaren Fahrzeugkombinationen und/oder Features stark ausdifferenziert ist. Dass dabei nur förderbar ist, was als solches ein Einsparpotenzial an CO₂ aufweist, ist dem Programm immanent. Eine ex post stattfindende Evaluierung kann dabei indes vor dem Hintergrund des individuellen Nutzungsverhaltens der Fahrzeugführer (z. B. Beladungszustand der Fahrzeuge, persönliches Fahrverhalten, Streckenprofile) nur annäherungsweise erfolgen. Die dabei zu findenden Ergebnisse können dabei sowohl auf den Projektseiten publiziert als auch im Bedarfsfall z. B. für Berichte zur Verfügung gestellt werden.</p>
Evaluierungen	<p>Eine mögliche Evaluierung kann zum tatsächlichen Austausch- bzw. Anschaffungsprozess erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisbearbeitung erfolgen. Der Projektträger arbeitet die eingegangenen und weiterhin eingehenden Verwendungsnachweise sukzessive ab. Anschließend kann mit einer entsprechenden Evaluation begonnen werden. Eine valide Aussage zum Zeitpunkt vermag der Projektträger allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht zu treffen, insbesondere da das Verhalten der Zuwendungsempfängenden mitunter volatil ist.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Förderprogramm läuft erst seit Ende Januar, wird aber antragstellerseitig gut angenommen.</p>
Ausblick	<p>Eine Verlängerung und Anpassung der Förderrichtlinie wird in Kürze (voraussichtlich Mitte 2023) bekanntgegeben.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	127. Projekte mit Verkehrsbezug im Rahmen des IPCEI Wasserstoff			
Ziel	Förderung ausgewählter Projekte im Rahmen des europäischen Important Projects of Common Interest (IPCEI) Wasserstoff			
Rechtsgrundlage	Einzel-Notifizierung der Projekte durch die Europäische Kommission im Rahmen der IPCEI Wasserstoff auf Grundlage der IPCEI-Mitteilung der Europäische Kommission (2021/C 528/02).			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 892 05, 892 07, 893 08			
(EU-) Beihilfe	Ja.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig.			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss.			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	23,1	187,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	30 Prozent Kofinanzierung durch die deutschen Bundesländer.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe.			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Produktions-Hochskalierung in der ersten gewerblichen Nutzung im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie, insbesondere im Straßen- und Luftverkehr.			
Befristung	Nicht zutreffend – Einzel-Notifizierung der Projekte durch die Europäische Kommission.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützen insbesondere die Indikatoren-Bereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.			
Evaluierungen	Derzeit noch in Ausarbeitung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Nationale Bewilligung der Projekte derzeit in der Prüfung.			
Ausblick	Das IPCEI ist ein transnationales Vorhaben, das einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	128. Förderung des Städtebaus			
Ziel	<p>Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104b des Grundgesetzes (GG).</p> <p>Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind gemäß § 164b des Baugesetzbuch (BauGB):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von kosten- und flächensparenden Bauweisen, 3. städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände. 			
Rechtsgrundlage	Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164a und 164b, 17 a, 171b Absatz 4 und § 171e Absatz 6 BauGB; Grundvereinbarung, Verwaltungsvereinbarungen (VV) zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 06 04 ab 2022: Kap. 25 02 Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13, Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18, Tit. 882 19, Tit. 882 91, Tit. 882 92 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (33,33 Prozent)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	220,7	237,4	263,3	254,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt.</p> <p>In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern auf Grundlage von § 164b GG werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt.</p> <p>Die konkrete Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Städtebauförderprogramme erfolgt durch die Länder, die auch über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen entscheiden. Dazu erstellen die Länder jeweils eigene Förderrichtlinien.</p>			
Befristung	<p>Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die auf dieser Grundlage zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen).</p> <p>Die Städtebauförderung beruht zudem auf unterschiedlichen Programmsäulen: Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde zum 31. Dezember 2012 beendet. Zum 31. Dezember 2019 sind die Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, „Städtebaulicher</p>			

	Denkmalschutz“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“ und „Zukunft Stadtgrün“ ausgelaufen.
Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltiges Wirtschaften stärken und sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11. – Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.</p> <p>Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind gemäß BauGB den Zielen der Innenentwicklung mit Blick auf einen kosten- und flächensparenden Umgang bei städtebaulichen Vorhaben im Gebiet verpflichtet und unterstützen somit das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Ziel der nachhaltigen Flächennutzung.</p> <p>Beispielhaft seien die Regelungen zu den gesetzlich verankerten Stadtumbaumaßnahmen (§ 171a BauGB) genannt, die insbesondere dazu beitragen sollen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird, 2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden, 3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden, 4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden, 5. einer anderen Nutzung nicht zuführbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden, 6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden, 7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden. <p>Die ebenfalls gesetzlich verankerten städtebaulichen Maßnahmen der Sozialen Stadt (§ 171e BauGB) dienen der Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Hier wird dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, in besonderer Weise Rechnung getragen.</p> <p>Diese Ziele werden insbesondere mit den 2020 neu aufgelegten Programmen „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ sowie „Sozialer Zusammenhalt“ adressiert. Daneben werden mit dem Programm „Lebendige Zentren“ Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur gefördert. Die VV Städtebauförderung nennt als Voraussetzung der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen durch den Bund das Vorliegen kommunaler integrierter Planungen (Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte) zur Sicherung eines</p>

	<p>nachhaltigen Einsatzes der Fördermittel in den einzelnen Fördermaßnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Entwicklungskonzepte sind regelmäßig städtische Handlungsfelder (z. B. Stadtstruktur, Wohnen, Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Bildung, verkehrliche Infrastruktur, Kultur, Klima, Energie, Umwelt, demografische Entwicklung, Kommunalfinanzen) zu prüfen und miteinander abzuwägen. Durch das Teilgebotsverfahren von Bürgerinnen und Bürgern wird der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe Rechnung getragen.</p>
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren) ist angesprochen. Seit 2020 sind Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel Fördervoraussetzung und Querschnittsaufgabe in allen drei Teilprogrammen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.</p>
Evaluierungen	<p>Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben dazu ein gemeinsames, programmübergreifendes Evaluierungskonzept entwickelt. Zur Evaluierung und Begleitforschung setzt der Bund bis zu 0,5 Prozent seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein. In diesem Zuge sind durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zuletzt u.a. Zwischenevaluierungen zu den Programmen Soziale Stadt (2017), Kleinere Städte und Gemeinden (2018), Städtebaulicher Denkmalschutz (2020) veröffentlicht worden. Das BBSR hat im Herbst 2022 einen Bericht zur Städtebauförderung 2020/2021 veröffentlicht, der den Auftakt für eine regelmäßige programmübergreifende Berichterstattung des BBSR zur Städtebauförderung darstellt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Verschiedene Evaluierungen belegen, dass die Programme der Städtebauförderung seit 1971 über 12.100 Maßnahmen in rund 4.000 Kommunen bundesweit sehr erfolgreich Städte und Gemeinden dabei unterstützen, städtebauliche Missstände zu beseitigen, Quartiere an den demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen und historische Stadtkerne zu erhalten. Die Städtebauförderung hat zudem eine hohe Anstoßwirkung: Ein Euro Städtebauförderung generiert durchschnittlich sieben Euro öffentlicher und privater Investitionen; allein der Anstoßeffect auf private Investitionen liegt bei 4,5; insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen profitieren von den öffentlichen Investitionen.</p>
Ausblick	<p>Die Inhalte der Städtebauförderung werden mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen fortentwickelt, um einen problemorientierten Mitteleinsatz zu realisieren. In diesem Zusammenhang wird auch der Mittelbedarf stetig hinterfragt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	129. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW			
Ziel	Mit dem KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ sollen Maßnahmen für den Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier angestoßen werden. Die übergreifende, quartiersbezogene Konzeption von Maßnahmen steht dabei im Vordergrund. Mit Zuschüssen gefördert werden quartiersbezogene Konzepte für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie deren Umsetzung mit Hilfe von Sanierungsmanagements (KfW 432). Für einzelne Investitionen werden Darlehen mit Tilgungszuschüssen vergeben (KfW 201/202).			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMI) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 7. Oktober 2020			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 661 01			
(EU-) Beihilfe	Ja, teilweise (De-minimis und AGVO).			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Tilgungszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	15,4	16,6	70,4	78,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Das Programm hat zwei Bestandteile: 1. Energetische Stadtsanierung „Zuschuss“ (KfW 432) a) Zuschüsse zur Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte an Kommunen und kommunale Unternehmen, sowie b) Zuschüsse für Sanierungsmanagement, die die Umsetzung der Konzepte in den Quartieren begleiten. 2. Energetische Stadtsanierung „Quartiersversorgung“ (KfW 201/202): Zins vergünstigte Darlehen mit Tilgungszuschuss für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme (quartiersbezogene energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung und Abwasserent-/Wasser-versorgung, Grüne Infrastruktur, Wassersensibilität, Digitalisierung und Klimafreundliche Mobilität im Quartier).			
Befristung	Vertragslaufzeit mit der KfW endet am 31. Dezember 2026. Verlängerung ist geplant. Haushaltsmäßig werden die Programme mindestens bis zum Jahr 2033 abgewickelt.			
Degression	Weiterentwicklung des Programms ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung und Anpassung an den Klimawandel durch blau-grüne Infrastruktur im Zusammenhang mit Energiewende und Klimaschutz immer wichtiger werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Verringerung des Anstiegs der Nachfrage nach Energie			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>und Ressourcen und abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.b – Ressourcenschonung, 7.2.a – Erneuerbare Energien - und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Bei der Erstellung der integrierten, energetischen Konzepte und Ableitung konkreter Maßnahmen werden im Sinne der Nachhaltigkeit ökonomische, ökologische und soziale Belange im Quartier gleichermaßen berücksichtigt (z. B. wirtschaftliche Aspekte von Wohnungsunternehmen u. privaten Eigentümern, ökologische Aspekte durch CO₂-Einsparung und Energieeffizienz im Quartier sowie soziale Belange von Bewohnern). Durch die breite Einbindung und Beteiligung von Bewohnern wird die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt gestärkt.</p> <p>Die geförderten Maßnahmen tragen dazu bei, den Klimaschutz im Quartier langfristig zu planen und umzusetzen. Die geförderten Konzepte tragen insbesondere dazu bei, die Wärmeversorgung auf Quartiersebene klimafreundlich zu gestalten. Die Konzepte werden gemeinsam mit den Menschen vor Ort entwickelt und zeigen, wie die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien umgesetzt werden kann. Die investive Förderung einzelner Maßnahmen trägt direkt zur THG-Minderung bei. Siehe auch unten: Materielle Ergebnisse – THG-Einsparung.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Das Programm wird laufend durch ein Forschungsprogramm begleitet. Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Evaluierung Darlehensprogramm (201/202) durch die Prognos AG in 2017/18 und Evaluierung Zuschussprogramm (432) in 2018/19, eine weitere Evaluierung ist in 2/2023 beauftragt worden.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Evaluierung der Programme KfW 201/202 hat ergeben, dass für die zwischen 2012 und 2016 geförderten Vorhaben (Darlehensvolumen 450 Mio. Euro) über die Lebensdauer der geförderten Anlagen eine THG-Einsparung von 7,7 Mio. Tonnen CO_{2eq} zu erwarten ist.</p> <p>Seit dem Programmstart im November 2011 bis zum 31. Dezember 2022 wurden in dem Programm über 2.800 Förderzusagen für Konzepte und Sanierungsmanagements erteilt, 585 zinsverbilligte Förderkredite wurden zugesagt. Das zugesagte Zuschussvolumen seit Programmstart für Konzepte und Sanierungsmanagements (KfW 432) liegt bei insgesamt rund 156 Mio. Euro, das zugesagte Kreditvolumen für investive Maßnahmen seit Programmstart liegt bei rund 1,51 Mrd. Euro.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans 2050 werden die Förderprogramme der Energetischen Stadtsanierung fortlaufend weiterentwickelt und ergänzt. Das Programm wurde in den Jahren 2020/2021 wesentlich überarbeitet und weiterentwickelt (insb. zusätzliche Fördertatbestände in den Bereichen Grüne Infrastruktur, Wassersensibilität, Digitalisierung und Klimafreundliche Mobilität im Quartier); die Programmänderung ist am 1. April 2021 in Kraft getreten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise und der Notwendigkeit einer raschen Umstellung der Wärmeversorgung – weg von Gas und anderen fossilen Energieträgern - hat das Programm zusätzliche Bedeutung bekommen. Dies zeigen auch die steigenden Antragszahlen aus den Kommunen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	130. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Bankengruppe			
Ziel	Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierefreier/-armer Wohnungen. Längerer Verbleib der Bewohner in der eigenen Wohnung, Vermeidung von Heimaufenthalt. Das Programm richtet sich insbesondere an private selbstnutzende Eigentümer und Mieter (mit Zustimmung des Vermieters).			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMI) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 5. Oktober 2020.			
Haushaltstitel	Kap. 06 04 ab 2022: Kap. 25 01“ Tit. 661 08; Tit. 891 03			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	111,2	54,5	70,3	91,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Der Bund fördert im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ private Eigentümer und Mieter, die - unabhängig von Einkommen und Alter - Zuschüsse beantragen können, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen (z. B. bodengleiche Duschen, Schwellenabbau, Grundrissveränderungen, Aufzüge). ein Darlehensprogramm wird seit 2012 als Eigenmittelprogramm der KfW geführt.			
Befristung	Programmmittel Zinszuschuss bis 2011 und Programmmittel für Zuschüsse bis 2024 (Ausfinanzierung der Mittel bis 2028)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5. Der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und frühzeitige notwendige Anpassungen an die demographische Entwicklung. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – Wohnen. Mit dem Programm kann erreicht werden, dass insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst dauerhaft in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand hilft auch Familien mit Kindern. Das aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels zu geringe Angebot an barrierefreien/-armen Wohnungen von gegenwärtig rund 1,5 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes (Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2018, Zusatzprogramm Wohnen) wird erhöht.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist im Jahr 2019 durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgt. Die Evaluation des Programms bestätigt den Beitrag des Programms zur nachhaltigen Ausweitung des Angebots an altersgerechten Wohnungen. Die zentrale Zielgruppe mit			

	<p>konkretem Bedarf wird erreicht. Bis zum Jahr 2035 prognostiziert die Studie allerdings eine Versorgungslücke von rund zwei Millionen altersgerechten Wohnungen. Durch den barrierefreien Umbau von Wohnungen, aufgrund der Möglichkeit des Verbleibs in der eigenen Wohnung, wurden nach Berechnungen der Studie stationäre Pflegekosten von jährlich ca. 100 Mio. Euro gespart. Darüber hinaus wurden mit den Fördermitteln im Berichtszeitraum von 2014-2018 insgesamt rd. 6,8 Mrd. Euro Investitionen in den Gebäudebestand angestoßen (https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html).</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Bis zum August 2023 wurden im Zuschussprogramm 304.256 Anträge für rd. 368.000 Wohneinheiten mit einem Volumen von rd. 637 Mio. Euro zugesagt. Für das Kreditprogramm (s. o.) konnten seit Programmbeginn im Jahr 2009 54.705 Zusagen mit einem Fördervolumen von rd. 3,9 Mrd. Euro für 231.616 Wohneinheiten erteilt werden.</p>
Ausblick	<p>Die KfW führt das Programm im Auftrag des Bundes durch. Programmmittel für Förderzusagen im Zuschussprogramm sind aktuell bis 2024 geplant.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	131. Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich			
Ziel	<p>Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde die energetische Gebäudförderung des Bundes in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und der BMWK-Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien“ neu aufgesetzt.</p> <p>Ziel der BEG ist es, Investitionen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden (Details siehe unten).</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohngebäude (BEG WG), – Nichtwohngebäude (BEG NWG), – Einzelmaßnahmen (BEG EM) <p>Jeweils in der aktuell veröffentlichten Fassung.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 6092 Tit. 893 10			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)				
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Tilgungszuschuss, Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	3.863,0	6.501,4	16.862,1	18.772,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist seit 2021 das umfangreichste Bundesförderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor. Die BEG setzt sich aus den folgenden drei Teilprogrammen (Förderrichtlinien) zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (WG) – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (NWG) – Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (EM) <p>Die Förderung in der BEG erfolgt durch zinsvergünstigte Darlehen, in Verbindung mit Teilschulderlassen (Tilgungszuschüssen) oder über direkte Investitionszuschüsse und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen, aber zudem auch Mieter*innen und Contractoren zur Verfügung. Gefördert werden systemische Maßnahmen in Neubau (bis Ende 2022) und Sanierung (BEG WG, BEG NWG) sowie Einzelmaßnahmen (BEG EM) zur Verbesserung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, beispielsweise erneuerbare Heizungssysteme, Dämmung und effiziente Anlagentechnik.</p>			
Befristung	<p>Die Richtlinien sind zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2030.</p> <p>Die Förderung wird darüber hinaus aufgrund der mehrjährigen Kreditlaufzeiten haushälterisch bis vsl. 2040 abgewickelt.</p>			
Degression	Nein			

Bezeichnung der Finanzhilfe	132. Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien			
Ziel	<p>Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien</p> <p>Mit den neuen Förderprogrammen wird der Neubau sowie der Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude gefördert. Speziell mit der „Wohneigentumsförderung für Familien“ unterstützt der Bund Familien mit Kindern und geringen und mittleren Einkommen bei der Finanzierung eines klimagerechten Neubaus.</p> <p>Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens.</p> <p>Damit leistet diese Förderung einen Beitrag für den Klimaschutz und für die Einhaltung der nationalen Klimaziele.</p>			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 893 15			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zinsverbilligung, Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	15,4	129,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>In den Förderprogrammen werden zwei Förderstufen angeboten:</p> <p>Basisstufe „Klimafreundliches Gebäude“: Die Basisstufe „Klimafreundliches Gebäude“ wird erreicht, wenn ein Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Gebäuden des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS“ (QNG-PLUS) erreicht.</p> <p>Bonusstufe „Klimafreundliches Gebäude - mit QNG“: Die Bonusstufe „Klimafreundliches Gebäude – mit QNG“ wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des „QNG-PLUS“ oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“ (QNG-PREMIUM) bestätigt.</p> <p>Seit Juni 2023 neue Fördermöglichkeit über das Programm „Wohneigentum für Familien“: Gefördert wird der Neubau von Wohneigentum (Einfamilien-/Zweifamilien-/Reihenhäuser oder Eigentumswohnungen). Die Förderung richtet sich ausschließlich an Familien mit mind. einem minderjährigen Kind im Haushalt und einem max. zu versteuernden Jahreseinkommen von 60.000 EUR (zzgl. 10T EUR für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt).</p>			
Befristung	Die Förderrichtlinien sind bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Die Programmabwicklung läuft bis mindestens 2040.			
Degression	Nein			

<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Die Förderprogramme zahlen auf Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein und unterstützen insbesondere die Indikatorenbereiche SDG 7 und 13.</p> <p>Erstmals wird der ganze Lebenszyklus eines Gebäudes in den Blick genommen – vom Bau über den Betrieb bis zum potenziellen Rückbau in ferner Zukunft. Die Gebäude zeichnen sich durch geringe Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, hohe Energieeffizienz, niedrige Betriebskosten und einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Strom aus. Damit leistet diese Förderung einen Beitrag für den Klimaschutz und für die Einhaltung der nationalen Klimaziele. Es handelt sich somit um eine klimafreundliche Maßnahme.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ ist zum 1. März 2023 gestartet, die „Wohneigentumsförderung für Familien“ ist zum 1. Juni 2023 gestartet. Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Die erste Evaluierung soll in 2024 für das Förderjahr 2023 erfolgen.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ ist zum 1. März 2023 gestartet, die Wohneigentumsförderung für Familien“ ist zum 1. Juni 2023 gestartet. Bis einschließlich 30. Juni 2023 wurden insgesamt 6.642 Anträge (damit 17.724 Wohneinheiten) mit einem Kreditvolumen in Höhe von über 2,7 Mrd. Euro zugesagt. Mit den Förderprogrammen wurde ein Investitionsvolumen in Höhe von über 6,2 Mrd. Euro angestoßen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Mit den Förderprogrammen „Klimafreundlicher Neubau“ und „Wohneigentumsförderung für Familien“ wird Deutschlands Weg zur Klimaneutralität unterstützt. Die Förderprogramme werden hinsichtlich der Wirkung und Zielerreichung, beginnend in 2024 für das Förderjahr 2023, regelmäßig evaluiert und entsprechend den Ergebnissen fortlaufend weiterentwickelt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	133. Bundesförderung Serielle Sanierung			
Ziel	Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in energetische Serielle Sanierung von Gebäuden anzureizen. Das modular aufgebaute Förderprogramm unterstützt die Herstellung, Entwicklung und Erprobung neuartiger Verfahren und Komponenten zur seriellen Sanierung. Damit soll die Marktentwicklung der Seriellen Sanierung in Deutschland unterstützt und mittelbar ein Beitrag dazu geleistet werden, die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von Gebäuden zu erhöhen und damit zum Klimaschutz beizutragen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie am 7. Mai.2021 gestartet			
Haushaltstitel	Kap 60 92 Tit. 661 09			
(EU-) Beihilfe	Ja (Förderung auf Grundlage der AGVO)			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1,6	4,0	127,3	150,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Richtlinie ist modular aufgebaut:</p> <p>I:</p> <p>Durchführbarkeitsstudien: Durch die Förderung von Durchführbarkeitsstudien sollen die erforderlichen Schritte (z. B. die Untersuchung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit) bis zur Vertragsschließung für die konkreten Projekte gefördert und dadurch wesentlich erleichtert werden.; Ergebnis ist eine Studie, auf der aufbauend der Pilot in Modul II umgesetzt werden kann.</p> <p>II:</p> <p>Entwicklung / Erprobung serieller Sanierungskomponenten für individuelle Pilotprojekte: Es sollen neue Komponenten und Lösungsansätze für das Serielle Sanieren entstehen, die serientauglich, leicht adaptierbar und skalierbar sind. Hierfür wird die Entwicklungsarbeit an Komponenten, die erprobende Anwendung und deren systematische Analyse in den Pilotprojekten im Rahmen eines Monitorings gefördert.</p> <p>III:</p> <p>Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten zur industriellen Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen und damit verbundener Anlagen- und Gebäudetechnik, damit ein steigender Bedarf Serieller Sanierungen am Markt gedeckt werden kann, Die Förderung in Modul III richtet sich ausschließlich an KMU.</p>			
Befristung	31. Dezember 2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3.a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von			

	Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Die Förderung der Seriellen Sanierung leistet einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen SDG 13.1 (Klimaschutz), SDG 7.2 (Erneuerbare Energien), SDG 9.1 (Innovation) und – indirekt – SDG 8.4 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich SDG 13.1 (Klimaschutz) ist angesprochen. Die Maßnahme ist als klimafreundlich einzustufen.
Evaluierungen	Aufgrund der geringen Antragszahlen, erfolgte bisher keine Evaluation. Die Entwicklung des Förderprogramms wird im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle überprüft.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Antragszahlen des Förderprogramms bleiben bisher hinter den Erwartungen zurück.
Ausblick	Aufgrund einer neuen Bonus-Regelung für die Serielle Sanierung innerhalb der Bundesförderung für effiziente Gebäude werden erhöhte Antragszahlen auch im Rahmen der Bundesförderung Serielle Sanierung erwartet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	134. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms „Kriminalprävention durch Einbruchsisicherung“			
Ziel	Präventiver Schutz vor Wohnungseinbrüchen			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 5. Oktober 2020			
Haushaltstitel	Kap. 06 04 ab 2022: Kap. 25 01 Tit. 893 03			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	36,2	28,3	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Zuschussförderung von Maßnahmen zur kriminalpräventiven Anpassung von Wohngebäuden, z. B. durch einbruchhemmende Nachrüstung von Türen, Fenstern, Rollläden sowie Kamerasystemen.</p> <p>Maßnahmen zum Einbruchschutz werden auch unabhängig von Maßnahmen zum altersgerechten Umbau gefördert. Im Herbst 2017 wurde die Förderung für geringinvestive Maßnahmen erhöht und der Mindestinvestitionsbetrag gesenkt.</p>			
Befristung	Programmmittel bis 2022.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt den Indikatorbereich 16.1 – „Kriminalität: Persönliche Sicherheit weiter erhöhen“.</p> <p>Denn der häufigste Grund für das Scheitern eines Einbruchs ist ein baulich-technischer Einbruchschutz. Zudem wird das Sicherheitsgefühl der Bewohner und vor allem älterer Menschen erhöht. Die Maßnahme ist somit nachhaltig in Bezug auf die angestrebte Absenkung der Straftaten.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	<p>Eine Evaluierung ist im Jahr 2019 durch das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) für die Jahre 2014 bis 2018 erfolgt. (vgl. Ausführungen zu Finanzhilfe Nr. 64 „Altersgerecht Umbauen“). Die erstmalige Evaluation des Programms zeigt, dass die Einbruchschutzmaßnahmen wie einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Nachrüstsysteme für vorhandene Fenster und Türen am häufigsten durchgeführt werden, so dass eine hohe Effektivität der Förderung erreicht wird. Zudem machen sich insgesamt 80 Prozent der Fördermittelempfänger weniger Sorgen um einen Einbruch und halten einen (erfolgreichen) Einbruch in ihre Wohnung für weniger wahrscheinlich als zuvor (https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html).</p>			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bis zum Juli 2022 wurden 369.885 Anträge für 451.254 Wohneinheiten mit einem Volumen von rd. 229 Mio. Euro zugesagt.
Ausblick	Die KfW führt das Programm im Auftrag des Bundes aus. Programmmittel für Förderzusagen standen bis 2022 zur Verfügung.

Bezeichnung der Finanzhilfe	135. Sozialer Wohnungsbau			
Ziel	Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG.			
Rechtsgrundlage	Artikel 104d des Grundgesetzes (GG), Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 06 04, ab 2022: Kap. 25 01 Tit. 882 06			
(EU-) Beihilfe	ja, aber unterliegen dem DAWI-Freistellungsbeschluss			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Entsprechend Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG werden die Mittel des Bundes zusätzlich zu den eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Der Umfang der Finanzierungsbeteiligung wird in der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt.			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	355,1	568,1	1.275,0	1.582,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d GG werden den Ländern für Investitionen im sozialen Wohnungsbau zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundlegenden Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen geregelt. Im Übrigen obliegt es den Ländern, im Rahmen ihrer Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz Einzelheiten der Förderung zu regeln.			
Befristung	Nein. Eine Befristung ist für Finanzhilfen nach Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
Degression	Nein. Eine Degression ist für Finanzhilfen nach Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3 – Wohnen. Mit der Maßnahme werden Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei werden durch die Förderung von Mietwohnraum insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Studierende, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen unterstützt. Durch die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums werden insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen unterstützt.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme ist klimafreundlich und betrifft daher den Indikator 13.1.a (Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren). Im Programmjahr 2022 wurde für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau, zusätzlich zu der 1 Milliarde Euro für den „klassischen“ sozialen Wohnungsbau, weitere			

	<p>1 Milliarde Euro Programmmittel bereitgestellt. Diese Mittel sollen für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt werden. Dies soll zur Vereinbarkeit von Klimaschutz und der Bezahlbarkeit des Wohnens beitragen. Die VV Klimagerechter sozialer Wohnungsbau 2022 hat hierzu bestimmte Effizienzhausstandards (EH) vorgegeben: beim Neubau EH 55 und bei der Modernisierung EH85. Dem klimagerechten sozialen Wohnungsbau liegt das Klimaschutz-Sofortprogramm der Bundesregierung vom 23. Juni 2021 zugrunde.</p> <p>Der Bund hat die gesetzlichen Energiestandards für Neubaumaßnahmen zum 1. Januar 2023 angehoben. Diese neuen hohen Mindeststandards gelten auch für den sozialen Wohnungsbau. Deshalb wurde der klimagerechte soziale Wohnungsbau im Programmjahr 2023 nicht separat fortgesetzt. Um übergesetzliche Standards realisieren zu können, kann der soziale Wohnungsbau mit dem BMWSB-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) oder bei Modernisierungen mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) kombiniert werden.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>In Artikel 13 der VV ist die regelmäßige Evaluierung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau durch Bund im Zusammenwirken mit Ländern vorgesehen.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>In den Programmjahren 2020 und 2021 stellte der Bund den Ländern Programmmittel in Höhe jeweils 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Im Programmjahr 2022 stehen zwei Mrd. Euro für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung, davon eine Mrd. Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau. Jedem Programmjahr liegt ein zweijähriger Bewilligungszeitraum zu Grunde, in dem Förderbewilligungen erteilt werden können.</p> <p>Im Programmjahr 2020 haben die Länder eigene Mittel in Höhe von rd. 1,5 Mrd. Euro bereitgestellt. Gemeinsam mit den Mitteln des Bundes wurden insgesamt rd. 51.000 Wohneinheiten gefördert.</p> <p>Der Bewilligungszeitraum für das Programmjahr 2021 ist ebenfalls abgeschlossen. Die abschließende Berichterstattung der Länder liegt allerdings noch nicht vor. Gemäß der vorliegenden Berichterstattung für das 1. Bewilligungsjahr (Stand: 31. Dezember 2021) haben die Länder bisher eigene Mittel in Höhe von rd. 1,25 Mrd. Euro bereitgestellt und rd. 894 Mio. Euro der Bundesmittel durch entsprechende Bewilligungen gebunden. Mit den Mitteln des Bundes und der Länder wurden im 1. Bewilligungsjahr des Programmjahres 2021 insgesamt rd. 36.700 Wohneinheiten gefördert.</p> <p>Aufgrund des zweijährigen Bewilligungszeitraums jedes Programmjahres ist der Bewilligungszeitraum des Programmjahres 2022 noch nicht abgeschlossen. Auch die Berichterstattung der Länder für das 1. Bewilligungsjahr (Stand: 31. Dezember 2022) liegt noch nicht vor. Nach den Planungen der Länder sollen mit den Finanzhilfen des Bundes für das Programmjahr 2022 in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro (Programmmittel) und den eigenen Mitteln der Länder (rd. 3,1 Mrd. Euro) geschätzte 66.000 Maßnahmen gefördert werden, davon rd. 39.700 im klassischen sozialen Wohnungsbau und 26.700 im klimagerechten sozialen Wohnungsbau. Insgesamt entfallen davon geschätzte 35.691 Maßnahmen auf den Neubau von Sozialmietwohnungen und geschätzte 17.982 Maßnahmen auf Modernisierungsmaßnahmen (Miete und Eigentum). Weitere Maßnahmen betreffen bspw. den Neubau von Wohnheimplätzen und den Neubau selbstgenutzten Wohneigentums.</p>

Ausblick

Die Finanzhilfen wurden erstmals 2020 gewährt. Für das Jahren 2024 sind 3,15 Mrd. Euro Programmmittel für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	136. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW			
Ziel	Förderung des Neubaus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes, zuletzt in der Fassung vom 24. März 2021			
Haushaltstitel	Kap. 06 04, ab 2022: Kap. 25 01 Tit. 893 05			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	656,0	725,7	841,0	749,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte			
Maßnahme	<p>Zuschussförderung des Ersterwerbs von selbstgenutzten Wohnimmobilien für Familien mit Kindern mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung und Altersvorsorge.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt im KfW-Programm „Baukindergeld“. Familien mit Kindern unter 18 Jahren können Baukindergeld beantragen, wenn die Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Einkommen und die Freibeträge von jeweils 15.000 Euro je Kind pro Jahr nicht überschritten werden. Die Zuschusshöhe beträgt 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über 10 Jahre (12.000 Euro für ein Kind, 24.000 Euro für 2 Kinder, 36.000 Euro für 3 Kinder, etc.).</p>			
Befristung	31. März 2021 (Antragstellung war bis 31. Dezember 2022 möglich)			
Degression	Nein, wird in Anlehnung an die Eigenheimzulage nicht für sinnvoll gehalten			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) und unterstützt den Indikatorenbereich 11.3 („Bezahlbarer Wohnraum für alle“).</p> <p>Baukindergeld konnte bis 31. Dezember 2022 für einen Wohneigentumserwerb bzw. Erteilung einer Baugenehmigung bis spätestens 31. März 2021 beantragt werden.</p> <p>Mit der Gewährung von Baukindergeld sollen Familien mit minderjährigen Kindern und einem max. zu versteuernden Einkommen von 90.000 Euro bei einem Kind (zzgl. 15.000 Euro für jedes weitere Kind) auf ihrem Weg zum Erwerb von Wohneigentum unterstützt werden. Mit dieser Förderung sollen Familien einen wesentlichen Baustein für ihre Altersvorsorge legen können, um künftiger Altersarmut vorzubeugen. Dies wahrt den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft und leistet einen Beitrag zur Reduzierung von Armut und sozialer Ausgrenzung.</p> <p>Die Förderung galt ohne regionale Unterschiede, um der gesamten Bevölkerung in Deutschland den Wohneigentumserwerb zu ermöglichen. Dies sichert allen Menschen in Deutschland die Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und fördert gleichwertige Lebensverhältnisse. Weiterhin wird durch die Schaffung von mehr</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Wohneigentum ein Beitrag zur Entlastung der Mietwohnmärkte und zu mehr bezahlbarem Wohnraum geleistet. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde durchgeführt. Die endgültigen Evaluierungsergebnisse liegen BMWSB seit Mai 2022 vor, die Ergebnisse sind auf www.bbsr.bund.de veröffentlicht (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2022/bbsr-online-05-2022.html).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmbeginn am 18. September 2018 bis zum 31. Dezember 2022 wurden 427.050 Anträge zugesagt, davon 67 Prozent zum Erwerb von Bestandsgebäuden und 32,8 Prozent zum Neubau von Wohneigentum.
Ausblick	Das Programm wurde letztmalig 2022 mit Programmmitteln ausgestattet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	137. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbst-genutzten Wohnraum			
Ziel	Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Privatpersonen			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag Bund (BMWSB) mit der KfW, Merkblatt der KfW			
Haushaltstitel	Kap. 06 04, ab 2022: Kap. 25 01 Tit. 661 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0,1	2,6	5,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte			
Maßnahme	<p>Das Programm startete im Oktober 2022. Das Förderprogramm sieht die Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe von 15 Prozent sowie einer Zinsvergünstigung auf ein Darlehen von bis zu 100.000 Euro für den Erwerb eines (Pflicht-)Anteils an einer Wohnungsgenossenschaft im Rahmen des bestehenden KfW „Wohneigentumsprogramm-Genossenschaftsanteile“ (134) vor. Hierdurch soll ein gezielter Anreiz für die Beteiligung an bzw. Neugründung einer Genossenschaft gesetzt werden. Gleichzeitig werden indirekt die Bestandserweiterung von Wohnungsgenossenschaften sowie ggf. die Durchführung von Bau -, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen gefördert.</p> <p>Ziel ist die Schaffung eines positiven Neubauklimas auch für Wohnungsgenossenschaften und eine weit verbreitete Inanspruchnahme der Förderung des Bundes zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen.</p>			
Befristung	Programmmittel für 2022 bis 2024 (Ausfinanzierung der Mittel bis 2034)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – „Wohnen: Bezahlbarer Wohnraum für alle“.</p> <p>Wohnungsgenossenschaften bieten ihren Mitgliedern die Möglichkeit, sich auf Dauer bezahlbaren Wohnraum zu sichern und können Potentiale für den Wohnungsneubau bzw. die Modernisierung bestehenden Wohnraums erschließen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	In dem Programm sind keine Auflagen hinsichtlich Klimaschutz vorgesehen. Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Die erste Evaluierung soll voraussichtlich im Jahr 2024 für den Betrachtungszeitraum 4. Quartal 2022 und das Jahr 2023 durchgeführt werden. Es soll eine vom Bund beauftragte externe Evaluierung sein.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine			

Ausblick

Die KfW führt das Programm seit Oktober 2022 im Auftrag des Bundes aus. Programmmittel für Förderzusagen sind bis 2024 geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	138. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Ziel	Hauptziel ist der umfangreichere, frühere und solidere Erwerb von Wohneigentum und seine Funktionserhaltung im Sinne von mietfreiem und qualitativ befriedigendem Wohnen bis ins Rentenalter.			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Haushaltstitel	Kap. 06 04, ab 2022: Kap. 25 01 Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	146,8	160,3	215,0	170,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung, um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erwerb/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.			
Befristung	Nein. Die Maßnahme ist unbefristet.			
Degression	Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämienatz in mehreren Stufen von anfangs 25 Prozent auf derzeit 8,8 Prozent gesenkt worden. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde der Prämienatz ab 2021 wieder auf 10 Prozent angehoben.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorbereiche 7.2.a und 7.2.b. – Erneuerbare Energien - sowie 11.3 – Wohnen.</p> <p>Schaffung und Erwerb von Wohnraum können auch dem Indikator 11.3 Wohnen – Überlastung durch Wohnkosten dienen.</p> <p>Wohnen im Eigentum verursacht langfristig betrachtet in der Regel auf Dauer geringere Kosten als Wohnen zur Miete. Durch die Schaffung von eigenem Wohnraum kann eine Überlastung durch Wohnkosten vermieden und auch das Armutsrisiko – vor allem im Alter – verringert werden.</p> <p>Mit der Wohnungsbauprämie geförderte Bausparguthaben können u. a. auch der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien (Energie aus Biomasse, Geothermie, solarer Strahlung, Wasser- und Windkraft) dienen. Damit wird den Indikatoren 7.2 a und b und deren Zielen (Erneuerbare Energien: a: Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 18 Prozent im Jahr 2020, 30 Prozent bis 2030 und 60 Prozent bis 2050; b: Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 Prozent bis 2020, 40 bis 45 Prozent bis 2025, 55 bis 60 Prozent bis 2035 und mindestens 80 Prozent bis 2050) Rechnung getragen.</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Weiterhin tangiert die Wohnungsbauprämie den Indikator 11.1.a Flächeninanspruchnahme – Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche.</p> <p>Das Ziel sieht vor, den Anstieg bis 2030 auf 30 ha minus x pro Tag zu senken. Bestandserwerb, Ausbau von Dachgeschossen bzw. Sanierungen dienen den erstgenannten Indikatoren, ohne dass zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht. Bei Neubau von Wohnraum ist ein Zielkonflikt mit Indikator 11.1a möglich.</p> <p>Der Indikator 13 (Klimaschutz) ist nicht betroffen.</p>
Evaluierungen	<p>Die Wohnungsbauprämie wurde im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren evaluiert. So wurde wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 der Prämiensatz von 10 Prozent auf 8,8 Prozent gesenkt. Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie auf die ausschließliche Verwendung für wohnungswirtschaftliche Zwecke, d. h. insbesondere auch auf die energetische Sanierung von Wohnraum beschränkt.</p> <p>Im Rahmen der Spending Review zum Politikbereich Wohnungswesen haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine gemeinsame wissenschaftliche Evaluierung der Wohnungsbauprämie veranlasst, die besten fachlichen Standards entspricht. In der Evaluierung konnte belegt werden, dass der Zusammenhang zwischen Wohnungsbauprämie und Sparquote positiv und signifikant ist.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Wohnungsbauprämie bietet einen gewissen Anreiz für das Bausparen.</p>
Ausblick	<p>Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus.</p> <p>Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde die Einkommensgrenze von 25.600/51.200 Euro auf 35.000/70.000 Euro, der Prämiensatz von 8,8 Prozent auf 10 Prozent und die förderfähigen Aufwendungen von 512/1.024 Euro auf 700/1.400 Euro erhöht.</p>

Anlage 8 – Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2

1. Ernährung und Landwirtschaft

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i. H. v. 900 Euro/1.800 Euro für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 Euro/61.400 Euro (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt.			
Ziel	Förderung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Absatz 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. Euro)	55	50	45	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.1.a – Armut: Im Fall sehr geringer Einkünfte kann der Freibetrag theoretisch einen geringfügigen Beitrag zur Vermeidung von Armut leisten. – 8.3. – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – und 8.4. – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann einen Beitrag leisten zu einer sozial verträglichen Einkommensentwicklung, wenn man die Progression und die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft fokussiert. Er kann jedoch ebenso zu sozialer Unverträglichkeit führen, wenn man Einkünfte verschiedener Arten aber gleicher Höhe vergleicht. – 15.1. – Artenvielfalt: Können kleine Betriebe durch die Vergünstigung erhalten werden, trägt dies zur Aufrechterhaltung einer diversifizierten Landwirtschaft bei. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme deutlich beeinträchtigen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW			

	<p>Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Danach sei aus Sicht der Gutachter die seit den 1920er Jahren bestehende Freibetragsregelung grundsätzlich geeignet, bestimmte Gruppen zu entlasten. Dem stehe die Kritik einer unverhältnismäßigen Sonderbegünstigung gegenüber. Die Wirkung des Freibetrags sei aufgrund seiner Höhe und zu unspezifischer Zielsetzung gering. Sollte die Begünstigung aus politischen Gründen aufrechterhalten werden, sei das Instrument als geeignet zu beurteilen. Um Mitnahmeeffekte zu verringern, wird jedoch empfohlen, die Inanspruchnahme auf einen Betrieb zu begrenzen. Ein Verschieben des Fokus vom Einkommen auf Betriebsgewinne erhöhe zwar die Zielgenauigkeit, könne aber zu unerwünschten Verteilungseffekten führen.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat den Freibetrag ebenfalls einer Prüfung unterzogen und diese im Jahr 2018 abgeschlossen. Nach den Ergebnissen der Evaluierung führen die personenbezogene Ausgestaltung, die Einkunftsgrenze und die Anknüpfung an die Einkunftsart zu ungerechtfertigten Mitnahmeeffekten. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken des Bundesrechnungshofs wegen der Sonderbegünstigung.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, soweit dies erforderlich ist, eine zielgenaue wirkende direkte Beihilfe für kleinere Land- und Forstwirte zu gewähren.</p> <p>Er fordert aktiv und zeitnah die erforderlichen Schritte für die Abschaffung des Freibetrags einzuleiten und behält sich ein Bemerkungsverfahren im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vor.</p> <p>Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Subvention ist aus Sicht der Bundesregierung weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten.</p>
Ausblick	Die Freibetragsregelung soll anhand der Kritikpunkte des Bundesrechnungshofs reformiert und zielgenauer ausgestaltet werden. Die Prüfung dauert an.

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden sowie Modernisierung und Instandsetzung von selbstgenutztem Wohneigentum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 13 Absatz 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Durch das WohneigFG vom 15. Mai 986 wurde die Nutzungswertbesteuerung für selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung mit Wirkung ab dem VZ 1987 abgeschafft. War allerdings im VZ 1986 ein Nutzungswert für die selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung anzusetzen, konnte aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52 Absatz 15 Satz 2 EStG a. F.) die bisherige Nutzungswertbesteuerung bis einschließlich VZ 1998 fortgeführt werden.</p> <p>Über diesen Zeitpunkt hinaus ermöglicht § 13 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 EStG eine zeitlich unbeschränkte weitere Fortführung der Nutzungswertbesteuerung von selbstgenutzten Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen, die sich in einem Gebäude oder Gebäudeteil befinden, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist.</p>			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.1.a – Flächeninanspruchnahme – und 11.3. – Wohnen. Diese Bereiche können potenziell positiv beeinflusst werden, wenn der Erhalt des zu Wohnzwecken genutzten Denkmals zu geringeren Wohnkosten und weniger Neubau beiträgt. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Nutzungswertbesteuerung für Baudenkmal in der Land- und Forstwirtschaft der ab 1987 geltenden Konsumgütlösung widerspreche. Die mit der Maßnahme verfolgten Ziele würden bereits auf anderen Wegen (§§ 10f, 10g EStG) angesteuert. Die Wirkung der Maßnahme könne mangels Transparenz nicht quantifiziert werden. Sie sei jedoch aus theoretischen Überlegungen schlecht geeignet, auch nur eines ihrer Ziele zu erreichen. Es wird geraten, die fortgeführte Nutzungswertbesteuerung</p>			

	<p>abzuschaffen.</p> <p>Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Steuervergünstigung ist aus Sicht der Bundesregierung, in Bezug auf die gesellschaftlichen und ökologischen Ziele der Agrarpolitik, weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten. Selbst die Gutachter stellen hierzu fest, dass die Wissenschaft in dieser Debatte um agrarpolitische Ziele zwar einen Beitrag leistet, jedoch keine objektive Priorisierung der Ziele vornehmen kann. Im Interesse der Leistungssteigerung der heimischen Landwirtschaft soll mit dieser Subvention ein steuerlicher Anreiz für Investitionen gegeben werden, die dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf kulturhistorisch wertvoller Gebäude Rechnung tragen.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§ 13 Absatz 5, § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	35	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Ländern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem das Prinzip Nr. 4a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – und 11.3. – Wohnen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Aus Sicht der Gutachter war die Maßnahme ursprünglich als Übergangsregelung gedacht und zielführend. Als fortwährende Unterstützung der privaten Wohnraumbildung bestimmter Berufsgruppen würden jedoch unerwünschte Verteilungswirkungen resultieren. Das Gutachten plädiert mittelfristig für ihre Abschaffung, bei Aufrechterhaltung wird die Einführung einer Objektbeschränkung empfohlen. Die aus agrarpolitischen Erwägungen gewährte Steuervergünstigung ist aus Sicht der Bundesregierung, in Bezug auf die gesellschaftlichen und ökologischen Ziele der Agrarpolitik, weiterhin als geeignetes Instrument zu betrachten. Selbst die Gutachter stellen hierzu fest, dass die Wissenschaft in dieser Debatte um agrarpolitische Ziele zwar einen Beitrag leistet, jedoch keine objektive Priorisierung der Zeile vornehmen kann. Im Interesse der Leistungssteigerung der heimischen Landwirtschaft soll mit dieser Subvention weiterhin ein Anreiz			

	gegeben werden, zur organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur beizutragen und die landwirtschaftliche Aussiedlung durch die Bildung von privatem Wohneigentum gefördert werden.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	4			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro			
Ziel	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge, Erleichterung von Unternehmensnachfolgen			
Rechtsgrundlage	§ 14 EStG (i. V. m. § 16 Absatz 4 EStG) 1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz bis 2003: 52.000 Euro Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 Euro 2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 ab 2004: 45.000 Euro Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	75	80	80	80
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Abmilderung der Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. lfd. Nr. 28) durch Gewährung eines Veräußerungsfreibetrags.			
Degression	Keine. Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. auch lfd. Nr. 28.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien der Nummern 4.a, 4.c und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche: – 1.1.a – Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer (land- und forstwirtschaftlicher) Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren. – 8.3. – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen. – 8.4. – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient. – 10.2. – Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Altersarmutsrisiken von Landwirten reduzieren. Zudem ist sie degressiv ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele. Insgesamt sei die Wirkung der Freibeträge im Aggregat aufgrund der geringen Fallzahlen gering.</p> <p>Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 28.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren			
Ziel	Mit der Maßnahme soll natur- und damit sektoral bedingten Schwankungen von Gewinnen und Verlusten über mehrere Jahre Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 32c EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2022.			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	110	30	.	110
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Tarifiermäßigung bewirkt eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Betrachtungszeitraums von drei Veranlagungszeiträumen. Hierzu ist eine fiktive Vergleichsrechnung für Einkünfte gemäß § 13 EStG durchzuführen. Soweit infolge von Gewinnschwankungen unterschiedlich hohe Einkünfte in aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen vorliegen, werden diese nachträglich durch eine individuelle Steuerberechnung korrigiert – sogenannte Tarifiermäßigung.</p> <p>§ 32c EStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. § 32c EStG ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022.</p> <p>§ 32c EStG ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.</p>			
Degression	Keine. Die Maßnahme ist zeitlich befristet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und Nr. 4.c – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	<p>Der Bundesrechnungshof hat die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG in seinem Bericht vom 4. Januar 2022 geprüft mit dem Ergebnis, dass das gesetzgeberische Ziel nicht erreicht wird. Ziel der Tarifiermäßigung ist es zu verhindern, dass Betriebe durch Preisschwankungen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse insbesondere auch infolge des globalen Klimawandels steuerlich belastet werden (siehe Bundetsagsdrucksache 18/10237).</p> <p>Nach § 32c Absatz 1 EStG werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG berücksichtigt, ohne zu differenzieren wie sich diese Einkünfte zusammensetzen und welchen Ursprung die Einnahmen haben. Dies führe zu einer Begünstigung von Einnahmen aus sonstigen Geschäftsvorfällen (Veräußerung von Anlagevermögen, sonstige nicht die Urproduktion betreffende Geschäftsvorfälle) und entfalte in Kombination mit anderen steuerrechtlichen</p>			

	<p>Wahlrechten eine zusätzliche, begünstigende Wirkung.</p> <p>Der BRH empfiehlt dem BMF, bei einer Verlängerung der Regelung zur Tarifiermäßigung nach § 32c EStG die Beanstandungen zu berücksichtigen.</p>
Ausblick	<p>Mit Ablauf des Veranlagungszeitraums 2022 läuft die Maßnahme aus. Derzeit bestehen keine Pläne zur Verlängerung der konkreten Regelung, allerdings prüft eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe – ergebnisoffen – eine mögliche Anschlussregelung für die Tarifiermäßigung. Die Prüfergebnisse des BRH werden in der AG berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei außerordentlichen Holznutzungen			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>In der Forstwirtschaft werden im Zeitpunkt der Veräußerung des geernteten Holzes stille Reserven aufgedeckt, die sich während der Wachstumsperiode des Holzes (80 bis 200 Jahre) gebildet haben. Ferner erfolgt bei Katastrophen ein Eingriff in das Produktionspotenzial, soweit hiebsunreife Bäume betroffen sind. Die Vorschrift bezweckt deshalb eine Tarifvergünstigung bei bestimmten Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft, wenn eine Aufdeckung stiller Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgt. Der Gesetzgeber geht dabei typisierend davon aus, dass in diesen Fällen Progressionsnachteile entstehen und gewährt eine Tarifvergünstigung.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nrn. 3.a und 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung/gesunde Umwelt erhalten -, 8.3. – Wohlstand dauerhaft erhalten -, 13.1. – Treibhausgase reduzieren – und 15.3. – Entwaldungen vermeiden.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme ist klimafreundlich. Durch das anfallende Katastropholz entsteht ein ungewollter Substanzverlust, der hohe Einkünfte auslöst. Durch die ermäßigte Besteuerung dieser Einkünfte werden Reinvestitionen in die Wiederaufforstung begünstigt, wodurch Treibhausgase gebunden werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Eine systematische Evaluierung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommen. Danach wirkt die Maßnahme zielgenau und fördert die Forstwirtschaft. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.4.</p> <p>Das ForstSchAuslG und die damit einhergehende Steuerbegünstigung des § 34b EStG wurden in der letzten Legislaturperiode in einer vom BMEL geleiteten Arbeitsgruppe evaluiert. Als Ergebnis wurde vorgeschlagen, die steuerlichen Entlastungstatbestände des ForstSchAuslG unter Aufrechterhaltung eines Junktims beizubehalten.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen im Sinne des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft vom 26.8.1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1.11.2011 (BGBl. I, S. 2131).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen – wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, von Bewertungswahlrechten, erhöhten Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigten Steuersätzen – sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nummern 3.a und 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luft: gesunde Umwelt erhalten –, 8.3. – Wohlstand dauerhaft erhalten –, 13.1. – Treibhausgase reduzieren – und 15.3. – Entwaldungen vermeiden.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Evaluierung kann nur anhand von Einzelfällen stattfinden, wenn eine Einschlagsbeschränkung ausgesprochen wurde. Eine systematische Evaluierung ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6. Das ForstSchAusglG und die damit einhergehende Steuerbegünstigung des § 34b EStG wurden in der letzten Legislaturperiode in einer vom BMEL geleiteten Arbeitsgruppe evaluiert. Als Ergebnis wurde vorgeschlagen, die steuerlichen Entlastungstatbestände des ForstSchAusglG unter Aufrechterhaltung eines Junktims beizubehalten.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und der Siedlungspolitik			
Rechtsgrundlage	§ 5 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit.</p> <p>Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nummer 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.</p> <p>§ 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang. Zur Förderung der Erzeugung von Solarstrom im Rahmen von Mieterstrommodellen wurde diese Unschädlichkeitsgrenze mit Wirkung ab 2019 auf 20 Prozent erhöht, wenn die Überschreitung der 10 Prozent-Grenze nur auf Stromlieferung aus Mieterstromanlagen beruht (Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4.8.2019, BGBl. I S. 1122).</p> <p>Die Befreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben (z. B. Bereitstellung von Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe) eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z. B. der Wohnungsbau. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten die begünstigten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – sowie die Nr. 5 – Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a – Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren –, 8.4. und 8.5.a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung – sowie 11.1.a und 11.3. – Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen – und – Wohnen – Bezahlbarer Wohnraum für alle. Auch betrifft die Maßnahme die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten, Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen ersetzen.</p> <p>Die Zurverfügungstellung von – insbesondere ausreichend erschwinglichem Wohnraum – ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine sind unter bestimmten Bedingungen insgesamt von der Körperschaftsteuer befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 Prozent der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 Prozent der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a – Ressourcenschonung (Energie) –, 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit –, 8.5.a – Beschäftigung – und 11.1.a – nachhaltige Flächennutzung. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – insbesondere kleinbäuerlichen Betrieben – soll dadurch im Wettbewerb mit Großbetrieben sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, geholfen werden, dass ihre überbetrieblichen Zusammenschlüsse zur Verbesserung der Produktion oder des Absatzes ihrer Erzeugnisse steuerlich begünstigt werden (siehe Bundestagsdrucksache 7/1470, Seite 339 und 11/5970, Seite 42).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant.			

	Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG Freibetrag bis 2003: 15.339 Euro 2004 bis 2008: 13.498 Euro ab 2009: 15.000 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a – Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.1. – Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen -, 8.3. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Wohlstand dauerhaft erhalten –, 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern -, 8.5.a – Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern – und 11.1.a – Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p> <p>Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 Euro erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. – Wohlstand dauerhaft erhalten –, 8.4. und 8.5. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung – sowie 15.1 – Artenvielfalt.</p> <p>Die begünstigten Betriebe sind zumeist Kleinstbetriebe (Familienunternehmen), die ökologisch vorteilhaft mit kleineren Fischereifahrzeugen ressourcenschonend und nachhaltig kleine Hochsee- und Küstenfischerei betreiben und überwiegend die Nahversorgung der Küstenregion sicherstellen.</p> <p>Die Steuerbefreiung leistet einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung und Existenzsicherung derartiger Unternehmen und trägt auch zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion bei.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Förderung der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei insgesamt wird umfassend in regelmäßigen Besprechungen mit den Küstenländern und den Interessenverbänden systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Maßnahme.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	Unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 9.</p> <p>Durch die Steuerbefreiung werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern der landwirtschaftlichen Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a – Ressourcenschonung –, 8.3. – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4. – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – und 8.5.a – Beschäftigungsniveau steigern.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und -vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KStG (vgl. laufende Nr. 8 dieser Anlage) auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – sowie die Nr. 5. – Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a – Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren –, 8.4. und 8.5.a – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung – sowie 11.1.a – Flächeninanspruchnahme – Nachhaltige Flächennutzung – und 11.3. – Wohnen. Auch betrifft die Maßnahme die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten, Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen ersetzen.</p> <p>Die Zurverfügungstellung von – insbesondere ausreichend erschwinglichem – Wohnraum ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Gestellung von <ul style="list-style-type: none"> – land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie – Betriebsshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung 			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient <ul style="list-style-type: none"> – der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen – der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024

Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien. Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und Nr. 4.c – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem den Indikatorenbereich Nr. 8.4 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie dient dazu die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sozialverträglich zu steigern.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Absatz 2 Nummer 3 und 4 UstG</p> <p>1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.</p> <p>Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und Nr. 4.c – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.b – Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau –, 8.1. – Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen –, 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern –, 8.5. – Beschäftigung/Beschäftigungsniveau steigern – und 15.1. – Artenvielfalt – Arten erhalten – Lebensräume schützen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Förderung der sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht soll dabei unterstützen umweltfreundlicher zu produzieren. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Steuerermäßigung wurde als Teilaspekt im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) mit evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung für landwirtschaftliche Leistungen zwar grundsätzlich mit den Vorgaben der MwStSystRL und der Verfassung übereinstimme. Allerdings stelle die Förderung der Land- und Forstwirtschaft kein überzeugendes Ziel mehr dar. Sie sei intransparent, zeitige ungleiche			

	<p>Wirkungen (da nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Leistungen gleichermaßen gefördert werden) und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Es bestehe zumindest insoweit Reformbedarf, als der Kreis der ermäßigt besteuerten Leistungen auf die typischen Eingangsleistungen von pauschal versteuernden Land- und Forstwirten zu beschränken sei.</p> <p>Die Ergebnisse der o. a. Untersuchung zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 und 4 UStG werden von der Bundesregierung so nicht geteilt. Nach deren Auffassung ist die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für die hier angesprochenen sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht nach wie vor begründet, insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft (z. B. hinsichtlich der Förderung kleinerer und weniger spezialisierter Betriebe, der Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, der Artenvielfalt, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Züchtung klimaresistenter Tier- und Pflanzenarten etc.).</p> <p>Eine ggf. spätere Evaluierung dieser Maßnahme sollte – insbesondere auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten – die europaweite Fördersituation erfassen. Dies ist aber zurzeit nicht geplant.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 Euro nicht übersteigt			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Absatz 1 Nummer 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 Euro 2002: 4.000 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1. b – Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau – sowie 15.1. – Artenvielfalt.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Evaluierungen wurden 2009 (durch BRH und BMF mittels Erhebungen beim Statistischen Bundesamt und der Versicherungswirtschaft) durchgeführt.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19.4.2010 – VIII 2 – 2009 – 0902 (Bem.) – festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, deutlich abgenommen habe und daher empfohlen, die Steuerbefreiung für Viehversicherungen abzuschaffen.</p> <p>Die Bundesregierung hat die Anmerkungen des BRH geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen.</p> <p>Landwirtschaftliche Kleinstbetriebe benötigen die Steuerbefreiung weiterhin im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft und z. B. dort, wo nur einzelne wertvolle Tiere versichert werden. Gleichzeitig kommt ihr auch eine Bedeutung zu für die Haltung seltener und vom Aussterben bedrohter Haustierv- und Nutzungsrasen und damit für die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“			
Ziel	Förderung von Betrieben der Landwirtschaft oder der Gärtnerei bei Schäden an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen, sowie für Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen. Mit der Unterstützung durch ein privatwirtschaftliches Instrument zur Risikovorsorge, findet eine Entlastung des Staates an anderer Stelle (Ad-hoc-Hilfen in Krisensituationen) statt.			
Rechtsgrundlage	§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 2 Nummer 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	60	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien. Versicherungen der Bodenerzeugnisse sowie Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen gewisse wetterbedingte Elementargefahren. Derartige Versicherungen werden nicht mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent auf der Grundlage des gezahlten Versicherungsentgelts besteuert, sondern unterliegen einem besonderen Versicherungsteuersatz von 0,3 Promille bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr.</p> <p>Ursprünglich war nur die Hagelversicherung von den Regelungen erfasst; im Rahmen des Gesetzes vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2431) sind die Elementargefahren Sturm, Starkfrost, Starkregen und Überschwemmungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in die Begünstigung einbezogen worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurden die Regelungen im Rahmen des Gesetzes vom 19.3.2020 (BGBl. I S. 529) ein weiteres Mal, und zwar um die wetterbedingte Elementargefahr „Dürre“ erweitert. Im Zuge der Erweiterung der wetterbedingten Elementargefahren wurde die Darstellung der Subvention auf <u>einem</u> Datenblatt in diesem Bericht vorgenommen.</p> <p>[Die Begünstigung wirkt in der Weise, dass die Versicherungssumme als besondere Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer unverändert bleibt, unabhängig davon, ob der versicherte Gegenstand gegen eine oder mehrere Gefahren versichert wird. Demzufolge bleibt die versicherungsteuerliche Belastung jeweils gleich, auch wenn die Versicherung gegen mehrere oder gegen alle der vorgenannten Gefahren genommen wird und deshalb höhere Versicherungsprämien anfallen.</p> <p>Mit dieser Maßnahme wird dem Klimawandel bei Versicherungen der Bodenerzeugnisse und von Glasdeckungen Rechnung getragen und die Eigenvorsorge in der Landwirtschaft gestärkt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung. Sie sorgt für eine deutlich niedrigere Steuerbelastung der Versicherungsprämien auch für sogenannte „agrarisches Mehrgefahrenversicherungen“ der Landwirte und Gärtnereien. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass durch den Klimawandel Gefahren für Bodenerzeugnisse und Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen durch wetterbedingte Elementargefahren drohen.</p> <p>Die Subvention stärkt die Attraktivität der erwünschten Eigenvorsorge und trägt damit auch zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wohlstands dieses Wirtschaftszweigs und zur Steigerung der Erwerbstätigenquote bei.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
Degression	<p>Eine Degression ist nicht vorgesehen.</p>
Evaluierungen	<p>Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch grundsätzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Abweichendes gilt im Hinblick auf Erweiterung der Begünstigungsregelungen um die Wetterelementargefahr „Dürre“.</p> <p>Diese sollen laut Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Bundestagsdrucksache 19/17139) evaluiert werden, und zwar frühestens 2023. Als mögliches Evaluierungskriterium ist in dem o. g. Bericht ein Vergleich der Größenordnung der gegen Dürre versicherten Flächen vor und nach Inkrafttreten der begünstigten Besteuerung genannt.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	475	480	480	485
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge sind bei verkehrsrechtlich notwendiger Zulassung in voller Höhe begünstigt, solange sie ausschließlich in oder für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Steuerrechts zweckbestimmt verwendet werden. Art und Umfang der Benutzung öffentlicher Straßen sind unerheblich. In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nummer 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrs sowie der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Land- und Forstwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der wirtschaftliche Wohlstand im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde gesteigert, indem als Maßnahme der Zukunftsvorsorge die angestrebte Motorisierung der Land- und Forstwirtschaft erreicht wurde.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht nachhaltig in Bezug auf die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – sowie die Indikatorenbereich 3.2.a – Luftbelastung.</p> <p>Es ergeben sich Zielkonflikte mit ökologischen Zielen; so schafft die Maßnahme Anreize zu einer Intensivierung des Maschineneinsatzes und damit auch zu intensiverer Bodenbewirtschaftung und Bodenverdichtung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter stellen fest, dass die Relevanz des Subventionszwecks</p>			

	<p>angesichts der bereits erreichten Motorisierung der Landwirtschaft inzwischen als gering einzustufen und wenig zielgenau sei. Gleichzeitig weise das Instrumentarium eine Reihe kritischer Nebenwirkungen auf, die sich insbesondere auf Umweltaspekte beziehen. Das Instrument war gut geeignet, um Anreize zu einer Mechanisierung der Landwirtschaft zu schaffen. Da dieses Ziel als erreicht angesehen werden könne, und es im Wesentlichen, um den Erhalt des erreichten Niveaus ginge, sei entsprechend auch die instrumentelle Eignung geringer.</p>
Ausblick	<p>Die Entlastungsnorm wird aktuell überprüft.</p>

f. Alkoholsteuer

Lfd.-Nr.:	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A.			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit sowie damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen Beitrag zum Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Absatz 2 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	6	8	8	7
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für Abfindungsbrennereien, inländische Kleinverschlussbrennereien sowie für Stoffbesitzer auch heute noch.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. (4.) a) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept) – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung – und 15.1 – Artenvielfalt – Arten erhalten – Lebensräume schützen.</p> <p>Für die kleinen und mittelständischen Brennereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.</p> <p>Außerdem erkennt der Bund mit der Maßnahme die ökologische und kulturelle Bedeutung der Klein- und Obstbrenner für den Erhalt der Streuobstwiesen an.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Erhalt von Streuobstwiesen, zugleich Lebensraum unzähliger Pflanzenarten, leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, da Streuobstwiesen etwa als Kohlenstoffspeicher fungieren. Daher kann die Maßnahme als klimafreundlich eingestuft werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Im Rahmen der Erarbeitung des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen wurden die Bestimmungen des Alkoholsteuerrechts evaluiert. Diese Evaluierung bezog sich jedoch nicht auf die Steuerermäßigungen.			

Ausblick

Auf EU-Ebene soll die Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (Alkoholsteuersatzrichtlinie) überarbeitet werden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollen die Steuersätze des Alkoholsteuergesetzes und insbesondere die Steuerermäßigungen evaluiert werden.

g. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 57 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	445	440	440	440
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Entlastungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – und kann positiv auf den Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung wirken.</p> <p>Die Unterstützung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung sowie der Schaffung guter Investitionsbedingungen und der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft. Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme ist jedoch nicht nachhaltig in Bezug auf die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – sowie die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung – und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabesystems angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des			

	<p>Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sei das Ziel der Steuerentlastung kompatibel mit dem Zielkanon der Agrarpolitik. Die Steuerentlastung solle dennoch nicht unverändert beibehalten werden. Zwar könne eine Entlastung des Produktionsfaktors Diesel die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern. Dennoch sei das Instrument in seiner Ausgestaltung nicht zielgenau, verzerre den Einsatz der Produktionsfaktoren zugunsten von Diesel und weise u. a. kritische Verteilungs- und Umweltwirkungen auf. Dazu zähle die Verringerung der Anreize zur Reduzierung des Dieserverbrauchs. Es wird angeraten, die Überführung einer Entlastung zu weniger umweltschädlichen Produktionsfaktoren zu erwägen, auch wenn diese außerhalb des Energiesteuerrechts liegen. Alternativ wäre die Überführung in eine stärker umweltbezogene Alternative, ebenfalls außerhalb des Energiesteuerrechts eine Gestaltungsoption.</p> <p>In den Kalenderjahren 2016 und 2017 wurde die Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch den Bundesrechnungshof geprüft. Mit dieser erneuten Prüfung sollte festgestellt werden, welche Maßnahmen nach der Prüfung des Bundesrechnungshofs im Kalenderjahr 2011 umgesetzt wurden und wie die Antragsbearbeitung aktuell durchgeführt wird.</p> <p>Aufgrund der geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften unter Beachtung der ökologischen Aspekte kann eine Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung erst nach Beschluss dieser Regelungen sachgerecht erfolgen.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p> <p>Für Biokraftstoffe ist die beihilferechtliche Genehmigung zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen. Eine Verlängerung der Genehmigung nach den überarbeiteten EU-Leitlinien der KUEBLL ist wegen fehlender Planungssicherheit und hohem Rückforderungsrisiko für die Betriebe nicht angezeigt. Da der jährliche Entlastungsumfang für Biokraftstoffe vergleichsweise gering und seit Jahren rückläufig war, dient dies auch dem Bürokratieabbau.</p>

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1. Bergbau

2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin

2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen			
Ziel	Erhalt der vollen Wirksamkeit des INVEST- und EXIT-Zuschusses, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfinanzierungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 71 EStG			
Status / Befristung	unbefristet (aber Befristung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst (vgl. lfd. Nr. 53 der Anlage 1 und 7))			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung einer Steuerbefreiung für den sog. INVEST-Zuschuss, der in Höhe von 25 Prozent der Anschaffungskosten für den Erwerb einer begünstigten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gezahlt wird. Ebenfalls steuerfrei ist der im Jahr 2017 eingeführte EXIT-Zuschuss, der im Veräußerungsfall die Steuerbelastung auf Veräußerungsgewinne von INVEST-geförderten Beteiligungen pauschal mindern soll (vgl. auch lfd. Nr. 53 der Anlage 1 und 7).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 9.1.a – Innovation.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Evaluierungen werden im Zusammenhang mit der Evaluierung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst vorgenommen. Eine erste Evaluierung des INVEST-Zuschusses durch das BMWK hat bereits stattgefunden (vgl. lfd. Nr. 53 der Anlage 1 und 7).			
Ausblick	Fortlaufende Prüfung, ob aufgrund von Änderungen im INVEST- und EXIT-Programm Anpassungen bei der Steuerbefreiung erforderlich werden.			

Lfd.-Nr.:	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen			
Ziel	Förderung und Ausbau erneuerbarer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 72 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	-	-	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 30 Kilowatt (kW) (peak) bzw. 15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit, max. 100 kW (peak) je Steuerpflichtiger oder Mitunternehmerschaft			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nrn. 3a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – und – Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung –, 7.1.a – Ressourcenschonung –, 7.2.a – Erneuerbare Energien –, 9.1. – Innovation –, 12.1. – nachhaltiger Konsum – und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und damit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und dem Bürokratieabbau beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme hat eine positive Klimaschutzwirkung und ist damit klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Sanierungserträge			
Ziel	Erleichterung von erfolgreichen Unternehmenssanierungen			
Rechtsgrundlage	§ 3a EStG i. V. m. § 3c Absatz 4 EStG / § 7b GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Sanierungserträge (Buchgewinne, die aufgrund von Forderungsverzichten von Gläubigern in Sanierungsfällen entstehen, die jedoch keine Liquiditätsverbesserung zur Folge haben) werden steuerfrei gestellt. Sanierungskosten sind im Gegenzug nicht abzugsfähig. Bestehende Verlustverrechnungspotenziale gehen bis zur Höhe des Sanierungsgewinns (Sanierungsertrag abzgl. Sanierungskosten) unter. Die Norm ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Sie gilt auf Antrag auch für Altfälle, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigungsniveau steigern.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht vorgesehen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	24			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäude, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffe und in Anteile an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen, Belebung des Grundstücksverkehrs und Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen			
Rechtsgrundlage	<p>§ 6b Absatz 1 bis 7, 10 und § 6c EstG</p> <p>1965: Einführung der Regelung</p> <p>1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996</p> <p>1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden</p> <p>2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 Euro</p> <p>2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen</p> <p>2016: Einführung einer Vergünstigung für die Investition in Betriebsvermögen in einem anderen Staat der EU oder des EWR</p>			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	210	190	190	185
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Frist zur Übertragung der Rücklagen beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 Euro übertragen werden.</p> <p>Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.</p> <p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von</p>			

	<p>Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6b EStG für Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6b EStG auch für Binnenschiffe).</p> <p>Seit dem Steueränderungsgesetz 2015 kann bei (geplanter) Investition in einem Betriebsvermögen eines anderen EU-/EWR-Staates die auf den Veräußerungsgewinn eines begünstigten Wirtschaftsguts entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.3. – Angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert. – 8.4. – Stetiges Wachstum: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. – 8.5. – Erhöhung der Erwerbstätigenquote: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
<p>Degression</p>	<p>Eine Degression ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter erfordere eine erfolgreiche Tätigkeit als Unternehmerin oder Unternehmer eine <i>dauerhafte</i> Auseinandersetzung mit Strukturveränderungen. Mithin gehöre die Anpassung zu den originären Aufgabenfeldern eines Unternehmens. Eine aktive staatliche Tätigkeit zur Begleitung von Strukturveränderungen wäre vor allem dann angezeigt, wenn bspw. ein singulärer Schock eine einzelne Region treffen würde, sodass von einer Absorption des Schocks durch andere Unternehmen nur eingeschränkt oder gar nicht ausgegangen werden könnte. Jedoch seien distributive Nebeneffekte infolge der § 6b-Fonds, des Inlandsbezugs und des Einflusses auf den Bodenmarkt möglich. Die Gutachter schlagen vor, die Übertragung auf solche Fälle zu begrenzen, in denen die Immobilien nicht für Vermietungs- oder Verpachtungszwecke genutzt werden. Darüber hinaus könnten Anpassungen im Bereich Grund und Boden diskutiert werden.</p> <p>Die Subvention trägt aus Sicht der Bundesregierung nach wie vor zur Strukturverbesserung und damit zu einer spürbaren Wirtschaftsbelebung bei. Die Regelung wird nach wie vor als geeignetes Instrument, insbesondere auch hinsichtlich der Belebung des Grundstücksverkehrs und der Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen, betrachtet. Hemmnisse bei der Umsetzung betrieblich sinnvoller Umstrukturierungen werden beseitigt und ökonomisch sinnvolle Anpassungen der Wirtschaft an strukturelle</p>

	<p>Veränderungen produktionstechnischer, nachfrageseitiger und regionaler Art werden unterstützt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.</p>
Ausblick	<p>Es ist ein Vertragsverletzungsverfahren bei der EU-Kommission zu der Frage anhängig, ob § 6b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG gegen Artikel 63 AEUV und Artikel 40 des EWR-Abkommens verstößt.</p> <p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, im Übrigen vgl. Ausführungen zu Nr. 26			
Rechtsgrundlage	§ 6b Absatz 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.3. – Angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Die steuerbefreite Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert. – 8.4. – Stetiges Wachstum: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann positive Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. – 8.5. – Erhöhung der Erwerbstätigenquote: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen. – 11.1. – Flächeninanspruchnahme: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden für städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen kann die Subvention zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen. – 11.3. – Wohnen: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden an die laut § 6b Absatz 8 EStG zulässigen Erwerber (beispielsweise Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände) könnte durch eben diese Erwerber im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen neuer Wohnraum entstehen, was sich dämpfend auf Wohnkosten auswirken könnte. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Sicherung „bezahlbaren“ Wohnraums und die Vermeidung von „Flächenfraß“ könne aus Sicht der Gutachter gleichzeitig gefördert werden, wenn die Ausweisung von Bauland aus bereits versiegelten, nicht mehr anderweitig benötigten Flächen, erfolgt. Staatliche Maßnahmen zur Sicherstellung eines ansprechenden Gemeinde- und Landschaftsbilds seien geboten, wenn ein geringer Flächenverbrauch den Charakter eines öffentlichen Guts aufweist. Dies könne durchaus auch im Rahmen der hier gegenständlichen Steuervergünstigung geschehen. Außerdem können auf diesem Wege negative externe Effekte unansehnlicher Räume verringert werden. Die Wirksamkeit der Maßnahme auf die städtebauliche Entwicklung könne nicht genauer beurteilt werden, da eine Quantifizierung nicht möglich sei. Eine eindeutige Vorteilhaftigkeit alternativer Instrumente könne allerdings ebenfalls nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Subvention trägt aus Sicht der Bundesregierung nach wie vor zur Strukturverbesserung bei, indem steuerliche Hemmnisse bei der Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen beseitigt werden. Auch die Gutachter haben keine eindeutige Vorteilhaftigkeit alternativer Instrumente feststellen können. Die Regelung ist daher nach wie vor als geeignetes Instrument zu betrachten und wird beibehalten.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 Prozent der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>bis 2007: § 7g Absatz 1 und 2 EStG a. F. ab 2008: § 7g Absatz 5 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)</p> <p>1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1.1.1988</p> <p>1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 Prozent auf 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung</p> <p>1993 und 1997: Erweiterung</p> <p>2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist</p> <p>2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird</p> <p>2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 Prozent der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 27) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Die Sonderabschreibung ist nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig.</p> <p>2009 bis 2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen</p> <p>2020 Einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	60	60	10	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>bis 2007: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.</p> <p>ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden.</p>			

	Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5. – Beschäftigungsniveau steigern. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von Wirkungsindikatoren fand bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Im Rahmen der Prüfung möglicher Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen für klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) wird auch diese Regelung einbezogen. Es wird dabei erwogen, die Sonderabschreibung ab 2024 auf bis zu 50 Prozent anzuheben.

Lfd.-Nr.:	27			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 Euro			
Ziel	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
Rechtsgrundlage	bis 2007: § 7g Absatz 3 bis 8 EStG a. F. ab 2008: § 7g Absatz 1 bis 4 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 auf 40 Prozent der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 2016: Wegfall des Funktionsbenennungserfordernisses, Investitionsabzugsbeträge können flexibel für begünstigte Wirtschaftsgüter verwendet werden 2020: Einheitliche Gewinngrenze von 200 000 Euro, Erhöhung der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 40 auf 50 Prozent, Begünstigung von vermieteten Wirtschaftsgütern, Beschränkung der Verwendung von nachträglich beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen, Beschränkungen bei Personengesellschaften			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	570	660	575	455
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Bis 2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 Euro – Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 Euro. – Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet. <p>Ab 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 Euro 			

	<ul style="list-style-type: none">– Investitionszeitraum: 3 Jahre (bis dato 2 Jahre)– Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Bei begünstigten Investitionen können Abzugsbeträge gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; unterbleiben begünstigte Anschaffungen, sind nicht verwendete Investitionsabzugsbeträge rückwirkend rückgängig zu machen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltiges Wirtschaften stärken – durch Unterstützung der Eigenfinanzierung von Investitionen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigungsniveau steigern.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.
Ausblick	Die Regelung wird beibehalten. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe soll auch weiterhin ermöglicht werden.

Lfd.-Nr.:	28			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge, Erleichterung von Unternehmensnachfolgen			
Rechtsgrundlage	§ 16 Absatz 4 EstG 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrages auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrages) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	210	210	210	205
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 Euro wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 Euro für Veräußerungsgewinne bis 154.000 Euro.</p> <p>Aufgrund des Freibetrages des § 16 Absatz 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrages in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden. Zudem erleichtert die Maßnahme die Unternehmensnachfolge.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.1.a – Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren. – 8.3. – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen. – 8.4. – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient. – 10.2. – Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die 			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
<p>Degression</p>	<p>Eine Degression ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele.</p> <p>Insgesamt sei die Wirkung der Freibeträge im Aggregat aufgrund der geringen Fallzahlen gering.</p> <p>Die Gründe für die Einführung der Steuervergünstigung, die die steuererhöhenden Auswirkungen der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven abmildert, bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Den Gutachtern ist beizupflichten, dass insbesondere bei auftretenden Härten die Maßnahme für die private Altersvorsorge den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme auch Unternehmensnachfolgen und -übergaben. Sie ist daher weiterhin unverzichtbar und ist darüber hinaus mit dem Ziel der Bundesregierung vereinbar, Probleme bei Unternehmensnachfolgen zu lösen. Zu der Feststellung, dass insgesamt nur eine geringe Fallzahl betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Wirkung der Subvention im betroffenen Einzelfall durchaus erheblich ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Abmilderung der Steuerbelastung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1-prozentiger Beteiligung. Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge bei Kapitalgesellschaftern (Gleichstellung Personenunternehmer und Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, vgl. lfd. Nrn. 4, 28 und 98)			
Rechtsgrundlage	§ 17 Absatz 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003 von 10.300 Euro auf 9.060 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	25	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 9.060 Euro (bis 2003: 10.300 Euro) bei einer Beteiligung von 100 Prozent für Gewinne bis 36.100 Euro (bis 2003: bis 41.000 Euro) (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 Prozent.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – und 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schaffen kann. Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4). Die Gutachter sehen die Fortführung der Steuervergünstigung in ihrer jetzigen Form eher kritisch. Ein besonderer gesamtwirtschaftlicher Nutzen wird von ihnen in Frage gestellt. Es sollte zudem geprüft werden, inwieweit eine Annäherung an den Freibetrag nach § 16 Absatz 4 EStG zur besseren Gleichstellung von Mitunternehmern und Anteilseignern gewünscht ist. Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Steuervergünstigung insbesondere den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittleren Unternehmen, die ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betreiben, in ausreichendem Maße Rechnung, indem die Steuerbelastung auf Veräußerungen			

	<p>von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch die Gewährung des Freibetrags abgemildert wird. Damit verbessert die Maßnahme die Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge und unterstützt auch Unternehmensnachfolgen bei Kapitalgesellschaften sowie den Einstieg neuer Investoren und ist insbesondere für Unternehmensfinanzierungen ein wichtiger Baustein.</p> <p>Einer Angleichung an den Freibetrag nach § 16 Absatz 4 EStG bedarf es nicht, da die Veräußerungsvorgänge schon aufgrund der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei § 17 EStG nicht uneingeschränkt miteinander verglichen werden können.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	30			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. Euro im Rahmen der Zinsschranke			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	845	825	840	890
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden. Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sogenannte EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. Euro für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – notwendiger Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Wirkung der Zinsschranke wurde intern für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2015 durch das Bundeszentralamt für Steuern evaluiert und mit Bericht vom 11. November 2020 abgeschlossen. Ergebnis der Evaluierung ist, dass sich die Erwartungen des Gesetzgebers bei Einführung der Zinsschranke im Wesentlichen bestätigt haben und sich daraus kein Bedarf für Änderungen der bestehenden Regelung ergeben hat.			
Ausblick	Aufgrund Artikel 4 ATAD besteht Anpassungsbedarf der bisherigen Zinsschrankenregelungen, der derzeit geprüft wird.			

Lfd.-Nr.:	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Absatz 1 Nummer 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nummer 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 Euro gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vergleiche die Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Absatz 1 Nummer 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien der Nummern 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3., 8.4. und 8.5.a – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG ¹			
Ziel	<p>Mit der Einführung einer Sanierungsklausel sollte ein zusätzlicher Anreiz für Investoren geschaffen werden, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dadurch sollte die Bereitschaft gefördert werden, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, Arbeitsplätze zu retten und neue Wachstumsimpulse zu setzen.</p> <p>Durch die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sogenannte Konzernklausel) wurden neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt.</p>			
Rechtsgrundlage	§ 8c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	450	320	390	405
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Verlustvorträge im Sanierungsfalle sollten durch die Sanierungsklausel erhalten bleiben (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz).</p> <p>Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sogenannte Konzernklausel).</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5. – Beschäftigung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher wegen der vollständigen Suspendierung (vgl. Fußnote 1) nicht vorgenommen. Eine Evaluierung dieser Regelung ist derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

¹ Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26.1.2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7.12.2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 Euro, die nach der Bundesregelung als mit dem Binnenmarkt vereinbare Kleinbeihilfen angesehen werden.

Der EuGH hat diese Entscheidung der Kommission mit Urteil vom 28.6.2018 – C-203/16 P, *Heitkamp Bauholding GmbH/Kommission* – aufgehoben. Der Gesetzgeber hat im „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ diese Entscheidung des EuGH in der Weise umgesetzt, dass mit der Regelung des § 34 Absatz 6 Sätze 3 und 4 KStG die Suspendierung rückwirkend aufgehoben wurde.

Lfd.-Nr.:	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag			
Ziel	Die Regelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und bei denen dann – ohne die Regelung – nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Damit beseitigt sie steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen. Mit dem Erhalt dieser Verlustvorträge werden Unternehmensbeteiligungen für Investoren attraktiver, und Betriebe werden mit dem dringend benötigten Kapital ausgestattet. Sie können so weitere Wachstumsschritte wagen. Die Regelung gibt Innovationsanreize und sichert damit Arbeitsplätze.			
Rechtsgrundlage	§ 8d KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	195	225	260	300
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung des § 8d KStG ermöglicht seit dem Veranlagungszeitraum 2016 die Nutzung eines vom Wegfall bedrohten Verlustvortrags. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung sind der Erhalt desselben Geschäftsbetriebs nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel sowie der Ausschluss einer anderweitigen Verlustnutzung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5. – Beschäftigung. Die Maßnahme trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung – insbesondere der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge – bei, indem sie gute Investitionsbedingungen schafft und damit Wohlstand dauerhaft erhält. Die Maßnahme sichert zudem Arbeitsplätze.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Evaluierungen	Laut der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf (Bundetsagsdrucksache 18/10495, Seite 10): „Die Evaluierung solle spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommen werden und dabei innerhalb eines zweijährigen Untersuchungszeitraums zeigen, ob das ausweislich der Gesetzesbegründung angestrebte Ziel des § 8d KStG erreicht werde. Dies gelte auch hinsichtlich der Zahl der tatsächlich gestellten Anträge.“ Die Wirkung der Maßnahme wird derzeit intern durch das Bundeszentralamt für Steuern evaluiert.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Rückvergütungen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, sofern die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vergleiche die Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag bis zu 5.000 Euro für bestimmte Körperschaften			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 Euro auf 3.835 Euro unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 Euro			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	25	25	25	30
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 Prozent, Länder: 50 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten – und die Nr. 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Absatz 3 EStG (§ 35a Absatz 2 Satz 2 EStG a. F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	1.990	2.025	2.110	2.205
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt.			
Maßnahme	Ab dem 1. Januar 2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 Prozent der Aufwendungen (bis 2008 um höchstens 600 Euro, mit sog. Konjunkturpaket I seit 1. Januar 2009 um höchstens 1.200 Euro) für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie -Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5. – Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist, die begünstigten Leistungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und insbesondere der Handwerkerleistungen zu überprüfen und viele der aktuell förderfähigen Leistungen zu streichen. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 1.2.2011 die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Dienst- und Handwerkerleistungen – mit Ausnahme der Dienstleistungen für Pflege und Betreuung (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10) – gefordert. Die Steuervergünstigung führt nach Auffassung des BRH zu unverträglich hohen Mitnahmeeffekten (z. B. bei den geprüften Fällen von Handwerkerleistungen in Höhe von 70 Prozent) und stelle kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar.</p> <p>Im Jahr 2011 wurde ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Förderung von Handwerkerleistungen nach § 35a Absatz 3 EStG an die Ernst & Young GmbH unter Beteiligung von Prof. Dr. Lars Feld aus dem Sachverständigenrat durch das Bundesfinanzministerium vergeben. Intention war, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Schwarzarbeit durch die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen nur in sehr begrenztem Maß reduziert werde. Es ließen sich sowohl geringfügige positive Auswirkungen auf die legale Beschäftigung im Handwerk herleiten als auch deutliche Mitnahmeeffekte identifizieren. Denkbar sei, dass die Förderung zu</p>			

	Preissteigerungen geführt habe. Als zielführendste Maßnahme beschreibt das Gutachten die Abschaffung der steuerlichen Förderung. Alternativ sei eine Straffung des Leistungskatalogs, ggf. in Verbindung mit der Erhöhung der Förderung einzelner ausgewählter Leistungen, die Einführung eines Sockelbetrages oder einer Bagatellgrenze für Handwerkerrechnungen denkbar.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Abschaffung der Regelung. Die Steuerermäßigung trägt u. a. zu einem begrenzten Rückgang von Schwarzarbeit bei. Aus Sicht der Bundesregierung wären die Ergebnisse der Evaluierungen bei einer Weiterentwicklung der Regelung zu berücksichtigen.

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 21 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien der Nummern 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	40			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die ursprünglich als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind seit dem Erhebungszeitraum 1991 von der Körperschaftsteuer und entsprechend von der Gewerbesteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien der Nummern 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5. – Beschäftigung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vergleiche die Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951)			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Absatz 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden seit dem Erhebungszeitraum 2004 auf 56 Prozent ermäßigt (vorher auf 50 Prozent).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien der Nummern 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2.a – Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern –, 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 Euro erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nummer 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bzw. § 4 Nummer 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nummer 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 4 Nummer 11 UStG setzt Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b bis g MwStSystRL, erfasst sind.</p> <p>Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4 – nachhaltiges Wirtschaften stärken – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie dient dazu die. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2.a und 4.2.b – Perspektiven für Familien/Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern und 8.4, 8.5.a, Wirtschaftsleistung und das Beschäftigungsniveau steigern</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Umsatzsteuersatzsenkung auf 0 Prozent für Photovoltaikanlagen und Speicher			
Ziel	Bürokratieabbau und Förderung und Ausbau erneuerbarer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 3 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	-	-	60	70
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Nullsteuersatz für die Lieferungen und Installation von Solarmodulen, Speichern und wesentliche Komponenten an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, wenn diese auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummern 3a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – und – Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung –, 7.1.a – Ressourcenschonung –, 7.2.a – Erneuerbare Energien –, 9.1. – Innovation –, 12.1. – nachhaltiger Konsum – und 13.1.a – Klimaschutz.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	<p>§§ 13a bis 13c ErbStG, § 28a ErbStG</p> <p>1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 Deutsche Mark (ab 2002: 256.000 Euro; ab 2004: 225.000 Euro) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger</p> <p>1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 Prozent (ab 2004: 65 Prozent) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften</p> <p>2009: Einführung eines Verschonungsabschlags von 85 Prozent bzw. 100 Prozent und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 Euro bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme und der Fortführung des Betriebs über 5 bzw. 7 Jahre</p> <p>2016: Begrenzung des Verschonungsabschlags für Erwerbe bis 26 Mio. Euro.</p> <p>Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) für Erwerbe ab 26 Mio. Euro – alternativ eine Abschmelzregelung (§ 13c ErbStG) Die Änderungen beruhen auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 – (BGBl. 2015 I, Seite 4).</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	4.500	4.500	4.500	4.500
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien der Nummern 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5. – Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelungen.			

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996: ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 Prozent 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 Prozent			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	40	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.– Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Verbrauchsteuern

– **Tabaksteuern**

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 30 Absatz 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	5	3	3	3
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme steht insbesondere im Widerspruch zu Nummer 3b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden – und wirkt sich negativ auf die Indikatorenbereiche 3.1.a bis 3.1.d – Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus. Der Indikatorenbereich 13 ist weitestgehend nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
egl	Bezüglich der ggf. zeitnahen Abschaffung der Deputate wird das weitere Vorgehen derzeit geprüft			

– **Biersteuer**

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)			
Ziel	Schutz der kleinen und mittelständischen Brauereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Absatz 2 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	23	22	22	22
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft das Prinzip (4.) a) nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept) – nachhaltiges Wirtschaften stärken; der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung.</p> <p>Für die kleinen und mittelständischen Brauereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.</p> <p>Um die mittelständisch geprägte Brauereistruktur in Deutschland zu stärken und die Folgen der Corona-Pandemie in der Gastronomie sowie die gestiegenen Kosten für Rohstoffe und Energie abzufedern, wurden zum 1. Januar 2022 die ermäßigten Steuersätze innerhalb der Biersteuermengenstaffel zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022 reduziert. Um kleine und mittelständische Brauereibetriebe auch dauerhaft zu unterstützen, wurde mit dem Achten Verbrauchsteueränderungsgesetz diese Reduzierung unbefristet übernommen.</p> <p>Die Reduzierung der einzelnen Steuersätze entspricht der Biersteuermengenstaffel, die bereits bis zum 31. Dezember 2003 Anwendung fand.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die wirtschaftliche Lage der deutschen Brauereibetriebe ist aktuell, wie in vielen Bereichen der deutschen Wirtschaft, noch von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geprägt.</p> <p>Nach der vom Statistischen Bundesamt jährlich publizierten Statistik zur Brauereiwirtschaft (Fachserie 14 Reihe 9.2.1) hat sich die Anzahl der</p>			

	<p>begünstigten Brauereien leicht verringert.</p> <p>Langfristig geht der jährliche Bierabsatz in Deutschland seit längerem kontinuierlich zurück.</p>
Ausblick	<p>Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, hatten sich im Rahmen des Achten Verbrauchsteueränderungsgesetzes für eine dauerhafte Beibehaltung der reduzierten Steuersätze der Biersteuermengentabelle ausgesprochen. Ungeachtet dieser dauerhaften Unterstützung, soll die Besteuerung von Bier inklusive der Steuerermäßigungen für kleine und mittelständische Brauereien im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchssteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (Alkoholsteuersatzrichtlinie) evaluiert werden.</p>

Lfd.-Nr.:	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 23 Absatz 2 Nummer 5 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Keine signifikante Nachhaltigkeitsrelevanz (aber im Einzelfall Konflikt mit der Nr. 3.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden – und den Indikatorenbereichen 3.1.a und 3.1.b – Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht auszuschließen). Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Steuerbefreiung für Hastrunk wurde im Jahr 2020 evaluiert. Die Mehrheit der Länder sprach sich im Zuge dessen ausdrücklich gegen die Abschaffung dieser Steuerbefreiung aus und die Überarbeitung der Hastrunkregelung im Biersteuergesetz wurde zurückgestellt.			
Ausblick	Mittelfristig soll der Fortbestand der Maßnahme gemeinsam mit den Ländern erneut geprüft werden.			

– **Energiesteuer**

Lfd.-Nr.:	50			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)			
Ziel	<p>1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen</p> <p>1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren</p> <p>1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft Wärme Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent</p> <p>2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Seitdem gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen.</p> <p>Es sollen Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen werden. Zusätzlich fördert die Maßnahme die Unabhängigkeit von bestimmten Energieträgern (Versorgungssicherheit).</p>			
Rechtsgrundlage	§ 2 Absatz 3 i. V. m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)²	2021	2022	2023	2024

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Steuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder 2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreichen, ausgenommen von unter Nummer 1 erfasste Anlagen, oder 3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. <p>Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da</p>			

² Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Quantifizierung dieser Steuervergünstigung können insbes. auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands die resultierenden Steuermindereinnahmen nicht zuverlässig ermittelt werden. Auch die Gutachter des mehrjährigen, o. g. Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ kommen zu keinem konkretisierbaren Quantifizierungsergebnis und sehen für das Volumen der Maßnahme eine weitreichende Spanne im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Die Probleme bei der Quantifizierung sind vor allem auf die eingeschränkte Datenlage zurückzuführen, die nur unter Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht mit erheblichem Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung verbessert würde.

	<p>die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Die Anwendung des Heizstoffsteuersatzes basiert auf der europarechtlich vorgegebenen technischen Unterscheidung zwischen Heiz- und Kraftstoffen. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 12.1.bb – Konsum privater Haushalte – Energieverbrauch.</p> <p>Die Unterstützung der Stromproduktion, der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme sowie des Gastransports und der Gasspeicherung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (Versorgungssicherheit) u. a. mit Strom, Wärme sowie Gas, von leistungsfähigen Versorgungswegen und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.</p> <p>Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Die Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – sind differenziert zu bewerten. Die Maßnahme setzt einerseits Anreize, die Energieeffizienz zu erhöhen, kann jedoch – soweit der Einsatz von Schwerölen zur ausschließlichen Stromerzeugung oder der Anlagentyp 3 begünstigt werden – dem Klimaschutz entgegenstehen.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Begünstigung zur Reduzierung der Doppelbesteuerung durch die Energie- und Stromsteuer beitrage. Eine weitergehende Reduzierung bzw. Beseitigung könne zusätzlich durch andere Vergünstigungen erfolgen. Darüber hinaus könne die Vergünstigung über die Förderung der betroffenen Energieerzeugnisse zur Versorgungssicherheit und zur Förderung umweltpolitischer Ziele beitragen.</p> <p>An der Maßnahme wird unverändert festgehalten, da diese auch zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beiträgt, indem Anreize zur wirtschaftlichen Nutzung der Abwärme geschaffen werden. Zudem kann die enthaltene Energie der begünstigten Energieerzeugnisse – im Gegensatz zu erneuerbaren Energien, für die noch Speicherkapazitäten entwickelt oder aufgebaut werden müssen – je nach Bedarf eingesetzt werden kann.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden (Herstellerprivileg)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	271	234	270	270
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) steuerbefreit. Durch die Energiesteuerbegünstigung wird eine Doppelbesteuerung von Energieerzeugnissen vermieden.</p> <p>Die Steuerentlastung nach § 47a EnergieStG ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung.</p> <p>Die Subvention ist durch die Richtlinie 2003/96/EG verpflichtend vorgegeben, soweit sie eigenerzeugte Energieerzeugnisse betrifft. Hinsichtlich der fremdbezogenen, nicht innerhalb des Betriebsgeländes hergestellten Energieerzeugnisse sieht die Energiesteuerrichtlinie eine fakultative Energiesteuerermäßigung vor, die im deutschen Recht seit 2018 mit der Entlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz umgesetzt wird (§ 47a EnergieStG).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Durch die Maßnahme werden Anreize zur energie- und klimaeffizienten Verwendung von Energieerzeugnissen bei der Herstellung von Energieerzeugnissen reduziert. Sie betrifft in diesem Sinne den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die EnergieStRL eine obligatorische Steuerbefreiung grundsätzlich vorsieht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). In der Studie wurde empfohlen, die nächste Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie zu nutzen, um die obligatorische Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen in eine fakultative zu wandeln. Bis zur Überarbeitung der EU-Energiesteuerrichtlinie muss bei der politischen Bewertung berücksichtigt werden, dass die Maßnahme weitgehend			

	<p>obligatorisch ist. Zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (u. a. mit Heizstoffen; Stichwort Versorgungssicherheit), zur Sicherstellung ressourcensparender kurzer Versorgungswege sowie zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist die Unterstützung der Herstellungsbetriebe, wie etwa der Raffinerien, geboten. Die Aufhebung des sogenannten Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase			
Ziel	Anreiz zur energetischen Verwendung von Bio-, Deponie- und Klärgas			
Rechtsgrundlage	§ 28 Absatz 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Die Energiesteuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das erzeugte Gas nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Regel also, wenn das Gas direkt beim Erzeuger zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Mit der Regelung wird die energetische Verwendung erneuerbarer Energieträger direkt beim Erzeuger oder in dessen unmittelbarem Umfeld gefördert. Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist auch deshalb umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich notifiziert bis 30. September 2023.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummer 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – natürliche Lebensgrundlagen erhalten; keine Freisetzung von Stoffen ohne Beachtung des Reaktionsvermögens der Umwelt.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung -, 7.2.b – Erneuerbare Energien – sowie 13.1.a – Klimaschutz. Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unmittelbar am Entstehungsort.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Regelung wird aktuell mit Blick auf die Neufassung der AGVO überprüft.			

Lfd.-Nr.	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für besonders energieintensive Bereiche des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	395	446	450	450
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von der Energiesteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders energieintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen, Zement, Kalk, Metallerzeugung und -bearbeitung oder chemische Reduktionsverfahren.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung.</p> <p>Durch die energiesteuerliche Begünstigung der energieintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze beibehalten werden können.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Durch die Energiesteuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimateffiziente Herstellungsverfahren reduziert und die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung – und 13.1.a – Klimaschutz – insoweit negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14.11.2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			

Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der Evidenz der Literatur eine Beibehaltung der Subvention gerechtfertigt sei. Allerdings könne aus Sicht der Studienautoren die volle Steuerentlastung umweltschädlich sein, weshalb eine Umwandlung in eine teilweise Steuerentlastung empfohlen wird.</p>
Ausblick	Die Entlastungsnorm wird aktuell überprüft.

Lfd.-Nr.:	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1.782	1.762	1.750	1.750
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn der erzeugte Strom der Stromsteuer unterliegt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Sofern die in KWK-Anlagen eingesetzten Energieerzeugnisse begünstigt werden, dient die Maßnahme der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige Bereitstellung von Strom und Wärme. Sie unterstützt dadurch den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz. In reinen Stromerzeugungsanlagen werden keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt und der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – damit nicht begünstigt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die EnergieStRL im Grundsatz eine Steuerbefreiung vorsieht.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht vorgesehen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	55			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a Absatz 6 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	201	195	200	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in hocheffizienten ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent bis zu deren vollständiger Abschreibung für Abnutzung verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und am 21. Februar 2013 von der Europäischen Kommission genehmigt.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummer 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b – Ressourcenschonung –, 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit –, 12.1.bb – Konsum privater Haushalt –Energieverbrauch.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen. Sie unterstützt dadurch den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	<p>Eine Freistellung nach der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ist zukünftig voraussichtlich nicht mehr möglich. Nach einer Übergangszeit von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Überarbeitung der AGVO läuft die Steuerentlastung aus. Zur Vermeidung von bürokratischen Abgrenzungsschwierigkeiten wird ein Auslaufen zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die in KWK-Anlagen eingesetzten Energieerzeugnisse können jedoch weiterhin die teilweise Steuerentlastung nach § 53a Absatz 1 und 4 EnergieStG in Anspruch nehmen.</p>			

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Förderung effizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a Absatz 1 und 4 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	98	84	85	240
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Teilweise Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und ist nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Genehmigung durch die Europäische Kommission freigestellt.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.b – Ressourcenschonung –, 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit –, sowie 12.1.bb – Konsum privater Haushalte – Energieverbrauch.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen. Sie unterstützt dadurch den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung. Eine Verlängerung über den 30. Juni 2024 hinaus ist angestrebt.			

Lfd.-Nr.:	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 54 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	168	172	170	170
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) bzw. für Kraftstoffe, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG eingesetzt werden, gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 Prozent und von 2003 bis 2006 40 Prozent der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 Prozent des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80 Prozent der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 Prozent der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 Euro im Kalenderjahr überschritten wird.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung – unterstützen.</p> <p>Durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Die Energiesteuerbegünstigung trägt dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Zwar werden durch die Steuerbegünstigung Anreize zur effizienten Nutzung von Heizstoffen oder Kraftstoffen in begünstigten Anlagen reduziert und insoweit die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung – und 13.1.a – Klimaschutz – negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards</p>			

	<p>aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter fände sich in der empirischen Literatur keine Evidenz für die Beibehaltung der Subvention. Energiekosten seien nur einer von vielen Standortfaktoren und würden im Durchschnitt lediglich 2 Prozent der Gesamtkosten des Produzierenden Gewerbes betragen. Da dieser Anteil jedoch sehr stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheine der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Des Weiteren werde von den Unternehmen keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gefordert. Als Gestaltungsoption wird stattdessen die schrittweise Erhöhung des Sockelbetrags oder die Einführung eines pauschalen Entlastungsbetrags zur Beschränkung des Begünstigtenkreises angeführt, der Anreize zur Senkung der Energieintensität beibehält.</p>
Ausblick	Die Entlastungsnorm wird aktuell überprüft.

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 55 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31. Dezember 2023			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	171	176	175	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus energiesteuerlich zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 90 Prozent vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31. Dezember 2023.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 – Ressourcenschonung –, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung – und soll den Indikatorenbereich 9.1.a – Innovation – fördern.</p> <p>Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und zugleich Arbeitsplätze erhalten. Zudem soll durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden werden.</p> <p>Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Regelung dient der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Die Regelung trägt mittelbar zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei (Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum</p>			

	Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter komme es im Gegensatz zur allgemeinen Steuervergünstigung gemäß § 54 EnergieStG im Rahmen des Spitzenausgleichs bereits zu höheren Anforderungen an die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, um von der Steuervergünstigung in vollem Umfang profitieren zu können. Für die Beibehaltung der Subvention fände sich aus Sicht der Studienautoren in der empirischen Literatur allerdings wenig Evidenz. Da der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheinere der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Zudem bestehe in Bezug auf die Komplexität der Ausgestaltung sowie die Anreizsetzung zur Steigerung der Energieeffizienz noch Optimierungsbedarf. Zur Senkung der Komplexität der Ausgestaltung wird die Loslösung der Berücksichtigung der Arbeitgeberentlastung im Rahmen der Rentenversicherung durch gesunkene Beiträge von der Berechnung des Höchstbetrags des Spitzensteuerausgleichs empfohlen. Im Gegenzug sollen Maßnahmen ergriffen werden, um das Entlastungsvolumen durch diese Streichung nicht unverhältnismäßig ansteigen zu lassen. Eine mögliche Begrenzung könnte durch Anhebung des Sockelbetrags sowie durch Senkung des Vergütungsanspruchs erfolgen. Es wird eine Begrenzung der Vergünstigung auf energieintensive Unternehmen empfohlen. Zur Stärkung der Senkung der Energieintensität wäre ein zwingender Nachweis auf Unternehmensebene zu überlegen.</p>
Ausblick	Die Entlastungsnorm wird aktuell überprüft.

– **Stromsteuer**

Lfd.-Nr.:	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	56	60	64	69
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 ist Strom von der Steuer befreit, wenn er aus erneuerbaren Energieträgern in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird. Durch die neugefasste Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, den in großen Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugten Strom zumindest zum Teil bereits am Ort der Erzeugung zu nutzen.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31. Dezember 2028.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummer 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den Indikatorenbereichen 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch, sowie 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Regelung trägt mittelbar zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei (Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Begünstigung wurde zum 1. Juli 2019 beihilferechtskonform neugefasst. Eine Evaluierung ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Maßnahme vorgesehen. Die Ergebnisse sind nach der Konzeption der Bundesregierung dem Normenkontrollrat vorzulegen. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.</p>			
Ausblick	Die Regelung wird aktuell mit Blick auf die Neufassung der AGVO überprüft.			

Lfd.-Nr.:	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt			
Ziel	Förderung regenerativer Energien und hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	539	579	622	668
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird und:</p> <p>a) vom Betreiber der Anlage im räumlichen Zusammenhang zur Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder</p> <p>b) vom Anlagenbetreiber oder demjenigen, der die Anlage betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.</p> <p>Die Neuregelung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und begünstigt die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt (sogenannte Kleinanlagen). Die Befreiung umfasst sowohl Strom, der vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang zur Anlage (Radius bis zu 4,5 Kilometer) entnommen wird, als auch Strom, der von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Die Befreiung wird von einer siebenstelligen Zahl von Anlagenbetreibern in Anspruch genommen (Betreiber von PV-Hausdachanlagen bis hin zu KWK-Anlagen von Unternehmen oder kommunalen Versorgern). Dem Gedanken der Energiewende folgend, umfasst die Stromsteuerbefreiung ausschließlich umweltfreundlich bzw. effizient erzeugten und genutzten Strom. Basierend auf dem nationalen Stromsteuerrecht übergeordneten Energiesteuerrichtlinie wird so ein Anreiz zur dezentralen und umweltfreundlichen Stromerzeugung und Nutzung geschaffen. Die Begünstigung wird systematisch durch die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG ergänzt (Ifd. Nr. 59), die eine Stromsteuerbefreiung für in mehr als zwei Megawatt großen Anlagen nur dann vorsieht, wenn der Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31. Dezember 2028.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummer 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Indikatorenbereichen 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch –, 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch bei. Die Regelung trägt mittelbar zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei (Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz).
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Begünstigung wurde zum 1. Juli 2019 beihilferechtskonform neugefasst. Eine Evaluierung ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten nach der Konzeption der Bundesregierung dem Normenkontrollrat vorzulegen. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Die Regelung wird aktuell mit Blick auf die Neufassung der AGVO überprüft.

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 9b StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	928	959	950	950
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 1.000 Euro (Sockelbetrag) beträgt die Steuerentlastung 25 Prozent des Regelsteuersatzes (entspricht 5,13 Euro/MWh), wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verbraucht worden ist. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. – und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung – unterstützen.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion, Arbeitsplätzen und Emissionen in das Ausland entgegengewirkt werden.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Durch die Steuerbegünstigung werden keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Strom gesetzt – und damit die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung – und 13.1.a – Klimaschutz – negativ beeinflusst. Jedoch soll sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen, und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem			

	<p>Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter fände sich in der empirischen Literatur keine Evidenz für die Beibehaltung der Subvention. Der Anteil der Stromkosten an den Gesamtkosten variere jedoch sehr stark zwischen den Unternehmen. Daher sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheine der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Des Weiteren werde von den Unternehmen keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gefordert. Als Gestaltungsoption wird stattdessen die schrittweise Erhöhung des Sockelbetrags oder die Einführung eines pauschalen Entlastungsbetrags zur Beschränkung des Begünstigtenkreises angeführt, der Anreize zur Senkung der Energieintensität beibehält.</p>
Ausblick	Die Entlastungsnorm wird aktuell überprüft.

Lfd.-Nr.:	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	723	743	750	750
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von der Stromsteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders stromintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren, die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen sowie für die Metallerzeugung und -bearbeitung.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummer 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung der stromintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt.</p> <p>Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Durch die Steuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren reduziert und die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung – und 13.1.a – Klimaschutz – insoweit negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des			

	<p>29. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der Evidenz der Literatur eine Beibehaltung der Subvention gerechtfertigt sei. Allerdings könne aus Sicht der Studienautoren die volle Steuerentlastung umweltschädlich sein, weshalb eine Umwandlung in eine teilweise Steuerentlastung empfohlen wird.</p>
Ausblick	Die Entlastungsnorm wird aktuell überprüft.

Lfd.-Nr.:	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 10 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31. Dezember 2023			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	1.371	1.375	1.375	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus stromsteuerlich zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 90 Prozent vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 31. Dezember 2023.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 – Ressourcenschonung – 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5.a – Beschäftigung – und soll den Indikatorenbereich 9.1.a – Innovation – fördern.</p> <p>Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und damit zugleich Arbeitsplätze erhalten. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden.</p> <p>Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Die Regelung dient der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Die Regelung trägt mittelbar zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei (Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				

	Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 28. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter komme es im Gegensatz zur allgemeinen Steuervergünstigung gemäß § 9b StromStG im Rahmen des Spitzenausgleichs bereits zu höheren Anforderungen an die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, um von der Steuervergünstigung in vollem Umfang profitieren zu können. Für die Beibehaltung der Subventionen fände sich aus Sicht der Studienautoren in der empirischen Literatur allerdings wenig Evidenz. Da der Anteil der Stromkosten an den Gesamtkosten stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheinere der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Zudem bestehe in Bezug auf die Komplexität der Ausgestaltung sowie die Anreizsetzung zur Steigerung der Energieeffizienz noch Optimierungsbedarf. Zur Senkung der Komplexität der Ausgestaltung wird die Loslösung der Berücksichtigung der Arbeitgeberentlastung im Rahmen der Rentenversicherung durch gesunkene Beiträge von der Berechnung des Höchstbetrags des Spitzensteuerausgleichs empfohlen. Im Gegenzug sollen Maßnahmen ergriffen werden, um das Entlastungsvolumen durch diese Streichung nicht unverhältnismäßig ansteigen zu lassen. Eine mögliche Begrenzung könnte durch Anhebung des Sockelbetrags sowie durch Senkung des Vergütungsanspruchs erfolgen. Es wird eine Begrenzung der Vergünstigung auf energieintensive Unternehmen empfohlen. Zur Stärkung der Senkung der Energieintensität wäre ein zwingender Nachweis auf Unternehmensebene zu überlegen.</p>
Ausblick	Die Entlastungsnorm wird aktuell überprüft.

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)			
Ziel	Sicherung des Reedereistandes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	unbefristet / Berichtspflicht in dreijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission			
Finanzielles Volumen ³	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. Euro)	7.910	11.125	2.225	1.320
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reeder im internationalen Vergleich.</p> <p>Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummer 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Maßnahme betrifft auch den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, da die Seeschifffahrt mit CO₂-Emissionen verbunden ist. Die Tonnagesteuer als Sonderregime für die Seeschifffahrt dient der Stärkung des deutschen maritimen Sektors, damit der Schifffahrtsstandort Deutschland international weiterhin wettbewerbsfähig bleiben kann. Grundlage der Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Schiffstonnage. Der CO₂-Ausstoß ist kein relevanter Faktor für die Tonnagebesteuerung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Förderung des deutschen maritimen Standorts führt insgesamt betrachtet nicht zu einer Erhöhung des globalen CO₂-Ausstoßes. Die Maßnahme ist ohne relevante Klimawirkung.</p>			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant.			
Evaluierungen	<p>Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird fortlaufend geprüft. Deutschland berichtet turnusmäßig an die EU-Kommission, zuletzt für die Jahre 2019 bis 2021.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat zuletzt am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden.</p> <p>Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Danach erfüllt die Tonnagebesteuerung das Ziel der</p>			

³ Die besonders hohen Schätzungen für die Jahre 2021 und 2022 sind darauf zurückzuführen, dass die Frachtraten in den letzten zwei Jahren durch die hohe Nachfrage nach Transport stark gestiegen sind. Es handelt sich im Wesentlichen um pandemiebedingte Sondereffekte, die bereits wieder rückläufig sind.

	Sicherung des maritimen Standorts Deutschland. Sie sei insgesamt überzeugend begründet. Ein nationaler Alleingang zur Abschaffung wäre mit Risiken für den Seeschiffahrtsstandort Deutschland verbunden.
Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung			
Ziel	Förderung der Elektromobilität / Reduzierung der Schadstoffbelastung			
Rechtsgrundlage	§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Satz 3 Nummer 2 bis 5 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG			
Status / Befristung	befristet bis zum 31. Dezember 2030			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	470	755	1.110	1.505
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Sonderregelung für die Bewertung der Entnahme/des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das ein Elektrokraftfahrzeug oder ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist, führt ab dem Veranlagungszeitraum 2019 zu einer nur geringeren Besteuerung im Vergleich zur privaten Nutzung von übrigen Kraftfahrzeugen. Je nach Fahrzeug und Eigenschaften des Fahrzeuges ist die Bemessungsgrundlage (der Bruttolistenpreis) nur zu einem Viertel oder zur Hälfte anzusetzen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummern 3a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – und – Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung –, 7.1.a – Ressourcenschonung –, 7.2.a – Erneuerbare Energien –, 9.1. – Innovation –, 11.2. – Mobilität –, 12.1. – nachhaltiger Konsum – und 13.1.a – Klimaschutz. Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme hat eine positive Klimaschutzwirkung und ist damit klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Mindestanforderungen bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen steigen aber im Zeitverlauf.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Maßnahme soll durchgeführt werden.			
Ausblick	Derzeit bestehen keine Pläne zur Änderung der Regelung,			

Lfd.-Nr.:	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, die begünstigte Anschaffungen tätigen			
Rechtsgrundlage	§ 7c EStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31. Dezember 2030			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Sonderabschreibung für ab Inkrafttreten der Regelung angeschaffte neue rein elektrisch betriebene Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder in Höhe von einmalig 50 Prozent im Jahr der Anschaffung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummern 3a und 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Einhaltung der planetaren Grenzen müssen Stoffkreisläufe so schnell wie möglich geschlossen bzw. in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden. Hierfür darf die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen. Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationsgerecht gestaltet werden. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung –, 7.1.a – Ressourcenschonung –, 7.2.a – Erneuerbare Energien –, 9.1. a – Innovation –, 11.2. a – Mobilität –, 12.1. a – nachhaltiger Konsum – und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Damit ist die Maßnahme klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen. Im Übrigen vergleiche die Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Regelung kann erst in Kraft treten, wenn der beihilferechtliche Inkrafttrevorbehalt aufgehoben ist. Die jetzige Ausgestaltung muss zur Herstellung der Beihilfekonformität ggf. geändert werden. Um allen Anforderungen des hier einschlägigen Beihilferechts gerecht zu werden, bedürfte die derzeitige Fassung noch diverser gesetzlicher Anpassungen. Zur Umsetzung			

	<p>dieser Anforderungen wären insbes. eine Reihe von Nachweis-, Aufzeichnungs-, und Erklärungspflichten von Steuerpflichtigen und Verwaltung zu erfüllen, die mit einem hohen Aufwand verbunden wären. Aus diesem Grund wurde bisher von einer gesetzlichen Anpassung abgesehen. Die Bundesregierung prüft die weitere Vorgehensweise bezüglich dieser Maßnahme.</p>
--	--

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen, in einem Schiffsregister eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, eingetragenen Handelsflotte unter europäischer Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Absatz 4 EStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.5.2027			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	27	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltene Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – und 8.5. – Beschäftigung. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht geplant.			
Evaluierungen	Externe Evaluierung des Lohnsteuereinbehalts erfolgte im Jahr 2020 (Gesamtpaket zur Stärkung der deutschen Flagge, Bericht über die Evaluierung der Maßnahmen vom 29. September 2020). Die Wirkungen des Gesamtpaketes werden mit den Partnern des Maritimen Bündnisses in regelmäßigen Abständen zahlenmäßig erfasst und eingehend diskutiert (Monitoring).			
Ausblick	Die Verlängerung des 100-prozentigen Lohnsteuereinbehalts um 6 Jahre wurde durch die Europäische Kommission am 22. Juni 2021 unter der Bedingung der Erweiterung auf „europäische Flaggen“ sowie auf ein „europäisches Schiffsregister“ genehmigt. Die sechsjährige Laufzeit ermöglicht den Marktteilnehmern eine mittelfristige Planbarkeit und steht gleichzeitig im Einklang mit der beihilferechtlichen Genehmigungspraxis der Europäischen Kommission sowie mit den Subventionspolitischen Leitlinien des Bundes.			

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	1.455	1.715	1.905	2.000
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort.</p> <p>Die befristete Fassung des § 12 Absatz 2 Nummer 10 i. V. m. § 28 Absatz 4 UStG ist zum 31. Dezember 2011 ausgelaufen. Seitdem unterliegen Personenbeförderungen mit Schiffen nicht mehr uneingeschränkt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung ist – wie bei den anderen Beförderungsarten – auch nur anwendbar, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Personenbeförderungen mit Schiffen werden innerhalb des Ermäßigungstatbestandes somit nicht mehr privilegiert.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2020 unterliegt auch der Schienenfernverkehr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.2.b – Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen – und 13.1.a Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme fördert die Verlagerung des Personenverkehrs von der Straße auf die Schiene und dient der Reduzierung von Treibhausgasen. Die Maßnahme ist klimafreundlich.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die primäre Empfehlung der Gutachter ist die Einführung des regulären Umsatzsteuersatzes im Rahmen eines Gesamtpaketes. Dieses Gesamtpaket müsse einerseits gezielte distributive Instrumente (Einkommensteuer, Transfers) umfassen, die eine Kompensation für die überproportionalen Belastungen ärmerer Haushalte bieten. Andererseits solle die Einführung des Normalsatzes durch weitere Instrumente der Internalisierung externer Effekte (zielgenaue Instrumente wie etwa City-Maut-Systeme, höhere emissionsbezogene Abgaben)</p>			

	<p>flankiert werden.</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass die Steuersatzermäßigung für den Personennahverkehr zwar weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden sei. Zudem komme dem Schutz der kommunalen Finanzen eine nicht zu verkennende Bedeutung zu. Trotzdem erscheine das Umsatzsteuerrecht insoweit als das falsche Instrument. In jedem Fall könne und solle sichergestellt werden, dass die kommunalen Finanzen von einer Regelbesteuerung des Personennahverkehrs nicht belastet würden.</p> <p>Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise wäre aus Sicht der Bundesregierung problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass finanziell schwächer gestellte Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Nutzung des ÖPNV nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt leisten könnten. Die Chancen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe würden für diese Personengruppen verringert. Eine Weitergabe der Erhöhung würde somit auch die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger verschlechtern.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Absatz 1 Nummer 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	105	105	105	110
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummer 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit –, 8.5.a – Beschäftigung – und 11.2.a – Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen.</p> <p>Die Versicherungsprämien für jegliche grenzüberschreitenden Transportgüter sind versicherungsteuerfrei gestellt – unabhängig von der Art des Transportes (Wasser, Straße, Schiene oder Luft). Damit werden Transportgüter nicht verteuert und damit hierdurch indirekt der wirtschaftliche Wohlstand und die Erwerbstätigenquote erhalten/verbessert.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vergleiche die Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden			
Ziel	Förderung des öffentlichen Personenverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	45	50	50	50
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschrift sollen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, die im Linienverkehr dem Tarifzwang sowie der Betriebs- und der Beförderungspflicht unterliegen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Prinzipien die Nummern 3.a und 4.b einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – sowie – Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung –, 11.2.b – Energieverbrauch im Personenverkehr – und 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	In 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wird die Beibehaltung der Maßnahme empfohlen. Die Maßnahme senkt Kosten für den fortlaufenden Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs. Sofern diese Kostensenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden, ist die Maßnahme für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung förderlich, da sie Anreize für die bevorzugte Nutzung des ÖPNV gegenüber der Individualmobilität schafft. Zudem sind einkommensschwache Haushalte oft auf einen erschwinglichen ÖPNV als primäres Fortbewegungsmittel angewiesen. Somit ist die Maßnahme auch aus sozialen Gesichtspunkten als positiv zu bewerten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung. Sie kann als weiterer Beitrag des Bundes zur Finanzierung des seit Mai 2023 geltenden sogenannten Deutschlandtickets gesehen werden.			

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	8	8	8	8
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs zur Entlastung der Straßen bieten und damit zu einer zukunftsfähigen Aufteilung der Transportleistung auf die verschiedenen Verkehrsträger beitragen. Sie beruhen auf einer unionsrechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten – sowie- Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung –, 11.2.a – Energieverbrauch im Güterverkehr – und 13.1.a – Klimaschutz. Sie ist klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Zur Weiterentwicklung des Kombinierten Verkehrs in Deutschland wurde im Auftrag des BMDV ein Entwicklungskonzept für den Kombinierten Verkehr in Deutschland mit dem Zeithorizont 2025 erarbeitet. Das Entwicklungskonzept zeigt auf, wie sich Transportvolumen und Marktstruktur des Kombinierten Verkehrs voraussichtlich entwickeln werden, welche Anforderungen an die Terminalinfrastruktur und an weitere Umschlagkapazitäten bestehen sowie bedarfsgerechte Förderentscheidungen skizziert. Im Übrigen vergleiche die Aussagen zu Kapitel 6.</p> <p>In 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verlagerung von Transporten auf die Schiene und Binnenwasserstraße. Aufgrund des mindestens zweimaligen Umschlagsvorgangs ist der Kombinierte Verkehr mit höheren Kosten gegenüber dem reinen Straßentransport verbunden. Durch die Steuerbefreiung soll die Attraktivität intermodaler Gütertransporte steigen und CO₂-Emissionen verringert werden. Die Maßnahme ist somit für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung förderlich.</p> <p>Die Regelung hat sich bewährt und ist aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zwingend erforderlich.</p>			
Ausblick	Es bestehen keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991, 2012, 2016 und 2020)			
Status / Befristung	Steuerbefreiung wird bei Erstzulassungen in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 und bei Umrüstungen in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis 31. Dezember 2025 für maximal zehn Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 73)			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	40	70	105	145
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung reiner Elektrofahrzeuge soll ein zusätzlicher Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nummern 3.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten – sowie – Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung –, 11.2.a und 11.2.b – Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr – sowie 13.1.a – Klimaschutz. Damit ist sie klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist (wegen der Befristung der Maßnahme) derzeit nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Eine Evaluierung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung erfolgen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/20978, Seite 16, Nr. 8 Allgemeiner Teil der Begründung). Im Übrigen vergleiche die Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent für reine Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Absatz 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden. Erstzugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 72).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nummern 3.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten – sowie – Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung –, 11.2.a und 11.2.b – Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr – sowie 13.1.a – Klimaschutz. Damit ist sie klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird jedoch in Verbindung mit der Evaluierung der lfd. Nr. 72 für zweckmäßig erachtet. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger			
Ziel	Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen insbesondere im internationalen Straßengüterverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	40	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn diese Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wurde.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Nummern 4.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten – und dürfte vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – unterstützen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Die Maßnahme trägt zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr bei und dient der Effektivität im Gütertransportgewerbe.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter habe die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf überzählige Anhänger seinerzeit zur Angleichung der Behandlung überzähliger Anhänger im europäischen Kontext beigetragen. Im heutigen Umfeld sei die Kraftfahrzeugsteuer kaum mehr ein relevanter Faktor im Straßengüterverkehr, so dass die Wirkungen der Steuervergünstigung vernachlässigbar sein dürften. Die Steuervergünstigung könne aus Sicht der Gutachter beibehalten werden. Als Alternative sehen die Gutachter eine weitergehende Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen auf europäischer Ebene.</p> <p>Im Jahr 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wird empfohlen die Maßnahme beizubehalten.</p>			
Ausblick	Die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger trägt weiterhin zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen			

	<p>Straßengüterverkehr bei. Als ein Beitrag hierzu wurde die Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau abgesenkt.</p> <p>Dafür werden Nutzfahrzeuge auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen nutzungsabhängig durch die Lkw-Maut belastet. Dies entspricht insgesamt auch dem gesamteuropäischen Ansatz, die Nutzerfinanzierung weiter zu stärken. Eine Änderung der Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger ist deshalb nicht geplant.</p>
--	--

Lfd.-Nr.:	75			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31. Dezember 2024			
Ziel	Reduzierung der Klimabelastung			
Rechtsgrundlage	§ 10b KraftStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31. Dezember 2025			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	15	25	35	50
Finanzierungsschlüssel	Bund 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Inverkehrbringen dieser emissionsreduzierten Fahrzeuge gegeben werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nummern 3.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten – sowie – Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung –, 11.2.a und 11.2.b – Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr – sowie 13.1.a – Klimaschutz. Damit ist sie klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung erfolgen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/20978, Seite 16, Nr. 8 Allgemeiner Teil der Begründung). Im Übrigen vergleiche Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	76			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Absatz 2 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31. Dezember 2026			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	71	45	36	27
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Der begünstigte Steuersatz für beide Gaskraftstoffe lag bis zum Jahr 2018 bei rund 45 Prozent des Regelsteuersatzes. Seit 2019 erfolgt ein sukzessiver Abbau der Maßnahme. Die Steuerbegünstigung für Flüssiggas endete zum 31. Dezember 2022.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nummer 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – natürliche Lebensgrundlagen erhalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung –, 7.1.a und 8.1 –.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Durch die Steuerbegünstigung wird der Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz – unterstützt. Die Unterstützung dient dem Klimaschutz durch die temporäre Etablierung von Erd- und Flüssiggas im Kraftstoffmarkt. Gaskraftstoffe substituieren flüssige mineralische Kraftstoffe und können u. a. in der Übergangszeit zu einer Diversifikation der Energieversorgung und damit zu höherer Resilienz des Verkehrssystems beitragen. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung ist die Nutzung gasförmiger Kraftstoffe – auch über den Verkehrssektor hinaus – eine wichtige Übergangstechnologie. Bereits ohne Einbindung erneuerbarer Energieträger (z. B. Biomethan) kann Erdgas bei der aktuell verwendeten Motorentechnologie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehr beitragen.			
Degression	Die Steuerbegünstigung für Erdgas wird ab dem 1. Januar 2024 in drei Stufen sukzessive abgeschmolzen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Steuerbegünstigung wurde durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) mit Gutachten vom Dezember 2015 vorgenommen. In der Studie wird empfohlen, die Begünstigung der gasförmigen Kraftstoffe zeitlich begrenzt weiter zu führen und dabei den Schwerpunkt der Förderung auf Erdgas zu legen.			
Ausblick	Die Steuerbegünstigung für Erdgas ist bei sukzessiver Abschmelzung befristet bis zum 31. Dezember 2026 (Erdgas).			

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen			
Ziel	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
Rechtsgrundlage	§ 3a EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet.</p> <p>Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.</p> <p>Die Subvention kann auf Grundlage der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG fakultativ gewährt werden.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummern 4.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deutsche Häfen dienen der Förderung umweltfreundlicher Landverkehrsträger wie Schienenverkehr und Binnenschifffahrt. Ohne leistungsfähige und kostengünstig arbeitende Hafenbetreiber würde der innergemeinschaftliche Verkehr mit Deutschland vermehrt über die Straße abgewickelt (vergleiche Randziffer 20 der Staatlichen Beihilfe N 643/2006 für Deutschland – Europäische Kommission – K(2008)481 endg. vom 27.2.2008).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Durch die Steuervergünstigung sinken die Anreize zum energie- und emissionsparenden Betrieb der Seehäfen. Die Maßnahme wirkt sich insoweit negativ auf die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.1.b – Ressourcenschonung/Primärenergieverbrauch und 13.1.a – Klimaschutz aus.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“			

	<p>evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Gutachter bewerten die Subvention auf Hafendiesel in der derzeitigen Form kritisch, insbesondere in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit. Subventionen auf fossilen Kraftstoff als Instrument zur Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit seien instrumentell nicht nachvollziehbar und würden nicht den Anforderungen einer modernen Steuerpolitik an Nachhaltigkeit und Verursachergerechtigkeit entsprechen. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen solle im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Hafenstandorte vielmehr durch nicht mit dem Dieselmotorkraftstoffverbrauch gekoppelte Maßnahmen erfolgen. Es wird die Abschaffung der Steuervergünstigung empfohlen.</p>
Ausblick	<p>Die Überprüfung der Empfehlung aus der Evaluation „Abschaffung der Steuervergünstigung“ wird im Jahr 2023 erfolgen.</p>

Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 27 Absatz 2, § 52 Absatz 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	319	434	504	584
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nummer 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – und 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Die Maßnahme wirkt sich negativ auf den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz aus.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird zu prüfen sein, wie das Steuer- und Abgabensystem zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 schrittweise weiterentwickelt werden kann.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das Gutachten empfiehlt, die Steuerbefreiung abzuschaffen, da sie eine umweltschädliche und wettbewerbsverzerrende Subvention sei, indem sie einen Verkehrsträger begünstigt, der in großem Ausmaß Klimagase produziert und dessen inländische Wettbewerber Schiene und Straße der Energiebesteuerung unterliegen.</p> <p>Eine Besteuerung könnte allerdings zu einem Ausweichtankverhalten im Ausland und zur Abwanderung auf ausländische Flughäfen in Grenznähe führen. Die Besteuerung könnte deshalb den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen. Für europäische und internationale Flüge sind Steuern aufgrund entsprechender Abkommen ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Luftverkehr bereits andere Formen staatlich regulierter Abgaben existieren bzw. sich derzeit im Aufbau befinden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.</p>			
Ausblick	Auf europäischer Ebene wird derzeit im Rahmen der Verhandlungen der Novellierung der Energiesteuerrichtlinie ein koordiniertes Vorgehen bei der Bepreisung des Luftverkehrs geprüft			

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung. Die Maßnahme soll zur Erhaltung des Anteils der Binnenschifffahrt an der Gesamtbeförderungsleistung, zur Entlastung der Schienen- und Straßeninfrastruktur sowie zur Emissionsminderung im Güterverkehr beitragen.			
Rechtsgrundlage	§§ 27 Absatz 1, 52 Absatz 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	122	115	115	115
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – und 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 11.2.a und 11.2.b – Mobilität. Die Subvention dient dazu, den Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung zu sichern. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 3.2a und b – Luftbelastung – und 13.1.a – Klimaschutz – sind differenziert zu bewerten. So trägt ein höherer Anteil von Binnenschiffen beim Gütertransport zur Einsparung von Energie und CO ₂ -Emissionen bei. Kritisch zu beurteilen sind jedoch die Wirkungen in Bezug auf den übrigen Schadstoffausstoß. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			

Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter entfalte die Vergünstigung insofern positive Effekte, als dass sie eine ökologisch und verkehrlich sinnvolle Alternative zu Schiene und Straße merklich begünstige, so zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitrage und die seit 200 Jahren bestehende Freiheit der Rheinschifffahrt auf unkomplizierte Art fördere. Unter den heutigen Umständen und der Berücksichtigung international abgestimmter Alternativen sei die vollständige Steuerbefreiung auf Diesel für Binnenschiffe aus subventions- und umweltpolitischer Sicht trotzdem diskutabel. Sie versäume, Anreize für eine schnellere Umstellung auf den alternativen Treibstoff LNG zu schaffen und binde enorme Mittel, die zielgerichteter für die Umstellung der Branche auf die zukünftigen Anforderungen der Güterbeförderung eingesetzt werden könnten. Daher sollten aus Sicht der Studienautoren die europäischen Gespräche zu einer Weiterentwicklung des Straßburger Abkommens und gegebenenfalls einer Überführung in einen harmonisierten EU-Mindeststeuersatz unter Streichung der fakultativen Steuerbefreiung wiederaufgenommen werden.</p> <p>An der Maßnahme wird unverändert festgehalten, da diese den umweltfreundlichen Verkehrsträger Binnenschiff unterstützt und Treibhausgasemissionen gesenkt werden, indem die Warenbeförderung nicht auf der Straße erfolgt.</p>
Ausblick	<p>Auf europäischer Ebene wird derzeit im Rahmen der Verhandlungen der Novellierung der Energiesteuerrichtlinie ein koordiniertes Vorgehen bei der Bepreisung der Binnenschifffahrt geprüft.</p>

Lfd.-Nr.:	80			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des energieeffizienteren öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem Individualverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 56 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	64	51	65	65
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1.1.2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um rund 40 Prozent reduziert. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30.6.2024.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nummer 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt den Indikatorenbereich 11.2.b – Mobilität.</p> <p>Die Steuerentlastung unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung und 13.1.a – Klimaschutz. Durch die steuerliche Begünstigung wird der Öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 Kilometer gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die Gutachter haben die Auffassung vertreten, dass Anreize zum sparsamen Umgang mit den Energieträgern bzw. zur Nutzung von Ökostrom oder anderer umweltfreundlicher Energieträger reduziert werden; vor allem die Indikatorenbereiche 7.2.a und 7.2.b – Erneuerbare Energien – werden insoweit nicht begünstigt.</p> <p>Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 2 EnergieStG für Erdgas und Flüssiggas wurden zur Kompensation die Steuerentlastungsbeträge des § 56 Absatz 2 EnergieStG entsprechend angepasst.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise. Als Gestaltungsoptionen werden die Internalisierung externer Kosten des motorisierten Individualverkehrs, eine Unterstützung in Bezug auf die Personenkilometerleistung sowie die Förderung qualitätsverbessernder</p>			

	<p>Maßnahmen für den ÖPNV angeführt.</p> <p>Aufgrund der geplanten Änderungen der europäischen Rahmenvorschriften unter Beachtung der ökologischen Aspekte kann eine Anpassung oder Neuausrichtung der Steuerbegünstigung erst nach Beschluss dieser Regelungen sachgerecht erfolgen. An der Maßnahme wird festgehalten, da diese eine höhere Energieeffizienz bei entsprechender Auslastung des Personennahverkehrs fördert. Die Stärkung des Personennahverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr ist aus ökologischer, ökonomischer und verkehrstechnischer Perspektive angezeigt.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen			
Ziel	Entlastung der umweltfreundlichen Verkehrsträger Schienenbahnverkehr und Oberleitungsomnibus bei der Stromsteuer gegenüber dem Individualverkehr.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Absatz 2 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	107	110	115	115
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz (rund 55 Prozent des Regelsteuersatzes).</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nummer 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche und 11.2.b – Mobilität.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Steuerentlastung unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung und 13.1.a – Klimaschutz. Durch die steuerliche Begünstigung wird der Schienenverkehr gegenüber dem Individual- und Güterverkehr auf der Straße gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität.</p>			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsbussen beibehalten und ggf. ausgeweitet werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise. Als Gestaltungsoptionen werden die Internalisierung externer Kosten des motorisierten Individualverkehrs, die Unterstützung in Bezug auf die Personenkilometerleistung sowie die Förderung qualitätsverbessernder Maßnahmen angeführt.</p> <p>An der Maßnahme wird derzeit festgehalten, da diese eine höhere Energieeffizienz im elektrifizierten Personen- und Güterverkehr auf der Schiene fördert. Die Stärkung des Personen- und des Güterverkehrs auf der Schiene ist aus ökologischer, ökonomischer und verkehrstechnischer</p>			

	Perspektive angezeigt.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen			
Ziel	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
Rechtsgrundlage	§ 9 Absatz 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.</p> <p>Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.1 nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Die Stromsteuerermäßigung unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung – und 13.1.a – Klimaschutz. Insbesondere zur Verringerung der Luftverschmutzung in den deutschen Seehäfen ist die steuerliche Begünstigung der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen (gewerbliche Schifffahrt) geboten.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit der Gesamtbewertung „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter soll die Vergünstigung die Markteinführung von Landstrom fördern und wäre dazu auch grundsätzlich geeignet; dies sei allerdings bislang in der Praxis kaum gelungen. Durch die derzeitige Steuerfreiheit auf Schiffsdiesel sei für Alternativen bisher Konkurrenzfähigkeit über den Preis kaum möglich; das übergeordnete politische Ziel der Emissionsreduktion bedürfe ordnungsrechtlicher Maßnahmen. Ohne derlei weitergehende Maßnahmen sei auch die Stromsteuerbegünstigung aus Sicht der Studienautoren nicht zielführend.</p> <p>An der Maßnahme wird festgehalten, da diese als Alternative zu dieselbetriebenen Bordgeneratoren geeignet ist Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Regelung trägt dazu bei, die Verbrennung von Bunkeröl an Bord von im Hafen liegenden Schiffen zu reduzieren, und leistet somit einen</p>			

	<p>Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität vor Ort sowie zur Verringerung der Lärmbelastung. Die Maßnahme ist derzeit EU-beihilferechtlich befristet bis 30.6.2024. Deutschland hat eine weitere Ermächtigung der Steuerbegünstigung bis 31. Dezember 2025 erwirkt, um eine ununterbrochene Förderung der Landstromnutzung, mit der auch mittelbar ein Anreiz zum Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastruktur gesetzt werden soll, zu gewährleisten. Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Neufassung der Energiesteuerrichtlinie vorgeschlagen, eine allgemeine, fakultative Begünstigungsmöglichkeit für Landstrom in die Richtlinie aufzunehmen. Die EEG-Umlage für Landstromanlagen, die Strom an Seeschiffe liefern, wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 1. Januar 2021 auf 20 Prozent begrenzt. Seit dem 1. Juli 2022 ist die EEG-Umlage weggefallen.</p>
Ausblick	Die Maßnahme ist derzeit EU-beihilferechtlich befristet.

Lfd.-Nr.:	83			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des elektrisch betriebenen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 9c StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Für Strom, der von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr für den Antrieb verwendet wird, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 9,08 Euro je Megawattstunde gewährt werden. Damit erfolgt eine steuerliche Gleichstellung mit dem elektrisch betriebenen Schienenbahnverkehr und dem Verkehr mit Oberleitungsomnibussen. Die Maßnahme ist EU-beihilferechtlich angezeigt bis 30. Juni 2024.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nummer 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt den Indikatorenbereich 11.2.b – Mobilität. Die Maßnahme dient der Förderung der Elektromobilität, insbesondere von elektrisch angetriebenen Bussen.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Steuerentlastung unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung sowie 13.1.a – Klimaschutz. Durch die stromsteuerrechtliche Begünstigung wird der öffentliche und elektrifizierte Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient außerdem dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung dieser Regelung.			

g. Luftverkehrsteuer

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer			
Ziel	Berücksichtigung besonderer Umstände bei bestimmten Personengruppen und Flugzwecken			
Rechtsgrundlage	§§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	62	102	122	134
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge zu einer inländischen, dänischen oder niederländischen Insel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit bestimmten kleinmotorigen Luftfahrzeugen) beinhalten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltiges Wirtschaften stärken – und – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie dient u. a. der Daseinsvorsorge oder der Vermeidung unbilliger Härten.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Eine Evaluierung ist zum 30. Juni 2012 erfolgt (Bundestagsdrucksache 17/10225). Im Ergebnis zeigte sich, dass sich die Regelungen bewährt haben. Die Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 4 LuftVStG (Flüge zur Daseinsvorsorge zu deutschen Inseln) wurde als Beihilfe sozialer Art am 29. Juni 2011 von der EU-Kommission mit Beschluss K(2011) 4488 endg. genehmigt und am 30.11.2021 mit dem Beschluss C(2021)8723 unter der Beihilfenummer SA.64524 bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.</p> <p>Die Steuerermäßigung nach § 11 Absatz 3 LuftVStG (andere Flüge zu deutschen Nordseeinseln) wurde als Umweltschutzbeihilfe am 19. Dezember 2012 von der EU-Kommission mit Beschluss C(2012)9451 final unter der Beihilfenummer SA.32020 befristet bis zum 1. Januar 2021 genehmigt und am 20. November 2020 mit dem Beschluss C(2020)8246 unter der Beihilfenummer SA.58188 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, da die Luftverkehrsteuer als Umweltsteuer anerkannt wurde, die vom Deutschen Bundestag ohne diese Ermäßigung nicht beschlossen worden wäre.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelungen. Die Luftverkehrsteuer wurde zum 1. April 2020 mit dem Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes erhöht. Dadurch sind die mit der Einführung der Steuer bereits gesetzten Anreize zu umweltgerechtem Verhalten im			

	Flugverkehr verstärkt worden.
--	-------------------------------

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	85			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten			
Ziel	Anreize für den Mitarbeiterwohnungsbau			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 59 zweiter Halbsatz EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Mitarbeiter-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie betrifft die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.1.a – Armut in jeder Form und überall beenden: Die Maßnahme unterstützt z.T. einkommensschwächere Haushalte. Diese positive Wirkung ist aber insofern sehr schwach, als auch Haushalte mit höheren Einkommen in den Genuss des § 3 Nr. 59 EStG kommen können. – 8.3. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Die Maßnahme soll indirekt einen Anreiz zu mehr Wohnungsbau im günstigeren Preissegment durch Arbeitgeber schaffen. Angesichts der sehr geringen Fallzahlen und der Mitnahmeeffekte kann der Effekt auf die Bruttoanlagen aber nur äußerst gering sein. – 11.1.a – Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger – allerdings nicht zwingend – neue Flächen genutzt. – 11.1.b – Freiflächenverbrauch verringern: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger – allerdings nicht zwingend – Freiflächen genutzt. – 11.1.c – Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme zielt auf Wohneinheiten, die in der Regel im Geschosswohnungsbau und somit in hoher Dichte errichtet werden. – 11.3. – bezahlbarer Wohnraum für alle: Sofern die Maßnahme netto wirkt, trägt sie diesem Ziel bei. Die Gesamtwirkung ist allerdings sehr schwach. <p>In der Gesamtschau halten sich positive und negative Nachhaltigkeitswirkungen ungefähr die Waage. Für die Maßnahme ist am wichtigsten der positive Befund beim Ziel, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen. Die geringe Gesamtwirkung des Instruments allerdings relativiert</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>diesen Erfolg.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
Degression	<p>Eine Degression ist nicht vorgesehen.</p>
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei die Maßnahme trotz ihrer großen potenziellen Relevanz als Förderinstrument im Bereich bezahlbaren Wohnraums auf Grund unzureichender positiver Evidenz, der geringen Treffsicherheit bei den relevanten Zielgruppen sowie ihrer ambivalenten distributiven Effekte in der derzeitigen Ausgestaltung negativ zu bewerten. Die Regelung könne allerdings für einkommensschwache begünstigte Haushalte eine Schlechterstellung gegenüber Haushalten in konventionell geförderten Sozialwohnungen vermeiden. Es wird die Abschaffung angeraten. Sollte die Regelung beibehalten werden, wird empfohlen, den Kreis der Berechtigten auf solche mit Wohnberechtigungsschein einzugrenzen. Die Gutachtenden räumen ein, dass dies im Ergebnis einer faktischen Abschaffung gleichkommen kann.</p> <p>Die Bundesregierung hat die Ergebnisse des Gutachtens geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen. Der steuerliche Anreiz begünstigt insbesondere untere Einkommensgruppen. Eine Schlechterstellung dieser Haushalte gegenüber Haushalten in konventionell geförderten Sozialwohnungen ist zu vermeiden. Auch die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das Ziel der Vergünstigung, den sozialen Wohnungsbau zu fördern, aktuell ist und – besonders in Ballungsräumen – wieder stärker an Relevanz gewinnt. Eine von den Gutachtern optional dargestellte Abschaffung der Regelung ist hier das falsche Signal.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren			
Ziel	Liquiditätshilfe mittels steuerlicher Förderung des Mietwohnungsneubaus im bezahlbaren Mietsegment; steuerliche Anreize zur Stärkung der Investitionstätigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 7b EStG			
Status / Befristung	Befristet für Beantragung der Baugenehmigung bis 31. Dezember 2026			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	90	295	570	815
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>bis 2021 Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau von jährlich 5 Prozent über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung von jährlich 2 Prozent, wenn die geförderten neuen Wohnungen mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird und eine Baukostenobergrenze i. H. v. 3.000 Euro je m² Wohnfläche eingehalten wird. Zusätzlich ist die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage auf 2.000 Euro je m² Wohnfläche begrenzt.</p> <p>ab 2023 Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau von jährlich 5 Prozent über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung von jährlich 3 Prozent, wenn die geförderten neuen Wohnungen mind. 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellt wird und eine Baukostenobergrenze i. H. v. 4.800 Euro je m² Wohnfläche eingehalten wird. Zusätzlich ist die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage auf 2.500 Euro je m² Wohnfläche begrenzt und die neuen Wohnungen müssen in einem Gebäude liegen, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude nachgewiesen wird.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummern 4.a und 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden – und – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Die Maßnahme unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 11.3. – Wohnen; bezahlbarer Wohnraum für alle und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung des</p>			

hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>klimateutralen Gebäudebestandes. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität und dienen der Generationengerechtigkeit.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Reduzierung von gebäudebezogenen Emissionen. Damit ist die Maßnahme klimafreundlich.</p>
Degression	<p>Eine Degression ist nicht vorgesehen.</p>
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei werden die Wirkungen des Gesetzes – insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen – überprüft (Bundestagsdrucksache 19/4949).</p>
Ausblick	<p>Die Regelung wurde mit dem JStG 2022 geändert und verlängert. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	87			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Städtebaumaßnahme			
Rechtsgrundlage	§ 7h EStG (1991: Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	60	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 Prozent für die ersten 8 Jahre und 7 Prozent für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 Prozent).</p> <p>Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.3. – angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. – 8.4. – stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. – 11.1.a – Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. – 11.1.b – Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. – 11.1.c – Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. – 11.3. – Überlastung durch Wohnkosten senken: Erhalt des Altbaubestands wirkt dämpfend auf die Mieten. <p>Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in			

	Betracht gezogen werden.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in städtebaulich relevante Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als erhöhte Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend und es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme ... Staatseingriffe“ dar.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen			
Ziel	Unterstützung von Investitionen, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden dienen			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	80	80	80	80
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 Prozent für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 Prozent für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: jährlich bis zu 10 Prozent für 10 Jahre).</p> <p>Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nummern 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie— Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.3. – angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. – 8.4. – stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. – 11.1.a – Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. – 11.1.b – Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. – 11.1.c – Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. <p>Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung			

	<p>von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „gut“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in gesellschaftlich gewünschte Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als einkommensteuerliche Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend. Es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme ... Staatseingriffe“ dar.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	89			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung von Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG für entsprechende Gebäude und Gebäudeteile, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (vergleiche laufende Nummern 87 und 88)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG (vorher §§ 82i und 82k EStDV)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	160	165	180	195
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Es können jährlich bis zu 9 Prozent der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 Prozent für 10 Jahre).</p> <p>Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.3. – angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. – 8.4. – stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. – 11.1.a – Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. – 11.1.b – Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. – 11.1.c – Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. <p>Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10f EStG fällt – in Abhängigkeit von der Gesamtwirksamkeit der Maßnahme – positiv aus. Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte			

	<p>Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme konstituiere (scheinbar) ein Äquivalent für den Fall einer Nutzung desselben Gebäudes zur Erzielung von Gewinn- und Überschusseinkünften für den Fall des selbstgenutzten Wohneigentums. Nach Ansicht der Gutachter wäre eine alternative Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag steuersystematisch besser geeignet und könnte unnötige Regressionseffekte vermeiden helfen; Haushalte höherer Einkommensklassen würden für gleiche Ausgaben nicht stärker entlastet als Haushalte niedriger Einkommen. Eine fördernde Maßnahme sei grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme ... Staatseingriffe“ dar.</p> <p>Eine Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag ist nicht beabsichtigt. Zum einen ist die Vorschrift in ihrer Ausgestaltung systematisch an die erhöhten Absetzungen der §§ 7h, 7i EStG angelehnt. Zum anderen wären bei einer Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag höhere Kosten für Bund und Länder nicht auszuschließen.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	90			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Förderung der Erhaltung von gesellschaftlich wertvollem Erbe, Gebäuden, Gebäudeteilen, Sammlungen, Bibliotheken und Vergleichbarem			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 Prozent der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 Prozent für 10 Jahre).</p> <p>Der Abzug wie Sonderausgaben nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftliche erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.3. – angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. – 8.4. – stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. <p>Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10g EStG fällt vergleichsweise neutral aus, da im Unterschied zu den §§ 7h, 7i, 10f EStG keine spezifischen flächen-, wohn- oder verkehrspolitischen Nachhaltigkeitsziele betroffen sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme soll ein Äquivalent für § 10f EStG auch für schutzwürdige Kulturgüter im privaten Eigentum, die keine Gebäude sind, konstituieren. Nach Ansicht der Gutachter könnte eine alternative</p>			

	<p>Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag unnötige Regressionseffekte vermeiden helfen, da aktuell besserverdienende Haushalte für gleiche Maßnahmen stärker begünstigt würden. Eine fördernde Maßnahme sei dem Grunde nach beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt der durch die Subvention erzeugte steuerliche Anreiz für Investitionen von (Privat-)Kapital dem stetigen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf Rechnung. Die Maßnahme ist nach wie vor als sehr gut geeignetes Instrument zu betrachten und auch weiterhin unverzichtbar. Insbesondere Subventionen im Denkmal- und Kulturgüterschutz zur Internalisierung externer Effekte (gesamtgesellschaftlicher Nutzen) stellen auch laut der Gutachter „Lehrbuchbeispiele für marktkonforme ... Staatseingriffe“ dar.</p> <p>Eine Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag ist nicht beabsichtigt. Zum einen ist die Vorschrift in ihrer Ausgestaltung systematisch an die erhöhten Absetzungen der §§ 7h, 7i bzw. an § 10f EStG angelehnt. Zum anderen wären bei einer Umstellung auf eine Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag höhere Kosten für Bund und Länder nicht auszuschließen.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden			
Ziel	Damit soll das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 verringern, unterstützt werden. Die steuerliche Förderung selbstgenutzten Wohneigentums wird deshalb ab 2020 in Ergänzung zur existierenden Förderkulisse als weitere Säule der Förderung eingeführt. Durch einen Abzug von der Steuerschuld können möglichst viele Wohngebäudeeigentümer von der Maßnahme profitieren.			
Rechtsgrundlage	§ 35c EStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31. Dezember 2029			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	20	45	65	70
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden – erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nummern 3a, 4a und 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – und – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a – Ressourcenschonung –, 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit –, 11.3. – bezahlbarer Wohnraum für alle und 13.1.a – Klimaschutz.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Durch die Maßnahme werden energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden mit dem Ziel gefördert, die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren. Die Maßnahme ist damit klimafreundlich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung soll durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen. Die Vorabstimmungen hierzu laufen noch. Ergebnisse werden voraussichtlich im 30. Subventionsbericht dargestellt.			
Ausblick	Die Regelung ist befristet und soll zum 31. Dezember 2029 auslaufen.			

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)			
Ziel	<p>Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 Euro für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 Euro für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 Euro für Neu- und Altbauten. Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 Euro und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 Prozent der Baukosten.</p> <p>Seit 1.1.2004 (Datum Bauantrag): keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr. Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 Euro</p> <p>Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.200 Euro</p> <p>Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung seit 1996 soll vor allem auch sogenannten Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.</p>			
Rechtsgrundlage	§ 9 Absatz 2 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31. Dezember 2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich seit dem Jahr 2000 auf 40.903 Euro/81.807 Euro sowie 15.339 Euro pro Kind abgesenkt.</p> <p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 wurden folgende Regelungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. – Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 Euro, und die Kinderzulage 800 Euro. – Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. – Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 Euro für Alleinstehende sowie 			

	<p>140.000 Euro für Verheiratete bzw. Lebenspartner abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 Euro. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. <p>Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft. Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.</p>
<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p> <p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.</p> <p>Auf eine Aussage zur Klimaschutzwirkung dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.</p>
<p>Degression</p>	<p>Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.</p>

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderzulage – im Zusammenhang mit der Grundförderung: bis 31. Dezember 2003: 767 Euro/Kind seit 1. Januar 2004: 800 Euro/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: bis 31. Dezember 2003: 256 Euro/Kind seit 1. Januar 2004: 250 Euro/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sogenannten Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Absatz 5 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31. Dezember 2005			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vergleiche laufende Nummer 92. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Auf eine Aussage zur Klimaschutzwirkung dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Gewährung von Zulagen und einen ggf. darüberhinausgehenden Sonderausgabenabzug			
Rechtsgrundlage	§ 10a/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 bis 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	770	690	670	695
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 eine Zulage eingeführt, die es insbesondere Beziehern kleinerer Einkommen und Familien mit Kindern ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Diese Zulage wird ergänzt um einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Vom Finanzamt wird eine Günstigerprüfung zwischen dem Anspruch auf Zulage und einer Sonderausgabenabzugswirkung durchgeführt.</p> <p>Gewährt werden folgende jährliche Grund-/Kinderzulagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> seit 2008: 154 Euro/185 Euro bzw. 300 Euro ab 2018: 175 Euro/185 Euro bzw. 300 Euro ab 2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1. Januar 2008 geborenen Kinder auf 300 Euro jährlich ab 2008: Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 Euro für unter 25-jährige (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus) ab 2018: Erhöhung der Grundzulage von 154 Euro auf 175 Euro (Betriebsrentenstärkungsgesetz) <p>Da der Sonderausgabenabzug der Sparleistung eine Voraussetzung für die nachgelagerte Besteuerung der Riester-Renten ist und somit keine Subvention darstellt, ergibt sich die oben ausgewiesene Subventionswirkung als der Betrag, um den die Zulage die Entlastung durch den vollen Sonderausgabenabzug der Sparleistung übersteigt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern/ notwendige Anpassungen an die demografische Entwicklung sollen frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 1. – Armut in allen ihren Formen und überall beenden – sowie 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen,			
Evaluierungen	Nach § 154 Absatz 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen			

	<p>Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der u. a. darstellt, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welchen Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI).</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das FiFo Köln kommt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen zur geförderten Altersvorsorge: Es wird empfohlen, die Steuervergünstigung beizubehalten. Trotz der bleibenden Ungewissheit bezüglich zusätzlich generierter Ersparnis durch die Förderung sowie einiger Schwächen hinsichtlich der instrumentellen Ausgestaltung der Subvention stelle sich die Riester-Rente als grundsätzlich geeignetes Instrument dar, die private Altersvorsorge zu fördern.</p>
Ausblick	<p>Zur Vorbereitung einer grundlegenden Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge hat die Bundesregierung am 30. November 2022 eine „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ eingesetzt. Der Abschlussbericht wurde bereits veröffentlicht.⁴</p>

⁴ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-fokusgruppe-private-altersvorsorge.html

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer			
Ziel	Primär: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen; mittelbar: Stärkung der Kapitalbasis der Unternehmen und der Produktivität der Mitarbeiter.			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 39 EStG ist seit 2009 die Nachfolgeregelung zu § 19a EStG. § 19a EStG wurde zum 1. April 2009 aufgehoben, war jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden (§ 52 Absatz 27 EStG). 2021 wurde der Freibetrag durch eine Regelung im Fondsstandortgesetz erhöht.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	350	370	370	370
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumte Vorteil jährlich 1.440 Euro nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden (außer bei der Entgeltumwandlung). § 3 Nummer 39 EStG kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nummern 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten – und – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.3. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Investitionen der Mitarbeiter in das Kapital ihres Unternehmens führen zu einer Steigerung der Finanzmittel dieses Unternehmens. Mit dem Kapital gewinnen die Unternehmen an Flexibilität und können dieses erfolgsbringend einsetzen. Die Förderung unterstützt somit die Unternehmen in der Kapitalakquise. Auch der angestrebte Effekt, Produktivkapital im Besitz von Arbeitnehmern im Vergleich zu anderen Anlageformen zu „normalisieren“ (also einer als irrational wahrgenommenen Aversion gegen unmittelbare Investitionen in Unternehmen entgegenzuwirken), hat unterm Strich einen positiven Effekt auf die Investitionsbedingungen zur Folge, da der Kapitalstock gestärkt und diversifiziert wird. – 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Je nach deren Ausgestaltung kann ein Mitarbeiter über eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung direkt am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Es ist jedoch ebenfalls möglich, keine erfolgsgebundene Vergütung der Kapitaleinlage zu vereinbaren. Die zusätzliche Motivation durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung, die zu gesteigerter Produktivität führen kann, hängt somit auch von der Intensität 			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>der direkten Teilhabe des Mitarbeiters am Erfolg ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> – 8.5.a – Beschäftigung: Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann bestehende Beschäftigungsverhältnisse dadurch verfestigen, dass zusätzlich zur Arbeitskraft auch das Kapital des Arbeitnehmers an das Unternehmen gebunden ist. Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau haben möglicherweise auch höhere Investitionen. Mehr Kapital im Unternehmen kann zu höheren Investitionen führen, die wiederum zu neuen Arbeitsplätzen führen. Die Stärke dieses Effekts wird jedoch von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein. <p>Vergleiche die Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Insgesamt entfaltet die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital vielfältige ökonomische und soziale Wirkungen. Neben der Intensivierung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bringt eine Beteiligung auch eine stärkere Identität mit dem Unternehmen und damit ein höheres Interesse an dessen Wertentwicklung mit sich. Damit kann für den Arbeitnehmer aber auch ein höheres Kapitalrisiko einhergehen.</p> <p>Laut einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 („The Promotion of Employee Ownership and Participation“) weisen Unternehmen mit Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine größere wirtschaftliche Stabilität auf. Dies begünstigt die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit positiven Wirkungen auf die Kaufkraft.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
<p>Degression</p>	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 von 360 Euro auf 1.440 Euro erhöht.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter fände sich das Ziel der Vermögensbildung sowohl in der evaluierten Steuervergünstigung als auch in der Förderung nach dem 5. VermBG wieder. Im Kontext der Steuervergünstigung nach EStG würden zusätzlich noch weitere, teils „weiche“, Ziele verfolgt. Die Wirkungsanalyse könne eine positive Wirkung auf einige dieser Ziele bestätigen. Dennoch blieben Bedenken, besonders mit Blick auf die Risikobündelung für den Arbeitnehmer. Eine verbesserte Informationslage, die auch als Basis für eine genaue Kosten-Nutzen-Analyse dienen könne, sei wünschenswert. Bisher nähmen kleine und mittlere Unternehmen kaum die Option wahr, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anzubieten und somit sei ein Großteil der Arbeitnehmer von der Förderung ausgeschlossen. Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit, sei die Beliebtheit recht groß und die Neigung der Arbeitnehmer, ihr Vermögen mit Anteilen ihres Arbeitgebers zu ergänzen, stelle daher nicht die entscheidende Hürde dar. Das Gutachten empfiehlt die Abschaffung oder alternativ die Reduzierung der verfolgten Ziele auf ein instrumentell handhabbares Spektrum.</p> <p>Da die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen sind, hält die</p>

	Bundesregierung an den Maßnahmen fest. Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes wurden gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, um der wesentlichen Kritik Rechnung zu tragen und die Bedeutung des Instruments zu erhöhen und die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu steigern. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Erhöhung des Steuerfreibetrages auf 1.440 Euro.
Ausblick	Die Regelung wurde zum 1. Juli 2021 wie oben beschrieben angepasst. Darüber hinaus sind Änderungen im Rahmen eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes geplant.

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen			
Ziel	Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken.			
Rechtsgrundlage	§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	44	39	28	28
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Seit 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Gefördert werden zum einen insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie zum anderen das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung. Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 Prozent bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 Euro im Jahr, die Arbeitnehmer-Sparzulage für das Bausparen etc. beträgt 9 Prozent bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 Euro im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 Euro/35.800 Euro zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 Euro/40.000 Euro beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nummer 39 EStG kombiniert werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nummern 4.a und 5 – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten – und – sozialen Zusammenhalt stärken – einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie nachrangig 8.5.a – Beschäftigung. Infolge der gesetzten Einkommensgrenzen wird durch die Arbeitnehmer-Sparzulage insbesondere die Vermögensbildung der unteren Einkommensgruppen gefördert.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 Euro auf 400 Euro und für das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung von 480 Euro auf 470 Euro abgesenkt. Die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 Prozent auf 18 Prozent und für das Bausparen etc. von 10 Prozent auf 9 Prozent reduziert. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18 Prozent auf 20 Prozent erhöht und die</p>			

	<p>Einkommengrenzen von 17.900 Euro/35.800 Euro auf 20.000 Euro/40.000 Euro angehoben.</p>
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Primäre Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Im Falle einer Anpassung der Zulage sprechen sich die Wissenschaftler dafür aus, die Beschränkung auf abhängig Beschäftigte aufzugeben und nur noch Einkommensobergrenzen zu nutzen. Entsprechend entfielen die Bindung an vermögenswirksame Leistungen. Als förderungswürdiger Zweck sollte bei Umgestaltung der Sparzulage das Hauptaugenmerk vor allem auf die Altersvorsorge gelegt werden.</p> <p>2013 wurde die Arbeitnehmer-Sparzulage im Rahmen des Forschungsgutachtens „Künftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung“ vom FiFo Köln evaluiert. Zusammenfassend kommt FiFo Köln hier zu Ergebnissen, die mit denen des Gutachtens aus dem Jahr 2009 vergleichbar sind. Sollte keine Abschaffung erfolgen, wird eine starke Vereinfachung im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes empfohlen. Die Autoren sehen insbesondere ein Problem in der Konkurrenz zur privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung. Sparer würden ihr Kapital eher langfristig für die Altersvorsorge anlegen und Unternehmen das Angebot betrieblicher Altersversorgung gegenüber vermögenswirksamen Leistungen präferieren.</p> <p>Die Bundesregierung sieht eine Abschaffung der Regelung in Zeiten der Niedrigzinsphase als falsches Signal. So würde vor allem unteren Einkommensgruppen eine Möglichkeit zur Vermögensbildung genommen. Eine Bindung an die Altersvorsorge würde zudem die strikte Trennung von Vermögensbildung und Altersvorsorge brechen. Die Förderung der Altersvorsorge unterliegt einer nachgelagerten Besteuerung, während es sich bei der Vermögensbildung um eine endgültige Förderung handelt.</p>
Ausblick	<p>Im Rahmen eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes ergeben sich möglicherweise Änderungen in Bezug auf die Arbeitnehmer-Sparzulage für in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen.</p>

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 3b EStG</p> <p>Ab 1. Januar 1971 gilt die Steuerbefreiung für auf Einzelarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen beruhende Zuschläge. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 Euro anzusetzen ist.</p> <p>Seit 1. Juli 2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 Euro je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 Euro, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 Euro übersteigenden Betrag beruht. Durch die Beitragsbefreiung von Teilen des Arbeitsentgeltes entstehen entsprechend geringere Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bzw. Rente. In der Unfallversicherung besteht volle Beitragspflicht.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2.875	2.970	3.205	3.235
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nummern 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – sowie 8.5. – Beschäftigung.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung vom 12. August 2010 empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus steuersystematischen Gründen langfristig und unter Beteiligung der			

	<p>Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der maximal begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 Euro abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als Freigrenze – d. h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 Euro und weniger wären begünstigt – in Betracht.</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Empfehlung von FiFo Köln war die Abschaffung der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge. Um den Tarif- bzw. Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, lohnpolitische Anpassungen vorzunehmen und Härtefälle zu vermeiden, sei es angebracht, die Abschaffung länger vorweg verbindlich anzukündigen und zudem ggf. stufenweise vorzunehmen. Sollten – ungeachtet dessen – bestimmte Branchen, Berufsgruppen oder Einkommensklassen im Hinblick auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gefördert werden, so sei die Steuerfreiheit durch pauschale und direkte Subventionen zu ersetzen, die zielgenauer auf den politisch zu definierenden Bedarf zugeschnitten sind. Die Sozialabgabenfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sollte nach Meinung der Gutachter ebenfalls degressiv abgebaut werden.</p> <p>Im politischen Prozess wurde als Ergebnis des öffentlichen Diskurses unter Berücksichtigung verschiedenster gesellschaftlicher und politischer Präferenzen an der Regelung festgehalten.</p> <p>Zur stetigen und langfristig gesicherten Aufrechterhaltung gesellschaftlich und ökonomisch erforderlicher Prozesse (z. B. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung im Verkehrs- und Gesundheitswesen, Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe, optimale Kapazitätsauslastung industrieller Anlagen) ist die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der allgemein üblichen Arbeitszeit, insbesondere auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen zwingend geboten. Für die betroffenen Arbeitnehmer ist die Steuerbefreiung ein Ausgleich und eine Erleichterung dafür, dass die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus des Arbeitnehmers stört, so dass diese auch vor dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt ist (vergleiche BVerfG vom 2.5.1978 – 1 BvR 174/78).</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	98			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Arbeit, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge, Erleichterung von Unternehmensnachfolgen			
Rechtsgrundlage	§ 18 Absatz 3 EStG i.V.m. § 16 Absatz 4 EStG (vgl. lfd. Nr. 28) 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	100	95	90	90
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 Euro für Veräußerungsgewinne bis 136.000 Euro gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 Euro wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 Euro für Veräußerungsgewinne bis 154.000 Euro. Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Tätigkeit in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungs- und Aufgabegewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrags in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden. Sie erleichtert zudem Unternehmensnachfolgen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nrn. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> – 1.1.a – Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren. – 8.3. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen. – 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient. 			

<p>hier insbesondere Klimaschutzwirkung</p>	<p>– 10.2. – Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>
<p>Degression</p>	<p>Eine Degression ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) im Jahr 2019 mit dem Gesamtergebnis „schwach“ evaluiert (vgl. Kapitel 6.4).</p> <p>Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele. Die Wirkung des Instruments sei insgesamt aufgrund geringer Fallzahlen gering.</p> <p>Die Gründe für die Einführung der Steuervergünstigung, die die steuererhöhenden Auswirkungen der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven abmildert, bestehen aus Sicht der Bundesregierung fort. Den Gutachtern ist beizupflichten, dass insbesondere bei auftretenden Härten die Maßnahme für die private Altersvorsorge den Bedürfnissen von Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme auch Unternehmensnachfolgen und -übergaben. Sie ist daher weiterhin unverzichtbar und ist darüber hinaus mit dem Ziel der Bundesregierung vereinbar, Probleme bei Unternehmensnachfolgen zu lösen. Zu der Feststellung, dass insgesamt nur eine geringe Fallzahl betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Wirkung der Subvention im betroffenen Einzelfall durchaus erheblich ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	<p>§ 37a EStG</p> <p>Inkrafttreten zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Absatz 2g EStG a. F.).</p>			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 Prozent, Länder: 42,5 Prozent, Gemeinden: 15 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 Prozent ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nummer 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz.</p> <p>Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahme (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nummer 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.</p> <p>Zudem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – und 8.5. – Beschäftigung.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	100			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 3,60 Prozent, Länder: 5,08 Prozent, Gemeinden: 91,32 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nummer 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 4.1.a – Bildung – und 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	101			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 12 und 13 i. V. m. den Nummer 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG, sowie § 12 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 14 UStG</p> <p>1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre</p> <p>2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)</p> <p>2014: Einschränkung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke</p> <p>2015: Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher</p> <p>2019: Erweiterung des Anwendungsbereiches um die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften auf elektronischem Weg sowie die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	3.285	3.390	4.080	4.335
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Hörbücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, teilweise für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, für kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten.</p> <p>Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die vor allem Indikatorenbereiche 4.1. – Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern –, 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umwelt- und sozialverträglich steigern – und 10.1. – gleiche Bildungschancen/schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom			

	<p>FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die Gutachter führen aus, dass der ermäßigte Steuersatz im Bereich der kulturellen und unterhaltenden Leistungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Zwar sei von einer effektiven Nachfragestimulierung auszugehen. Dennoch wären zielgenaue ausgabenseitige Programme zur Adressierung kultur- und leseferner Gruppen effizienter als diese Steuervergünstigung, die mit erheblichen Mitnahmeeffekten der ohnehin kulturell Interessierten verbunden ist. Die Gutachter sehen jedoch insofern eine Einschränkung, als mit Blick auf die kulturellen Einrichtungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 7 UStG private Anbieter kultureller Leistungen hier nicht (viel) schlechter gestellt werden sollten als die steuerbefreiten öffentlichen Anbieter.</p> <p>Die Vorschrift wurde ebenfalls im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) im September 2010 evaluiert.</p> <p>Die Förderung der Kultur wird von den Gutachtern als legitimes besonders wichtiges Förderungsziel anerkannt. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage erscheinen den Verfassern die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände trotz der hohen Bedeutung der kulturellen Leistungen nicht als angemessenes Förderinstrument. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass sich die seinerzeit gewählte Förderung aufgrund – zum Teil europarechtlich vorgegebener – massiver Wertungswidersprüche (etwa durch die Ungleichbehandlung von Büchern und digitalen Produkten wie z. B. Hörbüchern oder E-Paper) nicht widerspruchsfrei in das bestehende Rechtssystem einfüge. Die Differenzierung zwischen befreiten kulturellen Dienstleistungen, lediglich ermäßigt zu steuernden kulturellen Dienstleistungen und zum Normalsatz zu steuernden Dienstleistungen auf kulturellem Gebiet sei streitanfällig.</p> <p>Nach dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11. Dezember 2007, Bundestagsdrucksache 16/7000, Seite 256, ermögliche die ermäßigte Umsatzsteuer, dass Kulturgüter zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der ermäßigte Steuersatz sei ein wesentliches Instrument der indirekten Kulturförderung. Er nutze sowohl den Künstlern, die ihre Werke verkaufen als auch der Kulturwirtschaft, die Kulturgüter vermarktet, den öffentlichen Kultureinrichtungen, die so zu günstigeren Preisen Kulturgüter erwerben, als auch den Verbrauchern, die Kulturgüter kaufen.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde ein in dem oben genannten Gutachten aufgezeigter Wertungswiderspruch durch die Erstreckung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hörbücher seit dem 1. Januar 2015 beseitigt.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	102			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen			
Ziel	Die Maßnahme wurde mit der Begründung eingeführt, der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung zu tragen.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	1.130	1.365	1.560	1.660
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 Prozent. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Allerdings ist eine signifikante Stärkung der deutschen Hotellerie im internationalen Wettbewerb durch die Vergünstigung bisher nicht empirisch belegt. Zudem stellt sich die Frage nach der besonderen Förderungswürdigkeit von Arbeitsplätzen im Hotelgewerbe im Vergleich zu anderen Unternehmen.</p> <p>Unter Verteilungsgesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass höherpreisige Beherbergungsleistungen vor allem von oberen Einkommensgruppen in Anspruch genommen werden.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts. Sie wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert.</p> <p>Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die MwStSystemRL zwar eine Ermäßigung für Beherbergungsleistungen erlaube, aber die Ermäßigung für Hotelleistungen nicht zu rechtfertigen sei. Es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da kein von einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung getragenes Lenkungsziel ersichtlich sei.</p> <p>Die Einführung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2010 war mit intensiven politischen Diskussionen über die grundsätzliche inhaltliche Ausgestaltung unter Berücksichtigung fiskalischer und ökonomischer Auswirkungen verbunden.</p>			

Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.
-----------------	--

Lfd.-Nr.:	103			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken			
Ziel	Die Änderung erfolgt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gastronomiebranche und ist daher zeitlich begrenzt. Hiervon profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2023			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	2.290	2.805	3.285	500
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2024 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Regelung ist befristet bis 31. Dezember 2023.			

Lfd.-Nr.:	104			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	605	620	630	640
Finanzierungsschlüssel	2022: Bund: 52,81 Prozent, Länder: 45,19 Prozent, Gemeinden: 2,0 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nummer 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte. EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 3.b – Gefahren für die menschliche Gesundheit vermeiden – und Nr. 5 – sozialen Zusammenhalt stärken – einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.1. – Gesundheit und Ernährung; länger gesund leben – und 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.</p> <p>Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung				
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 29. Subventionsberichts. Sie wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die Gutachter führen aus, dass die Begründung dieser Steuervergünstigung stichhaltig ist. Sie sollte beibehalten werden, solange die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen nicht in Frage steht.</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert.</p> <p>Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung von Leistungen der Zahntechniker, Lieferungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten zwar geeignet sei, eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zu</p>			

	<p>ähnlichen zahnärztlichen Leistungen, die unecht steuerbefreit sind, zu verringern oder gar zu beseitigen. Sie sei aber nicht erforderlich, da eine unechte Steuerbefreiung dieser Leistungen (Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug) weniger nachteilig wäre.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Umsatzsteuerermäßigung dem Gebot der Wettbewerbsneutralität im Bereich ärztlicher Leistungen Rechnung.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	105			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 1.1.a – Armut begrenzen – sowie 8.3. und 8.4. – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie befreit sozialpolitisch erwünschte langfristige Eigenvorsorge und Versorgung von der Versicherungsteuer und entlastet damit die entsprechenden Versicherungsprämien breiter Bevölkerungsgruppen um nahezu ein Fünftel.			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	106			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagenanhänger im Gewerbe nach Schaustellerart			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nummer 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger 2015: Erweiterung auf Wohnmobile			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2021	2022	2023	2024
	7	8	8	8
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	In 2023 hat eine interne Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wird die Steuerbefreiung zwar kritisch gesehen, von einer Streichung der Regelung sollte derzeit jedoch abgesehen werden, da sich die Branche noch von den für sie massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erholt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit – insbesondere im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie verursachten massiven Einnahmeeinbußen des Schaustellergewerbes – keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

f. Rennwett- und Lotteriesteuer

Lfd.-Nr.:	107			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zuweisung von bis zu 96 Prozent des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer sowie der Sportwettensteuer, soweit durch Wetten auf inländische Pferderennen generiert, an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben			
Ziel	Finanzierung der Kosten für die Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland			
Rechtsgrundlage	§ 7 RennwLottG (zuletzt geändert durch RennwLottG vom 25.6.2021)			
Status / Befristung	Nach Notifizierung der KOM befristet bis 17. Dezember 2027			
Finanzielles Volumen	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 Prozent			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zuweisung aus dem Aufkommen der Totalisator-, Buchmacher- und Sportwettensteuer im Zusammenhang mit inländischen Pferderennen durch die Landwirtschaftsbehörden der Länder. Die Maßnahme dient ausschließlich der Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – und 15.1. – Artenvielfalt.</p> <p>Die Subvention ermöglicht den inländischen Rennvereinen, die einen Totalisator betreiben, art- und tierzuchtgerecht öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde durchzuführen. Hiermit wird über eine Stärkung der Pferdezucht die Erhaltung vieler Pferderassen und damit wichtiger tiergenetischer Ressourcen erreicht.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	Der Indikatorenbereich 13 ist nicht betroffen.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant.			
Evaluierungen	Nach der Notifizierung der Erweiterung des Zuweisungsverfahrens durch die KOM ist eine Befristung bis zum 17. Dezember 2027 mit der Möglichkeit der Neubeantragung vorgesehen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	108			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage			
Ziel	Förderung der Forschung und Entwicklung			
Rechtsgrundlage	Forschungszulagengesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung in Mio. Euro)	2019	2020	2021	2022
	20	155	615	1.100
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Voraussetzung ist die Durchführung eines nach dem Forschungszulagengesetz begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4 Mio. Euro (in den Jahren 2020 bis 2026; danach 2 Mio. Euro). Förderfähige Aufwendungen sind Bruttoarbeitslöhne von in den begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, pauschaliert und begrenzt die Eigenleistungen von Einzelunternehmern oder Mitunternehmern und 60 Prozent des Entgelts für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nummer 1. – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden –; 4. – nachhaltiges Wirtschaften stärken – und 6. – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen – einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche: 8.1 – Ressourcenschonung –, 8.3 –Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge –, 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit –, 8.5.a –Beschäftigung –, 9.1.a –Innovation – und 13.1.a – Klimaschutz.</p>			
hier insbesondere Klimaschutzwirkung	<p>Der Indikatorenbereich 13 ist betroffen. Die Maßnahme dient der Förderung von Innovation und Investition im Bereich Forschung und Entwicklung. Dadurch kann und wird auch eine nachhaltige Entwicklung gefördert, die dem Klimaschutz dient. Die Maßnahme ist als ohne relevante Klimawirkung einzustufen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Es erfolgt aus beihilferechtlichen Gründen eine fortlaufende jährliche Evaluierung, die für Ende 2025 einen Abschlussbericht vorsieht.			
Ausblick	Anpassungen des Forschungszulagengesetzes zur Steigerung der Attraktivität der steuerlichen FuE-Förderung sind vorgesehen.			

Anlage 9 – Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts	
1. Einkommensteuer			
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nummer 39 EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	95	Anlage 2
§ 3 Nummer 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	85	Anlage 2
§ 3 Nummer 71 EStG	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen	21	Anlage 2
§ 3 Nummer 72 EStG	Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen	22	Anlage 2
§ 3a EStG i. V. m. § 3c Absatz 4 EStG/ § 7b GewStG	Steuerbefreiung für Sanierungserträge	23	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	97	Anlage 2
§ 4 h EStG / § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. Euro im Rahmen der Zinsschranke	30	Anlage 2
§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	64	Anlage 2
§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Satz 3 Nummer 2 bis 5 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	65	Anlage 2
§ 6b Absatz 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden	24	Anlage 2
§ 6b Absatz 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	25	Anlage 2
§ 7b EStG	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	86	Anlage 2
§ 7g Absatz 1 bis 4 und 6 EStG	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 Euro	27	Anlage 2
§ 7c EStG	Sonderabschreibung für nach dem 31. Dezember 2019 angeschaffte neue rein elektrisch betriebene Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder	66	Anlage 2
§ 7g Absatz 5 und 6 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	26	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	87	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	88	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts
§ 8 Absatz 2 EstG	Freigrenze von 44 Euro monatlich für bestimmte Sachbezüge	2 Anlage 3
§ 8 Absatz 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 Euro	3 Anlage 3
§ 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. Absatz 4 und 4a n. F.	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4 Anlage 3
§ 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5 Anlage 3
§ 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6 Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	94 Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7 Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	89 Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	90 Anlage 2
§ 13 Absatz 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	1 Anlage 2
§ 13 Absatz 4 EStG	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	2 Anlage 2
§ 13 Absatz 5, § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3 Anlage 2
§ 14 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	4 Anlage 2
§ 16 Absatz 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	28 Anlage 2
§ 17 Absatz 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	29 Anlage 2
§ 18 Absatz 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	98 Anlage 2
§ 32c EStG	Tarifermäßigung bei Einkünften aus L+F	5 Anlage 2
§ 34b EStG	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	6 Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8 Anlage 3
§ 35a Absatz 1 EStG	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)	9 Anlage 3
§ 35a Absatz 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen	10 Anlage 3
§ 35a Absatz 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	38 Anlage 2
§ 35c EStG	Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	91 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts	
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	99	Anlage 2
§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent	11	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent	12	Anlage 3
§ 41a Absatz 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	67	Anlage 2
2. Körperschaftsteuer			
§ 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	13	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	15	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	31	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	18	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	8	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	9	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	19	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	32	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	33	Anlage 2
§ 5 Absatz 1 Nummer 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	20	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	21	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	22	Anlage 3
§ 5 Absatz 1 Nummer 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	23	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts	
§ 5 Absatz 1 Nummer 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes	24	Anlage 3
§ 8c KStG	Sanierungs- und Konzernklausel	34	Anlage 2
§ 8d KStG	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge	35	Anlage 2
§ 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	36	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 5.000 Euro für bestimmte Körperschaften	37	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	10	Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer			
§ 9 Absatz 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Eigenheimzulage, Grundförderung)	92	Anlage 2
§ 9 Absatz 5 EigZulG	Kinderzulage	93	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	95	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	7	Anlage 2
Forschungszulagengesetz	Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungszulage	108	Anlage 2
4. Gewerbesteuer			
§ 3 Nummer 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	26	Anlage 3
§ 3 Nummer 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	27	Anlage 3
§ 3 Nummer 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	28	Anlage 3
§ 3 Nummer 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	29	Anlage 3
§ 3 Nummer 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nummer 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	12	Anlage 2
§ 3 Nummer 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	100	Anlage 2
§ 3 Nummer 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	13	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts	
§ 3 Nummer 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	30	Anlage 3
§ 3 Nummer 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	39	Anlage 2
§ 3 Nummer 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	40	Anlage 2
§ 3 Nummer 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	41	Anlage 2
§ 3 Nummer 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	31	Anlage 3
§ 3 Nummer 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	32	Anlage 3
§ 3 Nummer 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	33	Anlage 3
§ 3 Nummer 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	34	Anlage 3
§ 3 Nummer 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes	35	Anlage 3
§ 8 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 GewStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	36	Anlage 3
§ 11 Absatz 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	42	Anlage 2
5. Umsatzsteuer			
§ 4 Nummer 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	43	Anlage 2
§ 4 Nummer 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	37	Anlage 3
§ 4 Nummer 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nummer 18a UStG)	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger u. a.	38	Anlage 3
§ 4 Nummer 18a UStG	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	39	Anlage 3
§ 4 Nummer 20 und 22 UStG	Befreiung der Umsätze kultureller Einrichtungen, ...	40	Anlage 3
§ 4 Nummer 23 bis 25 UStG	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, ...	41	Anlage 3
§ 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	14	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie 12 und 13 i. V. m. Nummer 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG, sowie § 12 Absatz 2 Nummer 7 und § 12 Absatz 2 Nummer 14 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	101	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 1, Anlage Nummer 51 und 52 und § 12 Absatz 2 Nummer 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	42	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts	
§ 12 Absatz 2 Nummer 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	15	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	104	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr	68	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	102	Anlage 2
§ 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	103	Anlage 2
§ 12 Absatz 3 UStG	Umsatzsteuersatzsenkung auf 0% für Photovoltaikanlagen und Speicher	44	Anlage 2
	6. Versicherungsteuer		
§ 4 Absatz 1 Nummer 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	44	Anlage 3
§ 4 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	45	Anlage 3
§ 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	105	Anlage 2
§ 4 Absatz 1 Nummer 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	16	Anlage 2
§ 4 Absatz 1 Nummer 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	69	Anlage 2
§ 6 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 2 VersStG	Steuerermäßigung für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“	17	Anlage 2
	7. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nummer 2 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	46	Anlage 3
§ 3 Nummer 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	70	Anlage 2
§ 3 Nummer 7 KraftStG	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)	18	Anlage 2
§ 3 Nummer 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagenanhänger im Gewerbe nach Schaustellerart	106	Anlage 2
§ 3 Nummer 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	71	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	47	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts	
§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge	72	Anlage 2
§ 9 Absatz 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent für Elektrofahrzeuge	73	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	74	Anlage 2
§ 10b KraftStG	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31. Dezember 2024	75	Anlage 2
	<p>8. Verbrauchsteuern</p> <p><i>a) Tabaksteuer</i></p>		
§ 30 Absatz 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	47	Anlage 2
	<i>b) Biersteuer</i>		
§ 2 Absatz 2 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	48	Anlage 2
§ 23 Absatz 2 Nummer 5 BierStG	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	49	Anlage 2
	<i>c) Energiesteuer</i>		
§ 2 Absatz 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	75	Anlage 2
§ 2 Absatz 3 i. V. m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	50	Anlage 2
§ 3a EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	77	Anlage 2
§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden („Herstellerprivileg“)	51	Anlage 2
§ 27 Absatz 1, § 52 Absatz 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	79	Anlage 2
§ 27 Absatz 2, § 52 Absatz 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	78	Anlage 2
§ 28 Absatz 1 EnergieStG	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	52	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	53	Anlage 2
§§ 37, 53 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	54	Anlage 2
§ 53a Absatz 1 und 4 EnergieStG	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	56	Anlage 2
§ 53a Absatz 6 EnergieStG	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	55	Anlage 2
§ 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	57	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts	
§ 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	58	Anlage 2
§ 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	80	Anlage 2
§ 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	20	Anlage 2
	<i>d) Stromsteuer</i>		
§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	59	Anlage 2
§ 9 Absatz 2 Nummer 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	81	Anlage 2
§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	60	Anlage 2
§ 9 Absatz 3 StromStG	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung für Wasserfahrzeuge	82	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	62	Anlage 2
§ 9b StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	61	Anlage 2
§ 9c StromStG	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	83	Anlage 2
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	63	Anlage 2
	<i>e) Alkoholsteuer</i>		
§ 2 Absatz 2 AlkStG	Steuerermäßigung für Abfindungs-brennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A	19	Anlage 2
	9. Rennwett- und Lotteriesteuer		
§ 7 RennwLottG	Zuweisung des Steueraufkommen an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	107	Anlage 2
§ 28 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	48	Anlage 3
	10. Grundsteuer		
§ 3 Absatz 1 Nummer 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	49	Anlage 3
§§ 3 und 4 i. V. m. §§ 5 bis 8 und 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	50	Anlage 3
	11. Erbschaftsteuer		
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	45	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	46	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nummer der Anlagen 2 und 3 des 29. Subventionsberichts
§ 13c Absatz 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 Prozent für vermietete Wohnimmobilien 12. Luftverkehrsteuer	52 Anlage 3
§§ 5 und 11 Absatz 3 LuftVStG	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	84 Anlage 2

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat LB 3 | Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Fassung

06.09.2023

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

